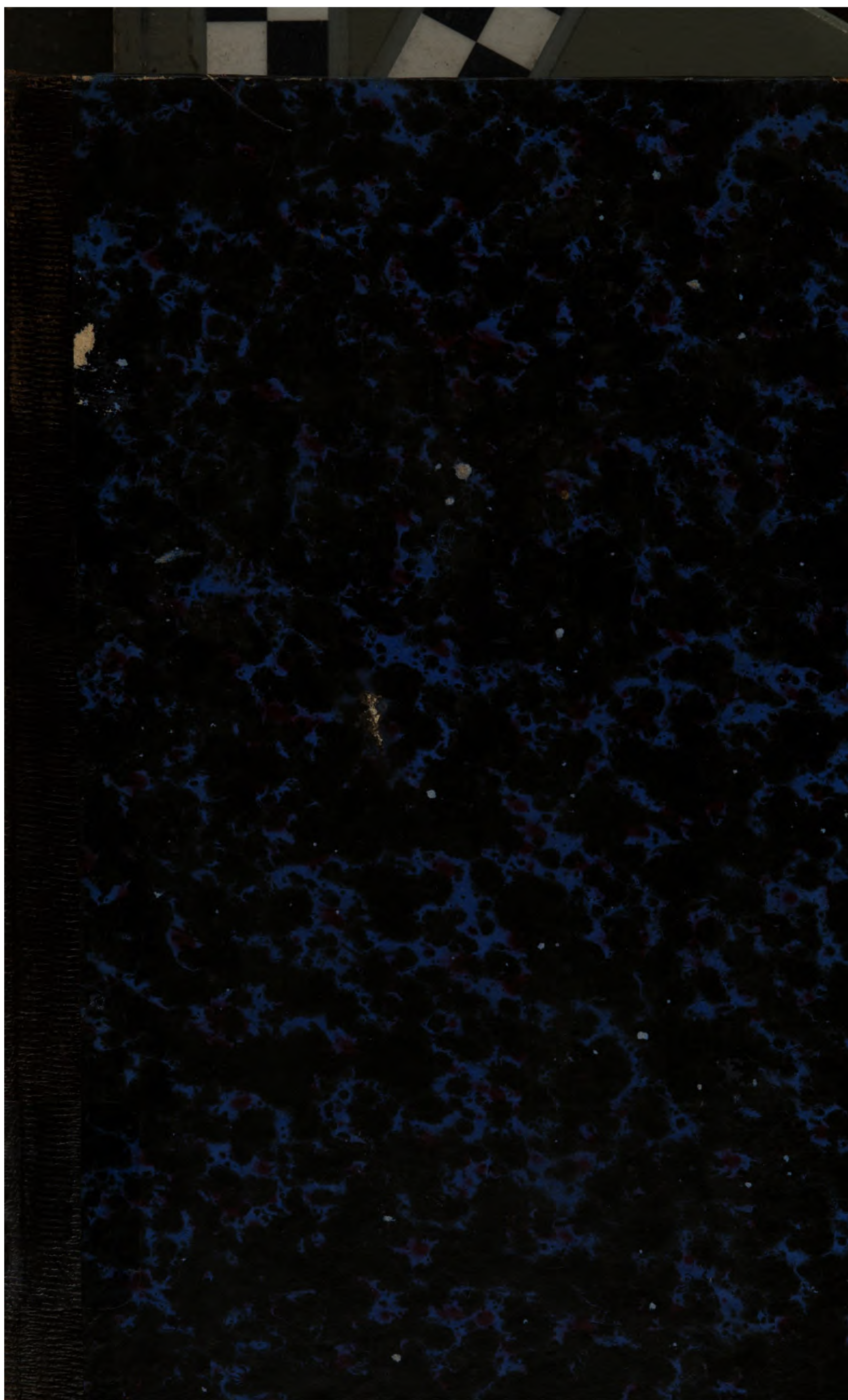
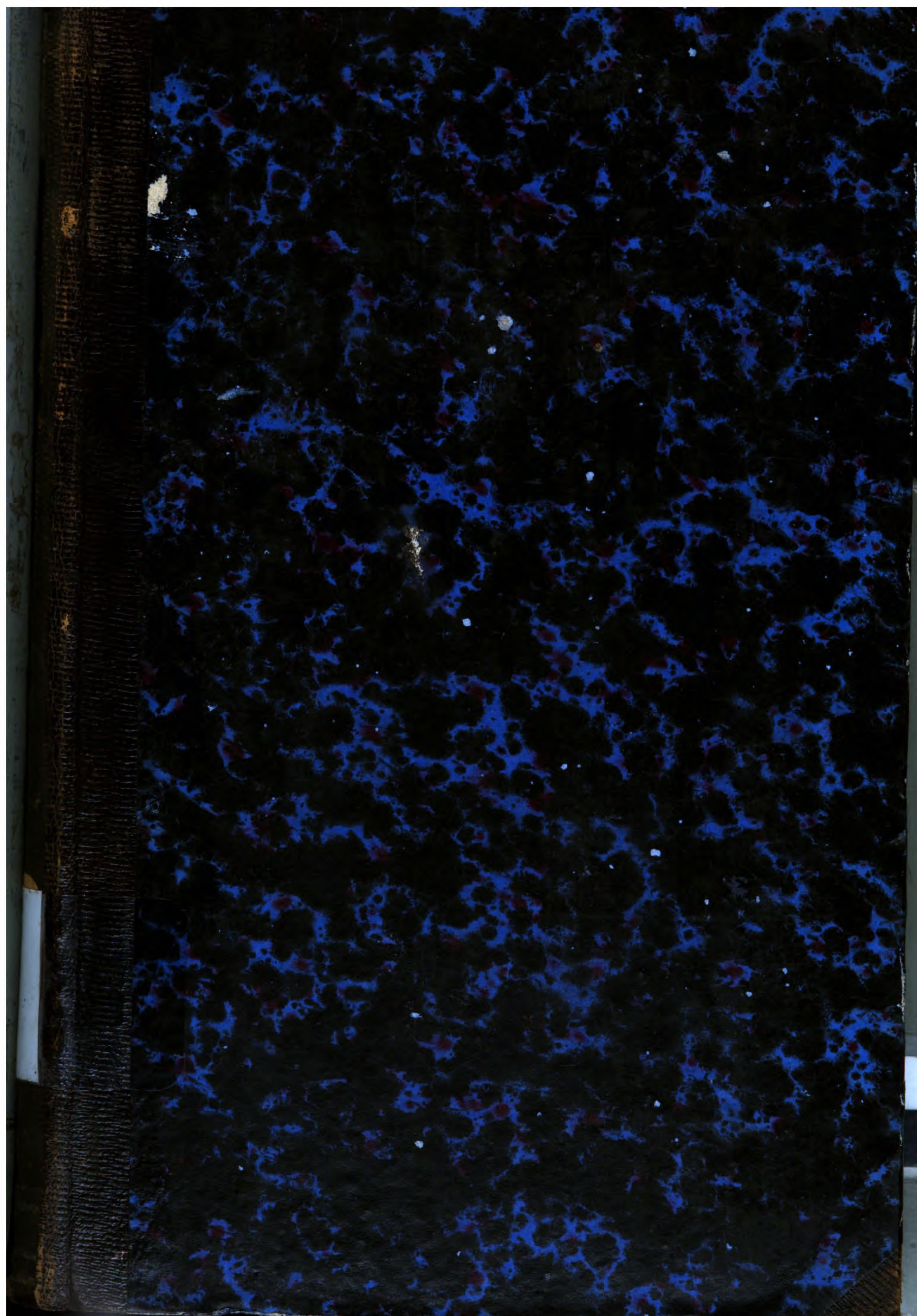
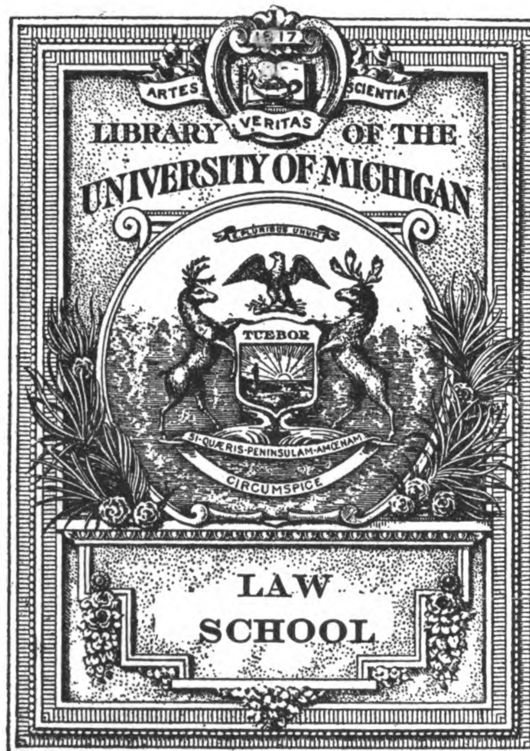







ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Achter Band.

Neue Folge.

Zweiter Band.



Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1862.

Mainz,
Druck von J. J. Racké.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten,

mit besonderer Rücksicht auf die Rechtssache des früheren bischöflichen Syndicus Riewe gegen den Herrn Bischof von Culm,

von Oberhofgerichtsrath Dr. F. Rosshirt zu Mannheim.

Veranlassung zu gegenwärtiger Abhandlung gaben zunächst zwei Rechtsfälle, von denen der eine in Preussen, der andere in Baden zu Tage trat, und von denen der erstere durch die Schrift:

„Die katholische Kirche in Preussen und dessen höchster Gerichtshof. Dargestellt an einem Rechtsfalle von einem praktischen Juristen. Danzig, Verlag von A. W. Kafemann 1861,"

in weiteren Kreisen bekannt wurde, der letztere wenigstens in Baden die Aufmerksamkeit in gewissem Maasse auf sich zog. Die Besprechung gedachter Fälle wird zeigen, dass die in der Titelüberschrift angegebene Rechtsmaterie einigermaassen im Dunkeln liegt und wird vielleicht dazu beitragen, dass man sich künftighin bestrebt, dieses Dunkel durch zweckmässige Vorkehr zu beseitigen. Unsere Besprechung wird aber ferner einen Blick in die Veränderungen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gestatten, welche das Princip der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche mit sich bringt und welche als nothwendige Consequenzen dieses Princips ins Leben eingeführt werden müssen, mag sich die hergebrachte, der Bevormundung der Kirche geneigte Anschauungsweise auch noch so sehr dagegen sträuben.

Wir wenden uns zunächst zur Besprechung des Preussischen Falles.

Mit Urkunde vom 17. März 1856 ernannte der damalige Bischof von Culm, Dr. Anastasius Sedlag den Königl. Preuss. Kreisrichter Riewe, welcher, um dieser bischöflichen Ernennung Folge leisten zu können, aus dem Kgl. Preuss. Justizdienste auf sein Ansuchen entlassen worden war, zum Syndicus des bischöflichen Stuhles zu Culm. Die Ernennungsurkunde lautet in ihrem wesentlichen Theile so: „Wir ernennen und bestellen hierdurch und kraft des Gegenwärtigen den Kgl. Kreisrichter C. A. Joh. v. Nep. Riewe zum Syndicus des

bischöflichen Stuhles von Culm und der zu diesem gehörigen Institute in dem Vertrauen, dass derselbe bei tadelloser christlicher Führung sich stets bemühen werde, nach der über die Diöcesanverwaltung und die darin vorhandenen Institute ergangenen oder noch zu erlassenden Anweisung zur Geschäftsführung für Unsere Curie, die ihm obliegenden Pflichten treu, fleissig und gewissenhaft zu erfüllen und Alles, was das Gedeihen, die Verbesserung und Aufnahme Unserer Diöcese und Unserer darin bestehenden Institute befördert, willig und unermüdet nach Vorschrift der canonischen und landesherrlichen Gesetze dergestalt zu thun und zu leisten, wie er es vor Uns und seinem Gewissen, einstens aber vor dem Allgerechten zu verantworten sich getraut. Dagegen soll derselbe des Genusses der hierzu bestimmten Syndicatsgebäude, nebst dem zu diesen gehörigen Gärtchen, des etatsmässigen Gehalts von 800 Thlr. aus der Casse Unseres Stuhles, des Gehalts von 100 Thlr. aus der Casse Unseres hochehrwürdigen Domcapitels und von 50 Thlrn. in der Eigenschaft als Justitiar des Pelpliner Commissariates in vierteljährigen Raten postnumerando zahlbar vom Antritte des ihm hierdurch übertragenen kirchlichen Amtes, aber auch des Ranges und aller übrigen Prärogative und Gerechtsame eines bischöflichen Syndicus sich zu erfreuen haben." Im April 1856 trat Riewe in das ihm übertragene Amt und die damit verbundenen Genüsse und Bezüge, welche letztere alsbald um 200 Thlr. erhöht wurden, ein. Bischof Dr. Sedlag starb. Die Auseinandersetzung, welche hinsichtlich der bischöflichen Tafelgüter zwischen seinem Nachlasse und dem bischöflichen Stuhle einzutreten hatte, leitete Riewe. Den bischöflichen Stuhl vertrat Domcapitular von P. Letzterer erhob im November 1857 bei dem neuen Bischofe Dr. von der Marwitz eine Beschwerde gegen Riewe, in welcher dieser u. A. der parteiischen gegen das Interesse des bischöflichen Stuhles gerichteten Geschäftsführung beschuldigt wurde. Bischof Dr. v. d. Marwitz lehnte es ab, auf diese Beschwerde einzugehen. Seine Motive ruhten in der Liebe zum Frieden und in dem Wunsche, den Syndicus Riewe nicht unglücklich zu machen. Nun reichte im März 1858 letzterer bei dem Bischofe eine Klage gegen den Domcapitularen von P. ein, worin er beantragte, diesen wegen der in vorgedachter Beschwerde und anderweitigen Aeusserungen enthaltenen falschen Anklage und Verläumdung zu bestrafen, oder aber ihm, dem Riewe, zu gestatten, dass er dem von P. gegenüber den weltlichen Richter angehe. Der Bischof erklärte (15. März 1858) unter Missbilligung des Benehmens des Riewe bei dem Auseinandersetzungsverfahren, er, der Bischof, habe die

Sache längst der Vergessenheit übergeben; nachdem er die Klage des von P. zurückgewiesen habe, wolle er auch nicht die gegen diesen gerichtete Klage zur Verhandlung kommen lassen, wolle sich Riewe hiebei nicht beruhigen, so möge er sich, da die weltliche Gerichtsbarkeit hier nicht eintreten könne, an den Erzbischof von Posen und Gnesen wenden, er ermahne indessen zum Frieden und wünsche eine Aussöhnung zwischen von P. und Riewe. Dieser letztere fand sich durch die erwähnte Missbilligung verletzt und richtete sofort (16. März 1858) an den Bischof eine in sehr starken Ausdrücken abgefasste Remonstration, in der er u. A. sagte, er sehe den bischöflichen Erlass vom 15. März für gar nicht existirend an, er habe unparteiisches Recht nicht erwartet u. dgl. Der Bischof Dr. v. d. Marwitz gab nun die Sache an den Erzbischof von Posen und Gnesen mit dem Ersuchen ab, sich modo delegationis der Untersuchung und Entscheidung hinsichtlich der gegen von P. und Riewe vorliegenden Thatsachen zu unterziehen und bat nachträglich den Delegaten, seine Beurtheilung auch auf die subordinationswidrige beleidigende Remonstration des Riewe zu erstrecken. Der erwähnte Erzbischof erkannte unter dem 23. December 1858, dass Riewe seines Amtes als Syndicus des Bisthumes Culm entsetzt werde, die gegen den Domcapitularen von P. formirte Klage aber unbegründet sei. Dieser Ausspruch war durch die in der mehrerwähnten Remonstration enthaltenen Schmähungen und Beleidigungen des Bischofs von Culm, welche jede Fortsetzung des Dienstverhältnisses des Riewe als unthunlich erscheinen liessen, motivirt. Durch Erlass des Bischofs von Culm vom 7. Januar 1859 wurde dem Riewe das Aufhören seiner Functionen angekündigt und gleichzeitig der Gehalt sistirt. Riewe gab zwar die ihm anvertrauten Schlüssel und Acten ab, protestirte indessen gegen seine Entsetzung, erklärte, den Recurs an den heiligen Stuhl zu ergreifen, und weigerte sich, seine Dienstwohnung zu räumen.

Unter dem 15. Januar 1859 erhob Riewe bei dem Königl. Kreisgerichte in Pr. Stargardt eine Civilklage gegen den Herrn Bischof von der Marwitz als Vertreter des bischöflichen Stuhles von Culm mit dem Antrage, den Herrn Beklagten für nicht berechtigt zu erklären, den Kläger seiner Aemter als Syndicus und Justitiarius zu entsetzen, und ihn zu verurtheilen, unter Rücknahme der erlassenen Gehaltssistirung die betreffende Casse zur Gehaltsauszahlung für so lange anzuweisen, bis Kläger auf gesetzlichem Wege aus den fraglichen Aemtern ausgeschieden sein werde. Dies Gesuch stützte der Kläger auf die Behauptung, „dass nach Preussischen

Gesetzen dem Beklagten das Recht, den Kläger seiner Aemter zu entsetzen und die Gehalte zu sistiren, nicht zustehe, dass dieses Recht vielmehr nur dem Staate zukomme, er, Kläger, somit nur durch Urtheil und Recht der dazu eingesetzten Staatsgerichtshöfe seiner Aemter enthoben werden könne." Gedachte Behauptung stützte der Kläger darauf, dass er mittelbarer Staatsbeamter im Sinne der §§. 68. 69. des A. L.-R. Thl. II. Tit. 10.[1]) und Beamter einer privilegirten Corporation im Sinne des §. 25. Thl. II. Tit. 6. des A. L.-R.[2]) sei, dass demgemäss die Bestimmungen der im letztgedachten Titel enthaltenen §§. 169—173.[3]) auf ihn anwendbar seien, aus deren Wortlaute sich ergebe, dass er nur von der Staatsgewalt seiner Aemter entsetzt werden könne.

Beklagterseits hielt man diesen Ausführungen entgegen, die vom Kläger geltend gemachten Gesetzesstellen seien hierher nicht anwendbar, weil sie von einer Aufsicht des Staates über die betreffenden Corporationen ausgiengen, während die Kirchen inhaltlich des Art. 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher besage: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig," der fraglichen Aufsicht in Angelegenheiten, wie die vorliegende, enthoben seien. Diese Ausnahmestellung der Kirchen — fuhr man fort — rechtfertige sich auch schon durch die §§. 26.[4])

---

1) §. 68. Alle Beamten des Staates, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen. §. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staates, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.

2) §. 25. Die Rechte der Corporationen und Gemeinen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.

3) §. 169. Ist die Dauer ihrer Amtsführung (d. i. der Amtsführung der Vorsteher und Beamten einer Corporation) weder in der Verfassung noch durch die Natur des Auftrags selbst bestimmt; so hängt sie von dem Schlusse der Gesellschaft bei der Wahl ab. §. 170. Ist auch dadurch keine gewisse Zeit bestimmt: so wird angenommen, dass Vorsteher und Beamte auf Lebenszeit bestellt worden. §. 171. Weder die auf Lebenslang, noch die auf eine kürzere bestimmte Zeit angesetzten Vorsteher und Beamte, können von der Corporation nach blosser Willkühr wieder abgesetzt werden. §. 172. Der Staat aber kann sie aus eben den Gründen, aus welchen Beamte überhaupt ihres Amtes verlustig erklärt werden können, absetzen oder entlassen. §. 173. Die Corporation hat nur das Recht, bemerkte Gründe dieser Art dem Staat zur Untersuchung anzuzeigen.

4) §. 26. Die Verhältnisse und Rechte der Corporationen und Gemeinen sind hauptsächlich nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefassten Schlüssen zu beurtheilen.

und 166.[1]) des Tit. 6. Thl. II. des A. L.-R., jedenfalls erscheine eine Kirche nicht mehr als eine dem Staate untergeordnete Corporation im Sinne des §. 68.[2]) des Tit. 10. Thl. II. des A. L.-R., somit ein Kirchenbeamter auch nicht als mittelbarer Staatsbeamter; lediglich eine Folge der verfassungsmässigen Selbstständigkeit der Kirchen sei es gewesen, dass Kläger, wie er selbst zugeben müsse, ohne alle Theilnahme der Staatsbehörden als Syndicus and Justitiar angestellt worden sei, unerachtet dass die den von ihm geltend gemachten §§. 169—173. des Titel 6. Th. II. des A. L.-R. unmittelbar vorangehenden §§. 160. 163. 164. 165.[3]) eine solche Theilnahme der Staatsbehörde bei Anstellung der betreffenden Beamten anordne.

Das Kgl. Kreisgericht zu Pr. Stargardt erkannte am 5. April 1859, dass die Klage in der angebrachten Art abzuweisen sei. Das Kgl. Appellationsgericht zu Marienwerder bestätigte diesen Spruch unter dem 6. December 1859. Das Kgl. Obertribunal zu Berlin erkannte hingegen unter dem 17. October 1860: „Dass das Erkenntniss des Civilsenates des Kgl. Appellationsgerichtes zu Marienwerder vom 6. December 1859 zu vernichten; in der Sache selbst sodann auch auf die Appellation des Klägers das Erkenntniss des Kgl. Kreisgerichts zu Pr. Stargardt vom 5. April 1859 dahin abzuändern sei, dass der Beklagte, als Vertreter des bischöflichen Stuhles von Culm, verbunden, an den Kläger, die demselben als Syndicus des bischöflichen Stuhles von Culm und der dazu gehörigen Institute, sowie als Justitiarius des Pelpliner Commissariates zustehenden, in der Bestallung vom 17. März 1856 und in der Verfügung vom 23. August desselben Jahres ausgesetzten Gehälter so lange zu zahlen, bis Kläger auf gesetzlichem Wege aus diesen Aemtern ausgeschieden sein werde."

Das Gericht des ersten Rechtszugs hatte in den Entscheidungsgründen zu seinem Erkenntnisse kurz ausgeführt, dass der §. 171. Th. II. Tit. 6. des A. L.-R., auf den Kläger sich stütze,

---

1) S. die folg. Note 3.

2) S. oben S. 4. Note 1.

3) §. 160. Es muss jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden. (§. 159. sagt nämlich: Der Regel nach ist die Corporation befugt, sich ihre Beamten selbst zu wählen.) §. 163. Die von der Corporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind. §. 164. Wird die Wahl verworfen, so muss die Corporation von Neuem wählen. §. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt. §. 166. Abweichungen von obigen Regeln beruhen auf besonderen Gesetzen und Verfassungen.

auf ihn nicht als anwendbar erscheine, weil er auch nicht auf eine den mit dem §. 171. zusammenhängenden Bestimmungen des §§. 163—165. gemässe Art in sein Amt gelangt sei, dass Kläger auch nicht als mittelbarer Staatsbeamter erscheine, weil die Kirche seit Emanation des Art. 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850[4]) nicht mehr als eine dem Staate untergeordnete Corporation zu betrachten sei, und dass, da sich der Staat im Art. 18. gedachter Verfassungsurkunde eines jeglichen Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechtes bei Besetzung kirchlicher Stellen (abgesehen vom Patronate und besonderen Rechtstiteln) begeben habe, auch anzunehmen sei, dass die Entlassung eines Dieners der Kirche, sofern nicht etwa ein Dienstvertrag zuwiderlaufe, ohne staatliche Mitwirkung ausgesprochen werden könne, dass aber endlich aus einem besonderen Dienstvertrage gar nicht geklagt sei. Das Gericht des zweiten Rechtszugs legte bei Motivirung seines Urtheiles etwa folgenden Gedankengang zu Grunde. Ein jedes Beamtenverhältniss habe eine publicistische und eine privatrechtliche Seite, unter die erstere falle die Frage, ob Kläger zur Fortführung seines Amtes berechtigt sei, (privatrechtlich könne Niemand gezwungen werden, die Handlung seines Mitcontrahenten anzunehmen, §. 408. Thl. I. Tit. 5. des A. L.-R.), unter die letztere Seite hingegen falle die Gehaltsanforderung. Wenn auch nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen der Gehaltsanspruch eines unmittelba-

4) Bekanntlich erliess der König von Preussen unter dem 5. December 1848 eine Verfassung, bezüglich deren eine Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung vorbehalten sein sollte. Nachdem diese Revision durch die Kammern bewirkt worden war, wurde die Verfassung endgiltig unter dem 31. Januar 1850 verkündet. In der Verfassungsurkunde von 1848 beschäftigten sich die §§. 11—16. mit den kirchlichen Verhältnissen, in der von 1850 beschäftigen sich damit die §§. 12—19. Der oben citirte §. 15. der letztern stimmt wörtlich mit dem §. 12. der Verf.-Urk. von 1848 überein, worauf wir aufmerksam machen, weil es hiernach und in Betracht der Entstehungsgeschichte der Verf. von 1850 als zulässig erscheinen muss, Auslegungsquellen der 1848er Verf. auch für die von 1850 zu benützen, wie unten geschehen wird. Der erwähnte Art. 15. (12.) lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Der Art. 18. der Verf. von 1850 lautet: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Art. 14. 15. der 1848er Verf. sagten: Art. 14. „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter denen es aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.“ Art. 15. „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.“

ren Staatsbeamten nicht durch die Vertragsklage bei den ordentlichen Gerichten verfolgt werden könne [1]), so sei dies doch anders bei den mittelbaren Staatsbeamten, deren Klageberechtigung keinem Zweifel unterliege [2]). Richtig sei nun auch, dass Kläger nach dem vor den Verfassungsurkunden vom 5. December 1848 und 31. Januar 1850 geltenden Rechte als mittelbarer Staatsbeamter zu betrachten gewesen wäre; richtig sei ferner, dass er demgemäss jenem Rechte zufolge nicht ohne Staatsbeiwirkung hätte entlassen werden können. Allein dieses Recht habe eben durch die Verfassungsgesetzgebung eine totale Umänderung erfahren. Wenn früher das rechtliche Verhältniss der Kirchenbeamten in Folge des Princips der Aufsicht des Staates über die Kirche vielfach der Einwirkung des Staates unterlegen habe, so seien eben diese Folgen jenes Principes mit letzterem selbst hinweggefallen. Wenn auch der geistliche Kirchenbeamte vermöge der Grundsätze des kirchlichen Rechtes nicht absetzbar sei, ausser vermöge der Disciplinarstrafgewalt der Kirche, so sei ein Gleiches bei den weltlichen Kirchenbeamten nicht der Fall, da sie selbst nach kirchlichem Rechte (c. 11. §. 5. de rescript. in VI. 1. 3.) nicht als Beamte angesehen werden könnten, auch insbesondere die Kirche eine Disciplinargewalt nicht über sie anspreche. Es erübrige mithin bezüglich ihrer nichts, als „ihre Stellung als eine rein contractliche anzusehen und zu behandeln." Habe nun der Beklagte von seinem ihm nach Vertragsgrundsätzen — §. 408. Thl. I. Tit. 5. des A. L.-R. — zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, indem er den Kläger entlassen habe, so sei es nun Sache des letztern nach §. 409. a. a. O. eine Entschädigungsklage anzustellen, während jedenfalls die angestellte Klage auf Vertragserfüllung zurückzuweisen sei.

Die dritte Instanz — das Kgl. Obertribunal in Berlin — ging von wesentlich anderen Grundsätzen aus, als die beiden vordern Instanzen und kam daraufhin auch zu einem anderen Resultate. Sie räumte dem Art 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850

---

1) Cab. O. vom 7. Juli 1830. *v. Rönne,* Staatsrecht der Preuss. Monarchie sagt hierüber II. §. 299. Note 2. S. 330. „Diese rein positive Beschränkung des ordentlichen Rechtsweges entbehrt der innern Begründung; denn dergleichen Streitigkeiten gehören zu den Privatrechtsstreitigkeiten, indem das Verhältniss zwischen dem Staatsdiener und dem Staate, was die Bezahlung des erstern für die von ihm geleisteten Dienste betrifft, rein privatrechtlicher Natur und insoweit ein Contractsverhältniss ist."

2) *v. Rönne* a. a. O. II. §. 290. Note 8. S. 272 erklärt die Eintheilung in unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte für nicht präcis. Es sei, sagt er, kaum möglich, eine überall zutreffende Bestimmung dieser Begriffe aufzustellen.

nicht die Kraft ein, die früheren gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

Wir nehmen, was diesen letzteren Punkt angeht, keinen Anstand, uns der Ansicht der beiden vordern Instanzen anzuschliessen, wenn wir auch im Uebrigen deren rechtlichen Anschauungen nicht durchweg beitreten möchten.

Bei der Tragweite der erwähnten oberstrichterlichen Entscheidung möge es uns vergönnt sein, uns des Nähern mit deren Motiven zu beschäftigen. Wir bemerken, dass die zur Erörterung kommenden Fragen grossentheils auch für andere Staaten, als Preussen, zumal für solche, in welchen in neuerer Zeit ähnliche Grundsätze, wie der des mehrerwähnten Art. 15. der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850 gesetzlich sanctionirt wurden, von hohem Interesse sind.

Der Kläger hatte an den obersten Gerichtshof das Rechtsmittel der Revision eventuell das der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen. Gedachter Gerichtshof hatte zunächst die processualische Zulässigkeit des einen oder andern dieser Rechtsmittel zu untersuchen. Nach der Kgl. Preuss. Verordnung vom 14. December 1833 findet Revision statt a) in allen Fällen, welche Familien- und Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbnisse oder Ehesachen allein oder mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen, zum Gegenstande haben, b) in das Vermögen betreffenden Fällen bei difformen Urtheilen der beiden vordern Instanzen und einer Beschwerdesumme von 500 Thalern. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll der gleichen Verordnung zufolge — abgesehen von andern, hier nicht erheblichen Beschränkungen — nur dann zulässig sein a) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt (contra jus in thesi) oder b) wenn es eine wesentliche Processvorschrift verletzt[1]). Der Revision wollte im vorliegenden Falle hauptsächlich daraufhin Eingang verschafft werden, weil Standesverhältnisse und Ehrenrechte des Klägers in Frage seien. Das Kgl. Obertribunal hielt die Revision für unzulässig, und sagt hierüber, in dem allein hierher bezüglichen ersten Klagantrage sei „ein dispositiver Ausspruch über Standesverhältnisse oder Ehrenrechte des Klägers nicht enthalten, es solle darnach der Beklagte nur für nicht berechtigt erklärt werden, den Kläger seiner genannten Aemter zu entsetzen," indem es fortfährt: „Es sind nun zwei Fälle möglich und diese Erwägung nöthigt auch schon bei der gegenwärtigen formellen Vorfrage in gewissem Sinne materiell auf die Sache selbst

---

1) S. v. *Rönne* a. a. O. §. 314. III. S. 419 u. f.

einzugehen: entweder der Verklagte war gesetzlich befugt, den Kläger von seinen Aemtern ohne Weiteres zu entlassen, wie es nach dessen Benachrichtigung vom 7. Januar 1859 geschehen ist, oder: ein solches Recht stand ihm nicht zu. Im ersten Falle haben das bisherige Standesverhältniss des Klägers und die mit seinen früheren Aemtern verknüpften Ehrenrechte selbstredend eo ipso ihre Endschaft erreicht, von beiden kann mithin seitdem nicht mehr die Rede sein[1]). Wird dagegen angenommen, dass des Klägers Dienstentlassung zur Ungebühr erfolgt sei, so kann freilich im Rechtswege seine wirkliche Zurückführung in seine bisherige amtliche Stellung, die nur durch administrative Maassregeln möglich und auszuführen wäre, nicht wohl bewerkstelligt werden: es bleibt ihm alsdann im Processe nichts weiter übrig, als sein Interesse zu liquidiren, das allerdings gerade in der weiteren Folgegewährung seines Bestallungseinkommens bestehen würde."

Wir führten das Bisherige weniger um seiner selbst willen, als desshalb an, um damit Dasjenige zusammenzuhalten, was das Kgl. Obertribunal sofort zu Beginn seiner Beurtheilung der für zulässig und begründet erachteten Nichtigkeitsbeschwerde sagt. Nachdem nämlich gedachter Gerichtshof ausgesprochen, diese Beschwerde erscheine insoferne als begründet, als sie dem Appellationsrichter „eine unrichtige Auffassung des Beamtenverhältnisses, eine unpassende Anwendung der §§. 408. 409. Thl. I. Tit. 5. des A. L.-R. und der Art. 15. 18. 109. der Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850, sowie die Nichtanwendung der §§. 170. 171. Thl. II. Tit. 6. des A. L.-R. zum Vorwurfe macht," nachdem der Gerichtshof darauf hingewiesen, wie der Appellationsrichter auf die zweifache Natur des Beamtenverhältnisses sich gestützt habe, und dass man eine solche zweifache Natur allerdings zugeben könne, fährt derselbe so fort: „Diesen gemischten rechtlichen Charakter des Beamtenverhältnisses verkennt der Appellationsrichter nun, wenn er beide Elemente nicht mit einander verbunden auffasst, sondern sie vielmehr neben und abgesondert von einander, jedes speciell nach seiner Richtung hin beurtheilt; ja er widerspricht sich in dieser Beziehung sogar, wie der Implorant mit

1) Dies Argument ist, wie uns scheint, durchaus unrichtig; denn bei Würdigung der formellen Zulässigkeit eines Rechtsmittels hat sich der Richter auf den Standpunkt des das Rechtsmittel Einwendenden zu stellen. Er kann also nichts daraus ableiten, dass das Rechtsverhältniss, auf welches das Rechtsmittel gegründet wird, zu bestehen aufgehört habe, so lange der Einwendende dessen Fortbestand behauptet.

Recht rügt, insoferne, als er die ersten beiden Anträge der Klage (Rückführung des Klägers in sein Amtsverhältniss, Verurtheilung des Beklagten, die Gehaltssistirung zurücknehmen) lediglich vom publicistischen Standpunkte aus beurtheilt und beide desshalb für dem Richtwege nicht unterliegend erachtet, während er bei dem dritten Antrage allein die contractliche Natur geltend macht, und in Bezug auf ihn die Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien, insbesondere nach den §§. 408. 409. Thl. I. Tit. 5. des A. L.-R.[1]) abmisst. Hierin liegt nun eine unpassende Anwendung dieser zuletzt gedachten gesetzlichen Vorschriften. Eben wegen jenes gemischten Charakters und der zwiefachen Elemente, die sich in dem Beamtenverhältniss vereinigen, kann die Frage, ob der Kläger von dem Verklagten willkührlich entlassen werden dürfte, nicht lediglich nach den allegirten allgemeinen §§. 408. 409. beantwortet werden. Für Fälle vorliegender Art geben vielmehr die speciellen Vorschriften des §. 170. Thl. II. Tit. 6., sowie des §. 98. Thl. II. Tit. 10. des A. L.-R. die Norm der Entscheidung ab."

Wir unsererseits vermögen durchaus nicht einzusehen, wie in der Art und Weise, in welcher der Appellationsrichter die §§. 408. 409. zur Anwendung brachte, eine falsche Anwendung dieser Gesetzesstellen liegen solle, wir glauben vielmehr, dass das Kgl. Obertribunal die denselben zu Grunde liegenden Rechtssätze gelegentlich seiner vorhin mitgetheilten Beurtheilung des Rechtsmittels der Revision selbst angewendet hat. Das Appellationsgericht argumentirte einfach so: Der Kläger verlangt von dem Gerichte, dass es ihn in seine frühere Amtsführung wieder einsetze und ihm die mit dem Amte verbundenen Vermögensvortheile wieder verschaffe. Er will also die beiden Seiten des Beamtenverhältnisses, diejenige, in Folge deren der Beamte ein Glied des Staats- oder Kirchenorganismus ist (die öffentlich-rechtliche) und diejenige, in Folge deren er einen Amtsgehalt zu beziehen hat (die privatrechtliche), dem Beklagten gegenüber vor Gericht zur Geltung bringen. Die erstere Seite kann er aber mit Hilfe des Civilrichters nicht zur Geltung bringen, da dem Civilrichter keine Rechtsnormen zu Gebote stehen, wornach er bemessen könnte, ob ein öffentlicher Beamter dem Staate oder der Kirche fortan Dienste zu leisten berechtigt, mithin Staat oder Kirche zur Annahme dieser Dienste verpflichtet seien, oder

1) §. 408. Bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, kann Derjenige, welcher behauptet, dass der Andere die Erfüllung bisher nicht contractmässig geleistet habe, oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort, auf seine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen. §. 409. Er muss aber, wenn sich hiernächst bei der gerichtlichen Untersuchung findet, dass sein Vorgeben ungegründet gewesen sei, den Gegentheil vollständig entschädigen.

nicht, das von diesem Civilrichter zur Anwendung zu bringende bürgerliche Recht vielmehr lediglich ausspricht, dass Niemand, eine Handlung seines Mitcontrahenten anzunehmen, gezwungen werden könne. Beigefügt wird, freilich müsse Derjenige, der sich Dienste, mithin Handlungen, leisten zu lassen weigere, gewärtig sein, dass der Mitcontrahent, der die Dienste zu leisten sich erbiete, die Gegenleistung, oder eine sonstige Entschädigung begehre. Um diese letzteren, civilrechtlichen Sätze gesetzlich zu begründen, wird sich vom Appellationsrichter auf die oft angeführten §§. 408. 409. bezogen. Wir wüssten der Argumentation dieses Richters nichts entgegenzusetzen. Sie führt eben einfach dahin, dass das Begehren eines öffentlichen Dieners auf die Wiedereinsetzung in eine Amtsführung gar keine Justizsache begründe, und gelangt somit zu demselben Ergebnisse, zu welchem das Kgl. Obertribunal bei Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision gelangte. Niemand wird bezweifeln wollen, dass der Staat nicht vor dem Richter darauf belangt werden könne, einen Diener, den er, aus was immer für Gründen, seiner Dienstleistungen enthoben hat, wieder zu verwenden. Das Nämliche muss der Natur der Sache und den civilrechtlichen Satzungen nach auch der Kirche gegenüber gelten. Aus den bisher dargelegten Gründen hielten wir uns für berechtigt, die Richtigkeit des auf falsche Anwendung der §§. 408. 409. Thl. I. Tit. 5. des A. L.-R. gestützten Nichtigkeitsgrundes zu beanstanden. Die Frage, ob wenn auch, wie gesagt, das Begehren auf eine Wiedereinsetzung in eine Amtsführung keine Justizsache begründe, dies Begehren, von Seiten eines Kirchendieners gestellt, der Kirche gegenüber Gegenstand einer administrativen Thätigkeit der Staatsbehörden werden könne, wird sofort bei Erörterung der Frage über das Fortgelten der der Verfassung vorangegangenen Preussischen Gesetzesbestimmungen zur Sprache kommen.

Diese letztere Frage hat das Kgl. Obertribunal dahin, dass die gedachten Gesetzesbestimmungen fortzugelten hätten, gelöset, indem es, wie wir gesehen haben, in der falschen Anwendung der Artt. 15. 18. 109. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, sowie in der Nichtanwendung der §§. 170. 171. Thl. II. Tit. 6. des A. L.-R. einen weiteren Nichtigkeitsgrund findet.

Bevor wir nun dieser Lösung der Frage, die, wie uns scheint, mit aller Entschiedenheit gegen die Möglichkeit eines Nebeneinanderbestehens der verschiedenen eben gedachten Gesetzesstellen sprechenden Gründe entgegenhalten, müssen wir den Zweifel anzuregen uns erlauben, ob nur überhaupt der über Gesellschaften und Corporationen

sich verbreitende Tit. 6. des II. Thl. des A. L.-R. auf die Kirchen anwendbar sei, und begründen diesen Zweifel damit, dass, wie ein Blick in den gedachten Titel zeigt, sehr Vieles darin vorkommt, was eben durchaus nicht auf die von jeher mit einer eigenthümlichen Organisation begabten Kirchen, insbesondere in keiner Weise auf die katholische Kirche passt, und dass der Gesetzgeber auf der anderen Seite im elften Titel des II. Thl. des A. L.-R. höchst umfassende — aus nicht weniger, als 1232 Paragraphen — bestehende, besondere Vorschriften für die Kirchen erlassen hat. Es wird dieser Zweifel noch dadurch genährt, dass der §. 26. des Tit. 6. Thl. II.[1]) ausdrücklich auf die für einzelne Corporationen geltenden besonderen Rechtsquellen hinweiset und der §. 166. desselben Titels auf „besonderen Gesetzen und Verfassungen" beruhende „Abweichungen" von den in den vorhergehenden §§. 160—165. über die Anstellung Corporationsbeamter gegebenen allgemeinen Vorschriften zulässt.

Wir begnügen uns damit, das eben Besprochene als einen Zweifelsgrund hingestellt zu haben. Entscheidend wirkt jedenfalls gegen die Ansicht des Kgl. Obertribunals die juristische Auslegungsregel, dass gesetzliche Bestimmungen, welche sich als Folgerungen aus einem bestimmten von der Gesetzgebung sanctionirten Principe darstellen, auch ohne dass es einer speciellen Aufhebung derselben bedarf, dann als aufgehoben betrachtet werden müssen, sobald das Princip, auf welchem sie beruhen, durch eine neuere Gesetzgebung beseitigt ist. Diese Regel, welche den Begriffen der Logik entfliesst, stellt gewiss mit vollem Rechte *Thibaut* von der logischen Auslegung §. 22. auf und es spricht sich darüber *von Vangerow* Pandecten §. 25., nachdem er den Satz: „Cessante ratione legis cessat lex ipsa" für falsch erklärt, so aus: „Man muss sich hiebei nach *Thibaut's* richtiger Bemerkung vor einer Verwechslung des falschen Satzes Cessante ratione etc. mit einem andern hüten, der durchaus zu billigen ist. Wenn nämlich ein Gesetz durchaus nur eine Folgerung aus einem andern bestehenden Rechtssatze ist, so muss mit dem Wegfallen dieses Rechtssatzes auch jenes Gesetz hinwegfallen, weil mit der Aufhebung eines Princips auch die blossen Consequenzen desselben als aufgehoben betrachtet werden müssen."

Dass die im Thl. II. Tit. 6. des A. L.-R. über die Art der Bestellung und Entlassung der Corporationsbeamten gegebenen Vorschriften auf dem Principe der Bevormundung der Corporationen ruhen,

---

1) S. oben Note 4. S. 4.

wird sich ebenso wenig bezweifeln lassen, als dass die Verfassungsurkunden von 1848 und 1850 dieses Princip bezüglich der Kirchen beseitigt wissen wollten. Es ergibt sich, dass letzteres der Fall war, sowohl aus dem Wortlaute der betreffenden Stellen, als aus der Geschichte ihrer Entstehung. Dass diese Stellen etwa nicht praktisches Recht, sondern nur gesetzgeberische Verheissungen enthielten (es ist diese schon anderwärts aufgestellte Ansicht von dem Kgl. Obertribunale in der Riewe'schen Sache nicht förmlich aufgestellt, sondern nur als Zweifelsgrund hingeworfen worden), dass sie mithin vor ihrer Durchführung durch den Gesetzgeber selbst gar keinen Anspruch auf Geltung hätten, ist sicherlich irrig. Schon der ganz bestimmte Wortlaut der Artt. 12. 15. der Verf. von 1848 und der Artt. 15. 18. der Verf. von 1850 ist dagegen. Nichts deutet darauf, dass es der Gesetzgeber bei Versprechungen hätte bewenden lassen wollen. Selbst im Zweifel müsste wohl ein Gesetz eher für praktisch wirksam, als für ein leeres Wort erachtet werden. Dass es der entschiedene Wille des Gesetzgebers war, den erwähnten Gesetzesstellen ein unmittelbares Eingreifen in das Leben zu gönnen, ergibt sich auch daraus, dass der Art. 14. der Verf. von 1848 über den Kirchenpatronat, der Art. 17. der Verf. von 1850 über denselben Gegenstand und ebenso der Art. 19. der Verf. von 1850 über die Civilehe besondere Gesetze in Aussicht stellen. Hätte der Gesetzgeber die Ansicht gehabt, dass auch die von ihm sanctionirten allgemeinen Sätze der Artt. 12. 15. der 1848er und der Artt. 15. 18. der 1850er Verfassung erst noch im Wege besonderer Gesetze praktisch wirksam gemacht werden sollten, so hätte er dies wohl ebenso gut gesagt, als er, wie angeführt, in einzelnen Punkten auf nachfolgende besondere Gesetze verwies. Der Art. 109. der 1850er Verfassung, dahin lautend: „Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden," entscheidet nicht zu Ungunsten, sondern zu Gunsten der von uns vertheidigten Ansicht, da es, wie wir glauben ganz klar ist, dass die hier in Frage kommenden älteren Gesetzesbestimmungen der Verfassung zuwiderlaufen. Stets haben auch die Organe der Kgl. Preuss. Regierung, wie sich unten noch des Nähern ergeben wird, die betreffenden Stellen der Verfassung als praktisches Recht, welches höchstens noch Behufs seiner Durchführung in einzelnen Punkten einiger administrativer Vorkehrungen, keineswegs aber einer weiteren Einführungsgesetzgebung bedürfe, angesehen.

Wenn wir vorhin sagten, es lasse sich nicht bezweifeln, dass

die im Tit. 6. Thl. II. des A. L.-R. über die Art der Bestellung und Entlassung der Corporationsbeamten enthaltenen Bestimmungen auf dem Principe der Bevormundung der Corporationen ruhen, so soll dies noch mit einigen Worten näher dargelegt werden. Dem vollberechtigten Gliede des Staates, dem gewaltsfreien physischen Menschen kommt es sicherlich zu, seine Angelegenheiten zu ordnen, wie er will, so lange er sich innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze bewegt. Ein Gleiches gilt a priori auch von der juristischen Persönlichkeit (Corporation), die ja durch eine Fiction der physischen Persönlichkeit gleichgestellt wird. Wer seine Angelegenheiten selbstständig zu ordnen befugt ist, kann sich auch nach Belieben Organe zu deren Besorgung wählen, er kann mithin Beamte annehmen und entlassen, soweit er nicht etwa durch die Entlassung gegen das gemeine d. i. für alle Staatsglieder geltende Vertragsrecht anstösst. Wenn nun aber der Staat besondere Gesetze erlässt, wodurch er die Anstellung und Entlassung der Corporationsbeamten entweder in vollem Umfange für sich in Anspruch nimmt, oder doch sich eine gewisse Mitwirkung bei jener Anstellung und Entlassung sichert, so greift er in die durch das gemeine Recht dem Individuum gewährte Rechtssphäre ein. Der Grund, aus welchem ein solcher Eingriff geschah und geschieht, ist stets der, dass der Staat sich für berechtigt und verpflichtet erachtete und erachtet, Corporationen seiner besonderen Obhut, seiner Vormundschaft, seiner polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen. Seiner besonderen Obhut und Vormundschaft um desswillen, weil man den jeweiligen Mitgliedern der Corporation in der Richtung misstraut, dass man annimmt, dieselben könnten das künftige gedeihliche Bestehen der Corporation gefährden. Seiner polizeilichen Aufsicht um desswillen, weil man von einer Vereinigung von Kräften, wie sie die Corporation in sich fasst, mögliche Nachtheile für das allgemeine Staatswohl fürchtet. Bei dieser Lage der Dinge scheint uns die Anschauungsweise, dass die betreffenden Bestimmungen des A. L.-R. Ausnahmemaassregeln, Bevormundungsmaassregeln in sich fassen, die mit den über die Selbstständigkeit der Kirchen bestehenden verfassungsmässigen Principien unmöglich vereinigt werden können, vollkommen gerechtfertigt zu sein.

Wie sehr man allseits von der Richtigkeit dieser Anschauungsweise durchdrungen war, zeigt der Riewe'sche Fall selbst. Das in den §§. 160—165. des Tit. 6. Thl. II. des A. L.-R. für Anstellung von Corporationsbeamten vorgeschriebene Verfahren ist bei dem Uebergange Riewe's in den Kirchendienst nicht eingehalten worden. Man hat den Art. 18. der 1850er Verfassung in dieser Weise so-

fort bei ihm in Anwendung gebracht. Wenn das Kgl. Obertribunal sagt: „Ganz ungerechtfertigt würde aber auch jedenfalls der weitere, selbst nicht einmal bei eigentlichen Kirchenbeamten zutreffende Rückschluss sein: weil sich der Staat fortan seines bisherigen etwanigen Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechtes bei Besetzung kirchlicher Stellen begeben hat, so wären nunmehr die katholischen Bischöfe befugt, die bei ihren Stühlen angestellten Bisthums-Syndici oder die Justitiarien der geistlichen Gerichte einseitig und willkührlich auch ihres Dienstes wieder zu entlassen. Eine solche Befugniss legt ihnen weder der Art. 18. der Verf.-Urk., noch irgend ein anderes Gesetz bei"; so scheint uns hierin eine unrichtige Auffassung der Sachlage zu walten. Allerdings ist es möglich, dass die Eingehung eines Rechtsverhältnisses keinen rechtlichen Schranken unterworfen ist, wohl aber dessen Auflösung. Für den vorliegenden Fall stellt sich aber die Sache so. Die Verfassung geht von dem allgemeinen Principe der Selbstständigkeit der Kirchen aus. Aus diesem Principe schon folgt die freie Befugniss zur Anstellung und Entlassung der Kirchenbediensteten, soweit nicht der letztern etwa Schranken in Folge des allgemeinen Vertragsrechtes entgegentreten. Hat nun die Verfassung die Tragweite dieses Principes noch insbesondere in Bezug auf die früher vom Staate geltend gemachten „Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrechte bei Besetzung kirchlicher Stellen" dadurch anerkannt, dass sie diese Rechte noch ausdrücklich beseitigte, so folgt daraus doch sicherlich nicht, dass sie nun etwa ihr Princip für die Entlassung von kirchlichen Dienern nicht hätte aufrecht erhalten wissen wollen. Sie gab lediglich der eminenten Wichtigkeit der Frage der Besetzung der Kirchenstellen halber einen besonderen Ausspruch hierüber. Sie wollte und musste bezüglich dieses wichtigen Punktes, der fast in allen Staaten Gegenstand eines Conflicts geworden war, einen bestimmten Ausspruch geben, wie sie es auch im Art. 15. bezüglich des Kirchenvermögens that. Die Verwaltung des letztern und die Besetzung der Kirchenämter spielten stets die Hauptrolle in den häufigen Zerwürfnissen zwischen Staat und Kirche. Ueberdies ist nicht entfernt davon die Rede, dass den Bischöfen ein willkührliches Entlassungsrecht vindicirt werden sollte, wie das Kgl. Obertribunal unterstellt, sondern nur davon, ob die höchst beschränkenden Grundsätze der §§. 169 ff. des Tit. 6. Thl. II. des A. L.-R. noch anwendbar seien, oder die Lehre von der Entlassung der Kirchendiener auf den Boden des kirchlichen Disciplinarrechts und des gemeinen Vertragsrechtes zu stellen sei.

Wir lassen nun einige Belege dafür folgen, dass die Organe der Kgl. Preuss. Regierung stets der Ansicht über die unmittelbare Wirksamkeit der betreffenden Stellen der Verfassung huldigten, die wir bisher vertheidigten. Man wird die Berufung auf diese Organe umsoweniger zurückweisen können, als ja doch die vom Könige unter dem 5. December 1848 octroyirte Verfassung ausschliesslich von der Kgl. Regierung ausging, als mit ihr die revidirte Verf. vom 31. Januar 1850 in allen hier einschlägigen Hauptpunkten übereinstimmt, als überdies sicherlich nicht anzunehmen ist, es werde sich die Kgl. Regierung in Folge einer unrichtigen Auslegung der Verfassung gewisser Rechte verlustig gemacht haben, auf die man stets einen hohen Werth zu legen pflegte.

In „Erläuterungen," die betreffenden Bestimmungen der Verf.-Urk. vom 5. December 1848 anlangend, d. d. 15. December 1848 [1]), sagt der damalige Cultusminister von Ladenberg: (zu Art. 12.) „Der Entwurf der Verfassungscommission enthielt im Art. 19. die allgemeine Bestimmung, dass jede Religionsgesellschaft in Betreff ihrer innern Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Grenze zwischen den äussern und innern Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist und weil es ein negatives Recht gibt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Desshalb hat die Verf.-Urk. in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefassten, auch von der Centralabtheilung angenommenen Beschlusse, den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheissen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird." Würde nun aber — fragen wir — der Staat nicht ein ganz positives Recht der Kirchengewalt gegenüber geltend machen, wenn die staatliche Administrativgewalt darüber erkennen sollte, ob ein Kirchenbeamter zu entlassen sei oder nicht?

In einem Circularerlasse an sämmtliche Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849 [2]) sagt derselbe Cultusminister: „Was die im Art. 12. der Verf.-Urk. vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das

1) Abgedruckt bei *Vogt,* Preuss. Kirchen- und Eherecht I. S. 21 u. f.
2) Abgedruckt bei *Vogt* a. a. O. S. 26 f.

vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben. Desgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen. Bei den vielfachen Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht vorauszusehen sind, da die bischöflichen Behörden der für diese Geschäfte nöthigen Organe mehr oder minder entbehren, ist es indessen hier vor Allem nothwendig, dass die bisherige Geschäftsverfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe." Es ist hier der Verfassung eine sofortige Wirksamkeit ausdrücklich eingeräumt, nur soll, damit keine allgemeine Geschäftsstockung eintrete, ein Verfahren zwischen der Staatsverwaltung und der geistlichen Gewalt den Uebergang der Geschäfte von der einen auf die andere vermitteln. Weiter ist in jenem Circularerlass gesagt: „Soviel Art. 14. u. 15. betrifft, so hören von jetzt an auf: alle diejenigen Massregeln und Verfügungen, welche bisher der katholischen Kirche gegenüber, aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Collationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Beneficiaten, die Bestätigung resp. Genehmigung der kraft Privatpatronatrechts erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der canonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstigen bischöflichen Beamten u. s. w." Selbst zu der vom Cultusminister in Aussicht gestellten förmlichen „Auseinandersetzung" kam es nicht, indem die Bischöfe Preussens dieselbe in einer Denkschrift, welche von dem Standpunkte ausgeht, dass alle in der Verf. Urk. der Kirche zugesicherten Rechte sofort in's Leben getreten seien, ablehnten [1]. Der letztere Standpunkt wurde sofort auch von den Staatsverwaltungsbehörden stillschweigend als der massgebende betrachtet.

Diesen Hergang bezeugt uns auch *Richter* in der Zeitschrift für Kirchenrecht von *Dove* 1. Bd. 1. H. S. 100 ff. Er sagt z. B. auf S. 107—109, da die Gesetzgebung nur ein Princip und kein Detail geliefert habe, so „sei der Staatsverwaltung nur übrig geblieben, entweder in gegenseitigem Einvernehmen, Hand in Hand mit der geistlichen Gewalt die Dinge in den neuen Zustand hinüberzuführen, oder einseitig durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Geschehenlassen

1) Abgedruckt bei *Vogt* a. a. O. I. S. 29 f.

dem Principe Genüge zu schaffen;" der Circularerlass vom 6. Januar 1849 habe den ersteren Weg, wenigstens bezüglich einiger in Frage kommenden Gegenstände versucht, die bereits erwähnte Denkschrift sei hiegegen aufgetreten, „es habe auf der Hand gelegen, dass durch diese Erklärung (Denkschrift) und die anderen weiteren Aeusserungen gleicher Richtung der Gedanke einer gütlichen Auseinandersetung abgeschnitten worden sei, somit sei es allein der zweite der oben bezeichneten Wege gewesen, welcher habe eingeschlagen werden können, und auf diesem sei denn auch, von einzelnen Punkten abgesehen, die Regulirung der Verhältnisse allein erfolgt." Ferner sagt *Richter* a. a. O. S. 110. 111.: „Nachdem wir so unsere Aufgabe begränzt haben, werden wir von der Thatsache ausgehen können, dass in dem ältern Rechte der Staat in zwiefacher Weise in die kirchlichen Dinge eingriff: zunächst direct und positiv durch Besorgung von Angelegenheiten der Kirche, welche begriffsmässig der Verwaltung durch die Oberen der Kirche anheimfallen, und dann indirect und negativ durch die aus dem Hoheitsrechte über die Kirchen abgeleiteten Befugnisse des Schutzes und der Aufsicht, sowie der sonstigen Attribute der hohen Kirchenpolizei. Schon die oben angeführte Circularverfügung vom 6. Januar 1849 lässt erkennen, dass in dem 12. Art. der Verf. Urk. eine nach beiden Seiten hin unmittelbar wirkende derogatorische Bestimmung gefunden worden ist. Dieser Auffassung hat sich später bekanntlich die Ansicht entgegen gestellt, dass die früheren speciellen Gesetze durch die allgemeinen Aussprüche der Verf. Urk. nicht berührt worden seien, und auch das Obertribunal hat angenommen, wie der Art. 12. der revid. Verf. Urk. (und folglich auch der Art. 15.) nach §§. 61 ff.[1]) der Einleitung zum A. LR. nicht die Kraft und Bestimmung habe, ein bestehendes Particular- oder gar Vertragsrecht aufzuheben (Entscheidungen XXIV. 311. XVII. 375.). Nach der Publication der Verf. Urk. war indessen die geistliche Verwaltung, und nicht blos diese, der Ansicht, dass der 12. (15.) Artikel die entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts direct aufgehoben habe. Die weitere Entwickelung ist daher ganz nach dieser Voraussetzung geleitet worden.

V. Rönne berichtet uns im Preuss. Staatsrechte I. Bd. S. 657 u. ff., die königl. Staatsregierung habe, was die Ausführung der Grundsätze des Art. 12. der 1848er und des Art. 15. der 1850er Verfassung anbelangt habe, bezüglich der katholischen Kirche keine Schwie-

1) Diese Gesetzesstellen stehen mit den oben angewendeten Auslegungsregeln **nicht** im Widerspruche.

rigkeiten gefunden, vielmehr habe sie unverzüglich die dazu erforderlichen Massregeln ergriffen, die katholische Kirche habe stets in ihren Bischöfen Organe zu einer selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten gehabt, ihnen sei nun diese Verwaltung anheimgegeben worden, über die Ausführung im Einzelnen hätten commissarische Verhandlungen mit den betreffenden Bischöfen stattgefunden und auf den Grund derselben seien demnächst, unter Genehmigung des Cultusministers, von mehreren Oberpräsidien Regulative über die Ressortverhältnisse in den die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens betreffenden Angelegenheiten erlassen worden. Diese Regulative gehen im Wesentlichen dahin, dass den Bischöfen die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens zustehe, und dass von ihnen nur die aus dem Patronate abfliessenden Rechte des Staates oder der Privatpatrone zu beachten seien. Insbesondere kommt nach den Regulativen die Ertheilung von Autorisationen zur Führung kirchlicher Processe und von Genehmigungen zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens, abgesehen von etwaigen Befugnissen des Patrones, dem Bischofe zu. Es sind diese Bestimmungen hinsichtlich des Kirchenvermögens von unmittelbarem Interesse für den Riewe'schen Fall, da ja das Amt eines Syndicus hauptsächlich in der Besorgung der bezüglich gewisser Vermögenscomplexe sich darbietenden rechtlichen Angelegenheiten besteht, und da, nachdem die Verwaltung des Kirchenvermögens und die rechtliche Vertretung desselben in Preussen in die Hände des Bischofs übergegangen ist, der für einen kirchlichen Vermögenscomplex aufgestellte Syndicus eben lediglich ein Diener des betreffenden bischöflichen Stuhles ist.

Die angeführten zur Ausführung der einschlägigen Stellen der Verfassung getroffenen Bestimmungen wurden einfach auf administrativem Wege erlassen, unerachtet das A. L.-R. in §. 161. des Titel 11. Thl. II. sagt: „Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staates“ und unerachtet weder diese Gesetzesstelle, noch die auf dem in ihr ausgesprochenen Grundsatze beruhenden weiteren Gesetzesstellen besonders aufgehoben worden waren.

Der §. 141. des Titel 11. Thl. II. des A. L.-R. macht die Abhaltung von Synoden von der Staatsgenehmigung abhängig. Nichtsdestoweniger wird diese Bestimmung in einer mit Zustimmung des Cultusministers erlassenen Verfügung des Oberpräsidenten von Westphalen vom 8. Mai 1852 für durch den Art. 16.[1]) der Verf. Urk. aufgehoben erachtet.

1) Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist

Dieses und noch weitere Beispiele dafür, dass die Verwaltungsbehörden specielle Bestimmungen des A. L.-R. als durch die allgemeinen Satzungen der Verfassung aufgehoben ansehen, führt *Richter* a. a. O. S. 111 ff. an, worauf wir verweisen.

Wir wenden uns nun noch zur Betrachtung einiger in der Riewer-schen Sache vom Königl. Obertribunale aufgestellten Sätze. Der Gerichtshof will es dahin gestellt sein lassen, ob der Art. 15. der 1850er Verfassung blos eine gesetzgeberische Verheissung enthalte oder nicht, „da, wenn man auch von der letzteren Meinung ausgehen und dem im Art. 15. ausgesprochenen Grundsatze die weiteste Ausdehnung geben wollte, dieser Artikel doch niemals zu der Schlussfolgerung berechtigen könne, es seien damit alle auf die kirchlichen Verhältnisse näher oder entfernter sich beziehenden Landesgesetze ohne Weiteres der katholischen Kirche gegenüber, beseitigt und ausser Kraft gesetzt, es hinge mithin nunmehr lediglich von dem betreffenden Bischofe ab, ob er die Namens seines Stuhles eingegangenen contractlichen Verbindlichkeiten erfüllen wolle, oder nicht, er sei insbesondere befugt, den gehörig angestellten Justitiarius willkürlich seines Dienstes zu entlassen, eine derartige discretionäre Gewalt räume dem Bischofe weder der Art. 15. noch irgend ein anderes Gesetz ein." Dieser Satz klingt etwas befremdend. Er soll vermuthlich ein gewichtiges argumentum ad hominem in sich fassen, welches von einer angeblichen rechtlichen Unmöglichkeit einer gegentheiligen Ansicht hergeleitet werden will. Uns scheint es aber nichts weniger, als rechtlich unmöglich, vielmehr ganz in der Ordnung zu sein, dass wenn die auf die Kirche bezügliche Staatsgesetzgebung ihr Princip ändert, eben alle mit dem neuen Principe unvereinbaren älteren Gesetzesbestimmungen ausser Kraft treten. Dass der Bischof durch die neue Gesetzgebung in die Lage gesetzt worden sei, sich nach Willkür aller der von ihm Namens seines Stuhles eingegangenen contractlichen Verbindlichkeiten zu entledigen, hat Niemand behauptet, und wird Niemand behaupten. Nur die sehr weit von einer solchen Behauptung entfernte Behauptung ist aufgestellt worden, dass die älteren, die Kirchengewalt über das Mass des gemeinen Rechtes beschränkenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben seien. Es ist nicht ein begünstigendes privilegium für die Kirchengewalt in Anspruch genommen, sondern nur die Abschaffung eines privilegium odiosum behauptet worden. Aus den vom Königl. Obertribunale an-

ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

geführten §§. 550. 551. Thl. II. Tit. 11. des A. L.-R.[1]) lässt sich nichts ableiten, denn wollte man den §. 551. so deuten, dass er der Kirchengewalt ihren weltlichen Bediensteten gegenüber jede Disciplinarbefugniss abspreche (was übrigens sein Sinn gar nicht ist), so wäre er eben gerade so gut, wie die §§. 170. 171. des Thl. II. Tit. 6. durch die neuere Gesetzgebung beseitigt. Ebensowenig kann aus der Stellung des Riewe als Justitiarius abgeleitet werden; denn mag auch die ältere Gesetzgebung den Justitiarius zum Werkzeuge einer staatlichen Ueberwachung der kirchlichen Gerichtsbarkeit bestimmt haben, so ist hiegegen geltend zu machen, dass nach dem Systeme der neueren Gesetzgebung diejenige Gerichtsbarkeit, die der Kirche hiernach überhaupt noch geblieben ist, frei und selbstständig ausgeübt werden kann. Dies folgt daraus, dass durch §. 1. der Verordnung vom 2. Januar 1849 die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten aufgehoben wurde[2]), dass aber nach dem Principe des Art. 15. der Verfassung von 1850 die Kirche auf ihrem Gebiete selbstständig ist. Es beschränkt sich dermalen in Preussen die geistliche Jurisdiction lediglich auf die Disciplin sowohl gegen Kirchenbeamte wegen verletzter Amtspflicht, als gegen Laien und auf Sponsalien- und Ehesachen, insofern die rein kirchliche Seite derselben in Betracht kommt[3]).

Anzuknüpfen ist hier, dass die ausschliessliche Berechtigung der katholischen Kirchengewalt in Disciplinarsachen in Preussen vollkommen anerkannt ist[4]). Damit steht denn auch in Verbindung, dass das Gesetz vom 21. Juli 1852, welches die Ausübung der staatlichen Disciplinargewalt regelt, weder seinem Wortinhalte nach auf Geistliche und Kirchenbeamte sich bezieht, noch auch von den Auslegern darauf angewendet wird[5]). Es ist bei dieser Sachlage wohl mehr als

1) §. 550. (im Abschnitte: „von weltlichen Kirchenbedienten," welcher Abschnitt übrigens weiter hierher Bezügliches nicht enthält) „Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen." §. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

2) *v. Rönne* a. a. O. II. §. 228. S. 267.

3) *v. Rönne* a. a. O.

4) S. die vorige Note und *v. Rönne* a. a. O. I. §. 198. S. 660. Circular-Erl. des Cultministers v. 30. April 1851. Rescr. dess. vom 16. April 1849. (abgedr. bei *Vogt* I. S. 188.) *Richter* a. a. O. S. 116. Vgl. auch A. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §§. 124—126.

5) *v. Rönne* a. a. O. II. §. 285. S. 257.: „Auf Geistliche und Kirchenbeamte finden die Bestimmungen des Ges. v. 21. Juli 1852, und insbesondere dessen Competenzbestimmungen, keine Anwendung." In Note 10. hiezu sagt *v. Rönne*: „Im §. 1. der (durch das Ges. v. 21. Juli 1852 aufgehobenen) V. v. 11. Juli 1849 war dies ausdrücklich bestimmt; bei der Berathung des Ges. in den Kammern ist indess be-

zweifelhaft, ob der „gesetzliche Weg," auf welchen das Königl. Obertribunal in den Entscheidungsgründen zum Erkenntnisse vom 17. October verweiset, jemals zu erreichen ist.

Wir wenden uns nun zu dem zweiten der zu Eingang dieses Aufsatzes genannten Fälle.

Fr. B. war Stiftungsrevisor im Grossh. badischen Dienste und damit im Staatsdienste. Im Jahre 1851 ging er in den Dienst des erzbischöflichen Stuhles von Freiburg über. Die ihm hierwegen zugefertigte Bestallungsurkunde lautete: „Wir Hermann von Vicari, Erzbischof von Freiburg, verleihen im Einverständnisse mit Unserem Ordinariate durch gegenwärtige Urkunde die durch die Ernennung des seitherigen Ordinariatssecretärs, Kanzleirath E. J., zum Kanzleidirector erledigte Stelle eines Secretärs bei Unserer Ordinariats-Kanzlei dem dermaligen Grossh. Stiftungsrevisor Fr. B. in Karlsruhe mit einem Jahresgehalte von 1100 fl., welcher demselben in Quartalraten von Unserer Kanzlei-Cassa-Verrechnung auszubezahlen ist. Dabei sprechen wir die Erwartung aus, es werde sich unser nunmehriger Ordinariats-Secretär Fr. B. durch Fleiss, Ordnungsliebe und Dienstverschwiegenheit, sowie auch durch einen untadelhaften Wandel Unseres besonderen Wohlwollens stets würdig machen. Freiburg den 21. Februar 1851. Hermann, Erzbischof von Freiburg." Nachdem auf Verlangen der Staatsbehörden B. ausdrücklich auf seine Staatsdienerrechte verzichtet hatte, wurde der Frnennung desselben zum erzbischöflichen Secretär unter dem 11. August 1851 die landesherrliche Genehmigung ertheilt. Er trat sofort in seinen Dienst ein. Am 10. October wurde sein Gehalt auf 1400 fl. erhöht. Später wurde ihm die Verrechnung erzbischöflicher Cassen provisorisch übertragen. Wegen unregelmässiger Geschäftsführung im Bereiche dieses Rechnungswesen wurde B. auf Anordnung des erzbischöflichen Ordinariats durch eine eigens hiezu bestellte Untersuchungscommission in Disciplinaruntersuchung gezogen. Unter dem 23. April 1855 wurde demselben durch Ordinariatserlass aufgegeben, „die noch in Händen habenden Gelder aus allen von ihm früher verwalteten erzbischöflichen und Domcapitel-Cassen sammt den betreffenden Rechnungspapieren an den neuen Rechner abzuliefern." Unter dem 4. Mai 1855 erging an B. folgender — auf das Verhalten desselben in der gegen ihn ver-

---

schlossen worden, diesen Satz in das Gesetz nicht aufzunehmen, weil derselbe aus Art. 15. der Verf. Urk. von selbst folge, wonach Geistliche als solche keine Staatsbeamten sind." An einer anderen Stelle I. §. 290. S. 274. sagt *v. Rönne*, mit der Stellung, welche der Art. 15. der Verf. Urk. der Kirche angewiesen habe, sei es völlig unvereinbar, die Geistlichen und Kirchenbeamte als Staatsdiener anzusehen.

hängten Untersuchung gegründeter — erzbischöflicher Erlass: „In Erwägung, dass wir Uns aus wohl erwogenen triftigen Gründen veranlasst gesehen haben, gegen Sie in Bezug auf Ihre seitherige Dienstführung mit Beschl. vom 6. März d. J. eine Dienstuntersuchung vornehmen zu lassen; in Erw., dass wir mit derselben Unseren Erzb. Ord. Assessor K. und Revisor H. zu beauftragen Uns bewogen gefunden haben; in fernerer Erwägung, dass Sie Unsere Entschliessung vom 23. April d. J. nicht nur nicht beachtet, sondern ungehorsam und mit unziemlichen Aeusserungen Unserer niedergesetzten Commission erklärt haben, dieselbe nicht anzuerkennen und die pflichtschuldige Vernehmlassung auf die gegen Sie vorliegenden Anschuldigungen nicht, wie überhaupt keine weitere Erklärung noch eine Unterschrift zu Protocoll zu geben; so sehen wir Uns genöthigt, Ihre bisherige Besoldung so lange zu sistiren, bis die gegen Sie verhängte Dienstuntersuchung von Unserer beauftragten Commission, welcher Sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu unterziehen haben, beendet ist. Dabei behalten wir Uns aber weitere Entschliessung nach dem Resultate der Untersuchung bevor.“ Am 15. September 1855 erging ein nach Anhörung des erzb. Ordinariats gefasstes Erkenntniss dahin: „dass Fr. B. seines bisherigen Dienstes als Erzbischöflicher Secretär zu entheben und vorbehaltlich des von ihm zu leistenden Ersatzes an die benachtheiligten Cassen aus Unseren Diensten zu entlassen sei.“ Motivirt war dasselbe durch den fortgesetzten Dienstungehorsam des B. und durch die von demselben an den Tag gelegte Missachtung seiner Dienstbehörde, dadurch, dass B., wie die Untersuchung ergeben habe, mehr als 600 fl. von ihm zu verrechnende Gelder nicht vereinnahmt, auch nicht an den neuen Rechner abgeliefert habe, dadurch, dass B., wie ebenfalls dargethan sei, um einen Recessposten zu verdecken, eine Quittung über 24 fl. 16 kr. unterdrückt habe, endlich dadurch, dass er, wie sich herausgestellt habe, unter falschen Vorspiegelungen und mit Missbrauch seiner amtlichen Stellung sich Darleihen von 200 fl. und 116 fl. verschafft habe.

B. wendete sich, und zwar schon bei der einstweiligen Sistirung seines Gehaltes an die Civilgerichte. Er behauptete, seine Anstellung im Dienste der Kirche sei zweifellos eine lebenslängliche, auf dieselbe Weise, wie eine Staatsanstellung gesicherte, es ergebe sich dies schon aus dem Umstande, dass man doch gewiss nicht annehmen könne, er werde seine sichere Staatsanstellung gegen eine unsichere kirchliche Anstellung vertauscht haben, überdies sei ihm eine gleiche Sicherheit, wie sie der Staatsdiener anzusprechen habe,

noch ausdrücklich mündlich vom Herrn Erzbischofe von Freiburg zugesagt worden, auch sei ihm auf dieselbe Weise versprochen worden, dass ihm die 15 Jahre, die er im Staatsdienste gestanden, angerechnet werden sollten. Er bemerkte, unter allen Umständen könne seine, mit landesherrlicher Genehmigung erfolgte Anstellung im Kirchendienste nicht ohne solche Genehmigung zurückgenommen werden, kein kirchlicher Diener, am wenigsten ein Laie, könne nach Badischem Staatskirchenrechte von der Kirchengewalt seiner Stelle entsetzt werden, eines Dienstvergehens sei er in keiner Weise schuldig, die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen seien haltlos, der erzbischöflichen Untersuchungs-Commission habe er sich nicht unterworfen, weil er Gründe gehabt und geltend gemacht habe, die Personen, aus der sie bestanden, abzulehnen, weil aber diesen Gründen keine Rücksicht gegönnt worden sei.

Um das dargelegte Verhältniss beurtheilen zu können, wird ein Blick auf die Badische Gesetzgebung nöthig.

Nach dem Badischen Staatsdieneredicte vom 30. Januar 1819, welches übrigens, wie es selbst sagt, nur die „Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener“ im Auge hat, ist der Dienst Desjenigen, dessen Dienstzeit noch nicht fünf Jahre umfasst, unbedingt widerruflich, Pensionirung unbedingt zulässig, Entlassung aber nur wegen richterlich festgestellter Verbrechen und anderen, ausdrücklich bestimmten Ursachen[1]), im Falle des Vorliegens solcher nach stufenweisen Besserungsversuchen[2]), satthaft.

Was die kirchliche Disciplinargewalt anlangt, so ist zu bemerken: Das III. Organ. Ed. vom Jahre 1803 erhielt sie in dem Stande aufrecht, in welchem sie gemeinrechtlich zuvor bestand. Sie hatte demnach keine Beschränkung Seitens des Staates zu erleiden. Der §. 12. des I. Constitutionsedicts vom Jahre 1807 rechnete unter die „rechtmässigen Gegenstände der Kirchengewalt“ „die Polizei über ihre (d. i. der Kirche) Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten.“ Der §. 14. desselben Const.-Ed. sagte unter der Aufschrift „Kirchliche Gerichtsbarkeit,“ „Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens, der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren symbolischen

1) Dienstnachlässigkeit, Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, Verletzung der Dienstinstruction, leichtsinniges Schuldenmachen, beharrlicher Ungehorsam, Unverträglichkeit.

2) Dieselben sind: 1. Schriftliche Erinnerung, 2. schriftlicher Verweis, 3. Constituirung zu Protocoll mit persönlichem Verweise, 4. Arreststrafen bei Subalternen, 5. Androhung der Entlassung.

Büchern und der darauf gegründeten Verfassung nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert, so lange sie solche nicht zum Nachtheile des Staatszweckes missbraucht. Hingegen keine Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener und geistlichen Personen kann von der Kirchengewalt fernerhin ausgeübt werden." Durch §. 21. war ein recursus ab abusu eingeräumt. Aus einer Gesetzesstelle, die unseres Erachtens hierher gar nicht bezogen werden konnte, dem §. 11. des I. Const.-Ed. leitete die Staatsgewalt die Befugniss ab, jedes Disciplinarerkenntniss der Kirchengewalt der staatlichen Prüfung und Bestätigung zu unterwerfen. Eine Staatsministerialentschl. vom 23. Mai 1839 liess jedoch der Kirchengewalt wieder frei, Verweise, Geldstrafen bis zu 30 Gulden und Suspension vom Amte bis zu vier Wochen zu erkennen. Im Jahre 1853 erklärte sich die Gr. Staatsregierung bereit, die ausschliessliche Berechtigung der Kirche zur Ausübung der Disciplinarstrafgewalt über Geistliche als Regel anzuerkennen, behielt sich jedoch eine Prüfung der betreffenden Erkenntnisse für Fälle bevor, wo auf Suspension vom Amte oder vom Ordo auf mehr als drei Monate, auf Einberufung in das Besserungshaus auf mehr als drei Monate, auf Zurücksetzung und auf Entlassung erkannt sei. Die Ausübung der Disciplinargewalt bildete bekanntlich in dem Badischen Kirchenconflicte, der zur Zeit, als sich der B.'sche Fall ereignete, wenn auch bereits in ein ruhigeres Stadium getreten, doch noch zu keinerlei Abschluss gekommen war, einen nicht unerheblichen Gegenstand des Streites. Es waren bei dieser Sachlage gerade um die fragliche Zeit die Grundsätze einigermaassen in das Schwanken gerathen. In dem, wenigstens im theilweisen Hinblicke auf die Convention mit dem heiligen Stuhle vom 28. Juni 1859 gefassten §. 16. des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate betreffend, ist über den fraglichen Punkt gesagt: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsfrei erklärt worden sind." Durch diese Bestimmung sind natürlich alle früheren Satzungen aufgehoben.

Auf den Grund der eben angeführten, vor 1860 bestandenen Gesetzgebung wurde im B.'schen Falle Seitens der erzbischöflichen Curie geltend gemacht, dass die Sache gar nicht vor die Gerichte gehöre, indem sie dazu vereigenschaftet sei, lediglich von der kirchlichen Disciplinargewalt erledigt zu werden. Die Gerichte gingen aber auf diese Anschauungsweise nicht ein, wobei zu bemerken ist, dass der

Bad. Gerichtspraxis nach auch gerichtliche Klagen aus dem Staatsdienstvertrage zugelassen werden. Die Kirchengewalt begehrte eine Beihilfe zum Vollzuge des auf Entlassung des B. lautenden Erkenntnisses durch die Staatsverwaltungsbehörde, gleichzeitig aber die Erhebung eines Competenzconflictes durch die letztere, da die Sache unter allen Umständen nur Verwaltungssache sein könne. Das Grossh. Bad. Ministerium des Innern ging aber laut Erlass vom 11. Juni 1856 auf Beides nicht ein, und zwar auf die Erhebung des Competenzconflictes nicht, weil, wie in Baden auch bezüglich der Staatsdiener anerkannt werde, die Gehaltsanforderung den Gegenstand einer bürgerlichen Rechtssache bilde, auf Leistung einer Beihilfe zum Vollzuge des Erkenntnisse nicht, „indem ein Anlass zu solcher Beihilfe überall nicht vorhanden sei, da B. seine Dienstleistungen schon geraume Zeit eingestellt habe, seine Besoldung bereits sistirt, somit das fragliche Erkenntniss in allen seinen Theilen bereits vollzogen sei." Es mag die Entschliessung des Grossh. Ministeriums des Innern in ihrem letzten Theile wohl in dem vorhin schon angedeuteten Schwanken der Grundsätze, welches um die fragliche Zeit eingetreten war, ihren Grund finden. Im Einklange mit den stets früher aufgestellten Grundsätzen hätte das Grossh. Ministerium des Innern das auf Entlassung eines mit landesherrlicher Genehmigung in die erzbischöflichen Dienste getretenen Beamten lautende Erkenntniss der Kirchengewalt zur Prüfung reclamiren müssen.

Betrachten wir nun die Entscheidungen der Gerichte!

Der Richter des ersten Rechtszugs — das Gr. Stadtamtsgericht Freiburg — wies mit Urtheil vom 30. September 1856 die Klage, soweit Gehalt über den Tag der Dienstentlassung hinaus gefordert wurde, ab. Er nahm an, dass die Anstellung des B. im Kirchendienste, da sie noch nicht eine Dauer von fünf Jahren erreicht gehabt habe, im Hinblicke darauf, dass nach des Klägers eigener Behauptung das Badische Staatsdieneredict maassgebend sei, zur Zeit der ausgesprochenen Entlassung unbedingt widerruflich gewesen sei. Er führte aus, dass der Mangel einer Staatsgenehmigung der Entlassung jedenfalls das civilrechtliche Verhältniss nicht berühre, und dass daher gedachte Entlassung jenes Mangels halber keineswegs als wirkungslos erscheine.

Der Appellationsrichter — das Grossh. Bad. Hofgericht zu Freiburg — machte durch Urtheil vom 14. September 1857, den eben zuletzt erwähnten unterrichterlichen Entscheidungsgrund billigend, den Streitausgang von einem Eide abhängig, den der Herr Erzbischof von Freiburg dahin leisten sollte, „es sei nicht wahr, dass

er dem Kläger bei dessen Anstellung im Kirchendienste die Zusicherung ertheilt habe, dass dieser — mit Ausnahme der Berechtigung zu einem Pensionsbezuge — in dasselbe Rechtsverhältniss, wie ein Staatsdiener nach Maassgabe des landesherrlichen Dieneredicts, trete und dass demselben die im Staatsdienste schon zugebrachten Dienstjahre auch im Kirchendienste angerechnet werden sollten." Es nahm dieser Richter an, dass die Anstellungsurkunde keine lebenslängliche Anstellung nachweise (die Analogie des Staatsdienerverhältnisses und der Kirchenpfründe wurde nicht für maassgebend erachtet), dass jedoch eine solche lebenslängliche Anstellung in der auf den Eid gegebenen mündlichen Zusage zu finden sein würde, dass die verfügte Entlassung wohl im Falle einer nicht lebenslänglichen Anstellung, nicht aber im Falle der Wahrheit der auf den Eid gegebenen Thatsache entscheidend werde, und zwar letzteres nicht, weil gedachte Entlassung den Formen des Staatsdieneredictes nicht entspreche, insbesondere ohne Anwendung der vorgeschriebenen Besserungsversuche ergangen sei.

Die dritte Instanz — das Grossh. Oberhofgericht — stellte mit Erk. vom 15. December 1857 das amtsgerichtliche Urtheil wieder her. Es legte der Anstellungsurkunde nicht die Wirkung der Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses bei, und erklärte, da jene Urkunde, weil zum Zwecke der Feststellung des einschlägigen Vertragsverhältnisses geschaffen, ausschliesslich für maassgebend zu erachten sei, den Eid über mündliche Aeusserungen für unstatthaft. Stillschweigend sanctionirte es mit dieser Entscheidung die bezüglich anderer Streitpunkte, z. B. des Einflusses des Mangels der Staatsgenehmigung zur Entlassung, von den Richtern der vordern Instanzen angenommenen Ansichten.

Ein dem Art. 15. der Preuss. Verf. von 1850 entsprechender Satz fand sich, als die zuletzt besprochene Streitsache ihren Ursprung nahm, in der Badischen Gesetzgebung noch nicht. Erst das Gesetz vom 9. October 1860 stellte einen solchen dahin auf: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig."

Die Erkenntnisse des Kgl. Preuss. Obertribunals in der Riewe'schen Sache einerseits und der Badischen Gerichte in der B.'schen Sache andererseits, können sich nicht in allen Beziehungen einander gegenüber gestellt werden, da die Gesetzgebungen, unter denen sie ergingen, verschieden sind. Allein einen sehr merkwürdigen Gegensatz bilden sie doch darin, dass die Badischen Gerichte, im Einklange mit den Preussischen Gerichten erster und zweiter Instanz, den der

Selbstständigkeit der Kirche angemesseneren freieren Vertragsstandpunkt festhielten, während das Kgl. Preuss. Obertribunal den Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche, und zwar unseres Erachtens mit Unrecht, beeinträchtigte. Hätten sich die Badischen Gerichte auf den Standpunkt des Königl. Preuss. Obertribunals gestellt, so würden sie vielleicht in dem Mangel einer landesherrlichen Genehmigung der Entlassung des B. einen Umstand gefunden haben, der sie zu einem dem B. günstigen Erkenntnisse geführt hätte.

Die, in dem Culmer Falle sowohl, als in dem Freiburger von der kirchlichen Behörde jeweils, in den Vordergrund gestellte Frage der Tragweite der kirchlichen Disciplinargewalt ist weder von den Preussischen noch von den Badischen Gerichten gelöst worden. Die letzteren konnten sie umgehen, weil sie die Anstellung des B. auf den Grund der Anstellungsurkunde für widerruflich erachteten und daher keinen Grund hätten, zu prüfen, inwieferne die kirchliche Disciplinargewalt auch einer unwiderruflichen Anstellung auf den Grund von Dienstvergehen und eines Disciplinarverfahrens ein Ziel setzen konnte. Insoweit das Gr. Hofgericht zu Freiburg auf eine etwaige mündliche Zusage der Unwiderruflichkeit baute, konnte es unsere Frage nur um deswillen umgehen, weil dem behaupteten Inhalte dieser Zusage zufolge das Badische Staatsdieneredict, nicht aber das kirchliche Disciplinarrecht entscheidend geworden wäre. Das Kgl. Preuss. Obsrtribunal und mit ihm das Kgl. Appellationsgericht zu Marienwerder negiren geradezu eine Disciplinargewalt des Bischofs über weltliche Kirchenbeamte. Letzteres kommt bei solcher Anschauung zu seiner dem bischöflichen Stuhle zu Culm günstigen Entscheidung, abgesehen davon, dass es die §§. 170 ff. Thl. II. Tit. 6. des A. L.-R. für durch die Verfassung aufgehoben erachtet, nur durch folgenden Satz: „Wenn nun nichts übrig bleibt, als die Stellung des Klägers als eine rein contractliche anzusehen und zu behandeln, so hat der Beklagte von seinem ihm nach §. 408. I. 5. A. L.-R. zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, wenn er den Kläger seines Dienstes entlassen hat, und es wird Sache des letzten sein, nach §. 409. a. a. O. die Entschädigungsklage anzustellen, wogegen die Klage auf Contractserfüllung, wie der erste Richter richtig annimmt, zurückzuweisen war." Das Kgl. Kreisgericht zu Pr. Stargardt scheint der Disciplinargewalt auf den Grund der Verfassungsbestimmungen Rücksicht gegönnt zu haben, indem es erklärt, den bischöflichen Stühlen müsse das Recht beigemessen werden, die bei ihnen angenommenen Beamten, vorausgesetzt, dass der mit Letzteren geschlossene Dienstcontract dem nicht

zuwiderlaufe, jederzeit zu entlassen, ohne dass gegen eine solche Entlassung die Berufung auf die Richterstühle oder das im §. 78 des Ges. vom 21. Juli 1852 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht werden dürfe, weil eben diesen Beamten die Eigenschaft mittelbarer Staatsbeamten nicht beiwohne.

Die kirchlichen Behörden zu Culm und zu Freiburg stellten, wie bemerkt, die Ansicht auf, die betreffenden weltlichen Beamten seien ihrer Disciplinargewalt, gleich den ihnen untergebenen Klerikern völlig unterworfen, in Folge Dessen sei ihnen (den gedachten Behörden) auch die Befugniss zugekommen, gegen jene Beamte ein Disciplinarverfahren zu eröffnen und sie auf Grund desselben zu entlassen. Im Culmer Falle wurde die Entlassungssentenz durch Berufung auf c. 18. C. XI. qu. 1., c. 1. X. de maledicis (V. 26.), c. 2. de procur. in VI^to. (I. 19.) und c. 21. X. de rescr. (I. 3.) motivirt. In den beiden ersten Stellen ist von der Strafbarkeit eines seinen Obern beschimpfenden Klerikers die Rede, das c. 18. nennt als Strafe die Deposition, die dritte Stelle spricht von der Widerruflichkeit der Procuratur, die vierte möchte kaum für den vorliegenden Fall erheblich sein. Im Freiburger Falle berief man sich auf c. 16. X. de offic. jud. ordin. (I. 31.), Conc. Trid. sess. XXIV. c. 20. de ref., wo von der dem Bischofe über seine Untergebene zustehenden Disciplinargewalt die Rede ist, ferner auf c. 12. X. de foro comp. (II. 20.), wo der Satz, dass der Kleriker keinen Laien als Richter über sich erkennen könne, aufgestellt wird. Man hätte sich wohl noch auf den Titel der Decretalen de majoritate et obedientia berufen können, und wir wollen auch noch des c. un. X. de syndico (I. 39.) gedenken, wo es heisst, dass, da sich Mönche nicht mit gerichtlichen Angelegenheiten befassen sollten, zur Besorgung solcher Angelegenheiten, nöthigenfalls constituto salario, ein Vertreter des Klosters aufzustellen sei.

Die Kirchengesetze sprechen von dem Verhältnisse weltlicher Kirchenbeamten zur Kirchengewalt und von der Disciplinargewalt der letzteren über die ersteren in ausdrücklicher Weise nicht. Den Syndicus betrachten sie als eine ausserhalb des kirchlichen Verbandes befindliche Person, mit welcher die kirchliche Körperschaft, die sich seiner bedient, in einem civilrechtlichen Contractsverhältnisse stehe.

Es ist dies Alles vielleicht dadurch zu erklären, dass in früherer Zeit fast jeder ständige Beamte der Kirche (abgesehen von niederen Kirchenbediensteten) ein Kleriker war und dass der Syndicus, den die von ihm sprechende Gesetzesstelle im Auge hat, kein ständiger Kir-

chenbeamter, sondern ein für einzelne Geschäfte oder einen gewissen Geschäftskreis angenommener Vertreter war[1].

Der Natur der Sache nach muss wohl der Satz aufgestellt werden, dass jeder Beamte der Kirche, sei er Kleriker, sei er Laie, der Disciplinargewalt der kirchlichen Oberen unterworfen sei, wie überhaupt jeder im öffentlichen Dienste Stehende der Disciplinargewalt seines Vorgesetzten unterworfen ist und unterworfen sein muss. Es ist die Unterordnung in disciplinärer Beziehung eine nothwendige Folge des Bestehens eines jeden, somit auch des kirchlichen Verwaltungsorganismus[2]. Wenn bei dem Umstande, dass dermalen bei uns in Deutschland sämmtliche Kleriker Theologen zu sein pflegen, dass alle entweder bereits Priester geworden, oder in der Vorbereitung zum Presbyterate begriffen sind, gewisse kirchliche Bedienstungen mit Laien besetzt werden müssen — manche, weil die blos humanistisch und theologisch gebildeten Kleriker die hiezu erforderlichen Special-

---

1) In ähnlicher Weise, wie hiernach das c. un. X. de syndico (I. 39.) wird auch das von dem Kgl. Preuss. Appellationsgerichte zu Marienwerder (s. oben) für das Nichtbestehen einer kirchlichen Disciplinargewalt über Laienbeamte angeführte c. 11. §. 5. in VIto. (I. 3.) aufzufassen sein.

2) Dieselben Fragen, wie in Betreff der Rechtsverhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten kommen im Wesentlichen auch für die Geistlichen in Betracht. Aus Rheinbayern liegen eben zwei derartige Fälle vor, und der bayerische Cassationshof adoptirte die richtigen Grundsätze. Der protestantische Pfarrer Schmitt von Mörzheim in der Pfalz war, wie der Schwäbische Merkur 1862 Nr. 113. berichtet, wegen seines Verhaltens in dem Gesangbuchsstreite von dem Ministerium Pfordten-Reigersberg [muss wohl heissen von dem protestantischen Oberconsistorium] seines Amtes entlassen und ihm lediglich ein geringer Sustentationsgehalt angewiesen worden. Er verklagte daher den Fiskus auf Ausbezahlung der normalmässigen Pension, und das Appellationsgericht in Zweibrücken gab ihm Recht, indem es erkannte, dass den Geistlichen der drei im Königreiche anerkannten Confessionen, die von der Verfassung den Staatsdienern garantirten pragmatischen Rechte zukämen, und sie diese nur durch ein Urtheil der Staatsgerichtshöfe verlieren könnten. Hiergegen ergriff der Fiskus die Berufung, mit welcher er beim obersten Gerichtshof auch durchdrang.

Das Oberappellationsgericht zu München als Cassationshof der Pfalz hat nämlich durch Erkenntniss vom 9. Mai 1862 ausgesprochen (wie die Süddeutsche Zeitung Nr. 338. meldet), dass die Geistlichen keine Staatsdiener sind und pragmatische Rechte nicht besitzen, dass der Art. 9. des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, wornach die Dienstentlassung mit dem Verluste des Dienstrangs und Gesammtgehaltes nur nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung durch das Erkenntniss der dafür competenten Behörde erfolgen kann, auf die Geistlichen keine Anwendung findet und denselben bezüglich der Zuerkennung der Pension kein Klagerecht zusteht, sondern dass über desfallsige Ansprüche die Administrativbehörde zu entscheiden hat.

Jenes Urtheil des Cassationshofes ist zugleich für die Rechtssache des (kathol.) Pfarrers Tafel präjudicirlich, der, vom Bischof von Speyer suspendirt, gegen den Fiskus auf Fortzahlung des Gehaltes klagte, weil er nur durch Urtheil eines Staatsgerichtshof entsetzt werden könne. Das Bezirksgericht zu Zweibrücken hatte auch dem Antrage des Klägers gemäss erkannt. Die Appellation des Fiskus dagegen schwebt noch. (Anm. d. Red.)

kenntnisse nicht besitzen, andere, weil sich der Priester nicht dazu versteht und verstehen kann, sie zu übernehmen; so kann dies unmöglich zu Gunsten der weltlichen Kirchendiener eine Aenderung an dem vorhin aufgestellten Satze hervorbringen, dass jeder Beamte der Disciplinargewalt seines Oberen unterworfen sein müsse. Wie — fragen wir — kann ein Vorgesetzter ohne Disciplinargewalt das Interesse des Dienstes wahren? Soll er etwa in jedem Falle einer im Kreise des Dienstverhältnisses sich bewegenden Differenz behufs des Austrags der Sache den Civilrichter anzugehen haben? Niemand wird die Möglichkeit eines solchen Standes der Dinge behaupten wollen.

Der weltliche Kirchenbeamte unterwirft sich, gleich dem geistlichen der Disciplinargewalt des kirchlichen Oberen dadurch, dass er die kirchliche Bedienstung annimmt, dass er in das betreffende Dienstverhältniss eintritt. Ein Aehnliches ist bei dem Staatsdiener der Fall.

Die fragliche Disciplinargewalt ist durch die, allerdings zunächst nur für Kleriker bestimmten, Vorschriften des canonischen Rechtes und etwaige besondere particulare Anordnungen geregelt. Bietet das canonische Recht, bieten die etwaigen particularen Anordnungen dem Bediensteten nicht die Sicherheit, wie manche neuere Staatsdienergesetze dem Staatsdiener, so kann sich der Betreffende dadurch nicht für beschwert erachten. Er geht ja das fragliche Dienstverhältniss freiwillig ein und muss sich demgemäss auch dessen Modalitäten unterwerfen.

Der Civilrichter wird in der Regel, namentlich in Staaten, wo selbst dem Staatsdiener Klagen auf seinen Gehalt verstattet sind, auch die auf eine kirchliche Anstellung gegründete Civilklage auf den zugesicherten Gehalt annehmen und nicht etwa, weil eine Civilrechtssache nicht vorliege, sofort zurückweisen[1]). Der Civilrichter wird aber, sobald sich der beklagte Kirchenobere auf ein kirchliches Disciplinarerkenntniss, wodurch das Dienstverhältniss aufgelöst wird, beruft, (abgesehen von etwa zwischen dem Anstellenden und dem Angestellten vertragsmässig festgestellten besonderen Bestimmungen, wovon unten mehr) nicht umhin können, jenem Disciplinarerkenntnisse volle Wirkung zuzuerkennen, weil der Angestellte, indem er sich der kirchlichen Disciplinargewalt unterwarf, derartige Erkenntnisse jener Disciplinargewalt zum Voraus für sich als bindend anerkannt hat.

Wollte man dieser, wie wir glauben, auch civilrechtlich wohl

---

1) Anders wird sich die Sache bei einem eigentlichen beneficium gestalten. S. einen Fall bei *Sirey* Recueil 1825. II. 23.

begründeten Anschauungsweise nicht beipflichten, so würde in der That eine eigenthümliche Lagerung der Verhältnisse eintreten. Nehmen wir z. B. an, in dem besprochenen Freiburger Falle hätte die Anstellungsurkunde ausdrücklich auf die Lebensdauer des Angestellten gelautet. Hätte nun der Richter unter allen Umständen, möchte auch der Kläger B. im Laufe seiner Dienstzeit die schlimmsten Dienstvergehen begangen haben, demselben den eingeklagten Gehalt zusprechen müssen? Gewiss nicht; denn es lag doch bei Eingehung des Verhältnisses sicher eben so wenig in der Absicht des Anstellenden, auch für den Fall der Verübung grober Dienstvergehen von Seiten des Angestellten (welche etwa nach jedem Staatsdienergesetze entweder nach vorgängiger Warnung oder sofort die Entlassung nach sich gezogen hätten) die Fortauszahlung des Gehaltes zuzusagen, als es dem Angestellten in den Sinn kommen konnte, sich selbst für diesen Fall jene Fortauszahlung zu bedingen. Die gewöhnlichen civilrechtlichen Vertragsgrundsätze reichen nun in solchen Fällen zur Beurtheilung der Frage, wann eine Entlassung einzutreten habe, offenbar nicht aus und es ist sicherlich nicht anzunehmen, dass der kirchliche Obere bei der Anstellung stillschweigend in die Anwendung jener Vertragsgrundsätze durch den Civilrichter eingewilligt habe, wohl aber umgekehrt, dass derselbe das Dienstverhältniss ganz nach kirchlichem Rechte bemessen sehen wollte, und es ist daraufhin weiter anzunehmen, dass der Angestellte durch Annahme der ihm in diesem Sinne gebotenen Anstellung auf die letztere Anschauungsweise einging.

Eine Ausnahme von dem bisher entwickelten Satze, dass das Disciplinarerkenntniss entscheide, würde — und damit gelangen wir zu dem oben schon angedeuteten Falle — dann zu machen sein, wenn der Anstellende und Angestellte einen förmlichen Vertrag mit einander abgeschlossen hätten, in welchem für alle diejenigen Fälle, in denen sonst die Disciplinargewalt nach den Vorschriften des canonischen Rechtes und etwaiger particularer Normen zu walten hat, besondere Bestimmungen vereinbart, in welchem also zum Beispiele — etwa nach Art der modernen Staatsdienergesetze — die Fälle einer möglichen Entlassung festgestellt wären, und das dabei einzuhaltende Verfahren normirt wäre. Im Wege eines solchen Vertrages könnte — vorausgesetzt natürlich, dass der kirchliche Obere, der die Stelle zu vergeben hat, darauf eingehen könnte und wollte — Derjenige, der sich der kirchlichen Disciplinargewalt nicht schlechthin unterwerfen will, Das vorkehren, was er zu seiner besseren Sicher-

heit für nöthig hält. Ein solcher Vertrag böte auch dem Civilrichter besonderen Stoff der Beurtheilung[1]).

Vorstehende Abhandlung macht keinen Anspruch darauf, das fragliche Verhältniss nach allen Richtungen hin erörtert und beleuchtet zu haben. Der Verfasser beabsichtigte nur, unter Besprechung der beiden mitgetheilten praktischen Fälle und unter Widerlegung der von ihm für schlechthin unrichtig erachteten Endentscheidung des Culmer Falles die Gesichtspunkte anzudeuten, welche seines Erachtens zur Lösung der hierher bezüglichen schwierigen Fragen allein geeignet sind.

Ueber das Eigenthum an Kirchenglocken, die Pflicht, sie anzuschaffen und die Verfügungsgewalt in Betreff derselben,

mit näherer Rücksicht auf neuere Entscheidungen der badischen Regierungsbehörden und der preussischen Gerichte,

von einem praktischen Juristen.

Auf den Grund eines Paragraphen der Leichenordnung der Badischen Stadt E., welcher allgemein bestimmt, dass 1/4 Stunde vor dem Leichenbegängnisse einmal mit der kleinen und beim Abgang des Leichenzugs vom Sterbehause mit sämmtlichen Glocken, mit Ausnahme der grossen Glocke, geläutet werde, beanspruchte der Gemeinderath der Stadt E. den Gebrauch des Geläutes auch bei Beerdigung evangelischer Ortseinwohner; allein der katholische Pfarrverweser machte hiegegen geltend, dass die Leichenordnung von dem erzb. Ord. zu Freiburg nicht genehmigt und die politischen Behörden nicht befugt gewesen seien, ohne solche Zustimmung über die der Kirche gehörenden Glocken eine bindende Anordnung zu treffen.

Das betreffende Gr. Bad. Bezirksamt entschied aber zu Gunsten des Gemeinderaths und auf den Recurs des erzb. Ord. erkannte die betr. Gr. Bad. Kreisregierung am 9. August 1861, Nr. 18,954, wie folgt:

Nach §. 13. Abs. 2. des neuen Kirchengesetzes kann keine Kirche aus ihren Verfügungen oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

Zufolge der auch mit der bisherigen Uebung übereinstimmenden Artt. 12. und 13. des Edicts über die Kirchen- und Schulbaulichkeiten vom 26. April 1808

---

1) Solche Verträge sind z. B. bei standesherrlichen Beamten nicht selten. — Wir haben hier dem Falle einer einfachen Dienstanstellung den eines besondern Dienstvertrags noch insbesondere um desswillen gegenübergestellt, weil in der That in den beiden in dieser Abhandlung besprochenen Streitsachen jeweils von Seiten des entlassenen kirchlichen Bediensteten versucht wurde, den erstern Fall in den letztern hinüberzuspielen, wozu die Betheiligten vielleicht durch anfänglich (bei Eingehung des Dienstverhältnisses) vorhandene irrige Ansichten über ihre Stellung veranlasst sein mochten.

sind, der Thurm und die Glocken einer Kirche nicht blos als kirchliche, sondern auch als eine weltliche Bauangehörde zu betrachten; hieraus geht hervor, dass die Glocken auch zu andern Zwecken, als zu den die betreffende Kirche speciell berührenden liturgischen Handlungen verwendet werden dürfen, und dass diese Kirche kein ausschliessliches Verfügungsrecht über die Verwendung der Glocken ansprechen kann. In solchen, den eigenen Gottesdienst der betreffenden Kirche nicht berührenden Fällen steht dieses Verfügungsrecht der baupflichtigen Kirchspielsgemeinde, beziehungsweise der dessfalls eintretenden politischen Gemeinde zu. (Plenarbeschluss des Grossh. Oberhofgerichts vom 7. December 1844, Nr. 5302, in den Annalen der Bad. Gerichte 1844, S. 379.)

Die Beerdigung eines Protestanten in E. bildet nun, wie aus der Recursausführung des erzb. Ord. zur Genüge hervorgeht, keinen Bestandtheil der katholischen Liturgie und der Gemeinderath in E. kann desshalb, wie hier geschehen, den Vollzug des §. 17. verlangen und anordnen, dass die Glocken in der katholischen Kirche daselbst bei der Beerdigung eines Protestanten benützt werden.

Bei dieser Sachlage kann es auch auf die in der Recursausführung vorgeschützte Nichtgenehmigung dieses §. 17. von Seite des erzb. Ord. nicht mehr ankommen. Aus diesen Gründen muss der Recurs desselben als ungerechtfertigt verworfen werden.

Hiergegen wurde der Oberrecurs an das Grossh. Bad. Ministerium des Innern ausgeführt, hierauf aber am 10. Januar 1861, Nr. 348. von demselben verfügt: dass man sich nicht veranlasst sehe, der Einsprache der kirchlichen Behörde gegen die Entschliessungen des Bezirksamts E. vom 11. Juni v. J. und der Grossh. Kreisregierung vom 9. August v. J. — worin ausgesprochen wurde, es habe das in §. 17. der Leichenordnung für E. angeordnete Geläute auch bei Leichenbegängnissen evangelischer Einwohner stattzufinden, — eine Folge zu geben, da die politische und die Kirchspielsgemeinde des gedachten Orts diesen Gebrauch der gedachten Glocken gestatten.

Als das erzbischöfliche Ordinariat entschieden erklärte, dass hier eine Beeinträchtigung kirchlichen Eigenthums, mithin die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechtes vorläge, und das Gr. Ministerium des Innern um Zurücknahme seiner Verfügung oder Erwirkung einer Entscheidung des Gr. Staatsministeriums angegangen hatte, erwiederte das Gr. Ministerium unter dem 7. Februar 1862 Nr. 2009.:

»In der diesseitigen Entschliessung vom 10. v. Mts. Nr. 348. haben wir die Einsprache der kirchlichen Behörde gegen die Entscheidungen der weltlichen Behörden in obiger Angelegenheit einfach aus dem Grunde zurückgewiesen, weil wir den Pfarrer, beziehungsweise dessen vorgesetzte Behörde zu Erhebung einer solchen Beschwerde nicht für legitimirt erachten. Von einer Veräusserung von Kirchengut kann nicht die Rede sein, da über die rechtliche Natur der Frage gar kein Ausspruch erfolgt, sondern nur erkannt worden ist, der factische Zustand, wie er im §. 17. der Leichenordnung für Ettlingen nach vorausgegangenen Verhandlungen normirt sei, sei so lange von Staatswegen nicht zu ändern, als die politische und die Kirchspielsgemeinde, welch' letztere durch ihren Geistlichen allein nicht vertreten werden kann, mit demselben einverstanden und zufrieden sind. Sollte Wohldasselbe sich bei dieser Erklärung nicht zu beruhigen vermögen, so sind wir bereit die Sache Grossh. Staatsministerium vorzutragen.«

Das erzbischöfliche Ordinariat hatte bereits unter dem 27. Juni 1861 erklärt, es wolle, wenn der fragliche Mitgebrauch der Glocken durch die Protestanten nicht als ein Recht prätendirt werde, diesen Mitgebrauch insolange, als die Protestanten zu E. keine eigenen Glocken hätten, precario gestatten.

Im Hinblicke auf diese frühere Erklärung, sowie darauf, dass der politische Gemeinderath zu E. den fraglichen Mitgebrauch der Glocken zu Gunsten der Protestanten nicht mehr weiter als Recht ansprach, endlich darauf, dass, wie wir gesehen haben, auch das Gr. Ministerium des Innern in seinem letzten Erlasse eine Erledigung der einschlägigen Rechtsfrage nicht beabsichtigt zu haben erklärte, beruhigte sich das erzbischöfliche Ordinariat [1]).

Es lohnt sich indessen wohl der Mühe, die vorliegende Frage auf rechtliche Grundsätze zurückzuführen.

Zum Verständnisse der betreffenden Erlasse der Gr. Bad. Behörden muss indessen Folgendes über die Badische Particulargesetzgebung zunächst bemerkt werden.

Das im Erlasse der Gr. Bad. Kreisregierung angeführte Edict vom 26. April 1808 will, wie es in seinem Eingang sagt, die „Pflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten" regeln. Es legt die Baupflicht im Allgemeinen in erster Reihe der Kirchencasse, in zweiter dem Zehntherrn, in dritter der Kirchspielsgemeinde auf, erstreckt jedoch die in dieser Reihenfolge zu tragende Baupflicht nur auf die Kirche selbst, den etwa nöthigen Hofumgang, und das „nothwendige Ingebäude," und verordnet daneben (im §. 12.) „der Thurm sei als eine nicht blos kirchliche, sondern vorzüglich auch weltliche Bauangehörde im Zweifel weder der Kirchencasse, noch den Zehntherrn, sondern dem Kirchspiel aufzulegen," sowie ferner (im §. 13.) „für nothwen-

1) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf die treffende Bemerkung des hochw. Bischofs Frhr. von Ketteler von Mainz, in dem Fastenhirtenbriefe v. J. 1862 (Kirchl. Amtsblatt 1862 Nr. 2. S. 12 f.): „In einigen Fällen sind Beschwerden erhoben, weil beim Begräbniss von Protestanten in ganz katholischen Gemeinden, wo keine eigene protestantische Kirche vorhanden war, das Geläute mit den Glocken der katholischen Kirche verweigert worden ist. Der Grund dieser Verweigerung lag aber darin, dass man wiederholt das Geläute als ein Recht in Anspruch genommen hat, oder eine schriftliche Erklärung darüber verweigerte, dass das Geläute eine freiwillige Gefälligkeit der Katholiken sei, was also wieder einen indirekten Eigenthumsanspruch in sich einschloss. Es ist doch in der That eine Verkennung aller Billigkeit, unter dem Scheine der Toleranz der katholischen Kirche zuzumuthen, ihrem Eigenthume zu entsagen. Wenn die Katholiken bereit sind, mit ihren Glocken unter Wahrung ihres Eigenthumes beim Begräbniss eines protestantischen Mitbürgers zu läuten, so scheint uns das sehr tolerant zu sein; wenn man aber diesen Akt benutzen wollte, um unbegründete Eigenthumsansprüche geltend zu machen, so ist das weder tolerant noch gerecht." (Anm. d. Red.)

diges Ingebäude hätten nur die Kanzeln, Stühle uud ein anständiger Hauptaltar ohne besondere Verzierungen zu gelten, diese letzteren (die Verzierungen), sowie die Nebenaltäre, Orgel, Glocken und Uhr seien nicht zu jener Classe des Ingebäudes zu zählen, seien daher, soweit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden seien, von der Gemeinde, und zwar die Uhr von der weltlichen Ortsgemeinde, die übrigen Stücke aber, sowie der Thurm, von der ganzen Kirchspielsgemeinde zu besorgen."

Ueber die Fragen, wie sich das „Kirchspiel" (beziehungsweise die „Kirchspielsgemeinde") bilde, wer es vertrete, wie es die zum Baue nöthigen Mittel aufbringe, lässt uns das fragliche Edict grossentheils im Dunkeln. Es spricht sich nur über die letzte Frage (im §. 26.) dahin aus, „dass die auf das Kirchspiel fallenden Baukosten jedesmal auf alle von In- und Ausmärkern besessene, freie und unfreie Güter, ohne Unterschied, die ortsherrlichen miteingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen Schatzungsfuss ausgeschlagen werden sollen," dass der auf die „Ortsbürger und Schutzbürger fallende Theil der Umlage ganz oder zum Theile mit Bewilligung der Oberpolizeibehörde (oberen Staatsbehörde) auf die Gemeindecasse gelegt werden könne, und dass letzte Behörde überhaupt die Erhebung der Umlage, und eine etwaige vorläufige Capitalaufnahme zu besorgen habe." Im §. 29. sagt das Edict weiter, „dass das von ihm über die Baupflicht Bestimmte in dem Falle, wo eine Gemeinds-Markung mehrere Kirchspiele verschiedener Religion umfasse, nur derjenigen Kirche zu Gute komme, welche schon vor der Spaltung in der Religion Pfarrkirche gewesen sei, während sich die erst neu aus Anlass der Religionstrennung hinzugekommenen Kirchspiele nur an ihre besonderen Mittel zu halten hätten, ohne an die Zehntherrn oder weltliche Gemeinde einen Anspruch machen zu können, zu dem sie nicht das Recht aus besonderen Rechtstiteln nachzuweisen vermöchten."

Bei der Dürftigkeit und Unklarheit dieser Bestimmungen, entstanden vor den Badischen Gerichten über die Processvertretung des „Kirchspiels" in Kirchenbaustreitigkeiten vielfach Schwierigkeiten und es sprach sich im Hinblick hierauf der in dem oben erzählten Falle angerufene Plenarbeschluss des Gr. Oberhofgerichts vom 7. December 1844 dahin aus, dass im Hinblicke auf die gedachten §§. 26. und 29. des Bauedicts die politischen Gemeinden, bezw. deren Vertreter zur Führung von Kirchenbauprocessen mit den Zehntherrn oder andern Bauherrn legitimirt seien, dass aber dadurch „dem Kirchspiel als solchem, nämlich der kirchlichen Gemeinde, das Recht nicht entzogen sei, auch selbstständig

als Processpartei aufzutreten und dass diese Gemeinde hier durch den Stiftungsvorstand[1]) vertreten werde."

Wenden wir uns nun wieder zu der speciell die Glocken angehenden Frage!

Es bedarf offenbar der Ausführung nicht, dass die Glocken nach canonischem Rechte Eigenthum der Kirche sind. Sie werden gesegnet und gehören daher bekanntlich zur Classe der res benedictae. *Walter,* Kirchenrecht §. 269. *Richter,* Kirchenrecht §. 291. *Schulte,* Kirchenrecht II. §. 98.

Selbst vom rein civilrechtlichen Standpunkte aus müssen sie offenbar als eine Pertinenz der Kirche betrachtet werden[2]).

Das durch den §. 63. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 gewährleistete Kirchengut erhielt nun in der Badischen Particulargesetzgebung noch besonderen Schutz durch den §. XVIII. des III. Org. Ed. v. 11. Februar 1803 und den §. 9. des I. Const.-Ed. vom 14. Mai 1807, sowie durch §. 20. der Verfassungsurkunde vom Jahre 1818. In den beiden ersteren Gesetzesstellen ist noch ausdrücklich gesagt, dass jedem Confessiontheile das ihm zustehende Vermögen ungeschmälert verbleiben, und niemals für Bedürfnisse eines andern Confessionstheils verwendet werden solle. „Niemals soll — sagt das Org. Ed. — ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuss von Kirchen- und Pfarr- und Schulgebäuden, von Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genuss ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindringen, oder von Jemanden darin eingewiesen, oder zugelassen werden, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten."

Die Gr. Bad. Kreisregierung setzt nun in dem oben angeführten Falle an die Stelle des Eigenthums und der daraus abzuleitenden Verfügungsgewalt der Kirche ein „Verfügungsrecht der baupflichtigen Kirchspielsgemeinde" und überträgt dieses Recht sofort wieder auf die politische Gemeinde. Vom Eigenthume spricht die Grossh. Kreisregierung nicht.

Es kann aber doch ganz offenbar daraus, dass die Kirchspielsgemeinde die Pflicht hat, beim Mangel hiezu geeigneter Stiftungen die Mittel zur Anschaffung von Glocken aufzubringen, kein Schluss auf ein dieser Gemeinde über die Glocken zustehendes Verfügungs-

1) Der Stiftungsvorstand ist das zur Verwaltung des Ortskirchenvermögens berufene Collegium, welches aus dem Pfarrer und einigen Laien besteht.

2) S. hierwegen die am Schlusse dieses Artikels abgedruckten Entscheidungsgründe des Kgl. Preuss. Appellationsgerichts zu Münster und des Kgl. Preuss. Obertribunals.

recht oder m. a. W. Eigenthum begründet werden[1]). Die gedachte Pflicht der Kirchspielsgemeinde ist nichts Anderes, als die Pflicht der im Kirchspiele Angesessenen (Bad. Bauedict §. 26.), im Nothfalle Beiträge zu kirchlichen Bedürfnissen zu leisten, sie ist, wenn man so will, eine kirchliche Steuerpflicht. Sowenig man aber aus der Pflicht, Staatssteuern zu zahlen, ein Recht, über Staatsgüter zu verfügen, ableiten kann, ebensowenig kann man aus der Pflicht, im Nothfalle die Geldmittel zu liefern, woraus Kirchenbedürfnisse gedeckt werden sollen, das Recht, über das zur Befriedigung dieser Bedürfnisse Angeschaffte zu verfügen, ableiten.

Abgesehen hiervon steht ja für den fraglichen Fall nicht im Mindesten fest, dass die vorhandenen Glocken von der Kirchspielsgemeinde angeschafft wurden. Sie konnten ja aus Stiftungsmitteln angeschafft worden sein.

Wir führen das Letztere an, ohne Gewicht darauf zu legen, weil, wie wir glauben, der zuerst gegen die Argumentation der Gr. Kreisregierung geltend gemachte Grund, der allein entscheidende ist. Zu welchen Consequenzen müsste jene Argumentation führen? Es hätte ihr zufolge die Kirchspielsgemeinde und an ihrer Stelle die politische Gemeinde auch die Gewalt über die Nebenaltäre, die im §. 13. des Edicts den Glocken ganz gleichgestellt sind! Zum Baue der Kirche selbst sind dem Edicte zufolge die Kirchencasse, der Zehntherr, die Kirchspielsgemeinde successive baupflichtig. Wer von ihnen wäre nun, wollte man die Anschauungsweise der Gr. Kreisregierung hierher anwenden, der Eigenthümer über die Kirche? Mit Recht, bemerkt daher *Schulte* a. a. O. §. 94., die Beitragspflicht zu Kirchenbedürfnissen ruhe auf ganz andern Principien, als diejenigen seien, wonach die Eigenthumsfrage gelöset werden müsse. Wie es scheint, legte die Gr. Kreisregierung auch noch auf den Ausspruch in §. 12. des Edicts, wonach der Thurm als eine nicht blos kirchliche, sondern vorzüglich auch weltliche Bauangehörde zu betrachten ist, einiges Gewicht, aber offenbar mit Unrecht; denn erstlich spricht der §. 12., in dem sich die eben mitgetheilte Phrase befindet, nur vom Thurm, und erst der §. 13. u. A. von den Glocken, und ferner bildet jene Phrase offenbar nur einen Entscheidungsgrund dafür, warum die Pflicht, den Thurm zu bauen, ausschliesslich der Gemeinde auferlegt werde, und ist demnach mit Rücksicht auf das oben Gesagte daraus nichts für die Eigenthumsfrage abzuleiten. Wollte, was in-

1) Diesen nämlichen Grundsatz hebt auch treffend bezüglich der Kirchhöfe mit Rücksicht auf das badische Bauedict das unter den Rechtsquellen in diesem Hefte folgende Urtheil des badischen Hofgerichts des Seekreises vom 16. August 1859 hervor. (A. d. R.)

dessen nur im Wege einer gewaltsamen Auslegung geschehen könnte, jene Phrase auch auf die Fälle des §. 13. bezogen werden, so wären ja damit auch Orgeln und Nebenaltäre zu „weltlichen Bauangehörden“ erklärt, was zu thun der Gesetsgeber doch wohl nicht beabsichtigte.

Die fragliche Entscheidung der Grossh. Kreisregierung ist dem Bisherigen zufolge rechtlich offenbar unhaltbar und auch den Ministerialentschliessungen, die diese Entscheidung wenigstens factisch aufrecht erhalten wollen, fehlt der Boden.

Die Glocken sind zu Zwecken des Gottesdienstes bestimmte Kirchensachen und gebürt hiernach die Verfügungsgewalt über sie der Kirchenbehörde [1]).

Es schliesst dies, wie das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg in unserm Falle ausdrücklich anerkannt hat, nicht aus, dass sie ausnahmsweise mit Einwilligung der Kirche zu nicht gottesdienstlichen Zwecken benützt werden, und dass diese Einwilligung namentlich für Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge ruht z. B. für den einer Feuersbrunst u. dgl. zum Voraus ein für alle Male gegeben werde.

In Frankreich haben sich die bekannten organischen Artikel zum Concordate von 1801 mit dem Glockengeläute beschäftigt. Sie sagen (Art. 48.): L'évêque se concertera avec le préfet pour régler la manière d'appeler les fidèles au service divin par le son des cloches: on ne pourra les sonner pour toute autre cause sans la permission de la police locale [2]). Eine Ministerialentscheidung von 1813 erkannte den Pfarrern die Aufsicht über die Glocken und deren Gebrauch zu (la garde et le service des cloches). Es entstand nun eine Controverse darüber, ob, da es im Schlusssatze des angeführten Art. 48. heisst, ohne Genehmigung der Localpolizei könne ausser zu gottesdienstlichen Zwecken nicht geläutet werden, der Localpolizei das Recht zustehe, ohne Zustimmung, ja gegen den ausdrücklichen Willen der Kirchenbehörde läuten zu lassen. Offenbar mit vollem Grunde erklärte sich ein Staatsrathsgutachten vom 17. Juni 1840 gegen dieses Recht. Es sprach aus: Que les cloches des églises [3]) sont spécialement affectées aux cérémonies de la religion catholique; d'où il suit qu'on ne peut en exiger l'emploi pour les célébrations concer-

---

1) Offenbar entspricht diese Lösung auch dem durch §. 7. des Bad. Gesetzes vom 9. October 1860 sanctionirten Principe der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche.

2) Schon ältere französische Staatsverordnungen hatten sich über das Glockengeläute ausgesprochen. Der Art. 3. der ordonn. de *Melun* verbot den Seigneurs und Anderen, sich der Glocken zu bedienen.

3) Es handelte sich um Glocken katholischer Kirchen.

nant des personnes etrangères au culte catholique, ni pour *l'enterrement* de celles à qui les prières de l'Eglise auraient été refusées en vertu des règles canoniques; — Que le curé ou le desservant doit avoir, *seul* la clef des cloches comme il a celle de l'église et que le maire n'a pas le droit d'avoir une seconde clef..... In ähnlicher Weise hat sich auch die französische Deputirtenkammer gelegentlich einer Petition im Jahre 1837 ausgesprochen.

Dabei ging man freilich stets von der Ansicht aus, dass in Nothfällen, wie bei Brand, Ueberschwemmung ausnahmsweise die Localpolizei zum Gebrauche der Glocken ermächtigt sei [1].

Das Badische Recht bewegt sich allerdings bezüglich der vorliegenden Frage auf anderem Boden, als das Französische; wir wollten es aber nicht unterlassen, das letztere in Vergleichung zu ziehen, um zu zeigen, wie man auch in Frankreich stets die Rechte der Kirche an den Glocken achtete.

Endlich wollen wir noch eines Falles gedenken, gelegentlich dessen die Kgl. Preussischen Gerichte die Frage prüften, ob die Glocken eine Pertinenz der Kirche seien.

Die aus den Ortschaften Tafertsweiler, Eschenbach und Bachhaupten bestehende Kirchspielsgemeinde Tafertsweiler im ehemals Hohenzollern'schen, deren Mutterkirche sich zu Bachhaupten befindet, verlangte von dem Herrn Fürsten von Taxis als Patron dieser Kirche und Grosszehntherrn auf der Gemarkung den Umguss einer zersprungenen Glocke und die Wiederherstellung der zerbrochenen Kirchenuhrtafel.

Das Kgl. Preuss. Appellationsgericht zu Arnsberg als Richter erster Instanz wies die Klage ab, das Kgl. Preuss. Appellationsgericht zu Münster als Richter zweiter Instanz verurtheilte nach dem Klagbegehren. Das Kgl. Obertribunal wies die beklagter Seits gegen das Erkenntniss der zweiten Instanz ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zurück.

Wir theilen im Folgenden die betreffenden Erkenntnisse der drei Instanzen vollständig mit [2].

---

1) S. über den Stand dieser Lehre in Frankreich überhaupt *Dalloz,* repertoire t. 14. m. culte Nr. 168.

2) Wir heben in den Urtheilen erster und zweiter Instanz mit Cursivschrift diejenigen Entscheidungsgründe hervor, welche sich speciell auf die in dem vorstehenden Artikel erörterte Frage beziehen, ob die Glocken Pertinenz der Kirche seien. In dem Erkenntnisse des Kgl. Preuss. Obertribunals vom 5. Februar 1861 wird nur diese letztere Frage in Betracht gezogen und bejaht. In dem Urtheile des Appellationsgerichts zu Münster vom 1. Mai 1860 wird ausserdem ausgeführt, dass nicht erst, wenn das ganze Stammvermögen der Kirche absorbirt ist, sondern schon wenn die Revenuen nicht zureichen, die Verpflichtung des Zehntherrn zur Wiederherstellung der Kirche und ihrer Perti-

1. Urtheil des Königl. Preuss. Appellationsgerichtes zu Arnsberg vom 26. März 1859.

Tafertsweiler ./. Thurn und Taxis.

Anwesend waren: der Appellationsgerichts-Präsident *Notel*, die Appellationsgerichts-Räthe Dr. *v. Bannwarth, Stündeck, Hülsmann* und der Gerichts-Assessor *Costenoble*. Für die Parteien: der Justizrath *Seissenschmidt* und der Geh. Justizrath Dr. *Greve*.

Zur Verhandlung der hierneben bezeichneten Rechtsache stand heute Termin an. Zunächst wurde das Sachverhältniss vorgetragen, worauf der Vortrag der Parteien erfolgte. Es fand sich daraus nichts aufzuzeichnen.

Nach Berathung wurde für Recht erkannt:

dass die Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen, derselben auch die Kosten des Processes zur Last zu setzen.

Von Rechts Wegen

Publicirt.

a. u. s.

gez. *Notel, v. Bannwarth, Stündeck, Hülsmann, Costenoble.*

Im Namen des Königs.

In Sachen der Kirchspielsgemeinde Tafertsweiler, Klägerin, wider den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zu Regensburg, als Eigenthümer der Standesherrschaft Ostrach, Verklagter, hat das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg in der Sitzung vom 26. Mai 1859, an welcher Theil genommen haben: der Appellationsgerichts-Präsident *Notel*, die Appellationsgerichts-Räthe Dr. *v. Bannwarth, Stündeck, Hülsmann* und der Gerichts-Assessor *Costenoble*, für Recht erkannt,

dass die Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen, derselben auch die Kosten des Processes zur Last zu setzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Kirchspielsgemeinde Tafertsweiler besteht aus den Ortschaften Tafertsweiler, Eschendorf und Bachhaupten in dem letztgedachten Orte befindet sich die Mutterkirche. Der Herr Verklagte, als Nachfolger der früheren Klosterherrschaft Salem, ist Patron dieser Kirche und besitzt auf den Gemarkungen der drei Ortschaften den kirchlichen Grosszehnten. Auf Grund dieses Verhältnisses nimmt die klagende Gemeinde, und zwar die angeblichen einzelnen Mitglieder derselben, den Herrn Verklagten wegen Beschaffung der Kosten für den Umguss einer zersprun-

---

nentien eintritt. In dem erstinstanzlichen Urtheile des Appellationsgerichtes zu Arnsberg vom 26. Mai 1859 finden sich bemerkenswerthe Ausführungen über Localherkommen, auf welches die Klägerin die Verpflichtung des Zehntherrn zur Wiederherstellung der Kirchen-Glocken und Uhrtafel ebenfalls zu stützen gesucht hatte. Die Gründe aus denen das Appellationsgericht zu Arnsberg die Eigenschaft der Glocken, Kirchenuhren und dergleichen als Pertinentien der Kirche verwarf, sind im Wesentlichen dieselben, aus denen seither auch die Königl. Regierung zu Arnsberg die Anerkennung jener Gegenstände als Pertinentien der Kirche und demgemäss auch die Anerkennung der Pficht dieselben wieder herzustellen, in Fällen, wo dem Fiskus als Inhaber eines Patronatsrechtes die Kirchenbaulast obliegt, verweigerte. Das Urtheil des Kgl. Obertribunals ist desshalb von vielfacher praktischer Wichtigkeit. (Anm. d. Red.)

genen Glocke und Wiederherstellung der unbrauchbar gewordenen Kirchenuhrtafeln an der Kirche zu Bachhaupten in Anspruch, da diese Kosten aus dem Vermögen der Kirche unbeschadet ihrer sonstigen fundationsmässigen Ausgaben nicht bestritten werden könnten. Ausserdem gründet die Klägerin diesen ihren Anspruch auf ein Localherkommen. Seit dem Jahre 1605 bis zum Jahre 1827 sind nämlich sowohl bei der Kirche zu Bachhaupten, als Tafertsweiler häufig Ausgaben für Glocken, Uhren und Uhrtafeln vorgekommen. Alle diese Ausgaben, welche in der Klage mit Angabe der Zeit, in der sie vorgekommen, aufgeführt sind, sollen nach der Behauptung der Klägerin von der früheren Klosterherrschaft Salem, und später von dem Herrn Verklagten, wenigstens, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreichte, bestritten sein, ohne dass die Mitglieder der Gemeinde jemals zu Beiträgen herangezogen wären. Dasselbe Verhältniss soll während der angegebenen Zeit auch in den übrigen Ostrach'schen Ortschaften, namentlich Ostrach, Magenbuch und Severtsweiler bestanden haben. Aus diesen Gründen hat die Klägerin beantragt: der Herr Verklagte sei unter Verfällung in alle Kosten schuldig, die Verpflichtung zur Wiederherstellung und Unterhaltung der Kirchenglocken und Kirchenuhrtafeln zu Bachhaupten in defectum fabricae anzuerkennen, demgemäss verbunden, die zersprungene Glocke, sowie die unbrauchbar gewordenen Kirchenuhrtafeln daselbst innerhalb richterlich festzusetzender Frist bei Executions-Vermeidung auf seine Kosten herstellen zu lassen.

Der Herr Verklagte hat um Abweisung der Klägerin mit diesem Antrage gebeten. Derselbe bestreitet zunächst, dass die behauptete Verpflichtung aus seiner Eigenschaft als Patron und Zehntherr hergeleitet werden könne. Nach seiner Behauptung liegt dieselbe vielmehr der Kirchengemeinde ob, was auch von der königlichen Regierung zu Sigmaringen und dem erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg, von letzterem in einem abschriftlich übergebenen, von der Klägerin nicht anerkannten Erlass vom 26. Januar 1855 angenommen und durch die Praxis bestätigt werde. Der Herr Verklagte bestreitet sodann auch das zur ferneren Begründung des Klage-Anspruchs behauptete Localherkommen, da weder die frühere Klosterherrschaft, noch er selbst die in der Klage aufgeführten Auslagen aus den Jahren 1605 bis 1827 ex propriis hergegeben habe. In dieser Zeit war, wie die Klägerin anerkannt, das jeweilige Pfleg-, Ober- oder Rentamt zugleich mit der Verwaltung und Verrechnung des Vermögens der Kirchenstifter zu Bachhaupten mit Tafertsweiler, zu Ostrach, Severtsweiler, Magenbuch und Einhard betraut. Dasselbe stellte über die Verwaltung Rechnung unter dem Namen Heiligenrechnung, welche von der Klosterherrschaft revidirt und abgenommen wurde. Nach der Behauptung des Herrn Verklagten hat die letztere hierbei lediglich als Heiligenfonds-Verwaltung, beziehungsweise als Aufsichtsbehörde für und im Namen der Kirchenfabriken gehandelt, und sind während jener zweihundertjährigen Zeitperiode die jeweiligen Kosten stets auf die Heiligencasse und nicht in der Amtsrechnung auf das herrschaftliche Aerar verrechnet. Die Klägerin behauptet dagegen, dass das Kloster die Pflegen, wie alle seine Nutzungen, als sein Eigenthum verwaltet habe, und dass der Abt über die eine, wie über die andere sich habe Rechnung legen lassen. Für die erste Behauptung soll namentlich der Grund sprechen, dass das Kloster Glocken von dem einen Orte in den andern vergeben, so im Jahre 1729 die grosse Glocke von Magenbuch nach Bachhaupten und die kleine Glocke von da nach Magenbuch, wie denn auch die im Jahre für Bachhaupten umgegossene Glocke die Umschrift trage: Stephanus D. G. S. R. E. Praelatus monast. Salem. Abbas.

Der Herr Verklagte, welcher diesen Umstand ins Nichtwissen stellt, beruft sich endlich zur Widerlegung des behaupteten Localherkommens auf ein vom Uranfange bis zum Jahre 1827 zwischen den fünf Kirchenfabriken der Herrschaft Ostrach, als St. Michael in Bachhaupten mit Tafertsweiler, St. Nicolaus in Einhard, St. Lucia in Severtsweiler, St. Pancratius in Magenbuch und St. Pancratius in Ostrach zur gegenseitigen Unterstützung bestandenes Unionsverhältniss, welches durch Erlass der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Landes-Regierung vom 5. November 1827 aufgehoben und statt dessen die abgesonderte Verwaltung und Rechnungsführung jeder einzelnen Kirchenfabrik eingeführt ist. So lange jenes Verhältniss bestand, wurde, was Klägerin zugegeben, das Deficit der einen Kirchenfabrik aus den Ueberschüssen der andern gedeckt, und zwar so, dass entweder über alle fünf Kirchenfabriken nach Einnahme und Ausgabe nur Eine Rechnung geführt wurde, oder dass die Einnahme und Ausgabe jeder einzelnen Kirchenfabrik besonders vorgetragen und der Ueberschuss der einen zur Deckung des Deficits der andern verwendet wurde.

Der Herr Verklagte behauptet nun im Widerspruch mit der Klägerin, dass die Kirchenfabrik zu Bachhaupten bis zum Jahre 1805 bei jenem Verhältniss nur selten und von da bis 1827 gar keiner Ueberschüsse bedurft habe; wenn solche aber nothwendig gewesen, so seien sie allerdings wohl von der Klosterherrschaft, jedoch nicht auf Grund einer Verpflichtung, sondern ausdrücklich nur mittelst eines refundirlichen Darlehns geleistet worden. Dieses sei denn auch als solches sowohl in den Heiligen-, als in den Amtspfleg-Rechnungen vermerkt und von den gemeinsamen Rentenüberschüssen sämmtlicher Kirchenfabriken wieder restituirt, wie dies insbesondere in den Jahren 1752, 1753, 1756, 1758, 1759, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767 und 1768 vorgekommen.

Es musste, wie geschehen, auf Abweisung der Klägerin erkannt werden.

Die Legitimation der einzelnen Mitglieder der klagenden Kirchengemeinde zur Anstellung des vorliegenden Processes konnte zwar nicht beanstandet werden, da dieselben ein rechtliches Interesse dabei haben, dass die hier fragliche Verbindlichkeit, welche in Ermangelung eines andern Verpflichteten der Kirchengemeinde zur Last fallen würde, gegen den Herrn Verklagten festgestellt und ausgesprochen werde. *Der in der Klage geltend gemachte Anspruch ist indessen nicht begründet. Zunächst ist der Herr Verklagte in seiner Eigenschaft als Patron und Grosszehntherr nicht verpflichtet, die Kosten für den Umguss der zersprungenen Glocke und für die Wiederherstellung der Kirchenuhrtafeln zu tragen. Nach dem hier zur Anwendung kommenden gemeinen katholischen Kirchenrecht ist es zwar unzweifelhaft, dass der Besitzer des kirchlichen Grosszehntens und unter gewissen Voraussetzungen auch der Patron zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude verpflichtet ist, wenn das Vermögen der Kirchenfabrik selbst dazu nicht hinreicht. Diese allgemein im gemeinen katholischen Kirchenrecht anerkannte Norm über die Tragung der Kirchenbaulast gründet sich auf die Bestimmungen des Concilium Trid. Sess. XXI. Cap. 7. de reform. Ist nun hiernach der Herr Verklagte auch verpflichtet, die Kosten für die Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirche zu Bachhaupten in defectum fabricae zu tragen, so folgt daraus doch noch nicht eine gleiche Verpflichtung in Betreff der Glocken und Kirchenuhren. Die angeführte Bestimmung des Conc. Trid. handelt nur über die Unterhaltung*

und Wiederherstellung der Kirchengebäude (Parochialis ecclesiae); hierzu gehören aber nicht die Orgeln, Glocken, Kirchenuhren und dergleichen, da diese keine nothwendige Bestandtheile einer Kirche sind, eine solche vielmehr ohne diese ihrem Zwecke entsprechen kann. Die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten der Glocken und Kirchenuhren müssen desshalb, wenn kein specieller Verpflichtungstitel existirt, aus dem Kirchenvermögen selbst, reicht dieses aber nicht aus, von den Kirchengemeinden bestritten werden. So hat sich auch die gemeinrechtliche Praxis, namentlich in Betreff der Orgeln und Kirchenuhren entschieden. (Archiv für civil. Praxis Bd. XXVI. S. 316. 317. Seuffert's Archiv Bd. IV. S. 131.) Dasselbe, was von der Unterhaltung und Reparatur der Orgeln gilt, muss aber auch in Betreff der Glocken angenommen werden, da beide gleichen Zweck haben. (Vergl. hierüber auch Puffendorf observationes, tom. IV. Nr. 103. 104.) Hiernach ist der in der Klage zuerst aufgestellte Grund nicht geeignet, die behauptete Verpflichtung des Herrn Verklagten zu begründen; ebensowenig ist es aber auch der zweite, das behauptete Localherkommen. Wäre ein solches in der Weise, wie in der Klage behauptet ist, wirklich vorhanden, so würde die Verbindlichkeit des Herrn Verklagten zur Wiederherstellung der Glocke und der Kirchenuhrtafeln keinem Bedenken unterliegen. Indess sind schon die in der Klage behaupteten Thatsachen zum Beweise der Existenz dieses Localherkommens nicht hinreichend. Localherkommen oder Observanz ist ein für eine gewisse Classe, einen Inbegriff von Personen, begründetes Gewohnheitsrecht. Die Quelle eines Gewohnheitsrechts ist aber das gemeinsame Rechtsbewusstsein des Volks oder der Personen, unter denen sich dasselbe bildet; die einzelnen Handlungen dienen zur Erkenntniss dieses Rechtsbewusstseins und müssen daher nicht bloss als gleichförmige, lange Zeit hindurch wiederholte Handlungen sich darstellen, sondern auch von der Beschaffenheit sein, dass sie die Meinung der Handelnden von der rechtlichen Nothwendigkeit ihrer Handlungen, die Ueberzeugung von der Existenz eines befolgten Rechtssatzes deutlich zu erkennen geben. Die Behauptung und der Nachweiss der blossen Thatsache des wiederholten Handelns ist demnach zum Beweise der Existenz des Gewohnheitsrechts oder der Observanz nicht hinreichend (*v. Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. I. S. 98. — *Puchta*, Gewohnheitsrecht Thl. II. S. 106 ff.; vergl. auch Entsch. des Königl. Obertribunals in *Streithorst's* Archiv Bd. 27. S. 71 ff.) Im vorliegenden Falle hat nun aber die Klägerin für das Bestehen des Localherkommens nur die Thatsache angeführt, dass die frühere Klosterherrschaft Salem und später der Herr Verklagte die vom Jahre 1605 bis 1827 vorgekommenen, in der Klage einzelnen aufgeführten Ausgaben bestritten habe; es ist aber kein Moment angegeben, woraus sich die rechtliche Nothwendigkeit für diese Thatsache folgen liesse, so dass schon desshalb das Bestehen eines Localherkommens, wie es in der Klage behauptet ist, nicht angenommen werden kann. Durch das Zugeständniss der Klägerin in der Replik hat diese angebliche Observanz aber allen Grund verloren. Darnach steht fest, dass von den ältesten Zeiten her bis zum Jahre 1827 zwischen den fünf Kirchenfabriken Bachhaupten mit Tafertsweiler, Severtsweiler, Magenbuch, Einhard und Ostrach ein zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtendes Unionsverhältniss bestanden habe, wonach das Deficit der einen durch die Ueberschüsse der andern gedeckt wurde. Hiernach konnte sich aber ein Localherkommen, wie es in der Klage behauptet ist, während der Zeit bis 1827 gar

nicht bilden; dass sich ein solches nach jener Zeit gebildet habe, dafür ist keine Thatsache angeführt. Sollte sich aber während jener Zeit, wofür indess ebensowenig Thatsachen vorliegen, eine Observanz in der Weise gebildet haben, dass die Klosterherrschaft oder später der Herr Verklagte, was dieser aber bestreitet, beim Mangel von Ueberschüssen in sämmtlichen fünf Kirchenfabriken die bei der Kirche zu Bachhaupten nothwendig gewordenen Ausgaben für Reparaturen bestritten habe, so würde der hier geltend gemachte Anspruch doch nur dann begründet sein, wenn die Klägerin behauptet und demnächst bewiesen hätte, dass aus dem Vermögen sämmtlicher fünf Kirchenfabriken keine Ueberschüsse vorhanden seien, oder dass die vorhandenen zur Bestreitung der Kosten für den Umguss der Glocke und die Reparatur der Uhrtafeln nicht ausreichen würden. Eine dahin gehende Behauptung ist aber von der Klägerin gar nicht aufgestellt, so dass sich auch der zweite Klagegrund als vollständig hinfällig darstellt. Sonach erscheint die Abweisung der Klage gerechtfertigt.

Die Kosten des Processes fallen der Klägerin, als succumbirenden Theile zur Last.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

2. Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Münster vom 1. Mai 1860.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Kirchspielsgemeinde Tafertsweiler, Klägerin und Appellantin, wider den Fürsten von Thurn und Taxis zu Regensburg, Verklagten und Appellaten, hat das Königl. Appellationsgericht zu Münster in seiner Sitzung vom 1. Mai 1860, an welcher Theil genommen haben:

der Chefpräsident *Rintelen*, die Geheimen Justizräthe Dr. *Schlüter*, *v. Hartmann*, die Appellations-Gerichtsräthe *v. Kitzing*, *Tüshaus*, *Freusberg* und der Gerichtsassessor *Geisberg*,

für Recht erkannt:

dass das Erkenntniss des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 26. März 1859 dahin abzuändern, dass der Verklagte schuldig, die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Kirchenglocken und Kirchenuhrtafeln zu Bachhaupten in defectum fabricae anzuerkennen und demgemäss verbunden, die zersprungene Glocke, sowie die unbrauchbar gewordenen Kirchenuhrtafeln daselbst auf seine Kosten herstellen zu lassen; dass von den Kosten beider Instanzen die gerichtlichen jedem Theile zur Hälfte zur Last zu legen, die aussergerichtlichen zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Gegen das Erkenntniss des ersten Richters, auf dessen Darstellung des Sachverhältnisses Bezug genommen wird, hat die Klägerin rechtzeitig appellirt. Sie fühlt sich durch den ganzen Inhalt desselben beschwert und beantragt, das Erkenntniss des Königl. Appellationsgerichts zu Arnsberg aufzuheben und der Klagebitte gemäss zu erkennen.

Der Verklagte hat dagegen Bestätigung des ersten Erkenntnisses beantragt.

Die Klägerin hat sodann in Folge eines Resolutes zum Beweise dafür, dass die Kirchencasse zu Bachhaupten, resp. Tafertsweiler nicht im Stande sei, die

an der Kirche zu Bachhaupten nöthig gewordenen Reparaturen an Kirchenglocken und Kirchenuhrtafeln zu bestreiten, auf die bei dem Pfarramte Tafertsweiler beruhenden Kirchenfabrik-Rechnungen von Bachhaupten und Tafertsweiler pro 1858 und 1859 Bezug genommen und auf eine amtliche Aeusserung des erzbischöflichen Decanates Sigmaringen in Hausen provocirt.

Jene Kirchenfabrik-Rechnungen sind eingefordert, doch ist nur die pro 1858 und statt der zur Zeit nicht entbehrlichen pro 1859 die Kirchenfabrik-Rechnung pro 1856 übergeben. Nach der letzteren betrug die Ausgabe der vereinigten Heiligenpflege zu Bachhaupten und Tafertsweiler im Jahre 1856 433 Gulden und 27 Kreuzer, die Einnahme nur 330 Gulden und $7^{6}/_{8}$ Kreuzer; nach der ersten betrug die Ausgabe im Jahre 1858 1475 Gulden 47 Kreuzer und die Einnahme bloss 1421 Gulden $31^{3}/_{8}$ Kreuzer. Das amtliche Attest des erzbischöflichen Decanates zu Hausen vom 5. Januar 1860 lautet dahin: dass der Betrag für den nothwendig gewordenen Umguss einer Glocke für die Kirche zu Bachhaupten durchauss nicht aus dem vereinten Kirchenfonds — Heiligenpflege zu Tafertsweiler und Bachhaupten — bestritten werden könne, indem der Kirchenfonds daselbst nicht einmal die gewöhnlichen Cultusbedürfnisse jährlich zu bestreiten vermögend ist.

Ungefähr dasselbe wird von dem erzbischöflichen Decanate in dem Schreiben vom 3. Januar 1860 angegeben.

Die producirten Beweisstücke sind nicht angegriffen, vielmehr von der Gegenseite in forma producta anerkannt, nur ist die Behauptung aufgestellt, dass dieselben verspätet seien.

Es konnte indess nur, wie geschehen, erkannt werden. Zunächst kann man mit dem Richter erster Instanz die Legitimation der einzelnen Mitglieder der klagenden Kirchengemeinde nicht in Zweifel ziehen. Sie sind diejenigen, welche in Ermangelung eines andern rechtlich Verpflichteten die Kosten der nothwendig gewordenen Reparaturen zu tragen haben und damit ist ihr Recht, den vorzüglich Verpflichteten anzugreifen, begründet.

Der Herr Verklagte hat auch in dieser Beziehung keine besondere Einrede vorgebracht.

In der Sache selbst ist das in Anspruch genommene Recht auf zwei verschiedene Fundamente gestützt, auf das Localherkommen und darauf, dass der Herr Verklagte Zehntherr und Patron der betreffenden Kirchen ist.

Was das erstere Fundament anlangt, so mag es unerörtert bleiben, ob zwischen zwei Parteien ein Recht, wie das vorliegende, überhaupt durch Observanz begründet werden kann, oder ob nicht vielmehr hier eine Verjährung nachzuweisen gewesen wäre.

Es kann auf diese Erörterung hier nicht weiter ankommen, weil das andere Fundament nach jetziger Lage der Sache als den Anspruch wohl begründend angesehen werden muss. *Schon der Richter erster Instanz stellt es als einen unzweifelhaften Grundsatz des hier zur Anwendung kommenden katholischen Kirchenrechts hin: dass der Besitzer des kirchlichen Grosszehntens, und unter gewissen Voraussetzungen auch der Patron zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kirchengebäude verpflichtet ist, wenn das Vermögen der Kirchenfabrik selbst dazu nicht hinreicht, nimmt aber nicht an, dass daraus eine gleiche Verpflichtung folge in Betreff der Glocken und Kirchenuhren.*

Ueber den Grundsatz, dass die zur Seelsorge bestimmten Kirchen, wenn sie baufällig werden, zunächst aus dem kirchlichen Einkommen

und, wenn dieses nicht reicht, von den Patronen und von Denen, welche von der Kirche ein Einkommen beziehen, wohin namentlich die Zehntherren gehören, und eventuell von den Pfarrkindern wiederhergestellt werden müssen, — sind die bewährtesten Rechtsgelehrten des canonischen Rechts einig. (Brendel, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. II. S. 432., *Walter,* Kirchenrecht (7. Aufl.) §. 267., *Richter,* Kirchenrecht (2. Aufl.) §. 303., *Eichhorn,* Grundsätze des Kirchenrechts, II. Bd. S. 806. u. 807., *Frey,* Commentar über das Kirchenrecht Bd. 4. Abthl. 2. §. 138.).

Und dieser Grundsatz ist es, den das Concil. Trid. in seiner Sessio XXI. cap. 7. als einen im canonischen Rechte geltenden hinstellt. Hatte also die frühere Klosterherrschaft zu Salem das Patronatsrecht über die Kirche zu Bachhaupten und bezog dieselbe den Zehnten aus den Gemeinden der Kirchspielsgemeinde, welches Seitens des Verklagten nirgends bestritten, so ist der Herr Verklagte, als anerkannter Nachfolger des Klosters Salem, für den Fall, dass die Kirchenfabrik nicht hinreichendes Vermögen besitzt, die Reparaturkosten zu beschaffen, verpflichtet, dieses nach dem bekannten Rechtsgrundsatze: Res transit cum onere.

Im vorliegenden Falle ist nun freilich geltend gemacht, dass dieser Grundsatz sich nur auf die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, also hier strenge auf die Kirche zu beziehen sei, aber nicht auf den Thurm, noch weniger auf die Glocken und Uhren bei derselben. Diese Ansicht theilt auch der Richter erster Instanz mit dem Bemerken, dass Orgeln, Glocken, Kirchenuhren und dergleichen nicht als nothwendige Bestandtheile der Kirche anzuführen, indem die Kirche ohne solche ihrem Zwecke entsprechen könne. So habe sich auch die gemeinrechtliche Praxis entschieden. In Beziehung auf Orgeln ist dabei das Archiv für civilistische Praxis Bd. XXVI. S. 316. u. 317., Seuffert's Archiv, Bd. IV. S. 131. und in Beziehung auf Glocken auf Puffendorf obs. tom. IV. Nr. 103. 104. Bezug genommen. Da es sich hier nicht um Reparatur einer Kirchenorgel handelt, so kann dahingestellt bleiben, welche Ansicht einzelne Schriftsteller hierüber ausgesprochen haben. — In Beziehung auf die Glocken bezeugt Puffendorf am angeführten Orte ausdrücklich, dass dieselben pars templorum et appendix seien et cum templis ejusdem qualitatis zu halten. Im Uebrigen wird dort nicht die Frage: wer die Reparatur der Glocke vorzunehmen, verpflichtet ist? verhandelt, sondern die, wer die Glocke in seiner Gewalt habe und solche zu gebrauchen gestatten kann.

Das von Puffendorf Angeführte kann also nicht als Autorität für die Ansicht des Richters erster Instanz und die des Herrn Verklagten sprechen. Erwägt man aber, dass der Thurm, die darin befindlichen Glocken und auch die etwa vorhandene Uhr mit der Kirche selbst n i c h t *als für sich bestehende, nach besonderen rechtlichen Verhältnissen zu beurtheilende Bestandtheile, sondern, wenn sie einmal bei der Kirche vorhanden sind, als integrirende Theile jedenfalls als* P e r t i n e n z *derselben angesehen werden müssen, so kann man darüber nicht zweifelhaft sein, dass das rechtliche Verhältniss, was von den Kirchengebäuden selbst gilt, auch von diesen damit zusammenhängenden Bestandtheilen gelten muss (Puchta Pandecten §. 37.) Dieser*

bekannte Grundsatz muss auch hier gelten. Freilich können besondere Localbestimmungen ein Anderes festsetzen, wie z. B. aus dem bereits citirten Brendel Bd. II. S. 486. hervorgeht; allein, wo solche, was hier der Fall, nicht nachgewiesen sind, müssen die allgemeinen rechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Wenn demnach der Herr Verklagte, als Patron und insbesondere als Zehntherr in den Gemarkungen der Kirchengemeinde, für die Reparaturen der Kirche und ihrer Pertinentien aufzukommen verpflichtet ist, aber nur für den Fall, dass die Kirchengemeinde selbst solche aus ihren Revenüen zu bewerkstelligen nicht vermögend ist, so fragt sich, ob dies Letztere auch hier der Fall.

Die vorgelegten Kirchenrechnungen pro 1856 und 1858, welche ihrer Form und ihrem Inhalte nach als echt nicht zu bezweifeln, ergeben nach ihren Abschlüssen, dass die gewöhnlichen laufenden Ausgaben die Revenüen-Einnahmen der Kirche um ein Bedeutendes übersteigen. Das bereits oben erwähnte Attest des erzbischöflichen Decanates zu Hausen, dem man als einem auf Requisition des Königl. Kreisgerichts zu Hechingen ertheilten, von einer öffentlichen Behörde und mit Siegel und Unterschrift versehenen, vom Productor nicht bestrittenen Atteste vollen Glauben nicht verweigern kann, bestätigt es, dass der Kirchenfonds zu Bachhaupten resp. Tafertsweiler zur Bestreitung der hier fraglichen Reparaturen nicht im Stande sei. Dieser Umstand muss also als nachgewiesen und festgestellt angenommen werden.

Der in Beziehung auf diese Beweismittel ganz allgemein gemachte Einwand, dass solche verspätet seien, ist nach der Vorschrift im §. 29. der V. O. vom 21. Juli 1849, welches das hier massgebende Gesetz ist, nicht begründet. Anscheinend erheblicher dagegen könnte die auch wirklich vorgebrachte Einrede sein, dass die Kirche aus ihrem Stammvermögen, welches allerdings die Kirche zu Bachhaupten und Tafertsweiler nach den vorgelegten Rechnungen in einigen Capitalien und Renten besitzt, die Reparaturen zu leisten habe. Die Einrede kann indess als begründet nicht anerkannt werden. Es widerstreitet schon an und für sich der Natur der Sache, dass eine Kirche zu den aussergewöhnlichen Ausgaben das ganze etwa vorhandene Stammvermögen, dessen Revenüen nicht einmal zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben ausreichten, bis auf den letzten Pfennig sollte verwenden müssen, bevor der Patron und Zehntherr angegriffen werden könnte.

Der Zehntherr bezieht einen Theil der ursprünglich der Kirche gehörigen Revenüen, und auf diesen Revenüen liegt die Verpflichtung, zur Instandhaltung der Kirche und ihrer Pertinentien das Erforderliche beizutragen, wenn die gewöhnlichen Revenüen nicht ausreichen. Sollte das ganze Stammvermögen also verwendet werden müssen, so würde ja der Zehntherr später den dadurch erwachsenen Ausfall an Revenüen zu tragen haben, oder, wenn dieses nicht der Fall, die Kirche völlig arm werden, der Zehntherr dagegen trotz seiner Verpflichtung im ungeschmälerten Genuss seines Zehntens bleiben. Abgesehen aber von dieser der Natur der Sache widerstreitenden Annahme, bestimmt das Conc. Trid. Sessio XXI. cap. 7. de ref., dass die Pfarrkirchen ohne Unterschied aus gewissen Einkünften der Kirche widerhergestellt werden sollen und dass, wenn diese nicht zureichen, die Patrone und Jene, welche Einkünfte von der Kirche beziehen, in deren Abgange aber die Pfarrkinder zur Wiederherstellung beitragen sollen. Nicht also erst, wenn das ganze Stammvermögen der Kirche absorbirt ist, sondern wenn die Revenüen nicht zureichen, tritt die

Verpflichtung des Zehntherrn ein. Hierin kann der Umstand, der auch geltend gemacht worden ist, dass früher die Kirchen zu Bachhaupten und Tafertsweiler noch mit anderen Kirchen, namentlich mit der zu Einhart, zu Levertsweiler, zu Magenbuch und zu Ostrach eine zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtende Union gebildet, welche die Landesregierung seit dem 5. November 1827 aufgehoben habe, nichts ändern. Hat die Landesregierung das frühere Unionsverhältniss (wofür übrigens kein Beweis erbracht, und welches in der behaupteten Weise nicht anerkannt ist) aufgehoben und eine abgesonderte Verwaltung und Rechnungsführung für die besonderen Kirchen angeordnet, so kann dieses früher bestandene und aufgehobene Verhältniss den Zekntherrn nicht entheben, diejenige Verpflichtung zu erfüllen, welche er gegen jede einzelne Kirche in seiner Eigenschaft als Zehntherr hat. Wegen dieser Verpflichtung hält die Kirche sich an ihn, und wenn wirklich die Revenüen anderer früher in Verbindung gestandener Kirchen Ueberschüsse liefern, mag Herr Verklagter gegen diese seine vermeintlichen Rechte aus einer frühern behaupteten Union geltend machen.

Aus diesen Gründen musste das erste Erkenntniss abgeändert und, wie geschehen, erkannt werden.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten stützt sich auf die Vorschrift im §. 7. Tit. 23. der G. O. und §. 9. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Königliches Appellationsgericht zu Münster.

3. Urtheil des Königl. Obertribunals zu Berlin vom 5. Februar 1861.

Im Namen des Königs!

In Sachen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zu Regensburg, Verklagten und Imploranten,

wider

die Kirchspielsgemeinde Tafertsweiler, Klägerin und Implorantin,

hat das Königl. Obertribunal, V. Civil-Senat, in der Sitzung vom 5. Februar 1861, an welcher Theil gnommen haben:

der Präsident, Wirklicher Geheime Ober-Justizrath *Jachnigen*, die Geheimen Ober-Tribunalsräthe *Sonnenschmidt*, *Gobel*, *Weisgerber*, *Blömer*, Freiherr *von Seckendorf* und *Nack*,

für Recht erkannt:

dass die von dem Herrn Imploranten gegen das Erkenntniss des Königl. Appellationsgerichts zu Münster vom 1. Mai 1860 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, Herr Implorant auch die Kosten dieses Verfahrens zu tragen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Herr Verklagte hat, wie thatsächlich feststeht, als Nachfolger der frühern Klosterherrschaft Salem das Patronat über die Kirche zu Bachhaupten und bezieht zugleich den Zehnten aus den Gemeinden der klagenden Kirchspielsgemeinde.

Der Appellationsrichter stützt sich, indem er den Herrn Verklagten zur Anerkennung des in der Klage in Anspruch genommenen Rechts für verbunden und demgemäss für verpflichtet erklärte, die zersprungene Glocke und die unbrauchbar gewordene Uhrtafel in der Kirche zu Bachhaupten auf seine Kosten herzustellen, auf den im Concilium Tridentinum Sess. XXI. Cap. 7. de reform.

anerkannten Grundsatz des katholischen Kirchenrechts, wonach die zur Seelsorge bestimmten Kirchen, wenn sie baufällig geworden, zunächst aus dem kirchlichen Einkommen und, wenn dieses nicht reicht, von den Patronen und von Denen, welche von der Kirche ein Einkommen beziehen — wohin namentlich die Zehntherren gehören — wieder hergestellt werden müssen, sowie auf die Annahme, dass dieser Grundsatz auch auf Glocken und Kirchenuhren, als Pertinentien der Kirche Anwendung finden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde verkennt auch diesen Grundsatz nicht, sie macht dem Appellationsrichter vielmehr nur den Vorwurf, dass er denselben hier durch unpassende Anwendung verletzt habe, da das Concilium nur von den Kirchengebäuden selbst spreche, und der Grundsatz desselben nicht ohne Weiteres auf alle nicht nothwendigen Pertinentien der Kirchen, wie Glocken und Uhren erstreckt werden dürfe.

Der Vorwurf konnte indessen für begründet nicht erachtet werden. Allerdings spricht zwar das Concilium Tridentinum an der bezeichneten Stelle wörtlich nur von den Kirchengebäuden. Allein daraus folgt keineswegs, dass der darin enthaltene Grundsatz, namentlich die demselben entsprechende secundäre Baupflicht der Patrone und Decimatoren sich auf dasjenige beschränke, was zur Perfection des Kirchengebäudes, als solchen gehört. Dem Appellationsrichter muss vielmehr darin beigepflichtet werden, dass derselbe sich auch auf diejenigen Bestandtheile und Gegenstände erstrecke, welche als Pertinenz der Kirche betrachtet werden müssen und sich demnach als Theile des Gebäudes darstellen, welche lediglich nach dem für dieses geltenden Rechte zu beurtheilen sind. Dafür spricht auch der Grund, worauf die subsidiäre Baupflicht der Patrone und Decimatoren beruht, und welcher darin besteht, dass sie als Inhaber und Niesser kirchlichen Vermögens eben durch diese ihre Innehabung und Benutzung der juristischen Person der Kirche es unmöglich machen, die Kirche und die damit zusammenhängenden Bestandtheile zu unterhalten, resp. wieder herzustellen. Die Nichtigkeitsbeschwerde bestreitet übrigens die Anwendbarkeit des fraglichen Grundsatzes auf die Pertinenzen der Kirche auch event. nicht. Allein sie behauptet, dass derselbe jedenfalls über die nothwendigen Bestandtheile der Kirche nicht ausgedehnt werden könne, und bezeichnet als solche diejenigen, ohne welche die Kirche ihrem Zwecke nicht zu entsprechen vermöge, wesshalb auch die Patrone und Decimatoren für die Unterhaltung, resp. Wiederherstellung der Glocken und Kirchenuhren überall nicht aufzukommen brauchten. Diese Unterscheidung ist indessen jedenfalls in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Das, worauf es hier höchstens mitankommen kann, ist das Moment der Wesentlichkeit und Zweckbestimmung, und es werden darunter im Allgemeinen diejenigen Bestandtheile und Gegenstände gerechnet werden müssen, welche wesentlich eine gottesdienstliche Bestimmung haben und desshalb mit dem Kirchengebäude in Verbindung gebracht sind. Absolut wird sich über die Pertinenzqualität in diesem Sinne kaum etwas bestimmen lassen; vielmehr wird dabei die concrete Lage der Verhältnisse, die Stellung einer Kirche u. dgl. besonders ins Auge zu fassen sein. Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so hat der Appellationsrichter rechtlich nicht gefehlt, wenn er den Herrn Verklagten zur Herstellung der Glocke und der Kirchenuhrtafeln verurtheilt hat.

Was die Glocken betrifft, so haben sie eine wesentliche Bestimmung zum kirchlichen Gebrauche und sind desshalb mit dem Gebäude regelmässig in dauernde Verbindung gebracht. Sie sind das einfachste Mittel, das Zeichen zum Gottes-

dienste zu geben, ihr Gebrauch kommt schon in den frühesten Zeiten vor. Carl der Grosse wollte bereits, dass in den Parochialkirchen mehrere Glocken vorhanden sein sollten. Nach den Vorschriften der katholischen Kirche werden die Glocken zum Beleg ihrer wesentlichen religiösen Bestimmungen feierlich benedicirt. Es kann daher daran nicht gezweifelt werden, dass die Glocken in einer katholischen Kirche, und um eine solche handelt es sich hier, zu den wahren Zubehörungen derselben gerechnet werden müssen, wie sie denn auch gemeinrechtlich gerade mit Bezug auf die Baupflicht der Patrone und Decimatoren dazu gezählt werden. *van Espen*, S. II. Thl. I. §. IX. §. XXII. *Brendel*, Kirchenrecht II. 1308. *Permander*, §. 799. Dr. *Mager*, Zeitschrift von *Reyscher* und *Wilda* Bd. 10. S. 91. *Puffendorf* obs. IV. Nr. 103. 104.

Was sodann die Kirchenuhren betrifft, so müssen auch diese als eine für die Kirche und kirchlichen Zwecke erforderliche Sache betrachtet werden. Die Zeiten, zu welchen gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden, sind verschieden. Sie anzuzeigen, ist eine Uhr nöthig. Synodalbeschlüsse schreiben sogar vor, zu welchen Zeiten geläutet werden soll, um das Volk zum Gebete zu ermahnen, und wie lange bei einzelnen Veranlassungen, und dass nur Statutis horis geläutet werden solle. Die Zeitbestimmung fordert daher nur wiederum eine Uhr. Befindet sich eine solche an der Kirche und hat sie sich, wie es im vorliegenden Falle unbestritten ist, herkömmlich bei derselben befunden, so kann es mithin auch als ein Rechtverstoss nicht gelten, wenn sie als Pertinenz der Kirche betrachtet worden ist, welche auch bezüglich der Reparaturpflicht nach den für das Gebäude selbst bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen sei.

Der vorliegende Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde erscheint daher überall verfehlt.

Zwar behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde ferner noch unrichtige Anwendung des Rechtsgrundsatzes, dass Bestandtheile, resp. Pertinenzen das Schicksal der Hauptsache theilten. Allein nach dem Bisherigen ist diese Behauptung um so weniger gegründet, als der fragliche Grundsatz sich nicht bloss auf Sachen, sondern sogar auch auf Rechte bezieht.

Es hat hiernach überall, wie geschehen, auf Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde erkannt werden müssen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 5. Februar 1861.

Jachnigen.

Wesen und Zulässigkeit der Votivmessen [1]).

(Aus dem Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freising 1862. Nr. 16.)

Die Verschiedenheit der Urtheile darüber, ob dies oder jenes Begebniss, diese oder jene Feierlichkeit, z. B. Hochzeiten, Bruderschaftsfeste etc. einen hinlänglichen Grund zur Feier einer solennen Votivmesse darbieten, lässt es als angemessen erscheinen, wenn in Folgendem die rituellen Bestimmungen und Vorschriften über das Wesen und die Zulässigkeit der Votivmessen in Kürze angeführt werden.

1) Man verbinde damit die fassliche und bündige Belehrung *de missis votivis* bei Schneider, manuale sacerdotum. Coloniae 1862. pag. 243—250. (D. R. d. A.)

I. Begriff und Eintheilung der Votivmessen.

Votivmesse heisst jene Messe, welche verschieden vom Officium des Tages und abweichend vom Charakter des Kirchenjahres nach dem Wunsche oder der besondern Andacht des Stipendiengebers oder des celebrirenden Priesters oder der Kirche selbst gelesen wird[1]).

Unter den verschiedenen Eintheilungen derselben heben wir die am meisten praktischen hervor, wornach

A. solenne und private und

B. privilegirte und nicht privilegirte Votivmessen unterschieden werden.

Ad B. Ueber mehrere privilegirte Votivmessen, wie über die Votivmessen de B. M. V. (vgl. Archiv VII, 411 ff), über die Dispensation erblindeter Priester täglich eine Votivmesse de B. M. V. oder beziehungsweise de Requiem lesen zu dürfen, über die Votivmesse zu Ehren der heiligen Apostel, über die Donnerstagsämter vor ausgesetztem Allerheiligsten u. s. w. soll in besonderen Artikeln gehandelt werden. Es soll hier nur von den solennen und privaten Votivmessen die Rede sein.

Ad A. Eine solenne Votivmesse ist jene, welche wegen einer wichtigen weltlichen oder öffentlichen kirchlichen Angelegenheit auf Anordnung des Papstes oder Bischofes feierlich celebrirt wird[2]).

Solche wichtige Angelegenheiten, welche die Celebration einer solennen Votivmesse begründen, sind nach Entscheidungen der heiligen Congregation der Riten und dem übereinstimmenden Urtheile der Rubricisten folgende:

Das Wohl und die Erhaltung des Landesfürsten und seines Erstgeborenen oder überhaupt das Landeswohl[3]), die Erfüllung eines von einer Communität gemachten Gelübdes[4]) oder die feierliche Danksagung für die glückliche Abwendung eines grossen Uebels[5]); ferner das Heil und die Ausbreitung der Kirche, das Wohl des Papstes und der Vorsteher der einzelnen Diöcesen; das vierzigstündige Gebet[6]). Wie schon in der Definition bemerkt wird, ist zur Feier einer solennen Votivmesse immer die Erlaubniss des Ordinarius nothwendig. Diese letztere vorausgesetzt kann auch das aussergewöhnliche, sehr zahl-

1) Rubric. general. Missal. Tit. IV.

2) Rubr. gen. Missal. Tit. XI. S. R. C. 4. Sept. 1745 ad 2. in Aquensi.

3) S. R. C. 19. Mart. 1607.

4) S. R. C. 16. Junii 1663.

5) Lohner P. IV. tit. 2. §. 1. n. 7.; Gavantus P. I. tit. IV. §. 11. Mer. P. I. tit. IV. n. 52.

6) S. R. C. 12. Sept. 1840.

reiche Zusammenströmen des Volkes die Celebration einer solchen Messe motiviren[1]).

Keinen hinlänglichen Grund zur Feier einer solennen Votivmesse bieten:

Die Wahl einer Abtissin[2]), die Einkleidung und Profess-Ablegung eines Religiosen[3]), eine Prozession, sei es, dass sie veranstaltet wird zur nachträglichen Feier des Frohnleichnams-Festes, weil sie am Tage selbst oder während der Octav nicht stattfinden konnte[4]), oder sei es, dass sie abgehalten wird an Sonntagen von Seite einer Bruderschaft[5]); ferner lässt keine solenne Votivmesse zu: die Veranstaltung einer neuntägigen Andacht, und würde sie noch so feierlich begangen[6]), die Primizfeier neugeweihter Priester[7]), die Abhaltung von Volksmissionen[8]) mit Ausnahme des ersten Tages oder des Beginnes derselben, wo mit specieller Erlaubniss des Ordinarius ein solennes Votivamt gesungen werden kann; ebensowenig ist eine Missa vot. sol. begründet durch eine Hochzeitsfeier[9]) oder durch ein fünfzigjähriges Jubiläum (goldene Hochzeit).

Eine private Votivmesse ist jene, welche nach dem Wunsche des Stipendiengebers oder des Priesters oder auch auf Befehl des Ordinarius, aber nur in einer Privatangelegenheit celebrirt wird, es mag dieses ohne oder mit Feierlichkeit (cum pompa, cantu et levitis) geschehen[10]).

II. Zulässigkeit der Votivmessen.

Es wurden bereits die Anlässe im Allgemeinen und Besonders angeführt, welche die Celebration einer solennen Votivmesse begründen. Es fragt sich nun um die Tage, wann eine solche Messe erlaubt ist.

Solenne Votivmessen sind zulässig an allen Tagen mit Ausnahme:

a) der Feste dupl. I. cl. und der Sonntage I. cl.[11]) (also dominica I. Adventus et Quadrag., Passionis, Palmarum, Pasch. et Pentec.

1) S. R. C. 23. Sept. 1837.
2) S. R. C. 28. April 1708 in Bracharensi.
3) S. R. C. 24. Jul. 1683 in Ruremundensi.
4) S. R. C. 8. Maj. 1749 in Lisbon.
5) S. R. C. 6. Dec. 1653 in Fanens.
6) S. R. C. 2. Sept. 1690 in Panormit.
7) de Herdt Tom. I. P. I. n. 9.
8) de Herdt l. c.
9) S. R. C. 28. Febr. 1818 approbatum a Pio VII. die 3. Mai 1818.
10) S. R. C. 24. Jul. 1683.
11) S. R. C. 12. Sept. 1767.

(cum duabus feriis subsequentibus), dominica in Albis et ss. Trinitatis),

b) des Aschermittwochs und der ganzen Charwoche, ferner der Vigilien von Weinachten und Pfingsten [1]).

Damit jedoch an diesen Tagen eine solenne Votivmesse gefeiert werden dürfe, muss quoad ritum solemniter d. h. cum pompa, cantu et levitis celebrirt werden, wo aber keine Leviten zu haben sind, wenigstens mit einer solchen Solemnität, welche sie von der einfachen und privaten Messe unterscheidet. [2])

An den für solenne Votivmessen verbotenen Tagen muss die Messe des Tages genommen werden mit der Commemoration der Missa vot. sub una conclusione [3]). Selbstverständlich wird die Tages- oder Festmesse ganz nach dem ihr zukommenden Ritus, mit Gloria und Credo oder ohne diese celebrirt, wie es das Directorium vorschreibt.

Bekanntlich fällt das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern in gewissen sich wiederholenden Jahren auf den I. Adventsonntag, an welchem nach allgemeinen kirchlichen Vorschriften keine Votivmesse erlaubt ist. Aus besonderer Gnade jedoch haben Se. Heiligkeit Papst Pius IX. mittelst Decret der S. R. C. vom 8. August 1851 zu gestatten geruht, dass an dem erwähnten Sonntage in den grössern Pfarrkirchen der Städte und Märkte, nach vollendetem gesungenem Amte de dom. I. Adv., ein feierliches Votivamt de ss. Trinitatae mit nachfolgendem Te Deum unter Gesang und Orgelbegleitung für S. M. den König in der gewöhnlichen Weise gehalten werde.

In den Pfarrkirchen auf dem Lande, in denen nur Ein Amt gehalten werden kann, ist dieses de dom. I. Adv. zu singen, und nach demselben in colore albo paramentorum das Te Deum mit den gewöhnlichen Versen und der Oration abzuhalten [4]).

NB. Aus dem Inhalt und Wortlaut dieses Decretes erhellt als gewiss, dass fragliche Begünstigung durchaus nicht weiter ausgedehnt und benützt werden darf, als für den bezeichneten Fall.

Private Votivmessen sind zulässig an festis semidupl. et simplicibus, an nicht privilegirten Vigilien und Ferien [5]).

Verboten sind sie:

1) S. R. C. 27. Mart. 1779 in u. Ord. minor.
2) Rubr. gen. Missal. IX. 14. Gardell. in Instruct. Clem. §. 15.
3) S. R. C. 12. Sept. 1767; 27. Mart. 1773.
4) Generale N. 564. vom 2. Nov. 1852.
5) Rubric. general. Missal. IV. 3.

α) an allen Sonntagen und festis duplic. [1]),
β) an den Tagen innerhalb der Octaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Frohnleichnam,
γ) an den Vigilien von Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten,
δ) am Aschermittwoch und die ganze Charwoche hindurch [2]).

Das Verbot der Celebration an den genannten Tagen gilt von allen privaten Votivmessen, mag auch die Feier derselben noch so solenn sein; mögen sie gestiftet sein oder nicht, mögen sie in einer mehr oder minder wichtigen Angelegenheit celebrirt werden, sofern sie nicht den Befehl oder die specielle Erlaubniss des Ordinarius für sich haben [3]).

Aber auch an den für diese Messe erlaubten Tagen ist ihre Feier nicht ganz in das Belieben des Priesters gestellt, indem die Rubrik des Missale dazu eine vernünftige Ursache verlangt. „Id vero (celebratio Missae vot.) non fiat, nisi rationabili de causa. Et quoad fieri potest, Missa cum Officio conveniat [4]). Als eine solche vernünftige Ursache erklären die Rubricisten die besondere Andacht des Priesters oder den Wunsch des Stipendiengebers [5]).

Es darf also der Priester, den Fall der Kränklichkeit oder eines andern für ihn selbst oder für Andere zu befürchtenden bedeutenden Nachtheiles, z. B. unaufschiebbare Vornahme einer Provisur, ausgenommen, nicht etwa deshalb eine private Votivmesse wählen, um schneller damit fertig zu werden.

Schliesslich mögen noch folgende leitende Grundsätze bezüglich der Wahl von privaten Votivmessen angeführt werden:

1) Hat der Stipendiengeber eine heilige Messe verlangt ohne Bestimmung ihrer Qualität, so genügt der Celebrant der Applicationspflicht durch das Lesen der Messe des Tages [6]).
2) Verlangte der Stipendiengeber ausdrücklich eine Votivmesse auf einen für solche Messen ungehinderten Tag, so genügt der Priester der Applicationspflicht nur durch das Lesen einer Votivmesse [7]); denn der ausdrückliche Wille der Stifter oder Stipendiengeber muss, sofern er vernünftig ist [8]), erfüllt werden [9]).

---

1) Rubr. gen. l. c.
2) S. R. C. 28. Aug. 1627; 21. Jun. 1670; 5. Oct. 1686; 10. Dec. 1718.
3) S. R. C. 28. Sept. 1675; 24. Jul. 1683; 4. Sept. 1745.
4) Rubr. gen. Missal. IV. 3.
5) de Herdt l. c. n. 9. IV. Quarti P. I. tit. IV. dub. 2.
6) S. R. C. 12. Sept. 1840 ad 7. in Brugensi.
7) S. R. C. 3. Mart. 1761 ad 14. in Aquensi.
8) Vernünftig ist hier das Verlangen des Stipendiengebers, wenn er nichts den Rubriken Widersprechendes begehrt. Ist der Tag nicht bestimmt, so ist innerhalb der angemessenen Zeit ein für Votivmessen freier auszuwählen.
9) S. R. C. 5. Aug. 1662; 12. Sept. 1840.

3) Ist eine Votivmesse verlangt worden auf einen für selbe verbotenen Tag, so hat man darauf zu sehen, ob der Stipendiengeber einen freien Tag abwarten oder die Tagesmesse nach seiner Intention applicirt haben wolle.

Die Paramentenfarbe bei Votivmessen.

(Aus dem Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freising 1862. Nr. 2.)

Nicht selten entsteht ein Zweifel über die Farbe des Messgewandes bei den Votivmessen. Es mag desshalb die nachstehende Detaillirung der hierher bezüglichen rituellen Vorschriften den nöthigen Aufschluss geben.

1) Nach der Rubrik XVIII. n. 2. des römischen Missale hat man sich bei den Votivmessen zu Ehren des Herrn und der Heiligen jener Paramentenfarbe zu bedienen, deren sich die Kirche an deren Feste bedient. Demgemäss gebraucht man die weissen Paramente bei den Votivmessen zu Ehren: der heiligsten Dreifaltigkeit, des heiligsten Altarssacramentes, des heiligsten Namens Jesu, des heiligsten Herzens Jesu, der seligsten Jungfrau Maria, der sieben Schmerzen Mariä, der heiligen Engel, des heiligen Johannes des Täufers, der Stuhlfeier und Kettenfeier Petri, der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus, des heiligen Johannes des Evangelisten, aller Heiligen, der Bekenner, der Wundmale des heiligen Franz von Assisi (17. Sept.), der heiligen Jungfrauen, Wittwen und Büsserinnen, von Reliquien, wenn die Messe des vorzüglicheren Heiligen, dem sie angehören, die fragliche Farbe hat, des Erinnerungstages der Kirchweihe; ferner in der Votivmesse pro creatione et coronatione Papae et pro anniversario consecrationis Episcopi und in der Missa votiva pro sponso et sponsa.

Rothe Paramente haben die Votivmessen zu Ehren: des heiligen Geistes, der heiligen fünf Wunden des Herrn, des kostbarsten Blutes Jesu, der Dornenkrone des Herrn, des heiligen Kreuzes, der Lanze und Nägel des Herrn, der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers, der heiligen Apostel (mit Ausnahme der vorher genannten), der heiligen Märtyrer (auch der Jungfrauen, Wittwen und Büsserinnen, wenn sie den Martertod erlitten).

Ebenso bedient man sich der fraglichen Paramentenfarbe bei der Votivmesse zu Ehren der „unschuldigen Kinder," obwohl sich die Kirche an deren Feste, wenn es nicht auf einen Sonntag fällt, der blauen Farbe bedient.

Auch die Votivmesse pro eligendo Summo Pontifice hat die rothe Farbe der Paramente.

Die violette (blaue) Paramentenfarbe ist vorgeschrieben für die Votivmessen: de Passione Domini, pro quacunque necessitate e. g. pro peccatis, ad postulandam gratiam bene moriendi, ad tollendum schisma, contra paganos tempore belli, pro pace, pro vitanda mortalitate, pro iter agentibus, pro infirmis (Rubr. Miss. XVIII. n. 5.).

2) Die Vorschriften der Rubriken bezüglich der Paramentenfarbe gelten sowohl für die solennen als auch für die privaten Votivmessen.

3) Das Antipendium des Altares richtet sich in der privaten Votivmesse nicht nach der Farbe der Messe, sondern nach der des Officiums; in der solennen Votivmesse aber soll es mit der Farbe des Messgewandes übereinstimmen (De Herdt, sacrae liturgiae praxis I. n. 49. II.).

Ueber das Verhältniss der Christen zu den Juden im Allgemeinen und über das Verbot des Dienens von Christen bei Juden insbesondere,

mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Galizien, Polen und Ungarn

von Dr. Friedrich H. Vering.

Ein berühmter protestantischer Kirchenhistoriker von jüdischer Abkunft, Neander (K. G. II. S. 731. ff. 3. Aufl.) hat näher ausgeführt, wie die Päpste das ganze Mittelalter hindurch die Juden in allen christlichen Reichen gegen zahllose Bedrückungen in Schutz nahmen. (M. s. auch Hergenröther im Katholik N. F. Mainz 1859 Bd. I. S. 657.) Die Bischöfe und die Päpste waren es, die im Mittelalter den Juden Duldung verschafften. Aus mannigfachen Gründen, namentlich wegen der laxeren Moral der Ungläubigen, ergingen aber zugleich viele kirchliche Verbote des nähern Umganges mit den Ungläubigen. Insbesondere sollten Christen auch nicht bei Juden als Dienstboten oder in ein ähnliches Verhältniss eintreten. Die betreffenden Bestimmungen der Kirchengesetze sind nebst der älteren Literatur darüber ausführlich mitgetheilt in Phillips Kirchenrecht Bd. II. §. 97—100. S. 396 ff. (Regensburg 1846). Man darf aber annehmen, dass jene älteren Verbote des Umgangs, wenigstens was die *eo ipso* eintretenden Strafen anbetrifft, unbedingt durch ein ziemlich allgemeines Gewohnheitsrecht in Deutschland und den meisten ausserdeutschen Staaten abrogirt sind (Vgl. Schulte Kirchenrecht Bd. II. S. 465.).

Im österreichischen Kaiserstaate war früher auch bürgerlicher Seits die Zeugnissfähigkeit von Juden gegen Christen beschränkt, den Juden keine Freiheit zum Grundbesitze

zuerkannt und das Dienen christlicher Ammen, Mägde u. s. w. bei Juden verboten. Diese Beschränkungen, welche übrigens thatsächlich schon vorher nicht mehr beachtet waren, wurden in den letzten Jahren von der kaiserlichen Regierung aufgehoben. Es geschah dieses in der Zeit nach dem Abschlusse des österreichischen Concordates, und ohne dass desshalb der Papst oder ein Bischof eine Beschwerde erhoben hätte.

Die Bischöfe der Kirchenprovinz Lemberg rit. lat. (der Erzbischof von Lemberg und die Bischöfe von Przemysl und Tarnow), obschon sie ausdrücklich anerkannten, dass die Gesetzgebung des Staates von einem andern Gesichtspunkt ausgehe, als die der Kirche, und dass der Staat, indem er Unterthanen verschiedenen Glaubens habe, auch den äusseren Verhältnissen aller seiner Unterthanen Rechnung zu tragen habe, (vgl. den unten folgenden Erlass des Bischofs von Przemysl vom 9. Februar 1860) fanden sich jedoch veranlasst, mit Rücksicht auf das Gebahren der Juden in Galizien ihren Gläubigen das Zusammenleben mit den Juden in Einer Familie und das ständige Dienstnehmen bei denselben unter kirchlichen Strafen zu verbieten, und zugleich das kirchliche Verhältniss der Christen zu den Juden mit Rücksicht auf die dortigen Zustände wieder näher in Erinnerung zu bringen. Aehnliche Bestimmungen enthält das Graner Provincial-Concil vom Jahre 1858.

Dass die Bischöfe vom Standpunkte des Rechtes und der kirchlichen Freiheit vollkommen befugt sind, ihren Diöcesanen dasjenige kirchlich zu untersagen, was ihnen in religiöser und sittlicher Beziehung als für dieselben nachtheilig erscheint, bedarf keiner Rechtfertigung. Eine andere Frage wäre es aber, ob sich bei den heut zu Tage unter uns lebenden Juden überhaupt, oder wenigstens bei den in Galizien und Ungarn lebenden Juden solche Grundsätze finden, dass sich dadurch auch vom Standpunkte der Humanität und der Zweckmässigkeit die erneuerte kirchliche Einschärfung jener Verbote rechtfertigen lasse?

In dieser letzteren Beziehung brachte das Stuttgarter „Deutsche Volksblatt“ 1860 Nr. 105. einen bemerkenswerthen Artikel über die Juden in Galizien, den wir hier wörtlich folgen lassen:

„Bekannt ist, dass mit oder ohne Concordat jeder katholische Beichtvater verpflichtet ist, die Absolution zu verweigern, wenn der Pönitent die nächste Gelegenheit zur Sünde nicht aufgeben will. Nun ist allerdings richtig, dass in Deutschland an Orten, wo die Juden noch nicht übermächtig geworden, der Dienst in einem jüdischen Hause

für einen Christen sittlich nicht gefährlicher ist, als in jedem andern, aber selbst hier zeigt es sich, dass der Jude, wo er zur Macht kommt, sie zum Nachtheil der Omim (Abkürzung für Edomim, die Bewohner des weiland römischen Reiches deutscher Nation) missbraucht. Gerade in Betreff des vorliegenden Gegenstandes hat der verstorbene katholische Stadtpfarrer von Frankfurt, Beda Weber, in seinen „Cartons“ ein gar nicht erfreuliches Bild von der Lage christlicher Dienstboten in dortigen Judenhäusern entworfen, ein Bild, zu dem von anderwärts her wohl noch mancher Pinselstrich möchte hinzugefügt werden können.

Indessen handelt es sich hier nicht um deutsche, sondern um galizische Juden, und das sind zwei sehr verschiedene Dinge. Die deutschen Juden sind, von der schinkenessenden jeunesse dorée abgesehen, Rabbinisten, die galizischen dagegen Chasidäer. Was es nun mit einem Chasidäer für eine Bewandtniss habe, wollen wir der Unparteilichkeit wegen einen Juden selbst auseinandersetzen lassen. Der bekannte Geschichtsschreiber des Judenthums, der Oberrabbiner Joss in Frankfurt, bekannt wegen seiner Kunst, die Gegensätze abzuschleifen, sagt über die Chasidäer in seinem neuesten Werke: „Geschichte des Judenthums und seiner Secten, Leipzig 1859,“ S. 191. wörtlich Folgendes: „„Man macht der Secte mit Recht rohen Aberglauben, Gleichgültigkeit gegen die menschliche Gesellschaft, Streit- und Rachsucht, Faulheit und Müssiggang, äussere Vernachlässigung der Haltung, insbesondere aber Trunksucht und Sinnlichkeit zum Vorwurf; auch die Zaddikim wenden keineswegs ihren Einfluss an, um den Zustand tiefer Versunkenheit zu ändern. Ganz abgesehen von dem Eigennutz, der bei diesen seine Befriedigung findet, ist kein Zaddik bisher in weltlichen Dingen unterrichtet genug gewesen, um zu einer Besserung die Hand bieten zu können. Die Folge von Allem ist Stumpfsinn gegen die entsetzliche Armuth in der an sich regsamen und mit Geist ausgestatteten Bevölkerung, Verachtung aller edleren Genüsse des Lebens, selbst der einfachsten Sauberkeit, Unempfänglichkeit für gesellige Freuden, ausser den Verzückungen bei festtägigen Zusammenkünften, Hass gegen alle, die ihrem Verein nicht angehören, Hochmuth wegen dieser Selbstständigkeit und Gegenseitigkeit und daher auch ein erstaunliches Kraftgefühl der Secte, welche übrigens im Laufe eines Jahrhunderts von wenigen Familien auf viele Hunderttausende gestiegen ist. Das ganze südliche Polen, ein grosser Theil der Juden von Galizien und Ungarn und weiter östlich, dann auch viele Auswanderer in Palästina gehören ihr an, alle von gleichem Geiste beseelt.““

Wir wollten unsern jüdischen Gewährsmann ausreden lassen und tragen jetzt erst für das Verständniss des Lesers Einiges nach. Die Zaddikim (die Gerechten, Plural von Zaddik) sind bei den Chasidäern ungefähr das, was bei unsern Juden die Rabbiner sind: sie sind die geistlichen Vorsteher der Judengemeinden. Allein die Stellung der Zaddikim ist doch eine ganz andere, als die der Rabbiner bei uns, auch wenn diese „Kirchenräthe" sind. Der Oberrabbiner von Frankfurt schildert dieselben von S. 186 des angeführten Werkes an, wir begnügen uns aber, nun einige Hauptstellen aus dieser Schilderung herauszuheben. „„Das Leben der Secte pulsirt in dem jedesmaligen Zaddik, welchem jedes Mitglied zu glauben schuldig ist, wodurch allein Vollkommenheit der Seele gewonnen wird; denn durch blosse Gespräche mit dem Zaddik wird der gemeine Mensch zu Gott emporgehoben, daher hat jener die Pflicht, den Zaddik seines Bezirkes aufzusuchen. . . . Der Zaddik hat entschiedene Macht über alle Gesinnungen seiner Anhänger. Er steht in enger Verbindung mit Gott und jeder Chasid muss dieselbe mittelst seiner Treue gegen den Zaddik erstreben. Diese Verbindung nennen sie die Begattung mit der weiblich gedachten Gottheit durch Gebet und Gebräuche. . . . . Jeder Zaddik ist der König seiner Gemeinden. Er umgibt sich mit Pracht und zahlreicher Bedienung und fortwährend strömen seine Untergebenen zu ihm, um sich seiner Gnade zu empfehlen. Jeder rechnet sich's zur höchsten Ehre, ihn bedienen zu können. . . Der Zaddik ist der höchste Richter und sogar Herr über Gesetz und Recht. Wo er sich in einer Gemeinde befindet, wird alles Streitige oder Zweifelhafte seiner Entscheidung unterbreitet und selbst sein Rath gilt als Vorschrift. Jede Angelegenheit, Unternehmung, Geschäftssache, ja jeder Zustand, Kinderlosigkeit, Unfruchtbarkeit, Krankheit — alles wird ihm vorgetragen und überall weiss er zu rathen oder zu helfen; jeder befolgt, was er sagt, denn er hat die Macht über Tod und Leben. Viele begeben sich zu ihm, blos um ihn zu sehen, und zahlen dafür gern, mehr aber für seinen Segen, oder sein Gebet, oder auch ein Erlösungsspiel mit allerlei Münzen, Pidjon. Seine Hand zu berühren, sühnt schlechte Thaten, seine Mütze den Hochmuth, seinen Gürtel sinnliche Begierden, seine Beinkleider Blutschande, seine Thephillin Frechheit u. s. w. u. s. w.""

Man würde sehr Unrecht thun, wenn man den Frankfurter Oberrabbiner der Uebertreibung beschuldigen wollte. Andere Schilderungen aus ebenfalls jüdischen Federn, z. B. von dem in den vierziger Jahren gestorbenen Juden Perl, lauten noch schlimmer. Die Bemühungen der österreichischen Regierung seit Kaiser Joseph II., die Zu-

stände der Juden zu verbessern, blieben in Galizien rein erfolglos. ob die russische Regierung damit, dass sie die junge chasidäische Mannschaft bereits im 13. Lebensjahre ausheben und bis zum 36. unter den Fahnen behalten lässt, weiter kommen wird, muss erst die Zeit lehren.

Welches aber die Lage christlicher Dienstboten, namentlich weiblicher, bei einem solchen Volke, das seine Geilheit sogar in seine Vorstellungen von der Gottheit hineinträgt, sein müsse, braucht man nicht auseinanderzusetzen. Wenn daher der galizische Klerus im Beichtstuhle Dienstverhältnisse von Christen in Judenhäusern mit einer Strenge behandelt, wie sie bei uns im Allgemeinen noch nicht nothwendig geworden, so übt er damit nur eine Pflicht, die ihm mit oder ohne Concordat obliegt. Die Geschichte zeigt Beispiele genug, dass Staaten ganze Bevölkerungsklassen der Willkühr und den Gelüsten derer überlassen mussten, die zu einer gegebenen Zeit so oder so gerade die Stärkeren waren. Die Kirche hat es von jeher als ihre Aufgabe betrachtet, zu den Unterdrückten zu stehen, auch wenn die Unterdrückung legalisirt war."

Betrachten wir nun die Hirtenbriefe der Galizischen Bischöfe, so ersieht man aus denselben, dass dieselben immer noch milder urtheilen, als der jüdische Oberrabiner. Dem Geschrei, welches damals die Wiener jüdischen Literaten erhoben, hätten die Bischöfe, wie der Artikel im Deutschen Volksblatte beifügt, am einfachsten mit der Forderung begegnen können, diese Herren möchten sich einmal auf einige Jahre in corpore nach Galizien begeben, um ihre dortigen Glaubensbrüder in den ersten Grundsätzen der Civilisation zu unterrichten.

Damit unsere Leser sich ein vollständiges Urtheil bilden können, lassen wir nun die betreffenden bischöflichen Erlasse selbst folgen. Wir schicken voraus:

1. Verordnung der Lemberger k. k. Statthalterei vom 2. December 1859. Z. 50562[1]), über die Aufhebung des Verbotes des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seiten der Israeliten.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December Z. 11,896 haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. v. M. zu genehmigen geruht, dass das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seiten der Israeliten, nicht weiter zu handhaben ist.

---

1) Im Wesentlichen dieselbe Mittheilung erging von Seiten der k. Regierung von Krakau unter dem 4. Februar 1860 Z. 38573. an das bischöfliche Consistorium zu Tarnow.

Indem durch diese allerhöchste Entschliessung die Bestimmungen des Kreisschreibens vom 18. Februar 1803, ferner des mit Gubernialverordnung vom 30. September 1826 Z. 60,647 (Prov. Gesetz-Sammlung S. 164.) bekannt gegebenen h. Hofkanzleidecretes vom 14. September 1826 Z. 25,536 ausser Wirksamkeit treten, wird zugleich bedeutet, dass die israelitischen Dienstherren und Meister bei sonstiger Ahndung und Strafe verpflichtet bleiben, die minderjährigen christlichen Dienstboten und Ammen, und deren in ihrer Haushaltung etwa lebenden Kinder, so wie die christlichen Lehrjungen, und die bei ihnen wohnenden christlichen Gesellen, zum Besuche des Gottesdienstes und beziehungsweise des nachmittägigen Wiederholungsunterrichtes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

Um die Befolgung des Schlussabsatzes dieses Erlasses zu überwachen, sind die bezüglich des Meldungswesens der Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen bestehenden Vorschriften strenge zu handhaben, und ist den unterstehenden Gemeindevorständen einzuschärfen, damit sie diejenigen israelitischen Dienstgeber und Meister, von denen sie die Gewissheit erlangt haben, dass dieselben der ihnen laut des eingangserwähnten Erlasses auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, den Bezirksämtern zur Vorkehrung der erforderlichen Massnahmen anzeigen. Endlich haben die Bezirksämter diese Bestimmungen auch den israelitischen Gemeindevorständen mit dem Bedeuten bekannt zu geben, die genaue Befolgung bei ihren Glaubensgenossen zu überwachen.

Zuerst erging nun von Seiten des, wenn wir nicht irren, schon damals zum Erzbischof von Lemberg ernannten Bischofs Franz Xaver von Przemysl unter dem 9. Februar 1860 (Consist. Curr. 2. Nr. 2371.) ein Ausschreiben an den Klerus in polnischer Sprache, dessen Hauptinhalt nach dem Deutsch. Volksbl. 1860 Nr. 102. in getreuer Uebersetzung also lautet:

2. Erlass des Bischofs Franz Xaver von Przemysl vom 9. Februar 1860 an den Klerus,

betreffend das Dienen bei Juden.

Zunächst theilt der Erzbischof die Ministerialverordnung mit, wornach das Verbot des Haltens christlicher Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seiten der Juden nicht weiter mehr zu handhaben ist. Der Erzbischof will der Geistlichkeit Weisung geben, damit sie einerseits den Verpflichtungen des Seelsorgerberufes gehörig nachkomme und die Geltung der Kirchengesetze wahre, ohne andererseits gegen das Gebot der christlichen Nächstenliebe zu verstossen, oder auch die der Staatsgewalt schuldige Ehrerbietung zu verletzen. Die Juden, heisst es weiter, betrachten sich, obwohl die Strafe der göttlichen Gerechtigkeit, die Zerstreutheit in alle Länder, auf ihnen laste, als das einzig gottgefällige Volk, und leben in stetem Hass gegen das Christenthum. Galizien leide besonders von den Juden. Man müsse ansehen, wie die in den Schenkhäusern sitzenden Juden das unwissende Volk bethören, und indem sie es zur Trunkenheit und zum Müssiggange verleiten, dessen Sittlichkeit untergraben, es um seinen Besitz, Erwerb, um seinen Taglohn bringen. Dieses Uebel habe in der letzten Zeit sehr überhand genommen und drohe mit noch schlimmeren Folgen, da die Juden es nicht unterlassen werden, die bezogene Regierungsverordnung zum Nachtheil der Christen für sich auszubeuten, und in nähere Gemeinschaft zu den Christen tretend, ihren verderblichen Einfluss auf dieselben zu vermehren. Die Kirche habe, um den Gefahren

aus dem innigen Umgang mit den Ungläubigen und Juden vorzubeugen, diese Gemeinschaft selbst verboten, namentlich das Zusammenleben mit den Juden wie in einer Familie, das ständige Dienstnehmen bei ihnen. Auch sollen christliche Ammen keine jüdischen Kinder säugen. Doch ist es den Christen nicht verwehrt, Arbeiten gegen Taglohn bei den Juden zu verrichten.

Der Erlass fährt dann wörtlich fort: Im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung hatte auch das bürgerliche Gesetz im österreichischen Kaiserstaate den Juden die Haltung christlicher Dienstboten und Lehrjungen unter Strafe verboten. Dieses bürgerliche Strafgesetz ist nun durch die bezogene Regierungsverordnung aufgehoben worden. Die Gesetzgebung des Staates geht von einem andern Standpunkte aus als die Gesetzgebung der Kirche. Der Staat hat Unterthanen verschiedenen Glaubens, er trachtet daher den äusseren Verhältnissen aller seiner Unterthanen Rechnung zu tragen; die Kirche Christi aber bezweckt bei allen ihren Verordnungen vor allem das Seelenheil der Gläubigen. Indem nun das Staatsgesetz die gegen die Juden wegen Haltung christlicher Dienstboten und Lehrjungen bisher bestandenen Strafen aufhob, beabsichtigte es keineswegs, und konnte es auch gar nicht beabsichtigen, die Christen von der Befolgung der diessfälligen kirchlichen Vorschriften in ihrem Gewissen zu entbinden; dagegen muss die Kirche, durch die Sanction des Staatsgesetzes nicht mehr unterstützt, ihrerseits um so wirksamer auf die Beobachtung ihrer Gebote dringen.

Jeder Christ, der einen ständigen Dienst bei einem Juden annimmt, oder mit Juden gemeinschaftlich wie in einer Familie zusammenwohnt, und jede christliche Amme, die mit ihren Brüsten jüdische Kinder säugt, macht sich einer schweren Sünde schuldig; und wer ungeachtet der diessfalls von Seite der Kirche an ihn ergehenden Ermahnung in dieser Sünde verharren würde, würde hiedurch der durch die canonischen Satzungen angedrohten Strafe verfallen. Viel schwerer noch würden sich jene Eltern und Vormünder versündigen, die sich nicht scheuen würden, ihre Kinder zu einem Juden in die Lehre oder in den Dienst zu geben.

Um die Schwere dieser Sünden um so mehr hervorzuheben, und von deren Begehung um so wirksamer abzuschrecken, machen Wir dieselben zu einem bischöflichen Reservate, so dass kein Priester, der nicht die besondere Ermächtigung zur Lossprechung von den bischöflichen Reservatfällen erhalten hat, von diesen Sünden — ausser in dem äussersten Nothfalle, welcher bei der Todesgefahr eintritt — die Lossprechung zu ertheilen berechtigt ist, noch berechtigt sein soll.

Es werden demnach dem bischöflichen Reservate verfallen:

1. Jeder, der nach Kundmachung dieser Verordnung gemeinschaftlich mit den Juden wie in einer Familie zusammen wohnen, oder einen ständigen Dienst gegen einen auf bestimmte Zeit ausbedungenen Lohn bei denselben annehmen sollte, als Knecht, Geselle u. dgl.; und jene Weibspersonen, die sich zu jüdischen Kindern als Ammen oder Kinderwärterinnen verdingen, oder was immer für einen ständigen Dienst bei Juden versehen würden.

2. Jene Eltern und Vormünder, oder wer sonst Gewalt über die Kinder hat, welche ihre Kinder bei Juden in die Lehre oder in Dienst geben sollten.

3. Jene, die zwar vor Verkündigung dieser Verordnung einen rechtskräftigen Dienstvertrag eingegangen sind, jedoch auch über die eingegangene Vertragszeit — die sich längstens auf die Dauer eines Jahres erstrecken dürfte — weiter noch in jüdischen Diensten verbleiben, oder ihre Kinder bei Juden belassen.

4. **Alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die sich mit Juden oder Jüdinnen fleischlich vergehen sollten.**

Ueberdiess verordnen Wir, dass alle jene, die mit Juden gemeinschaftlich zusammen wohnen, oder ständige Dienste bei Juden versehen, weder zu Taufpathen noch zu Trauungszeugen zugelassen, noch auch in die kirchlichen Bruderschaften aufgenommen werden dürfen. Jenen aber, die ungeachtet der vom Seelsorger an sie ergangenen Ermahnung in dem besagten Verhältnisse zu den Juden verharren, soll, wenn sie sich nicht vor ihrem Tode mit Gott aussöhnen, noch das gegebene Aergerniss im Beisein wenigstens zweier Zeugen widerrufen, nach dem Tode das kirchliche Begräbniss verweigert werden. Zwar darf die Leiche auf dem Friedhofe beerdigt werden, doch ohne alle kirchliche Ceremonie und ohne die priesterliche Einsegnung. Wenn sie sich aber vor dem Tode mit Gott aussöhnen und das gegebene Aergerniss widerrufen, so ist ihnen die priesterliche Einsegnung nicht zu verweigern, doch hat auch in diesem Falle jeder feierliche Prunk wegzubleiben.

Diese Unsere Beschlüsse sind bei einer geeigneten Ansprache durch drei aufeinander folgende Sonntage von der Kanzel herab zu verkündigen, und ist diese Verkündigung jedes Jahr am ersten Adventsonntage zu erneuern; wobei jedoch alles sorgfältigst vermieden werden muss, was der christlichen Nächstenliebe zu nahe treten, und das gläubige Volk zum Hasse und zur Verfolgung der Juden veranlassen könnte. Es handelt sich vor allem darum, das christliche Volk vor den seinen Glauben und seiner Sittlichkeit aus der näheren Gemeinschaft mit den Juden drohenden Gefahren zu sichern, und das daraus entstehende Aergerniss zu beseitigen. Und wenn gleich hiebei die Erwähnung der üblen Gewohnheiten und Fehler der Juden nicht gänzlich vermieden werden kann, so muss doch alles Aufreizende gegen die Juden sorgfältigst vermieden werden. Die Christen sollen die Juden meiden, aber nicht hassen. Der Hass darf sich nur auf ihre Fehler, ihre Unarten, ihren Aberglauben, nicht aber auf ihre Person erstrecken. Der Christ soll vor den Folgen des Hasses der Juden gegen die Christen sich in Acht nehmen, aber ihnen alles Gute wünschen und für ihre Bekehrung zum wahren Glauben beten.

Es folgte darauf:

3. *Currenda Consistorii Metropolitani Leopoliensis ritus latini die 16. Mart. 1860.*

quoad Christianorum servitia apud Judaeos.

In memoriam revocamus Vobis praeprimis Fratres Venerabiles! longe jam antequam supra adducta, modo revocata (vetita illa) potestatis civilis in ditionibus his sancita prodiverint, legibus Ecclesiae idem prorsus constitutum extitisse. Ita capit. 8. de judaeis et Sarracen. (V. 6.) in Concilio Lateranensi III. sub Papa Alexandro III. editum, continet vetitum, *ne judaeorum servitio se assidue pro aliqua mercede exponant Christiani, et ne foeminae christianae infantes judaeorum in eorum domibus nutrire praesumant*, et similia quoque in capit. 13. (ut supra) ab Innocentio III. P. lato, leguntur. Praecepta haec, uti in memoratis canonibus expressum occurrit, innixa sunt ei considerationi, „*quod judaeorum mores, et nostri in nullo concordant, et ipsi facile ob continuam conversationem ac assiduam familiaritatem ad suam superstitionem et perfidiam simplicium animos inclinarent*“ item: quod Christianae religionis dignitati id summopere deroget, si hujusce asseclae judaeis,

quos Apostolus (ad Phil. III. v. 18.) *inimicos Crucis Christi* appellat, quibus, ut ait ille (1 ad Cor. I. v. 23.) „*Christus crucifixus scandalum est,*“ qui nomen ejus blasphemant, famulentur.

Quae rationes cum jam ex natura sua continuo subsistant, Ecclesia etiam a praeceptis illis suis minime unquam recessit, sed potius talia saepe saepius iteravit; quo obtutu sufficiet recolere hic editas a Summo Pontifice Benedicto XIV. ad omnes Archiepiscopos et Episcopos Regni Poloniae ex Arce Gandulphi sub die 14. Junii 1751 ac a p. m. Nicolao Wyzycki Leopoliensi tunc temporis Archipraesule promulgatas litteras, in quibus et varia suorum praedecessorum, utpote Nicolai IV., Pauli IV., Pii V., Gregorii XIII. et Clementis VIII. decreta et Concilii provincialis Petricoviensis, sub P. Gregorio XIII. celebrati, tum alia synodalia statuta, quae in Polonia hac de re prodiverunt, recensuit ac confirmavit, quae autem litterae in actis Synodi Dioecesanae p. m. Archiepiscopi Venceslai Sierakowski an. 1765 habitae, typis impressis, per extensum, adjectis congruis eidem praeceptis, reperiuntur.

Quare ecclesiastica prohibitio apud judaeos inserviendi continuo in robore suo subsistit, et haec certe fideles stricte obligare minime cessavit, propter legem civilem modo publicatam, cum neque ibidem vel remote innuatur, neque alto regimini in genere adscribi valeat intentio, leges ab Ecclesia latas authoritate sua privandi, fidelesque ab harum observatione eliberandi.

Inde jam sequitur, praeprimis falsissimam imo aperte malevolam fore talem memoratae altissimae resolutionis interpretationem, acsi haecce praeceptis ab Ecclesia datis repugnaret, acsi ergo per eandem inter Ecclesiam ac civile Imperium aliquis adductus esset conflictus, et ideo non solum omnino, ac pro evitanda responsabilitate coram civili etiam potestate secus absque dubio incurrenda, cavendum erit, ne tale infundatum, et pro regimine injuriosum assertum praesertim publice et in specie e suggestu sacro, unquam proferatur, sed potius tam in concionibus quam in confessionali, et quoties apta sese praebuerit occasio, populo explicare ac inculcare sacerdotibus incumbit:

1. Normale, quod ad praesens hoc in objecto emanavit, eam nonnisi habere significationem, tam adversus judaeos, qui Christianas personas in famulos, nutrices, tyrones aut sodales susciperent, quam adversus Christianos servitio apud judaeos sese mancipaturos nulla amplius repressiva vel vindicativa media ex parte potestatis civilis fore adhibenda; nequaquam autem quod id a Christianis licite fieri possit; sed quod potius et nunc sicuti de praecedenti gravis peccati reos sese redderent, qui violando ecclesiae leges atque immunitati a poenis ex parte regiminis secularis irrogandis confidentes, qua famuli, sodales, tyrones, vel nutrices judaeis operas suas locare non reformidarent.

2. Ipsam hanc circumstantiam, quod hoc in objecto civilis potestas brachium suum retrahat, adeoque Ecclesia pro manutenendis praeceptis suis auxilium ejus obtinere amplius non possit, tanto fortius permovere debere quemcunque vere credentem ac pium christianum, ut haec Ecclesiae mandata eo exactius ac fidelius tam ipse servet, quam et ab aliis servari, in quantum in ipso est, procurare satagat.

3. Monendi, imo, sub interminando Dei tremendo judicio obtestandi sunt parentes, tutores, aut alii, hoc obtutu influxum exercere valentes, non solum, ne, quod Deus avertat, suas proles, suos pupillos, vel sub quocunque titulo educandos aut curandos, ad servitia apud judaeos sub aliquo ex supra dictis titulis suscipienda, ipsi inducant, vel multo minus cogant, sed imo ut eos ab hocce faciendo

senio interposita omni, quali praediti sunt authoritate, nullisque neglectis mediis, retinere, aut si id nihilominus fieret, retrahere conentur.

4. Cum, adhibita quamvis omni sollicitudine ac cura, sperandum tamen non sit, non adfuturos christianos apud judaeos, famulos, sodales, tyrones, vel nutrices agentes, imo cum subintrare valeant tam infaustae conjuncturae, sub quibus nec possibile esset urgere, ut Christianus nexum famulitii, quo se erga judaeum jam forte obstrinxerat, saltem illico, imo ante longioris temporis decursum dissolvat, proinde pro cunctis his casibus sub gravi conscientiae onere tenebuntur Animarum Curatores sua ex parte maxima cum solertia invigilare, ut imposita secundum tenorem Ministerialis Decreti judaeis Christianos inservientes, nutrices, sodales, aut tyrones, habentibus obligatio, tam istos quam horum intra eorum domos forte viventes proles ad frequentationem divinorum officiorum, imo et Catechismi horis pomeridianis, diebus dominicis et festis adstringendi exacte expleatur; quem ideo in finem, occurrente necessitate adversus refractarios ab instantia locali, aut immediate a districtuali Officio auxilium implorare, aut pro re nata, ad Consistorium pro ferenda medela recurrere oporteret.

Antonius Eques de Manastyrski m. p.
Vicarius Capitularis.

Ex Consistorio Metropolitano r. l.
Leopoli die 16. Martii 1860.
Severinus Morawski m. p.
Cancellarius.

Ebenfalls mit Weglassung der Einleitung, worin die Aufhebung der bisherigen staatlichen Verbote kurz angeführt wird, folgt hier weiter:

4. *Currenda Josephi Aloysii episcopi Tarnoviensis d. 1. Junii 1860,*
de prohibita assidua conversatione et familiaritate Christianorum cum Judaeis.

Nolumus diffiteri Venerabiles Fratres! quam difficile et arduum Vobis, onus et opus incumbat, in hocce negotio munus pastorale ita adimplendi, ut et sacrorum canonum integritas, animarum fidelium fides intemerata et salus incolumis; verum etiam legis civilis memoratae auctoritas custodiatur, atque utrumque sine detrimento spirituali populi christiani concilietur.

Neque enim aliquem latere potest, quantum Judaeorum religio et mores, praecipue in hacce provincia a nostris differunt. Quamobrem jam antiquitus Summi Pontifices Romani contubernium Christianorum cum Judaeis interdicebant hortabanturque, ne Christiani apud Judaeos perpetuum servitium et famulatum exerceant „Cum sit nimis absurdum, ut blasphemus Christi in Christianos vim protestatis exerceat[1].“ Summus Pontifex Alexander III. ita statuit: „Ad haec omnibus Christianis, qui sunt in jurisdictione vestra, penitus interdicatis, et si necesse fuerit, discretione ecclestiastica compellatis eosdem, ne Judaeorum servitio se assidue pro aliqua mercede exponant, quod etiam obstetricibus et nutricibus eorum prohibere curetis, ne infantes Judaeorum in eorum domibus nutrire praesumant, quoniam Judaeorum mores et nostri in nullo concordant, et ipsi de facili ob continuam conversationem et assiduam familiaritem ad suam superstitionem et perfi-

1) *Innoc. III.* c. 16. de Jud. et Sarac. V. 6.

diam simplicium animas inclinarent [1])." Innocentius III. porro ita praecipit Archiepiscopo Senonensi et Episcopo Parisiensi anno 1212. „Etsi Judaeos (quos propria culpa submisit perpetuae servituti) pietas christiana receptet, et sustineat cohabitationem illorum: ingrati tamen nobis esse non debent, ut reddant Christianis pro gratia contumeliam, et de familiarite contemtum, qui tamquam misericorditer in nostram familiaritatem admissi, nobis illam retributionem impendunt, quam (juxta vulgare proverbium) mus in pera, serpens in gremio et ignis in sinu, suis consueverunt hospitibus exhibere. Accepimus autem, quod Judaei faciunt Christianos filiorum suorum nutrices (quod non tantum dicere sed nefandum est cogitare), cum in die Resurrectionis Dominicae illas recipere Corpus et Sanguinem Jesu Christi contigit, per triduum antequam eos lactent, lac effundere faciunt in latrinam. Alia insuper contra fidem catholicam detestabilia et inaudita committunt, propter quae fidelibus est verendum, ne divinam indignationem incurrant: cum eas perpetrare patiuntur indigne, quae fidei nostrae confusionem inducunt. Inhibemus igitur districte, ne de cetero nutrices vel servientes habeant Christianos, ne filii liberae filiis famulentur ancillae, sed tamquam servi a Domino reprobati, in cujus mortem nequiter conjurarunt, se saltum per effectum operis recognoscant servos illorum, quos Christi mors liberos, et illos servos effecit. Si vero nutrices et servientes non dimiserint Christianos, sub excommunicationis poena inhibeatis districte omnibus Christianis, ne cum iis commercium aliquod audeant exercere [2])."

Has et similes alias leges Corp. J. C. in Decretalibus Gregorii IX. eodem titulo de Judaeis et Saracenis contentas comprobat, imo ad easdem provocat Benedictus XIV. in sua Epistola encyclica ad Primatem, Archiep. et Episcopos regni Poloniae ex arce Gandulphi die 14. Juni 1751 [3]) revocatque ibidem in memoriam ejusdem tenoris leges a Romanis Pontificibus Nicolao IV. Paulo IV. Pio V. Gregorio XIII. et Clemente VIII. editas, nec non ad Synodos a Poloniae Episcopis celebratas, quarum constitutionibus leges hae insertae exstiterant, atque praelaudatos Episcopos ita alloquitur. „Vos autem Venerabiles fratres ut eadem illa (i. e. praecepta) clarissime perspiciatis ne ipsam quidem lectionis curam suscipere opus habetis. Omnia in Decessorum vestrorum Synodis statuta, atque praescripta vobis occurrunt; cum ipsi quidem minime praetermiserint, in suis constitutionibus ea omnia inserere, quae quod ad praesentem materiam attinet, a Romanis Pontificibus sancita atque ordinata fuerunt [4])." Ipse Summus Pontifex porro fere lacrimans, vividis coloribus tristem desolationem depingit, quae et ejusmodi Judaeorum cum Christianis commercio in populum Christianum, ejus civitates et oppida etc. redundat. „Merito est quod conqueri debeamus: adeo ut vel cum fletu illud exclamare cogamur: Mutatus est color optimus! . . . . notum nobis factum est adeo isthic Judaeorum numerum multiplicatum esse, ut aliquot loca, civitates, oppida, quae ut ex ruinis constat, muro ante prebe circummunita erant, quaeque . . . . magno incolarum Christianorum numero frequentata fuerant, diruta modo, situ et squallore foeda, ac magno quidem Judaeorum numero referta, Christianorum autem quasi plane destituta reperiantur [5])." Et quid demum dicamus de illa desolatione spirituali, quam assidua familiaritas et contubernium cum Judaeis in animis Christianorum causant. Cessante quippe exemplo et incitatione ad religionis Christianae exer-

2) c. 8. de Jud. et Sarac. V. 6.
3) c. XIII. de Jud. et Sarac. V. 6.
4) Bullarium *Bened. XIV.* Edit. Venet. a. 1768. p. 175 et sq. Tom. III.
1) cit. Epist. §. 6.
2) Ibid. §. 2.

citium, prouti id in domo christiana praesumitur; extinguitur in sinu ejusmodi hominum rudiorum et simplicium, fervor fidei; e contrario continuus aspectus rituum Judaicorum parit indifferentismum, imo etiam perfidiam erga Christum. Facile enim animos incultorum ex ejusmodi conversatione occupare potest, praejudicium hodiedum sat divulgatum: in qualibet religione salutem aeternam inveniri posse. Suffocato vero fidei ardore, evellitur necessario christiana teneritas conscientiae, timor Dei et peccati, quo denique fit, ut homines rudes his destituti virtutibus, pravarum cupiditatum frenum dejiciant, et ad quodvis scelus patrandum proni evadant.

His motivis innituntur leges ecclesiasticae supra memoratae et vetitum Christianis, apud Judaeos famulitium vel servitium suscipiendi. Leges hae nunquam abrogatae fuere sed imo in pleno perseverant vigore. Neque etiam leges civiles eas auferre, aut iisdem contradicere intendunt, sed tantum executionem civilem, qua antea fruebantur, iisdem in posterum denegant. Quapropter nemo opinetur, legibus politicis supra allatis contra leges has Ecclesiae praejudicium generari.

Quum autem nemo vestrum ignoret, quantum sit pretium cujusvis animae Sanguine Jesu Christi redemptae, et quam gravis obligatio cuique sacerdoti incumbat, animas sibi concreditas ad exemplum Summi Pastoris Jesu Christi ita pascendi, ut iisdem non solum omnem alimoniam spiritualem suppeditet, sed etiam quodvis periculum seductionis a recta fide et tramite justitiae ab iisdem abigere conetur, de qua villicatione coram Deo rationem est redditurus; Vestri officii erit tanto majori cum zelo nunc adlaborare, ut fidem et mores omnium animarum Vobis concreditarum integros servetis ac custodiatis, quem in finem sequens norma agendi Vobis inserviat:

I. Sacerdotes non intermittant, quoties speciales circumstantiae id poposcerint, populum Christianum sive singillatim et private, sive e sacro suggestu edocere, pristinum vetitum Ecclesiae supra allatum hodiedum obligare, et personis christianis sub gravi peccato prohiberi, apud Judaeos servitio stabili, sive simplicis famulitii, sive nutricis, sive tyrocinii aut opificii se mancipare. Non minori cum zelo tales admonitiones convertant ad parentes, tutores vel curatores, qui suas proles aut pupillos ejusmodi servitiis apud Judaeos tradere non verentur; iisque ob oculos ponant gravia pericula tum fidei tum christianae virtutis, quibus personas has, juvenili in aetate versantes, exponunt, cujus rei coram Deo rationem sunt redditur i.

II. Sacerdotes diluant falsam nonnullorum opinionem, acsi leges politicae recentes legibus ecclesiasticis contradicant, aut vim earundem auferant; quum legibus his politicis nil contra canones Ecclesiae statuatur, neque ibidem dicta servitia in foro Ecclesiae licita esse declarentur; sed tantum simpliciter vis coërcitiva, cujus auxilio hucusque vetitum ecclesiasticum muniebatur, in posterum adhibenda tollitur.

III. Quodsi vero adhibitis his omnibus admonitionibus et obsecrationibus posthabitis, quidam Christianorum apud Judaeos memoratis servitiis se mancipare praesumerent, id saltem Curatores animarum solerter adimplere satagant, ut ejusmodi servi, nutrices, tyrones aut sodales opificiorum, nec non eorundem proles, praecipue si cum iisdem in domibus judaeorum morati fuerint, officia divina nunquam negligant, imo minorennes institutioni religiosae seu catechisationi horis pomeridianis diebus dominicis et festivis accurate intersint, quod etiam alto Decreto Ministeriali supra citato est injunctum. Quare obversante fors renitentia, contra

pervicaces implerandum erit auxilium ab instantia locali, aut immediate a c. r. Officio districtuali. Hunc in finem quilibet parochus *consignationem* seu catalogum de nomine et cognomine Christianorum apud Judaeos in sua parochia stabili servitio detentorum, adjecto nomine et cognomine Judaei, apud quem inserviunt, conficiat, et vigili oculo eorum mores et vitae rationem custodiat.

IV. Dum autem Curatores animarum hanc partem sollicitudinis et muneris sui sunt explicaturi, nunquam non memores sint, se in regno Christi dilatando versari, quod caritati ceu principali fundamentum est superstructum, ita quidem ut et hos, qui nobiscum aliter credunt, et tantopere a nobis dissentiunt, potius ejusdem caritatis, quam timoris et vindictae vi flectere satagamus. Nemo etiam inficiabitur, circumstantias temporum hodiedum mutatas esse, et dari alioquin etiam Judaeos cultiores fidei et moribus Christianorum non infensos. Quapropter summa cautio et prudentia pastoralis in hocce negotio erit impendenda, ut omnis suspicio persecutionis aut vindictae studii evitetur omnisque absit talis agendi ratio, quae populo Christiano ad immodicum et furentem zelum contra Judaeos ansam et fomitem praeberet, quod et menti Ecclesiae ac Summorum Pontificum praeceptis adversaretur. »Estote prudentes sicut serpentes et simplices sicut columbae« ait Christus. (Math. 10. 16.) Benedictus XIV. vituperat persecutionem Judaeorum et in citata epistola encyclica §. 4. refert de Radulpho celebri Monacho, qui s. XII. Judaeos persequebatur: »Celebris ille Monachus Radulphus, immodico olim ductus zelo, adeo contra Judaeos exarsit, ut saeculo XII. quo vixit, Galliam Germaniamque percurrerit, et contra eosdem Judaeos, utpote Sanctae Religionis nostrae hostes, concionando Christianos inflammaverit, ut ipsos ad internecionem delerent; quae causa fuit, ut tam magnus Judaeorum numerus interficeretur. Nimio huic et furenti Radulphi zelo magnus ille S. Bernardus sese opposuit, atque in Epistola sua 363. quam ad clerum et populum Galliae orientalis dedit, ita scriptum reliquit: Non sunt persequendi Judaei, non sunt trucidandi, sed nec effugandi quidem. Interrogate eos divinas paginas. Novi quid in psalmo legitur prophetatum de Judaeis: Deus ostendit mihi, inquit Ecclesia, super inimicos meos ne occidas eos, ne quando obliviscantur populi mei. Vivi quidem apices nobis sunt repraesentantes Dominicam passionem. Propter hoc dispersi sunt in omnes regiones, ut dum justas tanti facinoris poenas luunt, testes sint nostrae redemtionis.«

Notum vobis est, in quibusdam Moraviae regionibus inter Christianos et Judaeos turbas et tumultus recenter jam exortos fuisse, quod a nobis longe absit. Audite hunc in finem verba S. Bernardi. (Epist. 365. ad Henricum Archiepiscopum Moguntinum [1]). »Nonne copiosius triumphat Ecclesia de Judaeis per singulos dies, vel convincens vel convertens eos, quam si semel et simul consummeret eos in ore gladii? Nunquid incassum constituta est illa universalis Oratio Ecclesiae, quae offertur pro perfidis Judaeis, a solis ortu usque ad occasum, ut Deus et Dominus auferat velamen de cordibus eorum, ut ad lumen veritatis a suis tenebris eruantur? Nisi enim eos qui increduli sunt, credituros speraret, superfluum et vanum videretur orare pro eis.«

V. Ad praecavendum igitur variis difficultatibus et collisionibus, quoad personas christianas, quae jam servitio apud Judaeos detentae sunt, et pacto aliquo seu contractu coram foro civili ligantur, ita est procedendum, ut si animum mutaverint, et apud Judaeos amplius deservire detestati fuerint; non absolute domus Judaeorum deserant, sed secundum leges civiles de servitiis editas aut tempus ser-

1) In Epist. encycl. *Bened. XIV.* cit. §. 4.

vitiis adimpleant, aut ex causa legitima statuto spatio temporis, ulteriori servitio denuncient.

VI. Denique summo cum animi moerore percepimus, quosdam Christianos prava cupidine adeo abripi, ut et commixtionem carnalem cum Judaeis non vereantur, quo nefando commercio, non tantum contrahitur gravis reatus fornicationis, aut respective adulterii, sed etiam prostituuntur membra Christi. Docet S. Paulus (I. Cor. VI. v. 19.) »An nescitis, quoniam membra vestra templum sunt Spiritus Sancti, qui in vobis est?« et (v. 15 et 16 ibid.) »Nescitis, quoniam corpora vestra membra sunt Christi? Tollens ergo membra Christi faciam membra meretricis? Absit. An nescitis, quoniam qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur?« — Quavis fornicatione aut adulterio luxuriosus peccator injuriam infert corpori suo, templo Spiritus Sancti et mortalis culpae reus evadit. »Nolite errare: neque fornicarii, neque idolis servientes, neque adulteri etc. regnum Dei possidebunt.« I. Cor. (VI. v. 9 et 10.) Et quid demum dicendum erit de iis, qui membra Christi commercio turpi cum incredulis et Judaeis coinquinant?

Quapropter declaramus abhinc commixtionem carnalem cum Judaeis, ad casus reservatos, prouti prius erat, pertinere, ita ut ab hoc adeo turpi peccato nonnisi ii sacerdotes absolvere queant, qui facultatem absolvendi a casibus Nobis reservatis obtinuerunt, et in posterum obtinebunt. Si autem vobis contigerit ejusmodi praevaricantes in confessionali absolvere eos super gravitate et turpitudine sceleris commissi instruite, poenitentiamque gravem salutarem, pro ratione circumstantiarum etiam diuturnam imponite. Gratia Dei sit cum omnibus Vobis. Amen.

Es entstanden nun aber über den Umfang des Verbotes des Dienens von Christen bei Juden einige Zweifel, zu deren Lösung sich der Erzbischof von Lemberg durch Vermittelung des päpstlichen Nuntius an den päpstlichen Stuhl wandte. Die zur Entscheidung vorgelegten Fragen nebst der Antwort der *Congreg. S. Officii* wurden bekannt gegeben in den Lemberger Consist. Currenden unter dem 19. September 1861 (Marginal-Nummer 26.) Der vollständige Wortlaut des erzbischöflichen Schreibens, sowie die Antwort des päpstlichen Nuntius ist nach der Mittheilung des Tarnower bischöflichen Consistoriums vom 17. October 1861 (in der Consist. Curr. XXI. pag. 154—157.) folgender:

5. *Copia Expeditionis Illmi Consistorii Metrop. Leopoliensis rit. lat. ad Excellentissimum Illustrissimum ac Reverendissimum Antonium de Luca Archiepiscopum Tarsensem et Nuntium Apostolicum Viennae — dto. 3. Aprilis 1861. N. 413.,*

de prohibitione servitii penes Judaeos propius declaranda[1]).

Novissimo tempore obtinui ab uno e rectoribus parochialium ecclesiarum mihi subjectarum libellum, in quo annuntiat: bona terrestria ambitum ejus parochiae constituentia, in proprietatem judaei devenisse, huncque ibidem cum tota sua familia esse commoraturum.

1) Wir lassen hier die blos über die früheren Anordnungen berichtende Einleitung weg.

Hac igitur de causa expetit a me orator ille resolvi ipsi dubia quoad puncta sequentia:

1. Utrum interdictio ecclesiastica respectu suscipiendi a catholicis servitii apud judaeos restringenda sit tantum ad tales personas, quae cum judaeis communem, aut quasi communem mensam et habitationem habent (uti pedissequi, ancillae, famulantes, nutrices), vel vero extendat se etiam ad eas, qui a terrestri aliquo domino, judaicae fidei addicto, victum et habitationem quidem accipiunt, sed in loco prorsus a judaeis separato; seu: reliqui circa rem oeconomicam inservientes?

2. Utrum complectatur in se interdictio praememorata etiam officiales privatos judaici bonorum terrestrium proprietarii, uti rei oeconomicae directores, vel inspectores, scribas, praediales, silvarum praefectos et similes; qui a hero suo judaico itidem habitationem, sed separatam, obtinent, atque salarium pecuniarium, vel frugum quantitatem pro alimentatione?

3. Utrum catholicis sit permittendum, operas suas judaeis in officinis coquendi cremati aut cerevisiae, ad eos spectantibus, ad serviles labores pro uno mense vel pluribus locare?

In solvendis quaestionibus istis fateor Excellme ac Rme Domine! me haud exiguam experiri difficultatem.

Si etenim tenor supra adductorum canonum attendatur, vix admissibilis apparet distinctio facienda inter illos christianos, qui judaeorum servitio sese mancipant eum in modum, ut cum iisdem in strictiori sensu communem habeant habitationem et victum, et eos, qui, quamvis separatim habitantes, victumque sumentes, tamen judaeorum sub qualicunque demum nomine vel titulo, herili potestati ad longius tempus, seu continuo duraturae, sese subjiciunt. Vetat etenim cap. 8. de Jud. et Saracen. (V. 6.) christianis generatim *„Judaeorum servitio se assidue pro aliqua mercede exponere,“* — jam vero cap. 13. ibidem inhibet etiam simpliciter *„ne servientes habeant Christianos judaei.“* Postulat etiam latiorem hanc prohibitionum istarum explicationem superaddita legislatoris intentio: »ne — nimirum — *„filii liberae filiis famulentur ancillae,“* sed ut saltem *„per effectum operis recognoscant (sc. judaei), se servos illorum, quos Christi mors liberos et illos servos effecit.“* cujus autem sensus evidens est: *derogare id Religionis christianae dignitati, si hujusce asseclae judaeis qua famuli, vel inservientes, tamquam heris suis obsequia praestare teneantur.* Utique enim hoc obtutu nil refert, num Christianus cum hero suo judaeo in una recte domo habitet, ac edat, vel secus? Sed idem valet etiam et de altero motivo vetiti, de quo agitur in capite 8. de Jud. et Saracen. expresso: *quia nempe judaeorum mores et nostri in nullo concordant, et ipsi de facili, ob continuam conversationem et assiduam familiaritatem ad suam superstitionem et perfidiam animos simplicium inclinarent;* vix namque aliquis negabit, etiam illas christianas personas, quae, licet si in eadem domo cum judaeo non habitando ac comedendo, tamen apud illum qualicunque in gradu inserviunt, ob frequentes cum eodem hero suo contactus, multiplicesque et fere inevitabiles domum ejus adeundi, ibique conversandi occasiones, quin, imo et per ipsum nexum dependentiae, in quo erga eum sunt constitutae, periculum non leve, si non totalis perversionis, tunc saltem in tepiditatem ac indifferentissimum religiosum incidendi, incurrere.

Respiciendo porro ad supra citatarum litterarum P. Benedicti XIV. contextum, invenimus ibi, qua verum deplorandumque malum id designari, si Chri-

stiani „*ab auctoritate hominis judaei, qua praedii vel boni possesoris, tamquam subditi de nutu ac potestate domini, dependeant*" — sane autem subditi terrestrium bonorum cum domino unam communem non habebant domum, neque rem familiarem; — quod ergo de his valet, quomodo non valeret de talibus, qui potestati herili alicujus judaei ex titulo servitii, erga mercedem apud ipsum suscepti parere coguntur? etiamsi fors cum eo in eadem domo, tamquam contubernio, incessanter haud versentur. Ideo etiam decreta in Synodo dioecesana, quae sub p. m. Archiepiscopo Venceslao Sierakowski hic Leopoli anno 1765 celebrata fuit, condita, et typis pressa, in Capite XXI. de Judaeis intitulato haec continent, ad praerecensitum pontificium rescriptum provocando: „*quoniam ignominiam conditioni fidelium adfert, judaeis famulos adtribuere, ad opera servilia in cauponis, tabernis, vulgo braxatoriis ipsis locatis et locari solitis ..... atque etiam conducta annua aut longioris temporis mercede judaeis cujusvis sexus inservire Religionis nostrae derogat dignitati, — quare modo supra dicto judaeis famulari graviter et sub poenis prohibemus*" — sub quo igitur comprehensum est servitium omne apud Judaeos; sive communionem habitationis et victus cum iisdem post se trahens, sive hancce non producans sequelam.

Nihilominus, praeceptis istis in moderno rerum statu stricte sese conformare vix possibile est; aut tamen maximi momenti rationes id dissuadere videntur.

Cohaeret etenim illa arcte cum prohibito judaeis bona terrestria in proprietatem resignandi, quinimo vel titulo nonnisi locati conducti in possessionem dimittendi, hujusque manutentionem subponunt. Jam autem Rmae Excellentiae Vestrae ignotum esse nequit, prodivisse pro Provincia hac, Galicia videlicet Austriaca, sub 18. Febr. 1860 caesaream constitutionem, qua mediante judaeis conductionem ejusmodi bonorum sine limitatione concedi, bona vero talia ipsis in proprietatem quoque cum conditionibus faciles admodum adimpletionis acquirere liberum esse fuit statutum; qua permissione nonnulli jam revera usi sunt, et alios, multo plures, eadem uti haud esse intermissuros nulli subest dubio. Christianos enim ad abstinendum a disvendendis conducendisve judaeis bonis suis permovere, certe sine omni fructu tentaretur; praetereundo etiam, bona terrestria a judaeis emi ac conduci posse circa venditiones elocationesve, quas authore praetore, seu via publicae subhastationis, adeoque et sine prioris domini voluntate fieri, apud nos frequenter contingit.

Si nunc autem, eo non obstante, Christiani apud Judaeos, qui bonorum terrestrium domini aut conductores evaserunt, qualecunque servitium assiduum suscipere omni cum rigore impedirentur, evenirent inde varia incommoda, in specie:

1. Tales bonorum possessores nullos fere invenirent, quos tamquam inservientes pro diversis laboribus circa ruralem oeconomiam occurrentibus adhibere possent, siquidem in judaica populatione paucissimi deprehenduntur, hujusmodi vitae genus amplecti parati, sed plerique ab agrestibus ac duris laboribus abhorrent, ac potius speculationi alicui commerciali ac industriali sese addicere, et percepto ex eadem lucro, saepe exiguo, vivere malunt; altera autem ex parte:

2. Rusticis, bonorum, quae in judaeorum transeunt manus, incolis fundos haud possidentibus, et ideo quaestu se sustentare coactis, adimeretur exoptata, imo saepius necessaria valde occasio, ope servitii circa oeconomiam in dominicali aula pro mercede assumendi. Ex his autem ad 1. et 2. adductis oriretur sine dubio exacerbatio, ac vehemens animorum concitatio; quam tamen sedulo evitare

jam in epistola a Rma Excellentia Vestra ad me sub die 10. Maji 1860 directa, commendatum.

3. Judaicis bonorum dominis vel possessoribus, in officiales pro dirigenda vel inspicienda eorum re oeconomica christianos conducere non valentibus, nihil remaneret, quam suae religionis quaerere individua, quae apud ipsos talia exercerent munia. Taliter ergo adduceretur id ipsum, quod in praelaudata Papae Benedicti XIV. encyclica gravissimum appellatur malum; quod nempe super Christianos imperii specimen assidue praeferrent ostentarentque judaei. Etiamsi etenim, sublato ab anno 1848 in ditionibus his subditelae nexu, quo ruricolae erga terrestres dominos antea obstringebantur, non sint illi jam horumce, ac eo ipso eorundem procuratorum seu officialium auctoritati tantopere obnoxii, tamen ab his semper adhuc in tantum magna ex parte dependent, in quantum sub eorum invigilatione ac directione operas diversas pro re domini, utut voluntarie et erga diurnum saepius praestant salarium.

Et magis adhuc imperio judaicorum officialium, rem oeconomicam ejusdem religionis dominorum curantium, subessent, inservientes inferiores, qui ibidem forte e Christianorum numero applicarentur; quare, cum hocce ultimum, juxta superius dicta, vix averti possit, melius apparet tollerare, si Christianis talia servitia apud Judaeos praestantibus, Christiani etiam, non vero Judaici praeponerentur immediati superiores.

His considerationibus ductus censeo, sub modernis rerum adjunctis ac conjuncturis id summum nonnisi serio urgeri posse, ne apud Judaeos agant Christiani assidue erga mercedem nutrices, opificii sodales aut tyrones, vel famulos ad servitia ejus indolis, propter quae in communi cum iisdem re familiari, seu domestica, vivere adigantur. Quodsi autem Judaei ad rem oeconomicam in bonis terrestribus a se jure dominii, vel titulo locali conductis, possessis, vel in crematoriis, braxatoriis, aut aliis officinis, adhibeant, qua officiales, vel qua inservientes, Christianos, etiamsi continuo et erga retributionem, sed ita, ut hi a dominis suis separate habitent, et vel propriam rem domesticam gerant, vel tamen victum, heri sui impensis, ast seorsive percipiant, puto adhibendam esse circa malum hoc eam tolerantiae prudentiaeque rationem, qua (uti in instructione a. p. m. P. Gregorio XVI. quoad ineunda mixta matrimonia pro Episcopis Austriacae ditionis sub 22. Maji 1841 data dicitur) *„Sedes apostolica solet mala illa patienter dissimulare, quae vel impediri omnino nequeunt, vel, si impediantur, funestioribus etiam incommodis facilem aditum patefacere possunt.“*

In re tamen tantae gravitatis, praesertim contra canonum ac pontificalium constitutionum litteram et mentem autoritate mea propria statuere quidquam non audens, Rssm. Excellentiam Vestram cum omni, qua par est veneratione, exoro, ut manifestatam a me in praemissis sententiam, sive ipsa, sive pro re nata impetrata ad id a SS. Dmo Nostro facultate, ratihabere, vel vero aliam congruam quoad materiam istam procedendi normam mihi gratiose subministrari dignetur.

Qua simul utor occasione etc. D. u. s.«

6. Copia responsi Excellmi D. Nuntii Apostolici dto. 26. Junii 1861 N. 2289. Viennae, ad quaesitum Consistorii Metropolit. rit. lat. dto. 3. Aprilis 1861 N. 413.

»Excellmo et Rmo D. Francisco Xaverio Wierzchlejski, Archiepiscopo Leopoliensi rit. lat. — Officio mihi duco notificare Excellentiae Vestrae Rmae responsum S. Congregationis S. Officii ad quaesitum ab Ipsa, cum suis humanissimis litteris die 3. Aprilis mihi datis, propositum.

Sic enim dicta S. Congregatio respondit:

»Prudenter dissimulandum juxta votum R. D. D. Archiepiscopi, dummodo »non adsit periculum perversionis. Curandum tamen ab eodem Archiepiscopo, ut »si fieri commode poterit, Christiani nullum famulatum praestent Judaeis, ne se»parata quidem mensa atque habitatione, nisi obtenta prius licentia ab Ordinario »vel a respectivis Parochis.«

Hanc occasionem arripio etc. etc.

In rescripto S. Congreg. S. Officii deest adnotatio diei, qua datum est.«

Wir erwähnen endlich noch, dass auch das Ungarische

7. *Concil. Provinciae Strigoniensis* (Gran) a. 1858 (Pestini 1859 in fol. minor.) tit. 9. c. 4. de communione cum Haereticis et Schismaticis ac Judaeis (pag. 129.) unter Nr. 2. bestimmt:

»Parochi prohibeant, ne Christiani servitium suum Judaeis assidue impendere audeant (Benedictus Papa XIV. de Synodo Dioeces. libr. 6. c. 4. Num. 2.), ita ut fiant illorum domestici, et familiares. Porro ne christianae mulieres Judaeorum nutrices in eorum domibus ullo pacto sint, extra eorum domos vero, nisi cum necessitas, Parocho Probanda, postulaverit. (Cap. 8. et 13. etc. de Judaeis.) Moneant quoque Parochi mulieres Christianas, ne opera obstetricum hebraeorum utantur.«

Die vorstehende gehört zu denjenigen Anordnungen des Provincial-Concils, über welche der Präfect der *Congreg. super revisione synodorum provincialium*, Cardinal *A. M. Cagiano* in den „Literae super adprobatione Decretorum Concilii Provinciae Strigoniensis d. d. Romae 27. Januarii 1859 (cf. Decreta et Acta Conc. prov. Strigon. a. 1858. Pestini 1859 pag. 10.) seine besondere Billigung aussprach.

Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche,

von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv Bd. VII. S. 169—200, 337—363.)

III. Der orientalische Regular- und Säcularklerus. Die Seminarien und die Pfarreien der Orientalen.

Die verschiedenen unirten Orientalen haben wie die Lateiner ihre besonderen geistlichen Orden. Wenn eine orientalische Gemeinde zur katholischen Einheit zurückkehrte, so wurden auch die in ihr seit alter Zeit bestehenden Orden anerkannt, ihre Regeln aber einer Revision durch die Propaganda unterworfen. Die Approbation der Ordensregeln ist auch hier nach dem gemeinen Rechte päpstliches Reservat [1]).

1) *Innoc. III.* c. 9. de relig. domibus III. 36.; Greg. X. c. un. eod. in Sexto.

Der vorzüglichste geistliche Orden der Orientalen ist der des heiligen Basilius, der in verschiedene männliche und weibliche Congregationen zerfällt. Dieser bei den Griechen stets hochgefeierte[1]) Orden hält sich an die in den Schriften des grossen Kappadociers[2]) gegebenen Regeln und hat, namentlich bezüglich des Fastens, eine sehr strenge Disciplin[3]).

a) Unter den griechischen Melchiten ist noch jetzt die alte Basilianerregel die allein herrschende, die nur im Laufe der Zeiten verschiedene Modificationen erhalten hat. Schon Cardinal Bessarion hatte im fünfzehnten Jahrhundert eine Revision dieser Regel veranstaltet und sie in 23 Artikel eingetheilt[4]). Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts bestanden zwei gräcomelchitische Basilianercongregationen: 1) die de Sanctissimo Salvatore, um 1715 von dem Erzbischof Euthymius von Tyrus und Sidon besonders für die Erziehung junger Kleriker gegründet, 2) die de S. Johanne Baptista in Sohair, um 1700 am Libanon errichtet, in Rom mit der Kirche S. Maria in Domnica beschenkt und mit ihren besonderen Regeln daselbst bestätigt[5]), dann von Benedict XIV. 1743 und 1757 für den Libanon approbirt[6]); gleichwie auch Clemens XIII. 1762 ein neues Kloster in Kesruan bestätigte[7]). In dieser letzteren Congregation massten sich später die Mönche von Aleppo eine gewisse Superiorität über die vom Berge Libanon an, was viele heftige Streitigkeiten herbeiführte, wesshalb dieselbe in zwei Fraktionen, die aleppinische und die baladitische getheilt ward, welche Theilung Gregor XVI. 1832 genehmigt hat. Daher werden in der Neuzeit drei Congregationen gräcomelchitischer Basilianer aufgeführt[8]).

Jede dieser drei Congregationen hat ihren eigenen Generalabt, der am Libanon residirt, wie auch ihren Procurator in Rom[9]). Die

1) Vgl. Theod. Studit. Lib. I. ep. 10. ad Nicolaum discipulum (PP. graec. t. XCIX. p. 941. ed. Migne.)

2) Die längeren und kürzeren Regeln nebst einigen Reden und Briefen des Heiligen. PP. gr. t. XXXI. ed. Migne.

3) *L. Allatius* de utriusque Eccl. consens. L. III. c. 8. n. 8 seq. p. 1031 seq. *Moroni* Dizionario t. IV. p. 176 seq.

[Wir verweisen auch auf das Decretum S. C. super statu Regularium d. 7. Decembr. 1860 de disciplina et constitutionibus Monachorum S. Basilii Hungariae im Archiv VII. 458 f. (D. R.)]

4) *Moroni* l. c.

5) *Clem. XII.* Const. Sol justitiae 14. Sept. 1739. Bull. Prop. t. II. App. p. 287.

6) Const. Demandatam §. 20. (Bull. Bened. t. I. p. 131. ed. Venet.) Bull. Prop. III. p. 181.

7) Breve Injunctum Nobis 15. Nov. 1762. Bull. Prop. IV. 67.

8) So in der Statistik bei *Mejer* I. S. 490.

9) Annuario Pontificio 1861. p. 487 seq.

Mönche haben die dreifache Quadragesima der griechischen Mönche zu beobachten, die vor Ostern, die der Apostel, die vor Mariä Himmelfahrt [1]; halten ein Noviciat und mehrere Rangstufen [2]) ein und sind gegen ihre Oberen zum strengsten Gehorsam verpflichtet [3]). Nach Benedicts XIV. Anordnung sollen sich die Basilianercongregationen strenge an die von der Propaganda festgestellten und in dem Schreiben vom 12. August 1757 an den Patriarchen Cyrill III. [4]) approbirten Regeln halten, den Fleischgenuss meiden und unmittelbar dem Ordinarius, mittelbar dem Patriarchen unterworfen sein; wo kein Bischof sich findet, da stehen sie unmittelbar unter dem Patriarchen [5]). Das jus stauropegii, das ehemals die grossen Patriarchen im Orient übten [6]) und das schon früher Gegenstand von Klagen der Ordinarien war [7]), ist dem antiochenischen Patriarchen der Melchiten keineswegs zugesprochen; auch ward es bezüglich des zu seiner Residenz dienenden Klosters nicht geübt. An Streitigkeiten fehlte es auch in diesen Congregationen nicht. Die Mönche wollten allein für sich das aktive Wahlrecht für Besetzung der Bisthümer beanspruchen, mit Ausschluss der minder unterrichteten und wegen ihrer Verheirathung passiv wahlunfähigen Weltpriester, was aber vom römischen Stuhle nachdrücklich zurückgewiesen ward [8]). Die Salvatorianer haben auch ein Kloster in Alexandrien, Hospitien in Jaffa und Rom, die Schairiten haben in Aleppo, Damaskus, Homs, Zahle u. s. f. Niederlassungen [9]).

Für die Basilianerinen [10]) gelten im Wesentlichen dieselben Constitutionen wie für die Basilianer. Das Nonnenkloster der Annunciatio in Kesruan, für Töchter der griechisch-melchitischen Nation gegründet, sollte nach Benedicts XIV. Anordnungen diesem Ritus ausschliesslich gewahrt werden, so dass aus keinem anderen Ritus Jungfrauen darin aufgenommen werden dürften, auch nicht vom Patriarchen; es genoss den besonderen Schutz des heiligen Stuhles und der Propaganda, ward aber unter die geistliche Jurisdiction der

1) *Moroni* l. c. p. 178.

2) Ueber die Novizen (ἀρχάριοι) und die Classen der Mönche, sowie den Unterschied des μικρὸν und des μέγα σχῆμα bei alten und neueren Griechen s. *Goar* Euchólog. gr. p. 472. 488. 517.

3) *Moroni* l. c. p. 177. 179.

4) Bull. Prop. t. II. p. 181.

5) Const. Demandatam l. c.

6) *Thomassin*. de vet. et nov. Eccl. disciplina t. I. L. I. c. 9. n. 15.; c. 16. n. 1.; L. III. c. 30 seq. *Bened. XIV.* de Syn. dioec. L. I. c. 4. n. 3.

7) *Balsamon* in can. 31. apost. (Revereg. Pand. can. t. I. p. 19. 20.).

8) *Moroni* V. Melchiti t. XLIV. p. 160.

9) ib. p. 159 seq. 162.

10) *Moroni* t. II. p. 172 seq.

Mönche vom heiligen Johannes in Schair unter unmittelbarer Aufsicht des Ordinarius und mittelbarer des Patriarchen gestellt; falls diese nicht katholisch wären, soll der Generalabt der genannten Congregation die alleinige Aufsicht haben. Der ordentliche Beichtvater dieser Nonnen soll ein vom Generalabt präsentirter und vom Ordinarius approbirter monachus professus dieser Congregation sein, ebenso in der Regel der ausserordentliche, wozu aber auch der Bischof, wo er es für erspriesslich hält, einen Regularen eines anderen Instituts oder auch des lateinischen Ritus, ja auch einen Weltpriester bestimmen kann[1]. Nach der Theilung der Schairiten in zwei Fraktionen erhielten die Aleppiner die Aufsicht über das vorgenannte Kloster, die Baladiten die über den Nonnenconvent B. Mariae de transitu. Das Recht der weiblichen wie der männlichen Klöster, der Regel noch mit der durch die Propaganda zu ertheilenden Approbation des päpstlichen Stuhles neue Constitutionen hinzuzufügen, war von Benedict XIV. vorbehalten worden[2] und Clemens XIII. bestätigte in seinem an den Patriarchen Theodosius gerichteten Erlass vom 22. August 1764 mehrere an der Regel der Basilianerinen vorgenommenen Modificationen[3].

Bei den Ruthenen gab es ebenso keine anderen Mönche als Basilianer. Der Metropolit Hypatius, der mit der an Clemens VIII. abgeordneten Gesandtschaft selbst nach Rom gekommen war, hatte das berühmte Dreieinigkeitskloster der Basilianer in Wilna erlangt und liess hier ruthenische Jünglinge in den Grundsätzen der Union erziehen. Sein Nachfolger Joseph Velamin brachte noch mehrere Klöster zur Union und bildete aus ihnen die Congregation der allerheiligsten Dreieinigkeit der Unirten, für welche er von Urban VIII. 1624 die Approbation erlangte[4], nachdem ein Jahr zuvor der grosse Basilianer Josaphat, Erzbischof von Poloczk[5], durch die Schismatiker getödtet worden war. Urban VIII. gab der Congregation viele Beweise seines Wohlwollens, räumte ihr die Kirche der heiligen Sergius und Bacchus ein, bei der ihr Generalprocurator residiren sollte, nahm den Märtyrer Josaphat 1646 in die Zahl der Seligen auf und gestattete dessen Officium und Messe[6]. Er erlaubte der Congre-

1) Const. Demandatam §§. 22—24. p. 131. 132.

2) ib. §. 25. p. 132.

3) Const. Sacrarum virginum Bull. Rom. Cont. t. III. p. 10.

4) *Bened. XIV.* Const. Interplures 2. Mai 1744 (Bull. *Bened.* I. p. 154 seq.) §. 2.

5) Vita B. Josaphat Kuncavicii archiepiscopi Plocensis. Romae typogr. Varesii 1665 auctore Jacobo Susza.

6) Bullar. Rom. t. VI., II. p. 381.

gation die durch das Generalcapitel auf je vier Jahre vorzunehmende Wahl des Generalabts oder Protoarchimandriten, unter dem die verschiedenen unirten Basilianerklöster stehen sollten[1]. Mehrere derselben in den Diöcesen Chelm, Wladimir, Luck, Przemisl waren aber noch von dieser Congregation getrennt. Die auf Anordnung Clemens XI. 1720 in Zamoisk (Zamoscia) gehaltene ruthenische Nationalsynode beschloss die Vereinigung aller Basilianerklöster durch ein Generalcapitel unter Vorsitz des Metropoliten und Assistenz des Protoarchimandriten zu bewerkstelligen, welche Resolution von Innocenz XIII. und Benedict XIII. (1724) genehmigt ward[2]. Das 1739 abgehaltene Generalcapitel beschloss, dass alle ruthenischen Basilianerklöster sich vereinigen und nur zwei Congregationen bestehen sollten: die lithauische von der allerheiligsten Dreieinigkeit und die polnisch-russische unter Anrufung des Patrocinium B. V. Mariae. Mehrere daraus hervorgegangene Fragen wurden in einer Versammlung der Propaganda vor Benedict XIV. am 1. Mai 1742 verhandelt und namentlich für gut befunden, dass die zwei Congregationen vereinigt und von einem Generalcapitel dann ein neuer Generalabt gewählt werde[3]. Da die ruthenischen Bischöfe diese Union aller Basilianer als ihrer Jurisdiction über dieselben nachtheilig erachteten und sich ihr wenig geneigt erwiesen[4], forderte sie der Papst am 27. November 1742 mit der Versicherung, dass ihren Rechten dadurch kein Eintrag geschehen solle, zu thätiger Unterstützung dieser Massregel auf[5]. Im Mai 1743 wurde unter dem Vorsitze des Metropoliten und des vom Nuntius in Polen subdelegirten Bischofs von Zenopolis das Generalcapitel gehalten und die Vereinigung der zwei Congregationen in eine, aus zwei Provinzen, der polnischen und lithauischen, gebildete unter einem Protoarchimandriten, sowie die Alternative von beiden Provinzen eingeführt, so dass das erstemal der Protoarchimandrit aus der lithauischen Ordensprovinz, die Consultoren und Secretäre in gleicher Anzahl aus beiden Provinzen gewählt wurden, ausserdem wurden noch verschiedene Entscheidungen getroffen[6]. Am 30. März 1744 wurde darüber in der Propaganda berathen und jene Decrete durch den päpstlichen Erlass an den ruthenischen Metropoliten Athanasius Szeptychi und die Archimandriten des Ordens vom 2. Mai desselben

1) *Moroni* t. IV. p. 181.
2) *Bened. XIV.* Const. cit. §§. 3. 4.
3) Const. cit. §§. 4—5.
4) Novaës Storia dei Pontefici t. XIV. p. 44.
5) Bull. t. I. p. 97. Const. 66. Etsi dubitare.
6) Const. Inter plures §. 6.

Jahres approbirt, nur mit einigen Aenderungen in dem vorgelegten Entwurf[1]). Es wurde insbesondere bestimmt: 1) In den beiden Provinzen gemeinsamen Akten soll der Titel: Ordinis S. Basilii M. Ruthenorum stehen, in den besonderen der jeder Provinz (SS. Trinitatis Unitorum und Protectionis Beatissimae Virginis) gewahrt werden. 2) Die von der Provinz Lithauen an die polnische geschehene Abtretung des Klosters Lublin wird genehmigt, die Entscheidung über zwölf andere Klöster aber vertagt. 3) Das von Urban VIII. für die lithauische Provinz errichtete Hospitium in Rom, sowie die Alumnate in den verschiedenen Collegien gehören von nun an der einen Congregation, nicht mehr einer Provinz[2]). 4) In allen rein klösterlichen Akten hat der Protoarchimandrit den Vortritt vor den Archimandriten, im Uebrigen aber soll die bisherige Gewohnheit in Kraft bleiben[3]). 5) Der Protoarchimandrit oder Generalabt hat in allen mit Aebten versehenen Klöstern die Jurisdiction über die Klostergüter und die Personen der Mönche; der Metropolit aber hat in die innere Regierung des Klosters sich nicht einzumischen, wie er diese auch seit 1686 dem Orden und seinem Generalabt ganz überliess. Einstweilen soll er die bis dahin geübten Rechte ferner ausüben[4]). 6) Beim Tode des Generalabts soll der erste Consultor der Provinz, welcher der Verstorbene angehörte, bis zur Neuwahl den Orden leiten, nachdem er dem Metropoliten den Tod gemeldet, dem er die gebührende Ehre und Ehrerbietung zu erweisen hat. 7) Die Riten der orientalischen Kirche und auch die Constitution Demandatam vom 24. December 1743 müssen bei Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts beobachtet und beschworen werden. 8) Der Generalprocurator des Ordens wird vom Generalcapitel erwählt und hierbei zwischen den zwei Provinzen alternirt, so dass so oft der Protoarchimandrit aus der einen Provinz ist, der Generalprocurator aus der anderen zu wählen ist. 9) Der Generalabt kann die Klöster persönlich oder durch einen Anderen visitiren, so oft ein solches durch die Visitation des Provincials einen Nachtheil erlitten hat[5]). 10) Die Zahl

1) Const. cit. §. 7. Const. Super familiam 1756. §. 1.
2) Const. Inter plures §§. 9—13.
3) Const. cit. §. 16.
4) ib. §. 21.
5) ib. §§. 22—26.

des Stimmberechtigten beim Generalcapitel wird festgesetzt[1] und die Union ganz armer Klöster mit anderen ausgesprochen[2].

Einige sehr wichtige Fragen blieben damals noch unerledigt. Die erste derselben war, ob die Basilianeräbte unmittelbar dem Protoarchimandriten oder dem Metropoliten unterstehen sollten. Das Generalcapitel war der Ansicht gewesen, der Protoarchimandrit habe das Visitationsrecht über die Personen der Mönche, aber nicht über die Archimandriten, die unmittelbar dem Metropoliten unterworfen seien, so dass der Generalabt bei Klagen wider die Aebte nur dem Metropoliten Bericht zu erstatten habe. Benedict XIV. hatte die Unterwerfung der Aebte unter die unmittelbare Jurisdiction des Generalabts für erspriesslicher und dem geltenden Rechte entsprechender erklärt; da man sich aber für die jurisdictio immediata metropolitani auf verschiedene Decrete der Propaganda und der Congregation des tridentinischen Concils, auf Erlasse Urban's VIII. und sonst vorgelegte Documente berief, so wollte der Papst nicht vor genauer Prüfung aller Akten die Sache entscheiden[3]. Es hatten zweitens die Aebte der beiden Provinzen auf das passive Wahlrecht zur Stelle des Generalabts verzichtet, so dass es schien, es solle nur ein einfacher Mönch für diese Würde gewählt werden. Der Papst schob auch hier die Entscheidung auf, indem er sich begnügte, den Ausschluss der Mönche, die noch nicht Profess abgelegt, festzustellen[4].

Nachdem über diese Fragen geeignete Documente vorgelegt waren, wurde darüber in einer vor dem Papste gehaltenen Sitzung am 23. November 1755 verhandelt. Die Resultate machte Benedict XIV. in einer Constitution vom 30. Mai 1756 bekannt[5]. Es ward entschieden, dass die Archimandriten der unmittelbaren Jurisdiction des Protoarchimandriten unterstehen, von dem sie ihre Installation erhalten, während die Institution der Metropolit ertheilt, in dessen

1) ib. §. 27. Stimmen sollen unter dem Metropoliten als Vorsitzenden: 1) die Consultoren und Secretäre des Generalabts und der Provinzen, 2) je 40 Mönche aus jeder der beiden Provinzen. Nach der Wahl des Protoarchimandriten stimmen dieselben mit dem Erwählten für die Wahl zu den niederen Ordensämtern ab. Nähere Bestimmungen über die Auswahl dieser Votanten soll der Bischof von Zenopolis entwerfen und an die Propaganda einreichen. (§. 28.)

2) Klöster, die kaum zwei oder drei Mönche ernähren können, soll der Metropolit mit dem Protoarchimandriten und dem Provincial, wie den Consultoren uniren. (§. 29.) *Bened. XIV.* spendet in dieser Constitution dem Erzbischof Athanasius und dem Präfecten der Propaganda Cardinal Vincenz Petra Bischof von Präneste und dem Cardinal-Relator Aloys Carafa, Bischof von Albano, wegen Bemühens für die Ruthenen reiches Lob.

3) Const. Inter plures §§. 15. 17—20.

4) ibid. §. 14.

5) Const. Super familiam (Bull. t. IV. p. 179—181.) Const. 56.

Hände sie auch den Obedienzeid abzulegen haben, worin sie auch die Beobachtung aller apostolischen Constitutionen angeloben müssen [1]. Ferner ward entschieden, dass die Archimandriten sowohl beim Provincial- als beim Generalcapitel aktives und passives Wahlrecht haben und in der Zahl der Wähler miteinbegriffen sind. Es kann nebstdem der Archimandrita-Generalis seine Visitation auch über die einzelnen Archimandriten erstrecken und diese bei derselben nöthigenfalls vom Amte suspendiren, unbeschadet des den Suspendirten zustehenden Rechtes, an den Metropoliten als Delegaten des heiligen Stuhles in devolutivo, und wofern der Protoarchimandrit zu infamirenden oder sehr gravirenden Strafen vorschritt, auch in suspensivo zu appelliren. Auch ausserhalb der Visitation kann an den Metropoliten in derselben Eigenschaft appellirt werden, wenn der Protoarchimandrit, was er nur in regelmässigem Process und mit dem Beirath seiner Consultoren zu thun befugt ist, in Criminalsachen gegen solche Aebte ein schwere Strafen bestimmendes Erkenntniss erlassen hat. Alle Mönche können überdies wegen ihnen zugefügter Beschwerden gegen den Protoarchimandriten an den Metropoliten als Delegaten des apostolischen Stuhles recurriren, unbeschadet der Autorität der Nuntiatur und des römischen Stuhles [2].

Viele päpstliche Erlasse [3]) bezeugen die Sorgfalt des römischen Stuhles für die ruthenischen Basilianer. Benedict XIV. enthob sie ihres vierten Gelübdes, keine Bisthümer und Archimandriten ohne Zustimmung ihrer Oberen anzunehmen und beseitigte die auf dessen Missachtung gesetzten Strafen [4]). Als später die Zahl derselben sehr abnahm, indulgirte Pius VII. 1822, dass unter den Ruthenen auch Lateiner in den Basilianerorden eintreten dürften [5]). Aber Kaiser Nikolaus hat dem einst so blühenden Orden den Todesstoss versetzt, so dass nur noch schwache Ueberreste von ihm sich finden.

Auf österreichischem Gebiete bestehen noch etwa 36 Basilianerconvente, worunter zwei Nonnenklöster; die Zahl der Religiosen wird auf 150 angegeben. In Galizien behauptete der Orden noch eine gewisse Blüthe; einige der Convente sind in Ungarn und Siebenbürgen [6]).

Italien hatte für die unirten Griechen ebenfalls mehrere Ba-

1) ib. §. 2. cf. Const. Inter plures §. 22.

2) Const. Super familiam §§. 3—6.

3) Bullae et Brevia summorum pontificum Congregationem Ruthenam Ordinis S. Basilii M. concernentia. Pocsajoviae 1767. Vgl. *Mejer* I. S. 455. N. 1. 2.

4) Const. d. d. 12. April 1753. Bull. t. IV. p. 40—42. n. 15.

5) Bull. Propag. IV. 397.

6) Kathol. Blätter aus Tyrol 1856. Kathol. Wochenschrift 1856. Nr. 52. [Vgl. oben S. 75. Note 3.]

silianer. Von diesen hatten aber mehrere unter Sixtus IV. 1473 den lateinischen Ritus erwählt; die übrigen suchte Gregor XIII. 1573 zu reformiren und ordnete die Abhaltung eines Generalcapitels an, das nach Paul's V. Weisung vom 15. Mai 1620 alle sechs Jahre gehalten werden sollte [1]). Dasselbe wählte den Generalabt in der Regel; oft aber wurde dieser durch päpstliches Breve auf längere Zeit bestätigt, bisweilen sogar auf Lebensdauer ernannt [2]). Ausser der obenerwähnten Abtei von Grottaferrata bestehen noch Klöster und Hospitien, wie zu Rom und Palermo [3]). Selten, ja wie es scheint, fast ganz ausgestorben sind in Italien die Basilianerinen. Alexander VI. gestattete den griechischen Nonnen von Palermo wegen der Schwierigkeit die nicht mehr im Volke gesprochene griechische Sprache zu erlernen, den Uebergang zum lateinischen Ritus mit dem Dominikanerofficium; Innocenz XI. schrieb ihnen 1680 das römische Brevier vor. Nach und nach nahmen alle Basilianerinen in Italien den lateinischen Ritus an; nur die von Messina behielten den griechischen streng bei [4]).

Die in Spanien begründeten Basilianerklöster waren 1577 von Gregor XIII. dem italienischen Generalabt unterworfen und zu einer Provinz vereinigt worden; Clemens VIII. trennte 1605 die reformirten Basilianer von den nicht reformirten. Sie hatten einen eigenen Generalvicar, der von den Provinzen erwählt und vom Generalabt bestätigt ward. Die Aemter durften nur auf drei Jahre ertheilt und wer einmal Oberer war, auf sechs Jahre nicht wieder gewählt werden. Unter den spanischen Basilianern brachen viele Streitigkeiten aus, welche in den Jahren 1639, 1641, 1646 und 1660 die Päpste Urban VIII., Innocenz X. und Alexander VII. beschäftigten [5]). Später finden sich diese Basilianer in päpstlichen Erlassen nur selten erwähnt [6]).

Benedict XIV. hielt die von früheren Päpsten der italienischen Basiliancongregation verliehenen Privilegien vollkommen aufrecht. Bezüglich der nicht zu ihr gehörigen griechischen Mönche bestimmte er, dass sie in Allem der unmittelbaren Jurisdiction der lateinischen Ordinarien unterstehen und strenge alle Vorschriften über Beobachtung des griechischen Ritus einzuhalten haben [7]). Von der griechischen

1) Das bestätigte *Bened. XIII.* am 12. Juni 1726. Const. Exponi 99. Bull. Rom. XIII. p. 219. 220. ed. Luxemb.

2) *Moroni* t. IV. p. 182. 183.

3) Notizie stat. p. 110. *Moroni* IV. p. 186.

4) *Moroni* l. c. p. 175.

5) *Moroni* p. 183—185.

6) So im Breve *Leo's XII.* vom 24. Februar 1824. Exponi Nobis. Bull. Rom. Cont. XVI. p. 26. 27.

7) Const. Etsi pastoralis §. 9. n. 22. 23. p. 82.

Congregation des Oratoriums in Sicilien war bereits oben (Abschn. I.) [1]) die Rede. Das Kloster und die Mönche von Grottaferrata geniessen die seit Eugen III. (1145) anerkannte passive Exemtion von der Jurisdiction des Cardinalbischofs von Tusculum, haben aber nicht die bischöfliche Jurisdiction über Klerus und Volk des Territoriums. Die mit der Abtei verbundene Pfarrei soll in der Art besetzt werden, dass der Commendatarabt dem Bischof von Tusculum einen dem lateinischen Ritus zugewiesenen Regularen oder auch Weltpriester präsentirt, der dann in Allem, was sich auf die Seelsorge bezieht, dem Ordinarius nach den tridentinischen Bestimmungen unterworfen ist. Obschon dem Commendatarabt, falls er die bischöfliche Weihe hat, jährlich einmal die Firmung in der Abteikirche zu ertheilen, ferner die Approbation von Beichtvätern und die Ermächtigung für Eheproklamationen der zur Pfarrei gehörigen Brautleute zu concediren gestattet ist, so sollen doch in allem Uebrigen die Rechte des Ordinarius gewahrt bleiben und namentlich Eheprocesse aus der Pfarrei nur vom bischöflichen Gerichte verhandelt werden. Zudem sind die im Concil von Trient dem Diöcesanbischof auch bezüglich der exemten Klöster zugesprochenen Befugnisse aufrecht erhalten [2]).

b) Die Armenier hatten frühzeitig ihre eigene Congregation von Basilianern. Mit Cäsarea, dem Bischofssitze des grossen Basilius, waren sie seit den Tagen Gregors des Erleuchters in engerer Verbindung und bis tief in das siebente Jahrhundert hatte das griechische Kirchenwesen immer noch grossen Einfluss auf diese Nation, so sehr sie auch seit der Synode von Chalcedon ihre eigenen Wege ging. Um 1330 wurden mehrere armenische Basilianer durch den Dominikaner Bartholomäus von Bologna zur katholischen Kirche zurück geführt, die man Fratres uniti, auch Franchi Armeni nannte. Viele, die mit den Lateinern in engere Berührung gekommen waren, traten 1356 mit Erlaubniss des Papstes Innocenz VI. in den Prédigerorden ein und bildeten so die Dominikanerprovinz von Naxivan [3]). Ebenso nahmen die um 1307 nach Genua geflohenen armenischen Basilianer, die dort die Bartholomäuskirche erhielten und andere Niederlassungen in Italien gründeten, unter Innocenz VI. die Augustiner-

1) S. 192. des vorigen Bandes.

2) Const. Inter multa 24. April 1747 Bull. Bened. t. II. p. 125—129. Ueber die Jurisdictionsrechte des Erzbischofs von Messina und des Commendatararchimandriten des Basilianerklosters dieser Stadt ward am 23. August 1729 ein Vergleich geschlossen, den Clemens XII. am 8. März 1736 bestätigte (Bull. Rom. t. XV. p. 53—58.) Die Constitution Benedicts über Grottaferrata hat aber Leo XII. am 12. Nov. 1824 durch die Bulle Inter ceteras (Bull. Rom. Cont. XVI. p. 278—282.) modificirt.

3) *Bened. XIV.* ep. ad Archiep. Rhod. 29. Dec. 1755 §. 6. (Bull. t. IV. p. 157.)

regel und das römische Brevier an; ihre Congregation wurde aber wegen innerer Zerwürfnisse von Innocenz X. am 24. October 1650 ganz aufgehoben. Unter Clemens XI. leisteten 1706 zwei nach Rom gesandte Mönche der häretischen Armenier aus Naxivan im Namen ihrer Ordensbrüder dem römischen Stuhle Obedienz; diese unirten Mönche dienten in den Missionen und blieben längere Zeit, obschon in geringer Anzahl, der Union treu [1]). Nach und nach erloschen aber die katholischen Basilianer unter den Armeniern ganz und ihre Wiederherstellung scheint wohl zunächst durch die Gründung zweier neuer Orden entbehrlich und zugleich unthunlich geworden zu sein.

Während der heftigen Verfolgung der katholischen Armenier im Orient im siebenzehnten Jahrhundert zog sich Abram Atar Poresigh mit zwei Priestern und mit Jakob Hosepian (dem späteren Patriarchen Petrus II.) auf den Libanon zurück, wohin ihnen mehrere Geistliche ihres Ritus folgten, mit denen sie ein Kloster de SS. Salvatore gründeten. Von ihrem Schutzpatron, dem heiligen Antonius dem Einsiedler, den auch die Maroniten sehr verehrten, hiesen sie Antonianer. Sie modificirten die alten Mönchsregeln und verpflichteten sich zu den drei Gelübden und zum Missionsdienste; das Noviciat sollte zwei Jahre dauern, der Generalabt auf drei Jahre gewählt werden. Im Jahre 1753 sandten sie behufs besserer Ausbildung einige Religiosen nach Rom, wo nachher (1761) ihr Generalabt Gregor Nipot den Palast Cesi nahe am Vatikan erwarb, der in ein Kloster des heiligen Gregorius Illuminator umgewandelt ward. Clemens XIII. bestätigte diese Stiftung, die besonders die Ausbildung tüchtiger Missionäre in das Auge fasste. Unter Gregor XVI., der dem Generalabt die Pontificalinsignien gewährte [2]), war die Zahl der in Rom lebenden Religiosen auf 17 herabgesunken, worunter sieben Priester einschliesslich des General-Procurators und des Abtes; aber viele dort gebildete Religiosen waren auf verschiedenen Missionsstationen thätig. Am Libanon, wo der Generalabt residirt, bestehen noch zwei andere Antonianerklöster, die dem Patriarchen von Cilicien als Missionäre behilflich sind [3]).

Einen neueren Zweig der Antonianer bilden die Mechitaristen, gestiftet von Mechitar aus Sebaste in Kleinarmenien (geb. 1676,

---

1) *Moroni* Diz. t. IV. p. 180. 181.

2) Breve Tuum monachorum 11. März 1845.

3) *Moroni* Diz. t. II. p. 224. 225. Notizie stat. 1843 p. 33. 34. 174. *Mejer* I. S. 486. 525. Im Jahre 1853 war Timotheus Tellalian Generalabt; P. Arsenius Angiarakian vom römischen Kloster des heiligen Gregor, jetzt Erzbischof von Neucäsarea, sammelte damals auch in Deutschland Almosen für die Missionen und Klöster des Ordens. Ich hatte in dieser Zeit Gelegenheit einige Tage mit ihm zu verkehren.

Priester seit 1696, † 1749). Um 1700 hatte er den Grund zu diesem Vereine gelegt, und zwar in Galata. Von da durch die Verfolgung des schismatischen Patriarchen Avedik vertrieben, wanderte er mit seinen Schülern nach Modon in Morea aus, wo ihm die Republik Venedig den Bau eines Klosters gestattete, für das er von Clemens XI. die Genehmigung erhielt[1]). Seit 1715 aber wurde der Sitz der Congregation auf die Insel San Lazaro bei Venedig verlegt. Dieselbe wählte sich mit den durch den Ritus gebotenen Modificationen die Benedictinerregel aus, wesshalb die Mönche in Italien auch Antoniani benedittini genannt wurden[2]). Unter dem zweiten Generalabt Stephan Melikonian (1750—1800) bildete sich eine zweite Mechitaristencongregation in Triest (1773), deren Sitz 1810 nach Wien verlegt ward, während nachher auch in Triest ein Hospitium wieder aufblühte. Die venetianische Congregation hat einen Generalprocurator und das Hospitium von St. Joseph in Rom. Beide Congregationen, von Generaläbten geleitet, zeichnen sich ebenso durch wissenschaftliche Thätigkeit wie durch ihre Missionen in Siebenbürgen, Russland und der Levante aus, die Generaläbte wurden darum auch mit der erzbischöflichen Würde vom päpstlichen Stuhle geschmückt und können ihre Zöglinge selbst ordiniren. Mehrere Hospitien wurden nach und nach gegründet. Die Mechitaristen legen neben den gewöhnlichen das vierte Gelübde ab, nach Kräften den katholischen Glauben, vor Allem unter ihren Landsleuten zu verbreiten. Die Mehrzahl der Mitglieder entscheidet über die Zulassung der Novizen, die alle Armenier sein müssen; sie werden sorgfältig unterrichtet und streng geprüft. Die Mönche halten dreimal täglich Chor, kommen in der Beobachtung der Fest- und Fasttage dem römischen Ritus sehr nahe, wobei sie aber die nationalen Einrichtungen festhalten und die Heiligen ihrer Nation besonders feiern, und haben das gemeinschaftliche Leben sehr gewissenhaft durchgeführt[3]).

c) Bei den Maroniten finden wir den Orden der Antonianer, der gegenwärtig in drei Congregationen zerfällt[4]). Bis 1757 bestanden deren nur zwei: 1) die von St. Elisäus oder auch Antonius, von Clemens XII. 1732 approbirt[5]), 2) die von St. Isaias von

1) Decr. Congr. Prop. F. 2. März 1711.

2) *Moroni* l. c. Notizie stat. p. 35. *Mejer* I. S. 486. 487.

3) Viele interessante Notizen über die Mechitaristen finden sich bei *Hurter*: Aus dem Leben des Aristaces Azaria, Generalabts der Mechitaristen, Erzbischofs von Cäsarea. Wien 1855. und bei *H. Lämmer* in der Conversionsschrift Misericordias Domini. Freiburg 1861. S. 124 ff.

4) *Moroni* t. II. p. 226.

5) Breve Apostolatus officium 31. März 1732. Bull. Prop. t. II. Append. p. 47.

demselben Papste acht Jahre später genehmigt[1]). In Folge ganz ähnlicher Zerwürfnisse, wie wir sie oben bei den Gräcomelchiten in der Congregation von St. Johannes Baptista gesehen haben, aber viel früher spaltete sich die erstgenannte Congregation wieder in Aleppiner und Baladiten, welche Theilung Clemens XIV. unter Anweisung bestimmter Klöster für die beiden Fractionen bestätigte[2]), nachdem schon Clemens XIII. 1759 in den Streitigkeiten des Patriarchen Tobias Petrus von Gaza mit den Mönchen vom Berge Libanon hatte interveniren müssen[3]). Die Antonianer vom Berge Libanon (Baladiten) verpflichten sich zu Keuschheit, Armuth, Gehorsam und Demuth, leben von Handarbeit und insbesondere vom Feldbau, dem ein Theil dieser Mönche (die Laienbrüder) ganz sich widmet, während der andere (Priester und Kleriker) den Studien obliegt. Ihr Leben ist sehr strenge, das Fasten dem gräcomelchitischen analog, die Zahl ihrer Klöster und ihrer Bewohner bedeutend; auch zwei Nonnenklöster stehen unter den Baladiten[4]). Ihnen stehen an 25 Klöstern zu, den Aleppinern 6, den Isaianern 13 oder 14[5]). Die Generaläbte von St. Elisäus und St. Isaias nahmen mit je vier Desinitoren Antheil an den Berathungen des Nationalconcils von 1736[6]).

Diese Congregationen stehen nach den von Clemens XIII.[7]) neuerdings wiederholten Beschlüssen der genannten Synode unmittelbar unter den Ordinarien, mittelbar unter dem Patriarchen. Die Statuten derselben sind fast in allen wesentlichen Punkten ganz gleichlautend. Den Generalabt unterstützen in der Regel vier Hegumeni; der Klosterabt kann sich einen Vikar wählen, er ernennt den Procurator oder Oeconomen, der ihm monatlich Rechenschaft abzulegen hat; drei ältere Mönche wirken als Consultoren; der Beichtvater und Spiritual, der Präfect der Kirche und der der Bibliothek werden besonders aufgestellt. Alle drei Jahre soll die Generalcongregation und die Visitation der Klöster durch den Generalabt Statt finden. Es sollen die Regularen alle acht Tage beichten, ein zweijähriges Noviciat halten, und jährlich am Feste des heiligen Antonius (17. Januar) die Gelübde

---

die Regulae et constitutiones dieser Mönche erschienen gedruckt zu Rom im Jahre 1735.

1) Breve Misericordiarum Pater. 17. Januar 1740. Bull. Propag. t. II. p. 309 seq. die Regeln wurden 1741 in Rom gedruckt.

2) *Clem. XIV.* Breve Ex injuncto Nobis 19. Juli 1770. Bull. Prop. t. IV. p. 126.

3) Bull. Propag. t. IV. p. 10.

4) Vgl. Notizie stat. p. 43. 44. *Mejer* I. S. 489. 490.

5) *Moroni*, t. II. p. 175.

6) Bull. *Bened. XIV.* t. I. p. 34. §. 4.

7) *Clem. XIII.* Const. Quamquam 22. Aug. 1767 an den Patriarchen Joseph Petrus Bull. Rom. Cont. t. III. p. 445. 446.

erneuert werden. Der einfache Habit von schwarzer Wolle mit schwarzem Gürtel darf mit keinem anderen vertauscht werden [1]. Den Klerikern ist das Studium der heiligen Schrift, der Väter und Theologen, sowie der syrischen und arabischen Sprache eingeschärft, in den von Clemens XII. 1732 approbirten Regeln auch das der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache [2]. Die Priester haben fünfmal des Tages Chor [3]; sie werden zur Seelsorge und für Missionen verwendet; das active Leben soll mit dem contemplativen bei ihnen vereinigt sein. Sie leiten die Frauenklöster, im Ganzen sieben, die ähnliche Regeln befolgen. Die Nonnen dürfen mit Erlaubniss des Patriarchen von einem Kloster zum anderen übergehen. Man zählt an 200 Nonnen und 1000 [4]) bis 1600 [5]) Mönche, wovon etwa 600 Priester sind. In Rom hatten die Antonianer 1707 ein Haus und Garten bei der Kirche St. Marcellini et Petri in der Nähe des Lateran erworben, unter Benedict XIV. erhielten sie Kirche und Hospiz von St. Antonius nahe bei St. Peter in vinculis, die seit der Theilung der Congregation von St. Elisäus den Aleppinern zufielen, deren Procurator dort seinen Sitz hat [6]. So rühmlich auch im Ganzen die Haltung der maronitischen Regularen war, so fanden sich doch öfter untur ihnen manigfache Uebelstände und Misshelligkeiten, die zu Unruhen und Kämpfen führten, an denen mehr oder weniger auch Weltleute sich betheiligten [7]. Abgesehen von kleineren Contoversen, wie dem unter Gregor XVI. verhandelten Streite über das Patronat des Klosters des heiligen Artemius [8]) und den Zwistigkeiten der Aleppiner und Baladiten wurden mehrere Missstände im maronitischen Klosterwesen aus den Bullarien ersichtlich. Besonderen Anstand erregten die schon durch alte Canones und Gesetze [9]) verbotenen mona-

---

1) Vergleichen wir die 1740 für die Isaianer approbirten Statuten mit den 1732 genehmigten Regeln, so findet sich meistens eine wörtliche Uebereinstimmung. Die ersteren haben im ersten Theil zu cap. 14. de oratione vocali §. 3. nur einen kurzen Zusatz, mehrere c. 16. de SS. mysteriorum communione, während c. 17. Einiges fehlt, was die von 1732 enthalten u. s. f.

2) In letzteren heisst es: Praeter syriacam et arabicam linguam, quas necessario callere debent, curabunt etiam discere hebraicam, graecam et latinam. In den Regeln der Isaianer von 1740: Syriacam et arabicam linguam probe callere curabunt ut sacras Scripturas et Patres Doctoresque legere atque interpretari valeant.

3) Auch die Laien nehmen regelmässig an den canonischen Tagzeiten Theil.

4) *Moroni* t. XLIII. p. 130. 131.

5) Notizie stat. p. 171. *Mejer* S. 524. *Moroni* l. c. p. 126.

6) *Moroni* l. c. p. 114.

7) *Moroni* l. c. p. 130.

8) Breve Fraternitatis tuae 6. Sept. 1835. (Bull. Prop. V. p. 124.)

9) Conc. oecum. VII. can. 20. (*Gratian* c. 21. C. XVIII. q. 2.) L. 44. Cod. de Episc. et Cler. I. 3.

steria duplicia, die Verbindung von Manns- und Frauenklöstern, wofür man sowohl öconomische als aus den seelsorgerlichen Obliegenheiten entnommene Gründe geltend machte. Die Beseitigung dieser Doppelklöster war von dem Concil von 1736 beschlossen worden, aber nicht allseitig zur Ausführung gekommen. Noch unter Pius VII. wurde das Verbot erneuert [1]) und der dahin zielende Beschluss einer Synode des Libanon bestätigt und eingeschärft [2]); es kam auch grösstentheils zum Vollzuge; nur fand sich 1836 in dem Doppelkloster von St. Elias die Trennung noch nicht durchgeführt, die von der Propaganda wiederum geboten wurde [3]). Auch an anderen Auswüchsen fehlte es nicht ganz. Eine gewisse Anna Agemi hatte Nonnen vom Herzen Jesu und eine Bruderschaft desselben gestiftet und für sich eine schwärmerische Verehrung zu gewinnen gewusst, so dass sie selbst Bischöfe täuschte und für die von ihr verbreiteten Irrthümer gewann. Benedict XIV. unterdrückte die von dieser Anna gestifteten Vereine, befahl, die ihr anhängenden Nonnen in andere Klöster zu versetzen, und verbot die Bücher, welche von den angeblichen Wundern und der Heiligkeit dieser Nonne hanhelten [4]). Aber noch Pius VI., der dieselbe für eine Getäuschte und Visionärin, ihre Heiligkeit für eine falsche erklärte, hatte mit den Nachwirkungen ihres Einflusses bei den Maroniten zu kämpfen [5]).

d) Ueber die an Gliederzahl nicht bedeutende Congregation der Antonianer des heiligen Hormisdas bei den Chaldäern [6]) fehlen genauere Nachrichten; wir finden einen Generalabt P. Elisäus Elias, der in Mesopotamien residirt, im römischen Staatshandbuch [7]) verzeichnet.

e) In Aethiopien war eine Mönchscongregation vom heiligen Antonius mit Basilianerregel unter Leo X. und Pius V. errichtet und erweitert worden [8]), die aber später verfallen zu sein scheint; ausser einem unter Gregor XVI. in Rom residirenden abyssinischen Mönche [9]) fanden wir von diesen Antonianern oder Basilianern keine Spur.

f) Bei den Syrern gibt es keine eigentlichen Mönche, sondern nur in Communität lebende, unverheirathete Weltpriester; der Name

---

1) Breve In communi 1. Nov. 1816 (Bull. Prop. IV. p. 365 seq.)
2) Breve Quod de constanti 30. Mai 1819 (Bull. cit. p. 376 seq.)
3) Dahin ist *Mejer's* Angabe (I. S. 430.) zu präcisiren.
4) Const. Ad supremam 4. Januar 1748 Bull. Propag. Append. II. p. 160.
5) Bull. Prop. l. c. p. 226 seq. 279 seq.
6) Notizie stat. p. 45. 117. *Mejer* I. S. 490. 526.
7) Annuario Pontificio 1861 p. 485.
8) *Moroni* Diz. t. II. p. 227.
9) Notizie stat. p. 36. *Mejer* S. 487.

Congregation des heiligen Ephrem und ähnliche weiset nur auf solche Priesterhäuser hin [1]. Die früheren Basilianer, welche um 1739 nach den Bemühungen des katholisch-syrischen Erzbischofs von Damascus Numetalla Kodsi im Kloster des heiligen Ephrem waren [2], scheinen untergegangen zu sein. Die Restauration des Mönchswesens wurde mehrfach von Rom aus empfohlen [3].

Zu bemerken ist noch, dass im Orient ausser den mit besonderer Regel ausgestatteten und in der vita communis beharrenden eigentlichen Ordensleuten auch seit alten Zeiten irreguläre, nach eigenem Gutbefinden lebende Personen im Mönchsgewande [4] und dann Anachoreten vorkommen. Die Missbräuche der ersteren, der kloster- und regellosen Pseudomönche sind schon in alten Zeiten bekämpft worden [5]; dagegen ist das Eremitenleben den Professen mehrerer Orden, z. B. der maronitischen Antonianer [6], gestattet. Man hält dabei an der alten Regel fest, dass keiner in die Einsamkeit sich begeben solle, bevor er mehrere Jahre im Kloster gelebt und dort die ascetische Lebensweise von Grund aus erlernt hat [7].

Der Säcularklerus der Orientalen steht im Allgemeinen sowohl numerisch als geistig dem Regularklerus nach. Bei den Maroniten z. B. zählte man unter Gregor XVI. 500 Welt- und 600 Ordensgeistliche [8]; bei den Armeniern in Oesterreich um 1856 an 36 Säculargeistliche und 111 Mechitaristen, von denen 33 Priester waren [9]. Bei den Ruthenen waren im vorigen Jahrhundert so wenige Weltgeistliche, dass die meisten Stellen, auch Canonikate, Officialate, Pfarreien, mit Basilianern besetzt werden mussten und viele Beneficien zu regulären umgestaltet wurden [10]. Noch jetzt ist die zur Diöcese Chelm gehörige griechisch-unirte Pfarrei in Warschau mit einem Propst aus dem Basilianerorden besetzt. Auch bei den Gräcomelchiten wirkten bis in die neueste Zeit vorwiegend die Basi-

1) Mündliche Informationen hatten mich davon überzeugt; ich finde es nun auch in dem eben mir zu Gesicht gekommenen Artikel Siria im Dizionario von *Moroni* tom. LXVII. p. 29. bestätigt.

2) *Moroni* l. c. p. 28.

3) *Greg. XVI.* Breve Non sine magno 24. Dec. 1831. Bull. Prop. V. 71.

4) Die ἰδιόῤῥυθμοί im Gegensatze der κοινοβιακοί. S. Allat. de consens. L. III. c. 8. n. 8. p. 1031.

5) *Thomassin.* de vet. et nov. disc. P. I. L. III. c. 28. n. 3. 4.

6) Const. *Anton.* a. 1732 Parte II. c. 13.

7) Vgl. *Thomassin.* l. c. n. 3—8.

8) Notizie stat. p. 171. *Mejer* S. 524. *Moroni* t. XLIII. p. 114.

9) Kathol. Blätter aus Tyrol 1857. Kathol. Wochenschrift 1857 Nr. 20.

10) Propter penuriam sacerdotum saecularium, sagt *Benedict XIV.* ausdrücklich const. super familiam §. 7. p. 180.

lianer. Der Säcularklerus, weil verheirathet, war weniger einflussreich, im Beichtstuhl gemieden und wegen des Mangels an Aussichten auf Beförderung, da zum Episcopate wegen des Cölibatsgesetzes fast nur Regularen befördert werden konnten, auch minder thätig und strebsam. Benedict XIV. sprach die Besorgniss aus, dass der ruthenische Weltpriesterstand in Nachlässigkeit, Unwissenheit und Müssiggang verkomme[1]), wie es bei den griechischen Schismatikern nur zu sehr der Fall war. Indessen haben viele, zumal die in der Propaganda zu Rom gebildeten Weltpriester der Orientalen sehr thätig gearbeitet; bei den Maroniten und Gräcomelchiten haben sich viele freiwillig dem Cölibat unterworfen und die Zahl der Säcularkleriker hat sich an verschiedenen Orten bedeutend vermehrt; doch sind auch zwischen verheiratheten und unverheiratheten Weltpriestern manche Dissidien ausgebrochen. Die presbyteri uxorati beschuldigten ihre im Cölibate lebenden Mitbrüder des Ehrgeizes, des Strebens nach dem Episcopate, während diese jene wiederum des fleischlichen Sinnes u. s. f. ziehen. An diesen Dissidien findet das Cölibatsgesetz der abendländischen Kirche eine glänzende Rechtfertigung. Rom achtete aber die orientalische Disciplin und die Freiheit der Einzelnen. Die in der Hauptstadt der christlichen Welt gebildeten Alumnen dürfen nach vollendeten Studien in die Heimath reisen, ohne höhere Weihen erhalten zu haben; sie können dort eine Ehe eingehen und dann sich von ihren Bischöfen ordiniren lassen[2]). Wollen sie aber in Rom ordinirt werden, so sind sie zum Cölibate verpflichtet, weil auch nach der Disciplin der Orientalischen Kirche eine Eheschliessung post susceptos ordines sacros nicht gestattet ist[3]). Die zweite Ehe von Priestern, die bei den Maroniten vor 1736 öfter vorkam[4]), ist aber auf das Strengste verboten.

Für eine bessere Erziehung und Ausbildung des orientalischen Säcular- und auch Regularklerus hat der päpstliche Stuhl, ohne Mühen und Kosten zu scheuen, in glänzender Weise Sorge getragen. Vor Allem hat er das grosse Weltseminar, das Collegium urbanum de

---

1) *Bened. XIV.* lit. ad Ruthenos 14. Aug. 1753. (Bull. IV. p. 55.): Ob oculos vestros ponere non omittimus, ex neglectu, ut ita dicamus, cleri saecularis ejusdem provenire ignorantiam. Quisque enim ex clero saeculari animum despondet otioque diffluit, cum cogitat, Regulares potius constitui in iis muneribus obeundis, quae quilibet saecularis non repente, sed paulatim sub magistri et praeceptoris disciplina instructus et idoneus aliquando exercere possit.

2) Vgl. *Moroni* l. c. p. 130.

3) Vgl. *Walter,* K. R. §§. 212. 213. *Bened. XIV.* const. Allatae §. 22.

4) *Moroni* l. c. p. 121.

propaganda fide (1627) gegründet[1]) und dauernd unterhalten, aus dem die tüchtigsten Arbeiter hervorgegangen sind. Dazu besteht das griechische Seminar mit der Kirche des heiligen Athanasius, eine Schöpfung des grossen Gregor XIII. (1577), fort[2]). Das von demselben Papste (1584) gestiftete maronitische Collegium in Rom[3]) ist, nachdem die französische Occupation den grössten Theil seiner Güter geplündert, mit dem grossen Seminar der Propaganda verschmolzen worden[4]). Dasselbe geschah schon viel früher mit dem 1635 durch Vermächtniss des maronitischen Abtes Victor Sciadah gestifteten und 1647 erweiterten Seminar für dieselbe Nation zu Ravenna, das von Alexander VII. nach Rom transferirt und mit dem daselbst bestehenden vereinigt ward[5]). Für ruthenische und moskowitische Jünglinge hatte Gregor XIII. das Seminar zu Wilna gegründet, das mindestens zwanzig Alumnen zählen sollte. Da später keine Russen mehr aufgenommen wurden, weil der Czar den Eintritt bei Todesstrafe verbot, nahm man statt derselben auch Jünglinge des lateinischen Ritus auf. Das verbot aber Benedict XIV. am 5. April 1753[6]); er befahl, der Stiftung gemäss nur Ruthenen und Russen aufzunehmen und ordnete bald darauf (14. August 1753) die Herausgabe der Statuten dieses Seminars durch die Propaganda an[7]). Ausser dem griechischen Collegium in Rom erhielten die Griechen noch das von Clemens XII. dotirte Seminar San Benedetto in Ullano, der Diöcese Bisignano in Calabrien angehörig (1732)[8]) dessen Statuten dieser Papst nachher am 6. April 1736 bestätigte[9]). Dem Rector verlieh derselbe Papst am 14. Februar 1739 die Facultät, den philosophischen und theologischen Doctorgrad zu ertheilen[10]). Seit 1715 bestand auch in Palermo ein Seminar für 12 griechische Alumnen[11]); als dasselbe, namentlich seit 1809, schwere Verluste an seiner Dotation erlitten, wurden zu seinen Gunsten andere Kirchengüter mit einer jährlichen Pension

---

1) Const. Immortalis Dei Filius 1. August 1627. — Bull. Propag. t. I. p. 65 sq. *Moroni* t. XVI. p. 245. *Mejer* I. S. 114. 227 ff.

2) Vgl. *Mejer* S. 80. 479.

3) *Gregor. XIII.* Const. Salvatoris nostri. Id. Jan. 1853 Bull. Prop. App. I. p. 82. *Mejer* S. 80. 479.

4) Not. stat. p. 23. *Mejer* S. 423. 482.

5) *Alex. VII.* 22. Oct. 1665 Breve Romanus Pontifex. Bull. Rom. t. VI. P. VI. p. 36.

6) Bull. Bened. t. IV. p. 39. 40.

7) ibid. p. 54. 55.

8) Notizie stat. p. 21. *Mejer* S. 439—481.

9) Bull. Rom. t. XV. p. 96—100. ed. Lux.

10) ibid. p. 277. 278.

11) Notizie stat. p. 21. *Mejer* S. 440. 481.

belastet[1]). Ausserdem wurden auf Anregung des päpstlichen Stuhles mehrere Seminarien im Orient gestiftet, die zum Theil mit Klöstern verbunden sind und gleich diesen oft von Patronatsrechten beeinflusst werden, wenigstens was die Ernennung der Vorstände betrifft. Bei den Maroniten haben die Familien Stefani, Safir, Benedetti solche Patronate, denen die Collegien von Ain-varka, Maro-Rumié, St. Georg unterworfen sind[2]); um 1843 zählte man bei dieser Nation 5 Patriarchal- und 9 Diöcesanseminarien[3]). Die Armenier der Provinz Constantinopel hatten Seminarien in der Hauptstadt und in Aucyra[4]), unter Pius IX. vermehrte sich deren Zahl noch beträchtlich; namentlich unterhalten die Mechitaristen mehrere treffliche Anstalten dieser Art. Bei dieser intelligenten Nation steht der Grad eines Vartabied (Doctor) seit alten Zeiten in hohen Ehren, den gewöhnlich die Bischöfe unter feierlichen Ceremonien verleihen[5]). Für die Armenier in Russland bestimte das Concordat von 1847 Art. 9., dass die lateinischen Bischöfe von Caminiecz und Cherson die Anzahl der Geistlichen für die armenischen Katholiken festsetzen sollen, die auf Kosten der Regierung in ihren Seminarien zu erziehen sind; ferner dass in jedem derselben ein armenisch katholischer Priester angestellt werde, um die Alumnen dieser Nation in ihrem Ritus zu unterrichten[6]). Die Hierarchie der Syrer, Chaldäer und Gräcomelchiten wurde mehrfach zur Errichtung solcher Bildungtanstalten ermuntert und zu diesem Zweck wurden Sammlungen in Frankreich und anderen Ländern Europa's veranstaltet.

Nach und nach hat sich der Stand der Säcularpriester fast allenthalben gehoben und gab zu vielen schönen Hoffnungen Anlass. In dem bischöflichen (jetzt erzbischöflichen) Sprengel von Fogáras, wo Basilianermönche den Dienst der Canoniker versehen hatten, entschloss sich 1807 der damalige Bischof Johannes Babb, weil die Zahl dieser Religiosen einerseits sich sehr vermindert, andrerseits ihr Institut die Erfüllung der Capitelsobliegenheiten nicht gut zuzulassen schien, ein eigenes Domcapitel von Säculargeistlichen zu errichten und zu dotiren, was Pius VII. mit Freuden genehmigt[7]). Aehnliches geschah

---

1) *Pius VII.* Breve vom 13. Febr. 1816. Bull. Rom. Cont. t. XIII. p. 458. 459. Const. 653.

2) *Moroni* t. XLIII. p. 126.

3) Notizie stat. p. 171. *Mejer* S. 524.

4) Not. stat. p. 133. *Mejer* S. 520.

5) *Moroni* t. LI. p. 330.

6) Acta *Pii IX.* vol. I. p. 117.

7) *Pius VII.* Const. Apostolatus d. d. 1. Dec. 1807. Bull. Rom. t. XIII. p. 246. 247. Const. 531.

in vielen anderen Diöcesen sowohl bezüglich der Canonikate als der Pfarreien. Dass in der Levante die Domcapitel gänzlich fehlen, ist aus der gedrückten Lage der Orientalen überhaupt leicht begreiflich; gewissermassen ersetzen sie die Conventualen der Klöster und die den Patriarchen und Bischöfen assistirenden Geistlichen, bei den Patriarchen zumal die diese umgebenden Titularbischöfe. Diese eine Art stehender Synode (σύνοδος ἐνδημοῦσα), jene eine Art von Presbyterium. Wo ausreichende Mittel vorhanden sind, wird die Errichtung der Capitel stets begünstigt.

Aus Missionsstationen feststehende Pfarrereien zu errichten ist allenthalben das Bestreben der Kirche; nur konnte das nicht überall in gleicher Weise gelingen. Für die Italogräci wurden frühzeitig besondere, nach gemeinsamem Rechte organisirte und dotirte Pfarreien errichtet[1]), wo sich dieselben in grösserer Anzahl befanden. Benedict XIV. gab folgende Vorschriften für die Gläubigen des griechischen Ritus in Italien: Es sollen die lateinischen Ordinarien, soweit es immer möglich, die griechischen Pfarreien mit solchen Priestern besetzen, die in den nationalen Collegien und Seminarien zu Rom, Palermo, San Benedetto di Ullano ihre genügende Ausbildung erhalten und dort mindestens drei Jahre sich tadellos aufgehalten haben. Nie dürfen die Bischöfe diese Parochien an lateinische Priester vergeben, die dem griechischen Volke nach seinem Ritus nicht dienen können, sondern nur an rechtgläubige, griechisch ordinirte und griechisch lebende Geistliche, mögen sie eingeborene oder eingewanderte sein. Griechische Weltpriester, die aus Albanien oder der Levante kommen, das Schisma nicht angenommen oder doch abgeschworen haben, die erwiesenermassen katholisch und dabei gut unterrichtet sind, dürfen mit Pfarreien bedacht werden. Den Kalogeri oder Mönchen[2]) soll die Seelsorge nicht übertragen werden, ausser im Falle dringender Nothwendigkeit oder aus sonst einem gerechten und billigen Grunde. Es steht den lateinischen Ordinarien frei, den griechischen Pfarrern ihrer Diöcesen auch Hülfspriester (Cooperatoren oder Coadjutoren) ihres Ritus beizugeben[3]). Diese Pfarrer der Griechen

1) Vgl. *Bened.* de Syn. Dioec. L. II. c. 12. n. 1 seq.

2) Καλόγεροι, boni senes ist eine alte und gewöhnliche Bezeichnung der griechischen Mönche. S. *Goar* Euch____. graec. p. 120. 498. ed. Paris. Ueber die Verleihung von Pfarreien an Mönche war die ältere Disciplin sehr schwankend. Vgl. *Thomassin.* op. cit. P. I. L. III. c. 22. n. 1—5. L. II. c. 27. n. 5. 9. 10. Gewöhnlich aber wurden Mönche nur ob defectum vel ob paucitatem sacerdotum saecularium mit denselben betraut, wie *Pius V.* 1567 in seinem Indult bezüglich des spanischen Amerika aussprach. *Thomassin.* l. c. L. III. c. 22. n. 9.

3) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 5. n. 6—11. p. 77.; §. 9. n. 13. 14. p. 81.

haben im Allgemeinen alle pfarrlichen Rechte unter Abhängigkeit von ihrem Bischof und dessen griechischen Generalvikar [1]). Lateinische Priester dürfen nur, wenn sie dazu gerufen werden, sich in die geistlichen Functionen der Griechen einmischen; ihrerseits dürfen griechische Geistliche in lateinischen Kirchen nicht ohne bischöfliche Erlaubniss feierlich (cum solemnitate) Messen und Officien feiern, welche Erlaubniss aber auch ohne dringendes Bedürfniss, auf Grund eines geistlichen Nutzens, ertheilt werden kann [2]). Auch das Begräbnissrecht kommt dem griechischen Pfarrer für seine Parochianen zu. Kinder, die vor erlangtem Vernunftgebrauch sterben, sind von dem Pfarrer zu beerdigen, nach dessen Ritus sie getauft sind, ausgenommen wenn ihnen die Taufe von diesem nur ex necessitate und in Ermangelung eines Priesters des Ritus ertheilt ward, dem sie anzugehören hätten, oder wenn ihnen ein apostolisches Indult ertheilt ward, dass sie zwar ritu latino getauft werden, aber in ihrem Ritus verbleiben dürften, in welchen Fällen sie nicht als zu einem anderen Ritus übergegangen zu betrachten sind [3]). Dasselbe gilt auch von Allen, die den Vernunftgebrauch bereits erlangt hatten. Will aber Jemand in die Kirche eines anderen Ritus begraben werden, dem er nicht durch die Taufe angehörte, so gelten die allgemeinen Regeln [4]); die Leiche ist von dem parochus proprius aus der Pfarrerei zu entlassen, wobei diesem die quarta funeralis verbleibt, und in der Kirche des Begräbnisses sind die Exequien abzuhalten. Der lateinische oder griechische Pfarrer, der die Leiche extradirt hat, besitzt kein Recht, dabei zu interveniren und einen Theil der Stolgebühren zu beanspruchen; es sind die canonischen Bestimmungen de juribus parochorum circa sepulturam genau einzuhalten [5]).

Bei den **Ruthenen** in Polen waren ebenso die Pfarreien organisirt, die aber meistens mit Basilianern besetzt werden mussten. Benedict XIV. indulgirt 1756, dass, so oft Weltpriester für die Seelsorge fehlten, die Bischöfe sich mit dem Protoarchimandriten der Ba-

1) Der griechische Generalvicar des Bischofs hat den Angehörigen seines Ritus gegenüber dieselbe Stellung wie der lateinische in Bezug auf die Lateiner und muss sich innerhalb des durch die Personen restringirten Jurisdictionsgebietes halten. Devoti Inst. Jur. can. Lib. I. tit. 3. sect. 9. §. 78.: Ubi plures constituti sunt (Vicarii generales) et inter singulos divisa sunt officia, intra eorum fines continere se unusquisque debet. Während sonst der Bischof nicht genöthigt ist, einen Vicar aufzustellen (Devoti l. c. n. 2.), ist er doch da hiezu gehalten, wo Angehörige eines Ritus in grösserer Anzahl in seiner Diöcese sich befinden.

2) *Bened.* Const. cit. §. 9. n. 15. 16.

3) Vgl. Abschn. I. S. 186.

4) Decret. Greg. L. III. tit. 28.

5) *Bened.* l. c. §. 2. n. 11. 12.

silianer in's Benehmen setzen möchten, um von ihnen taugliche Curatpriester zu erhalten. Dabei schärfte er ein, dass solche mit Pfarreien versehene Mönche dem Bischof gehorchen und ihm bezüglich der seelsorgerlichen Verwaltung Rechenschaft ablegen müssen, auch seiner Visitation und Correction, gleichwie auch die an der Kathedrale dienenden Mönche, unterstehen. Ohne bischöfliche Approbation dürfen sie überhaupt keine Seelsorge ausüben[1]). — Auf öesterreichischem Gebiete haben die Ruthenen noch, wie auch die Armenier, ihr wohlgeordnetes Pfarrsystem[2]).

Im Orient und Aegypten hatten die lateinischen Missionäre sehr oft die Stelle der Pfarrer zu vertreten, unter den Kopten namentlich die Franziskanerobservanten. Auf die von letzteren vorgelegte Frage, ob den Pfarrern des koptischen Ritus, die vom Schisma zur katholischen Kirche zurückkehren, nicht die Facultät zu ertheilen sei, den Katholiken ihres Ritus die pfarrlichen Sacramente zu spenden, wie sie vor ihrer Bekehrung bei den getrennten Kopten gethan, obschon diese Spendung bei gänzlichem Mangel an katholischen Pfarrern den lateinischen Missionären übertragen worden war[3]), entschied Benedict XIV. am 7. Mai 1745, dass nach der Milde der jetzigen Kirchendisciplin allerdings nach dem Gutbefinden des Generalvikars solchen ehemaligen schismatischen Pfarrern unter gewissen Voraussetzungen die Spendung der pfarrlichen Sacramente zugestanden werden solle. Es muss aber feststehen, 1) dass dieselben gültig geweiht waren, 2) tauglich zur Verwaltung der Sacramente auch unter Katholiken und als solche vom Generalvikar der Mission erprobt und auserlesen sind; ferner 3) dass sie von der Ausübung ihrer Autorität bis zur Erlangung der nothwendigen Absolution im äusseren und inneren Forum, der Rehabilitation und Dispensation von der Irregularität, den Censuren und StrafenUmgang genommen haben. Sie müssen ausserdem nach katholisch-koptischem Ritus die Sacramente ertheilen, von der Gemeinschaft der Schismatiker sich enthalten und die kirchlichen Vorschriften genau beobachten. Die lateinischen Missionäre sollen aber auch da, wo solche koptische Priester sind, dieselben zu unterstützen fortfahren[4]). Ebenso dürfen in der Levante die Franziskaner vom heiligen Lande, deren Guardian mit besonderen Facultäten betraut war[5]), die pfarrlichen Functionen an solchen Orten und unter Umständen vor-

---

1) Const. super familiam §. 7. (Bull. *Bened*, t. IV.)
2) Kathol. Blätter aus Tyrol 1856 und 1857.
3) *Bened. XIV.* Const. Eo quamvis §. 3. dub. II. (Bull. t. I. p. 228. 229.)
4) ibid. §§. 11—16. p. 229. 230.
5) Vgl. *Mejer* I. S. 254. N. 1. S. 400 ff.

nehmen, wo kein Pfarrer des griechischen Ritus zu finden ist, für solche Fälle werden ihnen auch die gebräuchlichen Emolumente zugesprochen, ohne dass sie desshalb von dem orientalischen Patriarchen abhängig würden. Nur sollen sie gehalten sein, den Patriarchen der Orientalen jährlich ein Verzeichniss der ihrem Ritus angehörigen Seelen, die sich am Orte ihrer Wirksamkeit befänden und die für sich in allem Uebrigen von ihrem Patriarchen abhängig blieben, einzureichen [1]. Ueberhaupt suppliren die lateinischen Missionäre bei dem Mangel ordentlicher Seelsorge unter den Orientalen; da, wo die Ausübung der katholischen Religion frei und öffentlich ist, wird den Missionären die Facultät, die pfarrlichen Sacramente zu reichen, Taufe, Ehe, letzte Oelung, Ostercommunion und Viatikum zu administriren, nur mit der Clausel ertheilt: „wenn an diesem Orte keine Ordinarien oder Pfarrer sind, oder, wofern solche sich dort befinden, mit ihrer Erlaubniss [2].“

Der römische Stuhl hat die orientalischen Patriarchen mehrfach aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass wo möglich an allen Orten, wo Gläubige ihres Ritus sich finden, ein Pfarrer desselben aufgestellt werde [3]. Die Nothwendigkeit stellte sich auch immer augenscheinlicher heraus, besonders da auch nicht allenthalben lateinische Missionäre sich fanden und die Orientalen gegen die Taufe von Nichtpriestern, die sogar viele Schismatiker gang verwarfen [4], sich oft sehr eingenommen zeigten, ausserdem aber auch die Spendung der Sacramente durch Geistliche verschiedener Riten viele Inconvendenzen nach sich zog. Bei den Gräcomelchiten [5] und Maroniten [6] bildete sich der

1) *Bened. XIV.* Const. Demandatam §. 13. (Bull. t. I. p. 131.)

2) Vgl. das von *Mejer* I. S. 248. 249. Note 2. mitgetheilte Regulativ für die Ertheilung von Facultäten, besonders Regola I.

3) *Bened. XIV.* Const. Demandatam l. c. für die Gräcomelchiten: Curet autem Patriarcha pro sui muneris implemento, ut ubicunque opus fuerit, catholici parochi copia suppetat, a quo praefati Graeci Melchitae sacramenta ritu graeco recipere queant.

4) *Greg.* Abulpharag. Barhebr. Nomocanon (*Mai* Nov. Collect. X, II. p. 13. 14.) Photius scheint die Laientaufe wenigstens, wenn sie ohne Noth, da wo Priester zu finden waren, gespendet wurde, für nicht gültig angesehen zu haben. (Responsa canonica apud *Mai* Nov. Coll. I, II. p. 217. c. 1.) Vgl. auch *Selvaggio* Antiqu. chr. L. III. c. II. §. 4. n. 9.

5) *Pius VII.* setzt in seinem Breve an den neuen melchitischen Erzbischof von Hierapolis vom 3. Juni 1816 §. 4. (Bull. Rom. Cont. XIV. p. 40.) die Durchführung des Parochialverbandes voraus und spricht dort von intrudirten Pfarrern, die nach geleisteter Busse auf andere Pfarreien versetzt werden können. Sed qui solo intrusionis crimine laborant, si paroeciam poenitentia ducti dimittant, in alteram paroeciam canonice institui a te poterunt. Ejus autem, quem denuo parochum volueris eligere, habenda diligenter est ratio morum probitatis et publicae, quae de ipso habeatur, existimationis.

6) Um 1852 zählte man bei den Maroniten 356 Pfarreien. Vgl. Würzb. kath. Wochenschrift 1853 Nr. 29. S. 575.

Parochialverband rasch und sehr zweckmässig aus. Die Pfarreien werden durch freie bischöfliche Collation besetzt[1], je nach Bedürfniss und Umständen bald mit Regularen bald mit Weltpriestern. Der römische Stuhl suchte die pfarrlichen Rechte und den Parochialverband ganz nach den in der lateinischen Kirche herrschenden Bestimmungen feststellen zu lassen und diese sind auch den Zuständen der Orientalen gegenüber ein Ideal, dem immer näher zu kommen ernstlich gestrebt werden muss.

(Schluss folgt.)

Ueber den gegenwärtigen Rechtszustand der katholischen Kirche im Kanton St. Gallen in der Schweiz.

„Tantae molis erat."

I. Der frühere Rechtszustand der Kirche seit der Gründung des Kantons.

Der Kanton St. Gallen durch den Machtspruch Napoleons I. im Jahre 1803 auf den Trümmern des weltberühmten Stifts St. Gallen in's Dasein gerufen und aus den confessionell, geschichtlich und ethnographisch sehr ungleichen Bestandtheilen der alt St. gallischen Landschaft und des Toggenburgs, Gasters und Uznach's, Werdenberger und Sarganserlandes zusammengesetzt, bot seit seinem politischen Bestande dem Josephinischen Staatskirchenrecht einen ganz geeigneten Boden dar, um darauf die Experimente der absoluten Staatsallmacht in kirchlichen Dingen auszuführen. Der Kanton zählt neben 62,000 (evangelisch-reformirten) Protestanten — 110,000 Katholiken, die in den Bezirken der alten Landschaft, Uznach, Gaster, Sargans, Alttoggenburg und Oberrheinthal in überwiegender Mehrheit stehen, in den Bezirken der Stadt St. Gallen, Unterrheinthal, Ober- und Mitteltoggenburg und Werdenberg in entschiedener Minderheit neben und unter den Protestanten zerstreut leben. Agrikultur, Handel und Industrie, letztere vorzugsweise bei den Protestanten — sind die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung. Bei der Begründung des Kantons suchte Müller-Friedberg — das nachmalige Haupt der Regierung bis zur Sturmperiode von 1831 — einen einheitlichen Staat nach französischem Zuschnitt herzustellen, und wies dem Ressort desselben die Kirchen- und Erziehungsangelegenheiten der Katholiken und Protestanten zu. Allein der weise Grundsatz der Vorzeit —

1) Bullar. Propag. IV. p. 364. (*Pius VII.* Const. cit.)

nach so vielen und blutigen Bruderzwisten errungen, der in jenen Angelegenheiten beiden Religionspartheien — um den Frieden zu wahren, eine itio in partes zur politischen Pflicht machte, hatte seit Jahrhunderten zu tiefe Wurzeln in das Volksleben eingeschlagen, als dass jenes Experiment der rationalistischen Doctrinäre einen dauerhaften Rechtszustand hätte begründen können. Nach kurzer Dauer fiel 1814 das erste Verfassungswerk zusammen; die Behörden mussten auf den alten Rechtsgrundsatz zurückkommen und den Katholiken und Protestanten die gesonderte Besorgung ihrer Kirchen-, Schul-, Ehe-, Klösterangelegenheiten sowohl als auch die selbstständige Verwaltung der bezüglichen Fonde einräumen, der Staat (Regierung und Grosser Rath) behielt sich aber sein Oberaufsichts- und Sanctionsrecht — und damit das gelegene Mittel vor, die confessionelle Autonomie in jenen Dingen namentlich gegen die Katholiken unter Umständen zu drücken, zu hemmen oder völlig aufzuheben. Wie die Protestanten ihrerseits frei und unangefochten jene confessionellen Angelegenheiten für sich in gesonderten Grossrathscollegien, Kirchen- und Erziehungsräthen besorgten, traten die Mitglieder der katholischen Confession (je 93 an der Zahl) theils von ganz katholischen, theils von confessionell gemischten Bezirksbevölkerungen gewählt, zur Leitung ihrer confessionellen Angelegenheiten in einem katholischen Grossrathscollegium zusammen, aus welchem der katholische Administrationsrath zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten und ein Erziehungsrath zur Leitung des katholischen Unterrichtswesens hervorging. In der bisherigen Verfassung hatte sonach die Staatsbehörde für sich die ganze Fülle der sogenannten hoheitlichen Rechte in kirchlichen Dingen vorbehalten, unter ihrer Oberaufsicht und Sanction stand die Besorgung der Kirchen- und Schulangelegenheiten beider Confessionen beziehungsweise ihrer Behörden. Die katholische Kirche, die man bei der Gesetzgebung immer auffallender ignorirte und als ein — bereits abgelebtes Wesen behandelte, — ward an das „rein Geistliche" gewiesen und sah sich von den Banden der zwiefachen Competenzen und Rechten der staatlichen und der confessionellen Behörden umstrickt. Dass bei dieser Sachlage jeder Schein von Kirchenfreiheit allmälig schwinden musste, ist leicht begreiflich. Seit den Tagen des unglücklichen Sonderbundskrieges wurden auch die früher noch eingehaltenen Rücksichten weggeworfen; war doch dieser, wie General Dufour in der Bundesversammlung sich offen aussprach, ein Religionskrieg zu Gunsten des Protestantismus gewesen, dessen Postulate man nun in der Schweiz durchgängig zu erfüllen habe. So durfte man sich nicht wundern,

wenn auch im Kanton St. Gallen die siegreiche Macht unter der Aegide der Staatshoheit und daheriger „unveräusserlicher Rechte“ an der Tempelpforte ungestüm klopfte und sich Eingang in das Heiligthum und Stellung mitten in demselben erzwang.

Zwar fühlen sich selbst wohldenkende Protestanten durch die Behauptung immer noch verletzt, dass das monstruöse Staatskirchenrecht der neueren Zeit mit zu den bitteren Früchten gehöre, welche die Reformation der Welt getragen; allein nichts ist dennoch leichter, als den theoretischen und urkundlichen Beweis für jene Behauptung zu leisten. Der Kern dieses Staatskirchenrechtes lag schon in der absoluten Negation einer selbstständigen Kirchengewalt und die Uebertragung derselben an die Landesfürsten, welche die Reformatoren verkündeten, klar genug enthalten; das einmal aufgestellte Princip hat in und nach dem westphälischen Frieden, der die Länder und deren Bewohner mit Haut und Haar, mit Leib und Seele den weltlichen Fürsten zu willkürlicher Verfügung überliess, nur seine folgerichtige, nothwendige Entwickelung erhalten, die mit der Frucht der erklärtesten Despotie in dem Grundsatze cujus est regio, illius et religio — enden musste. Also auch bei dieser Verirrung zu Anfang — Freiheit, am Ende — Sclaverei, was die unglücklichen Völkerschaften Deutschlands so bitter verkosten mussten. Der Einfluss dieser grundfalschen Lehre konnte nicht auf das Gebiet des Protestantismus allein beschränkt bleiben, er machte sich darüber hinaus auch im Gebiete der katholischen Kirche geltend, und rief im vorigen Jahrhundert das Febronianisch-Josephinische und in neuerer Zeit das rationalistische Staatskirchenrecht ins Leben. Hatte das erstere der Kirchengewalt noch einen gewissen Schein von Autonomie gelassen, so wusste das letztere den Irrthum auf die letzte Spitze treibend auch noch diesen Schein am Ende wegzuräumen. Die Theorien desselben haben ihren lockeren Grund in den Behauptungen jener verirrten Schulweisheit, welche lehrt, dass es im Gebiete der Erkenntniss keine andere Autorität gebe, als die menschliche Vernunft, auf dem Gebiete des Thuns und Handelns kein anderes Gesetz als der Wille der Menschen (der Mehrheit) und wie im weiteren Verlaufe diese Irrlehre die Materie und den Geist, die Welt und Gott zu Einem Wesen macht, so sollen nach ihr Vernunft und Offenbarung, Staat und Kirche eines und dasselbe sein. Eine sichtbare, selbstständige Kirche kann es nach dieser Lehre so wenig als eine besondere Offenbarung Gottes an die Menschen geben, nur in Vernunftbegriffen und in Acten der Humanität besteht die wahre Religion und diese vermag der Staat durch seine eigenen Kräfte und Organe zu produciren. Der

Staat ist daher die einzige wahre Kirche, das Eine und das Alles, die wirklichen Kirchen sind nur vorübergehende Zustände, die in jeder Weise herabzustimmen, einzuschränken und nur so lange noch zu dulden sind, bis das Volk durch die Bildung der Staatsschulen seine confessionellen Vorurtheile wird abgeworfen haben und für den Eintritt in die menschheitliche Kirche des neuen Vernunftstaates wird gehörig vorbereitet sein. Wenn nun aber schon in der physischen Welt sich eine begriffliche Ordnung, in der moralischen aber ein rechtliches Princip sich offenbart, die ohne den absoluten und sich selbstbewussten Urheber — Gott unerklärbar bleiben; wenn im Weiteren Materie und Geist, das äusseres und inneres Leben des Menschen schon nach ihren Erscheinungen beurtheilt, auf wesentlich verschiedenen Principien beruhen, die in den geschiedenen und dennoch harmonisch geeinten Sphären des natürlichen und geistigen Lebens sich offenbaren und in der Erreichung einer zeitlichen und ewigen Bestimmung ihr Endziel anstreben, so haben sie auch im grossen Leben der Menschheit und der Völker nach Gottes weiser Anordnung in Staat und Kirche als in zwei separaten und dennoch harmonisch verbundenen Ordnungen die gesonderten Kreise für ihre besondere Entwickelung erhalten, damit die Individuen, die Völker, die Menschheit die hohen Zwecke ihres Daseins für Zeit und Ewigkeit erreichen können. Diese Lehre ist keine andere als die des Christenthums selbst, sie ist ausgesprochen in der unabänderlichen Verfassung, die Christus seiner Kirche verlieh, worin die geistliche Gewalt zum Heile der Menschen, weder ganz noch theilweise von einer weltlichen Regierung, sondern einzig und allein von den rechtmässigen Bischöfen in ihren Sprengeln und von dem Papste im Umkreise der ganzen Kirche frei und selbstständig ausgeübt werden soll.

So einfach und natürlich, so begründet und so klar diese Lehre ist —, wie sehr wurde sie dennoch auf dem Gebiete der Rechtsbücher und der praktischen Gesetzgebung in Dentschland misskannt und verunstaltet — und mancherorts das gerade Gegentheil unter der Maske legislatorischer Hypokrisie gegen die katholische Kirche aufgestellt. Im Kanton St. Gallen, der seit dem Jahre 1831 im einseitigen Vorgehen gegen die Rechte der Kirche als der „moralische Vorort“ in der Schweiz galt, erreichten die Ausschreitungen des neueren Staatskirchenrechtes ihre Kulmination aber auch ihren Wendepunkt durch das s. g. confessionelle Gesetz oder das Gesetz der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen vom 16. Januar 1855. Dasselbe bestimmte in Art. 6. 8. und 9.: „Alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden in Angelegenheiten ihrer Com-

petenz sind der hoheitlichen Genehmigung unterworfen, kirchlichen Rechten uneingegriffen (1).“ Kundmachungen und Anordnungen vorübergehenden Belanges — von den kirchlichen Behörden erlassen, unterliegen gleichfalls dem oberhoheitlichen Placet, das zugleich mit der betreffenden Kundmachung (z. B. Fastenmandate) oder Anordnung bekannt gemacht werden soll.“ „Jede Verordnung und Kundmachung kirchlicher Behörden ist an und für sich ungültig und gesetzwidrig, wenn ihr die Genehmigung des grossen Rathes oder das oberhoheitliche Placet abgeht.“ Derlei Rechtsbestimmungen widerlegen zu wollen, hiesse dem gesunden Menschenverstand schwache Beurtheilungskraft zuschreiben, sie tragen die beste Widerlegung in ihrem eigenen Unmass. Die Ausführung derselben war eine würdige Form für ihre innere Rechtslosigkeit. Denn wenn z. B. der Bischof ein Fastenmandat erliess und mit seinem Namen besiegelte, kam zum Schlusse noch das obrigkeitliche Placet einer aus Katholiken und Protestanten gemischten Regierung mit der Formel zu stehen: „Wir haben vorstehenden Erlass des Herrn Bischofs gelesen, geprüft und genehmigt und ertheilen demselben hiermit das hoheitliche Placet,“ und diese Formel musste unter schwerer Strafandrohung von den Pfarrherren zugleich mit dem bischöflichen Erlasse von der Kanzel jedesmal verlesen werden. Als für den bischöflichen Hirtenbrief, betreffend die Dogmatisirung der immaculata conceptio b. M. V., das hoheitliche Placet eingeholt werden musste, fügte es sich, dass der Chef der Regierung, der die Placetformel zu unterzeichnen hatte, gerade ein Mitglied protestantischer Confession war; er musste nun, wenn auch mit grösstem Widerwillen unterzeichnen, dass er jenen bischöflichen Erlass eingesehen, geprüft und genehmigt habe. Dass derlei Irrungen in die Länge unhaltbar wurden, war nach den Gesetzen des Lebens vorauszusehen! Das angeführte Staatsgesetz bestimmte weiter in Art. 12.: „Ueber die Geistlichkeit beider Confessionen übt der Regierungsrath die Oberaufsicht des Staates aus, wie folgt: a) Sämmtliche Geistliche sollen bei ihrer Anstellung, wenn sie den allgemeinen Bürgereid noch nicht geleistet haben, für Beobachtung der Verfassung und Gesetze beeidigt werden. b) Die Wahlen aller Geistlichen auf Pfründen, selbst wenn diese auch nur vicariatsweise besetzt werden, sofern das Vicariat länger als acht Wochen dauert, unterliegen der hoheitlichen Genehmigung (Placet). Der Regierungsrath hat das Wahlrecht der Gemeinden bei erwiesener Beeinträchtigung zu schützen. c) Wenn ein Geistlicher durch Missbrauch seines Amtes den confessionellen oder politischen Frieden störet, namentlich

auch, wenn er in seiner amtlichen Stellung zum Hasse und zur Verfolgung seiner politischen Gegner und Andersgesinnten aufstachelt oder wenn er den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Verfassung und Gesetze beharrlich entgegenwirkt oder wenn er durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt, so kann der Regierungsrath ihm das hoheitliche Placet entziehen, und ein solcher Geistlicher verliert bei erschwerenden Umständen sofort auch das Niederlassungsrecht, wenn er nicht Ortsbürger der betreffenden Gemeinde ist; d) ohne Zustimmung des Regierungsrathes können keinem Geistlichen die Einkünfte seiner Pfründe entzogen werden.“ Dass das neue in diesem Gesetze aufgestellte Oberaufsichtsrecht der Staatsbehörde über die Priester und ihr amtliches Wirken und Verhalten mit der Verfassung der katholischen Kirche, die ein solches Recht ausschliesslich und allein den Bischöfen zutheilt, im grellen Widerspruche stehe, konnte auch vom blödsinnigsten Beurtheiler nicht übersehen werden; die verlangte Eidesleistung war eine bei jeder Kirchenverfolgung angewandte, längst abgenutzte Chicane, die auf Originalität nicht den geringsten Anspruch machen konnte; das unbedingte, der weltlichen Regierung vorbehaltene Placetirungsrecht über die Wahlen der Geistlichen auf kirchliche Pfründen setzte die Pfründewahlen oder Patronatrechte der Privaten und Gemeinden zum blossen Schein herab, übertrug sie dagegen in Wahrheit widerrechtlich der Staatsbehörde, und machte das Wesen der Rechtsaction bei Pfründewahlen — die bischöfliche Admission und Institution — zur blossen Form — zur leeren Null. Damit war die innerste Lebensader der kirchlichen Ordnung, die auf die apostolische Nachfolge der Bischöfe in ihrer Ordination und auf die bischöfliche Sendung der Priester durch die Bischöfe gründet, schwer verletzt, nur ein Schritt blieb noch übrig, um die Kirchenordnung gänzlich zu zerstören, dass nämlich die Staatsbehörde von sich aus die gewählten Priester den Pfarrgemeinden zugesendet und die Priester eine solche Sendung durch die Vollmacht der Bajonette wirklich übernommen hätten. Die Staatsgewalt hatte sonach ihren Thron in Mitte der Kirche errichtet, sie übte über das amtliche Wirken und Leben der Pfarrer, Kapläne und Vikare das Oberaufsichtsrecht und die oberste Cabinetsgerichtsbarkeit aus. — Denn nach den Bestimmungen desselben Gesetzes ward der Staatsbehörde und zwar einer Administrativbehörde das unbedingte Recht eingeräumt, die möglicherweise durch politische oder confessionelle Parteimänner, oder durch freche Zeitungsblätter denuncirten Geistlichen in Untersuchung zu ziehen, eine Anklage auf Störung des politischen oder confessionellen

Friedens u. s. w. gegen sie zu formuliren, ihnen das hoheitliche Plazet zurückzuziehen, d. i. gegen sie eine Amts- und Pfründentsetzung und unter Umständen eine Fortweisung aus der Pfarrgemeinde zu erkennen — somit Urtheile über die Ehre, den Beruf, die Lebensexistenz der katholischen Geistlichen zu fällen — und dieses Alles ohne prozessualisches Verfahren, ohne einen unabhängigen Gerichtsstand, oder eine weitere Appellation zuzulassen, ohne alle und jede Mitbetheiligung des rechtmässigen Bischofs. Und dieses neudrakonische Recht bildete nicht nur eine Drohungsruthe, um zu schrecken, — seit 1849 fand an mehreren, mitunter ausgezeichneten Geistlichen das neue Kriegsrecht seine harte Anwendung. Wurden der Geistlichkeit alle Vorrechte und Privilegien entrissen, mit denen eine fromme und grosse Vorzeit sie ausgezeichnet, so hatte sie jetzt zum Austausch und Entgelt ein Ausnahmsgericht der ärgsten Art hinzunehmen, welches den Ankläger, Richter und Vollzieher in einer moralischen Person vereinigte. Höher könnte man ja die Einheit des Staates nimmer bringen! Allein, was der grosse Bischof von Karthago schon im 3. Jahrhunderte aussprach, hielt der Bischof von St. Gallen auch diesem Unterfangen entgegen: „Die Bienen haben nur einen König, sprach jener (S. Cypr. de vanit. deor. idol.), die Schafe nur einen Führer und die Heerde nur einen Hirten; um so mehr kann auch die Kirche Christi nur einen Hirten haben nach der Anordnung dessen, der für seine Herde weise sorgte, damit sie in der Einigkeit des Glaubens erhalten bleibe.“ —

Die bisherige Verfassung hatte das Schul- und Erziehungswesen zu gesonderter Leitung den Behörden der Confessionen — nicht des Staates — überlassen, somit gemischte Schulen im Grundsatze unzulässig erklärt; allein im grellen Widerspruch mit dieser Bestimmung erklärte das angerufene Gesetz in Art 15.: „Die katholischen und reformirten Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen sind berechtiget, gemeinsame (gemischte) Lehranstalten zu gründen und im gegenseitigen Einverständnisse die daherigen Organisationen und Verordnungen zu erlassen. In diesen Fällen soll die gesonderte Ertheilung des Religionsunterrichtes und des Unterrichtes über religiöse und Kirchen-Geschichte sowie für den confessionellen Cultus in allen seinen Theilen besonders gesorgt werden.“ Schnell wurde in Folge dieses Artikels, dessen Tendenz wohl offen am Tage liegt, die bisherige katholische Kantonsschule aufgehoben und unter den lautesten Klagen der Katholiken in die neue Mischschule eingeschmolzen. Der jährliche Zinsertrag von ihren Fonden — nahezu einer Million Franken — sammt den Gebäulichkeiten, Lehrmitteln,

Instrumenten u. A. auf zehn Jahre an die neue gemischte Lehranstalt nach einem Vertrage ausgeliefert, der bei weit geringeren Geldleistungen und Opfern den Protestanten das Vorrecht eines weit überwiegenden Einflusses in der Schulbehörde und bei der Leitung der Gesammtanstalt gewährt. Selbst die Einschmelzung kleinerer katholischer Primarschulen in grössere protestantische — was in jüngster Zeit im Kanton Thurgau durch die protestantische Mehrheit gegen die dortigen Katholiken in der empörendsten Weise zur Ausführung kam, war im Kanton St. Gallen schon eingeleitet — als die Rückwirkung dieses Druckes nach den unveränderlichen Gesetzen der Natur eintrat; denn Gott hat in seiner Weltordnung vorgesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen und der Thurmbau des Uebermuthes nie tief in die Wolken hineinreicht.

Der hochwürdigste Herr Bischof von St. Gallen erliess gegen das hervorgehobene Gesetz oder vielmehr gegen das gesammte bisher zur vollen Herrschaft gelangte Staatskirchenrecht eine ausgezeichnete Denkschrift vom 4. December 1857 an den gesammten Kantonsrath „über die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenrechtes im Kanton St. Gallen,“ welche die allgemeinste Verbreitung fand und auch in französischer Uebersetzung gedruckt erschien. (Vgl. Archiv III, 447 f. 578-581, 583.) Sie wurde von den Katholiken mit ungetheiltem Beifall, von der Gegnerschaft mit der grössten Erbitterung aufgenommen und führte zu der gewaltigen Krise hin, die nach den heftigsten Kämpfen mit der neuen Verfassung vom Jahre 1861 auch eine neue, weit günstigere Rechtsstellung für die katholische Landeskirche für die Zukunft mit sich führte. Aus der Reihe der Rechtsverkümmerungen und Zurücksetzungen, welche die Katholiken bei Vergebung von Aemtern und Anstellungen im Civil- und Militär-Etat früher zu erdulden hatten, mag der einzige Umstand hervorgehoben werden, dass Jahre lang unter der früheren radikalen Wirthschaft von den vier Katholiken, die als Stellvertreter des katholischen Volkes in der Landesregierung sassen kein Einziger das Vertrauen desselben besass, sie Alle „hatten überwiegend reformirten Bezirken ihre Wahl in den Kantonsrath und dadurch ihre Wahl in den Regierungsrath zu verdanken und traten bei jedem Anlass als die erbittertsten Gegner ihrer Kirche und Confessionsgenossen auf. Jacta erat alea mit der bischöflichen Denkschrift; die heftige Opposition, die sie im radikalen Lager hervorrief, vermochte endlich auch die Katholiken unter die Fahne ihrer lange misshandelten Kirche zu sammeln. An der Spitze derselben stand in diesen Tagen der bittersten Entzweiung neben den H. H. Baumgartner, Gmür, Rikenmann, Zund u. A. der selige J. J. Müller von

Wyl, als gebildeter Jurist, gewandter Redner, liebevoller Menschenfreund und glaubenstreuer Katholik gleich ausgezeichnet, der in der ruhmvollen Vertheidigung der Rechte und Freiheit seiner Kirche und seines Volkes in der edelsten Form den ganzen Ingrimm der gegnerischen Partei auf sich zog, und wahrlich von der Schwere dieser Last erdrückt unter der Trauer des ganzen Volkes und allgemeiner Anerkennung den 14. Wintermonat 1861 leider allzufrühe durch den Tod von hinnen schied um für seine hohen Verdienste die Krone in jenem Reiche zu empfangen, in welchem, wie der heilige Petrus schreibt, die Gerechtigkeit wohnt. Der Verewigte richtete als Berichterstatter über das berührte Staatskirchengesetz an den grossen Rath unterm 3. Januar 1858 die bemerkenswerthen Worte: „Das Plazet für kirchliche Erlasse mochte in Zeiten und Ländern am Platze sein, wo der Staat sich nicht bloss den Schutzherrn der Kirche nannte, sondern es in der Wirklichkeit auch war; wo er den kirchlichen Beschlüssen durch seine weltliche Gewalt Vollziehung verschaffte, wo er der Geistlichkeit auch in bürgerlicher Beziehung besondere Rechte gewährte und überhaupt keinerlei öffentliche Mittheilung duldete, welche nicht zuvor die Censur der obersten Staatsbehörde passirt hatte. Alle diese Gründe treffen nicht mehr zu in Zeiten und Staaten, wo die individuelle Gewissensfreiheit walten darf und soll; wo die Kirche keinerlei Staatszwang für ihre kirchlichen Vorschriften beansprucht, wo die Geistlichkeit in allen bürgerlichen Beziehungen den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt ist, wo jedem die grösste Freiheit für öffentliche Besprechungen jeglicher Art verfassungsmässig proclamirt ist. Das freie Wort des Bischofs an Geistlichkeit und Volk trägt eine hohe, moralische und bürgerliche Verantwortlichkeit in sich selbst, und diese gibt der Staatsbehörde vor allfälligen Uebergriffen die grösste Gewähr, die er mit dem Plazet nicht erreicht. Uebrigens muss es als eine höchst beklagenswerthe Weltanschauung angesehen werden, den katholischen Bischof und die mit ihm verbundene Geistlichkeit als geschworene Feinde des Staates zu betrachten und alle politischen Massregeln nach dieser unberechtigten Voraussetzung zu treffen. Man wird mir, indem ich für beide Landeskirchen — also auch für die katholische — Beseitigung alles staatlichen Zwanges und freies Leben und Wirken zurückfordere, Wegwerfung unveräusserlicher Hoheitsrechte, Unterwerfung des Staates unter die Hierarchie, Begünstigung des Ultramontanismus u. A. vorwerfen, allein Schlagworte sind keine Gründe. Wir wollen keinen geknechteten Staat, aber wir wollen eben so wenig eine geknechtete

Kirche, wir wollen umgekehrt auch keinen allmächtigen Staat, aber eben so wenig eine ohnmächtige Kirche und wie wir die Staatsautorität in ihrem selbsteigenen Gebiete ehren, so ehren wir eben so sehr die kirchlichen Autoritäten in dem Bereiche ihrer geistlichen Rechtsame. Das Staatskirchenrecht dem wir huldigen, ist kein Staatskirchenrecht des Misstrauens und der Oberherrschaft sondern ein Staatskirchenrecht des Vertrauens und der Achtung gegen die Kirche. Wir bringen es nicht dazu, die Kirche und ihre Vorsteher als die Feinde des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft zu betrachten, wir verehren sie als deren Freunde und Wohlthäter und lassen Ausnahmen hierin nie als Regel gelten. Darum fürchten wir uns nicht vor der Freiheit, auch vor jener der Kirche nicht; wir vertrauen wahrer Freiheit, sie trägt die Heilmittel gegen ihre Krankheiten in sich selber. Jede Staatszwängerei in kirchlichen Dingen — führt die Völker zur Verwirrung und zum Unfrieden. Alle daherigen Schritte haben immer das Gegentheil herbeigeführt. Wage es der Staat, sich auf das Princip der Freiheit und des Vertrauens auch für die Kirche zu stellen, und er wird ungleich besser fahren und im Volke besseres Wohlvernehmen begründen als bisher." Damals verscholl noch diese Sprache der Wahrheit und Mässigung ohne sichtbaren Erfolg, wirkte aber wesentlich mit, um eine weitere Verständigung in jenen Sachen vorzubereiten.

Doch nicht von der Staatsgewalt allein wurde die Kirche in ihren Rechten, in ihrer Freiheit und Selbstständigkeit so schwer beeinträchtigt, auch die katholische Laienschaft, in den besonderen Collegien eines grossen Rathes, Administrationsrathes und Erziehungsrathes repräsentirt, hatte (besonders in der Sturmperiode der Jahre 1833—34) durch Verordnungen und Verfügungen aller Art die beengendsten Bande um die Kirche gewunden. Wir haben oben bemerkt, dass nach der St. Gallischen Verfassung die Kirchen-, Schul-, Ehe- und Kloster-Angelegenheiten nicht der Staatsbehörde sondern den confessionellen Behörden der Laien zur Besorgung überlassen wurden; von diesen gingen die sogenannten confessionellen Verordnungen hervor, die in Manchem aber so arg als jenes Staatsgesetz von 1855 die Rechte der Kirche verletzten und bei allerdings schonender Anwendung dennoch bis in die neueste Zeit ihre formelle Geltung behielten. Nach diesen Verordnungen wurden einer weltlichen Behörde — dem katholischen Administrationsrathe — die Befugnisse zugetheilt, eine von der bischöflichen Behörde unabhängige Prüfungscommission für die Priesteramtskandidaten aufzustellen, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme derselben in das Priester-Seminarium —

selbst gegen die Einsprache des Bischofs — endgültig zu entscheiden, bei Klagen von Privaten oder Gemeinden den Wandel und die Amtsverrichtungen der Pfarrgeistlichen zu untersuchen, und je nach dem Ergebnisse solcher Untersuchung gegen sie auf Entlassung oder Amtsentsetzung zu erkennen. Die gleiche Behörde hatte über die Aufnahme der Candidatinnen in die Klöster ausschliesslich zu entscheiden und das Kirchen-, Bisthums- und Pfründvermögen bereits ausschliesslich zu verwalten. Selbst die Beschlüsse der Hilfsvereinscommission, an deren Spitze der Bischof oder sein Stellvertreter steht, über die jährlichen Unterstützungssummen an hilfsbedürftige Priester aus einem Fonde, der theils durch gesetzlich stipulirte Dotation, theils durch die eigenen jährlichen Geldbeiträge der Vereinsglieder sich bildete — bedürften „der Genehmigung“ der benannten Behörde. Im Bereiche des Schulwesens beschränkte sich der ganze Einfluss der Kirche auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Real- und Primarschulen durch die Ortsgeistlichen. Längst erkannten zwar die katholischen Behörden das Unrecht, das in all diesen Bestimmungen der eigenen, confessionellen Verordnungen lag, und suchten es in revidirten Verordnungen gut zu machen. Kamen diese jedoch vor den allgemeinen Kantonsrath, um der Staatssanction unterbreitet zu werden, so wusste die vereinte Allianz der Protestanten und radikalen Katholiken jede derartige Sanction zu hintertreiben; die neue Verordnung kam dadurch nicht zur Ausführung; die Behörden sahen sich wider ihren Willen an die alten, kirchenfeindlichen Verordnungen zurückgewiesen. Dass unter solchen Umständen die bitterste Entzweiung das schon confessionell getrennte St. Galler Volk in zwei feindliche Lager auseinandertrieb, die confessionelle Antipathie den Einen als Haupthebel zur Agitation dienen musste, die kantonale Journalistik das Feuer der Zwietracht täglich heftiger anbliess, die Sitzungen des Kantonsrathes zum Tummelplatze einer neuen Staatstheologie und der leidenschaftlichsten Ausfälle gegen die Kirche und Geistlichkeit ausersehen das öffentliche Leben, und selbst der Friede der Gemeinden und Familien durch Feindseligkeiten und Störungen aller Art getrübt, das ganze Land vor und nach jeder Wahlerneuerung des Grossen Rathes in die grösste Aufregung versetzt werden mussten, — alle diese unseligen Erscheinungen waren die natürlichen Folgen eines widernatürlichen Systems, das von Staatswegen — Theologie trieb und dem lebendigen Baum der Kirche unter ihrem entschiedensten Widerstreben das wildfremde Reiss des modernen Staatskirchenrechtes mit Gewalt einzupfropfen sich abmühte. —

II. Die Wendung.

Nach ausserordentlichen Anstrengungen gelang es der katholischen Partei in den Maiwahlen 1861 eine Mehrheit in dem grossen Rathe und darin die Möglichkeit eine conservative Mehrheit in der Landesregierung zu erreichen; allein dieser Sieg führte bei der täglich wachsenden Aufregung der protestantischen Bevölkerung die lange Krise zur schnellen Entscheidung. Als der neugewählte grosse Rath am 3. Juni 1861 zusammentreten sollte, weigerte sich die bereits die andere Hälfte der Grossrathsmitglieder aufstellende liberale Seite an der Constituirung Theil zu nehmen, bevor ihr von Seite der Conservativen Garantien für Vornahme einer Verfassungsrevision und darin durch Aufstellung einer anderen Wahlkreis-Eintheilung Sicherung einer liberalen Mehrheit für den künftigen grossen Rath gegeben würde. Die Bewegung hatte den höchsten Punkt erreicht, die fordernde Partei alle geistigen und materiellen Mittel in sicherer Bereitschaft, um ihren Willen durchzusetzen, das Gewitter eines unermesslichen Unglückes schwebte über das Land und die Kirche von St. Gallen! da fanden sich hochgesinnte Männer von beiden Parteien zusammen, um auf dem Wege einer Ausgleichung den Sturm zu beschwören und den Frieden wieder herzustellen. Bei der Lösung dieser entscheidenden Aufgabe haben sich die H. H. Dr. Weder und Landammann Aepli von der einen, und die H. H. Landammann Baumgartner und Präsident L. Gmür von der anderen Partei ein bleibendes Verdienst erworben, sie wussten mit ihren Freunden im gefahrvollen Augenblick und unter kränkender Misstrauung ihrer eigenen Gesinnungsgenossen einen Standpunkt über den Parteien einzunehmen und haben dadurch schweres Unheil abgehalten und dem paritätischen Kanton den Frieden gesichert. Mittlerweile wurde der neue Verfassungsrath gewählt; er zählte neben 62 Radikalen 64 Conservative und circa 24 Mitglieder der gemässigten Richtung, die bei wichtigeren Fragen der Fahne Weder's und Aepli's folgten. Unter diesen Umständen erwuchs auch für die Bischöfliche Stelle die unerlässliche Pflicht, zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther das Ihrige beizutragen und an die erhitzten Parteien ein Wort der Versöhnung und des Friedens zu richten, ohne damit die wohlbegründeten Rechtsansprüche der Kirche irgendwie zu schwächen. Der greise Bischof erliess daher durch seinen Officialen Herrn Domdecan Dr. Greith an den Verfassungsrath unterm 14. September 1861 eine neue Denkschrift, die in der ersten Sitzung unter lautloser Stille der Versammlung verlesen, von beiden Parteien den ungetheiltesten Beifall einerntete und sodann unter dem

Titel „Was uns zum Frieden dient“ durch den Druck verbreitet, auf die Beruhigung des Landes einen wesentlichen Einfluss übte. Da diese Denkschrift eine historische Bedeutung erhalten hat, zudem den Wendepunkt der Bewegung bezeichnet, der den Uebergang des früheren kirchlichen Rechtszustandes in die neueste Phase der Gegenwart vermittelte, überdies Verhältnisse und Zustände eines paritätischen Landes berührt, die unter anderen Formen auch in Deutschland wiederkehren, so ist dieselbe von allgemeinem Interesse und darf daher um hier eine Stelle finden. Die Ansprache des Herrn Bischofs von St. Gallen an den Verfassungsrath lautet:

Die Aufgabe, die Sie in Ihrer gegenwärtigen Versammlung zu lösen haben: für das St. Gallische Volk eine neue Staatsverfassung zu entwerfen, ist auch für die katholische Landeskirche von hoher Bedeutung; sie legt dem ergebenst Unterzeichneten die Pflicht auf, in Verbindung mit seinem geistlichen Rathe und der gesammten katholischen Geistlichkeit, die ihre Wünsche in den Versammlungen der Landkapitel ausgesprochen hat, Ihnen die Freiheit und die Rechte unserer Kirche zu wohlwollender und gerechter Anerkennung um so eindringlicher an das Herz zu legen, als eine solche unverkümmerte Gewährleistung und Sicherung der ältesten und erhabensten Anstalt unseres Vaterlandes nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit ist, welche die Völker erhöht, sondern, mit zu den obersten Bedingungen gehört, ohne welche die neue Kantonsverfassung weder mit der Hoffnung auf eine gründliche Beruhigung unseres Volkes, noch mit der Aussicht auf einen dauerhaften Bestand bei den politischen Wechselfällen der Zukunft in's Leben treten würde. Es gibt im St. Gallischen Lande kein Recht, welches älter und heiliger wäre, als jenes ist, das die katholische Kirche für sich aufzuweisen hat, selbstständig, unbehindert und frei die hohe Sendung zu erfüllen, die Christus ihr zur Beseligung der Menschen übertragen hat. Dieses Recht ward für sie verbrieft durch die lebendigen Schriftzüge und das unvertilgbare Siegel der apostolischen Mühen und Opfer, mit denen der heilige Landesvater Gallus vor zwölf Jahrhunderten diese Kirche begründete, und es ist unverletzlich und heilig gemacht durch die unsterblichen Verdienste, welche diese Kirche zu einem glänzenden Diadem auf ihrem Haupte im Laufe der Zeiten vereinigte. Denn sie hat unser Volk schon an der Wiege seiner Urgeschichte gepflegt, die Kultur der Gegend durchgeführt, die Erleuchtung und Gesittung der Bewohner zu Stande gebracht, die christlichen Familien gebildet, und in ihnen die ersten Unterlagen eines staatlichen Gemeinwesens geschaffen; sie hat endlich während einer Zeitdauer, die kein weltliches

Reich in der Geschichte je erreichte, die himmlischen Güter des Christenthums diesem Volke in Umkreisen gespendet, die weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinausreichen. Als in der Reformation der eine Theil sich von dem Verbande der alten Kirche trennte und zu einer eigenen Religionsgenossenschaft sich verband, haben die Anhänger beider Kirchen unbedingt für beide ein freies, ebenbürtiges und rechtliches Dasein in den öffentlichen Rechtsurkunden ihrer Religionsverträge sich zugesichert, und als vor bald sechszig Jahren, nur durch das Opfer des weltberühmten Stiftes St. Gallen und dessen Aufhebung, die Vereinigung der verschiedenen Landestheile zu einem Kanton St. Gallen möglich war, haben sich die Katholiken des alt St. Gallischen Landes mit ihren übrigen Glaubensbrüdern — wenn auch mit Schmerz — in das Unvermeidliche gefügt; sie haben aber, wie die Protestanten ihrerseits, bei ihrem Eintritt in den neuen Staat den freien und uneingeschränkten Bestand ihrer Kirche vor allen anderen Rechten ausbedungen.

Hat die Kirche sonach nicht nur eine geduldete, sondern eine berechtigte Existenz in unserem Lande, so darf sie wohl hoffen, in der ihr eigenthümlichen Rechtssphäre und Seinsweise bei der Staatsgewalt gerechte Anerkennung und Beachtung zu finden, und ist dies der Fall, dann können weder ihr Glaube, noch ihr Gottesdienst, weder ihre Verfassung, noch die aus ihr herfliessenden Rechte zum Gegenstande beliebiger legislatorischer Bestimmungen oder administrativer Verfügungen gemacht werden, letztere müssen vielmehr ihre natürlichen Schranken bei den Grenzen finden, wo jenes höhere Gebiet beginnt, das der göttliche Erlöser seiner Kirche zur Pflege und Behauung angewiesen hat. Schwere Kämpfe haben seit langer Zeit die Grundvesten der mächtigsten Reiche erschüttert; überall ringen die Nationalitäten nach ihrer politischen Selbstständigkeit, Selbstverwaltung und Gleichberechtigung; die Kirchen suchen gegen die unberechtigte Bevormundung des alten Polizeistaates ihre eigene Rechtsstellung und ungehemmte Wirksamkeit zu sichern. Die Wellenschläge dieses Weltkampfes sind auch über die Grenzmarken unseres Vaterlandes eingedrungen und da die religiösen Gefühle am tiefsten gehen, haben sie die tiefste Bewegung und Theilnahme in unserem Volk hervorgerufen. Sie, hochgeehrte Herren, hat die göttliche Vorsehung berufen, dem Volke nach langen Kämpfen endlich den Frieden zu bringen und das Werk einer dauerhaften Verständigung und Beruhigung für Ihre Mitbürger auszuführen, nach der sich Alle, ohne Unterschied der Meinungen, von ganzer Seele sehnen. Sie werden dieses segenreiche Werk zur Beglückung unseres Volkes und zum Ruhme Ihres Namens zu

Stande bringen, wenn Sie — dem Zuge Ihres Herzens, Ihrer Bildung, Ihrer Liebe zum Vaterland folgend — auf eine gerechte und wohlwollende Weise die Beziehungen der Kirche zum Staate, zu den kirchlichen Stiftungen und Fonden und zu den Landesschulen zu ermitteln und in der neuen Verfassung festzusetzen suchen. Ich nehme mir die Ehre, über die hervorgehobenen Punkte mich vor Ihrer hohen Behörde in möglichster Kürze auszusprechen.

1. Die Stellung der Kirche zum Staate.

Würde die katholische Kirche jemals auf die volle Anerkennung ihres rechtlichen Bestandes und ihrer freien Wirksamkeit verzichten, so hätte sie an diesem Tage zugleich ihren Ruin, ihre Selbstauflösung unterzeichnet; denn sie stützt sich auf den Glauben, dass sie ihre Sendung und Verfassung nicht von den Menschen, sondern von dem göttlichen Stifter des Christenthums erhalten habe und von ihm angewiesen sei, sie unter allen Umständen und selbst in Mitte aller Widersprüche und Verfolgungen der Welt bis an das Ende der Tage festzuhalten und zu vollziehen. Die Theilung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist eine durch das Christenthum gewonnene, welthistorische Errungenschaft; sie ist nicht minder zur Existenz der Kirche nöthig, als sie zugleich die sicherste Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit gegen die Uebergriffe einer absoluten Staatsgewalt zu jeder Zeit gewesen ist. Indem die Kirche aber das ganze Recht und die volle Freiheit zur Erfüllung ihrer göttlichen Sendung in Anspruch nimmt, ist sie weit entfernt, über den Staat und das, was seines Rechtes ist, herrschen oder in seine Angelegenheiten sich einmischen zu wollen. Bei der politischen Bildung, die unser Volk erreicht, wäre an und für sich, zumal in einem paritätischen Staate, jeder derartige Versuch eine Thorheit ohne allen Erfolg, und ist jede daherige Befürchtung ohne allen Grund. Das Rechtsbegehren der Kirche ist viel zu sicher und zu klar gestellt, als dass es möglich wäre, ihm auf die Länge der Zeit einen zweideutigen oder staatsgefährlichen Sinn zu unterschieben, es lässt sich auf die einfachen Sätze zurückführen:

Die Kirche verlangt Selbstständigkeit für die Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten in dem Umfange, wie es jeder andern berechtigten Korporation, sogar jedem Privatvereine zusteht, so lange er Nichts gegen die Staatsgesetze unternimmt. Sie unterwirft sich allen Staatsgesetzen, nur denjenigen nicht, die ihrem göttlichen Glauben zuwider wären, verlangt für sich weder Ausnahmen noch Privilegien, fordert aber auch für sich Gleichheit vor dem Gesetze und Beseitigung jener Hemmungen und Beschränkungen, die mit der Beseitigung der All-

gewalt des Polizeistaates für alle anderen Bürger und Korporationen im Staate weggefallen sind. — Welche Forderung kann billiger, — kann gerechter als diese sein? Hat man der Kirche alle Begünstigungen, die der fromme Sinn einer grossen Vorzeit ihr einst verlieh, entzogen, so hat sie wohl das volle Recht, gegen alle ungünstigen Ausnahmsgesetze, mit denen die Neuzeit sie bedrängte, ihre Verwahrung einzulegen. Diese Befreiung vor unwürdiger Bevormundung kann der Kirche nirgendswo auf die Dauer vorenthalten werden; sie bricht sich auch ohne Concordate siegreich überall die Bahn, wo die Verwirrung der Begriffe und die Macht der Vorurtheile vor dem Lichte der Wahrheit weichen und einer edleren Anschauung der Welt den Platz räumen muss. Denn in einer Zeit, in welcher die mächtigsten Reiche nur auf dem Grunde vollständiger Gleichberechtigung und Selbstverwaltung der ihr zugehörigen verschiedenen Völker ihre politische Neugestaltung zu vollziehen vermögen und das konfessionelle Bewusstsein wie das politische bis zur vollsten Lebensfähigkeit ausgebildet erscheint, kann die Anomalie sich nicht lange halten, dass Alles gleich sein soll vor dem Gesetze, nur die Kirche nicht, dass in allen Kreisen die Bevormundung der Staatsgewalt aufhören soll, nur im Gebiete der Kirche nicht, dass nirgends Ausnahmsgesetze geduldet werden, nur gegen die Kirche solche aufgestellt werden dürften. Die Beziehungen der Gläubigen zu den Priestern, der Priester zu den Bischöfen, — der Bischöfe zum heiligen Vater, dem sichtbaren Oberhaupt der ganzen Kirche, sind durch jene unabänderliche Ordnung und Verfassung festgestellt, die Christus seiner Kirche verlieh; durch diese normale Lebensverbindung, die den Verkehr zwischen dem Haupte, den Organen und Gliedern vermittelt, wird die Kirche, wie der Apostel lehrt, zum lebendigen Leibe ausgestaltet, und so wenig in der Einrichtung des natürlichen Lebens der Lauf der organischen Kräfte unterbunden, die Bewegung der Organe gehemmt oder die Verbindung des Hauptes mit den Organen und Gliedern unterbrochen werden darf, wenn anders der Leib im ungetrübten Genusse seiner Gesundheit und seines Lebens erhalten bleiben soll, so wenig dürfen derlei Störungen und Hemmnisse zwischen Haupt und Gliedern in der Ordnung der Kirche vorgenommen werden, wenn diese eines ungefährdeten Bestandes und frohen Daseins sich erfreuen soll. Nach dieser Grundverfassung der Kirche kömmt dem Bischof, und nur ihm, die Leitung der Diöcese in geistlichen Dingen nach allen Rechten seines Hirtenamtes zu; wie nach Oben seine Verbindung mit dem Oberhaupte der ganzen Kirche, so muss sein Verkehr mit den Priestern und Gläubigen in allen geistlichen Angelegenheiten unbehindert und frei sein. Alle

Präventivmassregeln der Staatsgewalt zur Hemmung dieses Verkehrs sind unberechtigt, erreichen auch nie das damit beabsichtigte Ziel, rufen vielmehr das Gegentheil hervor, wie jeder andere Druck auf wohlbegründete Menschenrechte. Wer will es leugnen, dass die Presse schwere Missbräuche zu Tage gefördert habe? Ist es desswegen Jemanden eingefallen, gegen sie Präventivmassregeln anzuwenden oder über sie von Staatswegen die Censur zu verhängen? Dagegen aber sollte eine staatliche Censur über die Erlasse der kirchlichen Behörden und für Fälle angewendet werden dürfen, wo der Hirt zu seiner Heerde, der Bischof zu seinen Gläubigen spricht? Jeder Bürger kann für sich das Recht in Anspruch nehmen, seine freie Meinung über Alles auszusprechen, selbst die Kirche mit allen Mitteln der Leidenschaft zu befeinden, und seinen Angriffen durch die Tagespresse die weiteste Verbreitung zu geben; nur den Vorstehern der Kirche sollte das Recht vorenthalten werden, die Lehren und Gesetze der Religion ebenso frei zu verkünden und die Kirche gegen die Angriffe ebenso unbehindert zu beschützen? — Jeder geordnete Verstand wird den grellen Widerspruch, jeder unbefangene Rechtssinn die Rechtsungleichheit heraus finden, die bejahenden Falles in einem solchen Verhältniss läge.

Zum rechtlichen Bestande der Kirche gehört unbestreitbar die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Seelsorge. Beide aber sind von den Priestern unzertrennlich, die sie nach Christi Anordnung zu verwalten haben. Soll der Gottesdienst nicht eingehen und die Seelsorge in den Pfarrgemeinden nicht aufhören, dann muss die Kirche unbehindert durch ihre Bischöfe für die Ausbildung einer zureichenden Anzahl fähiger und würdiger Priester sorgen; denn wenn die Zweige und Aeste am Baume absterben, ohne dass neue Schösslinge an ihm sich wieder bilden, so stirbt der Baum selber ab und kann ferner keine Früchte mehr tragen; so verhält es sich mit der katholischen Religion und Kirche in jedem Lande; sie fallen in Trümmer, wenn keine Priester mehr ausgebildet werden, welche nach der Lehre des Apostels die Verkünder des göttlichen Wortes und die Ausspender der heiligen Geheimnisse in den gläubigen Gemeinden sind. Wo daher die Kirche gerechte Anerkennung ihres rechtlichen Bestandes findet, muss ihren Bischöfen das Recht zugestanden werden, Geistliche für den Dienst des Altars und der Seelsorge zum Frommen der Pfarrgemeinden auszubilden, die Priester, die sie würdig finden, in den Weinberg des Herrn zu senden, unwürdige nach Gründen des Gewissens und des Rechtes davon abzuhalten oder daraus zu entfernen und für die Herde der Gläubigen Alles anzuordnen, was sie zur Er-

haltung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens in der Kirche für heilsam und nothwendig erachten. Durch dieses freie Walten der Kirche im selbsteigenen Gebiete ihrer geistlichen Angelegenheiten wird keineswegs ein Staat im Staate aufgestellt, weil die Kirche die volle Selbstständigkeit desselben in seiner eigenen Rechtssphäre vollkommen anerkennt und in allen weltlichen Dingen sich seinen Gesetzen wie jeder andere Bürger unterwirft. Zwei Ordnungen des Rechtes im Leben der Völker sind keine Widersprüche, so wenig als die zwei Lebenssphären es im Wesen des Menschen sind. Kirche und Staat hat Gottes Weisheit zum Wohle der Menschheit von einander ausgeschieden, und wenn unser göttlicher Erlöser an Hohe und Niedere die Mahnung ausspricht: Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, — so hat er damit weder etwas Unmögliches, noch etwas Widersprechendes, sondern ein Gebot der ewigen Weisheit und Gerechtigkeit ausgesprochen, welches ohne strafende Rückwirkung nie überschritten werden kann. Halten Sie, hochgeehrte Herren, durch gerechte Bestimmungen jede Einmischung der Staatsgewalt von der Kirche ab, und die Kirche wird jede Einmischung in das politische Gebiet von ihrer Seite ferne halten.

2. Die kirchlichen Fonde und Stiftungen.

Die Kirche ist nicht von der Welt; denn sie hat weder ihre Lehre noch ihre Sendung von der Welt empfangen; auch ihr Zielbestreben, die Menschen in der Welt zum Reiche Gottes zu berufen, reicht weit über diese irdische Welt hinaus. Wenn sie aber auch nicht von der Welt ist, so ist sie dennoch in der Welt und hat für ihren zeitlichen Bestand und ihre Wirksamkeit wie jede andere sichtbare Anstalt der zeitlichen Mittel von Nöthen. Seit jenen Tagen, als sie siegreich aus den Verfolgungen der ersten drei Jahrhunderte auf den Schauplatz der Weltgeschichte übertrat, wurde sie vor dem Forum des öffentlichen Rechtes der Staaten als eine juridische Person mit dem Rechte des Besitzes, des Erwerbes, der Verwaltung und des freien Genusses jener Stiftungsgüter anerkannt, welche der fromme Sinn der Gläubigen zur Pflege und Förderung des Gottesdienstes und der Seelsorge ihr im Laufe der Zeiten beigebracht; und haben auch die Laien da und dort bei der Verwaltung dieser geistlichen Stiftungsfonde bestimmte Rechte im Sinne der Mitbetheiligung ausgeübt, so haben sie solche jederzeit im Namen der Kirche, der wahren Eigenthümerin, und unter ihrer Zustimmung ausgeübt, wobei für sie das Recht der Aufsicht, der Verwaltung und der stiftungsgemässen Verfügung anerkannt und gesichert blieb. Es wäre wohl leicht, diesen Rechts-

grundsatz wieder mehr zur Geltung zu bringen, namentlich durch die rechtliche Stellung, die man den Pfarrämtern bei der Verwaltung der Kirchen- und Pfründenfonde anwiese, die ihnen im wohlverstandenen Interesse dieser Fonde in manchen Kantonen unbedenklich eingeräumt wurde. Wird dagegen dieser rechtliche Gesichtspunkt verschoben, so müsste die irrige Ansicht immer allgemeiner werden, welche schon jetzt zur Gefährde der kirchlichen Fonde und ihrer stiftungsgemässen Verwendung Viele verleitet, — zu glauben, diese geistlichen Fonde seien den Gemeinde- und Genossengütern gleich zu halten, und es stehe den Kirchengenossen ein freies Verfügungsrecht über sie zu.

Die oberste Bedingung des Friedens in jedem Staate ist die Sicherung der persönlichen und dinglichen Rechte Aller und für Alle oder die strenge Handhabung des Rechtsgrundsatzes: Jedem das Seine. Möge darum die neue Verfassung dem Staate bei der Verwaltung der kirchlichen Stiftungsgüter keine Rechte zusprechen, die er in unserem Lande seit so vielen Jahrhunderten und bis zu dieser Stunde nicht besass. Wie in allen Gebieten, wo die Rechte und Interessen verschiedener Individuen oder juridischer Personen vermengt und vermischt werden, Reibungen und Zwistigkeiten unvermeidlich sind, so ist dagegen die Ausscheidung und Sonderung der jedem Theile zustehenden Rechte und Interessen das sichere Mittel, zwischen ihnen gutes Wohlvernehmen und Frieden herzustellen und zu erhalten. Das erkannten und darnach handelten unsere Voreltern. Der Grundsatz, dass in allen Dingen, welche die Religion betreffen, auch in solchen, die nur von dem einen Theile als Religionssache angesehen werden, die Parteien auseinander treten und selbe für sich gesondert besorgen und verwalten, dass im Weiteren in Religionssachen Nichts durch Mehrheiten, sondern Alles zu gleichen Sätzen entschieden werde, wurde nach unglücklichen Brüderzwisten von beiden Theilen als ein unantastbarer Grundsatz des öffentlichen Rechtes aufgestellt, und er hat Jahrhunderte lang den Frieden zwischen den christlichen Kirchen in unserem Lande bewahrt. Wenn schon in rein bürgerlichen Verhältnissen Majoritätsbeschlüsse der unterliegenden Minorität schwer fallen, weil auch diese von der Gerechtigkeit ihrer Sache eine feste Ueberzeugung sich gebildet hat, so wird der Druck solcher Beschlüsse doppelt schwer empfunden, wenn er die religiös-kirchlichen Rechtsanschauungen und Gefühle berührt; denn hier wird er auf Mehrheiten zurückgeführt, die sich durch die Anhänger der gegenüberstehenden Religionsansicht oder Kirche gebildet haben, als ein Act der Unduldsamkeit ausgelegt und darum um so schmerzlicher empfunden. Warum also eine Vermengung und Vermischung der selbstständigen Rechte

beider Kirchen bei der Verwaltung ihrer Stiftungsfonde herbeiführen, um sie in der Staatsgewalt zu centralisiren, da jede derartige Neuerung in unserem Lande nur Verwirrung und Unzufriedenheit auf beiden Seiten und für beide in sichere Aussicht stellt?

Zu den katholischen Stiftungen gehören auch die Frauenklöster, die nach dem Untergange der drei grossen Stifte St. Gallen, Pfäfers und Schänis unter Gottes Schutz aus dem Umsturze der früheren Zeit für die Katholiken noch gerettet wurden; sie sind daher für sie zum Gegenstande besonderer Theilnahme und Obsorge geworden. Das Ordensleben, auf die Räthe des Evangeliums gegründet, ist eine der schönsten Blumen im Garten ihrer Kirche. Wer sein Geistesauge über diese hinfällige Welt hinaus zu erheben vermag, weiss auch diesem Lebensberufe eine höhere Bedeutung zu geben, die auf der Waagschale des sittlichen Werthes mehr als der bloss handgreifliche Nutzen wiegt. Die Frömmigkeit verbreitet ihren Segen über alle menschlichen Verhältnisse und das Beispiel der Selbstverleugnung kann für unsere tugendarme Zeit nicht ohne wohlthuende Wirkung sein. Vereine von frommen Jungfrauen, die nichts Irdisches ansprechen, als das zum Leben Nothwendige, dabei zu jedem Werke der Barmherzigkeit und Nächstenliebe bereitwillig sind; Vereine, welche die Steuern und Lasten der Gemeinden und des Staates tragen, sich durch ihre Mitbetheiligung an der Erziehung der weiblichen Jugend ihrer Umgebung gemeinnützig machen, manchen Jungfrauen des Landes, denen hiefür Neigung und Beruf verliehen ist, die Aussicht auf eine glückliche Versorgung eröffnen in einer Zeit, wo solide Versorgung für sie immer seltener wird, — diese Institute verdienen schon von dem Gesichtspunkt der Humanität aus volle Duldung und unbedingte Achtung. Sie hoffen daher auch in der neuen Aera unseres St. Gallischen Staatslebens auf ihren ungeschmälerten Fortbestand im Lande der Väter, mit dem sie seit Jahrhunderten in guten und in bösen Tagen Freud und Leid getheilt haben. Die Kirche wird nicht aufhören, für sie das lebendigste Interesse an den Tag zu legen und mit unauslöschlichem Danke es anerkennen, wenn man sie über das zukünftige Loos dieser frommen Institute in der neuen Verfassung beruhiget.

3. Das Schul- und Erziehungswesen.

Die Kirche war von jeher und wird immer gegen gemischte Lehranstalten und Schulen sein, weil diese für die religiöse Seite der Erziehung viel zu schwere Nachtheile in sich schliessen; allein sie macht dem Staate das Recht nicht streitig, Schulanstalten überhaupt zu errichten, muss sich jedoch ihren Einfluss auf die religiöse und

sittliche Seite der Schulen entschieden vorbehalten und der Freiheit des Unterrichtes das Wort reden. Selber die älteste und bewährteste Erzieherin der christlichen Jugend und der Völker überhaupt hat sie von der stillen Dorfschule an bis hinauf zu den Hochschulen alle Bildungsanstalten der Vorzeit gegründet und gepflegt, und es ist für ihren ursprünglichen Schulberuf wohl sprechend genug, dass die erste Sprachlehre für das deutsche Volk schon im 9. Jahrhundert von einem Ordensmanne der alten Reichenau ausgegangen ist. Es hat sich zwar laut genug das Losungswort vernehmen lassen: Die Schule sei von der Kirche völlig lossutrennen, damit die bürgerliche Erziehung dann um so besser gedeihe. Dieser Ruf verstösst sich jedoch eben so sehr gegen die menschliche Natur als er den Lehren des Christenthums zuwider ist. Oder wer wollte den Zweig vom Baume trennen, um seine Blüthen zu vermehren, wer der Pflanze den Einfluss der Sonne und der Luft entziehen, um sie zu kräftigen; wer in der menschlichen Natur die Verstandeskraft von dem Gemüthe trennen, um die Bildung des Geistes zu fördern, wer endlich die Jugend ihrer ewigen Bestimmung entfremden, um sie glücklich und zufrieden für diese Welt zu machen? Nein, hochgeehrte Herren, auch im Gebiete der Erziehung darf der Mensch nicht trennen, was Gott verbunden hat! Nur im einträchtigen Verbande mit der Kirche kann die Schule blühen und für den Einzelnen, für die Familien, für die Gemeinden und den Staat reiche Früchte des Segens tragen. — So wenig das Leben des Menschen in ein bloss äusserlich-weltliches und in ein rein innerlich-geistiges auseinandergezogen werden kann, weil beide Richtungen in der Einheit des Lebens auf das Engste verbunden sind, so wenig darf die bürgerliche Erziehung von der religiösen getrennt werden; vielmehr müssen beide sich verbinden, um im Zöglinge mit dem christlichen Bürger auch den Erben des Reiches Gottes heranzubilden. Allerdings hat der Staat ein hohes Interesse daran, dass durch den öffentlichen Unterricht seine Bürger auf jene Stufe der Kenntnisse erhoben werden, welche bei den gegenwärtigen Bildungszuständen für die Wohlfahrt der Einzelnen und der bürgerlichen Gesellschaft unerlässlich sind. Es gibt wohl auch viele Kenntnisse und Fertigkeiten, die von den sittlichen und religiösen Ueberzeugungen unabhängig sind; verlangt man nur diese Kenntnisse und Fertigkeiten, dann kann man von einer rein bürgerlichen Schulbildung reden, die der Staat ausschliesslich zu leiten hätte. Allein, wenn die Erziehung und die Schule zugleich das Gebiet der sittlichen und religiösen Ueberzeugungen berühren und pflegen sollen, dann hört beim Schulunterrichte der Einfluss des Staates da auf, wo das göttliche Gebiet christlicher Lehren und Sitten

beginnt, und selbst der Unterricht in den bürgerlichen Kenntnissen muss seine höhere Kraft aus der Religion schöpfen, deren Pflegerin einzig und allein die Kirche ist.

Das St. Gallische Volk ist ein christliches Volk; — der Masse unserer Bürger ist Arbeit und Sorge als Lebensloos beschieden, sie suchen und finden ihr Paradies nicht auf dieser Welt. Der christliche Glaube führt sie zu jenen Tugenden hin, welche die stärksten Stützen für die Wohlfahrt und Ruhe der Familien und des Staates sind; die Hoffnung, die aus diesem Glauben erblüht, eröffnet ihnen die frohe Aussicht auf ein besseres Loos, hält sie aufrecht in den vielen Leiden und Prüfungen des gegenwärtigen Lebens. Was wäre ihnen das Erdenleben ohne diesen religiösen Glauben, ohne diese beseligende Hoffnung? Darum verlangt unser Volk eine christliche Erziehung der Jugend und schreckt vor dem blossen Gedanken einer Trennung des Unterrichtes von der Religion, der Schule von der Kirche zurück. Auch Ihrer hohen Einsicht kann es nicht entgehen, welch entsetzlicher Schaden und Nachtheil überall für ein Volk erwächst, wo die Schule der Kirche entfremdet und zur systematischen Gegnerin derselben entwürdigt wird, wo der Schulunterricht schwächt oder niederreisst, was die Weisheit und Liebe der Mutter Kirche in den Herzen der Jugend gegründet und aufgebaut hat; Verwilderung der Sitten, Verwirrung in den Familien, Beunruhigung des Volkes, Zerrüttung der Staaten, würden die nächsten, unausweichlichen Folgen derartiger Verirrungen im Gebiete der Erziehung sein. Wenn daher neben der bürgerlichen Bildung auch die religöse Erziehung der Jugend in der Schule ihre sorgfältige Pflege erheischt, und diese unbestreitbar Sache der Kirche ist, so muss ihr auch die Leitung der religiösen Erziehung ohne alle Verkümmerung gesichert werden. Weil die Vereinbarung hierin ein so schweres Problem ist, wurde seit Jahrhunderten die Leitung und Besorgung des Schul- und Erziehungswesens den betreffenden Confessionen überlassen. Die confessionelle Laienschaft nahm die Leitung der bürgerlichen Erziehung zur Hand, ihre harmonische Verbindung mit der religiösen, die die Kirche bietet, wurde auf diesem Wege leichter ermöglichet und man hat wohl allen Grund über die Ausbildung und den Fortschritt, welchen die Schulen auf diesem Wege unter der Obsorge der Confessionen gewonnen haben, die vollste Anerkennung auszusprechen.

Eine ruhige Betrachtung der Dinge wird rathsam finden, ein historisches Princip, das sich mit den Anschauungen unseres Volkes eng verwob und so lange Zeit bewährte, der wandelbaren Tagesmeinung nicht so leicht zum Opfer zu bringen; zum Wenigsten sollten

Uebergänge das bisherige System mit dem künftigen vermitteln. Diese Uebergänge bietet das Princip der Unterrichtsfreiheit, das den Privaten und Korporationen das Recht einräumt, ihre eigenen Schulen zu halten und für ihre besonderen Bedürfnisse zu sorgen. Wie viele paritätische Staaten von Deutschland haben in den abgelaufenen sechzig Jahren es versucht, durch uniformirende Staatsschulen die confessionellen und provinzialen Eigenthümlichkeiten im Leben ihrer Völkerschaften aufzuheben und die Geister nach einem hoheitlichen Modelle gleich zu bilden? Allein die vollständige Erfolglosigkeit dieser Versuche liegt am Tage; denn selten traten die confessionellen und nationalen Gegensätze im Völkerleben schroffer hervor, als sie in unserer Zeit an's Tageslicht getreten sind. Soll das Schulwesen unter der Leitung des Staates die Katholiken beruhigen, so muss die freie und uneingeschränkte Leitung der religiösen Erziehung der Kirche unter Garantien gesichert werden, die es ihr möglich machen, die lernende Jugend zu gläubigen und werkthätigen Christen heranzubilden. Dafür aber ist die Aufstellung eines Religionslehrers mit einigen Unterrichtsstunden in der Woche durchaus ungenügend. Betrachten wir dieses Verhältniss näher an einer höheren Lehranstalt und an den Volksschulen überhaupt. Was kann der Religionslehrer an einer höheren Lehranstalt für die christliche Bildung der katholischen Jugend wirken, wenn der übrige Unterricht vielleicht eine entgegengesetzte Richtung verfolgte, wenn insbesondere der Geschichtsunterricht in manchen entscheidenden Fragen mit der Lehre, der Würde und Ehre der katholischen Kirche im grellen Widerspruch stünde, wenn die religiösen Uebungen der Jugend in den Andachten und dem Gottesdienste beliebig beschränkt würden, wenn dem Seelsorger der Anstalt keine hinreichende Strafkompetenz zugetheilt und der entartete oder saumselige Schüler sonach für seine Vergehen und Unterlassungen in religiöser Beziehung keine Strafe zu befürchten hätte, wenn endlich die Religionslehrer, statt ein Seelsorger für die Jugend mit allen daherigen Rechten und Pflichten zu sein, durch beschränkende Verumständungen jeder Art zur bedeutungslosen Figur und in die unangemessene Stellung eines Hülfslehrers herabgesetzt würde? Die schweren Nachtheile hievon würden sich bald in der Verbildung unserer Jugend zum Jammer der Eltern bemerkbar machen und der Schule für immer das Herz des Volkes entziehen.

Diese grossen Bedenken finden ganz besonders bei den Volksschulen ihre volle Begründung. Die Gefahren und Nachtheile für Kinder und Eltern stellen sich hier noch in weit höherem Masse ein, wenn die Volksschule der eigenen Kirche entfremdet und zum Tum-

melplatze kirchenfeindlicher Richtungen und religiöser oder politischer Kämpfe herabgewürdigt würde. In ihr muss der Lehrer vielmehr mit dem Seelsorger Hand in Hand geschlungen an der Bildung der Kinder arbeiten; schon die Schulbücher müssen die erhabenen Wahrheiten zur Belebung und Kräftigung des Glaubens und der Sitten in den zarten Herzen antönen; weder der Unterricht noch das Beispiel des Lehrers darf sich etwas erlauben, was den frommen Sinn der Kleinen ärgern könnte; vielmehr muss er durch ein glaubeerfülltes Gemüth seinem Unterrichte die höhere Weihe zu geben wissen, um den Boden in der Jugend zuzubereiten, auf dem die Aussaat der Gotteslehre, durch den Seelsorger ausgestreut, in der verheissenen, hundertfältigen Frucht wahrer Erleuchtung und Gesittung zur Freude der Eltern und zur Hebung und Kräftigung eines christlichen Familienlebens erblühen kann. Um daher diese naturgemässe Verbindung der bürgerlichen und religiösen Erziehung in den Volksschulen zu erhalten und dem Schulwesen überhaupt ein leitendes und förderndes Element im allernächsten Kreise zu sichern, haben die meisten Staaten den h. h. Ortsgeistlichen in der Schulpflege oder in den Schulräthen von Gesetzeswegen Sitz und Stimme verliehen, wie dies in nächster Nähe der evangelische Confessionstheil und die Kantone Thurgau und Aargau in ihren Schulorganisationen festgestellt haben. Die darüber gemachten Erfahrungen haben sich überall zum Vortheil der Schulen bewährt. Denn nicht immer ist bei den Laien in den Landgemeinden die nöthige Zeit, die erforderliche Neigung, die Ausdauer und die Kenntniss vorauszusetzen, die zur Leitung, Anregung und Förderung der Schule zu wünschen sind; ziehen die h. h. Ortsgeistlichen sich von dieser Obsorge zurück, oder werden sie zurückgewiesen, so muss das Gedeihen der Schule nothwendig den grössten Nachtheil leiden. Ich habe mit dieser Betrachtung meine Eingabe an Sie zu Ende geführt; möge sie bei Ihrer hohen Behörde die verdiente Berücksichtigung finden!

Sie gehen an ein grosses Werk, indem Sie für unseren Kanton eine neue Staatsverfassung entwerfen; kein höherer Glanz mag diesem Werke werden, als wenn es ein Denkmal der Friedensstiftung ist. Was Ihr eigenes Herz in vaterländischer Gesinnung gegenwärtig fühlt, was die vielen Tausende Ihrer Mitbürger in frommen Gebeten Gott empfehlen, was alle Bewohner dieses schönen Landes, Jung und Alt, vom Kinde bis zum Greise, in tiefempfundenen Wünschen aussprechen, das lege ich Ihnen mit meinem letzten Wort an's Herz: bringen Sie nach schweren Kämpfen unserem Volke den Frieden wieder! Die Erfahrungen, die hinter uns liegen, haben Ihre Aufgabe um Vieles er-

leichtert, sie mahnen beim Aufbau des Werkes an jene Mässigung, die mit unbefangenem Blick die gegebenen Zustände des Landes und seiner Geschichte in Erwägung zieht, an die Gerechtigkeit, die Allen und darum auch der Kirche Recht zu halten weiss, an die Weisheit, welche die rechten Mittel zur Beruhigung des Volkes findet. Gewähren Sie, hochgeehrte Herren, in der neuen Verfassung der Kirche ihre selbstständige Stellung und freie Wirksamkeit in ihrem selbsteigenen Gebiete; sichern Sie den Confessionen ihre Rechte im Kreise ihrer eigenen Angelegenheiten, anerkennen Sie neben der bürgerlichen auch die religiöse Seite der Erziehung in den Schulen durch Wahrung des der Kirche gebührenden Einflusses und der den Confessionen zustehenden Mitbetheiligung an der Leitung derselben, — und der alte Kampf wird ausgestritten, die Beruhigung unseres Volkes erreicht sein; diese Sonderung verschiedener Rechte wird zur Vereinbarung der Bürger führen und versöhnliche Gesinnungen unter ihnen neu begründen.

Wie oft ist im Laufe dieser Jahre die Klage von der einen Seite laut geworden, dass die Kirche durch ihre Geistlichkeit sich in die Politik mische; allein die Frage lag sehr nahe, — hat die bisherige Politik sich nicht allzuviel in's Kirchliche gemischt? Können die politischen Wahlen für die Kirche gleichgültig sein, so lange sie zugleich auch eine confessionelle Bedeutung von so grosser Wichtigkeit haben und für die Ruhe und Wohlfahrt der Kirche und ihrer Rechte und Anstalten von so entscheidenden Folgen sind? Wurde nicht im Grossrathssaale über die katholische Religion und Kirche, über Geistlichkeit und Kirchenrecht so viel und so oft verhandelt, als bestände die nächste und wichtigste Aufgabe der politischen Behörden darin, kirchliche Fragen abzuhandeln? Wenn in jedem Wahljahre schon viele Monate vor dem Wahlentscheide das ganze Land in eine fieberhafte Bewegung gerieth und namentlich die katholische Bevölkerung für ihre Kirche, ihre confessionellen Stiftungen und Rechte das Schwerste befürchtete, war diese Aufregung eine bloss erkünstelte Erscheinung oder aber die natürliche Rückwirkung der religiösen und rechtlichen Gefühle des Volkes gegen Gesetze und Beschlüsse der Staatsbehörden in kirchlichen und confessionellen Dingen, die es oft auf das Schmerzlichste berührten? Werden die Ursachen solcher Wirkungen und Erscheinungen beseitiget, so werden wir auch die letzteren nimmermehr erleben.

Zwei christliche Confessionen bestehen im Kanton; seit Jahrhunderten leben die Anhänger beider in den verschiedenen Gemeinden zerstreut unter- und nebeneinander; der gesellige Verkehr führt sie beide täglich zusammen; dieselbe arme Dorfhütte hält beide unter

einem Dache in gesonderten Familien umschlossen. Lange waltete über ihnen der gegenseitige Friede. Die kirchlich-politischen Zerwürfnisse haben auch diese friedlichen Beziehungen in unserem Lande tief getrübt. Ist unser Leben nicht ohnehin mit Kümmernissen aller Art genug belastet, ist das tägliche Loos unserer Mitbürger nicht schon schwer genug, — muss es denn noch durch die Bitterkeit fortwährender confessioneller Zwiste gewürzt werden? Es sollte ein Leichtes sein, Frieden zu schliessen; was der Einzelne gegen seinen Nächsten vermag, vermögen auch die beiden Kirchen und ihre Bekenner gegen einander einzuhalten. Ohne im Geringsten prinzipielle Lehren zu verleugnen, oder ihr selbstständiges Wesen in einer gegenseitigen Vermengung aufzugeben, finden sich beide für das gesellschaftliche Leben geeinigt auf einem weiten und fruchtbaren Gebiete, — dem gemeinsamen Gebiete der christlichen Duldung und Nächstenliebe. Allein der Begriff der christlichen Duldung schliesst eine Wechselbeziehung ein, sie muss, um wirklich zu werden, von beiden Theilen geübt werden. Die katholische Geistlichkeit ist in sich geeint und mit ihrem Haupte durch die Bande der Liebe und des Gehorsams eng verbunden; sie wird mit mir den Tag segnen, der den Beginn eines besseren gegenseitigen Wohlvernehmens bezeichnet; dieses in unseren Kreisen auf alle Weise zu befördern, wird das unausgesetzte Bestreben von uns Allen sein.

Allein ein Friedenswerk kann nur durch ein aufrichtiges Entgegenkommen aller interessirten Theile möglich werden und Ihnen, hochgeehrte Herren, ist die grösste Mitbetheiligung, aber auch der grösste Ruhm dabei beschieden. Denn wie jede edle, grosse That nach allen Seiten beglückend wirkt, so wird die Einigung unseres Volkes nicht nur dem Kanton St. Gallen zum grössten Heile gereichen, sie wird auch für das weitere Vaterland von der wichtigsten Bedeutung sein. Die Welt geht grossen Entscheidungen entgegen; möge die nahe Zukunft alle tieferen Zwiste unter uns ausgeglichen finden, damit das St. Gallische Volk in den Tagen der Noth als ein geeinigtes Volk sich mit den übrigen Brüderstämmen der schweizerischen Eidgenossenschaft verbinden könne, um in den bevorstehenden Krisen für die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes mit vereinten Kräften einzustehen. Diese Einigung aller Bürger der schweizerischen Eidgenossenschaft ist die einzige, aber auch die zuverlässigste Grossmacht, auf welche die Schweiz am Tage der Gefahr sich wird verlassen können, und mit dieser Grossmacht wird sie gegen alle Feinde unüberwindlich sich erweisen, wenn sie sich wie unsere Väter gethan, des Schutzes des Allmächtigen würdig macht.

Geistlichkeit und Volk vereinigen ihre Wünsche und Gebete mit demjenigen ihres Oberhirten: dass Gott unser Vaterland erhalte, dass er seine heilige Kirche in ihm schütze, dass endlich Wahrheit in Liebe und Friede in der Gerechtigkeit das Banner werde, das für die zukünftigen Tage das St. Gallische Volk zu einem Volk von Brüdern vereinigt.

(Schluss folgt.)

Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. Oct. 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche,

von Dr. H. Maas, erzbischöflichem Kanzleidirektor in Freiburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv VII. S. 40—59, 238—256.)

§. 8. 4. Die kirchliche Gesetzgebung (Verkehr, Placet).

Das aus dem französischen, centralisirenden Bevormundungsstaate hauptsächlich entsprungene [1]) Placet, d. h. die Befugniss des Staats, alle gesetzgeberischen resp. obrigkeitlichen Acte der Kirchengewalt präventive zu genehmigen oder zu hemmen, wurde in Baden durch Art. XXII. Ziff. 2. des III. Organ. Edicts vom 11. Februar 1803 [2]), durch §. 52. lit. b. der katholischen Kirchencomm.-Ordnung vom 31. October 1803, §§. 11. 12. 21. des I. Const. Ed. vom 14. Mai 1807, durch II. §. 13. des Fund. Instr. und §§. 4. 5. 19. der oft citirten Verordnung von 1830 eingeführt, endlich durch die §§. 2. 3. und 6. der Verordnung vom 3. März 1853 (Anl. B.) moderirt.

Im Bevormundungsstaate [3]) war diese allgemeine, auf alle Vereine und Presserzeugnisse ausgedehnte Präventiv-Massregel begreiflich; mit der Herrschaft des Rechtsschutzstaates und der daraus emanirenden Vereins- und Pressfreiheit musste auch das Placet schwinden; und wo dieses besteht, da hängt folgeweise das Damokles-Schwert stets über der Pressfreiheit. Wie jedem Vereine, so musste auch der Kirche der freie Verkehr unter den Obern, den Vereinsmitgliedern und nach aussen in allen kirchlichen Angelegenheiten zugestanden werden.

---

1) *Phillips,* Kirchenrecht, Regensburg, Manz. 1846. Band II. S. 557 ff. Band V. S. 54 ff.

2) Es ist hier zugestanden, dass das Placet „die vorherige Einholung des landesherrlichen Mitbeliebens nicht aller Orten nöthig war."

3) Die Liberalen aus jener Zeit haben deshalb neben der Abschaffung der Censur auch die ihres Correlats, des Placets, verlangt. *von Rotteck,* Staatslexikon, Band IX. S. 299: „Die Kirche wird völlig wehrlos gemacht durch das königliche Placet und es wird der Staatsgewalt dadurch (sowie in bürgerlicher Sphäre durch die Censur) die Macht verliehen, die Stimme der Wahrheit und des Rechts zu ersticken."

Diese Freiheit der Kirche folgt auch aus der Natur der Sache. Die Kirche hat, wie eine 1800jährige Erfahrung uns beweist, die Probe bestanden, dass sie ohne staatliche Mitwirkung für ihre Mitglieder sorgen kann. Die Bischöfe sind jedenfalls so gute Staatsbürger, als die Vorstände von politischen, Kunst- oder Industrie-Vereinen; es liegt deshalb, und da der paritätische Staat die kirchlichen Angelegenheiten nicht so wie die Kirchenbehörde kennt und seiner Natur gemäss sich in dieselben nicht einmischen darf, kein Grund vor, die Kirchenbehörden ausnahmsweise zu behandeln. Der Umstand, dass die Kirche ein öffentliches Gemeinwesen ist, ändert an der Sache nichts, weil eine Wahrheit nicht deshalb unannehmbar oder nicht allgemein durchführbar ist, weil und insofern sie eine grössere Ausdehnung erleidet. Die Presse und die politischen Vereine sind in unserer Zeit gewiss eine grosse und der Staatsordnung möglicher Weise mindestens eben so gefährliche Macht, als die Kirche, und doch besteht mit Recht gegen jene das Präventiv-System nicht mehr. Da jene Macht nicht gerade selten gegen die Kirche gerichtet ist, so darf diese um so weniger unter eine gegen ihre freie Bewegung gerichtete specielle polizeiliche Ueberwachung gestellt werden [1], als die kirchlichen Anordnungen sich lediglich auf kirchliche Rechtsverhältnisse erstrecken, das Rechtsgebiet des Staates also nicht gefährden. Sollte ein kirchlicher Oberer ausserhalb seiner Competenz handeln, und wirklich dadurch staatliche oder bürgerliche Rechte verletzen, so mag der Staat die allgemeinen und ordentlichen Repressivmittel anwenden [2].

Die Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung, deshalb die Aufhebung des Placet's, ist ein Ausfluss ihrer vom Rechtsstaate garantirten Selbstständigkeit [3], ihrer selbstständigen Jurisdiction, weshalb auch die heutige Staats- und Kirchenrechtsdoctrin [4] das Placet verwirft. Wenn der Staat die Anordnung der Kirchenbehörde zu genehmigen beansprucht, dann ist er es und nicht die Kirche, welcher das kirchliche Gesetzgebungsrecht ausübt, die kirchliche Autorität vertritt. Wie der Kirche eine solche Bevormundung

---

1) *von Ketteler,* „Soll die Kirche allein rechtlos sein?" Mainz, 1861. S. 14.

2) So kann der Staat sein politisches Aufsichtsrecht in der Richtung ausüben, dass die Kirche durch ihre Anordnungen das Recht des Staates, der Corporationen oder der Privaten nicht antaste. Württ. Gesetzentwurf vom 4. März 1861. Motive S. 26.

3) *Warnkönig,* „die kath. Frage." (Tübingen 1848) „über den Conflict des Episcopats" (Erlangen 1853) nennt das Placet eine Regierung des Staats in der Kirche. Erläuterungen des königl. preuss. Min. zur Verfassungsurkunde vom 15. Decbr. 1848. d. d. 15. December 1848. Abgedruckt in den cit. „Beiträgen," Heft I. S. 10.

4) *Bluntschli,* Staatsrecht S. 556. *Richter,* Kirchenrecht S. 201 ff.

des Staates nicht zukommen kann, so steht auch diesem das Placet gegen die Kirche nicht zu [1]).

Die Aufhebung des Placet's wird nicht blos von der allgemein anerkannten Religionsfreiheit, der Sonderung des Rechtsgebiets von Staat und Kirche, sondern auch von dem positiven Recht der letzteren gefordert [2]), und die Politik fordert endlich gleichfalls die Beseitigung des aus einem unberechtigten Misstrauen und der Eifersucht gegen die Kirche entsprungenen Placet's. Es hat wohl Conflicte zwischen den Staats- und Kirchenbehörden hervorgerufen, aber solche nie beseitigt, weil, gerade wenn solche bestehen, diese Massregel also praktisch werden soll, sie eben von den Bischöfen nicht respectirt und deshalb kraftlos wird, wie dieses sich an der bad. Verordnung vom 7. November 1853 bewährt hat.

In Baden ist seit 1853 das Placet nicht mehr angewendet worden.

Es ist nicht blos in katholischen, sondern in allen Rechtsschutzstaaten, überall wo das Präventiv- dem Repressiv-Systeme weichen musste, wo die Verfassungen zur Wahrheit wurden, beseitigt, wie in Bayern durch Art. XII. lit. e. des Conc. [3]), durch das italien. Conc. 1803. Art. III. [4]), das neapol. Conc. 1818. Art. XXIII., das St. gallische Art. XXI., das toskan. 1851. Art. V., das russische 1847. Art. XIII., das span. 1851. Art. XLIII. und das österreich. Art. II. III. [5]), in Hessen durch die Darmstädter Convention [6]) von 1854. Die neueren, auf dem Princip des Rechtsschutzstaates beruhenden Verfassungen haben den Verkehr der Kirchenstellen freigegeben und das Placet beseitigt. In England und Nordamerika gibt es kein Placet, ebensowenig in Belgien — nach der Verf. Urk. von 1831 Art. II. §. 16. In Kurhessen (Verf. 1831. §. 135.), Hannover (Verf. 1833. §. 63. 64., Landesv. G. 1840. §. 69, 70.) und in Holland (Verfass. §. 170.) ist das Placet in kirchlichen Angelegenheiten beseitigt. Die deutsche Reichsverfas-

---

1) *Vergottini*, Oesterr. Concord. S. 193 ff. Studien über das österr. Conc. S. 68 ff. *Permaneder*, Kirchenrecht S. 81 ff.

2) *Moser*, „von der Teutschen Religionsverfassung." Bd. II. Cap. X. §. 16. Bd. III. Cap. XII. §. 3. S. 564. 820. Art. VI. der Bulle: „ad Dom. greg. cust." cf. meine Abhandlung über die bad. Convention §. 5 ff. §. 31.

3) Dagegen die Verord. v. 8. April 1852. cf. *Henner* a. a. O. S. 64 ff. Das Placet ist nur für geistl. Sachen aufgehoben.

4) Die organ. Art. 1 ff. beziehen das Placet auf die von auswärt. Kirchenobern ergangenen Anordnungen.

5) Das hiezu gehörige päpstl. Schreiben v. 5. Nov. 1855 und das des Oesterr. Cultmin. v. 25. Jan. 1856 ist im Archiv I. Bd. abgedruckt.

6) *Seitz* a. a. O. S. 102 ff.

sung vom 28. März 1849 §. 147., sowie die Verfassungen, welche deren Bestimmungen aufgenommen haben, haben das Placet durchaus aufgehoben[1]). Dasselbe that die preuss. Verfassung von 1850 Art. 16[2]).

Ueberall da, wo der indifferente Staat und die freie Kirche ihre eigenen Wege gehen, ist wie in Amerika, Belgien und in den nach 1848 entstandenen deutschen Verfassungen sogar jede Mittheilung kirchlicher Anordnungen an die Staatsbehörde, sowie das Zusammenwirken dieser und der Kirchenbehörde bei s. g. gemischten Angelegenheiten entfallen. Die Conventionen, die hessische, württembergische und die badische insbesondere, lösen die Verbindung zwischen der Kirche und den heutigen Staaten nicht, und concediren deshalb den letzteren, dass die Kirchenbehörde die Verordnungen in kirchlichen Verhältnissen der Staatsbehörde mittheile, dagegen über gemischte Sachen sich mit dieser verständige. Hierdurch ist allerdings einerseits die kirchliche Selbstständigkeit gewahrt, anderseits dem Staate das Mittel gegeben, die ihm anvertrauten Interessen und Rechte ausgiebig zu schützen und — einem Conflicte mit der Kirche vorzubeugen.

Der §. 15. des neuen badischen Gesetzes (im Archiv Bd. VI. S. 134) hebt zwar in Anerkennung der kirchlichen Selbstständigkeit das Placet für „kirchliche Verordnungen" auf.

Dagegen verlangt das neue Gesetz, welches sich mit Nichtbeachtung der seit 1853 veränderten Stellung des Staates zur Kirche, der anerkannten Selbstständigkeit der letzteren an die Fassung der citirten Bestimmung vom 3. März 1853 anschliesst, die „Genehmigung des Staates für die Verordnungen der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen," widrigenfalls selchen die „rechtliche Geltung oder der Vollzug" versagt wird. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Durch dieses Gesetz ist allerdings keinerlei Präventiv-Massregel gegen kirchliche Verordnungen sogar in sog. gemischten oder rein staatlichen Sachen eingeführt[3]). Es stellt nur das repres-

---

1) Schwarzburg-Sondershausen 1849. §. 20. Anhalt-Bernburg 1850. §. 21. Oldenburg, rev. Verf. Urk. 1852. Art. 78. §. 3.

2) *Richter* in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht I. Band S. 100. 111. 112.

3) Comm. Ber. der II. Kamm. zum Ges. Entw. S. 9.: „Präventive Massregeln sind hiernach (nach §. 15.) beseitigt, und die Regierung wird demnach nur nachträglich hemmend eintreten können." Verhandl. der II. Kamm. S. 23. *Häusser:* „Durch diesen §. ist das alte Recht des Placets aufgegeben." Ebenso *Lamey.* Comm. Ber. der I. Kamm. *(v. Mohl)* S. 25: „Die Kirchengewalten können anordnen,

sive Einschreiten des Staats gegen diejenigen kirchlichen Verordnungen in Aussicht, welche politische oder bürgerliche Rechte verletzen. Die Art. 12. und 16. der preuss. Verfassung drücken diesen gesetzgeberischen Willen prägnanter aus. Wenn schon deshalb die erwähnte Fassung keine glückliche genannt werden kann, so ist sie juristisch auch unrichtig, weil der Staat nicht das Recht hat, die kirchlich-rechtliche Giltigkeit einer kirchlichen Verordnung aufzuheben oder solche von seiner „Genehmigung" abhängig zu machen; und weil er nicht die Macht hat, deren Vollzug, sofern solcher mit kirchlichen Mitteln geschieht, zu hemmen. Einem Conflicte wird bei einem Grenzstreite nicht durch die von dem Gesetze nicht scharf ausgedrückte „Genehmigung," sondern durch ein Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde vor Erlassung einer staatlichen oder kirchlichen Verordnung, welche sich auf dem gemeinsamen Rechtsgebiete bewegt, vorgebeugt. Dieses Verfahren beabsichtigt das Gesetz offenbar und ist es auch seit 1853 in Baden praktisch geworden, so dass bei gemischten Sachen das erwähnte Einvernehmen vor Erlassung einer Verfügung stattfindet, und hierauf auf Grund desselben die Staats- und Kirchenbehörde in selbstständiger Weise ihre Verfügung erlässt.

Das Object solcher Verordnungen ist in dem Gesetze ebensowenig genau präcisirt, da ein Einvernehmen im Sinne desselben erst dann stattzufinden hat, wenn die kirchliche Verordnung bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechtsverhältnisse zu alteriren geeignet ist, oder wie sich die päpstliche Instruction zu Art. IV. scharf ausdrückt: „sofern sich hirtenamtliche Anordnungen nicht innerhalb des Kreises halten, in welchem die Kirchengewalt ausschliesslich zuständig ist, sondern sich auf Dinge erstrecken, welche im Gebiete der Staatsgewalt liegen."

In diesem Falle schreibt also auch die Convention von 1859 (päpstliche Instruction ad Art. IV.) vor, dass „der Erzbischof vor der Veröffentlichung" solcher kirchlichen Anordnungen in gemischten Sachen „sich mit der Grossh. Regierung in's Einvernehmen setze." Dabei können selbstverständlich beide Theile, jeder auf seinem Gebiete, ihre Selbstständigkeit wahren und es kann auch die Kirchengewalt entscheiden, ob ihre Verordnung in politische oder bürgerliche Rechte „eingreife."

---

was sie wollen, selbst ihre Befehle verkünden, ohne vorherige Anfrage beim Staat und ohne dessen Billigung." Verhandl. der I. Kammer S. 19., Geh. Rath *Lamey:* „Der §. (15.) besage nur, die Kirche dürfe in Bezug auf staatliche Verhältnisse keine Verordnung erlassen, ohne dass der Staat dieselbe gutgeheissen habe."

Wie das erwähnte Gesetz, so garantirt auch der Art. VI. der Convention den „freien wechselseitigen Verkehr des Erzbischofs, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle und des Erzbischofes mit seinem Klerus und dem Volke in kirchlichen Angelegenheiten [1]." In Uebereinstimmung mit dem Gesetze schreibt auch die erwähnte päpstliche Instruction die Mittheilung der kirchlichen Verordnungen an die Gr. Regierung gleichzeitig mit der Veröffentlichung vor, damit das erwähnte politische Aufsichtsrecht des Staates gewahrt werden kann [2]).

Wie durch den Art. XXII. der Convention stipulirt ist, so steht gemäss §. 1. und 7. des neuen Gesetzes, wie nach der bestehenden Praxis dem Erzbischofe der Verkehr mit dem heiligen Stuhle, mit allen Staats- und Kirchenbehörden des Landes ungehindert zu [3]).

So stimmt das erwähnte badische Gesetz seinem Sinne und seiner praktischen Ausführung nach mit den citirten Bestimmungen der Convention überein.

§. 9. 5. Bürgerlicher Eid des Erzbischofs und des Klerus.

Der aus V. §. 21. der Kirchenpragmatik entnommene, im Art. III. des Bisth. Fund. Instr. den oberrheinischen Bischöfen vorgeschriebene Eid wurde bekanntlich von der oft citirten esposizione verworfen und durch die Bullen von 1821 und 1827 aufgehoben. Er beruht auf der diesen Verträgen entgegenstehenden einseitigen Anordnung des (jetzt beseitigten) Bevormundungsstaates, des sog. Staatskirchenthums [4]), welches die Bischöfe als Staatsdiener betrachtete, wie denn auch in dieser Eidesformel denselben unverkennbar Polizeidienste zugemuthet werden und ihre selbstständige Stellung als Vertreter der Kirche ignorirt wird.

---

1) „Daher," heisst es in diesem Artikel weiter, „können die Belehrungen und Verordnungen des Erzbischofes, des Provincialconcils und des heil. Stuhles selbst ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Grossh. Regierung veröffentlicht werden."

2) *Jacobson* über das österreichische Concordat. Leipzig, Otto Wigand. 1856. §. 32.

3) Die Verordnung Gr. M. d. Inn. vom 22. Juli 1861 Nr. 7557. schreibt den Staatsbehörden vor, die Kirchenstellen nicht mehr als subordinirte zu behandeln. Abgedruckt im Erzb. Anz. Bl. 1861. Nr. 17. (im Archiv Bd. VII. S. 121 f.)

4) cf. meine Abhandlung über die Convention. Archiv VI. §. 28. Der Eid lautet: „Ich schwöre und verspreche bei dem heil. Evangelium Gottes, Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden und Allerhöchstihren Nachfolgern, sowie den Gesetzen des Staats Gehorsam und Treue: ferner verspreche ich, kein Einverständniss zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheile des Staa-

Nicht blos die Principien des Rechtsstaates, sondern auch das positive Recht spricht gegen diesen Diensteid. Die ligia fidelitas wurde nach dem Investiturstreite bekanntlich abgeschafft und ebenso hat der früher von den Bischöfen geleistete Eid der Lehenstreue (Sacramentum fidelitatis [1]) seit der Säcularisation mit dem Entfallen des Objects (Lehen) seine rechtliche Existenz verloren. Wie die Vorsteher anderer Corporationen im Staate als solche dem Staate keinen besonderen Eid (Diensteid) zu schwören haben, so kann man von den Bischöfen und Geistlichen nur in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger und nur den allgemeinen Unterthaneneid, nicht aber den fraglichen Diensteid verlangen. Letzteren haben die Kirchendiener vielmehr, wie alle Beamten von Corporationen ihrem verfassungsmässigen Obern zu leisten [2]).

Der Art. II. der Convention enthält indessen einen besonderen Eid, welchen der Erzbischof als solcher dem Grossherzog zu schwören hat, und worin er sich als loyaler Staatsbürger verpflichtet [3]). In der besonderen päpstlichen Instruction für den Erzbischof wird hiezu bemerkt, dass auch die übrigen Geistlichen den Unterthaneneid leisten können [4]). Hierin liegt offenbar die Seitens der Kirche gemachte Concession, dass die Kirchendiener als solche in allen staatlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen der staatlichen Obrigkeit in hervorragender Weise ergeben sein sollen. So ist auch die Eidesformel im Art. VI. des französ., im Art. XV. des baierischen, Art. XIV. des Baseler und Art. XXIX. des neap. Concordats, und ist hier, sowie in den Landesgesetzen anderer Staaten, wie Preussens, Belgiens, der Niederlande, insbesondere eine Beeidigung der Geistlichen auf die

---

tes, sei es in meiner Diöcese oder anderswo Kunde erhalten sollte, solches Seiner Königlichen Hoheit zu eröffnen."

1) cf. hierüber *Müller*, Lexikon des Kirchenrechts II. Bd. 689. *Permaneder*, Kirchenrecht I. §. 66.

2) Die Formel des Eides der Treue und des Gehorsams, den die Bischöfe dem Papste zu schwören haben, ist abgedruckt bei *Müller* a. a. O. S. 683. Nr. 5. *Walter*, Kirchenrecht §. 226.

3) Dieser Eid lautet: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Euerer Königlichen Hoheit und Allerhöchst-Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner- noch ausserhalb der Grenzen des Grossherzogthums irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, dass dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben Nichts zu unterlassen."

4) Sie lautet: „Wenn die Gr. Regierung verlangt, dass die Geistlichen beim Eintritt in den Kirchendienst den Eid der Treue schwören, so kann dies der Erzbischof ohne alle Schwierigkeit zugeben, wofern nur die Eidesformel nichts in sich fasst, was den Gesetzen Gottes oder seiner heiligen Kirche widerspricht."

„Staatsgesetze" nicht verlangt worden [1]). Der in der Convention berührte Gehorsam und die Treue gegen den Repräsentanten des constitutionellen Staats schliesst einerseits den Gehorsam gegen die verfassungsmässigen Staatsgesetze in sich, anderseits ist jeder freie Staatsbürger den Staatsgesetzen nur den rechtlich und moralisch gebotenen Gehorsam und nur in staatlichen und civilen Rechtsverhältnissen schuldig, also den Gehorsam, „wie er einem Bischof geziemt [2])." Man kann deshalb in dem Rechtsstaate keinem Bischofe oder Priester einen Eid zumuthen, wodurch sich dieselben verpflichten sollen, rechtswidrige Gesetze, insbesondere solche, welche in die von ihnen beschworenen kirchlichen Rechte rechtswidrig eingreifen, in ihren kirchlichen Amtshandlungen zu befolgen [3]).

Eine Collision zwischen dem Verfassungs- (Unterthanen-) Eid des Kirchendieners als Staatsbürger und seinem Diensteide als Kirchendiener, ist nicht denkbar, sofern das Recht heilig gehalten wird [4]). Diese kann nur dadurch eintreten, dass der Staat in Rechte der Kirche eingreift, oder umgekehrt. Im ersteren Falle ist jeder Vertreter irgend einer Corporation verbunden, ihre Rechte Jedem gegenüber zu schützen [5]); im letzteren Falle wird der Staat auch ohne Berufung auf einen Eid die Rechtsordnung durch die verfassungsmässigen Mittel schützen; in beiden Fällen kann ein besonderer bürgerlicher Eid der Kirchendiener eine solche Collision nicht heben, wie solches 1854 im badischen Kirchenconflict sich praktisch gezeigt hat.

---

1) *Müller*, Kirchenlexikon a. a. O. S. 690 ff.

2) *v. Rümelin* Württ. I. Ges. Entw. Mot. S. 20. 21.: „Es ziemt einem Bischofe vor Anderen, an Achtung der bürgerl. Ordnung seinen Glaubensgenossen zum Vorbild zu dienen."

3) Häufig leisteten deshalb die Vertreter von Corporationen, wie die Landstände dem Landesherrn den Huldigungseid mit der Cautel, sofern er auch ihre Privilegien achten werde. *Rhetmeier*, Braunschweig-Lüneb. Chronik I. 630 ff. *Moser*, Landstände (1765).

In Bayern leisten die Geistlichen den Verfassungseid. Der aus der fälschlich hieraus abgeleiteten Deutung, als ob sie solchen bezüglich ihres Kirchenamtes geschworen hätten, entstandene Conflict endigte mit dem allerhöchsten Rescript vom 15. September 1821, „dass der von Unseren katholischen Unterthanen abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe und sie dadurch zu Nichts verbindlich gemacht werden, was den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre."

4) Das Verlangen der Concordatsgegner, dass die Kirchendiener als solche auf die Staatsgesetze verpflichtet werden sollen, beruht auf der oft gerügten Nichtsonderung zwischen staatlichen und kirchlichen Rechtsverhältnissen. *Reyscher*, württ. Concordat S. 51. *Sarwey*, Bericht der württ. staatsrechtl. Comm. über die Convention. S. 45. Comm. Ber. der II. Bad. Kammer über die Convention. S. 11; dagegen *Probst* in dem cit. Comm. Ber. über die Convention (1860) S. 10.

5) *Zöpfl*, Staatsrecht II. Theil §. 282. 285.

Die §§. 1. und 7. des badischen Gesetzes vom 9. October 1860 verlangen zwar die in der Convention stipulirte besondere Beeidigung des Erzbischofs und der Geistlichen nicht mehr. Der cit. Art. III. des Bisthumsfund. Instr. ist durch die entgegenstehende Praxis und durch das erwähnte neue Gesetz aufgehoben. Die Geistlichen als solche haben in Baden bisher dem Staate keinen Eid geleistet.

Die zwischen der Gr. Regierung und dem Erzb. Ordinariat am 19. November 1859 zu Stande gekommene Vereinbarung, welche nicht mit der Convention aufgehoben wurde [1], hält aber den von der Convention vorgeschriebenen Eid fest und verfügt in Folge dessen: „Die Neupriester werden beim Austritte aus dem Erzb. Priesterseminar, zu Freiburg, vor dem von der Grossh. Regierung bestimmten Commissär den Unterthaneneid nach der Formel 3. des Gesetzes vom 7. Juni 1848 [2]) leisten. Den übrigen Geistlichen wird dieser Eid, soweit sie ihn nicht schon geleistet haben, am Amtssitze durch den Amtsvorstand oder einen anderen damit zu beauftragenden Staatsbeamten abgenommen werden.“

Hiezu machte der Herr Erzbischof in seinem Ratificationsschreiben vom 18. November 1859 den ihm durch die päpstliche Instruction aufgetragenen Vorbehalt, dass „die bestehenden sowohl, als die in Zukunft zu erlassenden Staatsgesetze nichts enthalten, was den Gesetzen Gottes oder seiner heiligen Kirche widerspricht.“

§. 10. 6. Verwaltung des Kirchenvermögens und Bisthumsdotation.

Bei der Säcularisation waren die in dem jetzigen Grossherzogthum Baden bestandenen Kirchenbehörden fast durchweg im Besitze und in der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens [3]). Das Eigenthum der Kirche an diesem Vermögen ist noch in dem bad. Organis. Edict vom 11. Februar 1803, in dem dazu abgedruckten bad. Rescript vom 28. October 1790 und Postscript de eodem und 29. August 1791, in der citirten Hofraths-Instruction, der kath. Kirchencomm. Ordnung, sowie im §. 9. des I. Const. Ed. von 1807 anerkannt. Während hiernach die Kirche unter Staatsaufsicht noch in der Verwaltung dieses Vermögens fast durchweg belassen und die

1) Archiv VII. (Neue Folge I.) S. 58.

2) Rbl. 1848. Nr. XXXVII. S. 168. Dieser Eid lautet: „Ich schwöre Treue dem Grossherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, und des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, so wahr mir Gott helfe.“

3) Siehe meine Abhandlung im Archiv IV. Band. §. 2. 3. 6.

stiftungsgemässe Erhaltung und Verwendung desselben im §. 20. der bad. Verf. U. garantirt wurde, hat sich die badische Regierung seit der Errichtung der kath. Kirchen-Commission (später Oberkirchenrath) die ausschliessliche Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens angeeignet. Die diesen Zustand bewirkenden, dem Bevormundungsstaate entsprungenen staatlichen Verordnungen konnten durch die wiederholten Protestationen, wie sie in der citirten esposizione des Cardinals Consalvi von 1819, dem bekannten Breve von 1830, sowie von den Generalvicariaten in Bruchsal und Constanz, insbesondere dem Bisthumsverweser von Wessenberg [1]), endlich von dem Erzbischofe von Freiburg [2]) ausgingen, nicht beseitigt werden.

Das Org. Ed. von 1809, die §§. 12. 19. 20. des I. Const. Ed., die Verordnung vom 21. November 1820 (Reg. Bl. 1827. Nr. I.) und von 1830 (§. 38.), das Zehntabl. Ges. vom 15. November 1833 (§. 2. 5.), die Staatsministerialverordnungen vom 10. April 1833, Regierungsbl. Nr. XVIII., vom 22. Mai und 18. December 1834, sowie endlich die Verordnung vom 3. März 1853 beliessen dem Erzbischof mit Umkehrung des richtigen Rechtsverhältnisses nur ein vages Einsichts-, Erinnerungs- und ein Mitgenehmigungsrecht, letzteres bei Verwendungen aus kirchlichen Fonds, welche dem Stiftungszwecke nicht entsprechen oder bei Veräusserungen, Verpfändungen und Ablösungen. Die Darstellung des Vermögens der kirchlichen Fonds, welche jeweils dem Erzbischofe und zwar erst seit dem Jahre 1849 mitgetheilt wurden, enthielten (bis zum Jahre 1856) nicht einmal alle kirchlichen Fonds, sondern nur einige allgemeine. Es waren blosse summarische Uebersichten, in welchen nur die Summen der Rechnungs-Hauptabtheilungen ohne irgend welche Entzifferung angegeben waren; es konnten daraus die Gründe für die Verminderung oder Vermehrung der Fonds nicht geschöpft werden. Die besonderen Ausgaben und die Belege dazu wurden nämlich nie beigefügt, die Voranschläge dem Erzbischofe nie mitgetheilt, und da ihm nur das Resultat aus früheren Rechnungen in diesen summarischen Ueber-

---

1) Siehe die Verhandlungen der II. Kammer von 1819. 1829. 1831. Auf diesen Landtagen wurde insbesondere die Abschaffung der kath. Kirchensection (später Oberkirchenrath) beantragt, da diese Staatsbehörde an die Stelle des Bischofs gesetzt wurde. Der Führer der liberalen Partei (*v. Rotteck*) sprach hiebei die denkwürdigen Worte: „Es könnten den katholischen Interessen und den Gesinnungen der Katholiken zuwiderlaufende Verfügungen eintreten, die man doch als die Entscheidungen des Willens der Wortführer der katholischen Kirche selbst geltend machen könnte." Verhandlungen der II. Kammer von 1831. Heft XXVI. S. 389.

2) Denkschrift von 1851 und 1853 §. 18. S. 106.

sichten zur Kenntniss kam, so war sein Erinnerungsrecht gegen solche „faits accomplis“ illusorisch. Wohl hatte der Erzbischof das Recht, sich die Rechnungen vorlegen zu lassen; er konnte aber hievon keinen zweckentsprechenden Gebrauch machen, da die deshalb nothwendige Vorlage, z. B. aller Rechnungen und Vorrechnungen der allgemeinen Fonds nicht effectuirt wurde, weil solche der Staatsbehörde nicht entbehrlich waren. Da diese nicht, wie in Württemberg geschieht, über die allgemeinen katholischen Fonds öffentliche Rechnung ablegte, so war die Verwaltung, insbesondere des allgemeinen katholischen Vermögens, ohne jegliche Controle. Diese war aber um so nöthiger, da die Staatsbehörde zugleich die mit den Interessen des Kirchenvermögens sehr häufig collidirenden des Domänenärars (abgesehen von den Interessen der Protestanten) zu vertreten hat, und da sie, in früherer Zeit wenigstens, äusserst selten auf die Beschwerden des Ordinariats wegen zweckwidriger Verwendung des katholischen Kirchenvermögens Rücksicht nahm.

Die von Seiten der Staatsbehörde so ausschliesslich geleitete Verwaltung dieses Vermögens war überdies bezüglich der Rechnungsführung eine wegen des ausgedehnten bureaukratischen Mechanismus sehr verwickelte, deshalb kostspielige[1]). Ueberdiess wurden nicht blos die Bedürfnisse des Oberkirchenraths grossentheils, sondern die für die übrigen bei der Verwaltung des katholischen Vermögens thätigen Staatsbeamten, die Verwalter und Revisoren lediglich aus diesem Vermögen geschöpft, und doch wurde der Erzbischof bei der Anstellung dieser Beamten von der Regierung nicht einmal gehört.

Nur die Fonds der Landcapitel, des Domcapitels und des Erzb. Ordinariats standen unter der Verwaltung und Verwendung dieser Corporationen. Die localen Fonds wurden von dem nach der citirten Verordnung von 1820 aus der Kirchspielsgemeinde unter Vorsitz des Pfarrers gewählten Stiftungsvorstande, dessen geborenes Mitglied der Bürgermeister oder ein katholischer Gemeinderath war, verwaltet. Die Aufsicht und Revision über dieselben besorgten die Kreisregierungen, die über die Pfründen: der Oberkirchenrath. Der Geistliche war im Genusse und in der Verwaltung seiner Pfründe, sowie Präsident des Stiftungsvorstands — im Namen der Regierung; obgleich durch

1) Als Verrechner der allgemeinen Fonds wurden Staatsdiener angestellt. Die Verrechner der Localfonds mussten auf Kosten derselben aus obigem Grunde die Rechnungen stellen lassen; es entstanden häufige Klagen über die Verzögerung der Revisionen, welche überdies jährlich circa 40,000 fl. kosteten, sowie über deren Bemerkungen bezüglich der Cultusausgaben. cf. das katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen im Grossherzogthum Baden. Mainz, Wirth. 1854. §. 9.

diese controlirt, war doch die Decretur eine sehr beschränkte, und jede Veräusserungshandlung im weitesten Sinne des Wortes, jede Bauveränderung, die Beförsterung, die Anlegung und Kündigung der Kapitalien war an die Genehmigung der Regierung [1]) gebunden.

In meiner, im Band IV., Heft 9. 10. 11. u. 12., Band V, Heft 1. enthaltenen Abhandlung über das Kirchenvermögen ist aus der Geschichte und dem Wesen desselben, resp. der betreffenden Rechtsinstitute des Staates und der Kirche, aus der Natur der Sache, aus der Staats- wie der Kirchenverfassung, dem positiven Recht, den Gesetzen und Concordaten, wie sie in den übrigen Ländern bestehen, sowie aus dem Princip der Selbstständigkeit der Kirche und ihrer Anerkennung als Rechtssubject dargethan worden, dass sie berechtigt ist, das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen selbstständig zu verwalten, rechtlich zu vertreten und zu verwenden.

Hierin ist der weitere Beweis erbracht, dass weder der politischen, noch der sog. Kirchspielsgemeinde [2]), noch dem

1) Diese erliess hierüber eine grosse Masse von Verordnungen; so über die Decreturen die Verordnung im Reg. Bl. 1811. Nr. 36. 1812. Nr. 28. Dreisam Anz. 1825. Nr. 76. Anz. Bl. Seekr. 1832. Nr. 100. Erl. Minist. des Inn. vom 28. October 1836. Nr. 12005. Anz. Bl. Mittelrh. 1838. Nr. 99. Verord. Bl. Oberrh. 1839. Nr. 19.; über die Anlegung der Notabilienbücher: Reg. Bl. 1827. Nr. 1. §. 13. Anz. Bl. Seekr. 1833. Nr. 31. über die Stiftungskisten: Verordnung der kath. Kirchensection vom 16. November 1812. Nr. 11340.; über die Anlegung von Kapitalien: Reg. Bl. 1809. Nr. 53. 1811. Nr. 3. 17. 1820. Nr. 5. 1823. Nr. 9. 1831. Nr. 16. Verord. Bl. Oberrh. Kr. 1840. Nr. 28. 1848. Nr. 3. 1858. Nr. 9. Erlass des kath. Oberkirchenraths vom 27. December 1850. Nr. 34,656. über Verweisungen: Reg. Bl. 1827. Nr. 1. Anz. Bl. Seekr. 1832. Nr. 100. A.-Bl. des Mittelrh. 1838. Nr. 46. über Kassen- und Naturalienstürze: Reg. Bl. 1827. Nr. 1. Erlass der kath. Kirchensection vom 5. Februar 1828. Nr. 1351. §. 13. über Revision. Reg. Bl. 1834. Nr. 24. über die Beitragspflicht der Gemeinden: Verord. Minist. d. Innern vom 9. Januar 1826. Nr. 203. über die Anlegung der Baufonds: V. Bl. Oberrh. 1844. Nr. 23. über die Processlegitimation; K. K. S. 13. Juni 1832. Nr. 7350. Bauedict 1808. Reg. Bl. Nr. 19. Staatsminist. Erl. 18. Mai 1820. Nr. 1335. Reg. Bl. 1837. Nr. 22. 1832. Nr. 27.

Ueber das Verfahren bei Sterbfällen der Geistlichen cf. die Ord. Verord. vom 30. Mai 1834. Nr. 3224.

Ueber Intercalarrechnungen und Abkurungen cf. die früheren Verordnungen K. K. S. 12. Jänner 1828. Nr. 432. Oberkirchenr. 30. Mai 1848. 4. Dec. 1849. Nr. 20506. Verord. Bl. Oberrh. 1840. Nr. 27. Anz. Bl. 1810. Nr. 38. Verord. Bl. Oberrh. 1845. Nr. 18.; Pfründehäuser Ord. Verf. vom 5. October 1849. Nr. 6026. Käufe und Tausche Oberk. Verord. 15. April 1845. Nr. 8342. 26. Januar 1850. Nr. 2489. cf. überhaupt *Stromeyer* Belehrung für Stiftungs-Vorstände und Rechner — Constanz 1857.

2) Die sog. Kirchspielsgemeinde existirt bekanntlich nicht als Rechtssubject, deshalb können nur die Pfarrgenossen, resp. die Vertreter der kirchl. Vermögens-Institute ein „rechtliches Interesse bei der Verwaltung und Verwendung des

Staate das Eigenthum an diesem Vermögen und deshalb auch nicht die Verwaltung, Vertretung und Verwendung desselben zusteht, dass also die Entziehung dieser Privatrechte durch den Staat etc. einer Incamerirung gleichkomme. Der Staat ist aus öffentlichem Recht befugt, die politische Staatsaufsicht über dieses Vermögen zu führen und demgemäss zu verhüten, dass die Kirche durch die Verwaltung und Verwendung desselben weder die Rechte des Staates noch die der Staatsbürger [1]), verletze. Ausser diesem öffentlich rechtlichen Aufsichtsrecht des Staates [2]), welches negativer Natur ist, ist die Kirche dem Staate im Gebiete des Vermögensrechts, wie jede Corporation betreffs der rechtlichen Natur ihrer Vermögensobjecte und vermögensrechtlichen Handlungen unterworfen. So wegen der Form für die Geltendmachung ihrer Vermögensrechte, wegen der civilrechtlichen Wirkung ihrer desfallsigen Handlungen, wegen jeder Verletzung im Gebiete dieses Rechts, ferner wegen der Fragen über Erwerb und Besitz, sowie wegen des Besteuerungs- und Expropriationsrechts des Staates. Da aber jetzt die Kirche, wie jedes Rechtssubject im Staate als solches den allgemeinen Staatsgesetzen untersteht, und die Kirchengüter, wie alles andere Privatvermögen, deshalb steuerpflichtig [3]) sind, so

---

ihrem kirchlichen Wohle gewidmeten Vermögens" haben. Die Motive zum bad. Gesetzentwurf gestehen zwar zu, dass „ein Eigenthumsrecht der Gemeinde in Bezug auf kirchliches Vermögen nicht begründet ist," meinen aber, hiernach (cf. meine citirte Abhandlung) mit Unrecht, es bestehe „ein rechtliches Interesse derselben, bei der Verwaltung dieses Vermögens vertreten zu sein." cf. über die Nachtheile einer Betheiligung der Gemeinde als solcher bei dieser Vermögensverwaltung: Archiv III. S. 12. Man siehe auch, namentlich in Betreff der Verfügung über die Kirchenglocken, Archiv VIII., S. 33 ff.

1) I. bad. Const. Ed. §. 9. Simultankirchen sollen nach §. 10. dieses Edicts nicht weiter eingeführt und wo sie bestehen, nur bis zur Abtheilung unter den Betheiligten belassen werden. cf. II. bayer. Verf. Ed. §. 90 ff. bei *Müller*, Lexikon des Kirchenrechts, Würzburg 1839 ff. 4. Band S. 71 ff.

2) Hieraus folgt aber nicht wie die Motive zum bad. Gesetze §. 10. meinen: „Eine Concurrenz der Kirchen- und der Staatsgewalt in Verwaltung des kirchlichen Vermögens." *Richter*, Kirchenrecht §. 288. *Klüber*, öff. Recht des Deutschen Bundes, §. 532. „Das Kirchengut ist verfassungswidrig incamerirt, nicht blos, wenn es seiner stiftungsmässigen Verwendung, sondern auch, wenn es seiner stiftungsmässigen Verwaltung entzogen und durch Staatsbehörden verwaltet wird." *Rotteck*, Staatslexikon IX. S. 388 ff. *Bluntschli*, Staatsrecht S. 562.

3) Ueber die Steuer- und Abgabepflicht des Kirchenvermögens: Rbl. 1815. Nr. 18. 1822. Nr. 12. 1820. Nr. 17. 1828. Nr. 7. S. 60. 1837. Nr. 21. Steuerdir. Verf. vom 10. April 1838. Nr. 5092. Rbl. 1842. Nr. 10. Rbl. 1835. Nr. 41. 52. Rbl. 1840. Nr. 33. Verf. Reg. Oberrh. 22. Juni 1850. Nr. 1559. Rbl. 1854. Nr. 12. 15. Ueber Steuerrückersatz Rbl. 1858. Nr. 43. Accise für Stiftungen: Oeffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht sind frei. Finanz-Ministerial-Verf. vom 9. Januar 1836. Nr. 990., arme Kirchen sind 1/2 accisfrei. Erl. der Steuerdir. vom 5. October 1855. Die übrigen kirchlichen Fonds sind nicht accisfrei. Fin.-Min.-Erl.

entfällt in den heutigen Rechtsstaaten jeder Rechtsgrund für ein Amortisationsgesetz, resp. für die Staatsgenehmigung[1]) zu kirchlichen Stiftungen.

Diese Grundsätze sind im Allgemeinen in den Art. XII. bis XXI. der Convention gewahrt und durchgeführt. Es ist aber hierin „unter den obwaltenden besondern Umständen und in der Voraussetzung, dass die Staatskasse zu den kirchlichen Stiftungen Beiträge leiste," dem Staate eine Mitleitung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie das Zustimmungsrecht zu allen Veräusserungshandlungen im canonischen Sinne des Wortes[2]) concedirt. Indessen soll diese Mitleitung des Staates bei der Verwaltung des Vermögens des Erzb. Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, der unter dem Erzbischofe, dem Domcapitel und den Landcapiteln stehenden Fonds ausgeschlossen sein, und solche von diesen Corporationen frei geführt und es sollen die Pfründen wie bisher von ihren Inhabern verwaltet werden. Die Verwaltung der übrigen Fonds soll im Namen des Erzbischofs geschehen; nur sollen die Districts- und Oberstiftungsräthe gemeinschaftlich von der Regierung und dem Erzbischofe gewählt werden. Bei der Verwendung des Kirchenvermögens soll bezüglich der Feststellung der Etats „auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofs besondere Rücksicht genommen werden." Anderseits gab aber auch die Regierung das Aufsichts- und Einsichtsrecht des Erzbischof bezüglich des Schul- und Stiftungsvermögens, sowie ferner zu, dass der Präsident des Oberstiftungsraths zugleich Vorstand des katholischen Oberschulraths sein, und dass für beide Collegien eine gemeinschaftliche Kanzlei bestehen solle.

Die erwähnten, vom heiligen Stuhle der badischen Regierung

---

vom 7. Juni 1828. Nr. 3077. Ueber Capitalsteuer Rbl. 1860. Nr. 19. *Fröhlich*, Gemeindeordnung §§. 68 ff.

1) Im §. 7. meiner cit. Abhandlung ist nachgewiesen, dass solche in Frankreich trotz der in Baden hiefür angeführten Art. 910. 937. des Code civil nicht existirt. Die sog. Staatsgenehmigung zu kirchlichen Stiftungen ist auch in Baden durch Verwaltungsverfügungen, insbesondere durch die Verordnung vom 10. April 1833 eingeführt und so bis auf's Kleinlichste durchgeführt, dass zu jeder kleinen Utensilienschenkung für eine Kirche die Staatsgenehmigung ertheilt wird. Vgl. Freiburger Kirchenblatt 1861. Nr. 13.

2) cf. hierüber Archiv V. Band S. 16. Durch das päpstliche Schreiben vom 22. November 1859 ist dem jetzigen Erzbischof von Freiburg die Vollmacht ertheilt, Namens des heiligen Stuhles Pachtverträge bis zu 15 Jahren zu genehmigen und Kirchengüter bis zur Summe von 1000 Scudi zu veräussern, ja sogar über diesen Betrag hinaus, jedoch unter der Bedingung, dass der Kaufpreis zu kirchlichen Gütern verwendet oder sicher angelegt werde. Solche Veräusserungen sollen jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der päpstlichen Delegation geschehen.

gemachten Concessionen fielen selbstverständlich mit der Beseitigung der Convention. Die Erzb. Denkschrift vom 22. Mai 1860 protestirte deshalb mit Recht gegen die Bestimmung des §. 10. Ges. vom 9. October 1860, welche die „gemeinsame Leitung der Kirche und des Staates" bei der Verwaltung des Kirchenvermögens postulirt. Die selbstständige Verwaltung desselben durch die Kirchenbehörde ist jetzt in den Rechtsstaaten anerkannt[1]. Der Comm. Bericht der ersten badischen Kammer wendet mit Recht gegen die Beschränkung derselben durch das erwähnte Gesetz ein: „Da die Kirche als Corporation anerkannt, es unzweifelhaft eines der wesentlichsten Rechte einer Corporation sei, Vermögen zu erwerben und zu verwalten; da ferner der Kirche ausdrücklich (§. 7. des Ges.) die freie und selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen sei, zu diesen aber sicher das Vermögen gehöre; da ferner die Verwendung materieller Mittel häufig die Bedingung der Durchführung rein kirchlicher Zwecke sei; so sei die gemeinschaftliche Verwaltung des Kirchenvermögens unvereinbar mit diesen Vordersätzen." Deshalb sei „den Kirchen die Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten selbst zu überlassen unter Beifügung der Sicherungs-Massregeln gegen Verschleuderung des Vermögensstocks und gegen stiftungs- oder rechtswidrige Verwendung der Fonds[2]. Trotzdem und obgleich der protestantische Prälat Ullmann[3]) gegen jede Betheiligung des Staates an der Verwaltung

---

1) §. 1. 19. des österr. Protestantenpatents vom 8. April 1861. Badische Evang. Kirchenverfassung von 1861. §§. 22. 29. 34. $37^{5.6}$. 49^{1}. 56^{7}. 79^{6}. $92^{4.5}$. $110^{3.17.18}$. cf. Beiträge zum preuss. Kirchenrecht. Paderborn 1854 und 1856. I. S. 54. 37. 40. 59. 60. II. S. 6. 11. 15. 16. *Dove*, Zeitschrift für Kirchenrecht, Berlin 1861. I. S. 55. 118. *Gerlach*, Paderborner Diöcesanrecht S. 30 ff. Archiv IV. S. 371 ff. VI. S. 158. (Hessen). Inhaltlich der jüngsten Vereinbarung des Bischofs von Limburg mit dem Herzog von Nassau steht Ersterem die Mitwirkung und Mitaufsicht bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie die Mitverwendung in der Weise zu, dass jeder Ausgabsposten der bischöflichen Genehmigung bedarf. Die früher bestritten gewesene Rechtssubjectivität des bischöflichen Stuhles ist nunmehr anerkannt. Archiv VI. S. 373 ff. *Schulte*, die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe. Prag, Tempsky 1860.

2) *R. v. Mohl*, Staatsrecht und Politik. II. Bd. S. 234 ff. (Tübingen, Laupp. 1862.), wo dieser Verfass. des Comm.-Ber. der I. Kammer nachweist, dass der Kirche die selbstständige Vermögensverwaltung zustehe.

3) Verhandlungen der I. Kammer S. 13 ff. Vgl. die cit. Bestimmungen der ev. Kirchenverfassung von 1861. Minister Stabel gab zu, dass das Gesetz die Mitleitung des Staates nur im Allgemeinen verlange: „Wenn ein Vermächtniss unter der Bedingung, dass die Kirche es verwalte, gemacht .... werde, so verwalte die Kirche das betreffende Vermögen allein." Cit. Verhandlungen S. 16.

Mit Unrecht folgern die Motive aus der im §. 20. der Verf. Urk. postulirten Pflicht des Staates nicht in das Vermögen, also auch nicht in die Verwaltung

und Verwendung des protestantischen Vermögens protestirte, ging doch jenes Gesetz in beiden Kammern durch. — In diesem Gesetze ist, wie die Motive bemerken, nichts über die Frage wegen des Eigenthums am Kirchenvermögen entschieden, während in der Convention die Kirche als Rechtssubject desselben erklärt wird[1]).

Die weitere Bestimmung im Abs. 2. des §. 10. cit. Ges.: „Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein," bedeutet nach dem Ausgeführten, sowie nach der bestehenden Praxis, dass die Confessionsverwandten in jedem Orte oder Bezirke als Mitglieder des Stiftungsvorstandes gewählt und so bei der Verwaltung des fraglichen Vermögens betheiligt sein sollen[2]).

---

und Verwendung der Stiftungen einzugreifen, die erwähnte Mitleitung des Staates.

1) Von einer Ignorirung der Bestimmungen des Kirchenrechts, insbesondere über die Verwendung des Kirchenvermögens und über den ordentlichen Vertreter desselben in der Diöcese (Ordinarius) zeugt die Aeusserung des Geh. Raths Lamey in der I. Kammer (Verhandl. S. 14.): „Gestehe man der Kirche das Eigenthum zu, so werde dies Vermögen zu einem allgemeinen (?) Kirchenvermögen. So könnte man eines Tages erfahren, das Rechtssubject des Vermögens der katholischen Kirche sei nicht im Lande, sondern in Rom." Vgl. dagegen *v. Rümelin* Motive zum ersten württ. Gesetzentwurf S. 39. und meine cit. Abhandlung.

2) Aus den Verhandlungen über dieses Gesetz ergab sich, dass bei manchem Abgeordneten der klare Begriff über das Rechtssubject einer juristischen Person und über die Verfassung der katholischen Kirche fehlte. Die Idee, der Zweck, nicht die Mitglieder einer Corporation, bilden ihr Rechtssubject. Die protestantische, nicht aber die katholische Kirche, kennt eine „Kirchengemeinde." — (Die landesherrliche Entschliessung vom 24. November 1861, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen und die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betr., stellte in der Sitzung der badischen zweiten Kammer vom 6. Mai 1862 die Commission nach dem Deutsch. Volksbl. Nr. 106. den Antrag: „Die hohe Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen; es möge die Grossh. Regierung anlässlich der nach §. 21. der Entschliessung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, in Aussicht gestellten weiteren Verhandlung auf eine wirksame, dem §. 10. des Gesetzes vom 9. October 1860 mehr entsprechende Vertretung der bei kirchlichen Districtsstiftungen berechtigten Gemeinden Bedacht nehmen."

Prestinari findet ungleiche Behandlung der beiden Kirchen, indem nur bezüglich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und nicht auch des protestantischen solcher Antrag gestellt werde; zudem glaube er, dass es vorerst noch keine katholischen Districtsstiftungen gebe, denn diese sog. Districtsstiftungen seien entweder Orts- oder allgemeine Stiftungen.

Walli stellt verschiedene Anfragen und Wünsche an die Regierung.

Geh.-Rath Lamey bemerkt, dass er im Namen der Regierung und auch des erzbischöflichen Ordinariats die Zusicherung geben könne, dass man bezüglich der Betheiligung der Gemeinden an der Verwaltung des Districtsstiftungsvermögens den ausgesprochenen Wünschen entgegenkommen werde; doch gebe es seiner Ansicht nach solche zur Zeit noch nicht, wie Prestinari richtig bemerkt, und die Gemeinden würden kein Interesse daran haben, sich bei der Verwaltung zu betheiligen. Dem Abgeordneten Walli erwidere er, dass die Regierung von dem Grundsatz ausgehe, dass

Durch die zwischen der Grossh. Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg am 13. März und 2. November 1861 über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Stande gekommene Vereinbarung wurde die im erwähnten §. 10. des Gesetzes ausgesprochene Mitleitung des Staates bei der Verwaltung desselben auf die richtige Bedeutung zurückgeführt. Hiernach steht der Regierung die Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Genehmigung zu allen Veräusserungshandlungen, die Einsicht in die Verwaltung, und zur Wahrung dieser Rechte ein Visitationsrecht zu. Während die Leitung der Verwaltungsbehörden, der Rechtsvertretung und die Verwendung des Kirchenvermögens durch den Erzbischof in dieser Vereinbarung consequenter, als in der Convention durchgeführt ist, sind die Bestimmungen der letzteren insbesondere bezüglich der Verwaltung der Erzbischöflichen, Domcapitelschen und Landcapitelfonds sowie der Pfründen, endlich bezüglich der Ernennung der Verwaltungscommissionsmitglieder beibehalten. Die Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens soll, wie solches auch in der römischen Convention stipulirt ist, unter der Leitung der Regierung stehen, dagegen dem Erzb. Ordinariat das Aufsichtsrecht über die stiftungsgemässe Verwendung sowie das Einsichtsrecht in die Acten, Rechnungen und Urkunden gewahrt und ihm zu jenem Zwecke von jeder Veräusserungshandlung Kenntniss gegeben werden [1]).

---

sich ihr Interesse zunächst darauf beschränke, die Redlichkeit und Güte der Verwaltung zu prüfen; dieses Recht werde sie nie aufgeben, so wenig, als sie zugeben werde, dass Stiftungen ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen werden; sie wolle die Fonds sichern. aber die Detailfragen über die Verwendung der Kirchenregierung überlassen; das müsse geschehen, wenn die Kirchen selbstständig sein sollen. Damit sei freilich der Kirchenregierung ein gewisser Einfluss zugestanden, allein die Staatsregierung fürchte solchen nicht, weil er ein Ausfluss des Rechtes der Kirche sei. Die Regierung werde nie auf das Detail der Verwendung eingehen und entspreche dadurch den kirchlichen Gesetzen. Was den §. 13. des Gesetzes betreffe, so hätten die dort genannten Fonds keine ständigen Einkünfte und keinen Grundstock; erst jetzt solle aus gegenwärtigem Vermögen ein Grundstock gebildet werden, die Ueberschüsse habe aber die Kirchenregierung zu verwenden; man könne dies nicht beanstanden, sonst würde die Kirche die Feststellung eines Grundstockes versagen. Was die Superrevision betreffe, so sei noch nichts im Einzelnen bestimmt, übrigens sei er (Redner) kein Freund vom vielen Revidiren. Man möge desshalb die Kirchenregierung fragen, die Staatsregierung wolle für die Kirche nicht verantwortlich sein.

Die Kammer beschloss darauf über den Commissionsantrag hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens zur Tagesordnung überzugehen und die Erklärung des Ministers des Innern, Geh. Rath Lamey in das Protokoll aufzunehmen. Vgl. Deutsch. Volksbl. 1862. Nr. 107. [Anm. der Redaction.]

1) Die Verordnung hierüber vom 20. November 1861 sowie die dazu gehörenden weiteren Vereinbarungen sind abgedruckt im Archiv VII. (Neue Folge I.) S. 131 ff.

Auf Grund dieser Vereinbarung über die katholische Vermögensverwaltung wird eine der hohenzollernschen[1] ähnliche Verwaltungs-Instruction im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Regierung und des Erzbischofes erlassen und werden hierdurch die aufgehobenen, oben erwähnten Reg. Verordnungen durch neue ersetzt werden.

Die reale Ausstattung der bischöflichen Kirchen, welche den oberrheinischen Regierungen kraft des §. 35. R. D. H. S., sowie des §. 71. der Frankf. Grundz., der Bisth. Fund. Instrumente und der Bulle provida solersque obliegt, ist bis jetzt nur sehr theilweise vollzogen worden. Die Dompfründen in der Erzdiöcese werden nur theilweise, die Domfabrik und die Seminarien gar nicht aus Staatsmitteln, d. h. aus dem säcularisirten Kirchengute unterhalten und die Dotation jener Pfründen besteht nur dem kleinsten Theile nach aus liegenden Gütern oder Rusticalobligationen[2].

Der heilige Stuhl begnügte sich mit der schon in der Verordnung vom 3. März 1853 von der Regierung gemachten Zusage der realen Dotation, „sobald es die Verhältnisse gestatten[3].“ Diese allgemeine Zusage hat die Regierung nicht zurückgenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen,

nebst literarischen und sachlichen Erläuterungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

1. Ansprache Pius IX. am Feste Mariä Verkündigung (25. März) 1862.

Das Fest Mariä Verkündigung sollte in der vor wenigen Jahren prachtvoll wiederhergestellten halbgothischen Hauptkiche der Dominikaner in Rom, wie üblich, durch die Anwesenheit des heiligen Vaters mit grossem Gefolge, die sogenannte Cappella Papale, gehoben werden. Gegen zehn Uhr erschien der heilige

---

Die Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens durch den Staat ist hiernach von Seiten des Erzbischofs nur *de facto* zugegeben.

Nach diesen Vereinbarungen steht die Besetzung der Messnereien- und Organistendienste, sowie die Leitung des kirchlichen Bauwesens dem Erzbischof zu. Archiv a. a. O. S. 121. Wie in der Convention, so ist auch durch diese Vereinbarung stipulirt, dass die Erzb. Kanzlei, das Knabenseminar, das theologische und die niederen Convicte aus kirchlichen, resp. katholischen Mitteln unterhalten werden sollen.

1) Archiv III. S. 340 ff. IV. Heft 9—12. V. Heft 1.

2) Freiburger Bisth. Fund. Instr. vom 16. October 1827 mit Beilage vom 23. December 1820 und 11. 14. 22. 24. und 29. Mai 1838. Württ. Comm. Ber. über die Convention S. 10. 45. Bad. Comm. Ber. hierüber S. 11. *Riess* a. a. O. S. 63, wo der Erlass des Executors der cit. Bulle abgedruckt ist. Die cit. „bad. Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle.“ S. 2.

3) Art. III. der Convention.

Vater mit seiner Begleitung in der Kirche, Santa Maria sopra Minerva genannt, und wohnte dem Hochamte bei, das Cardinal Asquini celebrirte. Dem Gottesdienste wohnten auch die Cardinäle, die römischen Prälaten und der ganze päpstliche Hof bei, wie es eben Vorschrift für die Cappella Papale ist.

Am Schlusse der Feier begab sich der heilige Vater in die Sakristei, legte die Pontificalkleider ab und bestieg den hier zubereiteten Thron. Zu beiden Seiten standen Cardinal Patrizi, Präfect der Congregation der Riten und Cardinal Clarelli-Paracciani, Berichterstatter in Sachen der Heiligsprechung der Japanesischen Märtyrer aus der Gesellschaft Jesu. Sofort erhielt der Secretär derselben Cogregation der Riten den Auftrag, das Decret zu verlesen, in welchem der Papst erklärt, dass der Heiligsprechung der erwähnten gottseligen Märtyrer Paul Miki, Johannes Soan und Jakob oder Didakus Kisai nun kein Hinderniss mehr entgegenstehe.

Nach Verlesung des Decrets dankte der General der Gesellschaft Jesu, P. Beckx, für die Gnade, dass der heilige Vater eine solche Verordnung erlassen habe, die dem Orden des heil. Ignatius zu so grosser Zier und Ehre gereiche. Vernehmen Sie nun die herrlichen Worte, welche der heilige Vater, diese Gelegenheit benützend, wie er es ja so gern thut, darauf erwiederte.

»Wahrlich, sprach Pius der Neunte, konnte meinem Herzen Nichts willkommener sein als Das, dessen Zeugen wir soeben alle gewesen; als zu sehen, wie die Diener Gottes und Heiligen sich vermehren, die in ihrer zunehmenden Anzahl gewiss nicht aufhören, Fürsprache für uns am Throne Gottes einzulegen und die ersehnte Fülle der Erbarmung auf uns herabzuflehen, Fülle der Erbarmung zum Schütze der Rechte der Gerechtigkeit; Fülle der Erbarmung zur Bekehrung der Verführten und Abtrünnigen; Fülle der Erbarmung, um mit Festigkeit und Fassung den Krieg und die Leiden zu ertragen und um endlich den Triumph des Friedens mitzufeiern. Ja, es ist ein tröstlicher Gedanke für uns, bei der demnächstigen Feier von auserwählten Seelen, von dem Colleg der Cardinäle und von den Bischöfen, unseren Mitbrüdern, umgeben zu sein. Ein herrliches Schauspiel wird es wahrlich sein, um den höchsten Hirten die anderen Hirten rings im Kreise zu sehen, die für die Rechte dieses heiligen Stuhles einmüthig eingestanden sind und mit Worten des Trostes unsern Schmerz erleichtert haben.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um von einem Briefe Erwähnung zu thun, der uns — es sind kaum vierzig Stunden — aus einer grossen Stadt Italiens, oder besser gesagt, aus der Hauptstadt der Lombardei zugekommen ist von Seiten eines Geistlichen, der sich als Kanoniker unterschreibt und worin es heisst: »Hüten Sie sich wohl, bei der nächsten Versammlung der Bischöfe in Rom die weltliche Herrschaft als Glaubenssatz erklären zu lassen.« Wäre er hier gegenwärtig der armselige Priester, — viel lieber wünschten wir ihn einen guten Priester nennen zu können, — dann wollten wir ihm sagen, wie wir es euch sagen, die ihr gegenwärtig seid: Dessen könnet ihr sicher sein, dass der heilige Stuhl die weltliche Herrschaft nicht für einen Glaubenssatz hält; dagegen erklärt er, dass die weltliche Herrschaft nothwendig und unentbehrlich ist, so lange die gegenwärtige Anordnung der Vorsehung dauert, um die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt zu wahren. Wir würden ihm sagen: »Wohlan, ihr, Herr Domcapitular, seid so dienstbeflissen in Auseinandersetzung euerer Befürchtungen und lasset sie sogar dem Stellvertreter Jesu Christi zu Gesicht kommen, — nun so vernehmet denn seine Stimme, die euch und dem Colleg, dem ihr angehöret, auferlegt, auf

eueren unmittelbaren Hirten (den Bischof) zu hören und nicht bloss seine Befehle zu vollziehen, sondern auch seine Rathschläge. Wenn ihr und euere Collegen nicht gehorchet, werdet ihr und sie elendiglich zu Grunde gehen. Wir würden ihm sagen: Empfehlet euch den heiligen Märtyrern, die Alles verloren haben, um Gott nicht zu verlieren.«

Von einem benachbarten Lande (aus Piemont) kommen uns ebenfalls Schreiben zu, von einigen Geistlichen unterzeichnet, mit der heuchlerischen Zumuthung, wir sollten der weltlichen Herrschaft entsagen, die ihnen oder besser gesagt ihren Rathgebern höchst lästig fällt und ein Hinderniss ist, ihre antichristlichen und antisocialen Pläne durchzusetzen. Zur selben Zeit erhielten wir jedoch auch andere Briefe von Geistlichen, voll Ehrfurcht und Liebe zu diesem heiligen Stuhle, aus denen hervorgeht, dass die Regierung oder ihre Vertreter und Emissäre gedruckte Formulare in Umlauf setzen, die wir gesehen und gelesen haben, um da oder dort die Unterschrift eines bemidleidenswerthen Priesters oder Klerikers zu gewinnen, in der doppelten Absicht, um den Glauben zu verbreiten, der Klerus huldige dem abgeschmackten Grundsatz von der Unverträglichkeit der geistlichen mit der weltlichen Herrschaft, und dann um den niederen Klerus von den eigenen Bischöfen zu trennen, deren wunderbare Eintracht eben jetzt die ganze Welt in Staunen versetzt hat. Diese guten Priester, die uns schreiben, bitten uns dann noch, den Verirrungen weniger Abtrünnigen keinen Glauben beizumessen, von denen einige ohne Ueberlegung, andere aus Furcht ihren Namen hergegeben. Der heilige Stuhl, fügen sie bei, möge ja versichert sein, dass ihre innigste Ueberzeugung über jeden Zweifel an der Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft erhaben ist. Schliesslich bitten sie uns, den Blinden zu verzeihen, die nicht wissen, was sie thuen, und (fügen wir bei) auch wieder von anderen Blinden geführt, darauf ausgehen, sich in jenen Abgrund zu stürzen, aus dem es beinahe unmöglich ist, je wieder herauszusteigen.

Wir unsererseits werden Sorge tragen, dass die Versuche, die Hirten von der Herde zu trennen, nicht gelingen. Die heiligen Märtyrer mögen uns Das vom Herrn erwirken und durch ihre Fürsprache sei es uns ermöglicht, auch die zukünftigen Heimsuchungen mit Muth und Kraft zu ertragen. Die heiligste Jungfrau, deren mächtiger Schutz uns bisher sicher geleitet hat, möge gnädig fortfahren, uns zu schirmen und erflehe uns eine vollkommene Ergebung in den göttlichen Willen, so dass wir, wie sie jenes von den Geschlechtern der Menschheit ersehnte Fiat ausgesprochen: »Siehe ich bin eine Magd des Herrn, mir geschehe nach deinem Worte,« — dass wir, sage ich, durch sie ermuthigt gleichfalls im Stande seien, zum Herrn zu sprechen: Siehe deine Diener, es geschehe nach deinem Willen.

Es erübrigt uns nur mehr, den Herrn zu bitten, dass er über uns Alle seinen Segen herabsteigen lasse. Er steige herab über die Gesellschaft Jesu, die so viele Helden für den Himmel und so viele Vertheidiger für die Kirche hervorgebracht und verleihe ihr die Kraft, die Beobachtung ihrer Regel und die Musterhaftigkeit des Lebens so bösen Beispielen gegenüber aufrecht zu erhalten. Dieser Segen spende Licht unserem schwachen Geiste und verleihe Stärke diesem Arme. Dieser Segen stärke und schütze alle Die, so zur Erhaltung des hin- und hergeschleuderten Schiffleins der Kirche mitwirken, damit ihre Stimmen von dem Getöse des entfesseltelten Ungewitters nicht überwältigt werden. Dieser Segen diene endlich dazu, allen Guten Muth einzuflössen und alle Bösen zu bekehren.«

So Pius der Neunte. Um ein Uhr traf der heilige Vater wieder in seiner

Residenz ein. Es war ein wahrer Triumphzug vom Vatikan bis zur Kirche Santa Maria sopra Minerva und ebenso bei der Rückkehr. Tausende und abermals Tausende lagen auf den Knieen und baten um den apostolischen Segen. Die Glückwünsche, die Vivats für den heiligen Vater, für den sichtbaren Stellvertreter Jesu Christi und die Vivats »für unseren König Pius den Neunten,« für den Souverän wollten kein Ende nehmen. Die Balkone und Fenster an den Strassen waren festlich mit gewirkten Tapeten und Damastbehängen geziert, der Jubel und die Freude des römischen Volkes war um so grösser, als der heilige Vater kurz vorher in Folge einer leichten Erkältung, verbunden mit fünftägigem Fieber, unpässlich gewesen und heute zum erstenmal wieder ausgefahren war.

2. *Decretum S. Congregationis super statu Regularium d. 25. Jan. 1848,* de litteris testimonialibus eorum, qui in Ordinem aut Congregationem recipiantur.

(Aus dem Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln 1862 Nr. 10.)

Romani Pontifices pro eorum pastorali cura, qua semper regularium familiarium bono et splendori prospicere non omiserunt, illud Superioribus pro viribus commendarunt, ut antequam ad religiosum habitum postulantes reciperent, de illorum vita, moribus ceterisque dotibus et qualitatibus sedulo inquirerent, ne indignis ad religiosas familias, non sine maximo illarum detrimento, ostium adaperirent. Verum quamlibet Moderatores Ordinum diligentiam adhibeant in informationibus exquirendis, in gravi tamen ut plurimum versantur periculo deceptionis, nisi a locorum Antistitibus testimonium exquirant circa eorum qualitates, qui ad habitum religiosum admitti postulant; Ordinarii enim vi pastoralis officii oves suas prae caeteris agnoscere possunt, et saepe saepius ea manifestare impedimenta, quae alios latent. Haec animadvertens Sanctissimus D. N. Pius PP. IX. audito voto S. R. E. Cardinalium hujus Sacrae Congregationis super statu Regularium attentisque postulationibus nonnullorum Episcoporum, praesenti decreto ubique locorum perpetuis futuris temporibus servando, haec, quae sequuntur, Apostolica auctoritate statuit atque decernit:

1. In quocunque Ordine, Congregatione, Societate, Instituto, Monasterio, Domo, sive in iis emittantur vota solemnia, sive simplicia, et licet agatur de Ordinibus, Congregationibus, Societatibus, Institutis, Monasteriis ac Domibus, quae ex peculiari privilegio, etiam in corpore juris clauso, vel alio quovis titulo in deretis generalibus non comprehenduntur, nisi de ipsis specialis, individua et expressa mentio fiat, nemo ad habitum admittatur, absque testimonialibus litteris tum Ordinarii originis, tum etiam Ordinarii loci, in quo postulans post expletum decimum quintum annum aetatis suae ultra annum moratus fuerit.

2. Ordinarii in praefatis litteris testimonialibus, postquam diligenter exquisiverint etiam per secretas informationes de postulantis qualitatibus, referre debeant, de ejus natalibus, aetate, moribus, vita, fama, conditione, educatione, scientia; an sit inquisitus, aliqua censura, irregularitate, aut alio canonico impedimento irretitus, aere alieno gravatus, vel reddendae alicujus administrationis rationi obnoxius. Et sciant Ordinarii eorum conscientiam super veritate expositorum oneratam remanere, nec ipsis unquam liberum esse hujusmodi testimoniales litteras denegare; in iisdem tamen super praemissis singulis articulis ea tantum testari debere, quae ipsi ex conscientia affirmare posse in Domino judicaverint.

3. Omnibus et singulis Superioribus regularibus aliisque Religiosis, ad quos spectat, cujuscunque gradus sint et Instituti, licet exempti et privilegiati ac de necessitate exprimendi, etiam in virtute sanctae obedientiae hujus decreti obser-

vantia districte praecipitur; et qui contra hujus decreti tenorem aliquem ad habitum religiosum receperit, poenam privationis omnium officiorum vocisque activae et perpetuae inhabilitatis ad alia in posterum obtinenda eo ipso incurrat, a qua nonnisi ab Apostolica Sede poterit dispensari.

4. Vi cujuscunque privilegii, facultatis, indulti, dispensationis, approbationis regularum et constitutionum etiam in forma specifica, quam ab Apostolica Sede aliquis Ordo, Institutum, Superior, Religiosus consequeretur, nunquam huic decreto derogatum esse censeatur, nisi ei expresse, et nominatim derogetur, licet in concessione derogatoriae generales quantumvis amplae apponantur. Quod si alicui Instituto expresse et nominatim dispensatio super eodem decreto aliquando concedi contingerit, aliis minime extendi poterit vi cujuscunque privilegii et communicationis privilegiorum.

5. Quolibet anno die prima Januarii in publica mensa hoc decretum legatur sub poena privationis officii ac vocis activae et passivae, a Superioribus ipso facto incurrenda. Ne autem hujus decreti observantia, aliqua ratione, titulo, praetextu impediatur, Sanctitas Sua quibuscunque in contrarium facientibus constitutionibus, regulis et statutis cujusvis Ordinis, Congregationis, Societatis, Instituti, Monasterii, Domus etiam in forma specifica ab Apostolica Sede approbatis, nec non cuilibet privilegio, licet in corpore juris clauso, et Apostolicis Constitutionibus ac decretis confirmato ac expressa, individua, speciali et specialissima mentione digno, aliisque contrariis quibuscunque prorsus derogat, et derogatum esse declarat.

Datum Romae ex Sacra Congregatione super statu Regularium die 25. Januarii 1848.

(*Andreas Can. Bizzarri* a Secretis.)

Die 6. Februarii 1848 praedictum decretum affixum et publicatum fuit ad valvas Ecclesiae S. Joannis Lateranensis, Basilicae Principis Apostolorum de Urbe, Cancellariae Apostolicae et Curiae Innocentianae, ac in aliis locis solitis et consuetis Urbis, per me Aloisium Pitorri Apostolicum Cursorem.

Jos. Cherubini, Magister Cursorum.

3. *Pii PP. IX. Litterae Breves d. 7. Febr. 1862,*

de votis solemnibus non faciendis, nisi post triennium, a die quo vota simplicia emissa sint, computandum.

(Aus dem Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln 1862 Nr. 8.)

Pius PP. IX.

AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Ad universalis Ecclesiae regimen, Deo sic disponente, vocati, pro pastorali, qua urgemur, sollicitudine haud praetermisimus ad religiosas quoque familias mentis aciem, animique curas intendere, ut eae, de christiana et civili republica optime meritae, ad pristinum splendorem revocarentur, et incrementum acciperent. Probe autem agnovimus tristissimis hisce temporibus, quibus inimici Crucis Christi humana divinaque omnia pessumdere, ac mores pervertere student, maximam adhibendam esse curam, sollicitudinem, diligentiam, ad eorum spiritum, uti par est, probandum, qui vota solemnia Deo nuncupare postulant, ne quis admittatur, qui saeculi contagione pollutus electum Christi gregem inficiat; vel verae vocationis expers, susceptique Instituti pertaesus gravem sodalibus molestiam inferat cum disciplinae perturbatione, et regularis observantiae discrimine. Idcirco, audito

voto VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium Congregationis super statu Regularium nonnulla hac super re mandavimus edi decreta, inter quae illud praesertim in praesens commemorandum est, quod per litteras encyclicas die XIX. Martii MDCCCLVII a Ven. Fratre Archiepiscopo Philippensi memoratae Nostrae Congregationis Secretario signatas, publicatum est. In praefatis autem litteris haec, quae sequuntur, quoad religiosos virorum Ordines, ac Instituta ex Nostro expresso mandato, et Apostolica auctoritate sancita fuere, scilicet „*Peracta probatione et novitiatu ad praescriptum S. Concilii Tridentini, Constitutionum Apostolicarum, et statutorum ordinis a S. Sede adprobatorum, novitii vota simplicia emittant postquam expleverint aetatem annorum sexdecim ab eodem Tridentino Concilio statutam, vel aliam majorem quae forsan a statutis proprii Ordinis a S. Sede approbatis requiratur, et quoad laicos et conversos postquam ad eam pervenerint aetatem, quae in Constitutione Clementis VIII. incipiente* »In Supremo« *praefinita est. Professi post triennium a die, quo vota simplicia emiserint computandum si digni reperiantur ad professionem votorum solemnium admittantur, nisi fortasse pro aliquibus locis, uti nonnullis Institutis indultum est, professio votorum simplicium ad longius tempus jam concessa fuerit. Poterit vero Superior generalis ac etiam Superior provincialis ex justis et rationabilibus causis professionem votorum solemnium differre, non tamen ultra aetatem annorum vigintiquinque expletorum. Si vero in Ordine seu Instituto Provinciales non habeantur, eadem differendi professionem votorum solemnium facultas attribuitur etiam Superiori domus Novitiatus, de consensu tamen Magistri novitiorum, et duorum Religiosorum, qui in Instituto aliquo gradu sint insigniti. Decreta Congregationis super statu Regularium incipien.* »Romani Pontifices, et Regulari Disciplinae« *anno MDCCCLVIII promulgata omnino serventur in receptione ad habitum, novitiatum, et professionem votorum simplicium.*" Postquam hoc decretum executioni demandatum fuit, ex ipsa experientia comperimus, quantum utilitatis ex eo religiosae familiae retulerint, et referre possint. Verum nuper agnovimus aliquos novitios, praetermissa professione votorum simplicium, ad vota solemnia nuncupanda admissos fuisse, et exinde circa dictorum votorum solemnium validitatem gravia dubia suborta esse. Nos igitur cupientes in re tanti momenti omnem ambigendi causam in posterum removere, motu proprio, et certa scientia, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, quoad religiosas virorum familias cujuscumque Ordinis, Congregationis et Instituti, in quibus solemnia vota emittuntur, statuimus, ac decernimus nullam omnino, irritam, et nullius roboris fore professionem votorum solemnium tam scienter, quam ignoranter, quovis modo, praetextu et colore factam a novitiis quibuscumque etiam laicis, et conversis, qui licet probationem, et novitiatum prout de jure expleverint, non emittant prius professionem votorum simplicium, et in ea per triennium integrum non permanserint, quamvis vel a Superioribus, vel a novitiis, vel ab utrisque intentio habeatur respective recipiendi ad vota solemnia, et ea emittendi, ac omnes ritus adhibeantur ad professionem votorum solemnium praescripti. Haec volumus, statuimus, praecipimus, mandamus non obstantibus, quatenus opus est, Constitutione Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri super divisione materiarum, aliisque Apostolicis, et in universalibus, provincialibusque, et Synodalibus Conciliis editis, generalibus vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, regulis, statutis, et consuetudinibus cujus-

Ordinis, Congregationis, et Instituti etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis, innovatis, quamvis specifica et individua mentione dignis, quibus omnibus et singulis illorum tenoribus praesentibus pro insertis habentes ad praemissorum effectum specialiter, et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Decernentes has Nostras Litteras semper et perpetuo validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, et ab omnibus, ad quos spectat, et in futurum spectabit plenissime suffragari, et ab omnibus inviolabiliter observari, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari irritum, ac inane esse et fore volumus, et declaramus.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die VII. Februarii MDCCCLXII. Pontificatus Nostri Anno Decimo sexto.

B. Card. Barberinus.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Baden.

Urtheil des badischen Hofgerichts des Seekreises vom 16. August 1859.

Das Eigenthum an den Kirchhöfen gehört nicht der politischen Gemeinde, sondern der Kirche[1]).

Kirchhöfe, besonders solche, welche an Kirchen angebaut sind, bilden, sowohl nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen[2]), als nach Nr. 29. des bad. Bauedicts de 1808 ein Accessorium der Kirche und sind Kirchengut. —

Nach dem badischen Gemeindegesetze (§. 73. Ziff. 4.) gehören sie ebenfalls nicht zu dem Vermögen der politischen Gemeinde, sie sind eine geweihte Sache, gehören zum Kirchengut, wie auch eine Kirche desshalb nicht Gemeindevermögen wird, weil die Baupflicht hierzu der Gemeinde obliegt. Indessen trägt Letztere nicht als politische, sondern gemäss §. 14. des Bauedicts als Kirchspielsgemeinde zu den kirchlichen Baukosten bei. —

Nach diesen Grundsätzen wies das Gr. Bad. Hofgericht des Seekreises in seinem Urtheile vom 16. August 1859 Nr. 4071. I. Sen. die Klage der Stadt Ueberlingen gegen den dortigen kath. Kirchenvorstand, das Eigenthum an dem Kirchhofe Aufkirch betr. — in rechtskräftiger Weise ab. Die Entscheidungsgründe zu diesem Urtheile besagen hierüber:

»Die Klägerin trägt zur Begründung der Klage vor, das Grundstück, welches, wie die seit langer Zeit mit der Münsterkirche vereinigte Pfarrkirche und der Ort Aufkirchen, zu der Gemeinde Ueberlingen gehöre und bis zum Jahre 1843 als Begräbnissstätte benützt worden sei, finde sich im Grundbuch und im Register zur städtischen Mappe als Eigenthum der Stadt eingetragen, die Vermuthung spreche dafür, dass aller Grund und Boden der Gemarkung, insoweit er

---

1) Vgl. Archiv VII, 373. Revue catholique. Louvain 1862. 3me livr. p. 188 sqq. und den Artikel über die Kirchhofsfrage in der preussischen Rheinprovinz im nächsten Hefte des Archivs.

2) *Walter*, Kirchenrecht §. 269. *Richter*, Kirchenr. §. 286. 305. *Permaneder*, Kirchenr. §. 801.

nicht nachweisbar Eigenthum eines Dritten ist, der Gemeinde gehöre; nach §. 28. des Bauedicts sei Grund und Boden der Begräbnissstätten Eigenthum der Gemeinden; endlich sei die Stadt Ueberlingen schon zur Zeit, als sie noch Reichsstadt war, Eigenthümerin des Grundstücks gewesen und habe solches der Pfarrei Aufkirchen zur Benutzung als Begräbnisstätte überlassen. —

Allein alle diese Anführungen enthalten keinen zu Recht bestehenden Erwerbstitel für das von der Klägerin in Anspruch genommene Eigenthum und es fehlt desshalb der Klage an dem thatsächlichen Klagegrund, welchen §. 279. P. O. verlangt. —

Der Eintrag des Grundstücks als Eigenthum der Klägerin im Grundbuch und im Register zur städtischen Mappe wäre nach §. 25. des II. E. E. u. L. R. S. 1583.a zur Klagbegründung nur dann geeignet, wenn, was nicht geschehen ist, behauptet wäre, dass der Rechtstitel des Eigenthumserwerbes in das Grundbuch eingetragen sei. Es gibt weder eine gesetzliche noch eine richterliche Vermuthung, dass Grund und Boden einer Gemarkung, insoweit er nicht nachweisbar Eigenthum eines Dritten ist, der Gemeinde gehöre; eine solche Vermuthung, welche im vorliegenden Fall nach L. R. S. 1353. eine gesetzliche sein müsste, lässt sich auf §. 2. des II. Constitutionsedicts, welcher von der Gemarkung handelt, nicht stützen, indem sich aus dieser Gesetzesstelle im Gegentheil ergibt, dass der Begriff der Gemarkung dem öffentlichen Recht angehört und auch seine Ausflüsse, das Bannrecht und das Grundrecht, lediglich öffentlich rechtlicher Natur sind und ein civilrechtliches Eigenthum in keiner Weise zu begründen vermögen. Auch aus §. 28. des Bauedicts vom 26. April 1808 lässt sich ein Etwerbstitel für das von der Klägerin behauptete Eigenthum nicht herleiten; denn das Bauedict hat überhaupt nur die Baupflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten zum Gegenstand, diese ist aber nicht mit dem Eigenthum an diesen Baulichkeiten nothwendig verbunden, vielmehr in den meisten Fällen davon getrennt, und §. 28. insbesondere stellt nur eine Norm dafür auf, wem die Verbindlichkeit der Anschaffung und Unterhaltung des Gottesackers obliegt, ohne eine Bestimmung darüber geben zu wollen und zu können, wer Eigenthümer des als Begräbnisstätte verwendeten Bodens sei. Ueberdies würde diese Gesetzesstelle, indem sie besagt, dass die Begräbnissstätten, wenn sie um die Pfarrkirche herum angelegt sind, im Zweifel für eine zufällige Gestattung des Vorhofs der Kirche gelten, im vorliegenden Fall eher für das Eigenthum des beklagten Fonds sprechen, da in der Klage ausdrücklich angeführt ist, dass der vormalige Gottesacker in Aufkirch zunächst der Kirche liege.«

II. Bayern.

Erlass des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. März 1862,

die Anerkennung der Irvingianer als Privatkirchengesellschaft betreffend[1]).

(Augsburger Postzeitung 1862 Nr. 93. Bayerischer Landbote 1862 Nr. 109.)

»Se. Majestät der König haben, entsprechend der von den Irvingianern in Schwaben und Unterfranken gestellten allerunterthänigsten Bitte, denselben die Abhaltung gemeinsamen Gottesdienstes zunächst in Seifertshofen, Ldg. Roggenburg, allerhuldvollst zu gestatten und allergnädigst zu genehmigen geruht, dass den-

1) Vgl. über die Liturgie der Irvingianer: Augsb. Pastoralbl. von Prof. Dr. *Thalhofer* 1862 Nr. 15.

selbst gleich den Mennoniten die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach Massgabe der §§. 32. bis 38. der II. Verf.-Beil. eingeräumt werden. Den von den Irvingianern zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen kommt gemäss §. 38. der II. Verf.-Beil. unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniss zu, Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Religionsgenossen vorzunehmen und den schulpflichtigen Kindern der Letzteren den religiösen Unterricht zu ertheilen. Dagegen geniessen diese Religionsdiener als solche vor andern Staatseinwohnern keine besonderen Vorzüge und haben in dieser ihrer Eigenschaft auf die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten keinen Anspruch. Es kann desshalb den Leitern und Vorstehern der irvingianischen Religionsgemeinschaft in Bayern nicht gestattet werden, der zur Bezeichnung der Kirchenämter angenommenen Prädikate »Apostel, Engel oder Bischof u. s. w.« im öffentlichen Verkehre im Staate sich zu bedienen. Ebenso hat die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterberegister hinsichtlich der irvingianischen Religionsgenossen bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde zu geschehen. Die einzelnen vorkommenden Fälle sind von den Vorstehern der neuen Religionsgemeinschaft der Polizeibehörde jedesmal anzuzeigen und letztere hat auch die Auszüge aus den Registern zu ertheilen und zu beglaubigen. Bei etwaigen ferneren Uebertritten von Staatseinwohnern zur irvingianischen Gemeinschaft ist die Einhaltung der Bestimmungen des §. 10. der II. Verf.-Beil. und der hierzu ergangenen Vollzugsinstructionen genauestens zu überwachen und es kann in Zukunft Niemand als Mitglied dieser Religionsgenossenschaft anerkannt werden, welcher nicht vorerst den Austritt aus seiner bisherigen Kirche vor dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche persönlich erklärt und sich hierüber genügend ausgesprochen hat.

München, den 28. März 1862.

v. Zwehl. Bezold."

III. Oesterreich.

1. Vollzugserlass des fürsterzbischöflichen Consistoriums zu Prag vom 27. December 1861, über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

(Aus dem Ordinariatsblatt der Prager Erzdiöcese 1862 Nr. 1.)[1].

In Befolgung der in dem oberhirtlichen Schreiben Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Ordinarius angedeuteten Weisungen wird dem hochwürdigen Diöcesan-Klerus behufs Einführung der Verwaltung des Kirchen-, geistlichen Stiftungs- und Pfründen-Vermögens nach kirchlichen Normen Folgendes zur Nachachtung bekannt gegeben:

1. Die als Richtschnur vorgezeichneten Verwaltungs-Vorschriften werden jedem Herrn Kirchenvorsteher in einem deutschen Exemplare durch die hochwürdigen Herren f. e. Bezirks-Vicäre zugemittelt. Die Instruirung der zur Verwaltung beizuziehenden Kirchenkämmerer, und die bei der gemeinsamen Geschäftsführung

1) Vgl. Archiv VII, 289 ff. 460 ff. Die unter dem 24. September 1860 von den Bischöfen der böhmischen Kirchenprovinz (Prag, Königgrätz, Leitmeritz, Budweis) erlassenen Vorschriften über Verwaltung des Kirchenvermögens folgen im nächsten Hefte des Archivs. Mit besonderer Rücksicht auf die böhmische Kirchenprovinz handelt über diese Fragen: *Loberschiner*, das Kirchenvermögen. Budweis 1862. (272 S. 8, 2 fl. Oest. W.) Vgl. Kathol. Literaturztg. 1862 Nr. 8. 11.

unvermeidliche Hinweisung auf den Inhalt und die Tragweite der Vorschriften bringen es selbstverständlich mit sich, dass den Seelsorgs-Stationen, wo die Pastoration in böhmischer oder in beiden Landessprachen geführt wird, auch ein böhmisches Exemplar zuzustellen sei. Der Preis jedes einzelnen Exemplars ist ohne Unterchied der Sprache auf 15 kr. österr. Währ. angesetzt. Die Beschaffungs-Kosten hat das Kirchen-Vermögen zu bestreiten, und sind die entfallenden Beträge im vicariatämtlichen Wege anher einzusenden.

2. Nach §. 1. der Verwaltungs-Vorschriften hat der Bezirks-Vicär oder ein anderer hierzu bestellter Priester die Verbindung zwischen dem Ordinariate und den einzelnen Verwaltung-Collegien zu vermitteln. In Erwägung der grossen Ausdehnung der Vicariats-Bezirke, und der ohnehin bedeutenden Geschäftslast, welche die Führung des Vicariat- und Schuldistrict-Amtes auflegt, dringt sich die Nothwendigkeit auf, für Unterstützung der Vicariats-Vorstände in der Leitung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchen ihres Bezirkes durch besonders hierzu bevollmächtigte Priester Vorsorge zu treffen. Indem man die diesbezügliche Verfügung unter Einem trifft, werden die Herren Seelsorger von dem Ergebniss derselben noch vor der Uebernahme der ihnen zuzuweisenden Verwaltung des Kirchengutes in Kenntniss gesetzt werden.

3. Was die im §. 2. und §. 7. der Vorschriften ausgesprochene Bestellung der Kirchenkämmerer betrifft, so werden die Herren Kirchenvorsteher dafür sorgen, dass sie die Eingepfarrten von der bevorstehenden Aenderung in der Verwaltungsart des Kirchengutes nach den in dem oberhirtlichen Schreiben gegebenen Andeutungen auf fassliche Weise von der Kanzel mit dem Beifügen unterrichten, dass einige verlässliche Männer aus den Eingepfarrten, welche hierzu vom Bischofe ermächtigt werden sollen, den Seelsorger in der Verwaltung zu unterstützen haben. Damit die Kirchenkämmerer auch das Vertrauen der Pfarrgenossen begleite, haben diese dem Seelsorger jene Männer zu bezeichnen, die sie dieses Amtes vorzugsweise für würdig achten. Zu diesem Ende werden die Seelsorger eine Zusammentretung der Männer des Pfarrspieles, und nach Massgabe der nach §. 2. angeführten Umstände auch eines Theiles der Eingepfarrten insbesondere, auf einen Sonn- oder Feiertag nach dem nachmittägigen Gottesdienste, oder auf einen andern als zweckentsprechend erkannten Tag unter Angabe der Stunde anberaumen, die Ankündigung der Zusammentretung mittelst Affigirung an der Kirchenthüre, und wenn es die Umstände erheischen, auch durch Umlaufschreiben in den eingepfarrten Ortschaften zur allgemeinen Kenntniss bringen.

Als Versammlungsort kann das Pfarrhaus, die Schule oder ein anderes anständiges Local bestimmt werden, jedoch ist stets darauf zu achten, dass die Versammlung unter keinen Umständen in der Kirche abgehalten werde.

Bevor zur Bezeichnung der zu Kirchenkämmerern sich eignenden Männer durch die Pfarrgenossen geschritten wird, hat der Seelsorger die Bestimmung derselben, deren Pflichten und Rechte nach Umfang und Dauer auseinader zu setzen, wie sich darüber insbesondere die §§. 6., 7., 8., 9., 10., 11., 14., 15., 21., 25., 26., 43., 45., 58., 67., 73. aussprechen, und ausdrücklich hervorheben, dass die Kirchenkämmerer weder an die Stelle des Patrons treten, noch deren Befugnisse die demselben zukommenden Rechte schmälern oder beeinträchtigen können, und dass deren Bestellung lediglich von der Genehmigung des Bischofes abhänge.

Ueber das Ergebniss der abgegebenen Stimmen ist ein Protokoll aufzunehmen, und dasselbe vom Seelsorger mit der eigenen Wohlmeinung im Wege des f. e. Vikariatamtes anher zu leiten, oder sonst nach Vorschrift des §. 7. vorzugehen.

Die Herren Vikäre werden es sich angelegen sein lassen, die diesbezüglichen Vorlagen aus allen Seelsorgsstationen des Bezirkes zusammen mit thunlicher Beschleunigung hieher zu übermitteln.

4. Bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens haben sich nach Massgabe der Verwaltungs-Vorschriften auch Patrone entweder persönlich oder durch Stellvertreter zu betheiligen.

Dieselben werden mit Beziehung auf die §§. 3., 14. und 19. unter Einem angegangen, die von ihnen etwa ernannten Stellvertreter den betreffenden Seelsorgern bekannt zu geben, und sie auch in Zukunft von dem in der Person des Stellvertreters vorgefallenen Wechsel in Kenntniss zu setzen. Bei diesem Anlasse werden sie sich auch darüber aussprechen, ob sie nach Zulass und unter Beachtung des §. 14. für sich oder ihren Stellvertreter einen Schlüssel von der Kirchenkassa in Anspruch nehmen.

Sollte sich der nicht leicht zu befürchtende Fall ergeben, dass die erfolgte Benennung des Patronats-Stellvertreters mit dem 2. Absatze des §. 3. nicht im Einklange stünde, so wäre der Patron von dem Kirchenvorsteher mit dem Ersuchen um Benennung eines andern Stellvertreters auf den Anstand geziemend aufmerksam zu machen. Im weiteren Verfolge eines derartigen Falles wird die Angelegenheit dem Bezirks-Vikär oder dem Bevollmächtigten des Ordinariates unter genauer, und nach Massgabe der Umstände mit den erforderlichen Beweisen instruirter Darlegung der obwaltenden Anstände zur Weiterleitung an das f. e. Consistorium vorzulegen sein. Der Bezirks-Vikär oder der sonstige Bevollmächtigte wird den Gegenstand unter Anschluss seiner Wohlmeinung zur Entscheidung einbringen.

Ist der Patron der Kirche von jenem des Benefizium verschieden, so steht jedem von ihnen das Recht zu, zur Ausübung der ihm zukommenden Befugnisse einen Stellvertreter zu ernennen. In diesem Falle wird zu den nach Vorschrift des §. 14. angeordneten Berathungen, und wo es die Verwaltungs-Vorschriften sonst noch anzeigen, der respective Patron oder Patronats-Stellvertreter beizuziehen sein, oder zu interveniren haben.

Dass in diesem Falle die Inanspruchnahme eines Schlüssels von der Kirchenkassa nur dem Kirchenpatron zustehe, ergibt sich aus dem Inhalt des §. 19. von selbst.

5. Ist auch die Bestellung eines eigenen Rechnungsführers nach Inhalt des §. 2. nicht überall erforderlich, so dürfte es doch unter den dermaligen Umständen bei sehr vielen Verwaltungs-Collegien erwünschlich sein, dass besondere Rechnungsführer bestellt werden, wesshalb die Herren Seelsorger darauf bedacht sein wollen, sich der Beihülfe gewandter und verlässlicher Rechnungsführer zu bedienen.

6. Bisher bestanden für mehrere Kirchen, über die ein und derselbe Patron das Patronatsrecht ausübte, wenn deren Vermögen von dem nämlichen Rechnungsführer verrechnet wurde, zumeist sogenannte allgemeine Kirchenkassen. Nachdem dermalen die Berechnung des Vermögens einzelner Kirchen von ihren betreffenden Rechnungsführern zu besorgen sein wird, und nach §. 19. der Verwaltungs-Vorschriften die verschiedenen Kassen auch unter der Aufsicht gesonderter Verwaltungs-Collegien stehen werden: so wird sich in vielen Fällen die Nothwendigkeit herausstellen, neue Kirchenkassen beizuschaffen.

Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, wird Folgendes zur Beachtung mitgetheilt.

a) Die vorhandenen allgemeinen Kirchenkassen sind entweder der Kirche, aus

deren Mitteln sie beigeschafft wurden, zurückzustellen, oder wenn sich das Eigenthum einer einzigen Kirche daran nicht erweisen lässt, sind sie zur Vermeidung erhöhter Transport-Kosten für die nächste, mit keiner eigenen Kassa versehene Pfarrkirche desselben Patronates innerhalb der Diöcese in Anspruch zu nehmen, wobei es sich von selbst verstehet, dass der Quotient, welcher nach vorgenommener Schätzung des Kassabehältnisses für die übrigen Kirchen, auf deren Kosten sie nachweisbar ursprünglich beigeschafft wurden, entfallen wird, diesen vergütet werden muss.

b) Sind noch andere aus Mitteln des Kirchen-Vermögens beigeschaffte Kassa-Behältnisse vorfindig, welche als Kirchenkassen verwendbar und zweckentsprechend befunden werden, so werden sie nach Massgabe des Bedarfes den betreffenden Kirchen zur Verfügung zu stellen, sonst aber für Kirchen, welche einer Kassa benöthigen, zu erwerben sein.

c) Bei der Beurtheilung, von welchen Kassen angenommen werden könne, dass sie aus dem Kirchen-Vermögen beigeschafft wurden, ist nicht zu übersehen, dass bei allen Kassa-Behältnissen, die als Kirchenkassen verwendet wurden, die rechtliche Vermuthung für das Kirchen-Eigenthum spreche, weil jeder Eigenthümer für die Erhaltung und Aufbewahrung seines Vermögens zu sorgen hat, dass daher Eigenthums-Ansprüche eines Andern an solchen Kassen erst bewiesen werden müssen.

d) Tritt der Fall ein, dass eine neue Kirchenkassa beigeschafft werden muss, so ist nach Weisung des §. 19. vorzüglich auf Solidität und Sicherheit des Behältnisses selbst zu sehen, aber auch das Raumverhältniss nicht ausser Acht zu lassen, indem Werthpapiere, Inventarien, Kirchenrechnungen, Stiftsbriefe, Contracte und andere Urkunden daselbst zu verwahren sind.

In letzterer Beziehung wird unter Umständen auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass nach Andeutung des §. 46. der Vorschriften einige Kassatruhen die Urkunden über das zur Erhaltung von Kapellen, Kreuzen, Standbildern gewidmete Vermögen aufzunehmen haben werden, indem in der Regel deren Aufbewahrung den Kassen derjenigen Kirchen zufallen wird, bei denen ihr Vermögen bisher verrechnet wurde.

e) Im Einklange mit der gesonderten Vermögens-Verwaltung von einzelnen Kirchen nimmt der letzte Absatz des §. 19. auch gesonderte Kassatruhen in Aussicht. Lassen es entweder die Vermögens-Verhältnisse mehrerer Kirchen, die der Obsorge eines Pfarr-Vorstandes anvertraut sind, oder andere rücksichtswürdige Umstände nicht zu, dass das Vermögen der Pfarrkirche von jenem der Filialen sogleich getrennt aufbewahrt werden könnte; so wird vorläufig die Aufbewahrung nur einer Kassa zu bewerkstelligen, und die Behebung des durch dringende Umstände gerechtfertigten Provisoriums anzustreben sein.

Dass in so einem Nothfalle auch eine nothfällige Vertheilung der Kassaschlüssel Platz greifen müsse, versteht sich von selbst. Uebrigens kann es sich nur um die nothfällige Zuweisung eines Schlüssels handeln, wenn der zweien oder mehreren Kirchen gemeinsame Patron auf einen Kassaschlüssel Anspruch macht, da der Kirchenvorsteher auf einen Schlüssel unter keinen Umständen verzichten darf. In dem Falle, wo die Pfarrkirche und deren Filialen vorläufig nur eine gemeinschaftliche Kassa haben werden, wird ein Kontroll-Schlüssel dem Patron der Pfarrkirche, und wenn die Filialen anderen Patronen unterstehen, der zweite Kontrol-Schlüssel

dem Patron jener Filiale auszufolgen sein, welche von dem gemeinschaftlich aufbewahrten Vermögen den grössten Antheil hat, ausser es würden die Umstände, welche nach Weisung des §. 19. zu berücksichtigen kommen, eine andere Vertheilung der Kontroll-Schlüssel nothwendig machen.

Ebenso leuchtet es ein, dass in so einem Nothfalle auf das etwaige Ansinnen, das Vermögen einer oder der anderen Kirche in der Gemeinde oder einer anderen fremdartigen Kassa aufzubewahren, nicht eingegangen werden dürfe. Das leichteste Auskunftsmittel in solchen Fällen wäre wohl das, wenn sich entweder die Eingepfarrten oder Filialisten oder ein besonderer Wohlthäter herbeiliessen, der einer Kassa benöthigenden Kirche eine vollkommen entsprechende Kassa-Truhe zu widmen.

f) Mit der unzulässigen Hinterlegung des Kirchenvermögens in einer völlig fremden Kassa ist das Lokale zur Aufbewahrung des Kassa-Behältnisses nicht zu verwechseln. Während das Kirchengut nur in einer Kirchenkassa aufzubewahren ist, wird sich in Erwägung der Umstände nicht selten die Nothwendigkeit einstellen, den Patron um Ueberlassung eines geeigneten Lokals, in welchem das Kassabehältniss aufbewahrt werden könnte, zu ersuchen, oder die Gemeinde um Aufnahme desselben in die Lokalität der Gemeinde-Kassa anzugehen.

g) Was die Beischaffung der Kassatruhen selbst betrifft, so wird darauf zu achten sein, dass für ein minder geeignetes Behältniss das Kirchenvermögen nicht unnöthig in Anspruch genommen, und dass bei der unvermeidlichen Ausgabe ohne Beeinträchtigung des Zweckes auch die zulässige Ersparniss erzielt werde. Die Rücksichten machen es räthlich, dass die Angelegenheit der Beischaffung von Kirchenkassen im Einvernehmen mit den Herren Bezirks-Vikären behandelt werde, denen in dieser Richtung weitere Instruktionen unter Einem zugehen.

7. Die Einführung der Verwaltung des kirchlichen Vermögens nach den mitgetheilten Vorschriften ist ein zu umfangreiches Geschäft, als dass mit den erörterten und angedeuteten Vorbereitungen die Reihe derselben abgeschlossen wäre. Um Kraft und Zeit des hochwürdigen Diöcesan-Klerus hiefür nicht übermässig in Anspruch zu nehmen, werden die weiter zu ergreifenden Massregeln demselben nach Massgabe des Bedürfnisses und nach Zulass der diesfalls eingeleiteten Verhandlungen bekannt gegeben, und zweckmässige Behelfe mitgetheilt werden.

Vom fürst-erzbischöflichen Consistorium.

Prag, am 27. December 1861.

Peter Krejci, m. p. Generalvicar.
Adalbert Hron, m. p. Kanzleidirector.

2. Verordnungen des Erzbischofs von Lemberg vom 16. März und 18. November 1861, des Bischofs von Tarnow vom 24. October 1861 und päpstliches Breve vom 17. März 1862.

gegen den Missbrauch kirchlicher Andachtsübungen zu politischen Demonstrationen.

In einem oberhirtlichen Schreiben vom 16. März 1861 schärfte der hochw. Erzbischof von Lemberg seinem Klerus ein (vgl. Consistor. Curr. 1861, Margin. Nr. 9.):

1. ne Rectores Ecclesiarum sive parochialium sive regularium ullo sub

praetextu recipiant stipendia pro devotionibus, quae aperte demonstrationes politicas pro scopo habent — neve etiam gratis tales devotiones absolvere praesumant.

2. etiam ubi talis finis non foret manifestus, si tamen vel ex quantitate stipendii oblati, vel ex qualitate personae offerentis, vel ex aliis rerum adjunctis pateret, stipendium recusandum est. Hac de causa specialis attentio circa recipienda stipendia commendatur.

3. Sedulo invigilandum, ne cantica quaepiam, praeter illa quae ab Ordinariatu probata, aut longaeva consuetudine in Ecclesia recepta sunt, sive in Ecclesiis sive in coemeteriis decantentur — neve praeter Sacerdotem, aut Organarium aut Seniorem Confraternitatis aut aliam personam a Rectore Ecclesiae ad id authorisatam, quisquam praesentium hymnos intonare audeat.

Ein ähnlicher Erlass erging in polnischer Sprache unter dem 24. October 1861 vom Bischof von Tarnow (Curr. 19.) und nach vorheriger Berathung mit seinen Suffraganen (den Bischöfen von Tarnow und Przemysl) erliess der Erzbischof von Lemberg unter dem 18. November 1861 ein erneuertes Verbot desselben Inhalts, in welchem insbesondere nochmals verboten wurde, ohne besondere bischöfliche Erlaubniss andere als die gewöhnlichen und herkömmlichen Processionen abzuhalten, ohne bischöfliche Erlaubniss neue Kreuze einzusegnen oder zuzulassen, oder dass an denselben politische Abzeichen oder Inschriften angebracht, dass andere als die altherkömmlichen oder vom Bischofe genehmigten Lieder in den Kirchen gesungen würden.

Der Erzbischof legte dieses Ausschreiben dem päpstlichen Stuhle vor und erhielt darauf folgendes, seine Anordnungen bestätigendes Breve vom 17. März 1862, welches der Erzbischof von Lemberg unter dem 5. April (Consist. Curr. 1862 Nr. 21. Ord.), der Bischof von Tarnow unter dem 10. April (Cons. Curr. 1862 Nr. VIII.) seinem Klerus mittheilte.

Venerabili Fratri Francisco Xaverio Archiepiscopo Leopoliensi latini ritus.

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Libentissime Tuas nuper accepimus litteras intimo erga Nos, et hanc Apostolicam Sedem fidei, pietatis et observantiae sensu conscriptas, ac die 21. proximi mensis Januarii datas. Iisdem autem significas, Venerabilis Frater, post recentes notissimosque in variis Poloniae Regni regionibus motus, in ista quoque Tua Dioecesi plures varii generis in eodem sensu significationes locum habuisse. Namque inter alia, uti narras, ab aliquibus utriusque Cleri presbyteris etiam in Ecclesiis politicae habitae conciones, et ibi carmina et hymni argumenti item politici a laicis praesertim viris cantati fuerunt. Itaque etiamsi opportuna jam alias dedisses monita, tamen, collatis cum Tuis Suffraganeis Episcopis consiliis die 18. mensis Novembris superiori anno ordinationem ad istum Tuum Clerum pro pastoralis Tui muneris officio dandam existimasti, cujus exemplar Nobis misisti. Qua ordinatione

eundem Clerum iterum serio monuisti, ut a commemoratis rebus, et politicis negotiis se omnino abstineat, eumque vehementer es hortatus, ut proprii ministerii partes sedulo explens, animarum saluti servire studeat. Non possumus non vehementer probare, et commendare susceptum a Te consilium, quandoquidem, Venerabilis Frater, hac Tua agendi ratione, et Domus Dei sanctitatem, decorem, dignitatemque tueri, atque in Tui Cleri memoriam propria officia revocare omni studio curasti. Domos enim Dei, quas domos orationis ipse Christus Servator Noster nuncupavit, summa religione esse habendas, et excolendas ab ipso Deo admonemur, qui *desolationem* minitatur in eos, qui *ponunt offendicula in Domo, in qua invocatur nomen Ejus, ut polluant eam.* (Jerem. cap. 7. v. 30.) Sacrae siquidem aedes ad divina officia sancte celebranda, et religionis actus pie exercendos sunt destinatae. Quocirca Decessor Noster Beatus Gregorius X. de sacris templis loquens inter alia haec provide sapienterque docet et praecipit: „Attendantur in locis eisdem intentis praecordiis sacra solemnia; de-„votis orationibus insistatur. Nullus in locis eisdem, in quibus cum „pace ac quiete vota convenit celebrari, seditionem excitet, conclama-„tionem moveat, impetumve committat. Cessent in locis illis... Socie-„tatum quarumlibet concilia, conciones. Cessent vana, et multa fortius „foeda et profana colloquia. Cessent confabulationes quaelibet. Sint „postremo quaecumque alia, quae divinum possunt turbare officium, „aut oculos divinae Majestatis offendere, ab ipsis prorsus extranea, ne „ubi peccatorum est venia postulanda, ibi peccandi detur occasio, aut „deprehendantur peccata committi.“ (B. Greg. X. in Concil. generali Lugdunen, relatus in cap. *decet* de immunit. Ecclesiar. in 6.) Quae sane omnia peculiari sua Constitutione confirmavit, innovavit et ampliavit S. Pius V. Praedecessor item Noster, gravioribus adversus transgressores poenis constitutis. (S. Pius V. Constit. *Cum primum* edita 1. Aprilis 1566). Quocirca Venerabilis Frater, merito atque optimo jure episcopalem Tuam sustulisti vocem ad honorem Domus Dei vindicandum, atque ad ea amovenda, quae a locis sanctitate omnino sunt aliena, quandoquidem fideles in Domo Dei summa cum pietate ac religione versari debent, et grande est nefas, in ea se minus reverenter gerere. Atque etiam merito Tuum Clerum sapientissimis praesertim Concilii Tridentini verbis monuisti, quomodo debeat christianum populum salutari doctrina imbuere, eumque ad vitia fugienda, atque ad virtutes amplectendas, exercendasque excitare, et quomodo a popularibus concionibus secludantur oporteat, quae ad aedificationem non faciunt et a quibus plerumque nulla sit pietatis accessio. Et quidem ecclesiastici viri nihil antiquius habere debent, quam ut pro-

priae vocationis semper memores virtutum omnium exempla christiano populo praebeant, orationi instent, proprii ministerii munia sancte obeant, sacras potissimum disciplinas assidue excolant, ac tum a politicis turbis, tum ab aliis omnibus, quae in sortem Domini vocatos nequaquam decent, omnino abhorreant, utque veram ac germanam catholicae Ecclesiae docentes doctrinam in sempiternam hominum procurandam salutem strenue incumbant. Jam vero quod attinet ad responsum a Te, Venerabilis Frater, illis datum, qui Te adierunt, ut commemoratam Tuam ordinationem juxta eorum desideria revocares, responsum idem illam episcopalem prudentiam ac firmitatem ostendit, quae catholicum Antistitem summopere decet. Atque responsum idem eo magis congruum et opportunum, quod istic diversa plane sint rerum ac temporum adjuncta, in quibus alibi sanctissima nostra versatur religio. Perge, Venerabilis Frater, majore usque alacritate omnes pastoralis Tui muneris partes implere, et catholicae Ecclesiae doctrinam tueri, defendere, et inculcare, Tuumque Clerum assidue hortari, ut digne ambulet vocatione, qua vocatus est. Nec desinas pro eximia Tua pietate, et episcopali zelo fideles Tibi commissos indesinenter monere et excitare, ut in catholica religione magis in dies firmi et stabiles permaneant, ac singula quaeque Dei, ejusque sanctae Ecclesiae mandata religiose servanda curent, et mutuam inter se caritatem continuam habeant, ac per bona opera certam eorum vocationem, et electionem facere studeant. Denique Tibi persuadeas velimus, praecipuam esse Nostram in Te caritatem, ac Nos a Deo Optimo Maximo humiliter enixeque exposcere, ut Te replere, confortare et consolari velit uberrimis divinae suae gratiae donis, quae in dilectas quoque oves Tuae curae commissas copiose descendant. Atque horum auspicem et propensissimae Nostrae in Te voluntatis pignus Apostolicam Benedictionem intimo cordis affectu Tibi ipsi, Venerbalis Frater, cunctisque Clericis Laicisque fidelibus Tuae curae commissis peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctum Petrum die 17. Martii anno 1862. Pontificatus nostri anno Decimosexto.

IV. Polen und Russland.

(Fortsetzung von Archiv VII, 145—162.)

5. Schreiben des heiligen Vaters vom 20. Februar 1862 an den hochwürdigsten Erzbischof Felinski von Warschau.

(Aus der Tygodnika Katholickiego 1862, Beil. Nr. 19.)

Venerabili Fratri Sigismundo Felici Archiepiscopo Varsoviensi.

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Inter

gravissimas, quibus vehementer angebamur, sollicitudines ob recentissima in multis Poloniae regionibus facta, ac praesertim ob pericula, in quibus infelix illa versatur natio, gratissimum Nuntium accepimus, Te a Serenissimo ac potentissimo Russiarum Imperatore, et Poloniae Rege Illustri Nobis esse commendatum, ut vacantis Metropolitanae Varsaviensis Ecclesiae Archiepposcopum constitueremus. Quod quidem non mediocri Nobis solatio et consolationi fuit. Namque ita, veluti summopore optabamus, et legitimo suo pastori insignem illam Ecclesiam committere potuimus, quae formidolosis sane temporibus vigilantissimum suum amiserat antistitem morte abreptum, ac suo quoque Vicario Capitulari caruerat, qui in tristissima animorum concitatione cum summo Nostro et omnium bonorum moerore in carcerem fuerat conjectus. Accidit etiam, ut ejusdem Varsaviensis Ecclesiae regimini et procurationi, Te, Venerabilis Frater, praeficere potuerimus, quem eximia religione ac pietate praeditum et singulari erga Nos, et hanc Petri Cathedram catholicae veritatis centrum fide, amore et observantia egregie animatum esse cognoscimus. Quocirca, nulla interposita mora, ipso die Domini Nostri Jesu Christi Epiphaniae Sacro post sollemnia in Pontificio Nostro Sacella ex more peracta, secretum convocavimus Consistorium, in quo Te Varsaviensis Ecclesiae Archiepiscopum, quam libentissime renuntiavimus, et Apostolicas de has re litteras sub Plumbo expediri, ac statim ad Te perferri jussimus.

Nunc vero hanc Tibi scribimus Epistolam, ut magis magisque intelligas qua praecipua benevolentia Te prosequamur, Venerabilis Frater, et quam vehementer de rei catholicae rationibus, deque spirituali istius Varsaviensis Dioecesis fidelium bono solliciti simus. Equidem dissimulare non possumus, non levi Nos cura metuque angi, cum probe sciamus, quibus difficilimis temporibus Tibi sit regenda, ac moderanda ista Varsaviensis Dioecesis. Sed Tibi addimus animos, ut confortatus in gratia Domini Nostri Jesu Christi, cujus causam strenue constanterque tueri ac defendere debes, omnes boni pastoris partes studiosissime implere contendas. Siquidem divino illius auxilio fretus, qui facit de tenebris lucem splendescere, vel facile poteris omnes vincere angustias ac difficultates. Etenim in Episcopali ministerio obeundo praeter alias difficultates, quae in praesente Poloniae conditione derivant, non pauca Tibi occurrent *impedimenta ob multas civiles vigentes leges, quae catholicae Ecclesiae doctrinae, juribus ac libertati plane adversantur.* Itaque, Venerabilis Frater, Te etiam atque etiam hortamur, ut coelesti ope suffultus, et quaerens quae Jesu Christi sunt, catholicae Ecclesiae causam impavide propugnes, animarum saluti sedulo prospicias, atque omni studio ea mala amovenda cures,

quae isti Dioecesi et Polonae nationi impendere videntur. Ac summopore optamus, ut prae oculis habens, quae Tuo Praedecessori per Nostram Epistolam die 6. Junii anno superiore datam (im Archiv VII., 154 sqq.) significavimus, nunquam desinas pro episcopali Tuo zelo omnem operam impendere, ut ecclesiastici viri propriae vocationis dignitatisque semper memores, virtutum omnium exemplar christiano populo praebeant, atque ab iis omnibus se diligentissime abstineant, quae in sortem Domini vocatos nequaquam decent, ac sui ministerii munio naviter, scienter, sancteque exerceant, orationi instent, sacras praesertim disciplinas assidue excolant, et in sempiternam hominum salutem procurandam totis viribus incumbant. Neque omittas pari sollicitudine ac vigilantia fideles Tibi concreditos indesinenter monere, hortari et excitare, ut in Catholicae religionis professione magis in dies stabilis et immoti persistant, et nunquam se decipi, atque in errorem induci patiantur a perversorum dogmatum cultoribus, ut qui Sancta Dei et Ecclesiae praecepta, leges diligenter observent, ac mutuam inter se caritatem continuam habentes declinent a malo, et faciant bonum, et ambulent digne Deo per omnia placentes et in omni opere bono fructificantes.

Nihil vero intentatum relinque, Venerabilis Frater, ac omni animi firmitate in id potissimum incumbe, ut plenam in episcopali Tuo munere exercendo libertatem omnino consequi possis. Atque in hunc finem haud omittemus summa animi Nostri contentione penes istum Serenissimum ac potentissimum Imperatorem et Regem denuo instare, et urgere, qui non levem Nobis spem injecit fore, ut justissimae atque iteratae Nostrae expostulationes tandem aliquando optatum assequantur exitum. Idem enim Princeps per suum Ministrum Plenipotentiarium apud Nos et hanc Sanctam Sedem morantem Nobis nuper declaravit, amota esse ea impedimenta, quae hactenus obstiterut, quominus Noster, et ejusdem Sedis Legatus istic esset, qui penes ipsum Principem, Nostram et Apostolicae Sedis personam referens, Nos accurate certiores faciat de Sanctissimae nostrae religionis statu in amplissimis istis dominiis, quique suum omne studium adhibeat ad ecclesiastica negotia definitivo modo rite componenda, ac Tibi, aliisque istis Venerabilibus Fratribus Sacrorum antistitibus consilio, solatio et auxilio esse queat, tum in cujusque Dioecesis procuratione, tum in difficilimis rerum ac temporum adjunctis, quae Tibi, eisdemque Venerabilibus Fratribus evenire nunquam possint.

Jam vero Nostris in votis est, Venerabilis Frater, ut nunquam intermittas ab ipso Serenissimo ac Potentissimo Imperatore enixe exposcere, ut suam omnem clementiam et humanitatem adhibere velit

erga illos tum ecclesiasticos, tum laicos viros, qui post ultimas in Poloniae Regno significationes vel in vincula conjecti vel damnati fuerunt. Cum autem Nobis vel maxime cordi sit, ut ecclesiasticus, vir, qui in ista dioecesi Vicarii Capitularis munere fungebatur quique omni commendatione dignus, a quavis angustia et molestia liberetur, idcirco quantum consilio et opera eniti et efficere potes, nihil praetermitte, ut idem pristinam suam recuperare queat libertatem. Scias autem velimus, Nobis gratissimum fore, si Te in hac alma Urbe Nostra presentem intueri, et amplecti poterimus, cum plures solemni, Pentecostes die hoc anno Sanctorem Caelitum ordinibus, Deo bene juvante, adscribere laetabimur.

Denique Tibi persuade, Venerabilis Frater, Nos alacri ac libentissimo animo esse praestituros quidquid majori Tuae, et istius Dioecesis fidelium utilitati conducere posse noverimus. Interim vero in omni oratione et obsecratione cum gratiarum actione a clementissimo misericordiarum Patre et Deo totius consolationis humiliter enixeque petimus, ut mittat Tibi de coelis sanctis suis assistricem sapientiam, quae Tecum sit, Tecumque laboret, utque Te replere, confortare, et consolari velit, uberrimis quibusque divinae suae gratiae donis, quae in dilectas quoque oves Tibi traditas copiose descendant. Atque horum auspicem, et propensissimae Nostrae in Te voluntatis pignus Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam, et cum omnis verae felicitatis voto conjunctam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, cunctisque Clericis Laicisque fidelibus Tuae vigilantiae commissis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum, die 20. Februarii anno 1862. Pontificatus Nostri anno Decimosexto.

(Subscriptum) *Pius P. P. IX.* (L. S.)

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Msgr. *Vincenzio Tizzani,* arcivescovo di Nisibis, *La celebre contesa fra s. Stephano e s. Cipriano.* Roma. Salviucci 1862. 365 pagg. (6 Francs.)

In diesem so eben erschienenen Werke behandelt der gelehrte Verfasser den bekannten Streit zwischen Papst Stephanus und dem heiligen Cyprian auf eine höchst geistreiche Weise. Er weist nach, dass die dem heil. Cyprian zugeschriebenen Briefe an die Numidischen Bischöfe, an den Bruder Quintus, an Papst Stephanus, an Jubejanus, an Pompejus und an Magnus, sowie das Decretum s. Stephani, die Acta Concil. III. Carthag. und die Epistola Firmiliani unecht und ohne Zweifel aus der Werkstätte der Donatisten hervorgegangen sind.

(Prof. *Mitterrutzner* zu Brixen.)

Schneider, P. Joseph, S. J. Manuale sacerdotum, in quo ii quibus cura animarum commissa est ad manum habent, tum quae in privata devotione, tum quae in missae celebratione, sacramentorum administratione et quorundam aliorum sui muneris officiorum executione usui esse possunt. Coloniae 1862. Sumptibus et typis Joannis Petri Bachemi. XIV et 782 pagg. in 16. (Preis elegant broschirt 1 Thlr. 10 Sgr., gebunden in schwarz Leder mit Goldschnitt 1 Thlr. 22½ Sgr.).

Unter der grossen Zahl ähnlicher Werke, von denen ein Theil übrigens auch sehr veraltet ist, zeichnet sich das vorliegende dadurch aus, dass es weder ein blosses Gebetbuch für den Priester, noch auch eine blosse Anweisung für die seelsorgerliche Praxis, sondern in beiden Richtungen zugleich eine sorgfältige Auswahl von Unterweisungen in allem dem katholischen Geistlichen zur Ausübung seines Berufes zu wissen Nothwendigen enthält. Vielleicht hätte der Eine oder Andere noch dieses oder jenes, z. B. noch mehr aus dem Eherechte, aufgenommen gewünscht. Aber für alles Wichtigere und häufiger Vorkommende reicht das Manuale vollkommen aus und es ist auch überhaupt sein liturgischer und pastoreller Theil reichhaltiger, als irgend ein anderes derartiges Werk. Obendrein hat man hier das Ganze in einem bequem in der Tasche zu tragenden, eng, aber gut und deutlich auf schönem Papier gedruckten Bändchen beisammen.

Wir heben hier namentlich hervor, die ebenso einfach und bündig, wie gründlich gefassten, sich überall auf die Entscheidungen der päpstlichen Congregationen, namentlich der Congr. Rituum, stützenden, oder aus dem Rituale Romanum oder den bewährtesten kirchlichen Autoren entlehnten Belehrungen de caerimoniis missae privatae (p. 225—236.), de partibus mobilibus Missae officio conformis (p. 236—243.), de missis votivis, de solemnibus, de privatis, de missa pro sponso et sponsa, de missis defunctorum (p. 243—255.), de conformitate Missae cum officio ecclesiae, in qua celebratur (p. 308—310.); unter den Unterweisungen und Formularen de sacramentorum administratione insbesondere den ausführlichen Unterricht de sacramento poenitentiae (p. 374—457.), wobei auch ein vollständiges Verzeichniss aller päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle gegeben wird, und de sacramento matrimonii (p. 451—583.), wobei die praktischen Fragen über häufiger vorkommende Ehehindernisse und in Betreff der Assistenzleistung bei der Eheschliessung, und das Verhalten in Dispenssachen vollständig abgehandelt werden. Endlich enthält das Manuale ausser den gewöhnlichen Benedictionen auch noch einen Anhang von zahlreichen präcisen Formularen zu Eingaben, Dispens- und Fakultätsgesuchen.

Ein dem Buche vorgedruckter, nach Materien geordneter Catalogus von Werken, die der Verfasser benutzte, wäre übersichtlicher alphabetisch geordnet; aber da die vorzüglich benutzten Werke auch an den betreffenden Stellen nochmals verzeichnet, und die in jenem Verzeichniss enthaltenen zum Theil von sehr verschiedenem Werthe sind und manche Hauptwerke darunter fehlen, so hätte der ganze Catalogus auch fortbleiben können.

Vering.

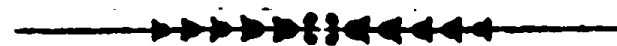
Miscelle.

Ueber eine vor Kurzem veröffentlichte Decretale Eugens III.,

von Professor Dr. H. Hüffer zu Bonn.

Herr Dr. Hinschius veröffentlicht in der Dove'schen Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. II. Heft II. S. 219 ff. eine interessante von Prof. Jaffé in Wien entdeckte Urkunde Eugens III. (1145—53), in welcher der Papst die Ehe eines Wilhelm Traversaria wegen des Hindernisses der Affinitas secundi generis für ungültig erklärt und zur Unterstützung dieser Erklärung mehrere Aussprüche älterer Decretalen anführt. Hinschius glaubt darin die ersten Spuren einer Benutzung des gratianischen Decrets an der römischen Curie zu erkennen, ein Umstand nicht ohne Wichtigkeit für die Bestimmung des Zeitpunktes, wann das Decret veröffentlicht worden sei. — Der Gedanke aus den Citaten päpstlicher Urkunden auf die Anwendung und Verbreitung der uns überlieferten, kirchenrechtlichen Sammlungen zu schliessen, ist gewiss ein recht glücklicher und könnte, häufiger zur Ausführung gebracht, noch interessante Ergebnisse vermitteln. Das aus dieser Urkunde von Hinschius hergeleitete Resultat ist jedoch nicht hinreichend begründet. Die Beweisführung beruht durchaus auf der Annahme, dass die Citate der Urkunde in keiner der vermittelnden Sammlungen sich finden, sondern ausschliesslich im Gratianischen Decret. Dies wird mit vollkommener Zuversicht aus dem bekannten Theinerschen Verzeichniss über die Quellen Gratians und den Nachweisungen der römischen Correktoren und Richters zu den Capiteln des Decrets hergeleitet. Aber jene Nachweisungen, so verdienstlich und unentbehrlich sie sind, bleiben doch ganz unzureichend zum Beweise des Nichtvorhandenseins einer einzelnen Stelle in einer oder gar in allen vorgratianischen Sammlungen. Alle (3 oder 4) Citate der Urkunde finden sich genau übereinstimmend bei Anselm von Lucca und im Polykarpus und sind höchst wahrscheinlich diesen Sammlungen entnommen, ganz gewiss nicht, nach zahlreichen Veränderungen, dem Decret. Die Buchstaben ma. G., welche Hinschius als magister Gratianus erklären möchte, bedeuten in Wahrheit: Mauritio Gregorius, oder, was mir eben so wahrscheinlich aber ohne Ansicht des Originals nicht bestimmt nachweisbar ist, sie sind verschrieben für ua. G. (una. Igitur). Denn gerade diese beiden Worte fehlen den Citaten, zwischen denen sie sich befinden, um genau mit Anselm lib. XI. c. 93. übereinzustimmen. — Ich habe mich über diese Urkunde und einige damit zusammenhängende Fragen ausführlicher ausgesprochen in einer kleinen Sammlung von »Beiträgen zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts,« die sich eben unter der Presse befindet; denn die sorgfältige, in mancher Beziehung dankenswerthe Abhandlung von Hinschius gibt ein recht auffallendes Beispiel, wie wenig Alles, was bisher über die vorgratianischen Quellen gedruckt wurde, ausreicht, um eine tiefer gehende Combination dieser Art zu begründen.

In derselben Schrift werde ich auch über den in diesen Blättern schon erwähnten liber sententiarum Magistri A. nähere Auskunft geben. Die Benutzung von Seiten Gratians glaube ich erweisen, für die Autorschaft des Algerus von Lüttich wenigstens nicht unerhebliche Gründe anführen zu können.



Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche,

von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Schluss, vgl. Archiv Bd. VII. S. 169—200, 337—363. Bd. VIII. S. 74—97.)

IV. Die Sakramente, Sakramentalien und andere kirchliche Gebräuche bei den Orientalen.

Die sieben Sakramente der abendländischen Kirche haben die orientalischen Häretiker und Schismatiker vollständig anerkannt [1]), obschon bei einzelnen derselben, z. B. bei den Nestorianern, nicht immer dieselben genannt werden und viele Corruptionen sich in die Lehre und Praxis eingeschlichen haben [2]). Es ist nicht zu verwundern, dass ihre Ausdrucksweise oft sehr ungenau und unbestimmt erscheint; haben doch auch abendländische Theologen vor dem dreizehnten Jahrhundert, den Begriff des sacramentum sehr weit gefasst und Sakramente und Sakramentalien konfundirt [3]). Immer aber haben sich die zur katholischen Einheit zurückkehrenden Orientalen sehr leicht in die Lehre von den sieben Sakramenten gefunden, deren ausdrückliches Bekenntniss in den bekannten Erlassen Eugen's IV. ausdrücklich vorgeschrieben und in den Formularen Gregor's XIII. und Urban's VIII. bestimmt enthalten ist. Wir haben es hier zunächst nur mit den Bestimmungen und kirchlichen Entscheidungen über die einzelnen Sakramente bei den katholischen Orientalen zu thun.

1. Die Taufe wird bei den Orientalen mit mehreren, durchaus unwesentlichen Abweichungen von der Praxis der lateinischen Kirche ertheilt. Die meisten derselben sind sehr alt und können in keiner Weise angefochten werden. Die Griechen weihen für jede einzelne Taufe das Taufwasser besonders [4]), während dieses bei den Lateinern am Charsamstag und Pfingstsamstag benedicirt und im Tauf-

1) Vgl. in Bezug auf die Griechen die Orthodoxa confessio P. I. q. 98. Synod. Hieros. 1672 cap. 15. *L. Allatius* de cons. L. III. c. 8. 11. Hard. Conc. XI. p. 185. 247.

2) Ausführlich handelt von diesen Verirrungen Dr. *Denzinger,* Kritik der Vorlesungen des Dr. *Thiersch.* Würzburg 1847. II. S. 67—97.

3) So z. B. *Hugo von St. Viktor* in der Schrift de sacramentis.

4) Eucholog. graec. ed. Goar. Paris. 1647 p. 352—354.

becken aufbewahrt wird. Es ist Ersteren die Beibehaltung ihres Brauches vollkommen gestattet und auch in Italien können sie nicht gezwungen werden, das vom lateinischen Pfarrer benedicirte Taufwasser zu gebrauchen [1]). Wenn in derselben Kirche Kinder von beiden Riten getauft werden, so kann der griechische Pfarrer mit dem von ihm graeco more geweihten Taufwasser auch Lateiner taufen; doch soll der Ordinarius dafür sorgen, dass sich von Lateinern geweihtes Taufwasser vorfinde, welches lateinische Priester bei jeder Taufe der Angehörigen ihres Ritus (den Nothfall ausgenommen) anzuwenden haben [2]). Es ist ohne Bedeutung, ob mit kaltem oder warmem Wasser (wie bei den Griechen) getauft wird [3]). Die Salbung der Brust, des Rückens, der Ohren, Füsse und Hände des Täuflings ist da, wo sie herkömmlich und im Rituale vorgeschrieben ist, ebensowenig zu hindern, als der bei den östlichen Griechen vorkommende Brauch, den ganzen Leib des Täuflings zu salben [4]). Die Ceremonien der Taufe können von dem taufenden Geistlichen nicht eigenmächtig umgestaltet oder weggelassen werden [5]). Es ist insbesondere die dreimalige Immersion, die einst auch im Abendlande herrschte, da wo dieselbe in Geltung ist, strenge einzuhalten [6]), ebenso die bei den Griechen allgemein übliche passivische Form (Baptizatur servus Dei in nomine etc.) [7]); auch in Italien dürfen lateinische Ordinarien diese griechischen Riten nicht anfechten [8]). Die Beisetzung des Amen nach der Nennung jeder einzelnen der drei göttlichen Personen macht zwar die Taufe nicht ungültig [9]), ist aber abzustellen [10]).

Im Jahre 1630 ward in Rom über die Taufformel der Chaldäer verhandelt. Der Akt des Taufens wurde bei denselben mit einem Verbum im Präteritum ausgedrückt (Eemad beim männlichen, eemadat beim weiblichen Geschlecht), was Zweifel an der Gültigkeit der Spendung erregte. Nach fünf Sitzungen wurden darüber sechs Regeln aufgestellt, in denen unter gewissen Voraussetzungen die Gül-

---

1) *Ph. a Carboneano,* Append. ad tract. de baptismo §. 1. p. 99. Im Auszuge gibt dasselbe auch der Minorit *Bonaventura Staidel* in seinem Compendium theol. moral. univ. P. Antoine. Augustae Vindel. 1779 t. II. p. 211.

2) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 2. n. 6.

3) ib. §. 2. n. 5. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 99. 100. *Staidel* l. c.

4) *Bened.* Const. cit. §. 2. n. 3. 4.

5) *C. a Breno* Manuale Missionar. orient. l. c. c. 2. q. 14. p. 203 seq.; q. 17. p. 207 seq.

6) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 100. 101. *Staidel* l. c. p. 211—213.

7) *Goar* Euchol. p. 355.

8) *Bened. XIV.* Const. cit. §. 2. n. 2. p. 76.

9) Decr. Congr. S. Offic. 10. März 1590.

10) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 2. p. 102. *B. Staidel* l. c. p. 214.

tigkeit der unter dieser Form ertheilten Taufe ausgesprochen, aber doch zur Vermeidung von Zweideutigkeiten und Irrthümern die Ermahnung an die Chaldäer beschlossen ward, bei der Taufe sich des Präsens im Indicativ oder doch des Imperativs zu bedienen und falls ein gleichmässig auf die Vergangenheit und die Gegenwart gehendes Wort (wie bei den Orientalen und den semitischen Sprachen gewöhnlich) gebraucht werde, dieses in der Bedeutung des Präsens zu nehmen [1]). Die neueren Chaldäer änderten in der That die forma baptismi ab und bedienten sich entweder der dem lateinischen Ritus entsprechenden Formel (Ego te baptizo, serve Christi N., in nomine etc.), wie in den Ritualbüchern des Patriarchen Joseph I., oder ahmten die syrische und griechische Formel nach (Baptizatur N. in nomine) [2]). Unter demselben Pontificate Urban's VIII., drei Jahre nach jener Erörterung (Sept. 1633) hatte man die bei den Armeniern üblichen Formeln [3]) als gültig anerkannt. Jedoch musste hier dagegen eingeschritten werden, dass eine Rubrik die dreimalige Wiederholung der

---

1) Die Regeln sind folgende: I. Baptismus collatus per verbum praeteriti temporis ad significandam actionem praeteritam, et non eam, quae per ministrum exercetur tunc quando baptizat, etiam cum invocatione SS. Trinitatis et aquae naturalis ablutione, immersione vel aspersione non est verus baptismus. II. Esset tamen verus baptismus collatus per verbum indifferens ad praeteritum indicativi et praesens imperativi, si baptizans uteretur illo pro praesenti imperativi, si cetera adsint recta... III. Idem dicendum, quando minister utens verbo indifferenti, ut supra, nihil cogitans de praeterito vel de praesenti, virtualem autem intentionem haberet utendi illo verbo meliori modo, quo potest, etiamsi crederet, vocem significantem vel exprimentem actum, qui per ministrum exercetur, esse praeteriti temporis, retenta tamen intentione faciendi, quod Christus instituit vel observat Ecclesia christianusve populus, et non alligandi formae significationem suae privatae credulitati. IV. Si baptizans uteretur verbo praeteriti temporis ad significandum actum, qui per ipsum ministrum exercetur, quando baptizat, ceteraque requisita adessent, esset baptismus, si apud nationem illam vel clerum esset usus accipiendi vocem illam praeteriti ad significandum actionem illam praesentem. V. Est etiam verus baptismus, si quis ex ignorantia linguae infringendo verba absque animo introducendi errorem aut haeresim proferat vocem praeteriti pro praesenti, si tanta sit inter vocem praeteriti et praesentis similitudo, ut facilis sit lapsus ab una voce ad aliam, prudentesque viri judicent communiter baptizantem vocem praeteriti pro praesenti corrupte prolatam supposuisse, et prolata voce concipiant actionem praesentem sufficienter significari. VI. Ad tollendam tamen in hujus tam necessarii Sacramenti forma omnem ambiguitatem vel erroris occasionem admoneantur in posterum Chaldaei, dum baptizant, uti verbo praesentis indicativi aut saltem imperativi; vel si velint uti verbo indifferenti ad praeteritum et praesens, accipiant illud in significatione praesentis.

2) *Asseman.* Bibl. Orient. t. III. P. II. p. 251. *Ph. a Carboneano* l. c. §. 2. p. 102. 103. *Staidl* l. c. p. 215—217.

3) Bei *Galanus:* Servus Christi sponte veniens ad baptismum baptizatur nunc per me in nomine etc. Bei *Verricellus:* N. servum Jesu Christi, qui a sua infantia venit sponte ad baptismum, baptizat nunc manus mea in nomine etc. Oder: baptizet nunc manus mea in nomine Patris, baptizet nunc manus mea in nomine Filii, baptizet nunc manus mea in nomine Spiritus sancti.

forma baptismalis vorschrieb 1), was eine Iteration der Taufe involvirte 2). Die Worte sponte veniens, die zu insinuiren scheinen, die Intention des Täuflings sei ausdrücklich gefordert, und das baptizet nunc manus mea, das nicht den Worten Christi gemäss ist, wurden vielfach getadelt 3). Ueber die Taufe der Iberier in Mingrelien, bei denen das Aussprechen der Form der Zeit nach von der Application der Materie getrennt und die Einheit des Spenders nicht gewahrt war, wurde, weil nicht in allen Fällen die Abnormitäten vorkamen, der Beschluss gefasst, die Taufen seien sub conditione zu wiederholen 4).

Das Verschieben der Kindertaufe bei vielen Orientalen 5), die Auslassung der Exorcismen bei der Kindertaufe, wie sie unter den Syrern und Chaldäern vorkam 6), die Taufe von Erwachsenen ohne hinreichenden Unterricht 7) mussten mehrfach gerügt werden. Auch sonst kamen namentlich bezüglich der Unktionen bei der Taufe, Missbräuche und Superstitionen vor 8). Nach Benedict XIV. dürfen die griechischen Priester in Italien die Getauften nicht mit dem Chrisma salben (wie es im Orient erlaubterweise geschieht) und es sind desshalb die hierauf bezüglichen Worte des Euchologiums 9) völlig wegzulassen 10). Denn damit wird bei den Griechen des Morgenlandes die Firmung ertheilt, welche unmittelbar mit und nach der Taufe gespendet wurde; während aber den griechischen Priestern im Orient, wenigstens ex tacita concessione seu delegatione Sedis Apostolicae die Spendung der Firmung erlaubt war 11), konnte das nicht bei den

1) Haec ter dicens immergat eum etc.

2) *Ph. a Carboneano* §. 1. p. 101.

3) *Ph. a Carboneano* §. 2. p. 102. *Staidel* p. 214. 215.

4) *Verricell.* q. 9. de baptismo tit. 4. sect. 1. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 103. *Staidel* p. 217.

5) Auch die Maroniten hatten früher die Taufe der Kinder bis zum 40. Tage verschoben, worüber unter Anderem auch *Leo X.* den Patriarchen belehrte. (*Raynald* ad a. 1514 n. 87 seq. a. 1516 n. 5.) Auch bei den Syrern und Aethiopiern kam das häufig vor (*Ph. a Carboneano* de sacr. ritibus c. 9. §. 3. p. 68. de bapt. §. 3. p. 104.) Nicht weniger bei den Griechen, wie schon aus *Greg. Naz.* Orat. XL. de baptismo und *Chrys.* hom. I. in Acta c. 7. hervorgeht. Viele verschoben auch die Taufe, so lange kein Priester zu haben war, weil sie dieselbe nur durch die Priester gültig ertheilt glaubten. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 103. 104. *Staidel* p. 218.

6) *Ph. a Carboneano* de sacr. rit. p. 68 de bapt. p. 105.

7) *Ph. a Carboneano* de bapt. p. 104.

8) ib. §. 4. p. 105.

9) *Goar* l. c. p. 356. Die Worte sind: Et oratione hac terminata baptizatum sancto unguento ungit, Crucis signum faciens in fronte, et in oculis et in naribus et in utraque aure, et in pedibus, dicens: *Signaculum Spiritus sancti. Amen.* Deinde cum susceptore et puero in circuli modum procedit sacerdos. Vgl. die Noten daselbst p. 366—370.

10) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 2. n. 1.; conf. §. 3. n. 1. p. 77.

11) *Bened. XIV.* de Syn. dioeces. L. VII. c. 9. n. 1 seq. Die Worte in cap. 4.

griechisch-unirten Priestern Italiens der Fall sein, die zum römischen Patriarchate gehörten, in dem der Bischof allein ordentlicher Minister dieses Sakramentes ist[1]), gleichwie auch unter Nicolaus I. die von griechischen Priestern in dem de jure zum abendländischen Patriarchate gehörigen Bulgarien ertheilte Confirmation nicht als gültig betrachtet ward[2]) und wie Innocenz IV. in dem Schreiben an den Cardinal Otto von Tuskulum[3]), die auf der (damals von lateinischen Bischöfen kirchlich regierten) Insel Cypern von griechischen Priestern ertheilte Firmung verwarf[4]). Bei den Ruthenen wurde dagegen die Firmung durch blose Priester jure extraordinario et ex Apostolicae Sedis dispensatione festgehalten, während die maronitische Synode von 1736 hierin völlig dem römischen Brauche sich anschloss[5]). Die Gewohnheit, neugetauften Kindern zugleich die Sakramente der Eucharistie und der Confirmation zu reichen, war unter den Orientalen sehr verbreitet; viele Missionäre duldeten sie, wo sie ohne grosse Schwierigkeiten und Aergernisse nicht zu beseitigen war[6]). Taufe und Firmung verbanden insbesondere auch die Kopten mit einander[7]), die desshalb sogar die ritu latino ertheilte Taufe verachteten, weil ihr das „Siegel des heiligen Geistes" abging. Benedict XIV. wollte die katholischen Kopten genau darüber belehrt wissen, dass es sich um zwei verschiedene Sakramente handle, und erklärte, es könne wohl lateinischen Priestern die Spendung der Firmung delegirt werden, nur sei vorher zu erforschen, ob alle Umstände vorhanden seien, die eine solche, bei den Schismatikern leicht missdeutbare Concession nothwendig und räthlich machten[8]). Später entschied er, es sei dem Präfekten der apostolischen Missionen in Aegypten die Fakultät zu ertheilen, die Firmung mit dem vom Bischofe geweihten Chrisma, nöthigenfalls (in Ermangelung des neuen) auch mit dem alten, den über sieben Jahre alten Kindern zu spenden[9]). Was die auch in der

---

de consuet. I. 4. stehen nicht entgegen, da hier nur von lateinischen Priestern in Constantinopel die Rede ist, wie der Text *Innocenz III.* zeigt. *Baluz.* Epist. Innoc. III. t. I. p. 480. *Bened.* l. c. n. 3.

1) *Bened. XIV.* Instruct. pro Cophtis 4. Mai 1745 Const. 129. §. 4. (Bull. t. I. p. 229. ed. Venet.)

2) *Phot.* encycl. ep. 2. n. 7. cf. *Bened.* de Syn. dioec. l. c. n. 3.

3) *Hard.* Concil. t. VII. p. 364.

4) *Morin.* Dissert. II. de Sacr. Confirm. c. 22. *Van Espen* Jur. eccl. univ. P. II. tit. 3. c. 2. n. 4. *Bened.* l. c.

5) *Bened.* l. c. n. 5. 6.

6) Manuale Missionar. orient. l. c. c. 2. q. 15. a. 204. 205.

7) *Thomas a Jesu* de convers. gent. L. VII. c. 7.

8) *Bened. XIV.* Instr. pro Cophtis d. d. 4. Mai 1745 (Bull. Bened. t. I. p. 228 seq.)

9) *Bened.* Const. 30. d. d. 19. Juni 1750 (Bull. Bened. t. III. p. 129 seq.)

älteren lateinischen Kirche[1]) übliche Spendung der Eucharistie an neugetaufte Kinder betrifft, so ist sie den in Italien angesiedelten Albanesen[2]), wie auch den Ruthenen und Maroniten[3]) entschieden verboten.

2. Dem bereits Erörterten gemäss bestimmt Benedict XIV. in Betreff der Firmung für die Italograeci Folgendes[4]): 1) Die lateinischen Bischöfe sollen ihre von griechischen Priestern getauften Diöcesanen firmen, und zwar absolute; 2) diejenigen aber conditionate, von denen man mit Grund zweifeln kann, ob sie von griechischen, den Taufritus nach ihrem Euchologium vornehmenden Bischöfen getauft wurden. 3) Hat ein lateinischer Bischof kraft päpstlicher Dispensation Jemanden ordinirt, der in Italien und den dazu gehörigen Inseln von einem griechischen Priester getauft ward und von dem nicht zu erweisen ist, dass er von einem griechischen oder lateinischen Bischof die Firmung erhalten hat, so muss derselbe erst, und zwar absolute, gefirmt werden, dagegen conditionate, wenn gezweifelt wird, ob ihn ein griechischer Bischof getauft hat. 4) Obschon die von einem einfachen Priester Gefirmten nicht zu zwingen sind, sich von einem Bischofe firmen zu lassen, da dieses Sakrament nicht absolut zum Heile erforderlich ist, so hat doch der Ordinarius zu mahnen, dass die Vernachlässigung der Gelegenheit es zu empfangen schwere Sünde ist. 5) Wo ein griechisch-katholischer Bischof zu finden ist, da sollen die lateinischen Ordinarien dafür sorgen, dass von ihm ihren griechischen Diöcesanen die Firmung ertheilt werde, um die Vermischung der Riten ferne zu halten. 6) In jedem Falle ist das Chrisma, dessen sich die griechischen Priester bedienen, vom Bischofe zu nehmen, der es allein weihen kann; die Priester der Italogräci dürfen es nur vom lateinischen Ordinarius nehmen (nicht so die anderen Oele, die sie selbst weihen können); niemals dürfen sie es von schismatischen Bischöfen annehmen. Für die griechischen Melchiten ist gestattet, dass der lateinische Guardian vom heiligen Lande (a fortiori der nun in Jerusalem residirende lateinische Patriarch), da wo kein griechisch-katholischer Bischof sich befindet, denen, die ein einfacher Priester getauft und gefirmt, auf ihr Verlangen sub conditione die Firmung ertheile; wo ein solcher griechischer Bischof residirt, soll der Guardian nur mit dessen Zustimmung firmen[5]).

1) *Bened.* de Syn. dioec. L. VII. c. 12. n. 1.
2) *Bened.* Const. Etsi pastoralis §. 2. n. 7.
3) *Bened.* Const. Allatae 26. Juli 1755. §§. 24. 25. p. 128. 129. *Ph. a Carboneano* de bapt. §. 4. p. 105. 106.
4) Const. Etsi pastoralis §. 3. n. 1—5.; §. 4. n. 1—3. p. 77.
5) Const. Demandatam §. 14. p. 131.

Was die Bereitung des Chrisma angeht, so mischten viele Orientalen dem Balsam und Olivenöl noch andere Substanzen, auch Wein bei; so die Griechen, Armenier[1]), Maroniten[2]). Es ist das nicht absolut verboten; nur ist, wie die Synode von Zamoisk für die Ruthenen sagt, Acht zu geben, dass der Hauptbestandtheil Balsam und Olivenöl sei[3]). Wie schon Innocenz IV. aussprach[4]), darf jeder griechische Bischof das Chrisma weihen; doch ist der Brauch geduldet, dass der Patriarch zugleich mit den ihn umgebenden Bischöfen die Weihe vornimmt[5]). Die Form der Griechen und anderer Orientalen: Signaculum doni Spiritus sancti Amen, die im armenischen Rituale nur erweitert erscheint, ist als gültig anerkannt; auch ist die Salbung anderer Körpertheile ausser der Stirne, Augen, Nase, Mund, wie bei den Armeniern, gestattet[6]). Bei den Maroniten darf (wie bei den Lateinern) seit 1736 nur der Bischof die Firmung ertheilen und diese ist von der Taufe, falls nicht diese der Bischof vornimmt, getrennt[7]).

3. Das Busssakrament wird in der orientalischen Kirche im Wesentlichen auf dieselbe Weise administrirt wie in der lateinischen[8]). Die deprecative Form im Gegensatz zu der mindestens seit dem zwölften Jahrhundert allein bei den Lateinern herrschenden indicativen[9]) ist wenigstens da als gültig anerkannt, wo noch die Handlung des absolvirenden Priesters hinlänglich ausgedrückt ist, wie in den Worten: Gott (die Gnade des heiligen Geistes, Christus) spreche durch meine Niedrigkeit (durch mich, den unwürdigen Diener) dich los und befreie dich von deinen Sünden u. s. f.[10]), übrigens haben die Griechen mehrere Gebete, in denen deprecative und indicative Formeln zugleich

---

1) *Ph. a Carboneano* Append. de confirm. §. 1. p. 109. *Staidel* l. c. p. 229.

2) Wenigstens vor Leo X. *Raynald* l. c.

3) *Ph. a Carboneauo* l. c. *Bened. XIV.* Const. Ex quo primum §§. 44—58. Bull. t. IV. p. 167—171.

4) Ep. ad Tuscul. Ep. cit.

5) cf. *Bened. XIV.* Delle feste dé Gesù Cristo t. I. c. 6. §. 7. p. 273. 274. ed. Padova 1747.

6) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 2. p. 110 seq. *Staidel* p. 231 seq. cf. Arcud. de Concordia L. II. c. 7.

7) Mehrere hierher gehörige Fragen behandelt noch *C. Fr. a Breno* Manuale t. II. Lib. II. c. 3. q. 8—10. p. 236—241.

8) *Ph. a Carboneano* Append. de poenit. §. 1. p. 240. 241. *Staidel* p. 443.

9) *Morinus* (L. VIII. de Poenit. c. 12.) *Juenin* (de Sacr. diss. VI. q. 7. c. 2. a. 1.) und viele Andere nehmen an, dass die eigentliche Form der Griechen nur die deprecative war; dagegen sprach sich *Edmund Simonetus* aus (de forma Sacram. poenit. in Thesaur. theol. XI. Opusc. IX. p. 535 seq.) Doch scheint Ersteres besser begründet. Vgl. *Devoti* Inst. jur. can. L. II. tit. 2. sect. 4. §. 81. nota 3.

10) Congr. S. Offic. 1613 (Pignatelli t. V. Covsult. 62.) *C. Fr. a Breno* l. c. c. 2. q. 2. p. 278.

vorkommen[1]). So sehr die indicative Form empfohlen ward, wie sie denn nach und nach die meisten Ruthenen[2]), die Maroniten und Armenier annahmen[3]), so findet sich doch kein absolutes Verbot der forma deprecativa. Benedict XIV.[4]) bemerkt bezüglich der Italograeci, dass wenn — wie im Nothfalle geschieht — griechische Priester Lateiner absolviren, sie sich der von Eugen IV. festgesetzten Absolutionsform bedienen sollen, an welche sie die deprecative anfügen dürfen, die sie sonst ausschliesslich als Form gebrauchen (quam pro forma hujusmodi absolutionis dicere tantum consueverunt). Der Gebrauch einiger Armenier, die Absolutionsworte: Deus remittit peccata tua bei jeder einzelnen, vom Pönitenten bekannten Sünde vorzubringen, wird mit Recht von den Theologen getadelt[5]).

Während in casu necessitatis jeder Priester ohne Unterschied des Ritus gültig absolviren kann, dürfen auch ausserdem die lateinischen Missionäre im Orient Katholiken aller Riten, die ihnen beichten wollen, absolviren[6]), jedoch nicht von den Reservatfällen der Patriarchen und Bischöfe, wenn sie von ihnen nicht die Fakultät erlangt[7]). In Italien kann der lateinische Ordinarius den als hinlänglich tauglich befundenen griechischen Priestern die Vollmacht ertheilen, auch extra casum necessitatis Lateiner zu absolviren[8]) und das von Einigen[9]) aufgestellte Axiom, Niemand dürfe da, wo sich Geistliche seines Ritus finden, bei Priestern eines anderen beichten, ist sicher un-

---

1) *Goar* Euchol. p. 673 seq. So steht neben den Worten: Ὁ θεὸς . . . ἀφανίσαι σου τὰ πλημμελήματα κ. τ. λ. auch: ἐγὼ δὲ συγχωρῶ σοι πάσας τὰς ἁμαρτίας σου εἰς τὸ ὄνομα κ. τ. λ. Auch die Formel: Ὁ θεὸς συγχωρήσῃ σοι δι᾽ ἐμοῦ und die ausdrückliche Erwähnung der von Christus verliehenen Schlüsselgewalt bestimmen den Sinn der Gebete näher.

2) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 2. p. 242. *Staidel* p. 445. Nach *Arcud.* L. IV. c. 3. sagten die ruthenischen Priester früher: Divina gratia sancti Spiritus per me peccatorem et minimum servum suum habet condonata quaecumque peccasti, und im Rituale des Metropoliten von Kiew hiess es: Ego quoque Pater tuus spiritualis potestate mihi a Deo et a superioribus meis concessa te absolvo ab omnibus peccatis tuis.

3) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 242. 243.

4) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 5. n. 5. p. 77. nach der Constitution von Clemens VIII.

5) *Galanus* bei *Ph. a Carboneano* l. c. p. 243. *Staidel* p. 446.

6) Decr. Congr. de Prop. F. 5. Dec. 1645 wird beschlossen moneri Patriarcham Maronitarum, eum non potuisse nec debuisse in praejudicium jurisdictionis Apostolicae Sedis ferre excommunicationem in Maronitas, qui sacramenta recipere voluerunt a Missionariis ejusdem S. Sedis; et propterea teneri eam revocare, et de causis, ob quas Maronitae non debeant a Missionariis recipere Sacramenta, S. Congregationem edocere, quae, si opus fuerit, indemnitati presbyterorum providebit.

7) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 3. p. 245. *Staidel* p. 447. 448.

8) *Bened. XIV.* Const. cit. §. 5. n. 6.

9) *C. Fr. a Breno* t. II. L. III. c. 2. q. 20. p. 298.

richtig[1]). Wo in einer Diöcese sich Gläubige verschiedener Riten finden, können sie erlaubterweise bei den vom Bischof für den Beichtstuhl approbirten Priestern die Beichte verrichten, auch wenn diese einem anderen Ritus angehören, wenn nur ihre Jurisdiction nicht quoad personas restringirt ist. In Rom können alle Orientalen lateinischen Priestern beichten; maronitische Priester können die Orientalen jeder orientalischen Nation und jedes Ritus absolviren[2]), auch bei den Ruthenen ward den Bischöfen untersagt, ihren Diöcesanen die Ablegung der Beichte vor Priestern des anderen Ritus zu verbieten[3]). Da in allen diesen Fällen dieselbe forma sacramenti, die indicative der Lateiner, gebraucht wird, und alles Wesentliche gleich ist, so besteht hierin keine Ritusverschiedenheit und die Kirche begünstigt darin die Freiheit der Pönitenten. Wo aber der Bischof die Jurisdiction der Beichtväter auf die Angehörigen ihres Ritus beschränkt hat, da entbehren diese natürlich auch der Fakultät, Gläubige eines anderen zu absolviren[4]). Da wo der Beichtvater die Sprache des Pönitenten nicht versteht, ist die Beichte durch Dolmetscher nur ein Rath, aber keine Pflicht; oft können deutliche Zeichen sie genügend ersetzen[5]). In einigen Gegenden des Orients sind noch die alten Pönitentialcanones in Kraft; wo das der Fall, da sind die unter diesen Gesetzen stehenden Beichtväter an sie gebunden; wo sie nicht mehr im Gebrauch sind, können sie nach ihrem Ermessen die Satisfaction bestimmen. Die auferlegten Bussen sind meist Ausschluss von der Eucharistie auf bestimmte Zeit, Abstinenz von gewissen Speisen und Fasten, Recitation bestimmter Gebete und andere gute Werke[6]). Die Pflicht der österlichen Beichte, die Nothwendigkeit der bischöflichen Approbation und die Requisite für den Beichtvater sind wie in der

1) *Ph. a Carboneano* l. c. Resp. 3.

2) Die Congregation des heiligen Officiums entschied die Frage: An sacerdotes Maronitae approbati ab eorum Ordinariis ad audiendas confessiones possint indifferenter audire confessiones omnium personarum cujuscumque nationis et ritus orientalis, quae reperiuntur in illis partibus? — am 5. Dec. 1715 dahin: Maronitas non esse inquietandos.

3) Congr. de Prop. Fide 1630: non debere latinos Episcopos prohibere subditos suos, ne confessiones faciant cum sacerdotibus Ruthenis unitis ab Ordinariis locorum approbatis, nec e contra Episcopos Ruthenos unitos subditos suos simili prohibitione ligare, ne confessores latinos approbatos ad expianda peccata sua adeant; nam cum Rutheni uniti sint vere Catholici, ubi ritus diversitas non repugnat, discordias et dissidia inter eos excitantes vel nutrientes diversitates introducere inconveniens et damnosum est.

4) *Ph. a Carboneano* l. c. Resp. 4. p. 245. 246.

5) Decr. S. Congr. S. Offic. 28. Febr. 1633. Congr. Prop. 10. Febr. 1688. — *Ph. a Carboneano* l. c. §. 3. q. 2. p. 246.

6) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 1. p. 241. 242.

lateinischen Kirche [1]). Der uralte Gebrauch der Griechen und anderer Orientalen, sitzend zu beichten, ist unbeanstandet [2]).

Viele Irrthümer und Missbräuche im Busswesen der Orientalen waren nach und nach zu bekämpfen und auszurotten. 1) Viele Griechen [3]) und andere Orientalen schrieben nur den Mönchen die Schlüsselgewalt zu und sprachen sie den verheiratheten Weltpriestern ab [4]). Dahin hatte die Missachtung des Weltpriesterstandes, dessen Unwissenheit und Entwürdigung, sowie die grosse Verehrung des Mönchthums, das Einige sogar unter den sieben Sakramenten aufzählten [5]), und die lange Gewohnheit, nur Ordensgeistlichen zu beichten geführt. Clemens VIII. und Benedict XIV. mussten den Griechen einschärfen, dass auch verheirathete Curatpriester, und nicht blos Regularen gültig und erlaubterweise absolviren können [6]). 2) Viele schismatische, griechische und russische Geistliche, beichten fast gar nicht, oft erst vor dem Lebensende, celebriren in Todsünden oft viele Jahre hindurch. Der Grund hievon liegt hauptsächlich darin, dass nach der Strenge der alten Disciplin ein Priester, der Unzucht oder ein anderes schweres Verbrechen begangen hat, auf immer seines Amtes entsetzt wird und der Beichtvater ihn dazu anhalten muss, den priesterlichen Funktionen völlig zu entsagen [7]). Verricellus ist der Ansicht, der Beichtvater könne keine solche Busse vorschreiben und der beichtende Priester könne die Unterwerfung unter dieselbe verweigern oder auch, wenn er sie acceptirt, sich für nicht gebunden halten, sie auszuführen; da-

---

1) *Ph. a Carboneano* §. 3. p. 244.

2) ib. §. 1. p. 240.

3) Das Amt des Beichtvaters war so sehr in die Hände der Mönche übergegangen, dass der Patriarch Markus von Alexandrien fragen konnte, ob ein Weltpriester mit Erlaubniss des Bischofs Beicht hören könne, was der gelehrte Theodor Balsamon (Resp. ad q. 19. Leuncl. Jus Gr. Rom. t. I. L. V. p. 372.) mit Hinweisung darauf, dass die Canones, welche den Priestern mit bischöflicher Approbation das Beichtgeschäft zuwiesen, älter seien als der heil. Pachomius und nie von Regularpriestern, sondern stets von Priestern überhaupt die Rede sei, ausdrücklich bejaht. Es kam bei den Griechen sogar dahin, dass Mönche, die nicht Priester waren, absolvirten und man das sogar mit vielen Gründen zu rechtfertigen suchte (ep. de confessione apud *Le Quien* Opp. Joh. Damasc. t. I. p. 601—610., wo sich eine eingehende Erörterung darüber findet.) Kaiser Balduin sagt in seinem Schreiben ad omnes christianos von den schismatischen Griechen: nec ulla satisfactione satisfaciunt laici monachi, penes quos, sacerdotibus submotis, tota ligandi atque solvendi consistit auctoritas.

4) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 3. p. 244.

5) So z. B. der Mönch *Job* de septem Sacr. bei *Allat.* de consens. III. 16, 4. p. 1256, wo das sechste Sakrament τὸ ἅγιον σχῆμα, das siebente unctio extrema sive poenitentia ist. Viele schreiben dem Mönchthum ähnliche Wirkungen wie der Taufe zu *Allat.* l. c. n. 11 seq. p. 1266. 1267.

6) *Bened.* Const. cit. §. 5. n. 7.

7) *Arcud.* de Conc. L. III. c. 60. IV. c. 2 seq. *Allat.* l. c. L. III. c. 17.

für sprechen allerdings viele wichtige Gründe, namentlich scheint in der orientalischen Praxis der Unterschied des forum externum und internum missachtet worden zu sein und die Obligation des Cessirens vom Altardienste eine Verpflichtung, sich selbst als Verbrecher öffentlich kundzugeben, zu involviren [1]. Dagegen behauptet Philipp a Carboneano, nach der von der abendländischen ganz verschiedenen Strenge der morgenländischen Disciplin und nach den Fakultäten und Instruktionen der Beichtväter sei diese Ansicht völlig unhaltbar und wie der lateinische Priester im Falle eines homicidium occultum als irregulär sich der geistlichen Funktionen zu enthalten verbunden sei und der Beichtvater ihm dieses bis zu erhaltener Lösung anbefehlen müsse, so sei auch der griechische Priester bis er vom heiligen Stuhle Absolution erlangt, zur Enthaltung von den geistlichen Verrichtungen und zur Unterwerfung unter einen solchen Ausspruch des Beichtvaters verpflichtet; es bleibe ihm stets übrig, sich an den heiligen Stuhl zu wenden [2], was öfter auch mittelst lateinischer Missionäre geschehen kann. Da jedoch vielfach die Disciplin sich gemildert hat und nicht allenthalben die alten Pönitentialcanones mehr in Geltung sind, so ist für Viele die Schwierigkeit vermindert. Strenge ist aber die Vorschrift des Euchologiums, vor der Liturgie zu beichten, einzuhalten und hierin sind die Orientalen gleich den Lateinern an die tridentinische Vorschrift [3] verwiesen [4]. 3) Strenge verboten [5] ist ferner der Missbrauch griechischer Beichtväter, dem Pönitenten als sakramentale Satisfaktion eine blose Unktion (mit Krankenöl) aufzulegen [6]; desgleichen 4) der weitere Missbrauch, dass Ehemann und Ehefrau zu gleicher Zeit demselben Priester beichteten [7]. Ebenso ist es 5) ein das Busssakrament gefährdender Gebrauch mancher Griechen, von den Weihecandidaten Zeugnisse des Beichtvaters über ihre Würdigkeit zu verlangen [8]. 6) Es versteht sich von selbst, dass katholische Orientalen nicht bei häretischen und schismatischen Geistlichen beichten dürfen [9], auch dürfen sie nicht, um ihren Glauben zu verbergen,

1) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 3. q. 3. p. 246. 247.

2) ibid. p. 247—248. *Staidel* p. 450—452.

3) Trid. Sess. XIII. c. 7. de Euchar.

4) *Bened. XIV.* Const. cit. §. 6. n. 1.

5) *Innoc. IV.* ep. ad Ep. Tuscul. §. 6. *Bened. XIV.* Const. Ex quo primum 1. März 1756 §. 48. (Bull. IV. p. 168.) Const. Etsi pastoralis §. 5. n. 1. p. 77.

6) *Arcud.* de Conc. V. 4. *Goar* Eucholog. Gr. p. 432. n. 3.

7) *Clem. VIII.* Const. Sanctissimus §. 3. *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 5. n. 12. — *C. Fr. a Breno* Manuale Miss. t. II. L. III. c. 2. q. 11. p. 287.

8) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 3. p. 244.

9) *Clem. VIII.* Const. 31. Aug. 1595. Congr. de Prop. F. 22. Juni 1705. — Manuale cit. q. 3. p. 279.

Todsünden katholischen, lässliche Sünden schismatischen Geistlichen beichten[1]). Viele nehmen an, in articulo mortis sei die von einem häretischen Priester ertheilte Absolution nicht nur gültig, sondern werde auch erlaubterweise verlangt[2]).

4. Die letzte Oelung ist nach der Anschauung der Orientalen enge mit der Busse verknüpft[3]), ähnlich wie die Firmung mit der Taufe. Viele Aeltere confundirten jene beiden Sakramente; die Griechen ertheilten die letzte Oelung auch den körperlich Gesunden, aber geistig Kranken, den Pönitenten[4]), was im Abendlande schon Innocenz I. verbot[5]). Innocenz IV. duldete an den Griechen diesen Brauch[6]); nur soll er nicht, wie nach Arkudius Viele annahmen, als Sakrament, sondern, wie ihn Goar vertheidigt, als blose Ceremonie angesehen werden[7]). Das Krankenöl weiht wohl auch bei den Griechen der Bischof am grünen Donnerstage feierlich, aber es wird nicht aufbewahrt, um seiner Zeit für die Kranken zu dienen, sondern sogleich zur Salbung der Anwesenden verbraucht[8]). Dagegen weihen das eigentlich diesem Zweck dienende Krankenöl gleichwie auch das oleum catechumenorum blose Priester, was auch in Italien gestattet ist, wo nicht eine entgegengesetzte Gewohnheit herrscht[9]). Auch bei den Armeniern ist die Benediction des Krankenöls durch blose Priester sehr alt und anerkannt[10]). In dem neu unter Benedict XIV. revidirten griechischen Euchologium ward eingeschärft, dass die Oelung den Kranken allein zu ertheilen und das Sakrament nicht zu einer willkürlichen Ceremonie umzugestalten sei, so dass die Salbung von Gesunden wegfallen soll; die ebenfalls übliche Salbung mit Oel von Lampen aber wurde gestattet[11]). Der Gebrauch der Armenier, nach der Fusswaschung am grünen Donnerstage Butter zum Andenken an

---

1) Decr. Congr. Prop. 22. Juni 1705. Manuale cit. q. 6. p. 283.

2) *Petrus Paludan.* in L. IV. d. 25. q. 1. Sylvester in V. Confessor 1. Joh. Major d. 17. Glossa X. de sponsalibus. Cap. Non est vobis IV. 1. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 244.

3) *Devoti,* Inst. jur. can. Lib. II. tit. 2. sect. 5. §. 96.

4) *Allat.* de consens. L. III. c. 16. *Arcud.* Conc. L. V. c. 4. *Goar* not. in Euchołog. Gr. p. 432 seq.

5) *Innoc. I.* ep. 25. ad Decent. Eugub. c. 8.

6) *Innoc. IV.* ep. 10. ad Otton. Tuscul. Labbé Conc. XIV. 17. ed. Ven.

7) *Bened. XIV.* de Syn. dioec. L. VIII. c. 5. n. 3—6. *Devoti* l. c. §. 95.

8) *Bened.* de Syn. l. c. c. 1. n. 4.; c. 5. n. 3.

9) *Bened.* Const. Etsi pastoralis §. 4. n. 1.

10) *Joh. XXII.* ep. ad Ossinium Armen. Reg. Ipsi etiam sacerdotes oleum, quod infirmorum dicitur, consecrant pro Sacramento unctionis extremae, cum tamen id apud nos ad Episcopos solos spectet. *Bened.* de Syn. dioec. l. c. c. 1. n. 4.

11) *Bened. XIV.* Const. Ex quo primum p. 168. *Ph. a Carboneano* Append. ad tract. de extr. unct. §. 4. p. 258. 259.

die Salbung der Füsse Jesu durch Magdalena zu benediciren, ist zugelassen, die dabei übliche Oration aber, die ein falsches Vertrauen zu dieser Weihung hervorruft, improbirt [1]). Dass mehrere Priester (bei den Griechen gewöhnlich sieben, im Nothfall drei) dieses Sakrament spenden [2]), ist ebenso zugelassen [3]), die Synode von Zamoisk sagt, wo sieben oder drei Priester nicht zu haben seien, da soll es einer spenden, der dann die ganze Kirche vertritt [4]). Benedict XIV. mahnt die Albanesen in Italien [5]), es sei den Kranken die letzte Oelung zu ertheilen, wobei es nicht darauf ankomme, ob ein Priester die Salbung verrichte oder mehrere, nur seien Alle zu glauben verpflichtet, dass zum Valor ein Priester genügt. Niemals darf aber ein Priester die Form aussprechen, während ein anderer die Salbung vornimmt, sondern derselbe hat stets beides zu thun [6]). Dass die Unktion an einem der fünf Sinne genügt, ist auch in der lateinischen Kirche für den Nothfall anerkannt [7]); nur aus sehr wichtigen Ursachen dürfen aber die in den Ritualien vorgeschriebenen Unktionen reducirt werden [8]). Die Form ist in der orientalischen, wie in der lateinischen Kirche deprecativ [9]).

5. In Bezug auf das Altarsakrament haben die Orientalen sich auch praktisch nach den dogmatischen Definitionen der Kirche zu richten, wonach die Consekration mit gesäuertem und ungesäuertem Brode gleichmässig gültig [10]), die Communion unter beiden Gestalten nicht nothwendig [11]), und als wesentliche Form der biblische, von der Kirche festgestellte Text der Einsetzungsworte Christi zu betrachten ist [12]). Jeder Ritus hat bei den berechtigten und anerkannten Normen ohne Veränderung zu beharren; die Armenier, Maroniten, die Chaldäer in Malabar, die Griechen von Grottaferrata und S. Maria del grafeo haben gleich den Lateinern in azymo zu consekriren, die übri-

1) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 260. *Staidel* p. 469. 470.

2) *Arcud.* L. V. c. 3. *Goar* Euchology. Gr. p. 408. 431.

3) *Bened.* de Syn. dioec. L. VIII. c. 4. n. 8. *C. Fr. a Breno* Manuale Miss. l. c. c. 4. q. 1. p. 329—331. *Ph. a Carboneano* l. c. §. 3. p. 257. *Staidel* p. 465. 466.

4) Die Mehrzahl der Priester bei der Spendung wird in dieser Synode mit den Worten motivirt: tum ob reverentiam Sacramenti et gratiae copiam, quam confert, tum ut plurium sacerdotum preces effectum Sacramenti coadjuvent.

5) Const. Etsi pastoralis §. 5. n. 2—4.

6) Vgl. *Ph. a Carboneano* l. c. §. 3. p. 257. *Staidel* p. 466.

7) *Bened. XIV.* de Syn. dioec. L. VIII. c. 3.

8) Manuale Mission. L. III. c. 3. q. 3. p. 331 seq. *Ph. a Carboneano* l. c. §. 1. p. 256. *Staidel* p. 264.

9) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 2. p. 256. *Staidel* p. 464. 465.

10) Conc. Flor. in decr. unionis Hard. IX. p. 986.

11) Trid. Sess. XIII. can. 3. XXI. cap. 1. can. 1—3.

12) *Ph. a Carboneano* de Euch. §. 2. p. 149—159. *Staidel* l. c. p. 308—316.

gen Orientalen in fermentato; unbeanstandet scheint es aber, dass die Aethiopier, die sonst der letzteren Materie sich bedienen, allein am grünen Donnerstage zum Andenken an das letzte Abendmahl Christi sich des ungesäuerten Brodes bedienen [1]). Wie wirkliches Weizenbrod, so ist auch wirklicher Wein gefordert. Der aus Trauben gepresste Saft, dessen sich die Aethiopier bedienten, ward nur für den Fall, dass er nach Farbe, Geruch und Geschmack als Wein erkannt werde, als taugliche Materie bei Ermangelung älteren Weines anerkannt [2]). Für die Purifikation in der Messe darf, wo der Wein schwer zu haben ist, blosses Wasser gebraucht werden [3]). Der sehr alte und vielfach vertheidigte [4]) ritus affundendi aquam tepidam in calice consecrato wurde von Clemens XI. 1716 den syrischen Melchiten, von Benedict XIII. den griechischen Melchiten unter dem Patriarchen Cyrillus von Antiochien, sowie auch den griechischen Katholiken in Italien gestattet [5]), obschon ihn im eilften Jahrhundert Cardinal Humbert [6]) scharf getadelt. Der römische Stuhl fand den Gebrauch seiner mystischen Bedeutung und seines Alters wegen sehr beachtenswerth und untadelhaft, wenn nur dabei die Vorschriften der alten Liturgien genau beachtet würden. Die ruthenische Synode von 1724 aber verbot aus wichtigen Gründen die Beimischung von lauwarmem oder heissem Wasser in den eucharistischen Kelch für die Gläubigen ihrer Jurisdiktion [7]). Dass und warum den Armeniern die Beimischung von Wasser in den Kelch strengstens eingeschärft ward, wurde bereits anderwärts [8]) gezeigt. Im Allgemeinen legen die Orientalen grosse Sorgfalt bei der Bereitung des eucharistischen Brodes an den Tag, namentlich die Griechen und Aethiopier [9]). Die Hostien oder Brode sind bei den Griechen nicht rund, sondern viereckig und haben die Worte:

---

1) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 1. p. 141.

2) Congr. S. Offic. 22. Juli 1706. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 147. 148.

3) Congr. de Prop. F. 23. Jan. 1665. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 148.

4) *Theod. Balsamon* Resp. ad Marc. Alex. q. 18. (Leuncl. t. I. p. 371. 372.) motivirt ihn damit, dass Wasser und Blut, die aus der Seite Christi geflossen, als lebendigmachend und die Gottheit in sich schliessend, dargestellt werden, und meint, wer diesen Brauch unterlasse, sei als Häretiker zu betrachten.

5) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 6. n. 2. Const. Allatae §. 26. (Bull. IV. p. 129.) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 149.

6) Respons. adv. Nicetam c. 7. p. 139. ed. Will.

7) *Bened.* Const. Allatae l. c.

8) Abschn. I. S. 197. 198. Vgl. noch *Ph. a Carboneano* l. c. p. 148. *Staidel* p. 307.

9) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 146. *Goar* Euchologium Gr. p. 116. not. 29. Die Brodbereitung geschieht meistens durch tadellose Jungfrauen oder die Frauen der Priester, an denen aber keine Unreinheit haften darf, oder durch Männer, die vom ehelichen Umgang sich die letzte Zeit vorher enthalten haben.

Jesus Christus vincit[1]) eingeprägt; das für die Consekration bestimmte Stück wird mittelst der s. g. heiligen Lanze ausgeschnitten; der discus, auf dem die Brode liegen, ist der lateinischen Patene analog[2]). Bei vielen Orientalen wird das gesäuerte Brod mit Oel vermischt. Die Nestorianer und Jakobiten bedienten sich desselben, um der Brodmasse leichter das Siegel einzuprägen und das gebackene Brod leichter herausnehmen zu können; im Laufe der Zeit hielt man das für einen heiligen und unverletzlichen Gebrauch[3]). Unter Urban VIII. prüfte man in Anwesenheit des syrischen Erzbischofs Adeodat von Damaskus genau diesen Brauch; man fand, dass das Oel nicht in die Masse eindringe, beschloss aber doch, es sei die Bereitung des Brodes ohne Anwendung von Oel vorzunehmen, da das Ausstreuen von etwas Mehl auf den Teich hinreiche, das Siegel[4]) einzuprägen[5]). Die Beimischung von Salz in das Brod wird sowohl wegen der mystischen Bedeutung als weil sie die Natur des Brodes nicht ändert und nicht gegen die Würde des Sakraments verstösst, dann auch das Brod schmackhaft macht, wofern sie nur nicht als nothwendig betrachtet wird und seit alten Zeiten üblich ist, in keiner Weise beanstandet[6]). Von Benedict XIV. wird ebenso nachdrücklich der Missbrauch gerügt und verboten, am grünen Donnerstage die consekrirten Species mit heiligem Oel zu mischen, wieder zu kochen oder sonst zum Zweck der Aufbewahrung zu trocknen[7]). Es darf die Eucharistie nicht ein ganzes Jahr hindurch aufbewahrt werden; wo es dennoch geschah, ist sie am Ende des Jahres zu sumiren. In Zukunft soll die für die Kranken aufbewahrte Eucharistie alle acht oder doch alle vierzehn Tage erneuert werden[8]). Auch die Italograeci sind strenge gehalten, die Liturgie nur nach ihrem Ritus zu feiern; sie müssen vor Allem die Einsetzungsworte des Herrn genau festhalten, nicht nach der hora nona celebriren, ihr Fastengesetz beobachten und wo die Gewohnheit besteht, das Fasten mit der Messe usque ad vesperam zu verlängern, ist sie nicht abzuschaffen. Mönche dürfen ferner keine Partikeln der Eucharistie am Halse tragen, auch nicht auf langen Reisen. In den Pfarrkirchen der Griechen, auch in Italien, darf nur einmal am Tage

1) Das Zeichen: $\overline{\text{IC}}$ $\overline{\text{XC}}$ $\overline{\text{N}}$ $\overline{\text{K}}$.

2) Vgl. *Goar* Euchol. Gr. p. 117. 118., wo auch die Abbildungen sich finden.

3) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 146.

4) Das Siegel bestand aus Kreuzen und Punkten, welche die zwölf Apostel und die 72 Jünger bedeuten sollten.

5) Congr. de Prop. F. 22. Juni 1633. — *Ph. a Carboneano* l. c. p. 147.

6) Berti. de theol. disc. L. 33. c. 5. th. 2. *Ph. a Carboneano* l. c. *Staidel* p. 305.

7) Const. Etsi pastoralis §. 6. n. 3.

8) ibid. n. 4. 5. p. 78.

von einem Priester Messe gelesen werden. Lateinische Priester sollen dort nicht am Hochaltare celebriren ausser im Nothfall und mit Consens des griechichen Pfarrers. Es ist den Griechen gestattet, neben dem Hochaltare noch andere Altäre zu haben oder Kapellen (παρεκκλησιαι), an denen griechische und lateinische Priester celebriren dürfen[1]). Dem melchitischen Patriarchen von Antiochien ward auf sein Gesuch, mehrere Messen täglich auf demselben Altar am Libanon und Antilibanon lesen zu lassen und an den Wochentagen der Quadragesima, an denen sonst nur die Präsanktifikatenmesse gestattet wäre, die Darbringung der Missa perfecta wie in der lateinischen Kirche gestatten zu dürfen, von Benedict XIV. 1743 abschlägig geantwortet und die Einhaltung der griechischen Rubriken eingeschärft[2]). Es soll aber die irrige Volksmeinung, dass ein Priester das Fasten breche, der sich der von einem anderen Priester schon an demselben Tage gebrauchten Paramente und Kirchengeräthe bediene, kräftig bekämpft werden. Doch wird nach einem früheren Beschlusse[3]) gestattet, dass mehrere Altäre in loco Ecclesiae apto errichtet werden und dass beim Mangel an Altären und grosser Anzahl von Priestern mehrere derselben da, wo eine solche Gewohnheit eingeführt ist, auf demselben Altare zugleich mit dem Bischofe oder einem anderen Priester in den heiligen Gewändern der Celebranten und mit vollständiger Recitation der Liturgie, auch der Consekrationsworte, ganz wie bei der Priesterweihe geschieht, mitcelebriren, wie wenn sie es allein thäten. Diese Opfer können die einzelnen Priester nach der Meinung derjenigen, die freiwillige Oblationen dargebracht haben, appliciren. Dagegen genügt eine blosse Hinzufügung von Partikeln nicht, um für zwei verschiedene zu appliciren, ebensowenig blosse Commemoration[4]). Das Generalcapitel der Basilianermönche zu Rom von 1658 hatte den Aebten des Ordens daselbst vorgeschrieben, die Messe nur nach griechischem Ritus zu feiern, während in den über sechs Mönchen zählenden Klöstern eine oder zwei Messen nach lateinischem Ritus durch einfache Mönche celebrirt werden durften; diese Bestimmung brachte Benedict XIV. den abermals zum Generalcapitel versammelten Basilianern am 20. April 1751 wieder in Erinnerung[5]). Auch den

1) ibid. n. 6—9. Const. Allatae §. 39. p. 134.

2) Const. Demandatam §. 8. p. 130.

3) Decr. Congr. Prop. 31. März 1729.

4) Const. cit. §§. 9. 10. Das alte Princip der griechischen Kirche: Unica Missa singulis diebus super quolibet altari celebranda wird hier strenge eingeschärft.

5) Const. Etsi persuasum Bull. III. p. 163. Auch im Basilianerkloster von Grotta ferrata durften nach Indulten von Paul V., Urban VIII. und Innocenz X. einige Mönche des umwohnenden Volkes wegen zur Feier der Messe nach lateinischem Ritus deputirt werden. *Bened. XIV.* Const. Inter multa. Bull. t. II. p. 127.

Griechen in Italien ward insoferne eine Concession gemacht, als ihren Priestern gestattet wurde, an jenen Tagen der Quadragesima, an denen der griechische Ritus nur die Präsanktifikatenmesse hat, mit Ausnahme der drei letzten Tage der Charwoche in ihren Kapellen die missa perfecta zu celebriren, wenn nur in den Pfarrkirchen die griechische Präsanktifikatenmesse vorschriftsmässig vom Pfarrer oder Hebdomadar gehalten werde[1]). Was die Ruthenen betrifft, so indulgirte Clemens VIII. 1602 auf Bitten des Bischofs von Wilna für dessen Diöcese, dass die ruthenischen Priester in lateinischen Kirchen auf deren Altären mit lateinischen Paramenten und Kelchen im Nothfalle und auch der Andacht wegen celebriren dürften, und umgekehrt lateinische Priester in ruthenischen Kirchen mit ruthenischen Kelchen und Paramenten, jedoch jeder im Uebrigen nach seinem Ritus und seinem Missale[2]). Benedict XIV. gestattete den Priestern des lateinischen Ritus in russisch Polen am 29. März 1751[3]), in Ermangelung steinerner Altäre und goldener oder silberner Kelche in den Kirchen der unirten Ruthenen auf den Antimensien[4]) derselben und mit deren zinnernen Kelchen zu celebriren. Dagegen dürfen in lateinischen Kirchen und Oratorien die grichischen Antimensien oder throni nicht gebraucht werden, sondern nur die lateinischen Altarsteine oder altaria portatilia[5]). In Italien aber, wo an lateinischen Kirchen und Altären kein Mangel ist, dürfen lateinische Priester nicht anf den Antimensien der Griechen das Opfer darbringen und können daher, wenn sich kein altare portatile von Stein vorfindet, nicht in griechischen Kirchen celebriren[6]). Wo die Italograeci von lateinischen Bischöfen consekrirte altaria portatilia

---

1) Const. Etsi pastoralis §. 6. n. 16.

2) *Bened. XIV.* Const. Imposito (Bull. III. p. 161—163.) §. 7.

3) *Bened.* Const. cit. §§. 1—4.

4) *Bened.* l. c. §. 4.: In Gr. Ecclesiá... a pluribus jam saeculis in more positum est, ut ubi altare solemni consecratione totum dedicatum non fuerit, loco lapideae hujusmodi tabulae super altaris mensa aptetur linteum quoddam episcopali benedictione consecratum, in cujus angulis SS. Reliquiae conditae sunt, quodque vocant Antimensium. Von ihnen handelt ein Canon des Nicephorus von Constantinopel bei Const. *Harmenopul.* Sect. II. tit. 6. (Leuncl. Jus. Gr. Rom. t. I. p. 29.): Κυρίως δὲ (καλῦνται ἀντιμίνσια) ἐκεῖναι τῶν τραπεζῶν (al. κυρίως δὲ ἐπ᾽ ἐκείναις τῶν τραπεζῶν τίθενται) ἃς καθιέρωσις οὐχ ἡγίασεν. Leuncl. I. p. 240.: τὰ γὰρ ἀντιμίνσια καθιερωμένων ἁγίων τραπεζῶν τόπον ἐπέχουσι καὶ ἔνθα εἰσὶ γνώριμοι καθιερώμεναι τράπεζαι, οὐ χρεία ἀντιμινσίων ἐκεῖ. Vgl. *Goar* Euchοlog. Gr. p. 653. ed. Paris. Chr. Lupus in Synod. gen. et prov. Diss. de S. Leonis IX. actis c. 13. *Renaudot* Collect. Liturg. orient. t. I. p. 182. *Mai* Not. in Niceph. Apol. maj. c. 26. (Nova Bibl. PP. V, II. p. 175.)

5) Const. cit. §. 10.

6) Const. cit. §. 6. Const. Etsi pastoralis §. 6. n. 19.

haben wollen, sind ihnen diese zu geben; wo nicht, sollen ihre Antimensien tolerirt werden, die auf steinerne Altäre zu legen sind. Corporalien sollen sie wie die Lateiner haben, wenn sie nicht sich der Antimensien als Corporalien bedienen. Der Kelch soll von Gold, Silber oder Zinn, das Corporale von Linnen und rein, der Altar anständig bedeckt sein[1]). Bei Strafe der beständigen Suspension a divinis dürfen die Griechen nicht nach lateinischem und die Lateiner nicht nach griechischem Ritus celebriren[2]).

Die Eucharistie wird auch bei den Orientalen sowohl behufs der Spendung an die Kranken, als auch zur Präsanktifikatenmesse in der Quadragesima[3]), wo diese üblich, aufbewahrt[4]). Es darf aber der lateinische Pfarrer keine Pixis mit consekrirten Partikeln von gesäuertem Brode für die Communion der Griechen, und der griechische Pfarrer kein Ciborium mit Partikeln von ungesäuertem Brode für die Communion der Lateiner aufbewahren, da jeder Priester die Eucharistie nur nach seinem Ritus austheilen darf. Lateinische Laien dürfen die Communion nicht sub specie fermentati und von griechischen Pfarrern empfangen, wo sie lateiniche Priester haben, wie in Italien[5]); die Laien der Italograeci dürfen aber, wo sie keinen Pfarrer ihres Ritus haben, wofern sie wollen, in der lateinischen Kirche von lateinischen Priestern sub specie azymi die Communion sich reichen lassen. An Orten, wo Griechen und Lateiner zusammenleben und Kirchen für jeden Ritus bestehen, soll die Gewohnheit, dass Lateiner bei den Griechen in fermentato und Griechen bei den Lateinern in azymo communiciren, falls sie ohne schweres Aergerniss nicht sofort beseitigt werden kann, möglichst schonend und mild nach und nach aufgehoben werden und der

---

1) Const. Etsi pastoralis §. 6. n. 17. 18. 20.

2) ib. §. 6. n. 10.

3) Die Präsanktifikatenmesse, in der lateinischen Kirche nur am Charfreitag üblich, wird bei den Griechen in der ganzen Quadragesima mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und des Festes Mariä Verkündigung gehalten. S. *Bona* Rer. liturg. L. I. c. 15. §. 6. *L. Allat.* Prolegom. ad Gabriel. Naudaeum de Missa Praesanctif. n. 1. p. 1531. *Bened. XIV.* Const. Allatae §. 31. Ex quo primum §. 32. *Goar* Euchol. p. 205.

4) Cardinal *Humbert* tadelte die Griechen in seinem Dialogus c. 33. p. 109. ed. Will, dass während die Lateiner die Eucharistie in einer pyxis munda aufbewahren, die Griechen sie verscharren, in eine Grube werfen, sie ausschütten oder verbrennen. Denselben Vorwurf machte ihnen eine dem dreizehnten Jahrhundert angehörige Schrift (Bibl. PP. max. Lugel. t. XXVII. p. 609.) Wie aus dem Maronitenconcil von 1736 hervorgeht, hatte man bei dieser Nation früher das Sanktissimum nur in Klosterkirchen, nicht in den anderen aufbewahrt, was abgestellt wurde.

5) Anderwärts aber ist nach *C. Fr. a Breno* (Manuale Mission. l. c. c. 3. q. ult.) den Lateinern deficientibus sacerdotibus latinis in casu necessitatis diese Communion gestattet; *Philipp a Carboneano* widerspricht dem nicht und handelt nur von der Celebration des Priesters (l. c. §. 1. p. 145. 146.)

Ordinarius muss suchen, dass jeder nach seinem Ritus und in seiner Pfarrei zu communiciren sich gewöhnt. Griechische Laien dürfen in Italien blos an den Orten sub utraque specie die Eucharistie empfangen, wo diese Gewohnheit längst bestand [1]). Den Alumnen des griechischen Collegiums in Rom wurde nach Gregors XIII. Anordnung an den höchsten Festen die Communion unter beiden Gestalten gereicht [2]), während die Maroniten durch denselben Papst von der Austheilung derselben an die Laien abgemahnt wurden [3]); ihre Synode von 1736 verbot dieselbe ausdrücklich und gestattete sie nur den Diakonen beim feierlichen Hochamte [4]). Wo sie aber nicht abgestellt und in beständiger Uebung ist, da kann die communio sub utraque erlaubterweise ertheilt und empfangen werden [5]). Der Gebrauch der Chaldäer, die Communion unter Brodsgestalt den Laien in die Hände zu geben [6]), ist wohl in der ältesten Disciplin gerechtfertigt [7]); aber zu rathen war es doch und wurde theilweise auf Antrieb der lateinischen Missionäre ausgeführt, dass man dies consekrirte Brod in den Mund des Empfängers legt [8]). Vor Allem ist dafür zu sorgen, dass das Altarsakrament mit der gebührenden Ehrfurcht behandelt, der Cultus desselben von Missbräuchen bewahrt und zur reichen Entfaltung des kirchlichen Lebens unter den Gläubigen gefördert werde. Da vielfach von den Griechen dieselben Ehrfurchtsbezeugungen sowohl bei dem Hereintragen der erst zu consekrirenden Species als bei dem der Präsanktifikaten erwiesen wurden, so entstand bei der Revision des Euchologiums die Frage, ob der Introitus cum donis oblatis nicht ganz zu beseitigen sei. Da indessen die gesungenen Worte und die Gebete bei beiden Arten des Introitus verschieden sind [9]) und der Cult der Latrie nicht sowohl in dem äusseren Akte, als im Affekt und der Intention erwiesen wird, so ward die Beibehaltung des bestehenden Ceremonials beschlossen und nur die Weisung ertheilt, es seien die Gläubigen über den Unterschied zwischen der εἴςοδος μεγάλη mit den Präsanktifikaten und dem Introitus mit den einfachen Opfergaben angemessen zu belehren und zu ermahnen, nicht diesen gleich jenen die Anbetung

1) Const. Etsi pastoralis §. 6. n. 11—15.
2) Const. Allatae §. 25. (Bull. Bened. t. IV. p. 129.)
3) *Thomas a Jesu* de convers. omn. gent. p. 486 seq.
4) Conc. Liban. P. II. c. 12. n. 21. *Bened. XIV.* l. c.
5) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 3. p. 163. 164. *Devoti* l. c. §. 50. nota 2.
6) *Thomas a Jesu* op. cit. VII. 2.
7) *Dionys Alex.* ep. ad Sixtum P. apud Eus. HE. VII. 9. Cypr. de Laps. p. 176. ed. Paris 1666. Basil. ep. 93. ad Caesar. Patr. und andere Zeugnisse bei *Devoti* l. c. §. 51. nota 6.
8) *Assem.* Bibl. Orient. t. III. P. II. p. 309 seq. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 163.
9) Vgl. *Goar* Euch

olog. Gr. p. 78. und 191.

zu erweisen [1]. Auch die Oblation des noch nicht consekrirten Brodes durch Diakonen an der Prothesis (Credenztisch) ward unter Benedikt XIV. als zulässig anerkannt [2]. Da wo nach Landessitte und altem Brauche Bischöfe und Patriarchen, Aebte und andere Priester bedeckten Hauptes celebriren oder die Communion austheilen, ist auch das ungewehrt [3]. Die Feier der Liturgie hat, wie sich von selbst versteht, strenge nach den geltenden Ritualbüchern zu geschehen.

6. In Bezug auf den Ordo weicht die orientalische Kirche vielfach von der lateinischen ab. Bei den Griechen findet sich von den ordines minores nur der Ordo des Lektor (Anagnostes) und der des Subdiakons, der hier nicht, wie in der späteren lateinischen Kirche, zu den höheren Weihen gerechnet wird; vom Subdiakonat an aber sind die Weihen dieselben wie in der abendländischen, in der gesammten orientalischen Kirche [4]. Wohl finden sich auch bei den Griechen Spuren der niederen Weihen der römischen Kirche [5]; wohl kommen bei ihnen Psalten, Lampadarien (Deputati, Ceroferarii) [6] u. s. f. vor, aber nicht als Weihegrade, sondern als blosse Funktionen (officia) [7]. Die erste Tonsur geht den niederen Weihen bei fast allen Orientalen voraus [8]; bei den Griechen, Kopten, Chaldäern folgt darauf unmittelbar das Lektorat, bei den Maroniten und Syrern das Amt des Psalten oder Cantors [9]. Die feierlichen Inaugurationen zum Archidiakon, Periodeuten, u. s. f., zum Chorbischof, Archipresbyter, Metropoliten, Patriarchen, dann zu Aebten, und Archimandriten, wie sie bei vielen Orientalen vorkommen, sind ebenfalls nur deputationes ad certa officia [10]. Die Armenier allein stimmen ganz mit der lateinischen Kirche überein sowohl in der Zahl und Reihenfolge der vier ordines minores als auch in der traditio instrumentorum [11]. Der Spender der höheren Weihen ist ausschliesslich der Bischof, während griechische Archimandriten gleich den lateinischen Aebten Tonsur und niedere Weihen

---

1) *Bened. XIV.* Const. Ex quo primum §. 28 seq. p. 164 seq. — *Ph. a Carboneano* §. 3. p. 160—162. *Staidel* p. 317 seq.

2) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 162.

3) ib. p. 162. 163.

4) *Ph. a Carboneano* Append. de ordine §. 1. p. 263. *Bened.* de Syn. Dioec. L. VIII. c. 9. n. 7.

5) *Goar* Euchol. Gr. p. 237 nota 2.

6) *Goar* l. c. p. 233 seq. 237 seq.

7) *Goar* l. c. p. 238—240. nota. *Ph. a Carboneano* p. 264. *Bened.* l. c. n. 8.

8) *Goar* p. 240. nota 4. *Ph. a Carboneano* p. 263.

9) *Ph. a Carboneano* p. 265. *Staidel* de Ord. §. 1. p. 483. Die syrischen Jakobiten lassen die Tonsur dem Cantorat nicht vorausgehen.

10) *Ph. a Carboneano* l. c. *Staidel* l. c. *Goar* Euchol. p. 268 seq.

11) S. den Ritus bei *Galanus* Reconcil. Eccl. Armen. t. I.

ertheilen können[1]). Es sollen aber die Weihen nicht von jedem befähigten, sondern nur von dem dazu berechtigten Episcopus proprius[2]) vorgenommen werden, und zwar von dem berechtigten Bischof des betreffenden Ritus. Orientalen können nicht von Lateinern und Lateiner nicht von Orientalen die Ordines erhalten[3]). Daher wurden für die Griechen in Italien eigene Bischöfe zur Ertheilung der Weihen aufgestellt; daher bedarf jeder, der sich von dem Bischof eines fremden Ritus ordiniren lassen will, eines speciellen päpstlichen Indults, das nur in dringenden Fällen ertheilt wird. Leo XII. verlangte von dem neuen koptischen Patriarchen, dass er sich von einem Bischof dieses Ritus weihen lasse und nur wenn das unmöglich sei, ermächtigte er ihn, die Consekration nach lateinischem Ritus zu empfangen[4]). Die alte Regel: Episcopus a tribus Episcopis ordinetur[5]) ist, soweit es geschehen kann und nicht dispensirt ist, genau einzuhalten[6]). Die Ertheilung der höheren Weihen durch blosse Handauflegung, die der alte apostolische Ritus ist, ohne Darreichung der Instrumente ist bei den meisten Orientalen herrschend und die so ertheilten Ordines sind als gültig angesehen worden[7]); bei Lateinern aber, die so zu Priestern geweiht wurden, soll die Ordination sub conditione wiederholt werden, so dass hier die traditio instrumentorum nachzutragen nicht genügend scheint[8]). Als Materie des Presbyterats ist die Cheirotonie, die Handauflegung allgemein angesehen, die Form ist ein entsprechendes Gebet[9]); was nachher dem Priester übergeben wird, wie das Phelonion (Casula) u. s. f. deutet nur den Gebrauch

1) Nach Conc. oecum. VII. can. 14. Vgl. *Goar* p. 240. nota 3.

2) Vgl. can. apost. 36. al. 34. Nomocan. I. 29. IX. 14. ex recens. Photii.

3) *Coelestin. III.* Cap. 9. Cum secundum I. 11. de temp. ordin. — *Leo X.* et *Clem. VII.* apud Morin. de SS. ordinat. P. II. c. 4. — *C. Fr. a Breno* Manuale Mission. l. c. q. 3. p. 322—324. *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 7. n. 1.

4) *Leo XII.* Const. 52. Petrus (Bull. Rom. Cont. t. XVI. p. 83.) §. 8.: Volumus insuper, ut ipse (Patriarcha), quoniam hactenus consecratus non fuit, consecrationis munus suscipiat ab episcopo aliquo vel archiepiscopo, qui communione et gratia sanctae hujus Sedis Ap. perfruatur, et quidem ritu Copto . . dispensantes eum ab hoc Nostro Ritus Copti adhibendi praecepto eo tantum casu, quo perfici id non possit, eidemque tunc permittentes, ut ritu latino consecretur.

5) Can. ap. 1. Const. ap. III. 20. VIII. 4. 27. Photii Nomocan. Tit. I. c. 6.

6) *Leo XII.* Const. cit.: Permittimus tandem et opportune dispensamus, ut ejus consecrationi possint cooperari duo presbyteri loco duorum Episcoporum, qui ex veteri et communi consuetudine assistere deberent.

7) *Bened. XIV.* de Syn. Dioec. L. VIII. c. 10.; bes. n. 7.

8) *Bened.* l. c. n. 13. *Ph a Carboneano* l. c. §. 2. p. 266. 267.

9) Bei den Griechen das Gebet: Deus in virtute magnus, intellectu investigabilis etc. (*Goar* l. c. p. 293 seq.) ;bei den Nestorianern und Chaldäern die Oration: Domine Deus fortis omnipotens, bei den Kopten: Domine Deus omnipotens, qui omnia creasti, bei den Maroniten, Jakobiten und Syrern: Deus magnus et admirabilis.

des Ordo an, gehört aber nicht zur Materie. Ebenso ist die Handauflegung beim Diakonat die Materie, das dabei gesprochene Gebet[1]) die Form, das Weitere gehört sicher nicht zum Wesen. Bei der Ertheilung des Subdiakonats gilt ebenfalls ein sehr bestimmt lautendes Gebet[2]) als Form, als Materie die Handauflegung, die auch hier bei den Orientalen uralt ist[3]), obschon sie bei den Nestorianern nicht vorkommt, wo der Bischof nur das Kreuzzeichen mit der Hand macht[4]). Selbst bei der Weihe des Lektors kommt die Handauflegung vor, sowohl bei den Griechen[5]), als bei den Kopten, Maroniten und Syrern[6]). Die Tonsur, die meist unmittelbar vor der ersten Weihe ertheilt wird, besteht in dem Abschneiden der Haare; der dreimaligen Consignation mit dem Kreuzzeichen und der Anrufung der Trinität[7]).

Viele Missstände zeigten sich vornehmlich bei den Weihen der Kopten. Während die durch blosse Handauflegung ertheilte Priesterweihe als gültig bezeichnet ward, wurde die Diakonatsweihe, bei der statt der Hand das Patriarchalkreuz aufgelegt worden war, als ungültig erklärt[8]). Ausserdem fanden sich manche Superstitionen vor[9]). In Bezug auf die ausserhalb der Kirche ordinirten Kopten ward bestimmt, dass ihre Priester, die mit der Handauflegung unter Prolation der Form ordinirt wurden, falls sonst nichts entgegen steht, nach erlangter Dispens von der Irregularität und der Absolution vom Banne nach ihrem Ritus fungiren dürfen, die aber nichts über Materie und Form ihrer Weihe mehr wissen oder daran zweifeln, erst sub conditione zu weihen sind, jene endlich, die gewiss sind, dass die manus impositio oder die prolatio forma unterlassen war, absolute den Ordo

---

1) Bei den Griechen: Domine Deus noster, qui in praescientia tua etc. (*Goar* p. 250.) bei den Kopten: Domine Deus omnipotens, bei den Nestorianern und Chaldäern: Deus noster bone, bei den Maroniten, Jakobiten und Syrern: Deus qui Ecclesiam tuam aedificas. Vgl. *Morinus* de SS. Ordin. Exercit. II. c. 3. 4.

2) Bei den Griechen: Domine Deus noster (*Goar* p. 244.), bei den Maroniten und Jakobiten: Deus aeterne, qui reges unxisti, bei den Kopten: Domine Deus omnipotens. Eine ähnliche ältere Oration s. Const. apost. L. VIII. c. 21.

3) Const. apost. l. c. *Goar* p. 247. nota 11.

4) *Assem.* Bibl. Orient. t. III. P. II. p. 804.

5) *Goar* Euchol. p. 233.

6) *Assem.* l. c. p. 800 seq.

7) *Goar* l. c. Vgl. *Ph. a Carboneano* §. 2. p. 267. 268. *Staidel* p. 485. 486.

8) Decr. Congr. S. Offic. 10. April 1704.: Ordinatio presbyteri cum manuum impositione et formae prolatione, prout in dubio, est valida; sed diaconi ordinatio cum simplici crucis Patriarchalis impositione omnino invalida est. *Ph a Carboneano* §. 4. p. 275.

9) Daher sagt *Leo XII.* in dem Erlass vom 15. August 1824 (Const. Petrus cit. §. 8.), die Weihe solle ertheilt werden ritu copto, qui omnis tamen superstitionis expers sit.

erst erhalten müssen. Da in den angeführten Fällen die Diakonatsweihe ungültig war, so sind die wenn auch gültig zu Priestern Ordinirten als per saltum promoti zu betrachten und bedürfen darum hierin päpstlicher Dispensation[1]). Nebstdem ertheilten die Kopten sehr häufig Kindern gleich nach der Taufe Lektorat, Subdiakonat und Diakonat, wobei die Eltern für die Kinder die Beobachtung der entsprechenden Pflichten verhiessen[2]). Natürlich konnten, obschon die so ertheilten Weihen, wofern sie an keinem substantiellen Defekt litten, als gültig betrachtet werden mussten, jene Kinder, wenn sie erwachsen waren, nicht zur Erfüllung der geistlichen Standespflichten angehalten werden, so lange sie nicht die Ordination ratificirt[3]). Nach Benedicts XIV. Anordnung sollen die als Kinder Ordinirten nach erreichtem sechzehntem Lebensjahre hierüber befragt werden; ratificiren sie die Weihe nicht, so können sie ungehindert als Laien leben, eine erste und dann auch eine zweite Ehe eingehen, auch zum Breviergebet nicht angehalten werden; halten sie aber die Weihe genehm, so unterliegen sie diesem Gesetze wie auch dem über die Bigamie[4]). Da aber auch nach orientalischer Disciplin der Empfang einer höheren Weihe nicht nur die zweite, sondern auch die erste Ehe, falls sie nach der susceptio ordinis geschlossen wird, unstatthaft macht, so darf denen, welche einmal die Weihe ratificirt haben, keine Ehe ferner gestattet werden. Wenn koptische Kinder zu Diakonen geweiht wurden und noch im Schisma die Ordination, wenigstens stillschweigend, ratificirt, dann aber sich verheirathet haben und erst nach Abschluss dieser Ehe zur katholischen Kirche zurückkehren: so hätten sie nach strengem Rechte die an sich nichtige eheliche Verbindung eufzugeben[5]). Benedict XIV. wollte indessen 1745 hier nicht alle Hoffnung auf Dispensation verschliessen und erst über deren Nothwendigkeit, Nutzen oder Nachtheil und über sonstige Umstände Bericht erwarten[6]); am 19. Juni 1750

1) Decr. Congr. S. Offic. cit. *Ph. a Carboneano* l. c.

2) *Thomas a Jesu* de convers. gent. L. VII. p. 861. Manuale Mission. t. I. L. III. c. 2. n. 5. P. *Bernart* in seinem Schreiben an P. *Solerius* aus Cairo von 1706. Acta SS. t. V. Jun. p. 132.

3) *Bened. XIV.* Const. Eo quamvis 4. Mai 1745. §§. 19. 20—26. (Bull. Bened. t. I. p. 228 seq.)

4) *Bened.* Const. cit. §§. 27—46. Const. Anno vertente §§. 7—11. (Bull. Bened. t. III. p. 129—131.)

5) Const. Eo quamvis §. 49.: nulla, etiam apud Orientales matrimonia. Doch ist es nach der Const. Anno vertente §. 13. noch kontrovers, an matrimonium in Ecclesia Orientali post ordinem sacrum contractum perinde nullum sit ac in Ecclesia Occidentali, an potius sit solummodo illicitum. Für die Italogräci ist die Nullität bestimmt ausgesprochen und auch für die Uebrigen nehmen die römischen Tribunale dieselbe an. Vgl. über diese Frage *Assemani* Bibl. jur. orient. t. I. p. 478 seq.

6) Const. Eo quamvis §§. 47 seq.

entschied er endlich, dass Niemanden eine Fakultät zu dispensiren ertheilt, sondern in einzelnen Fällen stets speciell an den apostolischen Stuhl recurrirt werden solle [1]). Eine Fakultät, hier behufs Verbleibens in der post susceptum ordinem sacrum eingegangenen Ehe zu dispensiren, hatte Innocenz IV. den Dominikanern zu Gunsten der Orientalen ertheilt [2]); mit Recht trug aber Benedict Bedenken, dieselbe überhaupt und im Allgemeinen zu ertheilen. Bei einer in einem solchen Fall speciell gegebenen Dispens soll von der Erneuerung des Eheconsenses nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen [3]). Es versteht sich ferner, dass Knaben, die Ordines-, insbesondere die Subdiakonatsweihe, erhielten, wenn sie etwaige Beneficien beibehalten und im Klerikalstande bleiben wollen, das Officium recitiren müssen [4]). Ebenso ist es den allgemeinen Regeln entsprechend, dass ein orientalischer Subdiakon, der nach dem Tode seiner ersten Frau eine zweite heirathet, nicht zu den höheren Weihen aufsteigen darf und falls er eine solche erlangt von ihr zu suspendiren ist [5]).

Allenthalben suchte der römische Stuhl die Einhaltung der tridentischen Bestimmungen über das Alter, die Eigenschaften der Weihekandidaten, die Irregularitäten u. s. f. zur Durchführung zu bringen [6]). Obschon die ältere giechische Kirche sehr genaue Bestimmungen über das zu den einzelnen Weihen erforderliche Alter hat, für das Lektorat das 18., für das Subdiakonat das 20., für das Diakonat das 25. und das Presbyterat das 30. Lebensjahr verlangte [7]), so wurden doch diese in späterer Zeit sehr vernachlässigt, wie das auch bei den Nestorianern, die Knaben von 7 oder 8 Jahren zu Diakonen, Jünglinge von 18—20 Jahren zu Priestern weihten, noch stärker hervortrat [8]). Wo die alten Canones noch in Gebrauch, haben sie Geltung; sonst sind die tridentinischen Vorschriften massgebend. Die übrigen Irregularitäten sind dieselben wie in der lateinischen Kirche [9]); die Intersti-

---

1) Const. Anno vertente §. 12.

2) Bullar. Ord. Praedicat. t. I. p. 136. *Bened. XIV.* Const. Eo quamvis §. 51.

3) Const. Anno vertente §. 13.

4) Manuale Mission. t. II. L. III. c. 3. q. 2. p. 320 seq. Für die Maroniten, bei denen Knaben von 5—6 Jahren zu Subdiakonen geweiht worden waren (was längst abgestellt ist), bestimmte *Gregor XIII.*, dass sie zum Brevier angehalten werden müssen, auch wenn sie nicht Beneficiaten sind. *Bened. XIV.* Const. Eo quamvis §. 45.

5) Manuale Mission. l. c. q. 4. p. 324—327.

6) *Bened. XIV.* Const. cit. §. 53. n. V.

7) Conc. Neocaes. c. 11. *Trullan.* c. 14. 15. *Photii* Nomocanon Tit. I. cap. 28. *Assem.* Bibl. jur. orient. t. V. p. 109 seq.

8) *Ph. a Carboneano* l. c §. 3. p. 269. *Staidel* l. c. p. 487. 488.

9) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 270. 271. *Staidel* l. c. p. 488—491. Nur wurden die hieher gehörigen Canones öfter nicht beobachtet, so z. B. die gegen die Ordina-

tien verpflichten im Allgemeinen auch die Orientalen[1]), die Klerikalpflichten sind mit Ausnahme der absoluten Ehelosigkeit der Majoristen[2]) die gleichen in beiden Kirchen, die Standesrechte der Geistlichen dessgleichen, wie den ruthenischen Geistlichen die privilegia fori et canonis ausdrücklich beigelegt wurden[3]). Wo die Macht der Verfolgung es räthlich macht, keine ausgezeichnete, von den Kleidern der Laien verschiedene Tracht zu zeigen, was im Orient oft der Fall war, da sind die orientalischen Kleriker auch nicht ad deferendum habitum clericalem verpflichtet[4]). Das Gebot für verheirathete Priester, vor der Celebration sich einige Tage von ihren Frauen zu enthalten, bei den Griechen gewöhnlich drei Tage[5]) oder auch eine Woche, bei den Armeniern an vierzig Tage, ist nach der Strenge des Ritus einzuhalten[6]).

Höchst wichtig und instructiv sind die von Benedict XIV. in Betreff der Weihen für die Italogräci erlassenen Bestimmungen: die Ordination soll auf den titulus beneficii oder patrimonii hin erfolgen[7]), nie aber die Mitgift der Ehefrau dafür geltend gemacht oder angenommen werden[8]). Der Weihekandidat soll wenigstens drei Jahre in einem der beiden griechischen Seminarien im neapolitanischen Königreiche oder im griechischen Collegium in Rom studirt haben. Die Candidaten der Priesterweihe und des Pfarramtes sind strenge zu examiniren, besonders auch über den Ordo Missae und die kanonischen Tagzeiten, welche die Majoristen überhaupt pünktlich zu recitiren haben und wovon die Matutin vor der Messe beendigt sein soll. Die griechischen Bischöfe müssen wie die der anderen Orientalen[9]) bei der Ertheilung der Weihen sich strenge an ihr Ritual halten, obschon darnach mehrere in der lateinischen Kirche ertheilte niedere Weihen nicht

---

tion der Bigami, worin übrigens den Ruthenen öfter von Rom Dispens ertheilt ward. *Assemani* Bibl. jur. orient. t. I. p. 466—472.

1) *Leo Allatius* de aetate et interstitiis ordinand. etiam apud Graecos servandis. Romae, typogr. Propag. 1638.

2) Vgl. hierüber *Balsamon*, *Zonaras*, *Aristenus* zu can. 26. (al. 27.) apost. (*Revereg.* Pandect. canon. t. I. p. 16.)

3) Decr. Congr. de Prop. Fide 4. Febr. 1676.

4) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 272.

5) *Balsamon* in can. 4. Conc. Carthag.

6) Decr. Congr. S. Officii 14. Mai 1704. *Ph. a Carboneano* Append. ad tract. de Euchar. §. 4. q. 6. p. 166. 167.

7) Bei den Orientalen der Levante kommt der titulus beneficii in der Regel als einziger Titel für Weltgeistliche vor. *Ph. a Carboneano* de ordine §. 3. p. 272. Ein Titel wird auch nach orientalischer Disciplin strenge gefordert. Congr. S. Off. Chiens. 21. März 1715. *Rigant.* Reg. 24. Canc. §. 5. t. II. p. 448.

8) So Congr. Off. 5. Nov. 1705. *Rigant.* l. c.

9) *Ph. a Carboneano* l. c. §. 1. p. 266.

gegeben werden. Wer nach griechischem Ritus Kleriker (Tonsurist) und Lektor ward und durch Indult des apostolischen Stuhles die Ermächtigung erhält, die höheren Weihen ritu latino zu empfangen, der muss vor Empfang des Subdiakonates die drei anderen, den Griechen fehlenden niederen Weihen sich ertheilen lassen. War aber Jemand schon nach griechischen Ritus zum Subdiakonat erhoben, so hat er vor der nach päpstlichem Indult ihm ritu latino zu ertheilenden Diakonatsweihe nur noch das Exorcistat [1]) zu erhalten, da er durch das ritu graeco ertheilte Subdiakonat als bereits mit dem Ostiariat und Akolythat ausgestattet zu erachten ist. Ebenso ist das Exorcistat dem zu ertheilen, der das Diakonat (und allenfalls auch das Presbyterat) schon ritu graeco erhalten und nachher nach lateinischem Ritus Priester (beziehungsweise Bischof) werden soll. Ohne Dimissorien ihres lateinischen Ordinarius können Griechen nicht zur ersten Tonsur oder zu irgend einer Weihe befördert oder zugelassen werden; sonst sind sie suspendirt, und wenn sie in der erhaltenen Weihe fungiren, irregulär ganz wie die Lateiner. Dispensation ertheilt in einem solchen Falle nur der apostolische Stuhl. Griechische Bischöfe, welche die Gemeinschaft der römischen Kirche haben, können von den lateinischen Ordinarien zur freien Ausübung der Pontifikalien ermächtigt werden, nie aber Schismatiker [2]). In Betreff des Gesetzes über die Interstitien dispensirt Benedict XIV. zur Erleichterung der Italograeci dahin, dass die griechischen Bischöfe in Rom und in Calabrien die aus weiter Ferne kommenden Griechen zu allen Weihen an drei, jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgenden Festtagen, die der griechische Ordinator selbst bestimmen kann, ohne Licenz der lateinischen Ordinarien befördern können. Diese Dispensation erstreckt sich auf jene Griechen, die in der Provinz domicilirt sind, in der einer der grichischen Bischöfe seinen Sitz hat; jedoch können die Alumnen der griechischen Seminarien, wo Nothwendigkeit und Nutzen dafür spricht, nach dem Gutachten der Vorstände dieser Dispensation bezüglich der Interstitien ebenfalls theilhaftig werden. Den bis dahin (1742) ohne Beobachtung der Interstitien bona fine Ordinirten wird vom Papste volle Dispens ertheilt, so dass sie in den bisher erlangten Weihen fungiren und zu höheren aufsteigen dürfen. Die tridentinischen Vorschriften über das Alter der zu Weihenden

---

1) Bei den Griechen werden wohl Exorcisten erwähnt, aber nicht als ordinirt, sondern nur als mit einer besonderen Gabe ausgestattet Const. apost. L. VIII. c. 26. Die Ordinationsformulare der Griechen haben keine Spur davon, dass die Gewalt, welche bei den Lateinern der Exorcist erhält, dem Anagnostes oder Hypodiacon mitgetheilt werden soll. Die Befugnisse der Ostiarier und Akolythen aber sind eminenter im Subdiaconat enthalten.

2) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 7. n. 2—12. p. 79.

sind strenge zu befolgen und demnach für Subdiakonen das 22. Jahr, für Diakonen das 23., für Priester das 25. Jahr gefordert. Der Strafe der perpetua suspensio a divinis unterliegen lateinische Bischöfe, die ohne päpstliche Ermächtigung Griechen irgend eine Weihe oder auch die Tonsur ertheilen, ebenso in gleichem Falle griechische Bischöfe, die sie Lateinern spenden. Die im lateinischen Ritus Geborenen und Erzogenen dürfen sich nicht nach griechischem Ritus weihen lassen, um dem Keuschheitsgelübde zu entgehen oder um ihre Frauen zu behalten, auch nicht an Orten, wo der letztere Ritus in Kraft ist. Jenen Griechen in Italien, die bis dahin, sei es kraft einer alten Gewohnheit, sei es kraft eines angeblichen päpstlichen Indults, von einem lateinischen Bischof sich weihen liessen, mit der Absicht beim griechischen Ritus zu beharren und ohne wirklich den empfangenen Ordo auszuüben, wird Dispensation für diesmal ertheilt, dass sie bei dem griechischen Ritus beharren und höhere Weihen von griechischen Bischöfen erlangen können; für die Zukunft aber ist das inconsulta sancta Sede strengstens untersagt. Jene Griechen, die von einem lateinischen Bischofe nach lateinischem Ritus mit apostolischer Dispens zu einigen niederen Weihen oder zur Tonsur befördert worden sind, zumal wegen Mangel an griechischen Bischöfen, dürfen ohne weitere Dispens blos mit Dimissorien des lateinischen Ordinarius zu höheren Weihen von einem griechischen Bischofe befördert werden. Geschah aber diese Ordination durch den lateinischen Bischof ohne päpstliche Dispens, so dürfen die Ordinirten nicht ohne apostolisches Indult zum griechischen Ritus zurückkehren und ohne solches kann der lateinische Ordinarius ihnen keine Dimissorien ausstellen; den einmal angenommenen lateinischen Ritus können sie ohne Dispensation des Papstes nicht wieder verlassen. Hat ein solcher Grieche, nachdem er ritu latino die niederen Weihen erhalten eine Zeitlang in diesem Ritus fortgelebt, so bedarf er, um ritu latino die ordines majores zu erlangen, keiner weiteren Dispensation, wohl aber, wenn er sie nach griechischem Ritus erlangen will; in letzterem Fall kann ihm der lateinische Ordinarius hierzu keine Dimissorien ertheilen. So sehr an griechischen Majoristen das keusche und ehelose Leben, wie bei den Lateinern, zu wünschen ist, so dürfen doch die dem römischen Patriarchate zugehörigen griechischen Priester in Italien gleich denen der anderen Orientalen die vor der Ordination ihnen angetrauten Frauen beibehalten, wenn sie Jungfrauen, nicht Wittwen oder Gefallene waren, müssen aber vor der Feier der Liturgie eine Woche oder doch drei Tage lang sich von der Frau enthalten, und dürfen nach deren Tod keine andere heirathen. Die Bigami sind von den höheren Weihen ausgeschlossen; die

nach Empfang einer höheren Weihe und auch des Subdiakonats von griechischen Geistlichen in Italien eingegangenen Ehen sind ungültig und werden mit Excommunikation und Deposition bestraft [1]. Die Vorschrift, höhere Weihen nur in der Kirche und unter der Messe des Bischofs zu ertheilen gilt auch für die Griechen; als ein griechischer Bischof dieselben unter der nicht von ihm, sondern von einem durch ihn dazu beauftragten Priester celebrirten Messe spendete, wurde dieses in Rom (1715) als ein schweres Vergehen gerügt, obschon die Gültigkeit der Ordination vollkommen anerkannt wurde [2].

7. Auch bezüglich der E h e erliess Benedict XIV. für die Italogräci bestimmte Vorschriften. 1) Das tridentische Dekret über die Form der Eheschliessung und die Reform der Ehe ist in vulgärem Griechisch in den griechischen Orten und Pfarreien, so oft es ersprieslich scheint, wiederholt zu verkündigen. 2) Die gültig eingegangenen Ehen dürfen nicht quoad vinculum gelösst werden und die etwa vorgenommenen Scheidungen vom Bande sind als nichtig zu betrachten. 3) Es sollen diese Griechen ermahnt und angehalten werden, die zweite, dritte und weiteren Ehen nicht zu verurtheilen, sondern wo die Personen sonst dazu befähigt sind, sie als gültig anzuerkennen. 4) Jenen aber, die zum zweitenmale sich verehelichen, soll die priesterliche Benediction nicht ertheilt, die Bigami ohne specielle päpstliche Dispensation auch nicht ordinirt werden. 5) Ehen im vierten (nach griechischer und älterer Computation achten) Grade der Seitenlinie der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft, die bei diesen Griechen vorkamen, dürfen nicht ferner geduldet werden. 6) Das Hinderniss der geistlichen Verwandtschaft, mag es aus der Taufe oder aus der Firmung stammen, ist genau nach dem Tridentinum zu behandeln und nicht auf andere Personen auszudehnen [3]. 7) Bei gemischten Ehen soll, wofern ein Lateiner eine Griechin heirathet, die Ehe vor dem lateinischen Pfarrer abgeschlossen werden; heirathet aber ein Grieche eine Lateinerin, so kann sie je nach dem Willen des Bräutigams vor dem griechischen oder lateinischen Pfarrer in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen eingegangen werden. 8) Der Pfarrer desjenigen Ortes und Ritus hat der Eheschliessung zu assistiren, ubi et quo ritu matrimonium contrahitur [4].

Die meisten dieser Bestimmungen, aber nicht alle scheinen auf die anderen Fraktionen der orientalischen Kirche ihre Anwendung zu finden. Unbestritten ist das von dem n. 2. Gesagten. Die Auflösung der

1) Const. cit. §. 7. n. 16—28. p. 79. 80.
2) *Bened.* de Syn. Dioec. L. VIII. c. 11. n. 3—7.
3) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 8. n. 1—6.
4) Ibid. n. 11. 12.

Ehe quoad vinculum wegen des Ehebruchs ward wie bei den Griechen, so auch bei anderen häretischen und schismatischen Orientalen adoptirt[1], so Vieles auch von Seiten der Abendländer dagegen erinnert wurde[2]. Auf dem Concil von Trient hatte man aus Rücksicht für die Griechen dem hierher gehörigen Canon[3] eine sehr milde und nur die Praxis der lateinischen Kirche vertheidigende Fassung gegeben[4]; aber den Unirten gegenüber hielt man stets an der kirchlichen Regel fest und die Unauflöslichkeit des Ehebundes auch im Falle des Ehebruchs wurde in der professio fidei pro Orientalibus ganz bestimmt ausgesprochen[5]. Auch das Verbot der Ordination der Bigami Nr. 4. ist als ein die ganze Kirche verpflichtendes zu betrachten[6] und die Bestimmungen Nr. 7. und 8. lassen wohl eine analoge Ausdehnung auf andere Orientalen zu. Aber über die Anwendbarkeit der anderen Vorschriften auf die übrigen Gruppen erheben sich zum Theil sehr gegründete Zweifel. Im Allgemeinen wird von den in der Levante wohnenden Orientalen angenommen, dass die blos auf positivem kirchlichen Rechte beruhenden Ehegesetze und Ehehindernisse, die bei ihnen entweder nie promulgirt und recipirt waren oder seit vielen Jahrhunderten ausser allen Gebrauch gekommen sind, keine Verpflichtung und Geltung haben, bis die höchste kirchliche Autorität sie erneuert und einschärft[7]. Wo orientalisch-katholische Brautleute keinen katholischen Geistlichen haben, sondern nur einen schismatischen Pfarrer, da können sie vor diesem die Ehe valide, unter besonderen Umständen bisweilen auch licite, abschliessen[8] und wo das Concil von Trient nicht publicirt ist, da sind ohnehin die klandestinen Ehen gültig[9], auch die der lateinischen Häretiker mit häretischen oder schismatischen Orientalen[10]. Wohl bereiteten die Gesetze Russlands[11]

1) *Theod. Balsam.* in can. Trull. 87. (*Revereg.* t. II. p. 259.) in *Photii* Nomocan. tit. XIII. c. 4. (Just. et Voelli Bibl. jur. can. II. p. 1097.) — Ebedjesu Tract. IV. Margarit. c. 8. Collect. canon. P. II. c. 17. 18. (*Mai* Vett. Scr. Nova Collect. X, II. p. 360. 361. 48. 49.)

2) Vgl. *Ph. a Carboneano* Append. ad tract. de matrim. II. p. 344—346.

3) Trid. Sess. XXIV. c. 7. de matrim.

4) *Pallavicini* Hist. Conc. Trid. L. XXII. c. 4. n. 27 seq.

5) cf. *Bened. XIV.* Bull. t. I. p. 116. ed. Venet. Const. d. d. 18. März 1743.

6) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 347 nota 4.

7) Id. l. c. p. 348. nota 7. *Staidel* l. c. p. 596. nota 2.

8) Congr. S. Offic. 18. Dec. 1614. *Pignatelli* t. VIII. Consult. 62. *C. Fr. a Breno* Manuale cit. q. 17. p. 354. 355.

9) Congr. Concil. 14. April 1611. *Pignatelli* t. V. Consult. 69. *C. Fr. a Breno* l. c. q. 18. p. 355.

10) *C. Fr. a Breno* l. c. q. 24. p. 362.

11) Vgl. übrigens die Rede des Chefs der Civil-Regierung *Wielopolski*, im Staatsrath zu Warschau vom 28. Juni 1862 unter den Rechtsquellen in diesem Hefte, unter Polen und Russland. (A. d. R.)

die im verflossenen Jahre auch im Königreiche Griechenland[1]) der Hauptsache nach adoptirt worden sind, wornach nur die vor schismatischen Geistlichen unter dem Versprechen der schismatischen Kindererziehung abgeschlossenen gemischten Ehen als gültig anerkannt werden sollen, im Leben die grössten Schwierigkeiten; aber es bieten diese Fälle nichts von der Theorie und Praxis im Abendlande Abweichendes dar. Inzwischen hat der päpstliche Stuhl nichts verabsäumt, das gesammte tridentinische Eherecht allenthalben zur Geltung zu bringen, sowohl was die einzelnen Ehehindernisse als was die Form der Eheschliessung betrifft, letzteres im Zusammenhang mit der Errichtung geordneter Pfarrbezirke, wie bei den Maroniten, Ruthenen und Gräcomelchiten[2]) insbesondere sich immer mehr gezeigt hat. Was die mehrmalige Verehelichung angeht, so haben allerdings die Griechen vor derselben den strengen Aeusserungen ihrer Väter und den Beschlüssen der Unionssynode von 920[3]) gemäss, die den unter Leo dem Weisen erregten Streit über die Tetragamie beendigte, grossen Abscheu[4]); andere Orientalen, wie die Kopten und Syrer theilen diesen nicht. Den Griechen ist aber nur verboten, die zweite, dritte, vierte Ehe an Anderen zu verdammen; vom römischen Stuhl wird ihnen in Italien bei deren Abschluss kein Hinderniss bereitet, während

---

1) Das bereits sanktionirte Gesetz lautet: Art. 1. Keine gemischte Ehe wird von nun an gültig sein, wenn sie nicht von einem griechisch-orthodoxen Priester unter folgenden Bedingungen eingesegnet wird: 1) dass die Contrahenten sich in einem feierlichen, vom Friedensrichter (bei Ausländern von dem betreffenden Consul) aufgesetzten Akt verpflichten, alle ihre Kinder in der griechischen Religion taufen zu lassen und in derselben zu erziehen, 2) dass sie versprechen, die Taufe der Kinder nicht über ein Jahr hinauszuschieben, was ihnen nicht gestattet werden kann. Art. 2. Die Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes wird nach Massgabe des Art. 270. des Strafgesetzbuches bestraft. Art. 3. Alle gemischten Ehen, die bis jetzt als ungültig erachtet wurden, weil sie klandestin ohne Erlaubniss des betreffenden Bischofs eingegangen waren, werden durch das gegenwärtige Gesetz convalidirt und die aus denselben entsprossenen Kinder legitimirt. — Es ist offenbar, dass die Rechte der griechischen Katholiken, die nach dem Londoner Protokoll vom 3. Februar 1830 alle Privilegien fortgeniessen sollten, die sie unter türkischer Herrschaft besassen, und von jeder Unterwerfung unter die griechische Kirche frei waren, durch dieses Gesetz auf das schwerste beeinträchtigt werden. Ein Theil der griechischen Presse, wie die „Elpis" vom 1. u. 8. August 1861 (alten Styls) hatte darum auch dasselbe entschieden, obschon vergeblich bekämpft.

2) *Pius VII.* erwähnt z. B. in dem Breve für die Gräcomelchiten vom 3. Juni 1816 §. 4. (Bull. Rom. Contin. t. XIV. p. 40.) die vor dem Pfarrer, und namentlich vor einem parochus intrusus, qui nullum habet titulum seu verum seu coloratum eingegangenen Ehen.

3) *Leuncl.* Jus. Gr. Rom. t. I. Lib. II. p. 104—108. *Balsamon* in can. 4. S. Basil. (Revereg. t. II. p. 54.)

4) Vgl. *Nicol.* Myst. ep. ad Rom. Pontif. n. 32. p. 287 seq. ed. Mai in Spicileg. Rom. *Selvaggio* Antiqu. christ. L. III. c. 15. §. 4. *Photii* Nomocan. XIII. 2.

die Griechen der Levante, wo ihr strenges altes Gesetz hierin in Kraft ist, zu dessen Beobachtung gehalten scheinen[1]). Das alte Kirchengesetz, dem Bigamus solle keine benedictio nuptialis ertheilt werden, hindert nicht, dass die Griechen des Orients das in ihrem Euchologium[2]) vorkommende specielle Officium der Trauung der Bigami anwenden[3]). In Betreff der Consanguinität findet sich bei den Griechen erst seit 1176 die Praxis, dass das Hinderniss bis zum siebenten (lat. dritten) Grade der Seitenlinie ausgedehnt ward[4]), und obschon Innocenz IV. die Ausdehnung auf den achten (lat. vierten) Grad für die Griechen auf der Insel Cypern sanctionirte[5]), so fand doch diese Decretale nicht die gehörige Publication und Reception[6]). Ebenso hatten die Chaldäer ursprünglich nur die im Leviticus C. 18. verzeichneten Verwandtschaftsgrade als verbotene betrachtet und erst später sich den Griechen angeschlossen[7]). Daher glauben Mehrere, es finde auf diese Griechen und Chaldäer die oben Nr. 5. angeführte Bestimmung für die Italogräci keine Anwendung[8]). Das Hinderniss der geistlichen Verwandtschaft, bei den Griechen sehr alt und öfter eingeschärft[9]), findet sich, so viel bekannt, bei den syrischen Nestorianern und den bekehrten Chaldäern nicht[10]), während es die Griechen oft ebensoweit als die cognatio carnalis ausdehnten[11]).

In der Anerkennung der vernichtenden Wirkung der professio religiosa[12]), in den Bestimmungen über die matrimonia in infidelitate contracta und die dem gläubigen Theil eingeräumten Vergünstigungen[13]), in dem ohnehin von der Kirche aus dem kaiserlichen Rechte entlehnten Hinderniss der cognatio legalis[14]) und in vielen anderen Punkten kommt die orientalische Disciplin mit der occidentalischen im Wesentlichen überein. Ehedispensationen können im Orient unter

---

1) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 346. 347. nota 3.

2) *Goar* EuchＯlog. p. 403 seq.

3) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 347. nota 4.

4) *Leuncl.* Jus Gr. Rom. t. I. p. 217–220. *Balsamon* in Phot. Nomocan. XIII. 2. (Just. et Voell. t. II. p. 1080 seq.) cf. *Leuncl.* I. p. 312 seq.

5) Bull. Propag. t. I. p. 7. Vgl. *Mejer* II. S. 560. n. 2.

6) Juenin de Sacram. Dissert. X. q. 7. p. 688 seq.

7) *Assemani* Bibl. Or. t. III. P. II. p. 325 seq.

8) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 347. 348. nota 5.

9) Conc. Trull. c. 53. L. 26. Cod. de nupt. V. 4. *Basil.* L. 28. tit. 5. c. 14. *Phot.* Nomoc. XIII. 5. *Balsamon* in h. l.

10) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 348. nota 6.

11) Joh. Ep. citri apud *Leuncl.* Jus Gr. Rom. t. I. p. 325. 326.

12) Joh. Ep. citri Respons. *Leuncl.* I. p. 324. 325.

13) *Bened. XIV.* de Syn. Dioec. L. XIII. c. 21. *Theodot.* de divortio ab infideli conjuge *Leuncl.* I. p. 232.

14) *Basil.* Lib. 28. tit. 5. c. 1. 8. *Balsamon* in c. 53. Trullan.

verschiedenen Bedingungen, in der Regel nur für das forum conscientiae, namentlich für Neophyten [1]), auch von lateinischen Missionären ertheilt werden [2]); in beiden, dem inneren und äusseren Forum, ertheilt sie gewöhnlich der Patriarch, Primas oder Erzbischof, zum grossen Theile aber nur kraft päpstlicher Delegation. Die Sponsalien sind bei den meisten Orientalen, besonders bei den Griechen zum Theil unter dem Einflusse der späteren kaiserlichen Gesetze [3]) theils ganz ausser Gebrauch gekommen, theils werden sie kurz vor der Eheschliessung, oft am gleichen Tage und zur selben Stunde, vorgenommen [4]), so dass sie mit der Trauung (coronatio, στεφάνωσις) ganz verschmolzen sind. Diese „Krönung" der Brautleute [5]) kommt nicht nur bei den Griechen, sondern auch bei den Syrern, Chaldäern und Kopten vor; die Ceremonien sind uralt und werden in keiner Weise beanstandet [6]).

Zu bemerken ist noch, dass es den orientalischen Patriarchen und Prälaten, wie auch den Particularsynoden keineswegs zusteht, neue trennende Ehehindernisse einzuführen oder bestehende aufzuheben, wie überhaupt nicht das jus commune zu verändern. Als die Diöcesansynode von Kiew 11. October 1619 und das Provincialconcil vom 6. August 1626 auch bei den Ruthenen die klandestinen Ehen beseitigen und das bis dahin dort nicht publicirte tridentinische Decret über die Form der Eheschliessung einführen wollten, wurden ganz die Anordnungen dieses Conciliums adoptirt, der Name desselben aber, der den Schismatikern überaus verhasst war, nicht genannt. In Rom aber erklärte man diese ruthenischen Beschlüsse für nichtig und wirkungslos, die klandestinen Ehen bei den Ruthenen für gültig, weil das Concil von Trient nicht in der vorgeschriebenen Weise bei ihnen publicirt worden und daher diese Ehen nicht kraft des tridentinischen Decrets ungültig sein könnten, eine Particularsynode aber ein neues Hinderniss einzuführen oder eine neue Form der Eheschliessung mit vernichtender Wirkung für den Uebertretungsfall vorzuschreiben nicht befugt sei. In diesem Sinne ward am 2. December 1628 und 20. März 1629 entschieden und darnach von Urban VIII. ein doppeltes Breve erlassen. Das eine trug die expressa publicatio decreti Trid. als solchen den Ruthenen auf, das andere schrieb mit päpstlicher Au-

1) *Bened. XIV.* Const. cum 17. Jan. 1757. Bull. Bened. t. IV. p. 223—226.

2) Vgl. *Mejer* II. S. 560. n. 2.

3) *Leo VI.* Nov. 74. Alexius Comnen. Novell. a. 1084 et 1092. *Leuncl.* Jus Gr. Rom. t. I. p. 126—138.

4) *Goar* Euchołog. Gr. p. 398. nota 2.

5) *Goar* l. c. p. 380—396.

6) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 340—342. *Staidel* p. 591—593.

torität die tridentinische Form der Eheschliessung ganz mit den Worten des Conciliums und mit ausdrücklicher Erwähnung desselben vor. Beide Breven wurden an den Nuntius in Polen gesandt mit dem Auftrage, wofern nicht Unruhen und Gefahren zu befürchten seien, sich des ersteren, in jenem Falle aber des zweiten Breve zu bedienen, das dann in jeder Pfarrei zu verkündigen sei und dreissig Tage nach dieser Verkündigung in Kraft trete. Der Eifer des Erzbischofs von Kiew ward in einem besonderen Schreiben belobt, das eingeschlagene Verfahren aber getadelt [1]).

8. Noch sei der Sakramentalien und sonstigen kirchlichen Gebräuche gedacht. Die Orientalen haben, wie ein Blick auf ihre Euchologien und Ritualien zeigt, eine Masse von theils auch bei den Lateinern vorkommenden, theils ihnen eigenthümlichen Segnungen und Weihungen für verschiedene Gegenstände, Personen und Anlässe. Das Weihwasser wird bei den Griechen am Epiphaniefeste und dann in jedem Monat mit sehr vielen Gebeten geweiht [2]); Benedict XIV. schreibt für die Kirchen der Italogräci vor, dass das so geweihte Wasser daselbst zum Gebrauche der Gläubigen aufbewahrt werde [3]). Viele Gebete haben die Orientalen für die verschiedenen Arten von Unreinigkeiten, wobei die Gefahr des Judaisirens sorglich vermieden werden soll [4]). Sehr strenge halten mehrere derselben an dem Verbot des Genusses von Blut und Ersticktem, an dem Unterschiede reiner und unreiner Speisen fest [5]). Noch eifriger beachten sie ihre alten Gesetze über die Reinigung der Wöchnerinnen nach Levit. Cap. 12.; bei den Griechen bleiben dieselben eine Zeitlang vom Eintritt in die Kirche und vom Empfang der Communion ausgeschlossen. Man beliess unter Benedict XIV. die hieher bezüglichen Gebete des Euchologiums [6]) nach reifer Erwägung aller Gründe [7]) und hielt daran fest,

---

1) *Bened.* de Syn. Dioec. L. XII. c. 5. n. 7—12.

2) Ὁ μέγας, ὁ μικρὸς ἁγιασμός. *Goar* Euchol. Gr. p. 453. 467. 441. 451.

3) *Bened. XIV.* Const. Etsi pastoralis §. 5. n. 13.

4) *Bened.* Const. Ex quo primum §. 59 seq. (Bull. t. IV. p. 171 seq.)

5) In der Professio fidei pro Orientalibus heisst es unter Anderem: Item legalia V. T. seu mosaicae legis ceremonias, sacra, sacrificia et sacramenta D. N. J. Christo adveniente cessasse, et post promulgatum Evangelium sine peccato observari non posse. Ejusdem etiam Legis V. ciborum mundorum et immundorum differentiam ad ceremonialia pertinere, quae surgente Evangelio transierunt. Illam etiam Apostolorum prohibitionem ab immolatis simulacrorum et sanguine et suffocato illi tempori congruisse, ut inter Judaeos et Gentiles dissensionis materia tolleretur, cujus apostolicae prohibitionis causa cessante etiam cessavit effectus. Aehnlich das Decretum Eugenii IV. pro Jacobitis.

6) *Goar* Euchol. p. 324—330.

7) *Bened. XIV.* Const. cit. §§. 69—74. p. 173. 174.

dass, obschon das mosaische Ceremonialgesetz als abgeschafft zu betrachten ist, doch die Kirche aus gewichtigen Gründen einige seiner Vorschriften als neue Gesetze aufstellen könne, wenn diese nur nicht zu denjenigen gehörten, die im alten Bunde Figur und Typus des kommenden Erlösers waren, wie die Thieropfer und die Beschneidung [1]), sondern sich auf äussere Zucht und körperliche Reinheit beziehen [2]). Die Congregation der Inquisition verbot 1637 die bei den Aethiopiern übliche Beschneidung auf das Strengste [3]). Die abergläubische Meinung der Syrer und anderer Orientalen, die Berührung heiliger Gegenstände und Geräthe durch Geistliche oder Laien, die nicht mehr nüchtern seien, beflecke und polluire dieselben [4]), musste eben so nachdrücklich bekämpft werden, als bei den der türkischen Herrschaft unterstehenden Katholiken die Annahme muhamedanischer Namen, das Aufkommen türkischer Begräbnissceremonien und anderer dem Islam eigener, den christlichen Glauben direkt oder indirekt verläugnender Gebräuche [5]).

Ueber das Fasten der orientalischen Kirche hatten wir bereits das Wichtigste zu bemerken Gelegenheit [6]). Die unirten Griechen fasten 1) in der grossen Quadragesima vor Ostern, 2) zu Ehren der Apostel vom Montag nach Trinitatis bis zum Feste der Apostel Petrus und Paulus, 3) vierzehn Tage vor Mariä Himmelfahrt (1—14. August), 4) vierzig Tage vor Weihnachten (15. November bis 24. December); daher ist häufig bei ihnen von einer vierfachen Quadragesima die Rede, obschon die Zahl der Tage nicht die gleiche ist [7]). Gewöhnlich wird bis zum Sonnenuntergang gefastet; das Samstagsfasten, den Charsamstag ausgenommen, ist Vielen ein Gegenstand des Abscheus [8]). Am Mittwoch und Freitag halten sie Abstinenz von Fleisch, Eiern und Lakticinien [9]), Viele auch von Fischen. Doch kommen auch unter ihnen in Bezug auf Strenge und Ausdehnung des Fastens, worin früher be-

---

1) *Thom. Aqu.* in L. 4. d. 1. q. 2. a. 5. *Vasquez* in 1. 2. S. Thom. t. II. disput. 182. c. 9.

2) *Bened. XIV.* Const. cit. §. 63. p. 172.

3) *Ph. a Carboneano* de sacris ritibus c. 9. §. 3. p. 67.

4) ibid. p. 68.

5) *Bened. XIV.* Const. Inter plures. — de Syn. Dioec. L. XIII. c. 20. n. 8 seq. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 66. 67.

6) Abschn. I. S. 190.

7) *Ph. a Carboneano* Append. ad P. Antoine Tract. de virtutibus moralibus t. I. p. 297—300. *Staidel* t. I. p. 423—426. *Goar* Euchоlog. p. 207. n. 27.

8) Conc. Trull. c. 55. can. ap. 66. Phot. encycl. n. 28—30. *Ph. a Carboneano* de sacris ritibus t. II. p. 51. nota 2.

9) cf. *Balsamon* ad Marc. Alex. q. 52. *Leuncl.* I. p. 387.

sonders die Griechen in Mingrelien hervorragten[1]), grosse Verschiedenheiten vor[2]). Die Maroniten enthalten sich ebenso am Mittwoch und Freitag von Fleisch und Eiern und nehmen vor Mittag keine Speise zu sich. In der Quadragesima vor Ostern, die mit Quinquagesima beginnt und sieben Wochen dauert, wobei die Sonnabende, Sonn- und Festtage wie bei den Griechen vom Fasten ausgenommen sind, können sie Fische geniessen. Die quatuor tempora und die Vigilfasten haben auch sie nicht; zwanzig Tage vor Weihnachten und vierzehn Tage vor St. Peter beobachten sie Abstinenz von Fleisch und Lakticinien[3]). Die Armenier haben nicht überall die gleichen Fasten. Die im Sprengel von Lemberg haben nach den auf je zehn Jahre verliehenen Dispensen von Innocenz XIII. 14. Januar 1723 und Clemens XII. 13. Mai 1733 ein fünffaches Fasten[4]): 1) das Pfingstfasten, 2) das vor Christi Verklärung, 3) das des heiligen Kreuzes, 4) das des heiligen Jakob von Nisibis, 5) das des heiligen Sergius[5]), wovon jedes eine Woche dauert, dazu noch das grosse Quadragesimalfasten. In Constantinopel beobachten die Armenier das Fasten vor Ostern, das mit dem Montag von Quinquagesima beginnt, mit Genuss von Fischen, sodann die Abstinenz von Fleisch und Lakticinien mit mehrmaliger Sättigung an den Mittwochen und Freitagen, ferner einen Tag vor Weihnachten Fasten mit Abstinenz auch von Fischen, ausserdem das Fasten vor Epiphanie (eine Woche), vor Mariä Himmelfahrt, Christi Transfiguration, Kreuzerhöhung (je sechs Tage), dann das Fasten von St. Elias (nach Pfingsten), von Gregor dem Erleuchter, von St. Sergius und anderen Heiligen (von Montag bis Freitag); der Samstag, der Sonntag, das Weihnachtsfest und die Osterzeit blieben stets vom Fasten ausgenommen[6]). An den strengen Fast-

1) *Verricell.* op. cit. q. 3. sect. 1. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 47.

2) *Goar* EuchＯlog. p. 207. nota 27.

3) *Moroni* Dizion. v. Maroniti t. XLIII. p. 114.

4) *Ph. a Carboneano* de jejun. t. I. p. 300. *Staidel* t. I. p. 426.

5) Dieses letztere Fasten, auch mit dem Namen Artzebur (araciavoraz) bezeichnet, nebstdem ninivitisches Fasten genannt, weil es nach dem Beispiel der Niniviten aus Anlass einer verheerenden Seuche eingeführt worden sein soll, ward an den häretischen Armeniern von den Byzantinern auf das heftigste angegriffen. Vgl. *Balsamon* Resp. 52. ad Marcum Alex. (Jus Gr. Rom. t. I. p. 398. ed. Leunel.) Isaac Cathol. Invect. I. c. 14. II. c. 27. (*Galland.* Bibl. PP. t. XIV. p. 429. 430. 444. 445.) *Theod.* Studit. Cateches. chron. c. 8. (*Mai* Nova PP. Bibl. t. V. P. II. p. 108.) Es sind aber diese Rügen nicht genügend gerechtfertigt, vielmehr grösstentheils haltlos. Vgl. *Le Quien* Oriens christ. t. I. p. 1368. *Mai* Vett. Script. nova collect. t. IX. p. 616. 617. VI. p. 423. Unter dem Namen jejunium niniviticum kommt dieses Fasten auch bei den syrischen Nestorianern und Jakobiten vor. *Assem.* Bibl. Or. t. II. p. 304. 425 seq. *Ph. a Carboneano* de sacris ritibus l. c. c. 6. §. 3. p. 48. 49.

6) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 49. 50.

tagen ist auch die Enthaltung von Fischen, wie bei den Syrern geboten, ebenso wird an einigen Fasttagen die Messe bis zur Vesper verschoben[1]. Die Kopten und Aethiopier fasten ebenfalls am Mittwoch und Freitag, dann drei Tage nach dem Sonntag Septuagesima, die Quadragesima (vom Montag nach Quinquagesima an), im Advent, vom 1—14. August zu Ehren der heiligen Jungfrau, vom Pfingstmontag bis 29. Juni zu Ehren der Apostel[2]. Das Fasten der jakobitischen Syrer[3] umfasst ausser den Mittwochen und Freitagen die Quadragesima von 48 Tagen, das Fasten der Apostel wie bei den Kopten, das der heiligen Jungfrau in der gleichen Weise, das vor Weihnachten, das bald mit dem 15. November, bald[4] mit dem 1. oder 10. December beginnt, und das der Quadragesima vorausgehende ninivitische Fasten. Auch bei den syrischen Nestorianern ist das Fasten für den Sonntag verboten, für Mittwoch und Freitag eingeschärft[5]; sie fasten ausserdem 1) in der Quadragesima sieben Wochen, Einige sogar am Samstag und Sonntag; 2) zu Ehren der Apostel ebensolange, später nur vom Pfingstmontag bis 29. Juni; 3) zu Ehren der Heiligen Jungfrau wie bei den Kopten und Jakobiten; 4) zu Ehren des Elias oder des heiligen Kreuzes sieben Wochen; 5) zu Ehren der Geburt des Herrn vom 1—24. December; 6) das ninivitische Fasten: drei Tage, der Quadragesima vorangehend; 7) das Fasten der Jungfrauen, drei Tage nach Epiphanie. Zu den Nr. 2. 4. und 5. genannten Fasten sollen aber nach Ebedjesu die Laien nicht strenge gehalten sein, sondern nur die Mönche[6]; ja die Nr. 4. und 7. genannten wurden ganz aufgehoben, das Apostelfasten verkürzt[7]. Das Quadragesimalfasten halten alle Orientalen sehr strenge; sie spenden keine benedictio nuptialis und auch keine Weihe in dieser Zeit[8] und befehlen den Eheleuten die Enthaltung von der ehelichen Beiwohnung[9].

---

1) *Ph. a Carboneano* p. 50.

2) ibid. p. 49.

3) *Gregor Barhebraeus* apud *Assemani* Bibl. Orient. t. II. p. 304. *Ph. a Carboneano* l. c. p. 48. Der Nomocanon des *Gregor Barhebraeus* († 1286) ist von *Mai* (Vett. Scr. Nova Collect. t. X. P. II. p. 1—268.) herausgegeben; c. 5. sect. 1. 2. p. 28. 29. wird de jejuniis gehandelt, dabei das Verbot des Samstags- und Sonntagsfastens, die Abstinenz in feria IV. et VI. eingeschärft.

4) Bei Weltleuten, wie *Gregor Barhebraeus* l. c. sagt.

5) Ebedjesu Sobensis Metrop. Collect. canonum P. I. tract. V. c. 10. 11. (*Mai* op. cit. P. I. p. 88 seq.)

6) Ebedjesu l. c. c. 19.

7) *Ph. a Carboneano* l. c. p. 48. 49.

8) Manuel. decret. art. 6. *Balsam.* in Marci quaest. 55. 56. (*Leuncl.* I. p. 240. 380. 389.)

9) *Balsamon* in Marci q. 50. (l. c. p. 386. 387.)

Das natürliche Fasten vor der Communion ist allenthalben vorgeschrieben und vorausgesetzt [1]).

Was die **Festtage** angeht, so werden sie, abgesehen von den **Maroniten** und **Italogräci**, die dem römischen Kalender folgen [2]), nach der altüblichen Weise gefeiert. Die Feste der **Griechen** sind in der Hauptsache die in der Novelle des Alexius Comnenus aufgezählten [3]); während der Quadragesima werden keine Feste der Heiligen und Märtyrer gefeiert [4]). Für die **Armenier** schrieb Eugen IV., wie die Byzantiner längst von ihnen gefordert [5]), ausdrücklich vor, dass sie am 1. Januar die Beschneidung Christi, am 6. Januar Epiphanie, am 2. Februar Mariä Reinigung, am 25. März Mariä Verkündigung, am 24. Juni Johann den Täufer, am 25. Dezember Weihnachten zu feiern hätten [6]). Sonst wird die alte Festfeier, namentlich in den beweglichen Festen, ohne Anstand geduldet und geachtet; die **Abyssinier**, die Ostern an einem anderen Sonntage als die Lateiner feierten, desshalb zu beunruhigen ward verboten [7]). Neuerungen dürfen ohnehin nicht eigenmächtig eigeführt werden.

So hätten wir denn diesen Abriss eines orientalischen Kirchenrechts, soweit es unsere Materialen gestattet, zu Ende geführt. Wir wünschen nur, dass er Andere zu weiteren Forschungen hierin anrege; über seine Mängel sind wir vollkommen klar. Es wird in dieser Abhandlung den Einen zu viel, den Anderen zu wenig gesagt scheinen; zu wenig denen, die eine ausführliche historische Entwickelung der in Frage kommenden Dinge gewünscht, zu viel denen, die manches Material aufgenommen finden, das nach streng juristischer Auffassung nicht hierher gehört. Inzwischen lässt sich auch unsererseits gegen die erstere Ansicht geltend machen, dass wir, um jenen Wunsch zu befriedigen, ein starkes Buch hätten schreiben müssen, nicht eine Abhandlung, und gegen die zweite Meinung wäre zu erinnern, einerseits, dass so Manches berücksichtigt wurde, was blos zum

---

1) Vgl. z. B. bezüglich der Armenier die Collectio canonum Eccl. Armen. bei *Mai* Nova Coll. t. X. P. II. p. 273.

2) Vgl. I. Abschn. S. 197.

3) *Leuncl.* Jus. Gr. Rom. t. I. p. 160—162.

4) *Goar* Euchology. p. 205. n. 1., p. 206. n. 21.

5) Theoriani Disput. apud *Mai* op. cit. t. VI. P. I. p. 376 seq. cf. p. 421. *Le Quien* Or. christ. t. I. p. 1367. 1368.

6) Bull. Rom. t. I. Const. 19. *Ph. a Carboneano* de sacris ritibus c. 6. §. 3. p. 47.

7) Congr. S. Offic. 27. Juli 1631. *Ph. a Carboneano* Append. ad tract. de legibus q. 2. t. I. p. 90.

näheren Verständniss des Ganzen dienen soll und dafür nothwendig schien, andererseits, dass bei dieser mühsamen Gruppirung von Rechtssätzen, Thatsachen und Bestimmungen aller Art, bei dieser ersten Arbeit noch nicht jene systematische Gliederung in's Auge gefasst werden konnte, wie sie bei einer Ueberarbeitung leicht sich darbietet. Dass wir diese Anforderung nicht ganz und gar vernachlässigt, davon wird sich der kundige Leser überzeugt haben. Uebrigens lässt sich alles hier Gesagte ohne grosse Schwierigkeit unter verschiedene Titel der gregorianischen Dekretalen einfügen und es mag darum auch von dieser Seite das Zuviel in einzelnen Punkten seine Rechtfertigung finden.

Noch ist — und das bildet eine Hauptschwierigkeit der Darstellung — das orientalische Kirchenrecht nicht nach allen Richtungen hin bestimmt genug ausgeprägt, noch harren viele wichtige Fragen der Entscheidung durch die oberste kirchliche Behörde. Viel lässt sich in dieser Beziehung von der neuen, aus der Congregation der Propaganda abgezweigten Congregatio pro negotiis ritus orientalis erwarten. Ein kurzer Blick auf das encyclische Schreiben Romani Pontifices vom 6. Januar 1862 [1]), das deren Errichtung und Organisation enthält, mag den Schluss dieser Arbeit bilden.

Der päpstliche Erlass berührt in seinem Eingang in gedrängter Kürze dasjenige, was im ersten Abschnitt dieser Abhandlung bezüglich der Vorsorge des heiligen Stuhles für die Orientalen ausführlicher erörtert worden ist. Er weiset sodann darauf hin, wie schon vor Clemens VIII. eine Congregation de rebus Graecorum bestand und unter diesem Papst eine neue derartige Behörde super negotiis fidei et religionis errichtet wurde, die dann in die Propaganda überging. Diese 1622 errichtete Congregation de propaganda fide hatte einen sehr ausgedehnten und vielseitigen Wirkungskreis [2]); schon im ersten Jahrhunderte ihres Bestehens hat sie eine ausserordentliche Thätigkeit entfaltet [3]). Bei der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit des Ritus und

1) S. den vorigen Band des Archivs Heft 2. S. 268 ff.

2) Es heisst in der Constitution *Gregor's XV.* vom 22. Juni 1622, der Papst wolle, ut (Cardinales hujus Congregationis) omnia et singula negotia ad fidem in universo mundo propagandam pertinentia cognoscant et tractent, et graviora, quae tractaverint, ad Nos referant, alia vero per se ipsos decidant et expediant pro eorum prudentia; Missionibus omnibus ad praedicandum et docendum Evangelium et catholicam doctrinam superintendant; ministros necessarios constituant et mutent. Nos enim eis tam praemissa quam omnia et singula desuper necessaria et opportuna (etiam si talia fuerint, quae specialem, specificam et expressam requirant mentionem) faciendi, gerendi, tractandi, agendi et exsequendi plenam, liberam et amplam facultatem, auctoritatem et potestatem apostolica auctoritate earumdem tenore praesentium concedimus et impertimur.

3) Eine anziehende, aber nicht erschöpfende Darstellung gibt das öfter ange-

der Disciplin stellte sich aber, wie das apostolische Schreiben fortfährt, die Nothwendigkeit heraus, dass einige besonders schwierige und eine genauere Prüfung erfordernde Geschäfte noch peculiariter von einigen der dieser Congregation zugetheilten Cardinälen verhandelt und vorgenommen würden. Desshalb wurden unter Urban VIII. aus dem Schoosse der allgemeinen Congregation für Ausbreitung des Glaubens zwei besondere errichtet, eine super dubiis Orientalium, eine super correctione Euchologii Graecorum; an die Stelle der letzteren trat unter Clemens XI. mit Erweiterung des ursprünglichen Planes die Commission super correctione librorum Orientalium. Ueberhaupt wurden auch nach anderen Seiten hin besonders schwierige Gegenstände durch spezielle Ausschüsse und Deputationen der Cardinäle dieser allgemeinen Congregation erledigt. Das bahnte den Weg zu der neuen, von dem regierenden Papste auf Vorschlag einer besonderen Commission von Cardinälen und Prälaten beschlossenen Massregel, die um so nöthiger war, als der Geschäftsdrang der Propaganda bei der Ausbreitung der Kirche in Amerika, Oceanien, Ostindien, China, bei der Vermehrung der bischöflichen Stühle und apostolischen Vikariate sowie der Missionen eine ungemessene Ausdehnung erhalten hatte.

Die wesentlichen Anordnungen Pius IX. sind nun folgende: 1) Von nun an zerfällt die Congregation der Propaganda in zwei verschiedene Sektionen, wovon die eine die Geschäfte des lateinischen, die andere die des orientalischen Ritus zu besorgen hat. 2) Die Zweigcongregation super correctione librorum Orientalium ist aufgelöst und ihr Geschäftskreis der neuen Congregation, das ist der zweiten Sektion der Propaganda für orientalische Angelegenheiten zugewiesen. 3) Dieser neue Ausschuss pro Orientalibus steht unter dem Generalpräfekten der Propaganda, so dass beide Abtheilungen denselben Cardinal zum Präsidenten haben; er hat zu Mitgliedern mehrere Cardinäle der Propaganda (dermalen 8), sodann seinen eigenen Sekretär, besondere Consultoren (dermalen 15, worunter 8 Italiener, 5 Deutsche, einen Franzosen einen Engländer) und sein Unterpersonal. 4) Die neue Partikularcongregation für den orientalischen Ritus hat alle Angelegenheiten der Orientalen zu verhandeln, auch die gemischten, d. h. solche, die in Ansehung der Personen oder der Sache auch die Lateiner berühren, wofern sie es nicht vorzieht, diese letzteren an die

---

führte Werk v. *Mejer.* Manche Notizen finden sich bei *C. Bart. Piazza* Opere pie di Roma p. 749 seq., bei dem Cardinal *de Luca* Il Cardinal pratico c. 36., bei *Th. Sigfrid Bayer* und *Carl Menzel* Breve Compendium historiae Congreg. Cardinalium de Propag. Fide Regimont. 1721, bei *Dorotheus Ascianus* (Matthias Zimmermann) de Montibus pietatis Romanensibus. Lips. 1670, bei Bangen die römische Curie u. s. f.

allgemeine Versammlung zu bringen. 5) Dieselbe führt den Namen Congregatio de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis und hat das Siegel der Propaganda. 6) Die Cardinäle derselben haben bei ihrem ersten Zusammentritt die Geschäfte der verschiedenen orientalischen Nationen und Riten dergestalt unter sich zu vertheilen, dass jeder Cardinal ständig und dauernd (stabili modo) die Angelegenheiten einer oder mehrerer dieser Gruppen unter sich hat, für sie Berichterstatter ist. 7) Der Sekretär der einen Abtheilung der Propaganda soll zugleich Consultor bei der anderen sein, womit die Connexion der Geschäfte gewahrt und der gegenseitige Geschäftsverkehr beider Sektionen erleichtert wird. 8) Unter den Cardinälen der orientalischen Sektion soll einer vom Papste als Cardinalis Ponens ernannt werden (jetzt der deutsche Cardinal Reisach), der sorgfältig die Studien zu leiten und zu überwachen hat, die erforderlich sind, um die Canones der orientalischen Kirche zu sammeln und, wo es nöthig ist, alle orientalischen Bücher jeder Art, Bibelübersetzungen, Bücher, die sich auf den katechetischen Unterricht und die Kirchendisciplin beziehen, zu prüfen (ad colligendos Ecclesiae orientalis canones et ad examinandos, ubi opus fuerit, omnes orientales libros, cujusque generis sint, sive hujusmodi libri respiciant Sacrorum Bibliorum versionem, sive catechesin sive disciplinam [1]). Diese Bestimmung halten wir für sehr wichtig; sie bahnt den Weg, um viele Schwankungen und Irrungen zu beseitigen. Vor Allem ist eine Sammlung der die Orientalen verpflichtenden Canones, mit Ausscheidung des Unpraktischen und Unhaltbaren eine grosse Wohlthat für die orientalischen Katholiken, und zugleich ein hoher Gewinn für die kirchenrechtlichen Studien. Alsdann wird eine genauere und präcisere Darstellung der Rechtsverhältnisse der orientalischen Katholiken möglich sein, als der gegenwärtige Versuch trotz mühevoller Forschung und Arbeit sie zu liefern vermochte.

1) Im April 1862 meldeten die Zeitungen, dass eine päpstliche Encyclica an die orientalischen Bischöfe, dieselben zu eingehenden Berichten über den Zustand ihrer Diöcesen an die neue Abtheilung der Congregatio de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis aufgefordert und zum Erscheinen bei der Canonisationsfeier der japanesischen Martyrer in Rom eingeladen habe. — Das im Archiv VII, 169. Note 1. angekündigte *Enchiridion juris ecclesiae orientalis catholicae*, auctore *Jos. Papp-Szilágyi* (633 pagg. 8.), über welches Herr Prof. Dr. *Hergenröther* im nächsten Hefte des Archivs eingehend berichten wird, ist, wie uns derselbe unterm 1. Juli 1862 schrieb, inzwischen erschienen, aber weit dürftiger ausgefallen, als er erwartet habe. Es berühre manche wichtige Materien des orientalischen Kirchenrechts gar nicht, während es dem allgemeinen Kirchenrechte, auch dem österreichischen Concordate und der Instructio pro jud. eccl. in causis matrim. sehr viel Raum widme, nicht immer mit der nöthigen Präzision. Nur in einigen Punkten gebe das *Enchiridion* bemerkenswerthe Notizen über die griechischen Katholiken im österreichischen Kaiserstaate. (A. d. R.)

Hat die im Mittelalter geübte strafrechtliche Behandlung der Häretiker einen dogmatischen Anhaltspunkt?

von Dr. Wilh. Martens, Professor am bischöflichen Seminar zu Pelplin.

Die im Anfang dieses Jahres erschienene Schrift: „Freiheit, Autorität und Kirche, Erörterungen über die grossen Probleme der Gegenwart von Wilhelm Emmanuel Freiherrn von Ketteler, Bischof von Mainz [1]),“ welche bereits 5 Auflagen [2]) erlebt hat, ist von allen aufrichtigen und treuen Katholiken als eine überaus willkommene Gabe begrüsst worden. Mit durchdringender Schärfe und vorzüglicher Klarheit spricht sich der verehrungswürdige Kirchenfürst über eine Reihe von Fragen aus, die in der heutigen Zeit so lebhaft discutirt werden. Besonderes Interesse erregt der 23. Abschnitt: „Religionsfreiheit und die katholische Kirche,“ wo u. A. auch die mittelalterlichen Zustände zur Sprache kommen. Die Auffassung des Mittelalters, welchem die Häresie als ein bürgerliches Verbrechen galt, bringt der hochwürdigste Verfasser in Beziehung mit der damals herrschenden Glaubenseinheit und dem lebendigen religiösen Bewusstsein, wie auch mit dem staatsgefährlichen Charakter mancher häretischer Associationen. Die Kirche habe den strafenden Zwang zwar nicht selbst gefordert, aber doch die Berechtigung zu demselben anerkannt.

Es möge nun hier der Nachweis versucht werden, dass das bezeichnete Anerkenntniss der Kirche sich auf eine sichere dogmatische Grundlage stützt. Zu dem Behuf wollen wir einige Ausprüche des alten und neuen Testaments vorführen und dann namentlich eine, wie uns scheint, zu wenig beachtete, ausdrückliche Entscheidung des apostolischen Stuhls in's Auge fassen.

1) Vgl. auch Archiv VII, 330 ff. Ein Schreiben des Bischofs von Mainz, Wilhelm Emmanuel an einen Freund in Tyrol (Prof. Frhr. von Moy), welches im April zu Innsbruck in den „Tyroler Stimmen“ und auch im Separatabdrucke, sodann auch im „Mainzer Journal“ 1862 Nr. 101—103. erschien, verwahrt sich gegen die Behauptung der „Bozner Zeitung,“ als habe der Bischof in jener Schrift die Ansicht aufgestellt, dass jetzt überall und unter allen Verhältnissen die Religionsfreiheit im Sinne des Zeitgeistes selbst gegen den Willen der Bevölkerung durch Akte der Staatsgewalt eingeführt werden müsse. Der hochw. Bischof erklärt, er habe in seinem Buche nur die Frage erörtert, ob Katholiken nach den Grundsätzen ihrer Kirche Das, was der Zeitgeist unter Religionsfreiheit verstehe, ehrlich und aufrichtig anerkennen können und unter welchen Bedingungen. „Es ist in der That ein eigenes Schauspiel, wenn der falsche Liberalismus in Tyrol, wo die Protestanten kein Recht haben, für diese die volle Freiheit in Anspruch nimmt, während derselbe Liberalismus im ganzen übrigen Deutschland, wo wir Katholiken so lange zu Recht bestehen, wie Deutschland christlich ist, uns wahre Parität bestreitet.“ M. s. auch unten den Artikel: Der österreichische Reichsrath und das Concordat. (Anm. d. R.)

2) Die fünfte ist eine Volksausgabe, welche bei dem geringen Preise von 5 Sgr. Jedem die Anschaffung ermöglicht. (D. R.)

In dem Buche Numeri Cap. 15 v. 32—36. berichtet Moses Folgendes:

„Es begab sich aber, da die Söhne Israels in der Wüste waren, dass sie einen Menschen fanden, der Holz sammelte am Tage des Sabbath und sie brachten ihn vor Moses und Aaron und die ganze Gemeine: und diese verschlossen ihn in's Gefängniss, weil sie nicht wussten, was sie mit ihm thun sollten. Und der Herr sprach zu Moses: „Dieser Mensch soll sterben; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen ausserhalb des Lagers. Und sie führten ihn hinaus und steinigten ihn, und er starb, wie es der Herr geboten hatte.“

Während hier auf die den Glauben mittelbar gefährdende Sabbathsschändung eine so strenge Strafe gesetzt wird, drückt sich das Buch Deuteronomium Cap. 13. v. 1. ff. über die falschen Propheten und Traumerdichter, welche den wahren Glauben unmittelbar antasten, folgendermassen aus:

„Wenn in deiner Mitte (so spricht Moses) ein Prophet aufsteht, oder einer vorgibt, er habe einen Traum gesehen und sagt ein Zeichen oder ein Wunder vor, und es geschieht, was er gesagt und spricht zu dir: lass uns hingehen und fremden Göttern folgen, die du nicht kennst, und ihnen dienen, so sollst du die Worte dieses Propheten und Träumers nicht hören: denn der Herr euer Gott prüfet euch, damit offenbar werde, ob ihr ihn liebet oder nicht, aus ganzem Herzen und aus euerer ganzen Seele. Dem Herrn euerem Gotte folget nach und ihn fürchtet, und seine Gebote beobachtet und seine Stimme höret: ihm dienet und ihm hanget an. Aber denselben Propheten und Traumerdichter soll man tödten: denn er hat geredet, euch abwendig zu machen von dem Herrn:“

Daran schliesst sich dann eine in der That strenge Bestimmung:

„Wenn dein Bruder, der Sohn deiner Mutter oder deine Tochter oder das Weib in deinen Armen oder der Freund, den du liebst, wie deine Seele, heimlich zu dir redet: lass uns hingehen und fremden Göttern dienen, die du nicht kennst noch seine Väter — so willige nicht ein und gehorche ihm nicht und dein Auge schone seiner nicht, dass du dich erbarmest und ihn verbergest, sondern tödte ihn alsbald. Deine Hand sei zuerst wider ihn und dann die Hand des ganzen Volkes. Mit Steinwürfen soll man ihn tödten, weil er dich abwenden wollte von dem Herrn, der dich herausgeführt aus dem Lande Aegypten, aus dem Lande der Knechtschaft, auf dass ganz Israel es höre und sich fürchte und nimmermehr etwas dergleichen thue.“

Diese und ähnliche Bestimmungen der theoretischen Staatsordnung fielen zugleich mit dem Cärimonialgesetz fort, als der neue Bund

in's Leben trat und die Kirche Jesu Christi ihre Wirksamkeit begann. Jesus Christus gab seinen Aposteln und deren Nachfolgern die umfassendsten geistlichen Vollmachten: die Apostel sollten in seinem Namen die Glaubenslehren verkünden, die Gnadenmittel spenden und die Gläubigen leiten: den Auftrag jedoch, über die Irrlehrer und diejenigen, welche die heiligen Festtage entweihen würden, die Todesstrafe zu verhängen, erhielten die Apostel nicht. Im Uebrigen warnt Christus die Gläubigen vor der Berührung mit denen, welche die Religionswahrheiten entstellen und verzerren, indem er Matth. 7. v. 15. sagt: „Hütet euch vor den *falschen Propheten*, welche in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber reissende Wölfe sind." Auf Grund dessen gibt der heilige Paulus seinem Jünger Titus folgende Instruction:

„Einen *ketzerischen Menschen* (αἱρετικὸν ἄνθρωπον, haereticum hominem) *meide* nach einer einmaligen oder zweimaligen Zurechtweisung, denn du weisst, dass ein solcher *verkehrt ist* und *sündigt* (ἁμαρτάνει, delinquit), da er sich selbst das Urtheil der Verdammniss spricht." (Br. an Titus 3, n. 10. 11., vergl. mit II. Joh. v. 10. u. 11.)

Im Gegensatze zu den oben angeführten Vorschriften des alten Testaments, welche verlangen, dass der falsche Prophet sogar von den nächsten Verwandten getödtet werden solle, beschränkt sich Paulus darauf, den rechtgläubigen Christen die Pflege des äusseren Umgangs mit den Häretikern zu verbieten. Die kirchlichen Organe hingegen sind befugt, diejenigen, welche das Gesetz des Glaubens antasten, den Heiden oder öffentlichen Sündern gleichzuachten (Matth. 18, 17.) m. a. W. aus der Kirchengemeinschaft auszuschliessen. Wenn nun aber auch die Kirche *als solche* weder das Recht noch die Pflicht hat, dergleichen Strafen zu verhängen, wie sie die Bücher Numeri und Deuteronomium erwähnen, so ist damit keineswegs gesagt, dass die Irrlehrer mit ihrem Anhange überhaupt unbedingt straflos sein sollen. Im Gegentheil lässt sich zeigen, dass es der *weltlichen Obrigkeit* anheimfällt, gegen jene einzuschreiten. In dem nicht genug zu beherzigenden 13. Capitel des Römerbriefs, welches das unerschütterliche Fundament für die christliche Lehre von dem Verhältniss zwischen der Staatsobrigkeit und den Unterthanen ist, lehrt der heilige Apostel Paulus:

„Sie (die Obrigkeit) ist Gottes Dienerin, dir zum Besten: wenn du aber Böses thust, so fürchte dich: denn nicht umsonst trägt sie ein *Schwert*: denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Bestrafung für den, der das *Böse thut*."

In diesen Worten ist angedeutet, dass die Obrigkeit eine umfassende Vollmacht besitzt, diejenigen mit Strafe zu belegen, welche böse und sündhaft handeln. Insofern nun die Abweichung von der wahren Glaubensregel und der Anschluss an die Häresie nach dem Ausdrucke des heiligen Paulus im Briefe an den Titus etwas Verkehrtes und Sündhaftes ist, insofern darf gegen die Häretiker die Strafgewalt der weltlichen Obrigkeit zur Anwendung kommen. Warum sollte auch die weltliche Obrigkeit darauf beschränkt sein, die dem Leben, der Gesundheit und dem Vermögen der Unterthanen drohenden Gefahren abzuwenden? Gewiss darf sie auch dem entgegentreten, was die Ehre Gottes beeinträchtigt und den Seelen der Staatsangehörigen schadet. Der Falschmünzer verletzt schnöder Weise ein Majestätsrecht des Monarchen: aber ein wieviel grösseres Unrecht begeht derjenige, welcher anstatt des ächten von dem König der Könige beglaubigten Goldes der wahren Heilslehre bedenkliche und willkürliche Doctrinen in Umlauf setzt! Der Giftmischer vernichtet durch sein Delict blos den Leib des Nebenmenschen: wogegen der Häresiarch der Seele einen Trank bereitet, wescher für alle, die sich nicht in bona fide oder in ignorantia invincibili befinden, geradezu tödtlich wirkt.

Dies aus der heiligen Schrift abgeleitete Resultat, dass die welttiche Obrigkeit als Gottes Dienerin gegen die Häresie eine Strafgewalt ausüben darf, gewinnt eine unzweideutige Bestätigung durch eine Decision des höchsten kirchlichen Lehramtes.

Unter den Thesen, welche Martin Luther in der ersten Zeit seiner antikatholischen Wirksamkeit aufstellte, befindet sich auch folgende:

„Haereticos comburi est contra voluntatem spiritus.“

Diese These, bei welcher Luther vielleicht an Johann Huss gedacht hat, ist nebst vierzig anderen an Papst Leo X. in der Bulle Exurge Domine vom 16. Mai 1520 censurirt worden: und zwar schliesst die Bulle mit folgendem Gesammturtheil:

Praefatos omnes et singules articulos seu errores, tanquam, ut praemittitur, respective haereticos aut scandalosos aut falsos aut piarum aurium offensivos vel simplicium mentium seductivos et veritati catholicae obviantes damnamus, reprobamus atque omnino rejicimus.

Hiernach muss es dahingestellt bleiben, von welcher speciellen Censur die betreffende These (die 33.) betroffen worden. Wir können nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass die hervorgehobene Proposition des Wittenberger Reformators schlechthin haeretisch sei: aber so viel steht unbedingt fest, dass dieselbe an irgend einem mehr oder minder erheblichen Defecte leide, und man darf ohne Zweifel

die entgegengesetzte Fassung der These: haereticos comburi non

est contra voluntatem spiritus als Ausdruck der ächten katholischen Lehre betrachten.

Welchen Sinn hat nun der eben angeführte Satz? Unseres Erachtens wollte der Papst als übereinstimmend mit dem depositum fidei bezeichnen, dass es dem göttlichen Willen nicht widerspreche (contra voluntatem spiritus, d. h. spiritus sancti), wenn die weltliche Obrigkeit auf Grund der empfangenen Vollmacht die Häretiker als Uebelthäter bestrafe, und sogar hinrichte. Somit dürfte es also für die im Mittelalter gegen Häretiker, insbesondere gegen Häresiarchen in Anwendung gebrachten criminalrechtlichen Proceduren nicht an einer dogmatischen Basis fehlen. Um so mehr müssen wir uns also als Katholiken hüten, jene Praxis der betreffenden Periode mit dem falschen Liberalismus für die Eruption einer fanatischen Bornirtheit oder eines unersättlichen Blutdurstes zu halten; der Vorwurf der Grausamkeit wird schon abgewehrt durch die alte Rechtsregel: qui jure suo utitur neminem laedit.

Waren aber die Fürsten des Mittelalters berechtigt, die Häresie als ein Staatsverbrechen anzusehen und zu bestrafen, so muss auf Grund der päpstlichen Decision auch noch heute den (katholischen) Trägern der weltlichen Obrigkeit jenes Recht an und für sich eingeräumt werden. Hiernach möchte ich dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Mainz widersprechen, wenn derselbe mit dem Satze „dass die Anwendung eines äusseren Zwanges (seitens der Staatsgewalt gegen die Häretiker) jetzt, nachdem die mittelalterlichen Verhältnisse beseitigt seien, von selbst wegfalle,“ (a. a. O. S. 146) gemeint hätte, dass die Berechtigung der Staatsobrigkeit zu derartigen Proceduren ein für allemal erloschen wäre.

Es fragt sich nun aber: haben die dem katholischen Bekenntnisse zugethanen Regenten die Pflicht, jene Strafgewalt gegen die Häretiker unter allen Umständen zu üben? Diese Frage ist zu verneinen.

Vor Allem muss man sich an das unwandelbare Axiom erinnern, dass nur derjenige gestraft werden darf, der mit einer bestimmten Schuld behaftet ist. Mit einer Schuld, und zwar mit einer sehr schweren Schuld, mit einer unläugbaren Sünde belasten sich diejenigen, welche freiwillig die bisher genossene Mitgliedschaft der katholischen Kirche aufgeben, um sich einer akatholischen Sekte anzuschliessen. Gegen diese darf nach dem Obigen eine katholische Staatsregierung Strafen verhängen, ohne dass es derselben jedoch benommen ist, wie in rein politischen Dingen, eine Amnestie zu gewähren und die Bestrafung zu suspendiren. Ganz anders als die vorstehend beschriebenen Apostaten sind die in der Häresie Geborenen und Aufge-

wachsenen zu beurtheilen: denn da diese letzteren (abgesehen von dem durch die Taufe angeknüpften inneren Bande) der Kirche niemals äusserlich angehört haben, so trifft sie weder die Schuld noch die Strafe des Abfalls. Zwar ist es auch ihnen, sofern sie sich nicht in ignorantia invincibili befinden, möglich, mit der Gnade Gottes die Wahrheit zu erkennen: und es liegt ihnen die sittliche Pflicht ob, nach gewonnener Erkenntniss der auf den Felsen Petri gebauten heiligen Kirche Jesu Christi sich anzuschliessen. Ob und wann aber für den Einzelnen der Zeitpunkt eintritt, mit welchem sein Verbleiben in der Häresie sündhaft wird, das entzieht sich jeder äusseren Beobachtung und Controlle. Demgemäss hat nach dem Satze de internis non judicat Praetor die weltliche Obrigkeit kein Recht, die im Irrglauben Geborenen mit Strafe zu belegen: sie darf sogar denselben unbedenklich Religionsfreiheit gestatten. Geniessen aber die eben bezeichneten Categorien in einem Staate einmal Religionsfreiheit, dann lässt sich auch gegen die Katholiken, welche sich einer akatholischen Societät zuwenden, nicht füglich mehr ein Strafrecht ausüben. Wem gestattet ist, das öffentlich zu bekennen, was ihm von Jugend auf als religiöse Wahrheit dargestellt worden, der wird mit Berufung auf den Satz „was dem einen recht ist, ist dem anderen billig“ auch für die seiner Genossenschaft Hinzutretenden die Gewährung des freien Bekenntnisses postuliren können. Mit Rücksicht hierauf stimmen wir dem bei, was die citirte Schrift S. 153. sagt, dass unter den gegebenen Verhältnissen die Staatsgewalt am besten thue, volle Religionsfreiheit[1]) zu gewähren: ohne dass wir den oben behaupteten Standpunkt von dem dogmatischen Fundament des staatlichen Strafrechts in Betreff der formellen Häretiker verläugnen. Je weniger aber nach der neueren Entwickelung die Staaten das, was dem Gewissen anheimfällt, in ihre Sphäre ziehen, desto mehr muss die Kirche mit geistigen Waffen den Irrthum bekämpfen und für die Wahrheit einstehen: desto mehr haben wir als Katholiken, wie der Herr Bischof von Ketteler a. a. O. S. 170, 171. so schön sagt, „die Pflicht, unsere Fehler abzulegen, alte Missbräuche in der Kirche zu beseitigen, alle Selbstsucht und Trägheit zu überwinden, den eigenen schlechten Geist abzulegen und Christi Geist dafür anzuziehen, die höchste Opferbegeisterung mit brennender Seelenliebe zu vereinigen, damit wir alle Gegner, die eines guten Willens sind zu der Einsicht bringen, dass manches Böse, was sie wahrge-

1) Eine Beschränkung wird jedoch hinsichtlich der Sekten gemacht, welche den persönlichen Gott läugnen und die Sittlichkeit gefährden. Hiernach hätten z. B. die sog. Deutschkatholiken, deren Sprecher ganz offen dem Pantheismus huldigen, keinen Anspruch auf Duldung.

nommen haben, nicht die Kirche ist, sondern unsere Armseligkeit, dass anderes Böse, was sie wahrzunehmen glaubten, nicht da ist, dass aber die Kirche in ihren Lehren und ihren Gesetzen ganz schön, ganz herrlich, ganz wahrhaft, ganz göttlich und nur ihrer höchsten Liebe würdig ist."

Die Donnerstagsämter vor ausgesetztem Allerheiligsten.

(Aus dem Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freising 1861. Nr. 48.)

In vielen Gegenden Deutschlands sind die sogenannten Donnerstagsämter gebräuchlich; dies besonders da, wo eine Corporis-Christi-Bruderschaft sich befindet. Wir wollen hier das Nothwendigste über dieselben anführen.

Papst Clemens XI. gewährte ex indulto vom 17. August 1715, dass in Deutschland an jedem freien Donnerstage Officium et Missa vom allerheiligsten Sakramente genommen werden dürfen.

Frei ist aber jener Donnerstag, auf welchen kein festum novem lectionum, keine Vigil und keine solche Ferie fällt, an welcher nach Vorschrift der Rubriken das Sonntags-Officium recitirt werden muss. Auch erstreckt sich dieses Indult nicht auf die Donnerstage im Advent und in der Fastenzeit.

An solchen freien Donnerstagen nun, an denen das Officium de SS. Sacramento recitirt wird, ist die Votivmesse „de SS. Eucharistiae Sacramento," die mit „Cibavit" beginnt, zu wählen [1]). Sie wird aber nicht in der Weise einer Votivmesse, sondern tamquam correspondens officio recitato und desshalb mit Gloria, aber ohne Credo gesungen [2]). Die Praefatio ist die „de Nativitate," das „Communicantes" das gewöhnliche. Weil fragliche Missa ritu semiduplicis celebrirt wird, so hat sie wenigstens drei Orationen: die erste de SS. Sacramento, die zweite die treffende commemoratio festi simplicis oder jene Oration, welche die Zeit des Kirchenjahres gemäss der Rubrik (de orationibus p. 1. lit. IX.) als zweite Oration verlangt, und ebenso die dritte.

Wenn diese Missa privilegiata durch ein auf den Donnerstag fallendes festum semiduplex gehindert ist, so wird die Missa „Cibavit" in der Weise einer eigentlichen Votivmesse, also sine Gloria celebrirt [3]). Als zweite Oration ist die commemoratio festi semiduplicis, als dritte

1) S. R. C. 12. Jul. 1664. Sie stimmt ganz mit der Festmesse in solemnitate Corporis Christi überein, nur hat die Votivmesse keine Sequentia.

2) S. R. C. 4. Jul. 1705.

3) S. R. C. 25. Sept. 1852 in Eystett.

die Oratio A cunctis oder eine andere zu nehmen, welche die Rubrik für diese Zeit angibt.

Dass diese Missa Cibavit nicht an festis duplicibus, und sollte sie auch als solche gestiftet sein, genommen werden darf, versteht sich von selbst. In solchen Fällen ist die treffende Tages- oder Festmesse zu appliciren mit der commemoratio SS. Sacramenti, und zwar an fest. dupl. minoribus et majoribus unter gesonderter, an festis dupl. I. et II. cl., welche die commemoratio festis simplicis ausschliessen, unter Einer Schlussformel [1]).

Was die Stelle dieser Commemoration unter den andern Orationen der Festmesse betrifft, so ist sie einzulegen nach allen andern von den Rubriken angeordneten Gebeten (post orationes de praecepto), aber vor den collectis imperatis und ante commemorationes votivas [2]).

De caecutiente dispensato ad legendam Missam votivam B. M. V. et de Requiem [3]).

(Aus dem Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freising 1861. Nr. 52.)

Bekanntlich erhält ein im hohen Grade an Augenschwäche leidender Priester häufig das Privilegium, täglich eine Votivmesse de B. M. V. oder beziehungsweise de Requiem lesen zu dürfen. Die hieher bezüglichen Vorschriften sind folgende:

1) Die Erlaubniss zu dieser Votivmesse ertheilt der Papst, beziehungsweise die s. Congregatio Concilii. Der Bischof kann sie nur kraft besonderer Apostolischer Fakultät verleihen [4]).

2) Wenn der auf den Grund sehr grosser Augenschwäche also privilegirte Priester in der Folge das Augenlicht ganz verliert, so muss er für diesen Fall um ein neues Indult bitten.

3) Der Assistenz eines andern Priesters hat sich der in Rede stehende Privilegirte dann zu bedienen, wenn ein Bedürfniss vor-

---

1) S. R. C. 23. Jun. 1736 ad 8. in Brug., 16 Febr. 1737 in Mechlin. ad 8.

2) Instr. Clem. §. 17. n. 26. 28.

3) Ueber die *missae de Requiem* überhaupt vgl. man die ausführlichen Artikel von *M. l'abbé P. R.* in der *Revue des sciences ecclesiastiques* dirigées par M. l'abbé *D. Bouix.* Arras, Rousseau-Leroy. 1862. Tom. V. (3e. année, I. Semestre) pagg. 42—53, 264—277, 471—479, 547—573. Ueber die Votivmessen überhaupt (Archiv VIII, 50 ff.) s. m. auch Kirchl. Amtsbl. der Diöcese Münster 1862. Nr. 6. S. 38. (D. R. d. A.)

4) S. R. C. 12. April 1823.

handen oder wenn es im Indulte anbefohlen ist; der ganz Erblindete aber ist sub gravi verpflichtet, sich dieser Assistenz zu bedienen, und sollte dies auch im Indulte nicht beigefügt sein[1]).

4) Die Erlaubniss, täglich eine Votivmesse B. M. V. zu lesen, erstreckt sich auf alle Tage und Feste, selbst die höchsten nicht ausgenommmen, also auch auf die Feste und Sonntage I. classis[2]).

NB. Am Weihnachtstage darf er nur Eine Votivmesse B. M. V. lesen[3]).

5) Es ist dem fraglichen Priester freigestellt, sich entweder das ganze Jahr hindurch des unter den Votivmessen B. M. V. zuletzt stehenden Formulars „a Pentecoste usque ad Adventum" zu bedienen, oder auch die übrigen vier Votivmessformulare „de Beata" je nach Verschiedenheit des Kirchenjahres zu wählen[4]).

6) Diese Missa votiva B. M. V. wird jederzeit nach den für private Votivmessen geltenden Gesetzen celebrirt. Sie hat demnach mit Berücksichtigung der für die Votivmesse de Beata nach speziell gegebenen kirchlichen Vorschriften folgenden Ritus:

a) die Paramentenfarbe ist das ganze Jahr hindurch die weisse[5]), mag in der Tagesmesse was immer für eine vorgeschrieben sein. Selbst an Sonntagen in der Fasten erleidet diese Regel keine Ausnahme[6]).

b) Diese Messe wird immer sine Gloria (mit alleiniger Ausnahme der Samstage) und sine Credo celebrirt, selbst an Sonntagen und Marienfesten und deren Oktav.

Könnte jedoch der fragliche Priester die jeweilige Fest-Messe de B. M. V., wie sie dem Officium entspricht, celebriren, so dürfte er dieses nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 11. Sept. 1847 und hätte sich in diesem Falle, da er die Tages- und nicht die Votivmesse celebrirte, nach dem Ritus der Festmesse zu richten.

c) Wie überhaupt bei privaten Votivmessen, so sind auch bei dieser wenigstens drei Orationen zu beten: als erste die der Votivmesse, als zweite die de Spiritu sancto, als dritte die pro ecclesia vel pro papa[7]).

---

1) S. R. C. 12. April 1823.
2) S. R. C. 11. Sept. 1847.
3) S. R. C. 11. April 1840.
4) S. R. C. 12. April 1823.
5) S. R. C. 20. Sept. 1806.
6) S. R. C. 23. Febr. 1839.
7) S. R. C. 20. Sept. 1806.

Die Tages-Oration zu commemoriren besteht hier keine Verpflichtung[1]).

7) Mit dem genannten Privilegium der täglichen Celebration der Votivmesse de B. M. V. ist die Erlaubniss der Lesung der Missa de Requiem an den Ferialtagen verbunden. Natürlich sind hier nur jene Ferien zu verstehen, an denen überhaupt private Missae de Requiem statthaft sind, nicht aber die privilegirten Ferien (Aschermittwoch und die Charwoche), eben so wenig die privilegirten Vigilien (von Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten) und Oktaven (von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Frohnleichnam). An diesen für private Requiemsmessen verbotenen Tagen liest er die Missa vot. B. M. V.[2]).

Es ist jedoch für den mit dem genannten Privilegium begnadigten Priester keine Verpflichtung da, an den für stille Requiemsmessen erlaubten Tagen eine solche zu lesen, sondern er darf jederzeit, also auch an diesen Tagen, seine gewöhnliche Votivmesse de Beata celebriren[3]).

Die Votivmesse zu Ehren der heiligen Apostel.

(Aus dem Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freysing 1862. Nr. 17.)

Unter den am Ende des römischen Missale für die Wochentage enthaltenen Votivmessen ist für die Fer. IV. de Missa vot. de ss. Apost. Petro et Paulo bestimmt. Die liturgischen Vorschriften, welche für diese Votivmesse und für die zu Ehren der übrigen Apostel gelten, sind folgende:

1) Die genannte Votivmesse beginnt mit „Mihi autem“ und wird als Missa vot. privata ohne Gloria und Credo, mit wenigstens drei Orationen, der Praefatio de Apostolis, dem „Benedicamus Domino“ und dem Evangelium s. Johannis am Schlusse celebrirt.

Ist an dem Tage, an welchem man diese Votivmesse liest, als dritte Oration die „A cunctis“ vorgeschrieben, so vertauscht man diese mit der „Concede“ aus der Votivmesse B. M. V., damit nicht zweimal dieselben Apostel vorkommen. In der österlichen Zeit bedient man sich als Votivmesse zu Ehren der Apostelfürsten der Missa „Protexisti“ aus dem Commune MM. temp. Pasch. mit den Collecten, der Epistel und dem Evangelium aus der Missa „Mihi autem[4]).“

---

1) S. R. C. 16. Mart. 1805.
2) S. R. C. 20. Sept. 1806 de Herdt. Tom. I. Pars I. n. 22.
3) S. R. C. 12. April 1823 de Herdt. Tom. I. Pars I. n. 22.
4) Rubric. Missal. Rom. nach dieser Votivmesse.

2) Zu Ehren „Eines der beiden Apostelfürsten, z. B. des h. Petrus, liest man dieselbe Messe „Mihi autem[1])“ mit der speziellen Intention, diesen Apostel zu verehren; es ist in diesem Falle nicht nöthig, eine Commemoration vom h. Paulus einzulegen, weil die Oration dieser Messe beiden Aposteln gemeinsam gilt[2]). Man kann aber auch die dem h. Apostel Petrus eigene Messe „ut in ejus Cathedra, qua Romae primum sedit“ vom 18. Januar wählen; hier ist jedoch die Commemoration des h. Apostel Peulus einzulegen[3]).

In gleicher Weise verfährt man, wenn vom h. Apostel Paulus eine Votivmesse verlangt wird. Man nimmt dazu die beiden Aposteln gemeinsame, oder die dem h. Paulus eigene „ut in ejus commemoratione“ vom 30. Juni oder „de ejus conversione“ vom 25. Jan., in beiden letzteren Fällen mit der Commemoration des hl. Petrus vor allen anderen Commemorationen. Die fragliche Commemoration vom andern Apostel hat ihre gesonderte Schlussformel.

3) Als Votivmesse zu Ehren „eines der anderen Apostel“ lese man die demselben zugehörige Festmesse mit der etwaigen Umwandlung des „solemnitas“ in „commemoratio“ und der Herübernahme des Graduale und des Tractus aus der Missa „Mihi autem,“ wenn es die kirchliche Zeit erfordert[4]).

Ist die Missa propria weniger geeignet, wie es bei der Missa ss. Philippi et Jacobi und ähnlichen der Fall ist, da sie beiden Aposteln und nicht einem gesondert gilt, so kann man die Missa „Mihi autem“ wählen mit der Oration ex Missa vigiliae Apostolorum, wobei man das solemnitas in commemoratio verwandelt und das „quam praevenimus,“ sowie „cujus natalitia praevenimus“ weglässt.

4) Wird eine Votivmesse zu Ehren „mehrerer Apostel“ verlangt, so nimmt man in dem Falle, dass es zwei sind, die ein eigenes Messformular haben, dieses letztere (wie bei den h. Aposteln Simon et Judas am 28. Octob., Philippus et Jacobus am 1. Maj), sind es mehrere oder alle Apostel, so lese man die Missa vot. „Mihi autem,“ wobei jedoch an die Stelle der dieser Messe eigenen Collecten jene aus der Missa ss. Apost. Simonis et Judae mit Weglassung dieser Namen treten. Wollte man die der Missa „Mihi autem“ eigene Oration beibehalten, so wäre der Zusatz zu machen, „concede, ut amborum et aliorum Apostolorum“ meritis. Zur österlichen Zeit ergänzt

1) Gavantus P. IV. tit. 17. n. 6.
2) de Herdt Tom. I. Pars I. n. 12. III.
3) Auch der Festmesse vom 29. Juni kann man sich bedienen.
4) de Herdt l. c.

man das in derselben Messe Fehlende aus der Missa „Protexisti" vom Feste des h. Markus.

Ueber den Untergang der Privilegien eines Klosters in Folge einer auch nur zeitweiligen Säcularisation,

Entscheidungen des bischöflichen Generalvicariats zu Eichstätt vom 14. Mai 1860.

(Aus dem Eichstätter Pastoralblatt 1860. Nr. 26. 27.)

Von Seiten eines Frauenklosters, der Diöcese Eichstätt, wurden bei dem bischöflichen Generalvikariate die dem Convente vor der Säcularisation vom h. Stuhle gewährten ausserordentlichen Indulgenzen in anthentischen Abschriften in einem nach den vorhandenen Akten des Klosters abgefassten Berichte in Vorlage gebracht, mit der Bitte um Entscheidung, ob diese Privilegien gegenwärtig noch Giltigkeit haben oder ob sie in Folge der über das Kloster zeitweilig verhängten Säcularisation erloschen seien?

Das bischöfliche Generalvikariat hat in der am 14. Mai 1860 abgehaltenen Sitzung entschieden, „dass die vorgelegten Indulgenzen des Klosters als erloschen zu betrachten seien."

Entscheidungsgründe:

Der in der genannten Angelegenheit eingekommene Klosterconvent leitet seinen Ursprung bis in das Ende des 13. Jahrhundert zurück. Nach der 1802 verhängten Säcularisation blieben dessen Mitglieder, als Pensionistinnen und vereinigt mit den ihnen zugetheilten Schwestern eines andern Klosters in dem Klostergebäude unter einer von ihnen gewählten Vorsteherin beisammen. Erst im Jahre 1829 erhielten sie von Seiten der weltlichen Regierung die Erlaubniss, wieder Novizinen aufnehmen und als Schulinstitut und mit Modifikation ihrer Regel fortbestehen zu dürfen.

Um nun sagen zu können, dass dieses 1829 erneuerte Kloster noch im Genusse der Privilegien des 1802 säcularisirten Conventes sich befinde, wäre der Nachweis zu liefern entweder:

a) dass die neue Errichtung durch die Auctoritat des h. Stuhles sei bestätigt worden, und zwar mit all den Privilegien, welche dem Convente früher zugestanden; oder

b) dass das heutige Klosterinstitut mit dem vor 1802 bestandenen Kloster in einem derartigen Zusammenhange verblieben, dass die Säcularisation eine Unterbrechung, beziehungsweise Aufhebung, genannter Privilegien nicht nach sich gezogen habe.

Mit keinem dieser beiden Nachweise aber vermag das die Entscheidung der oberhirtlichen Stelle nachsuchende Kloster aufzukommen. Es müssen somit dessen frühere Privilegien als erloschen erklärt werden.

Ad a. Die Forderung, dass der Convent bei seiner Wiederherstellung eine ausdrückliche Confirmation des h. Stuhles erhalten habe, hängt damit zusammen, dass er ohne eine solche überhaupt nicht als ein canonisch errichtetes Kloster gelten kann.

Die kirchliche Gesetzgebung sowohl, als die Geschiche der Kirche lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass zur festen Begründung eines Klosters die Bestätigung des h. Stuhles von jeher als unerlässlich betrachtet wurde.

Ohne auf die Zeiten vor Gregor d. G. einzugehen, für welche Mabillon (Annales benedict. tom. I. p. 176 sqq.) die bezüglichen Nachweise gegeben hat, genügt es, auf die Briefe dieses Papstes zu verweisen, unter denen mehrere Diplome sich befinden, welche eine Bestätigung verschiedener Klöster in und ausserhalb Italiens enthalten, zum Beweise, dass der h. Stuhl dieses Bestätigungsrecht in jenen frühen Zeiten bereits ausgeübt habe. (Bullarium rom. tom. I. p. 193 sqq.)

Für die Zeit des Mittelalters bietet die Diözesangeschichte selbst hinreichende Belege. Fast von allen älteren Klöstern des Bisthums sind die päpstlichen Confirmationsbriefe noch bekannt. So die des Klosters Ahausen, deren ältester noch vorhandener von Innocenz II. (3. Mai 1136) ist; des Klosters Hailsbronn, das bald nach seiner Stiftung 1132 von demselben Papste 1142 confirmirt wurde; des Klosters Kastl, dessen päpstliche Bestätigung i. J. 1109 ausgefertigt ist.

Im Confirmationsbriefe des Bischofes Otto, für das Kloster Plankstetten 1138 ausgestellt, ist ausdrücklich auf die Zustimmung des h. Stuhles hingewiesen: cum banno Beati Petri *et auctoritate et scientia Domini Papae Innocentii* — confirmavimus. Eine päpstliche Confirmation erholte sich das Kloster Heidenheim, als es 1152 neu organisirt wurde; Rebdorf liess sich ebenfalls 1215 von Innocenz III. bestätigten, ebenso Wülzburg von Honorius III. i. J. 1226.

Dasselbe findet sich bei den Frauenklöstern. Papst Johann XV. bestätigt 988 das neugegründete Kloster Bergen; Innocenz IV. confirmirt 1248 das drei Jahre vorher gestiftete Kloster Engelthal, und zur Gründung von Gnadenberg ertheilt Martin V. die Erlaubniss im Jahre 1420.

Allerdings gab es Klöster, welche blos unter bischöflicher Auc-

torität errichtet wurden, z. B. Mariastein und Marienburg; allein diese können nicht als canonisch errichtet, sondern als blose Congregationen von Schwestern betrachtet werden, welche eine von ihnen gewählte oder ihnen auferlegte Regel befolgen.

Das canonische Recht schreibt nämlich bestimmt die Einholung der Erlaubniss des h. Stuhles vor, wenn es sich um canonische Errichtung eines neuen Klosters handelt.

Die Decretale Gregors X. v. J. 1278 (cap. *Religionum* 1. lib. III. tit. 17. in 6.) ordnet für die Mendikanten an: Nec de novo domum vel aliquem locum acquirant, sine Sedis ejusdem licentia speciali. Eine mehreren Mendikantenorden dessfalls ertheilte Dispense zog Bonifaz VIII. 1298 wieder zurück (cap. *Cum ex eo* lib. V. tit. 6. in 6.) Cum ex eo, quod praedicatores, minores et religiosi alii mendicantes, in civitatibus . . . et aliis locis ad habitandum domos vel loca de novo suscipiunt seu olim suscepta dimittunt, se ibidem ad alia transferentes, diversa scandala pnandoque proveniant et frequentes clamores ad Sedem Apostolicam perferantur: Nos super hoc providere volentes, hoc perpetuo prohibemus edicto, ne deinceps aliquis vel aliqui de praedictis, quibuscunque super hoc privilegiis muniti existant, in aliqua civitate . . . seu loco quocunque ad habitandum domos vel loca quaecunque de novo recipere seu hactenus recepta mutare etc. . . . absque Sedis Apostolicae licentia speciali, plenam et expressam faciente de prohibitione hujusmodi mentionem; si secus egerint, irritum decernimus.

Dieses Gesetz ist an sich nur die Fixirung einer bis zur Zeit Bonifacius VIII. allgemein beobachteten Gewohnheit. Bezüglich der Klöster, welche den ältern Orden angehören, kann ein Zweifel nicht sein. Denn, wie im Bisthum Eichstätt, so trifft man überall anderswo unter den Documenten der Klöster die päpstlichen Confirmationsbriefe an. Aber auch die Mendikanten beobachteten schon vor dem Erscheinen der Decretale „Cum ex eo“ dieselbe Gewohnheit. Die Bullarien der Dominikaner und Augustiner, noch mehr die Regesta Pontificia am Ende eines jeden Bandes von Waddings Annalen der Minoriten weisen eine Menge päpstlicher Confirmationsbriefe für neu errichtete Klöster auf, welche vor dem Jahre 1298 erlasssen sind, und zwar nicht blos für Mannsklöster, sondern auch für die Klöster der Clarissinnen.

Diese Bemerkung ist desshalb zu machen, weil spätere Canonisten, und in neuerer Zeit noch Bouix de jure regular. Paris. 1857 I. 258 sqq.), [ebenso *Mittermüller* Can. R. d. Regularen. Landsh. 1861. S. 35.] die Behauptung aufstellen: die Decretale „Cum ex eo“ binde blos die Mendikanten, und nur die Mannsklöster, indem sie nur von diesen sprechen.

Allein in ihrem geschichtlichen Zusammenhange aufgefasst, enthält diese Decretale kein neues Gesetz, sondern erklärt einfach, dass auch die Mendikanten der damals von allen übrigen Orden längst beobachteten Praxis unterworfen, und zur Einholung der päpstlichen Erlaubniss bei Gründung neuer Klöster verpflichtet seien. Die obengenannten Bullarien lassen keinen Zweifel, dass vom vierzehnten Jahrhundert an bis zum Concil von Trient die Praxis mit dieser Auffassung übereinstimmte.

Das Concil von Trient bestimmte (sess. 25. de regularibus c. 3.): nec de caetero similia loca (monasteria virorum et mulierum) erigantur sine episcopi, in cujus dioecesi erigenda sunt, licentia prius obtenta. Daraus, dass hier das Concil die Genehmigung des Diöcesan-Bischofes zur Errichtung eines neuen Klosters als nothwendig erklärte, haben mehrere Autoren [z. B. auch *Mittermüller* a. a. O.] gefolgert, es genüge zur Errichtung eines Klosters die Erlaubniss des Bischofes allein, und es sei ferner jene des h. Stuhles nicht mehr einzuholen; allein diese Meinung ist für die Praxis, wie ihre Vertheidiger selbst zugeben, nicht anwendbar (D. Bouix l. c. p. 254), nachdem Benedict XIV. (de synod. dioecesan. lib. IX., cap. 1. §. 9.) erklärt hat, dass das Tridentinum an dem früheren Rechte nichts geändert, sondern nur, ausser der bereits schon erforderlichen Erlaubniss des h. Stuhles, auch noch jene des Diöcesanbischofes einzuholen befohlen habe.

Für die Diöcese Eichstätt ist dieses ausser allem Zweifel. Die nach dem Tridentinum im Bisthum gegründeten Jesuiten-Collegien sind durch den h. Stuhl bestätigt worden; die in der Oberpfalz wiederhergestellten Klöster genehmigte Clemens IX. mit Breve vom 24. Aug. 1667; als über die Gründung des Franziskaner-Hospitiums in Beilngries bei der Rota Romana ein Prozess anhängig wurde, ist die Nothwendigkeit der Genehmigung des h. Stuhles zur Gründung eines Hospitiums erklärt worden. Benedict XIV. (l. c.) führt gerade diesen Prozess über das Hospitium in Beilngries als Beweis seiner Behauptung an: Quae omnia mature discussa at definita fuerunt occasione cujusdam causae Eystettensis, fundationis hospitii, in quâ tres decisiones auditorii rotae emanarunt, una die 10. Maji 1726, altera die 26. Aprilis 1728 etc. Nur die Erbauung von Hospitien im eigentlichen Sinne d. h. pro regularium iter habentium commodo, unterliegt nicht der vorgängigen Erlaubniss des h. Stuhles.

Wollte man aber auch auf dieses Alles keine Rücksicht nehmen, so würde doch schon der Artikel VII. des bayerischen Concordates genügen, um die gestellte Forderung hinsichtlich des Nachweises einer päpstlichen Genehmigung bei Wiedererrichtung des fraglichen Klosters zu begründen. Dieser Artikel spricht nämlich deutlich die Nothwen-

digkeit einer Dazwischenkunft des h. Stuhles bei Wiedererrichtung der Klöster aus: Insuper Majestas sua . . . aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia . . . *inito cum Sancta Sede consilio* cum convenienti dotatione instaurari curabit. Unter den neueren Rescripten der Congregatio Episcoporum et Regularium finden sich auch wirklich solche, die auf Neuerrichtung bayerischer Klöster Bezug haben, als eines Franziskaner-Noviziates (1. Juli 1836), eines Noviziates der Conventualen in Würzburg (v. Jan. 1841) und zweier Convente der barmherzigen Brüder in Bayern (v. Juni 1851.) Nun ist aber gewiss, dass bei Wiedererrichtung des in Frage stehenden Frauenconventes von Seiten der Allerhöchsten Stelle zwar die Beiziehung des h. Stuhles in Aussicht gestellt ward, aber dass eine solche nicht erfolgte.

Bei Fagnani (in capite *grave*, tit. „de offic. Ordinar.“ lib. I. decretal. n. 53.) erfährt man den Grund, wesshalb der h. Stuhl bei Errichtung neuer Frauenklöster beizuziehen ist: Practica est, ut erectiones fiant a Sede Apostolica, *tum propter gratias, indulgentias, privilegia et exemtiones*, quae ab illa impetrantur, tum propter facultatem educendi abbatissam ex aliis monasteriis pro novi monasterii institutione. Weil nun bei Wiedererrichtung des fraglichen Frauenconventes der h. Stuhl nicht beigezogen wurde und ein unten anzuführendes Dekret v. J. 1841 dem Kloster keine ausserordentlichen Indulgenzen ertheilte, so erhellt, dass von diesseits die: „gratiae, indulgentiae, privilegia et exemtiones,“ weil nicht wieder verliehen, auch nicht als zustehend anerkannt zu werden vermögen.

Ad b. Obige Forderung eines Nachweises der erlangten päpstlichen Confirmation aller früheren Privilegien bei Wiedererrichtung des Klosters i. J. 1829 könnte nur dann nachgesehen werden, wenn man darzuthun vermöchte, es sei eine solche Confirmation nicht nothwendig gewesen in Anbetracht, dass das heutige Kloster nicht ein neues, sondern mit dem 1802 säcularisirten in stetiger und gesetzmässiger Verbindung gebliebenes, also noch vollkommen mit dem früheren Kloster identisches sei. Allein diese Identität ist nicht vorhanden, folglich auch nicht die Theilnahme des heutigen Klosters an den geistlichen Privilegien des vor 1802 bestandenen.

Es ist zwar richtig, dass die Säcularisation nicht im Wege Rechtens verhängt worden, dass die Mitglieder des Klosters als Pensionistinnen beisammen blieben, dass von weltlicher Seite 1829 die Erlaubniss zur Aufnahme von Novizinnen als ein Fortbestehen des Conventes bezeichnet worden u. s. f.; allein thatsächlich war durch die Säcularisation eine Auflösung des alten Klosters in der Art herbeige-

führt worden, dass der 1829 restaurirte Convent als ein neuer angesehen werden muss.

Der 1802 zur Säcularisation bestimmte Convent war unzweifelhaft ein c a n o n i s c h errichtetes Nonnenkloster. Zu einem solchen aber gehören als wesentliche Eigenschaften: die Genehmigung des h. Stuhles, eine wenigstens für 12 Chorfrauen hinreichende in Grund und Boden bestehende Dotation, die clausura papalis und vota solemnia. Diese wesentlichen Eigenschaften wurden aber durch die Säcularisation faktisch aufgehoben.

Es wurden in den Convent Schwestern aus einem andern Kloster transferirt und nach dieser Translation der Convent durch Wahlen neu constituirt. Eine solche Transferirung, da sie die Aufhebung der Klausur in dem auswärtigen Kloster voraussetzt, hätte der Eraubniss des h. Stuhles bedurft. Indem sie ohne solche geschehen musste, war die clausura papalis in beiden Klöstern aufgelösst, konnte auch wegen des Dranges der Zeitverhältnisse nicht mehr beobachtet werden. Durch die verhängte Säcularisation wurde ferner dem Convente das Klostergebäude und seine Dotation in Grund und Boden entrissen, und die Nonnen durften nur gegen Entrichtung eines Miethzinses im Klostergebäude verbleiben. Das Noviziat wurde nicht beibehalten, die Regel konnte nicht mehr vollständig beobachtet, der Verband mit den Ordensoberen musste aufgegeben werden u. s. w. Der Convent verlor also alle jene wesentlichen Eigenschaften, welche nothwendig gewesen wären, um als ein Kloster im canonischen Sinne des Wortes, das er vorher war, fortzubestehen.

Die Restauration v. J. 1829 gab ihm diese Eigenschaften nicht mehr zurück. Einmal geschah sie ohne Mitwirkung des h. Stuhles; dann ohne Herstellung einer fixen Dotation, indem Klostergebäude und Grundstücke nicht wieder in das Eigenthum des Klosters übergingen, sondern modo precario ihm eingeräumt wurden; endlich mit Abänderung der Klosterregel, indem öffentliche Schulen mussten angenommen und vor dem 20. Lebensjahre gar keine Gelübde, bis zum 33. Jahre keine ewigen Gelübde durften abgelegt werden. Es ist klar, dass hier eine Identität mit dem Convente vor 1802 nicht vorliegt, also auch keine Theilnahme an den aussergewöhnlichen Privilegien des letzteren.

Jeden Zweifel hebt eine Entscheidung des h. Stuhles in Sachen der restaurirten Nonnenklöster des Bisthums Eichstätt. Im Jahre 1841 wurde der Congregatio Regularium vorgetragen, wie diese Klöster nur unter Modifikationen wiederhergestellt werden konnten, welche der Ordensregel und den canonischen Vorschriften widerstreiten, namentlich

in Hinsicht auf die Uebernahme von Schulen und die blos dreijährigen Gelübde. Am 2. April 1841 berieth die Congregation über folgende Fragen:

1) Ob man diesen Klöstern die weitere Beibehaltung öffentlicher Mädchenschulen erlauben und den Bischof der Diöcese zur entsprechenden Regelung der Clausur bevollmächtigen könne?

2) ob in Folge dessen dem Bischofe auch die Vollmacht gegeben werden solle, die Ordensregel zu mildern, namentlich an Schultagen die Lehrerinnen vom Chor zu dipensiren, und die Verpflichtung zum Chor zu commutiren?

3) ob hinsichtlich des Noviziates und der Triennalgelübde der Bischof den Zeitumständen sich anbequemen könne, und ob diese Triennalgelübde nach dem Ritus des Pontifikals abzunehmen seien?

4) ob solche Triennalgelübde mit der Intention abgelegt werden können, sich für immer zu binden; und wenn nicht, was hinsichtlich derjenigen zu sagen sei, welche mit dieser Intention sich bereits vergelübdet haben?

5) ob nach dem 33. Jahre die bisherigen Triennal-Professen alsbald zur Ablegung ewiger Gelübde zuzulassen seien?

Die Entscheidung dieser fünf Punkte lautet:

„In Congregatione generali, die 2. Aprilis 1841 in Palatio Apostolico Vaticano, referente Emo Polidori, Emi Patres ad proposita dubia rescripserunt, nempe ad 1) *Affirmative* juxta modum; scilicet cubiculis monasterio adnexis, sed separatis a clausura scholae erigantur pro puellarum instructione atque educatione, et ideo una vel altera ex monialibus a superiorissa designandis e clausura egredi atque diebus et horis assignatis in scholis versari possint iterum deinceps in clausuram reversurae, atque officium magistrarum sub immediata obedientiâ ab Ordinario et dependentia a superiorissa exercere possint. Provideat vero Ordinarius, ut janua, ex quâ aditus ad scholas patet, caute custodiatur.

Ad 2) *Affirmative* in omnibus arbitrio et prudentiae Episcopi.

Ad 3) Ex gravibus causis *affirmative*, donec aliter a. S. Sede definitum fuerit, non servato tamen ritu pro professionibus votorum solemnium adhibendo.

Ad 4) Vota ad triennium emissa non esse solemnia nec expedire, ut piae illae virgines, dum verbis triennalia illa vota pronuntiant, animum habeant, obligandi se votis perpetuis; quod si earum aliqua illum habuerit, recurrat Episcopus ad S. Poenitentiariam, si eidem vel dispensationem vel commutationem votorum cum interna illa voluntate peractorum, licet verbis triennalia nuncupaverit, impertiendam censeat.

Supplicandum autem Sanctissimo, ut moniales, de quibus agitur, dignetur participes decernere gratiis et favoribus spiritualibus, ac si professionem votorum solemnium emisissent.

Ad 5) *Affirmative* peractis spiritualibus exercitiis per tempus episcopo benevisum.

Et facta de praemissis relatione SSmo D. N. Gregorio XVI. in Audientia habita eadem die ab infrascripto Duo Subsecretario ejusdem S. Congregationis, approbavit et confirmavit etc. Contrariis etc.

Aus diesem Rescripte erhellt:

a) dass der jetzige den Zeitumständen angepasste Zustand der restaurirten Nonnenklöster des Bisthums ein provisorischer sei — donec aliter a. S. Sede definitum fuerit, — dass also von einem Bestande dieser Klöster, der mit jenem vor der Säcularisation identisch wäre, die Rede nicht sein könne;

b) dass, wenn das Wesentlichste des Klosters, nämlich die Ablegung der Gelübde, erst durch dieses spezielle Indult des h. Stuhles mit den gewöhnlichen geistlichen Privilegien (gratiis et favoribus spiritualibus) ausgestattet werden musste, die dem früheren Kloster ertheilten aussergewöhnlichen Indulgenzen und Privilegien nicht mehr aufrecht können geblieben sein.

Es ist daher auch von dieser Seite, wie oben ad a) zu entscheiden.

Zu den beiden sub a) und b) vorangeschickten principiellen Erwägungen kömmt noch die Beschaffenheit der vorgelegten ausserordentlichen Indulgezen selbst. Sie sind:

1) ihrer Mehrzahl nach in einem, dem Kloster unterm 10. August 1698 vom Capitel der Laterankirche in Rom ausgestellten Incorporationsbriefe enthalten. (Beilagen sub. Nr. 1. — 4. des Berichtes.)

2) Einzeln verliehen sind die Indulgenzen der scala sancta, ein spezielles privilegium altaris, Ablässe für Besuch der Klosterkirche an bestimmten Festtagen, und zwar für alle Gläubigen, endlich Indulgenzen für eine jetzt erloschene Bruderschaft. (Beilagen sub Nr. 5. — 9. des Berichtes.)

Nun ist zu bemerken:

ad 1) dass Benedict XIV. durch die Bulle „*Assiduae sollicitudinis*“ vom 6. Mai 1751 alle vom Capitel der Laterankirche durch Aggregation gewissen Kirchen verliehenen Indulgenzen aufhob und den nach alter Form aggregirten Kirchen bestimmte andere Ablässe ertheilte. Die im Incorporationsbriefe von 1698 angegebenen Privilegien sind seit dem Erlass dieser Bulle sämmtlich erloschen. Aber auch die von Benedict XIV. ihnen substituirten Indulgenzen konnten auf

die fragliche Klosterkirche eine Anwendung nicht mehr finden. Die genannte Bulle hat nämlich §. 16. bezüglich der zu aggregirenden Kirchen die Clausel: *dummodo* Ecclesia aut Oratorium . . . ipsis (Canonicis Lateranensibus) subjectum, seu *illa Ecclesia* . . . *Regularium aut monialium non sit,* nec Ecclesia, ulli alteri Ecclesiae *aut ulli Ordini, Religioni,* etc. aggregata sit *aut subjecta*; eine Clausel, welche der Aggregation der in Frage stehenden Klosterkirche offenbar zuwider ist.

Die ad 2) genannten Ablässe sind sämmtlich blos ad septennium ertheilt und haben, weil seit 1802 nicht erneuert, folgerecht jede Giltigkeit verloren.

Somit ist auch von Seite des Inhaltes der vorgelegten Verleihungsbriefe gegen ihre Giltigkeit zu entscheiden.

Das die Entscheidung der oberhirtlichen Stelle bezüglich der genannten aussergewöhnlichen Privilegien anrufende Kloster hat in dem eingereichten Berichte aber auch Bedenken hinsichtlich der dem Orden vom h. Stuhle allgemein verliehenen geistlichen Vortheile ausgesprochen, und zeigt sich wegen des Genusses derselben beunruhigt, weil es seit 1802 Säcularpriester zu Beichtvätern hat, und aus der Jurisdiction der Ordenspriester an die unmittelbare Jurisdiction des Odinarius übergegangen ist.

Diesen Bedenken gegenüber ist auszusprechen, dass die Mitglieder des Klosters, auch wenn sie einen Säcularpriester zum Beichtvater haben und nicht mehr unter der Jurisdiction der Regularen stehen, dennoch alle Privilegien und Indulgenzen geniessen, welche dem Orden, dessen Regel und Brevier sie haben, im Allgemeinen ertheilt sind, gerade so, als wenn sie noch unter Leitung der bezüglichen Regularen stehen würden.

Es geht dieses im Allgemeinen aus den Begünstigungen hervor, welche der h. Stuhl in dem oben angeführten Decrete vom 2. April 1841 ad 4) ihnen gewährt hat.

Es folgt aber insbesondere auch aus nachstehenden Erwägungen:

1) die Anfstellung von Säcularpriestern an den unmittelbar dem Bischofe unterworfenen Nonnenklöstern und ihr oftmaliger Wechsel ist vom h. Stuhl selbst vorgesehen, indem

a) an solchen Klöstern Regularpriester als ordentliche Beichtväter nicht fungiren dürfen. Benedict XIV. in der Constitution *„Pastoralis curae"* vom 5. August 1748 sagt: Sane pro monialibus, episcopi immediate subjectis, regula est, ut ordinarius earum confessor sit

sacerdos saecularis. Ferraris (Confessar. mon. §. 26.) fügt mit Hinweis auf ältere Dekrete der S. C. E. hinzu: et generaliter regulares non solum non possunt esse confessarii ordinarii, sed neque capellani monialium Ordinario subjectarum. Und, um andere Entscheidungen zu übergehen, so lautet eins der neuesten Rescripte der Congregatio Episc. et Regul. auf eine dessfallsige Anfrage: S. C. respondit, posse Episcopum deputare regulares, quibus a suis constitutionibus ac regulis vetitum non sit, in confessarios *extraordinarios*. Ut autem religiosos in confessarios *ordinarios* episcopus Orator in defectu presbyterorum saecularium, qui idonei sunt, deputare possit, S. C. ex *speciali* SSmi D. N. auctoritate facultatem ad triennium dumtaxat tribuit etc. Romae 14. Februarii 1851.

b) indem nach Vorschrift des h. Stuhles in sämmtlichen Frauenklöstern die ordentlichen Beichtväter (wozu absque Sedis apostolicae indulto nur Priester ohne Seelsorge genommen werden dürfen) alle drei Jahre zu wechseln sind, und auf ein weiteres Triennium nur mit Erlaubniss des h. Stuhles und unter Zustimmung der einzelnen Convente belassen werden können. Die Beweise geben Ferraris (l. c.) und die Decrete der Congreg. Regul., unter denen eines aus Eichstätt v. J. 1753 zu finden ist, in welchem der Priorin eines Klosters in Eichstätt die Beibehaltung des ordentlichen Beichtvaters auf weitere drei Jahre zugestanden wird, wofern zwei Drittel der Nonnen im Capitel ihre Zustimmung geben. Ein neuestes Decret lautet: An confessarii ordinarii conservatorium et monasteriorum sint singulis triennis mutandi, etsi feminae in conservatoriis degentes, cum non sint stabilitate loci impeditae, identidem praesertim sorores charitatis, hospitalibus inservientes, passim de una domo et loco in alium locum et domum transferantur? S. C. resp. *Affirmative*, die 29. Januarii 1847. Eine am 15. Januar 1848 ausgestellte Vollmacht lautet: S. C. benigne concessit episcopo oratori . . . uti possit confirmare confessarios monialium ad secundum triennium dumtaxat, dummodo non sint religiosi, parochi vel canonici, duarumque saltem ex tribus partibus monialium consensus capitulariter et per secreta suffragia praestandus accedat. Eine andere Vollmacht vom 2. Sept. 1853 lautet: facultatem confirmandi ad secundum et ulteriora triennia dummodo tamen pro secundo triennio consensus duarum ex tribus partibus, pro reliquis vero consensus omnium per secreta suffragia capitulariter praestandus accedat.

Weder die Aufstellung von Säcularpriestern als Beichtväter, noch der öftere Wechsel derselben kann sonach eine Präjudiz gegen den Genuss der den Mitgliedern des Klosters, als Professen des Ordens,

ertheilten Privilegien und Indulgenzen sein, indem diese Ordnung eine vom h. Stuhle selbst vorgesehene ist.

Aber auch nicht die Subjection des Klosters unter die unmittelbare Jurisdiction des Ordinarius. Denn es ist zu wiederholtenmalen erklärt, dass solche Klöster an allen ihrem Orden ertheilten Privilegien und Indulgenzen gerade so Theil haben, als wie die den Regular-Obern unterworfenen.

Der Franziskaner P. Sebald Minderer führt in seinem sehr zuverlässigen Werke: de indulgentiis folgende Decrete S. C. I. an:

S. C. 18. April. 1716 censuit: Supplicandum Sanctissimo pro declaratione, *quod moniales cujuscumque Ordinis regularis, quamvis actu non degant nec unqam exstiterint sub gubernio regularium, gaudeant omnibus indulgentiis, quibus fruuntur caeterae moniales, quae sub gubernio fratrum sui Ordinis existunt.* (de indulg. in spec. Confer. VIII. §. 397.)

S. C. declaravit 18. Maji 1744. „Sanctimonialis quascunque Ordinario locorum subjectas gaudere Indulgentiis suorum respective Ordinum aut Congregationum, quorum ritum in officio recitando sequuntur, ac simul institutum profitentur.“

Proposito dubio: An indulgentiae generaliter concessae ecclesiis Fratrum pariter ac monialium tum in diebus festivis Sanctorum Ordinis; tum in aliis hujusmodi solennitatibus cunctae et singulae aeque lucrari queant a Christi fidelibus, visitantibus ecclesias monialium, quae Ordinariorum gubernio et jurisdictioni subsunt?

S. C. 19. Augusti 1747 ad formam alterius decreti diei 27. Februarii 1673 respondit ac declaravit: *Gaudere.*

Cum vero pro parte monialium Elisabethinarum dubitatum fuerit, — an ipsae earumque ecclesiae in praeinserto favorabili decreto comprehendantur ex eo, quod licet consueta vota substantialia Instituti et Ordinis S. Francisci profiteantur *attamen non divinum,* vigore praeallegati decreti 18. Maji 1744, *sed B. M. V. Officium tantummodo recitent?* eadem S. C. 5. Febr. 1748 ejusmodi proposito dubio rescribendum esse censuit: Consulendum Sanctissimo pro benigna declaratione. De quibus facta . . . die 2. Mensis Martii praedicti anni Sanctissimo Domino relatione, Sanctitas Sua votum sacrae Congregationis approbando benigne annuit, ac ejusmodi declarationem seu concessionem quibuscunque etiam reliquis monialibus Instituti aut Ordinis S. Francisci Assissinatis earumque ecclesiis suffragari voluit.

Indem sonach die oberhirtliche Stelle gegen die Giltigkeit der dem mehrbesagten Kloster vor der Säcularisation ertheilten aussergewöhnlichen Privilegien und Indulte entschieden hat, wird durch diese

Entscheidung nichts gegen den Genuss der geislichen Vortheile präjudicirt, welche dem Ordensinstitute, dem die Mitglieder des Klosters vermöge ihrer Gelübde angehören, vom h. Stuhle ertheilt sind.

Die Aufhebung des Stiftes Rheinau.

Ein Beitrag zur Geschichte des Rechts und der Rechtslosigkeit der Stifte und Klöster im Schweizerlande,

von Graf Theodor Scherer zu Solothurn.

Einsiedlen, Engelberg, Rheinau, Dissentis, Mariastein, sind die fünf Benedictiner-Abteien, welche Jahrhunderte hindurch alle äusseren und inneren Stürme glücklich durchgekämpft und bis zum Jahre 1862 segensreich im Schweizerland für Kirche und Staat gewirkt haben. Aus diesem Bruderkreise hat ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel soeben ein Glied getroffen und vernichtet: Rheinau ist nicht mehr!

Wir erfüllen die bittere Aufgabe, in kurzen Umrissen die Geschichte seines Rechtes und seiner Rechtslosigkeit aufzuzeichnen, indem wir dabei auch auf die Rechtsgeschichte der Schweizer Klöster überhaupt Rücksicht nehmen.

I. Die vor-revolutionäre Epoche.

Schon Kaiser Carl der Grosse soll das von den Welfen gestiftete Kloster zu Rheinau im Jahr 780 bestätigt haben, gewiss ist, dass König Ludwig dasselbe mit dem Reich vereinigte, das Recht der Mönche den Abt selbst zu wählen anerkannte und ihm besondere Rechte und Freiheiten ertheilte, namentlich dasselbe von allen fremden Gerichten lossprach und der Schuldigkeit, den Kaiser auf Reisen oder Kriegszügen zu begleiten und den Reichs- und Kriegsbeamten Quartier zu geben, entband. Die folgenden Kaiser und Könige zumal Otto I., Otto II., Conrad etc. etc. bestätigten diese Freiheiten.

Von Seite des Papstes Honorius erhielt das Kloster am 24. Februar 1126 eine Bulle, welche dem Stift die freie Wahl des Abts und des Schirmvogts sicherte, alle Rechte und Besitzungen des Gotteshauses wahrte und die Verletzer derselben mit dem göttlichen Gerichte bedrohte.

Aus der Welfen-Stiftung, und auf der Grundlage der kaiserlichen und päpstlichen Rechts- und Freiheitsbriefe entwickelte sich die Abtei Rheinau im Laufe der Jahrhunderte, mehrte und minderte ihr Besitz-

thum nach den Bedürfnissen und Zeitläuften, kaufte, verkaufte, tauschte seine Besitzungen, Herrschaften, Gefälle und Gerechtigkeiten, die es gleich anderen geistlichen und welttichen Corporationen im Reiche besass und erfreute sich der gleichen Rechtstellung, wie diese, unter dem Schutze des Kaisers. Da das Stift später mit einigen Dynasten, die es als Schirmvögte gewählt, oder die sich ihm als solche aufdrängen wollten, in Streit und Ungemach verfiel, erwählte dasselbe i. J. 1455 die Orte der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu seinen Schutz- und Schirmherren. Diese Schutzpflicht wurde zumal zur Zeit der Reformation von Seite der katholischen Orte mit grossem Nachdruck erfüllt. Die Bürger der Stadt Rheinau und die Völker des Thurgau's wandten sich der Reformation zu, bedrohten das Stift mit einem Ueberfall, verlangten die Abschaffung der Messe und die Entfernung der Heiligenbilder und wurden hierin von dem zwinglischen Zürich unterstützt. Abt und Convent verweigerten die Annahme der gestellten Bedingungen und zogen die Flucht dem Abfall vor. Sie wanderten zuerst nach Schaffhausen, und als Schaffhausen auch abfiel, nach Mörsburg und dann nach Waldshut und vertheilten sich später in verschiedene Klöster. Der Abt aber (Bonaventura I. von Wellenberg) wandte sich an Kaiser Carl V. um Hülfe und erhielt von diesem am 9. Oktober 1530 einen Gnadenbrief, in welchem der Kaiser die Freiheiten und Gerechtigkeiten des Gotteshauses bestätigte, im Uebrigen aber zur Geduld verwies, bis das ganze Religionsgeschäft in Ordnung gebracht sein werde. Mittlerweile erfolgte der Sieg der katholischen Orte über die Reformirten bei Kappel im Kanton Zürich und durch den daherigen Friedensschluss vom 16. November 1531 wurde das Kloster wieder in seinen Besitz eingesetzt. Der Abt und die Mönche kehrten den 21. Dezember durch die Schirmorte wieder in das Gotteshaus zurück, und dem Stift wurde im Jahr 1556 von den Schirmorten noch ein besonderer Schutz- und Rechtsbrief zugestellt. Mit dem Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts trat Rheinau förmlich als Glied in die Congregation der Schweizerischen Benedictinerklöster, und im Jahr 1606 wurde die von dieser Congregation beschlossene innere Kloster-Reform auch in Rheinau ein- und durchgeführt.

Beim Abschlusse der vor-revolutionären Zeit war das Stift Rheinau nicht nur von jeder weltlichen Botmässigkeit innerhalb seinem Gebiete frei, sondern es besass die Gerichtsherrlichkeit über die Stadt Rheinau, und die niedere Gerichtsbarkeit zu Aagen, Instetten, Altenburg, Offtringen, Bückenried, Mammern und Neuenburg; ebenso war dasselbe von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirt und stand unmittelbar unter dem apostolischen Stuhl.

II. Die erste Revolutions- und die Napoleonische Epoche.

Unter dem 59. Abte, Bonaventura II., feierte das Stift Rheinau im Jahre 1778 sein Millenarium mit grosser, achtägiger Festlichkeit, an welcher der Fürstabt von Einsiedlen, der Fürstabt von Murg, die Prälaten von Petershaussen, Zweyfalten, Stettingen und viele geistliche und weltliche Würdenträger aus dem deutschen Reich und der Schweizer Eidgenossenschaft sich betheiligten: das Fest war gleichsam sein Schwanengesang! Zwei Dezennien nach dem Millenarium rückten die Truppen der fränkischen Republik in die Schweiz, der französische Commissär Lecarlier legte den Abteien eine Brandschatzung von 570,000 Pfund auf und die unter dem Schutz und Druck der fränkischen Armee eingesetzte „helvetische Regierung" beeilte sich in einer ihrer ersten Sitzungen (d. d. 8. Mai 1798 zu beschliessen:

„Dass das sämmtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte „und Abteien von Stunde an, solle mit Sequester belegt werden, „und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantworlichkeit „und bei hoher Strafe untersagt sein, mehr von denselben ver-„äussern zu dürfen."

Sechs Tage später (am 16. Mai 1798) erfolgte der weitere Beschluss:

„Dass alle Kostbarkeiten, welche sich in abgesondert stehenden „Klöstern, Abteien und Stiften befinden, in sichere Verwahrung „gebracht werden sollen."

Und zwei Monate später (unterm 20. Heumonat 1798) der Beschluss:

„Die gesetzgebenden Räthe verordnen: den Klöstern in Hel-„vetien, beiderlei Geschlehtes, soll provisorisch, bis auf weitere „Verfügung, verboten sein, weder Novizen noch Professen anzu-„nehmen."

Unterm 17. Herbstmonat des gleichen Jahres erfolgte sodann ein weitläufiges Gesetz über die helvetischen Klöster und Stifte, welches u. A. folgende Säcularisations-Bestimmungen enthielt:

„Das Vermögen aller geistlichen Corporationen ist von nun an „als National-Eigenthum erklärt." (§. 3.)

„Die Verwaltungskammer jedes Kantons, in dessen Bezirk geist-„liche Corporationen sich befinden, besorgt zu Handen des Staats „die Verwaltung." (§. 6.)

„Die Mitglieder, welche nicht in der Corporation bleiben wollen, „mögen dieselbe verlassen und erhalten eine jährliche Pension;

„diejenigen, welche in den Klöstern bleiben wollen, werden vom „Staate den angemessenen Unterhalt empfangen.“ (§§. 4., 12., 14.)

„Diejenigen Klöster, Stifte, Capitel und Abteien, männlichen Ge„schlechtes, welche während der Revolution von ihren Corpo„rationsmitgliedern verlassen worden sind, sind als wirklich auf„gehoben, und das Vermögen als unmittelbares Eigenthum des „Staates erklärt.“ (§. 16.)

Das war der Zustand der Rechtslosigkeit der Klöster in Helvetien während den Tagen der ersten Revolution; er dauerte bis zum Jahre 1803, wo Napoleon I. als „Vermittler“ in der Schweiz intervenirte, der „helvetischen Regierung“ ein Ende machte und die in Paris vereinbarte „Mediationsverfassung“ oktroyrte. Am gleichen Tage, an welchem die Mediationsacte in Paris unterzeichnet wurde, erliess Napoleon I., welcher von nun offiziell den Titel: „Friedensstifter der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ führte, eine Weisung folgenden Wortlautes:

„Die Güter, welche vormals den Klöstern zugehörten, sollen „denselben wieder zugestellt werden; sei es, dass diese Güte „in dem nämlichen oder in einem anderen Cantone gelegen seien.“

Dieser Erlass Napoleons I. vom 13. Pluviose des Jahres XI. (19. Februar 1803) war für die von ihm neugestaltete „Eidgenossenschaft“ und selbstverständlich eine lex lata und die Tagsatzung und die Kantone hatten sich demselben ohne Weiteres zu unterziehen.

Das Stift Rheinau, welches während der ersten Hälfte der Revolutionszeit (1798—1803) den Zustand der Rechtslosigkeit mit den übrigen geistlichen Corporationen in Helvetien getheilt, nahm nun auch Antheil an der durch das kaiserliche Machtgebot erfolgten Kloster-Herstellung. Das Stift Rheinau wurde dem Kanton Zürich zugetheilt, dasselbe musste seine früheren Souveränitätsrechte opfern, dagegen wurde seine Existenz als geistliche Corporation sowohl von der Eidgenossenschaft als dem Kanton Zürich garantirt. Durch amtlichen Erlass vom 28. März 1803 ertheilte der Landammann der Schweiz dem Abt die feierliche Zusicherung:

„dass er in Rheinau auf keine Weise solle beun„ruhigt werden,“

und in Art. 7. erklärte der Landammann:

„Dass die neugebildete Eidgenossenschaft dem Gotteshaus Rheinau „den nämlichen Schutz (Salvam guardiam) angedeihen lassen „werde, so dasselbe von Seiten der acht alten Orte vor der Re„volution genossen.“

Die Regierung von Zürich aber sicherte dem Kloster bei sei-

nem Eintritt in den Kantonsverband die ungefährdete Existenz und die freie Selbstverwaltung unbedingt und unbeschränkt für alle Zukunft, garantirte dessen Eigenthum und ökonomische Rechte; erklärte zur Aufnahme neuer Mitglieder ihr Einverständniss, verordnete bezüglich der Leistungen des Klosters an den Staat:

„Sollte sich die hiesige Regierung in der Folge im Fall sehen, „in ihrem Gebiete irgend eine Vermögensabgabe zu beziehen, so „trägt das Kloster Rheinau nach Massgabe des Betrages seiner „im hiesigen Canton besitzenden Liegenschaften und Gefälle verhältnissmässig dazu bei."

Unter solch feierlichen Garantien ist das Stift Rheinau in den Cantonsverband Zürichs getreten!

III. Die Restaurations-Epoche.

Ueber die Tragweite der Napoleonischen Klosterrestauration entstanden in mehreren Cantonen bald Zweifel und Schwierigkeiten; in Folge deren der päpstliche Nuntius schon unterm 27. Juni 1804 dem Landammann der Schweiz eine Note übergab, worin er den folgerichtigen Zusammenhang der Rückgabe der Güter mit der Selbstverwaltung und der Novizenaufnahme darlegte und den Wunsch aussprach, dass diejenigen Cantone, welche hierin noch zurückgeblieben, den andern nachfolgen möchten. Die Angelegenheit kam am 24. Juli im Schoose der Tagsatzung zur Berathung; die katholischen Cantone erklärten sich mit dem Buchstaben und Sinne der von Napoleon I. ertheilten Weisung in der von dem päpstlichen Nuntius gegebenen Auslegung einverstanden, die paritätischen dagegen, in deren Territorien die ansehnlichsten Abteien lagen, wollten sich nur an den Buchstaben halten, den Klöstern nur die Güter zurückgeben, hingegen bezüglich der Verwaltung und Novizenaufnahme ihren Regierungen freie Hand offen behalten. In einer folgenden Conferenz vereinigten sich sodann sämmtliche katholische Cantone zu nachstehender Uebereinkunft:

1) „Kein Kloster ihres Gebietes anders als in Folge einer „Uebereinkunft mit dem apostolischen Stuhl aufheben zu wollen.

2) „Die Novizen-Aufnahmen an keinerlei Erschwerungen, unter „welchen die Fortdauer eines Klosters Gefahr laufen könnte, zu „knüpfen."

Die paritätischen Cantone erklärten ihrer Seits:

„Sie könnten sich in keine Uebereinkunft einlassen, welche in „die Cantonalgewalt eingreifen und die Meinung der Ordensobe-

„ren in Ansehung des Verhältnisses der Klöster zu den Cantonen „irre leiten könnte."

Auch Rheinau hatte die protestantische Richtung seiner neuen Cantonsregierung, trotz der feierlichen Vorsicherungen von 1803, bald zu fühlen und den Verlust seiner früheren politischen Unabhängigkeit zu bedauern. Die Regierung von Zürich wollte sich mit den materiellen Interessen des Klosters befassen; auf die Vorstellung des Abts hatte sie dazumal noch den Takt die diplomatische Versicherung zuzustellen:

„Wir dürfen Sie versichern, dass unsere Massnahmen nie die „Absicht haben konnten, das Eigenthum des Gotteshauses zu be„einträchtigen, sondern dass dabei die wohlgemeintesten Interes„sen walteten. Die Regierung muss die dermalige Lage des „Gotteshauses kennen, um im Stande zu sein, demselben in vor„kommenden Fällen den nach seinen Verhältnissen ohne Zweifel „öfter nöthigen landesherrlichen Schutz angedeihen lassen zu „können, seine Rechte zu verfechten, und die angemessenen Ver„hältnisse des Gotteshauses gegen den Landesherrn festsetzen zu „können."

Im Jahre 1805 wandte sich der apostolische Nuntius mit einer zweiten Note an die Tagsatzung, um die Durchführung der in seiner Note und in der Conferenz von 1804 aufgestellten Grundsätze von Seiten sämmtlicher Cantone zu beanspruchen. Mit 17 Stimmen fasste hierauf die Tagsatzung folgende Schlussnahme:

„Da über die wichtige Angelegenheit der in der Schweiz be„stehenden Klöster auf der vorjährigen Tagsatzung eine ange„messene Uebereinkunft zwischen den katholischen und paritäti„schen Cantonen verabredet worden, und es sich aus den damals „eröffneten Instructionen ergeben, dass während dem Laufe des „Jahres mehrere Cantonsregierungen das verabredete System bei „ihren diesfälligen gesetzlichen Verordnungen wirklich ihres Orts „befolgt haben, und das nämliche sich auch von den übrigen „betreffenden Ständen zutrauensvoll verhoffen lässt; so hat die „Tagsatzung dermalen eine weitere Berathung oder erneuerte „Schritte in diesem Geschäfte überflüssig erachtet, in Erwartung, „dass alle löbl. Stände den voriges Jahr beliebten Grundsätzen „beistimmen, und ihre gesetzlichen Verordnungen über die Klo„sterangelegenheiten vor der künftigjährigen Tagsatzung densel„ben gemäss erlassen werden."

Im Jahre 1815, zur Zeit als in Folge der politischen Umgestaltung Europa's auch in der Schweiz zwischen den Cantonen eine neue

Bundesverfassung verabredet wurde, reichte der apostolische Nuntius abermals eine Note der Tagsatzung ein, in welcher er die Aufnahme folgender zwei Sätze in die neue Bundesurkunde zu Gunsten der Klöter verlangte, um damit die noch immer hie und da auftauchenden Collisionen gründlich abzuschneiden:

1) „Das kanonische Bestehen der Klöster und Stifte ist gewährleistet, sie sind unter den Schutz der Kantone gestellt, wie sie es „vor 1798 waren.

2) „Alle gegenwärtig vorhandenen kirchlichen Güter und deren „freie Verwaltung durch diejenigen, welchen solche zukommt, „ist gewährleistet und es wird festgesetzt, dass sie jedenfalls mit „keinen grösseren Lasten belegt werden können, als jedes andere „Gut."

Nach mehrfachen Berathungen vereinigten sich sämmtliche Cantone dahin, eine Bundesgarantie zu Gunsten der Klöster in die neue Urkunde niederzulegen und zwar in folgender von sämmtlichen Cantonen unterm 7. August 1815 als XII. Bundesartikel feierlich beschworenen Fassung:

„Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die „Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den „Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. „Ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den „Steuern und Abgaben unterworfen."

Durch diesen XII. Bundesartikel von 1815 erhielten sämmtliche Klöster und Stifte der Schweiz sowohl in den katholischen als in den paritätischen Kantonen endlich eine vollständige Rechtsexistenz. Gegenüber den Kantonsregierungen, in deren Territorium sie lagen, waren sie fortan unter die Bundes-Garantie gestellt und die Restauration der Schweizerklöster — (durch Noviziaufnahme, Selbstverwaltung etc.) wurde endlich wie für sämmtliche Abteien so auch für das Stift Rheinau zur — Wahrheit.[1] —

IV. Die zweite Revolutionsepoche und die Aufhebung Rheinau's.

Bekanntermassen erhob die Revolution im Jahre 1839 zum zweitenmal wie in Europa im Allgemeinen so auch in der Schweiz im Besonderen ihr Panier; der aus seinen Schleussen getretene Strom richtete seine zerstörende Kraft vorzugsweise gegen die geistlichen Orden, und unter diesen vorzugsweise gegen die reichen Abteien. Trotz dem klaren und deutlichen XII. Bundesartikel wusste bald dieser bald jener revolutionäre Kanton unter diesem oder jenem Vor-

wand bald dieses bald jenes Kloster zuerst zu inventarisiren, dann dasselbe unter Staatsvormundschaft zu stellen, dann demselben die Novizenaufnahme zu verbieten und so demselben allmälig die Lebensader zu unterbinden. Trotz dem XII. Bundesartikel masste sich Aargau im Jahr 1841 sogar an, sämmtliche auf seinem Territorium gelegenen Abteien und männliche Klöster, trotz der Protestation der betreffenden Ordensglieder, des apostolischen Stuhles, der Bischöfe, der katholischen Regierungen und Bevölkerungen zu säcularisiren. Hiermit war die Bundesgarantie der Klöster faktisch gebrochen, und, als der, vorzüglich auch in Folge dieser organischen Säcularisation entstandene Sonderbundskrieg im Jahr 1847 zu Ungunsten der Katholiken endete, da wurde in der Anno 1848 erlassenen neuen Bundesverfassung die bisher den Klöstern zugesicherte Bundesgarantie auch formell unterdrückt.

Doch enthalten auch die 1849er Eidgenössischen und Kantonalen Constitutionen immerhin noch allgemeine Rechtsbestimmungen, auf die sich die Klöster zur Nothwehr berufen können.

Die Bundesverfassung von 1848 sagt u. A.:

„Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten „christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossen-„schaft gewährleistet." (Art. 44.)

„Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der „christlichen Confessionen angehören, das Recht der freien Nie-„derlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft." (Art. 41.)

„Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche „weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln „rechtswidrig oder staatsgefährlich sind." (Art. 46.)

„Niemand darf seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand ent-„zogen und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt „werden." (Art. 53.)

Ueberdiess setzt die Züricher Kantonalgesetzgebung fest:

dass der Grosse Rath bestehende Corporationen (zu welchen nach dem Commentare des §. 19. auch die Klöster gehören) nur dann auflösen könne, wenn „sie unerlaubte, oder un-„sittliche, oder gemeinschädliche Zwecke verfol-„gen" und auch einer solchen Corporation ist „vorher die „Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen." (Art. 45. etc. des privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Zürich.)

Auch gewährleistet die Züricher Kantonalverfassung die Glaubensfreiheit im Allgemeinen und den „bestehenden katholi-

„sehen Gemeinden ihre Religionsverhältnisse.“ (§. 4.) — Sie bestimmt, „dass kein geistlicher Beamter seiner Stelle entsetzt „werden dürfe, ausser in Folge eines Urtheils des zuständigen „Gerichts“ (§. 11.) und sichert „die Unverletzlichkeit des „Eigenthums.“ (§. 15.)

So die gegenwärtigen Staats- und Rechtsvorschriften und nun die Thatsachen?

Schon zur Zeit als die Bundesgarantie zu Gunsten der Klöster laut Art. XII. der Eidgenössischen Verfassung noch in voller Gesetzeskraft stand, stellte die protestantische Regierung Zürichs das katholische Stift Rheinau unter Vormundschaft und untersagte ihm die Novizen-Aufnahme. Seit dieser Zeit hing das Todesschwert über dem Haupte des Klosters, die Vollstreckung war nur noch eine Frage der Umstände, und war vorzugsweise durch die Verhältnisse mit dem Grossherzogthum Baden bedingt. Rheinau besitzt nämlich bedeutende Liegenschaften jenseits des Rheins auf deutschem Gebiete; so lange nun die Grossherzogliche Regierung die Ansicht aussprach, im Falle einer Säcularisation die in seinem Territorium gelegenen, Rheinauischen Güter nicht an den Fiscus von Zürich ausliefern, sondern dem rechtmässigen Eigenthümer, d. h. den Ordensgliedern wahren zu wollen, war die Auflösung des Stifts nicht thunlich. Vor einiger Zeit gelang es jedoch der Regierung von Zürich, mit der Grossherzoglichen einen Vertrag zu vereinbaren, laut welchem die Regierungen sich gegenseitig die freie Verfügung über sämmtliche Güter aufgehobener oder aufzuhebender Stifter und Klöster zusicherten ohne Rücksicht auf die Territorialität. Durch diesen Vertrag erhielt die Regierung von Zürich offene, freie Hand, das Todesurtheil an dem eilfhundertjährigen Stifte Rheinau zu vollziehen und sich das ganze Erbe desselben zu annexiren. Trotz der Einsprache des Klosters, trotz der Einwendungen des apostolischen Geschäftsträgers, trotz der Fürsprache der Regierungen der katholischen Cantone: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug erfolgte wirklich das Todesurtheil in erster Berathung den 2. März und in zweiter endgültiger Berathung den 22. April 1862. Abt und Convent erliessen eine würdige Protestation an die Regierung des Cantons Zürich, welcher wir hier folgende Hauptmomente zum Schlusse entnehmen:

„Mit dem bittersten Gefühle tiefsten Schmerzes vernahmen wir die Nachricht der von der obersten Landesbehörde unseres Kantons beschlossenen Aufhebung unseres Stifts. Wenn wir bis jetzt auch mannigfache Bedrängnisse zu erdulden, konnten wir auch verschiedene Erscheinungen und Wahrnehmungen in neuerer Zeit nicht als Vor-

boten einer besseren Zukunft erblicken, so waren wir doch auf diesen letzten Schlag erbarmungsloser Vernichtung nicht gefasst. Wir vertrauten bis auf diese letzte Stunde auf die Macht unseres guten Rechts, auf die Anerkennung des christlich-frommen Zweckes unseres Stiftes, auf seine ruhmreiche Vergangenheit, auf das Bewusstsein treuer Pflichterfüllung von Seite seiner gegenwärtigen Mitglieder, auf die edle Fürsprache der Regierungen der ältesten Glieder und Begründer schweizerischer Eidgenossenschaft, auf die loyale Grossmuth eines protestantischen Kantons gegen die einzige religiöse Corporation der andern Confession. Unsere, wie wir glaubten gerechtfertigten Hoffnungen haben uns leider getäuscht!

„Schon mehr denn t a u s e n d Jahre sind über unser Stift hinweggezogen; nach kurzen 17 weitern Jahren wären e l f J a h r h u n d e r t e seit seiner Gründung verflossen. Fast keinen Thron der Erde hat die Zeit mehr als dieses Stift geheiligt. Alle Stürme der Vorzeit hat es überdauert und selbst die Reformation, in deren Folge so manches Gotteshaus gefallen, hat das Unsrige verschont. Manche Drangsale hatte es durchzukämpfen, allein die Gerechtigkeit seiner Sache hat es stets gerettet. Sollte es daher nicht schon an und für sich bemühend sein, eine solch ehrwürdige Corporation zu unterdrücken?

„An dem V e r m ö g e n unseres Stiftes haftet auch nicht e i n ungerechter Heller. Wir verdanken unser Eigenthum ausnahmslos neben dem Segen von Oben theils frommer oder dankbarer Vergabung, theils eigenem Fleisse und geordneter Sparsamkeit. Wir sind so glücklich, jeden daherigen Zweifel urkundlich zu widerlegen. All' unser Besitzthum, all' unsere Rechte wurden anerkannt und bestätigt durch feierliche, in unserem Archiv sorglich aufbewahrte Documente. Fürsten, Könige und Kaiser waren jederzeit gerne bereit, unseren Rechten Schutz und Schirm zuzusichern und bei jedem Anlasse auch thatkräftig angedeihen zu lassen. Von dem K a n t o n Z ü r i c h zumal dürfen wir uns des herben Schlags der Vernichtung nicht versehen . . . .

„Unser Stift ist in einem protestantischen Kanton gelegen: allein unser Gewissen und unsere vielhundertjährige Geschichte gibt uns das Zeugniss, dass wir den confessionellen Frieden n i e gestört haben. Diese Gesinnung des Friedens haben wir fortan bethätigt, Niemanden seines kirchlichen Glaubens wegen gekränkt, und mit Nah und Fern in Eintracht zu leben getrachtet.

„Wir haben dem Rufe der Zeit, welcher veränderte F o r m e n christlich-frommer und gemeinnütziger Thätigkeit zu wünschen oder zu fordern schien, willfährig uns gefügt, und mit aller Aufrichtigkeit des Herzens zu zeitgemässer Wirksamkeit bei allen competenten kantonalen Be-

hörden uns bereit gezeigt. Wir machten das abermalige Anerbieten der Gründung und Unterhaltung:

a) entweder eines untern Gymnasiums oder einer Realschule, mit Freiplätzen für Kost und Logis zu Gunsten von 10 oder noch mehr unbemittelten Zöglingen;

b) oder eines Armen-Institutes, d. h. einer unentgeldlichen Versorgungsanstalt für 25—30 presshafte oder übelmögende Personen;

c) oder einer landwirthschaftlichen Armenschule, worin verwaiste oder vernachlässigte Knaben zur Arbeitsamkeit und zu einem tüchtigen ländlichen Berufe herangezogen würden.

„Später glaubten wir in der obersten Landesbehörde einflussreiche Stimmen zu vernehmen, welche unsere Bethätigung für kirchliche Pastoration der katholischen Einwohner des Kantons Zürich vorzuziehen schienen. Wir säumten nicht, uns auch hiefür freudig bereit zu erklären und uns zu verpflichten, alle bestehenden katholischen Pfarreien des Kantons würdig zu dotiren und zu versehen und auch in Winterthur die dringlich nöthige Errichtung einer neuen katholischen Pfarrpfründe zu übernehmen.

„Wir waren weit entfernt, die grosse Last der freiwillig übernommenen, schweren Opfer zu unterschätzen. Um so mehr zählten wir auf billiges Entgegenkommen. Wir vertrauten, wir müssen es wiederholen, bis zum letzten Augenblick auf die Macht unseres Rechtes, sowie auf die loyale Duldung der — einer anderen Confession angehörigen staatlichen Behörden; wir hofften allerwenigstens in unsern stillen und friedlichen Klostermauern ruhig zu unserem Gotte beten, und ihn im Gebete und in Uebung christlicher Liebeswerke verherrlichen zu dürfen. Unsere Hoffnung wurde getäuscht; aber wir schämen uns unserer Hoffnung nicht . . . .

„Es erübrigt uns daher nur noch der letzte und schwere, aber durch Pflicht und Gewissen gebotene Schritt aller Schwachen, gegen welche Gewalt geübt wird, die laute und ernste Verwahrung gegen den nach allen Seiten ungerechtfertigten Beschluss der Aufhebung unseres Stiftes.

„Wir verwahren uns daher anmit und protestiren feierlich vor Gott und den Menschen gegen die an uns, unserem Stifte und unserer Kirche verübte Gewalt und lehnen damit alle und jede Verantwortichkeit an den Folgen des darinliegenden Unrechts ab. Schwach und hilflos weichen wir der Gewalt und verlassen die geheiligten Mauern, in die wir einst unter Zusicherung des höchsten Landesschutzes einge-

treten sind, um da unsere Tage in treuer Pflichterfüllung gegen Kirche und Staat beschliessen zu können. Wir verlassen sie ohne Hass und ohne Groll, aber mit den Gefühlen der bittersten Wehmuth. Mögen sie nie entweiht werden und noch in später Zeit bezeugen, dass wir sie unbefleckt zurückgelassen, und dass nicht wir es verschuldet haben, wenn sie ihren stiftungsgemässen, frommen Zwecken je würden entzogen werden." (Unterz.: Abt und Convent des Stifts Rheinau)[1].

Der österreichische Reichsrath und das Concordat.

Die nachfolgende Schilderung der bisherigen Thätigkeit des österreichischen Reichsraths in kirchlichen Rechtsfragen bietet eine Auswahl von bemerkenswerthen Artikeln verschiedener Blätter und Schriften, und das Wichtigere aus den seitherigen Reden und Anträgen, denen die Redaktion des Archivs ihre eigenen Bemerkungen anschliesst. Ueber die

Verhandlungen des österreichischen Reichsraths im September 1860,

verweisen wir auf das Archiv VII, 176 ff. 194 ff.

Wir besprechen hier:

I. Die Zusammensetzung des österreichischen Reichsraths und seine Verhandlungen vom Juni bis October 1861.

Wir theilen, freilich ohne damit jede einzelne Angabe und Ansicht vertreten zu wollen, zunächst wörtlich eine Reihe Betrachtungen mit, welche die »Köln. Blätter« 1861 Nr. 265. 266. 268—270. aus Oesterreich vom Anfang November brachten:

»Kaum war der Reichsrath versammelt, als das Staatsministerium eine Gesetzesvorlage ankündigte über die Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zu den andern christlichen Confessionen, über gemischte Ehen, Uebertritt von einer Confession zur andern[2]. Am 1. Juni 1861 trat der Abgeordnete Advocat Dr. von Mühlfeld aus Wien auf mit seinem Antrage auf Niedersetzung von Ausschüssen behufs Entwerfung von Grundrechten. Nach langen Debatten wurden sie zusammengesetzt, darunter einer für confessionelle Angelegenheiten, in den man anfänglich neben einem protestantischen und nichtunirt-griechischen Geistlichen und einem zweiten Protestanten einen achtzigjährigen Geistlichen (den Prälaten von Melk) wählte. In den für den Unterricht kam sofort ein Jude (Kuranda, Eigenthümer der »Ostdeutschen Post«), ein Protestant und erst später auch

---

1) Das ausführliche, denkwürdige Aktenstück, das wir hier nur auszüglich angeführt, ist vollständig abgedruckt in der „Schweizer Kirchenzeitung" Nr. 40. Ebendaselbst findet sich auch der Wortlaut der Zuschrift des päpstlichen Geschäftsträgers an den Bundesrath d. d. 26. Februar 1862 zu Gunsten Rheinau's, sowie die Protestation desselben gegen den Aufhebungsbeschluss. (Schw. Kirchenztg. 1862. Nr. 20. 21. und 27.)

2) Vgl. *Schulte* über die gemischten Ehen und Archiv VII, 308 ff. 475 ff.

ein katholischer Geistlicher. Ist dies bezeichnend für den gegen die katholische Kirche von der Majorität eingenommenen Standpunkt, so bekunden diesen vorzugsweise Aeusserungen von Parteiführern und die Art, wie diese aufgenommen wurden. Nur auf Einzelnes sei aufmerksam gemacht. Als der genannte Mühlfeld in der Sitzung vom 11. Juni (Stenogr. Ber. S. 276.) seinen Antrag begründete, für die Freiheit der Wissenschaft an der Universität sprach und wörtlich sagte: »Damit die gesammte Wissenschaft frei sei, muss auch die theologische Wissenschaft Freiheit geniessen. Die kann sie nicht geniessen, wenn sie nicht jenen Einflüssen enthoben ist, welche heutzutage die Kirche und speciell die katholische Kirche für ihre Leitung in Anspruch nimmt« — da hallte es links ein »Bravo.« Gibt es aber etwas Alberneres, als zu behaupten: wenn die Kirche auf eine ihr Innerstes berührende Wissenschaft, die sie geschaffen hat, Einfluss übe, könne sie nicht frei sein, ihr jeden Einfluss abzusprechen, aber diesen — denn das folgt nothwendig daraus, dass alle Unterrichtssachen zu dessen Bereich gezogen werden — einer Versammlung im weitesten Umfange zu vindiciren, welche nicht blos auch Juden u. s. w. zählt, sondern deren immense Mehrheit absolut unfähig ist, über gelehrte Studien, vor allem aber über kirchliche Verhältnisse ein richtiges Urtheil zu haben? Derselbe Redner fordert weiter: Aufhören jedes Einflusses der Kirche auf die Volksschule, abgesehen von dem Religionsunterrichte. Derselbe Abgeordnete konnte am 25. Juni fast Stunden lang die katholische Kirche höhnen, zum Beweise für sein gebildetes Auditorium über die angebliche, rein despotische Macht des Papstes den Sultan citiren, »der doch durch mehr als hundert Sprüche des Koran beschränkt und darum doch kein constitutioneller Regent sei« (S. 377.); er konnte den Satz hinausschleudern: »Die Geschichte zeigt, dass die Kirche nicht für den Absolutismus sei — das heisst: nicht für den Absolutismus der Fürsten — aber etwa um Rechte und Freiheiten des Volkes willen? Nein, um der eigenen Herrschaft willen; denn man wollte die Herrschaft über die Fürsten haben, die weltliche Macht sollte der geistlichen auch in weltlichen Dingen unterthan sein, und dieser ist es, der namentlich, wie durch die deutsche Geschichte gezeigt wird, von der Kirche angestrebt worden ist.« Und für diese Phrase erntete er nach dem officiellen stenogr. Berichtet »Lebhaftes Bravo von allen Seiten.« Kein Redner fand sich, der die aus Rotteck und Welcker's Staatslexicon und Schlosser's Geschichte herrührenden Citate auf ihren wahren Gehalt zurückführte und die Schlussexclamation, es solle das Wort Christi zur Wahrheit werden: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt,« rief neues Bravorufen und, wie auch die stenogr. amtlichen Berichte wahrscheinlich zur Anspornung oder zur Belohnung für die wohlfeil erkämpfte Popularität angeben, Beifallklatschen auf der Gallerie hervor. Kein Wort ist bisher, ausser von zwei Bischöfen und einigen Laien für die Rechte der katholischen Kirche gefallen; was die Freiheit der Kirche im Munde von Mühlfeld und Consorten zu bedeuten hat, beweisen deren eigene Worte. Wohl aber galt es für einen der wichtigsten Punkte, das Streben der Tiroler für die Glaubenseinheit ihres Landes zu brechen. Die »Köln. Blätter« haben sich wiederholt und mit Offenheit hierüber ausgesprochen; sie haben mit Recht gesagt, dass die volle bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Protestanten in Oesterreich nothwendig sei, für die katholische Kirche die beste Garantie biete, dass sie die Opposition der Tiroler nicht billigen, dass sie wünschen und anstreben, dass nicht bloss Art. 16. der Bundesakte, sondern die volle religiöse Freiheit für alle Confessionen in allen deutschen Staaten zur Wahrheit werde. Diesen Wunsch und Standpunkt theile ich unbedingt. Hat man

sich aber daran objectiv gehalten? Nein, im Reichsrathe hat man die Sache nur so vorgebracht, dass man seine Stütze in Angriffen gegen die katholische Kirche suchte. Am 1. Juni 1861 (Stenogr. Ber. S. 173 ff.) brachte der Abgeordnete Dr. Pfretschner aus Tyrol mit 44 Genossen eine Interpellation an den Staatsminister ein, wegen der Tyroler Sache, um ihn zu fragen, ob er gewillt sei, mit Energie das Protestantenpatent dort aufrecht zu halten. Trotz der deutlichen Erklärung des Staatsministers, welche die Frage bejahte, und darüber hinweg ging, dass der Kaiser vor dem 20. October 1860 und 26. Februar 1861 durch eine allerhöchste Entschliessung diese Frage dem Tyroler Landtage vorbehalten hatte[1]), gab dies willkommenen Anlass zu Angriffen. Der Abgeordnete Brinz, katholischer Professor des römischen Rechts zu Prag, vor vier Jahren vom Grafen Thun aus Bayern berufen, trat am 22. Juni (Ber. S. 330 ff.) für den Mühlfeld'schen Antrag ein. Ihm ist »herrlicher als alle Gleichberechtigung der Confessionen und Religionen ein religiöses Gemüth, das die Verfolgung eines Jahrtausendes überdauert hat.« Kann wohl auch kein Sterblicher dies Gemüth errathen, es erfolgte doch »Bravo links.« Auf die Tyroler Frage übergehend perorirt der Redner: »In specie in Tyrol handelt es sich um Rechte der verschiedensten Personen, so z. B. darum, ob Leute, die nicht nach dem Schlage der in Feldkirch erzogenen Katholiken (dort ist seit 5 oder 6 Jahren ein Jesuitengymnasium), Leute nach der Art unseres Pfretschner, in Tyrol doch ihres Lebens sicher sein sollen, ob Protestanten Inner-Oesterreichs oder Ausser-Oesterreichs derjenigen Rechte, die ihnen wirklich zustehen, theilhaftig werden sollen oder nicht?« Und wie wird dies begründet? »Handelte es sich wirklich nur um religiöse Fragen, dann würde ich zustimmen, dieselben nicht nur dem Reichsrathe, sondern auch dem Landtage zu entziehen und dem Gewissen eines jeden Einzelnen zu überlassen; allein die Frage steht hier eigentlich so, ob derjenige, der sich des alleinseligmachenden Glaubens rühmt, nebstdem bürgerliche Vorrechte haben soll..« Was in aller Welt hat der katholische Glaube mit dieser Frage zu thun?« Derselbe Abgeordnete kennt als Referent der Majorität für das Lehenablösungsgesetz kein besseres Mittel, um das Lehen bei der Majorität verhasst zu machen, als das Institut durch

1) Vgl. Archiv VI, 389. Man sehe auch das Pastoralschreiben des hochw. Bischofs von Brixen vom 21. Juni 1861 über den gegenwärtigen Stand der Frage der Glaubenseinheit Tyrols im Brixener Diöcesanbl. 1861 VI. Stück Nr. 20. Der Bischof theilt darin einen Erlass des Staatsministers vom 15. Juni 1861 mit, wornach der Kaiser unter dem 13. Juni den Antrag des Tyroler Landtages in der vorliegenden Form abgelehnt habe, weil er auf den §. 17. der Landesordnung basirt sei, während er seiner Beschaffenheit nach nur nach §. 19 a. in Verhandlung zu ziehen wäre. Das Patent vom 8. April 1861 bleibe demnach in gesetzlicher Wirksamkeit. Der Bischof verwahrt sich in seinem Ausschreiben gegen den von dem Minister erhobenen Vorwurf, als hätten unerlaubte Agitationen und Ausschreitungen stattgefunden. Das Antwortschreiben, welches der heilige Vater Pius IX. unter dem 5. September 1861 auf die von den Vertrauensmännern einiger Gemeinden und Bezirke an ihn in der Religionsfrage gerichtete Adresse vom 1. Juli 1861 sandte, ist u. A. abgedruckt (in deutscher Uebersetzung) in den „Köln. Bl." 1861 Nr. 234. Es heisst darin: „Da Wir vermöge Unseres apostolischen Amtes die Uns von Gott anvertraute Sache der katholischen Kirche mit aller Mühe und Anstrengung zu schützen und zu vertheidigen haben, so unterliessen Wir es keineswegs, für euere gerechtesten Wünsche Uns angelegentlich zu bemühen. Gebe es Gott, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, dass Unsere Bemühungen nach Unseren und eueren Wünschen zum ersehnten Ziele gelangen." Die Gründe der Tyroler für die Glaubenseinheit ihres Landes bei *Aichner*, Compend. jur. eccl. Brixinae 1862. p. 146 sq. M. s. auch oben S. 201. N. 1. (A. d. R.)

Ultramontanismus zu discreditiren. Am 25. Juli (Ber. S. 622.) sagte er: »Das, meine Herren, ist die mehrfach genannte Seele des Feudalismus; sie ist ein Bruder des Ultramontanismus nimmt dem Staate zu Gunsten der Kirche, und der Feudalismus nimmt dem Gemeinwesen zu Gunsten des Privaten.« Und »Bravo links.« Ob der Vergleich, schon wörtlich aufgefasst, lächerlich ist, thut nichts zur Sache; ob es komisch ist, eine solche Redensart zur geistreichen Begründung eines Institutes, das bis in's neunte Jahrhundert reicht und in seinem Keime nichts mit dem Gesagten zu thun hat, herbei zu ziehen, bleibt wieder ausser Ansatz. Es könnte diese Blumenlese noch um ein Bedeutendes vergrössert werden. Darauf jedoch kommt es jetzt nicht an. Es sind obige Vorkommnisse bloss angeführt, um zu zeigen, welchen höchst bedauerlichen Einfluss diese antikirchliche Stimmung, die scheinbar die Mehrheit des Hauses beherrscht und in prägnanten Aeusserungen von Leuten, welche in der »liberalen« Presse als Häupter gelten, ihren Ausdruck fand, auf die politischen Constellationen in Oesterreich bereits ausgeübt hat. Zu dem Ende muss ich etwas ausholen und auf die Zusammensetzung des Reichsraths eingehen. Nur hierdurch ist ein richtiger Einblick in die politischen Zustände zu gewinnen und auch zu beurtheilen, ob es in kirchlicher Hinsicht in Oesterreich so steht, als man nach den Debatten des Reichsraths annehmen könnte. Selbstverständlich kommt nur die politische Seite der Frage hier in Betracht. Diese aber ist sehr wichtig, viel wichtiger, als Viele glauben.«

»Die Bevölkerung der durch den engeren Reichsrath vertretenen Kronländer umfasst 22,437,619 Katholiken (worunter 392,729 griechisch-unirte), 392,729 nicht-unirte Griechen, 291,937 Protestanten (84,270 Reformirte, die übrigen Lutheraner) und 481,929 Juden. Somit beträgt die Gesammtzahl aller nicht katholischen Einwohner dieser Kronländer noch kein Neunzehntel von der katholischen Bevölkerung. Nun sind Unterrichts- und Cultussachen dieser Lande ausschliesslich, soweit sie nicht vor die Landtage gehören, dem »engeren Reichsrathe« vorbehalten. Wollte man den Massstab deutscher Länder annehmen, so würde also auf die Gesammtzahl von 223 Abgeordneten für diese Länder — dass so viele nicht im Hause sitzen, liegt an dem Unterbleiben der Wahlen in Venedig etc. — etwa 11 nichtkatholische Abgeordnete kommen, falls man den Standpunkt für anwendbar hielte, die Katholiken hätten bei der Wahl auch darauf gesehen, Leute zu wählen, die fähig und gewillt wären, ihre kirchlichen Interessen zu vertreten. Dieser Standpunkt ist ein politisch gebotener und gerechtfertigter, wo es sich darum handelt, eine gegebene Verfassung, die nur ein Gerippe bildet, auszubauen. Er musste sich fast als der natürliche für die Katholiken in Oesterreich ergeben zu einer Zeit, wo die Hetze gegen Concordat und Kirche ihren Culminationspunkt desshalb erreichte, um jeden kirchlich gesinnten Mann von den Wahlen auszuschliessen. Jener Standpunkt war auch aus dem Grunde nöthig, weil die kirchlichen Fragen nächst der finanziellen und ungarischen für die wichtigsten in Oesterreich wenigstens von der »liberalen« und Judenpresse seit einem Jahre unaufhörlich ausgegeben wurden. Wohl ist der Ansicht nicht beizustimmen, dass es bei der Wahl eines Abgeordneten nur oder auch allererst auf das katholische Bekenntniss ankomme. Aber dass ein Katholik Jemand wähle, ohne die Ueberzeugung, derselbe werde bezüglich der katholisch-kirchlichen Interessen gerecht und billig sein, sollte man doch nicht voraussetzen. Wie nun in Oesterreich die Sachen standen, so liess sich gar nicht annehmen, — hiermit soll nicht behauptet werden, alle Nichtkatholiken Oesterreichs seien gegen die katholische Kirche ungerecht — dass man leicht einen Nichtkatholiken finde, dem man mit

Beruhigung seine kirchlichen Interessen anvertrauen könne. Erwägt man auch noch, dass die Nichtkatholiken ausser in Bukowina und einigen Gegenden Böhmens, Mährens und Dalmatiens nur ganz sporadisch unter Katholiken wohnen, so würde man die Verhältnisszahl nichtkatholischer Abgeordneten noch viel kleiner annehmen können, wenn die Bedingungen hierfür denen in den andern deutschen Staaten entsprächen. Das ist aber nicht der Fall.

Die Abgeordneten zum Reichsrathe gehen nicht hervor aus directen oder durch Wahl der von der Bevölkerung gewählten Wahlmänner, sondern werden gewählt von den Landtagen aus den einzelnen Gruppen der Abgeordneten, aus denen die Landtage bestehen. Die Zusammensetzung der Landtage ist nun die folgende. Die erste Gruppe bilden die Virilstimmführer, nämlich der Erzbischof und die Bischöfe, so wie der jeweilige Rector der Universität des Landes; die zweite die Abgeordneten des Grossgrundbesitzes; die dritte die der Städte und Fabrikorte so wie der Handels- und Gewerbekammern; die vierte die der Landgemeinden. Was die Stimmvertheilung ist, so werden einige Beispiele sie ergeben, da die Verhältnisse überall gleich sind. Niederösterreich hat 66 Landtagsmitglieder, in der ersten Gruppe den Erzbischof von Wien, den Bischof von St. Pölten und den Wiener Rector, fünfzehn Abgeordnete des Grossgrundbesitzes, vier der Wiener Handels- und Gewerbekammer, 12 der Stadt Wien, 12 der andern Städte, 20 der Landgemeinden. Unter den 241 Mitgliedern des böhmischen Landtags sind: der Erzbischof von Prag, drei Bischöfe und der Prager Rector, 70 Abgeordnete des Grossgrundbesitzes, 15 der Handels- und Gewerbekammern und 72 der Städte und Fabrikorte, 79 der Landgemeinden. Hieraus ergibt sich, dass, da die Verhältnisse für alle Länder ähnlich sind, die Städte und Fabrikorte eine höhere Anzahl stellen als jede der andern Classen, dass zu diesen die Handels- und Gewerbekammern allein ein bedeutendes Contingent liefern. Man muss ferner die Wahlbefähigung und den Wahlmodus in's Auge fassen. Die Grossgrundbesitzer wählen direkt, desgleichen die Städte und Fabrikorte. In diesen ist wahlberechtigt (activ), wer in der Hauptstadt dem ersten und zweiten Wahlkörper für den Gemeinderath, in Orten mit drei Wahlkörpern dem ersten oder dem zweiten angehört, in andern unter die zwei ersten Drittheile der nach der Höhe der jährlichen direkten Steuern gezählten Glieder zählt oder zufolge persönlicher Eigenschaften Wähler ist. So sind in den Städten alle Bürger und Ehrenbürger, alle Doctoren, alle wirklichen Staatsbeamten, die Pfarrer und Alle, die bis zu zehn Gulden direkte Steuern zahlen, Wähler, die grosse Masse der Bevölkerung aber ausgeschlossen. In den Landgemeinden wählen die nach demselben Massstabe als bei den Städten fähigen Glieder auf je 500 Seelen einen Wahlmann, die Wahlmänner des Bezirks die Abgeordneten. So ist auch hier eine grosse Masse der Bevölkerung ausgeschlossen. Zum Abgeordneten ist nur wählbar, wer 30 Jahre alt, österreichischer Staatsbürger und in einer der Wählerclassen des Kronlandes wahlfähig ist. Der gesammte Landtag wählt die Abgeordneten zum Reichsrathe so, dass er aus jeder Classe eine bestimmte Zahl wählt. Z. B. Niederösterreich wählt 18 Abgeordnete zum Reichsrathe und zwar aus den drei Virilstimmberechtigten und fünfzehn des Grossgrundbesitzes fünf, aus den zwölf von Wien vier, aus den vier der Handelskammern einen, aus den zwölf der andern Stadt-Wahlbezirke drei, aus den zwanzig andern fünf. Böhmen sendet ab 54 Abgeordnete: aus den 75 Virilstimmen und Grossgrundbesitzern 15, den 10 Abgeordneten von Prag einen, den 15 der Handelskammern vier, den 62 der andern Städte 15, den 79 der Landgemeinden 19. Augenschein-

lich ist also auch hier ein ähnliches Verhältniss wie bei der Zusammensetzung des Landtags.

Welcher Classe der Bevölkerung steht also der grösste Einfluss auf Zusammensetzung des Reichsrathes zu? Offenbar dem — in den Handels- und Gewerbekammern ausschliesslich, in den Städten und Fabrikorten vorzugsweise, auf dem Lande zum Theil hervorragenden — Elemente der Industrie und des Handels, weniger dem Kleingewerbe. Der zahlreichen Classe der Advocaten und Aerzte, die als Doctoren persönlich wählbar sind, so wie der Staatsbeamten steht ein ebenfalls grosser Einfluss zu. Die Vertretung der Kirche wie der Wissenschaft ist unbedeutend. Persönlich sind nur, abgesehen von Geistlichen, die Staatsbeamte sind, die Pfarrer wahlfähig. Nun ist es Thatsache, dass in der Classe der Industriellen und Commerciellen, welche stark mit Juden bespikt ist und verhältnissmässig die meisten Protestanten zählt, unter den Advocaten und Aerzten so wie unter den Beamten gerade nicht blos vielfach ein unkirchlicher Geist, sondern ein über alle Massen kirchenfeindlicher herrscht. Was war der Erfolg? Declamationen gegen Concordat und Ultramontanismus, Ueberbietungen an Liberalismus waren die Mittel, mit denen man in den Städten die Wähler gewann. Wer nur entfernt kirchlich sprach, fiel in einzelnen Ländern schon desshalb durch. Ausserhalb Tyrols ist darum auch kaum ein kirchlich Gesinnter aufgetreten, ausser in Ländern gemischter Nationalität Solche, die der antideutschen für die Selbstständigkeit der Kronlande auf Kosten der Reichseinheit und Macht kämpfenden Partei angehörten. Jener Wahlmodus ist wohl nicht aus dieser Absicht gewählt. Vielmehr hat man ihn aus den Landesstatuten von 1849 beibehalten, um die »Interessen-Vertretung« zu realisiren. Dann konnte durch ihn erreicht werden, dass in den Kronländern mit gemischter Bevölkerung das deutsche Element nicht gänzlich unterdrückt wurde. In diesen aber stand die Sache so, dass man liberal und österreichisch, national und anti-grossösterreichisch oder separatistisch identificirte. Diese Eigenschaften entschieden allein. Es constituirten sich Wahl-Comités, zusammengesetzt aus allen möglichen Leuten. Wer nicht von ihnen vorgeschlagen war, hatte kaum Aussicht auf Erfolg. So kamen Landtage zusammen, die schwerlich als die Quintessenz der wahren Bildung des Landes überall gelten, und als echte Repräsentanten aller berechtigten Interessen erscheinen können. Viele treffliche Männer sitzen in den Landtagen und dem Reichsrathe. Ob aber sie oder die Ultraliberalen, Radicalen, ja Rothen, die Majorität, namentlich in den wichtigen socialen und kirchlichen Fragen, haben: das wird sich bald zeigen.«

»Betrachtet man die Zusammensetzung des Reichsrathes, so trägt er in sich zahlreiche Personen von ausgesprochenem unkirchlichem, kirchenfeindlichem Charakter, hat ausser den zwei Juden im Abgeordnetenhause auch eine gute Anzahl von Protestanten u. s. w. Nicht dies aber würde fähig sein, Sorge zu machen, wäre nicht, — wie sich leider gleich anfänglich gezeigt und zu einem kleinen Theile an den obigen Beispielen dargethan ist, durch das Auftreten von Personen, welche als Führer und Häupter der Linken wie des Centrums, d. h. jener Parteien gelten, welchen die Reichseinheit mit Recht oberstes politisches Princip ist, die — Meinung erzeugt, die sogenannte centralistische oder deutsche Majorität des Reichsrathes sei radical, strebe danach, die christlichen Grundlagen der Gesellschaft zu entfernen, kurz, suche nur auf alle Weise namentlich der katholischen Kirche zu schaden. Diese Anschauung besteht in Oesterreich. Sie hat ihren Grund in den Vorgängen im Reichsrathe; sie wird lebhaft

erhalten durch die radicale Presse, welche kein höheres Ziel zu kennen scheint, als die Mühlfeld'schen Projecte recht bald vor das Haus gelangen zu sehen. Ganz besonders betreibt die Wiener Presse dies, seitdem ihr einzuleuchten scheint, dass Schmerling weder radical genug noch auch unpolitisch genug ist, um mit Gesetzvorschlägen in jenem Sinne vor das Haus zu treten; in der letzten Zeit sucht sie das Ministerium zu drängen und verkündet fortwährend, dass die Linke schon hervorrücken werde. Unglücklicherweise übersteigt das, was von den Arbeiten der Ausschüsse bekannt geworden ist, durchaus alles Mass.

Der nächste Erfolg ist, dass der Klerus zum grossen Theile und mit ihm die wenigen Blätter, welche die katholische Sache mit Muth, Eifer und Ausdauer vertreten, in's Lager der Nationalen übergetreten sind, (d. h. derjenigen, welche eine vielleicht zu grosse Autonomie der Kronländer mit einem einigen starken Oesterreich in Einklang bringen wollen.)

Woher aber diese Wandlung? Sie erklärt sich sehr einfach. In den rein deutschen Ländern bez. deutschen Bezirken von Ländern war im Grossen, wie bereits früher gesagt wurde, durch die seit dem Ausgange des unglücklichen italienischen Krieges unausgesetzt betriebene Agitation gegen das Concordat, das man als Sündenbock für alles Uebel hinstellte, dem man die Abneigung des protestantischen Deutschlands, die Nichtbetheiligung Preussens am Kriege und Gott weiss was in die Schuhe schob, die Stimmung des grössten Theils jener sog. gebildeten Bevölkerung, die allein nach der Verfassung wahlberechtigt ist und daher als vertreten erscheint, so künstlich gegen die Kirche aufgeregt, dass man gegen Concordat und Kirche sprechen musste, um in der Regel zu reussiren. Desshalb hatte thatsächlich der Klerus gar keinen Einfluss auf die Wahlen, wurde auch fast principiell kein Geistlicher in die Landtage gewählt, ja direct gegen dieselben agitirt. Den grössten Theil der im engeren Reichsrathe vertretenen Länder nehmen Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien ein, die 120 Abgeordnete stellen. In den drei ersten stehen Czechen und Deutsche, im letztern Polen und Ruthenen einander gegenüber. Die Nichtdeutschen sind von vornherein gegen die Verfassung vom 26. Februar 1860 desshalb gewesen, weil sie durch sie die Selbstständigkeit der Einzelländer zu sehr beengt, die Reichseinheit zu sehr betont und gestützt finden, hierin aber ein Hinderniss sehen für ihre exclusiv nationalen Bestrebungen. Aus demselben Grunde mussten aber die Deutschen wie Ruthenen für die Februarverfassung sein. Bei diesen Nationalen trat aber in Wirklichkeit die nationale Frage unbedingt in den Vordergrund, ihr gegenüber jede andere zurück. Da nun die bisherigen Leiter jener Partei die Wahlen in die Hand nahmen, so entschied regelmässig die unbedingte Hingebung an die nationale Sache, das Schwören zur nationalen Fahne, um eines Mandates versichert zu sein. Zwar haben deren Programme auch Liberalität in Hülle und Fülle proclamirt, aber das war kaum nöthig. Ueber Concordat und Kirche brauchte man weniger zu schimpfen. Denn in Galizen war den Nationalen bei rein polnischer Bevölkerung die Wahl sicher; wo die Ruthenen allein wohnen oder die Mehrzahl bilden, wählten sie ihre Leute. Das Volk der einen wie der andern Nation ist kirchlich. In den übrigen Ländern gehören die nationalen Abgeordneten zumeist den Landkreisen oder Gegenden an, deren Bevölkerung noch nicht von jener Stimmung angefressen ist. Nun kommt ein Zweites hinzu. Der Klerus, in den gemischten Ländern zum grössten Theile aus der niedern Volksclasse hervorgegangen, ist allerdings, was nicht als Vorwurf, sondern nur als Thatsache hingestellt werden soll, um so mehr ein Hauptträger des nationalen Elementes, als er vorzüglich in

Schule und Kirche die Sprache bis vor einigen Decennien fast allein pflegte. Wohl ist nun der niedere Klerus in der grossen Mehrzahl aus Gründen, die nicht jetzt erörtert werden können, aber nächstens eine Darlegung finden sollen, dem Concordate feindlich gesinnt. Aber er kann damit nicht offen hervortreten, und auf gegnerischer Seite ist man nicht etwa blos gegen das Concordat, sondern gegen jeden Einfluss der Kirche und consequenterweise des Klerus auf irgend eine Seite des Lebens. Jedenfalls hat die Thatsache ergeben, dass die nationalen Candidaten sich nicht gegen die Kirche auszusprechen brauchten, ja einzeln selbst für sie eintreten konnten.

Die hier geschilderten Zustände finden ihren Beleg in den Landtagen. Ausser den Bischöfen, die von Rechtswegen in ihnen sitzen, sind nur Geistliche hineingekommen, die ganz entschieden der nationalen Sache zugethan sind; in Galizien kamen viele ruthenische hinein, weil sie eben gegen die polnische Suprematie kämpfen und schon desshalb für die Reichseinheit streben. Ja die gewählten geistlichen Abgeordneten gehören zumeist als Aebte der Classe der Grossgrundbesitzer an. In den Reichsrath sind nur sehr wenige Geistliche und die meisten von diesen aus der Classe der Virilstimmen und Grossgrundbesitzer gewählt.

In den geschilderten Zuständen ist auch die Erklärung dafür gegeben, dass man sich vielfach auf katholischer Seite zur Annahme hat verleiten lassen, als sei nur bei den Abgeordneten, welche die nationale Sache vertreten, die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten in möglichst ausgedehnter Weise der Competenz der Landtage zugewiesen wissen wollen, Heil zu suchen. Diese haben lange den Umschwung gemerkt. Zwar sind wiederholt Aeusserungen gefallen, welche gegen den Gedanken, als sei die nationale Partei gegen Glaubens- und Gewissensfreiheit — das ist leicht sagen, denn dagegen wird wohl kein vernünftiger Katholik in Oesterreich mehr kämpfen — protestiren. Rieger, der Hauptführer der Czechen im Abgeordnetenhause, hat am 19. Juni (Stenogr. Ber. S. 306.) sehr offen zum Beweise dafür, dass die Böhmen ein »freisinniges Volk« seien, darauf hingewiesen, dass sie »den Stolz haben, dass ihre Vorfahren die ersten waren, welche in Europa einen Krieg für eine Idee gekämpft haben (Bravo!) und in diesem Kriege für die Gewissensfreiheit mannhaft ganz Europa entgegen gestanden sind (Bravo!). Unsere Vorfahren waren es, welche für die Gewissensfreiheit, für die politische Freiheit und für die Wahrung der Verfassung den dreissigjährigen Krieg begonnen haben.« Er deutet dann den Sieg in der Schlacht am weissen Berge, der Oesterreich als Grossmacht rettete und Böhmen den Charakter eines katholischen Landes erhielt, als »halben Todesstreich« seiner Nation an. Diese Anschauung wird alle Augenblicke in den Blättern dieser Partei breit getreten. Derselbe Redner erklärte damals: »Es ist gegen uns vorgebracht worden, wir und unsere politischen Meinungsgenossen seien Enthusiasten für das Concordat, seien Ultramontane, und ich weiss nicht was Alles. Nun, meine Herren, wir respectiren so viel als möglich jede religiöse Ueberzeugung; aber es wird Ihnen selbst schwer fallen, zu glauben, dass mein väterlicher Freund Palacky, der ein Protestant ist, dass mein Freund Baron Petrinò, der griechischen Glaubens ist, dass sie Beide für das Concordat geradezu schwärmen.« Man sieht, die Worte lassen zwischen den Zeilen lesen, aber sind auch fähig, nur als Auskunftsmittel aufgefasst zu werden. Ob nun für die Kirche von dieser Partei volle Gerechtigkeit erwartet werden kann, muss und wird die Zeit lehren. Hier soll nur die politische Seite der constatirten Thatsache hervor gehoben werden.«

»Jenem Theile des Abgeordnetenhauses, der die Reichseinheit fest und consequent vertritt, sind durch die masslose Aggression gegen die katholische Kirche und die Beschlüsse in dem confessionellen Ausschusse viele Feinde erwachsen, nicht blos unter dem Klerus und in der katholischen Presse, sondern auch unter der kirchlichen Bevölkerung aller Kreise des Reiches. Dadurch sind die Gegner der Verfassung allerdings vermehrt. Solches aber ist bei einer so jungen Verfassung nicht gut. Denn mag selbst in den Kreisen, aus denen die Abgeordneten hervorgegangen sind, die in dem Reichsrathe zur Erscheinung gekommene Stimmung herrschen, so ist sie doch einmal nicht die des Volkes und auch nicht jener Kreise. Das Volk ist noch in seiner grossen Mehrheit religiös, hängt an der Kirche, will von jener Stürmerei nichts wissen. Wohl ist das gläubige Volk in seiner grossen Mehrheit von jeder Antheilnahme an den Wahlen ausgeschlossen. Aber ignoriren wird kein gesunder Politiker, sicherlich nicht ein väterlicher Regent, das religiöse Gefühl der unermesslichen Mehrzahl seiner Unterthanen. Die Stimmung des Volkes repräsentiren die Wiener Concordats-Stürmer absolut gar nicht. Aber es ist nicht einmal wahr, dass sie die Stimmung der Wahlkreise repräsentiren. So wenige Personen auch im Verhältniss zur Seelenzahl sich an den Wahlen betheiligen konnten, dennoch haben, wie sich aus den genauen Berichten der Zeitungen ergibt, sich selten mehr als die Hälfte, oft nicht ein Drittel der Wahlfähigen wirklich betheiligt. Nun gibt es aber nicht Hunderte oder Tausende, sondern Hunderttausende, denen an Verfassung und Reichsrath nichts liegt, wenn nur die Steuern niedriger sind und die Valuta hergestellt wird. Dass unter dem Heere der Beamten auch keine geringe Zahl Solcher ist, die einen »gemässigten liberalen Absolutismus« jeder Verfassung vorziehen, das kann man täglich erfahren, wie es auch nicht schwer ist, auf die Leute mit den Fingern zu weisen, die jetzt überfliessen von Abscheu vor dem Absolutismus, aber noch vor kurzer Zeit dessen gefügigste Werkzeuge mit Eifer abgaben und sich in Kriecherei hervorthaten. Es ist aber, nochmals gesagt, nicht klug, sich solche Feinde zu machen. Weiter wird dieser Zustand von den Feinden der Reichseinheit klugerweise ausgebeutet. Wesshalb haben denn die Abgeordneten von der böhmischen, mährischen und polnischen Nationalpartei das Bestreben der Tiroler, ihre confessionelle Sache dem Reichsrathe zu entziehen und ihrem Landtage zu wahren, unterstützt? Sollte man nach den oben mitgetheilten Aeusserungen eines Führers, denen sich noch andere hinzufügen lassen, annehmen, es sei dies aus Sympathie für die Sache geschehen? Oder sollte man nicht vielleicht darnach streben, durch Unterstützen einer Sache, auf welche Tyrol nun einmal seinen Kopf gesetzt hat, die Tyroler für den Separatismus zu gewinnen? Es ist eine in Wien allbekannte Sache, dass das bekannte Haupt einer nationalen Partei als Obmann des confessionellen Ausschusses bei Stimmengleichheit die Mühlfeld'schen extremen Anträge durch seinen Beitritt zum Beschlusse des Ausschusses machte. Jeder weiss, dass dies ganz gegen die polnische Tradition, gegen den polnischen Standpunkt ist, der nicht antikatholisch sein kann. Aber dadurch, dass diese Anträge zu Beschlüssen des Ausschusses reifen, dass sie in das Haus gebracht werden, dass man auf der Linken dann recht weidlich gegen die Kirche, gegen Concordat und dergleichen los donnern wird, macht man die nicht nationale, sondern österreichisch gesinnte Majorität verhasst. Hierdurch aber ist klar, wer gewinnt und neue Anhänger bekommt, da es leider den Wenigsten gegeben ist, die Fragen auseinander zu halten, und es bekanntlich auf dem Gebiete des Parlamentarismus sehr leicht ist, die Clubbs durch solche Fragen zu sprengen. Ge-

schieht das aber, so haben jene Parteien den Nutzen davon, die ein Ziel rücksichtslos verfolgen.

Liegt aber irgend ein vernünftiger Grund vor, die kirchlichen Fragen überhaupt schon jetzt, in einer Zeit, wo erst das parlamentarische Leben sich gestalten, wo selbst vielfach der äussere Anstand erst Raum bekommen muss, wo die politischen Standpunkte noch zu keiner Klärung gekommen sind, — weil die einfache Frage: ob Grossösterreich, ein mächtiges einiges grosses Reich oder ein Conglomerat vieler als einzelne heutzutage ohnmächtiger Länder? noch alle politischen Schattirungen zurückdrängt, — wo die Judenpresse und die Radicalen sich offenbar dieser Fragen nur bemächtigen, um durch den Terrorismus ihres Geschreies, das sie »öffentliche Meinung« zu nennen belieben, zu extremen Beschlüssen zu zwingen, welche sicherlich zu Reactionen führen müssen, wo man das offenbare Bestreben allzu deutlich sieht, jeden conservativen Keim auszurotten, damit der blanke Liberalismus herrsche — ist es räthlich, zu solcher Zeit die religiöse Frage überhaupt aufzuregen? Unbedingt nein. Dazu liegt nicht das entfernteste Bedürfniss vor.

Denn die Protestanten haben gesetzlich und besitzen factisch gerade so viele Freiheit als die Katholiken. Wenn die 122 Protestanten in Vorarlberg und Tyrol noch nicht in dem Besitze gleicher Rechte sind, so ist das doch wahrlich keine Sache, um das ganze Reich auf's Spiel zu setzen. Der Uebertritt von einer Kirche zur andern war seit fast einem Jahrhundert gestattet und ist seit 1849 ganz nach denselben Grundsätzen geordnet, mag ein Katholik Protestant oder ein Protestant Katholik werden wollen. Die gemischten Ehen hindert das Staatsgesetz nicht; wird die katholische Kindererziehung nicht versprochen, so schliesst man die Ehe im Pfarrhause ab. Wollen sich die Gatten dann noch vom Prediger »einsegnen« lassen, so steht ihnen das auch frei. Was hier allenfalls zu ändern bleibt, ist wahrlich keine dringende Frage, und kann ohne viel Lärm geschehen. Die bürgerlichen und politischen Rechte von Katholiken und Protestanten sind gleich. Sieht man auf das Verhältniss beider zu einander, so sind die Protestanten, anfangend von den Ministern, selbst in den Staatsämtern bevorzugt, sobald man nämlich erwägt, dass in Oesterreich die Protestanten entweder dem niedersten Volke oder der Industrie oder dem von auswärts eingewanderten Adel angehören, und die Industriellen wie Adeligen die glänzende Armuth des Beamtenstandes nicht zu wählen pflegen. Für Cultus- und Unterrichtszwecke der Protestanten geschieht im Verhältnisse auch mehr, wobei noch in Betracht kommt, dass das katholische Kirchengut viele Lasten (z. B. Unterhaltung von Schulen, der meisten Gymnasien durch Orden u. dgl.) trägt, die eigentlich dem Staate zufallen. Das innere kirchliche Leben gehört vor das Reichsrathsforum nicht. So wenig als auf dem kirchlichen Gebiete, liegt auf dem des Unterrichts die Nothwendigkeit vor, schon jetzt diese Frage in Angriff zu nehmen, das Reich mit Gesetzen zu beglücken, welche nur ein Ziel kennen: Trennung der Schule von der Kirche, mag es im Uebrigen besser oder schlechter werden. Die Kirche hat in Oesterreich nur einen unmittelbaren Einfluss auf die eigentlichen Elementar- oder Trivialschulen; auf deren Lehren bezieht sich ausschliesslich das Besetzungsrecht der Consistorien, wohlverstanden, wenn der Bischof auch die Pfarrei zu besetzen hat. Nun aber überwiegt ausserhalb Galiziens und einiger anderer Provinzen das Patronat so sehr, dass die Bischöfe, weil nach der Schulordnung der Kirchenpatron in der Regel auch als Schulpatron gilt, die wenigsten Stellen zu besetzen haben. Daher bleibt ihnen in den meisten Fällen nur übrig,

die Ernennung des Subjects, welches der Patron aus den Personen vorschlägt, die sich auf die öffentliche Ausschreibung der erledigten Stelle gemeldet haben. An den Hauptschulen hat nicht das Consistorium, sondern die Statthalterei zu besetzen. Was die Gymnasien, Realschulen u. s. w. betrifft, so hat der Bischof selbstverständlich auf die Ernennung des Religionslehrers (Katecheten) wesentlichen Einfluss, aber auch nur hierauf. Rücksichtlich der übrigen Lehrer fragt man ihn nie. Aber er kann durch einen Commissar den Unterricht überwachen lassen, damit nichts dem Glauben und der Sittlichkeit Gefährliches gelehrt werde. Obwohl praktisch diese Ueberwachung sich auf Null reducirt, da der betreffende damit betraute geistliche Herr sich seine Zeit nicht mit Sitzen bei den Lehrstunden verdirbt, so liegt doch hier eigentlich der Hase im Pfeffer. Wer aber unser Erziehungs- und Unterrichtswesen kennt, weiss, dass der bischöfliche Einfluss nichts schadet. Was dasselbe nicht emporblühen lässt, ist die Unfähigkeit mancher Schulräthe, die Unglaubliches leisten, ist die Unfähigkeit einer grossen Zahl von Lehrern, welche absolut unfähig sind, dem Studienplane zu genügen, von denen nicht etwa Einzelne, sondern Hunderte nie geprüft wurden, ist der allgemeine Widerwille in Oesterreich dagegen, dass die Söhne mehr lernen, als, wie man glaubt, ihnen nöthig sei, um auf die Universität zu kommen, ist ausser andern Dingen auch noch die nicht ganz vereinzelte Sitte der Privatbelohnungen, deren Stütze die erbärmliche Besoldung der Gymnasial-Professoren ist. Auf die Universitäten haben die Bischöfe nicht den geringsten Einfluss, den man so nennen könnte.«

Ist es in der That falsch, und lächerlich dem gegenüber, welcher die Zustände Oesterreichs kennt, zu behaupten, dass die confessionellen wie die Unterrichtsfragen brennende seien, so ergibt sich von selbst, dass es auch politisch unklug war und ist, dieselben hervorzusuchen, offenbar blos, um eine glänzende Probe des Liberalismus abzulegen, und bei der Juden- und radicalen Presse, d. h. in der öffentlichen Meinung! sofort zu hohem Ansehen zu gelangen. Aber es ist geradezu bedauernswerth, weil sich mit Fug und Recht behaupten lässt, dass die Majorität unfähig ist, Entwürfe beurtheilen zu können, welche in das Detail des Schulunterrichts wie der höhern Studien eingehen. Was soll herauskommen, wenn gewisse Leute überall Einfluss der Kirche u. s. w. wittern, ohne nur die jetzigen Verhältnisse zu kennen? Und bedenkt man auch, welche Feinde man sich dort wieder schafft? Und erwägt man, welche Folgen es hat, wenn die Beschlüsse der Ausschüsse zu Gesetzen werden, wirklich social wirken, aber verfehlte sind?

Liegt aber Grund vor, zu befürchten, derartige extreme Beschlüsse würden die Majorität des Abgeordneten- und Herrenhauses, wenn aber selbst diese, die Sanction des Kaisers erlangen? Ich glaube, nein. Es sind im Abgeordnetenhause auch ausser den Nationalen, welche leicht in jeder solchen Frage hemmen, um die Sache vor die Landtage zu bringen, viele Männer, welche zu den tüchtigsten, besonnensten gehören und sowohl die österreichischen Verhältnisse genau kennen, als auch Religion genug besitzen, einzusehen, wohin Theorieen führen, deren practische Ausführung allerdings ganz Wien das tägliche Schauspiel gibt, wie man, ohne verheirathet zu sein, mehrere Familien haben und doch auf der Höhe des Liberalismus stehen könne, — Männer, welche begreifen, dass dem Volke die Religion systematisch entwinden, alle sociale und staatliche Ordnung unterminiren heisst, welche noch nicht Jeden für befähigt halten, als kirchlicher und socialer Reformator aufzutreten, mag auch die Judenpresse ein solches Subject in den

Himmel erheben, der durch sein Leben nur zu gut beweist, was ihn incommodirt, wenn ihn auch factisch weder Kirche noch Concordat jemals belästigt hat. An der Besonnenheit dieser Männer wird das Project des Radicalismus abprallen und wohl schwerlich im Abgeordnetenhause angenommen werden. Ein gleiches Prognosticon lässt sich wohl auch für das Herrenhaus stellen. Aber selbst angenommen, beide Häuser acceptirten solche extreme Beschlüsse, glaubt man denn, Herr von Schmerling sei ein so kurzsichtiger Politiker, um dem Kaiser zur Sanctionirung von Projecten zu rathen, die Alles, was conservativ ist, zur nothwendigen Opposition schaaren müssten? Der Staatsminister werde das Experiment der vollständigen »Trennung zwischen Kirche und Staat,« d. h. wie die Sachen liegen, der Feindschaft beider, weil nicht die Freiheit, sondern die Knechtung der Kirche beabsichtigt wird, machen? Und wer möchte endlich glauben, die apostolische Majestät werde die religiösen Gefühle der weitaus grossen Mehrzahl ihrer Unterthanen, die auf das Tiefste verletzt würden, für Nichts achten? Das allein genügt, ohne dass man darauf hinzuweisen braucht, dass gegebene Worte und feierliche Versprechungen zu brechen schwerlich ein constitutioneller Minister rathen dürfte.

In so weit aber in Wirklichkeit Aenderungen als nöthig erscheinen, lässt sich im Wege der Gesetzgebung helfen ohne den Radicalismus zur Grundlage zu nehmen. Für die katholische Kirche erblicken wir übrigens auf die Dauer gar keine Gefahr; sie wird, mag's auch gegen sie los gehen, sich kräftigen und zu neuem starken Leben in Oesterreich sich aufraffen. Befürchten wir somit auch keinen Erfolg des Sturmes, so können doch schon dessen Wellen Schaden in Fülle dadurch anrichten, dass sie die Hauptsache: den innern Ausbau des Reiches, hemmen und hintanhalten, dass blinde Theoretiker sich auf dem Felde der Freigeisterei ein Monument zu errichten streben, das Viele verblenden kann, in rasender Ueberstürzung dahin zu wirken, dass alle Elemente der Gesellschaft in Gährung kommen. Es ist also der Ausbau der Verfassung, die Einheit und Macht Oesterreichs, welche durch solches Gebahren auf's Spiel gesetzt wird. Und desshalb muss Jeder, der es hiermit ehrlich meint, sich entgegen stemmen, muss bei Zeiten mahnen und alle Besonnenen auffordern, keine neuen Elemente des Widerstandes zu beschwören.«

Soweit die »Kölnischen Blätter.« Wir berichteten bereits im Archiv VII, 269 ff. über

II. Die Interpellation des Grafen Hartig im österreichischen Herrenhause im Februar 1862 in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Rechte der Privatpatrone in Böhmen.

Die dabei in Frage stehenden Erlasse der böhmischen Bischöfe enthält das Archiv VII, 289 ff. 460 ff., VIII, 148 ff. und dieses Heft weiter unten unter den Oesterreichischen Rechtsquellen.

Der »Oesterr. Volksfreund« 1862 Nr. 52. bemerkte über die im Archiv VII, 298 ff. mitgetheilte Rede des Ministers v. Schmerling gegenüber der Wiener »Presse« wie folgt:

»Was für uns von der ganzen Antwort auf die Hartig'sche Interpellation die Hauptsache war und ist, lässt sich in wenige Worte zusammenfassen. Der Anspruch der Vertreter der Kirchen auf Uebergabe des Kirchen-Vermögens seitens der Patrone ist ein gerechter und gerechtfertigter nach dem 30. Artikel des Concordates, nach den auf Grund desselben von der bischöflichen Versammlung im Jahre 1856 aufgestellten Normen, nach der in der Entschliessung

vom 3. October 1858 erfolgten a. h. Sanction dieser von den in Wien versammelten Hirten der Kirche vereinbarten Normen, nach dem Zeugnisse des Herrn Staatsministers selbst, der im Herrenhause ausdrücklich erklärte, dass der in der erwähnten Entschliessung »a. h. vorgezeichnete Vorgang auf das Genaueste eingehalten und hiernach die Angelegenheiten der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, mit Ausnahme Galiziens, wo die eigenthümlichen Verhältnisse dies noch nicht zuliessen, in fast allen Diöcesen der im engeren Reichsrathe vertretenen Kronländer mit Intervenirung der Staatsbehörde geregelt worden« sei, und endlich, was speciell die Kirchenprovinz Prag anbelangt, nach abermaliger Erklärung des Staatsministers, dass die Bischöfe dieser Provinz die in der a. h. Entschliessung enthaltenen Vorschriften »beachtet« haben, und dass somit von Rechtswegen in den Diöcesen dieser Provinz die von ihren Bischöfen erlassenen Vorschriften am 1. März d. J. in Wirksamkeit treten könnten. — Das ist das Mark des ganzen Vortrages des Staatsministers im Herrenhause und hienach stellt sich der Appell der Interpellanten an die Staatsgewalt um deren Intervenirung als unmotivirt dar.

Dass das »Vaterland« in der Ministerrede »einen practischen Eingriff in das Concordat findet,« beruht lediglich auf einer strengeren Auslegung einer einzigen nicht principiellen Stelle der Rede, und zwar folgender: »Es wurde bereits die Einleitung getroffen, zu bewirken, dass die Uebergabe des Kirchenvermögens in der Kirchenprovinz Prag vorerst auf sich beruhe und die Regelung der Concurrenzverhältnisse im Wege der Gesetzgebung vorerst durchgeführt werde« — Während uns, dem »Volksfreund,« unter obiger »Einleitung« der Gedanke einer Vereinbarung zwischen der Staats- und der Kirchenbehörde vorgeschwebt hat, scheint das »Vaterland« obigen Terminus im Sinne einer einseitigen Action, eines einseitigen Vorgehens der Staatsgewalt genommen und nach dieser Auffassung in obiger Stelle den erwähnten practischen Eingriff gefunden zu haben. Wir halten selbstverständlich unsere Interpretation annoch aufrecht.

Der Original-Correspondent der »Presse« gibt den Interpellanten des Herrenhauses den wohlgemeinten Rath, dahin zu wirken, dass die Regelung des (ganzen) Patronats-Verhältnisses vom Reichsrathe ausgehe, »da ja auch die bisherigen Patronatsgesetze der Hauptsache nach Reichsgesetze waren.« Der Ertheiler dieses Rathes muss sein jus canonicum wahrlich schon ausgeschwitzt haben, denn sonst würde er wissen, dass das Patronatsverhältniss ein kirchenrechtliches Verhältniss ist, dass die kirchliche und die weltliche Legislation sich wohl an manchen Punkten berühren, dass sie aber ohne beiderseitigen Nachtheil nicht ineinandergreifen dürfen, dass die österreichische Regierung eben das Patronatsverhältniss wieder der kirchlichen Regelung anheimgegeben, und sich nur, wie Jeder, der nicht blind ist, eben in der a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 lesen kann, das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, und die neue gesetzliche Normirung der Concurrenzpflicht der Patrone im Wege der Landtage vorbehalten hat.

Wir haben die Paraphrase der bekannten zwei Hexameter:

Patrono debetur honor, onus utilitasque;
Präsentet, präsit, defendat, alatur egenus,

wie wir sie in der »Presse« fanden, eine schülerhafte genannt und wir halten diese Behauptung auch heute noch aufrecht. Ein anderes ist das Recht oder die Summe der Rechte des Patrones nach dem rein kirchlichen Gesetze, ein an-

deres nach der Regelung, welche das Patronatsverhältniss durch die österreichische Gesetzgebung erhalten. Jene beiden Gedächtnissverse deuten die Rechte des Patrones nach den rein canonischen Vorschriften an. Nimmermehr wird es aber angehen, aus obigen Verszeilen einen noch fortdauernden Anspruch des Patrones auf jene Rechte zu deduciren, welche die weltliche Regierung dem Patrone verliehen — und wieder entzogen hat.

In einem späteren Artikel in Nr. 59. äussert der »Volksfreund« sich also: »Was wir in der ministeriellen Antwort gesucht, was wir in derselben gefunden, was uns daraus erfreut und hingegen die Gegner mundtodt gemacht hat, oder ihrem nachfolgenden Gerede wenigstens allen Boden der Gründlichkeit entzieht das ist, wir wiederholen es hier zum Ueberfluss, das in der Ministerrede und in den darin anbezogenen Gesetzen zum Ausdruck gelangte unzweifelhafte Recht der Bischöfe, auf die Uebergabe des Kirchenvermögens von Seite der Patrone zu dringen. Die »Presse« selbst muss dieses Recht im vollen Umfange zugeben. Sie thut es, indem sie sagt, dass sie dies Recht nie, gar nie in Abrede gestellt, sondern nur wiederholt »nachgewiesen« habe, dass der Thun'sche Ministerial-Erlass vom 15. October 1858 »den Grundsätzen und Vorschriften des canonischen Rechts widerstreitet.« Es heisst auf den B zielen und den A meinen, wenn die »Presse« den canonischen Charakter des Thun'schen Ministerial-Erlasses bestreitet. Nicht in diesem Erlasse, einem blosen Durchführungsgesetze, sondern in der a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 haben wir, und alle vernünftige Welt mit uns, den Kern der ministeriellen Antwort und das Entscheidende für die ganze jüngst obschwebende patronatsrechtliche Controverse gefunden. Und diese a. h. Entschliessung, welche die Einflussnahme der Patrone ausdrücklich aufrecht erhält, »insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist,« und in welcher nach dem Zeugnisse des Staatsministers und nach dem Wortlaute des a. h. Willensactes selbst die Weisungen der im Jahre 1856 in Wien tagenden bischöflichen Versammlung die a. h. Sanction erhalten haben, kann man doch unmöglich als mit den Vorschriften des canonischen Rechts in Widerspruch stehend ansehen. Diese a. h. Entschliessung anerkennt und stellt den ursprünglichen canonischen Charakter des Patronatsverhältnisses wenigstens grossentheils wieder her, gibt in eben dem Masse der kirchlichen Gesetzgebung, was in ihr Ressort gehört, entkleidet die Patrone derjenigen Rechte, namentlich bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens, welche ihnen seinerzeit die weltliche Legislation, und nur sie, übertragen hat, und in deren Besitz die Staatsgewalt die Patrone so lange lassen konnte, als es ihr eben gut dünkte, deren Restringirung aber durch den Abschluss des Concordates zur Nothwendigkeit geworden war. Dies sind Acte, die völlig in der Sphäre der Staatsgesetzgebung liegen, die aber auch in Harmonie mit dem Concordat stehen. Uns die Meinung unterschieben, die der confessionelle Ausschuss zum Ausdruck gebracht, dass nämlich die Staatsgesetzgebung auf das Bestehen des Concordates nicht mehr Rücksicht zu nehmen brauche, als ihr eben convenirt, ist durch keine einzige unserer Aeusserungen gerechtfertigt, ist eine jener perfiden Verdrehungen und Unterstellungen, in deren Handhabung die »Presse« in jeder Controverse excellirt. Eine traurige Berühmtheit dies!

Dass das Patronatsverhältniss als Ganzes, weil es eben, wie die »Presse« selbst anerkennt, ein kirchenrechtliches ist, nicht in das Ressort des Reichsrathes gehört, dass aber wohl die Concurrenzpflicht der Patrone, soweit nicht die canonischen Grundlinien dieses Pflichtverhältnisses verwischt werden, von der

weltlichen Gesetzgebung, der die Beitragspflicht die genauere Präcisirung und Ausbildung verdankt, einer neuen Regelung, sei es durch den Reichsrath oder durch die Landtage, unterworfen werden kann, ist Jedem klar, der die Begriffe: Patronatsgesetz und Patronats-Concurrenz nicht confundirt.«

Die »Augsburger Postzeitung« 1862 Nr. 46. gab in einem Briefe aus dem nördlichen Böhmen folgende Belehrung über die betreffenden Verhältnisse:

»Der Religionsfond, das Vermögen der Kirche, das aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster entstanden ist und durch Zuschüsse von den erledigten Pfründen vermehrt wird, bleibt wie bisher unter der Verwaltung des Staates, welche dieser im Namen der Kirche führt. Desshalb müssen auch die Intercalarrechnungen über die erledigten Pfründen, deren Erträgniss nach Abzug des Administrationsgehaltes dem Religionsfonde zufliesst, wie bisher der Landesstelle zur Prüfung vorgelegt und von derselben erledigt werden. Das Vermögen der einzelnen Kirche aber wird dem Kirchenvorsteher, das heisst dem Pfarrer oder Administrator übergeben, der es mit zwei von der Kirchengemeinde gewählten Vertretern, den sogenannten Kirchenkämmeren, unter Beirath des Patrons zu verwalten und die jährliche Rechnung zu legen hat. Er ist hierin blos dem bischöflichen Ordinariate verantwortlich, das durch den Bezirksvicär, der in Oesterreich die zwei Aemter eines Erzpriesters und Schulinspectors, die in Preussen gewöhnlich getrennt sind, vereinigt, oder durch einen Bevollmächtigten die Aufsicht ausübt. Die jährlichen Rechnungen über das Kirchenvermögen sind durch das Vicariatsamt dem bischöflichen Ordinariate zur Revision und Bestätigung vorzulegen, der weltlichen Behörde muss ein Extract der vom Ordinariate bestätigten Rechnung mitgetheilt werden. Bisher wurde das Vermögen der Kirchen von dem Patronats-Commissär mit dem Pfarrer unter Aufsicht der geistlichen und weltlichen Behörden verwaltet. In vielen Fällen hatte aber der Pfarrer nichts anderes dabei zu thun, als die eingenommenen Beträge an die Kirchencasse abzuführen, die Quittungen über erhaltene Zinsen und die Rechnung zu unterfertigen, und in vorsichtiger Weise die Bestreitung einer Ausgabe aus der Kirchencasse anzusuchen. Auch gibt die neue Ordnung der Dinge dem Kirchenvorsteher ein grösseres Recht zu Ausgaben. Während früher von Fall zu Fall nur bis 10 fl. C.-M. ohne vorhergehende Bewilligung der vorgesetzten Behörden verausgabt werden konnten, darf der Kirchenvorsteher jetzt bis zu 20 fl. österr. W., ja wenn es sich um dringend nothwendige Baulichkeiten handelt, sogar 40 fl. ohne vorhergehende Bewilligung verausgaben.

Die Errichtung von Stiftungen, die früher ebenfalls nur mit Bewilligung der Landesstelle geschehen konnte, ist jetzt als rein geistliche Sache dem bischöflichen Ordinariat zurückgegeben, und an die Landesstelle ist blos ein ungestempeltes Exemplar des Stiftsbriefes einzusenden.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass diese neue Ordnung der Dinge eine gerechte Forderung der Kirche war. Wir bekennen gerne, dass das Kirchenvermögen bisher gut verwaltet wurde, und dass es unter Haftung des Patrons ganz sicher gestellt war, dass auch bei einem guten Einvernehmen des Seelsorgers mit dem Patronatsbeamten Alles nach Wunsch des Seelsorgers angeordnet wurde, aber eben mit derselben Wahrheitsliebe müssen wir auch sagen, dass diese Verwaltung des Geistlichen als Kirchenvorstehers unwürdig war. Es hing hier, wie im alten Systeme überhaupt, zu viel von der Willkür ab. Statt viele Beispiele nur eins. Der Bischof hatte bei einer Kirchenvisitation dem Pfarrer

aufgetragen, das schadhafte Kirchenpflaster herstellen zu lassen, aber trotz aller Vorstellungen des Pfarrers geschah es nicht. Der Pfarrer erhielt auf sein öfteres Drängen blos die Antwort: Der Director will es nicht. Auch kam es vor, dass der Patron aus dem Kirchenwalde das Holz zur Schulbeheizung anwies. Daher lässt es sich wohl erklären, dass an manchen Orten der Seelsorger von den eingegangenen Geldern aus dem Klingelbeutel und von kirchlichen Functionen nicht Alles verrechnete, sondern sich einen Theil vorbehielt. Er wollte auf diese Weise für besondere Fälle gesichert sein und sich vorsehen, um nicht bei jeder Kleinigkeit beim Patronatsamte bittlich zu werden. Natürlich konnte es dabei nicht fehlen, dass bei manchen Gelegenheiten diese Rechnungen bekannt wurden, und das Volk bedenklich wurde, wenn der Pfarrer im Klingelbeutel so wenig verrechnet hatte. Wir begrüssen daher die Neuerung als eine ganz billige und gute Sache, indem die Herrschaft der Willkür dem Gesetze weicht und dem Kirchenvorsteher ein grösserer Einfluss eingeräumt wird.

Aber dabei wollen wir nicht die Uebelstände verschweigen, welche diese Neuerung mit sich bringen dürfte. Eine Schwierigkeit bietet sich von Seite der Patrone. Da der Patron ein Recht aufgeben muss, das er bis jetzt besass, und sich blos mit einer berathenden Stimme begnügen muss, so steht zu befürchten, ob nicht manche Patrone auch die Leistungen verweigern und das Patronat abgeben werden. Von Seite vieler Pfarrer ist auch keine freundliche Aufnahme dieser neuen Bestimmungen zu erwarten, denn viele fürchten, dass die Kirchencasse, die nun im Pfarrhause aufbewahrt werden soll, Diebe anlocken werde, und in der That ist es für jene Pfarrer, die bereits in ihren abgelegenen Wohnungen öfter von Dieben heimgesucht wurden, nicht sehr tröstlich, wenn es bekannt wird, dass das Kirchenvermögen bei ihnen aufbewahrt wird. Viele fürchten die Verantwortlichkeit und würden gern die bisherige Verwaltung bestehen lassen, wenn ihnen nur ein grösserer Einfluss eingeräumt würde. Es scheint die neue Verordnung selbst für das Kirchenvermögen mehr Lasten zu bringen, als das Vermögen früher zu tragen hatte. An vielen Pfarrkirchen wird ein eigener Rechnungsführer angestellt werden müssen, und was bisher der Patronatsbeamte gegen geringe Emolumente gethan hat, das wird der Kirche jetzt eine Besoldung kosten. Endlich ist auch die Zeit eine durchaus ungünstige, da bei der ohnehin grossen Agitation gegen den Klerus gerade der Geldpunct die günstigste Veranlassung zu Angriffen und Verdächtigungen des geistlichen Standes gibt. So wird die neue Verwaltung des Kirchenvermögens nicht ohne Kämpfe eingerichtet werden können, und es wird von Seite der kirchlichen Behörden alle Energie nöthig sein, um das durchzuführen, was sie eingeleitet haben.«

Das Wiener »Vaterland« 1862. Nr. 54. schildert in folgender Weise den seitherigen Zustand der Kirchenvermögensverwaltung in Böhmen und die Stellung, welche die Privatpatrone zu derselben einnehmen.

»Während bekanntlich in anderen österreichischen Ländern ein gutsherrliches Verhältniss niemals bestand oder grösstentheils verschwunden war, oder verschiedenartige obrigkeitliche Rechte, wenn auch einem bestimmten landtäflichen Grundbesitze anklebend, über oft vereinzelte, weit verstreute Unterthanen geübt wurden, war in Böhmen der Bestand geschlossener Gutsgebiete die fast ausnahmslose Regel und ein grosser Theil dieser Gutsgebiete lang vererbter Familienbesitz. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass auch das Patronat sämmtlicher auf dem Gutsgebiete befindlichen Kirchen meist mit dem Gutsbesitze verbunden war.

Die Stellung des Patrons zu der Verwaltung des Vermögens seiner Patronatskirchen war folgende: Er, oder nach dem herrschenden bureaukratischen Sprachgebrauche, sein »Patronatsamt« verwaltete das Kirchenvermögen, führte die Rechnung darüber, verwahrte die Casse und der Patron haftete daher auch für dieselbe. Handelte es sich um eine Auslage aus dem Kirchenvermögen, so musste bei ihm um deren Bewilligung angesucht werden; geringe Auslagen konnte er selbstständig bewilligen, grösserer Auslagen wegen musste von ihm, oder wenn er dazu keine Neigung zeigte, von dem Seelsorger bei dem Kreisamte eingeschritten werden. Das Kreisamt pflog die Erhebung über die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Auslage, und das Kreisamt oder je nach der Höhe des Betrages die Statthalterei, ertheilte oder verweigerte nach Einvernehmung des Bezirksvikars oder des bischöflichen Consistoriums die Bewilligung der Ausgabsposten. Ueber die einzelnen Kirchen wurden abgesonderte Rechnungen geführt; eine Concretalverwaltung sämmtlicher zu einem Dominium gehörigen Patronatskirchen ist aber insoweit allgemeine Uebung geworden, dass — wieder mit Bewilligung der politischen Behörden — den disponiblen Einkünften einer vermöglichen Kirche entnommen wurde, was zur Bestreitung nothwendiger Auslagen einer anderen mittellosen Kirche erforderlich war.

Dieser Zustand stimmt mit dem in anderen österreichischen Ländern nur bezüglich der Ingerenz der politischen Behörden überein. Dass aber die Verwaltung des Kirchenvermögens von dem Patrone geführt wird, so wie das eben geschilderte Verhältniss der Concretalverwaltung ist in anderen Ländern unbekannt.«

In Nr. 55. fährt das Vaterland also fort:

»Der dargestellten Verhältnisse wegen fühlen sich die böhmischen Patrone gekränkt durch die bischöfliche Instruction, der zu Folge künftig das Kirchenvermögen verwaltet werden soll von dem Pfarrer unter Mitwirkung einiger aus den Eingepfarrten gewählten Kirchenväter und der Patrone. Ihren Bedenken gegenüber dürfte aber zunächst eine zweifache Betrachtung Erwägung verdienen.

Die bischöfliche Instruction stellt allgemeine, das ist für die Kirchen der Diöcese überhaupt bestimmte Regeln auf. Die erhobenen Einwendungen beziehen sich nur auf das Verhältniss der ehemals jurisdictionsberechtigten Privatpatrone. Nebst den Privatpatronaten besteht aber in ausgedehntem Masse ein öffentliches, von der Regierung im Namen des Religions- und Studienfondes geübtes Patronat, und damit hat es seine eigene Bewandtniss. Diese Fonde wurden wie bekannt aus dem Vermögen der von der Regierung seiner Zeit eigenmächtig aufgehobenen Klöster, Wallfahrtskirchen und anderen kirchlichen Stiftungen gebildet. Bei dieser Operation hat die Regierung den Fonden, beziehungsweise sich als Verwalterin derselben alle Patronatsrechte zugeeignet, welche die aufgehobenen Klöster und Stifter aus was immer für Titeln geübt hatten. Sie hat sich aber auch ferner, nachdem das neugeschaffene österreichische Kirchenrecht dem ganz uncanonischen Grundsatze huldigte, jede Kirche müsse einen Patron haben, das Patronat über alle jene Kirchen zugesprochen, in welchen die Seelsorge von den aufgehobenen Klöstern und Stiftern besorgt worden war; dessgleichen über die neuen Religionsfondspfarren und Localien, welche in Folge der um die Zeit der Bildung jener Fonde von der Staatsverwaltung über die Verwaltung der Seelsorge aufgestellten Grundsätze aus dem Religionsfonde errichtet und nothdürftig dotirt worden waren. Dieses ganze umfangreiche Patronat entbehrte, nachdem ein Patronat nur von der Kirche verliehen werden kann, jeder rechtlichen Grundlage und hat eine solche erst dadurch erhalten, dass in dem Concordate, von welchem so gerne be-

hauptet wird, es habe die landesfürstlichen Rechte preisgegeben (!), der heilige Stuhl sich herbeiliess, die Ausübung von Patronatsrechten über die bezüglichen Kirchen der Regierung Seiner apostolischen Majestät zuzugestehen.

Die Vermögensverwaltung der Kirchen des öffentlichen Patronats war nun bisher ganz so beschaffen wie die der Privatpatronatskirchen. Wurde das Patronat als mit einem Fondsgute verbunden betrachtet, so führte die Verwaltung das herrschaftliche Patronatsamt, bezüglich der vereinzelten neueren Religionsfondskirchen aber ein landesfürstlicher Vogteicommissär. Als solchen war es üblich, bis zur Aufhebung des gutsherrlichen Verhältnisses denjenigen herrschaftlichen Beamten des Dominiums, innerhalb dessen Grenzen die vereinzelte Religionsfondkirche lag, zu bestellen, welcher die Kirchenrechnungen der obrigkeitlichen Patronatskirchen dieses Dominiums führte. Seit das gutsherrliche Verhältniss aufgehoben und das Land mit dem Goldregen landesfürstlicher Bezirksämter befruchtet ist, fungiren in der Regel die landesfürstlichen Steuerämter als Vogteien der Religionsfondskirchen.

Es liegt am Tage, dass die Einwendungen, welche von Privatpatronen gegen die bischöfliche Instruction erhoben werden, auf die Vermögensverwaltung der Kirchen des öffentlichen Patronats durchaus keine Anwendung haben können. Nicht jene Instruction im Allgemeinen ist also in Frage gestellt, sondern es kann sich nur darum handeln, inwieweit den Privatpatronen ausnahmsweise ein grösserer Einfluss auch noch fernerhin zu belassen sei, und auch davon kann nur da die Rede sein, wo besondere Ansprüche darauf rechtlich begründet sind. Eine solche Möglichkeit ist aber in der Instruction selbst schon ausdrücklich vorgesehen, indem es in derselben in vollem Einklange mit der a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 ausdrücklich heisst: »Sollte aber ein Patron beweisen können, dass ihm kraft der Stiftung grössere Rechte zustehen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.« Ist hierdurch der Weg angedeutet, auf welchem gegründete Ansprüche der Patrone zur Geltung kommen können, so lässt sich wohl nicht bezweifeln, dass die Bischöfe, wenn sie gleich nur den Fall besonderer stiftungsmässiger Verhältnisse vor Augen hatten, überhaupt keinem rechtlich begründeten Ansprüche ihr Ohr verschliessen werden; von jeher hat aber die Kirche auch der Gepflogenheit, insoweit sie mit den wesentlichen Grundsätzen der kirchlichen Verfassung vereinbar war, eine rechliche Geltung zuerkannt. Nur ist es klar, dass in dem vorliegenden Falle nicht als rechtliche Gepflogenheit betrachtet werden kann, was etwa erst seit der Verdrängung des Kirchenrechts entstand, sondern nur solche Verhältnisse, welche, aus älterer Zeit herrührend, unter der Herrschaft des canonischen Rechts in Oesterreich mit Vorwisssen und ohne Widerspruch der bischöflichen Autorität sich entwickelt und befestigt haben.«

In Nr. 56. schliesst das »Vaterland« seine Betrachtungen wie folgt:

»Aus der voranstehenden Darstellung des bisherigen Zustandes ist ersichtlich, dass der eigentliche Schwerpunkt der ganzen Einrichtung in den Händen der politischen Behörden liegt. Die kirchliche Autorität, welche ein wesentliches und unerlässliches Element der katholischen Kirchenverfassung ist, hat dabei durchaus keine rechtliche Geltung. Der Pfarrer hat in allen Angelegenheiten der Kirchenvermögensverwaltung nur die Stimme eines Bittenden, und selbst der Bischof nur einen berathenden Einfluss. Die Praxis hat allerdings die Wirkungen dieser Anomalie gemildert. Die Politik der österreichischen Regenten seit jenen Tagen, in welchen Kaiser Joseph II. die consequente Durchführung der rationalistischen Grundsätze, welche seine Regierung kennzeichneten, für unmöglich erkannte,

führte überhaupt dazu, der katholischen Kirche zwar jene selbstständige Regsamkeit, auf welcher der siegreiche Einfluss des Christenthumes von jeher beruht, nicht zu gestatten, sie aber doch in Ehren zu halten. Daraus erwuchs ihr der gewiss am allerwenigsten beabsichtigte verderbliche Nachtheil, ihre innere Kraft in dem Masse zu verlieren, in welchem sie wegen ihrer blos äusserlichen Bevorzugung der steigenden Anfeindung eines unchristlichen Zeitgeistes ausgesetzt war. Obwohl der bischöflichen Autorität ein entscheidender Einfluss auf die Verwaltung des Kirchenvermögens versagt war, so dürfte doch nur in den seltensten Fällen von den politischen Behörden in solchen Angelegenheiten anders als nach den eingeholten Aeusserungen der bischöflichen Consistorien entschieden worden sein. Nichtsdestoweniger ist es augenscheinlich, dass dieser Zustand, wir wollen nicht einmal mit der Freiheit der Kirche, sondern auch nur mit dem banal gewordenen Satze: Jede anerkannte Religionsgenossenschaft verwaltet ihre Angelenheiten selbstständig u. dgl., absolut unvereinbar ist, und diese ganze Ingerenz der politischen Behörden zu den offenbar unhaltbaren Auswüchsen der nutzlosen und finanziell unerschwinglichen Vielregiererei gehört. Dass sie überdies eine äusserst schleppende und auch für das Kirchenvermögen kostspielige Behandlung oft dringender Angelegenheiten zur Folge hatte, ist Jedem bekannt, der jemals mit solchen Geschäften zu thun gehabt hat. Manches Kirchenvermögen ist durch kreisämtliche Commissionskosten und durch die Dimensionen, welche ein ursprünglich unbedeutender Bauschaden während des Herumschiebens der darüber aufgenommenen Acten annahm, schwerer belastet werden, als durch die wirklich nothwendige Auslage. Wie wünschenswerth es ist, dass in dieser Beziehung der Artikel XXX. des Concordats je eher desto besser durchgeführt werde, kann demnach kein Vernünftiger in Abrede stellen. Das wird wohl auch von den Patronen grossentheils anerkannt, es ist jedoch unter ihnen die Meinung verbreitet, nur darauf hätte sich die bischöfliche Instruction beschränken und im Uebrigen die Stellung der Patrone völlig unberührt bleiben sollen. Diese Meinung scheint uns aber eine unüberlegte. Entfällt die Ingerenz der politischen Behörden, in welcher bisher allein die Verwaltung der Patronatsämter ihre nothwendigen Schranken fand, so ist eine neue Regelung der Stellung der Patrone unerlässlich. Um sie vorzunehmen, muss auf das canonische Recht zurückgegangen werden, und dieses verlangt, dass nicht nur die Autorität des Bischofs gewahrt, sondern auch auf den Pfarrer und die Eingepfarrten Rücksicht genommen werde. Eben so kann dabei die Frage der Concretalverwaltung nicht umgangen werden. Wohl meint mancher Patron, nachdem alle Kirchen seines Patronates von ihm oder seinen Vorfahren dotirt worden seien, vielleicht gar durch noch immer fortlaufende Leistungen aus den Erträgnissen seines Gutes, und in solchem Masse, dass die Eingepfarrten fast jeder Beitragspflicht enthoben sind, — so sei es doch billig, wenn bei eintretender Nothwendigkeit grösserer Auslagen seine subsidiarische Verpflichtung durch die Unterstützung erleichtert werde, welche reichere Kirchen ohne Gefahr für ihren Bestand ärmeren zu leisten vermögen. Auch dieses Argument scheint uns aber nicht stichhaltig, wenn es angeführt wird, um die derzeit übliche Concretalverwaltung im Allgemeinen zu vertheidigen. Das Patronat über jede einzelne Kirche konnte eben nur durch deren Dotirung erlangt werden, und diese gewährt demnach in der Regel keinen Anspruch, das, was der einen Kirche von dem Stifter zugewendet wurde, zu seiner oder seiner Nachfolger Erleichterung für andere zu verwenden. Ueberdies sind die meisten grösseren Gutskörper in Böhmen aus der Zusammenlegung kleinerer Güter entstanden, welche sich in den Zeiten, in welchen die

Kirchen gestiftet wurden, in verschiedenen Händen befanden. In solchen Fällen, widerstreitet es offenbar der Aufrechthaltung der Stiftung, wenn aus ihren Erträgnissen die Bedürfnisse von Kirchen bestritten werden, die zu dem Stifter in gar keiner Beziehung standen. Das canonische Recht schliesst die Möglichkeit einer gegenseitigen Aushilfe mehrerer Kirchen nicht unbedingt aus. In seiner sorgfältigen Achtung des Rechtes und der gewissenhaften Sorge, jede Stiftung unantastbar aufrecht zu halten, beschränkt es aber die Zulässigkeit solcher Aushülfen auf Fälle, in welchen die fraglichen Kirchen zu einander in dem Verhältnisse eines canonischen Verbandes stehen, wie z. B. Mutter- und Filialkirchen. Wo sich also rechtliche Gründe für eine gegenseitige Unterstützung anführen lassen, werden ohne Zweifel auch gegenwärtig die Bischöfe ihr nicht entgegentreten; aber die blose Thatsache, dass mehrere Kirchen denselben Patron haben, wird Niemanden, der Achtung hat vor Stiftungsverhältnissen, bei näherer Erwägung als ein hinreichender Grund gegenseitiger Aushülfe erscheinen können. Die Aufhebung der Concretalverwaltung als allgemeine Regel, d. i. überall, wo sie nicht etwa in besonderen Rechtsverhältnissen begründet sein sollte, ist demnach nichts anderes, als eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit. Sie hat aber auch für die Förderung der materiellen Interessen und für das geistige Leben der Kirche ihre Bedeutung. Die natürlichste und dem Charakter des Christenthums entsprechendste Quelle, aus welcher der Kirche die äusseren Mittel ihrer Existenz zufliessen sollen, ist die Opferwilligkeit der Gläubigen, die sich durch freiwillige Gaben und Stiftungen bethätigt. Diese Quelle aber muss in dem Masse versiegen, als durch subsidiarische Vorkehrungen die natürlichen Verhältnisse verrückt werden. Wird gestattet, wenn die eigene Kirche arm ist, auf das Vermögen einer fremden zu greifen, so muss in den Angehörigen der Einen die Geneigtheit ersterben, durch Zustiftungen Vorsorge zu treffen für die durch die stetige Vermehrung der Bevölkerung und die eben so stetige Verminderung des Geldwerthes nothwendig immer steigenden kirchlichen Bedürfnisse der Gesammtheit. Die Gegenwart zehrt dann lediglich von dem, wodurch die Opferwilligkeit früherer Geschlechter für die Zukunft gesorgt hat, so lange bis eben der Vorrath aufgezehrt und die Noth dann eine allgemeine ist, und inzwischen erstirbt in dem verweltlichten Streben, das nur auf die eigene Erhaltung und Bereicherung gerichtet ist, der fromme Sinn, der allein die wahrhaft heilsame Hilfe bieten kann.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, dass der Vorgang der böhmischen Bischöfe, wenn auch zu wünschen sein mag, dass er etwas vorsichtiger gewesen wäre, in der Hauptsache nicht ungerechtfertigt ist, dass andererseits die Beschwerden der Patrone keineswegs durchaus unbegründet sind, dass der Durchführung der bischöflichen Instruction allerdings Schwierigkeiten entgegenstehen, dass dieselben aber sehr wohl ausgeglichen werden können. Nur Eines ist dazu erforderlich, von beiden Seiten nämlich kirchliche Gesinnung, von der einen die Bereitwilligkeit, jenen Patronen, welche sich bisher durch die That ihrer kirchlichen Ehrenstellung würdig gezeigt haben, wohlwollend entgegenzukommen und ihre begründeten Einwendungen zu würdigen, eine Bereitwilligkeit, an welcher es sicher nicht fehlen wird, von der anderen Rechtssinn und vertrauensvolle Achtung vor der bischöflichen Autorität. . . . .

. . Patrone, welche nicht anerkennen, dass die Frage, um die es sich handelt, eine Angelegenheit der Kirche ist, die nur zwischen ihnen und ihrem Bischofe ausgetragen werden darf, sondern sie vor den profanen Richterstuhl der Regie-

rung zerren, gleichen dem Manne, der, auf einem Aste sitzend, an ihn die Säge anlegt zwischen sich und dem Stamme.

Die Staatsgewalt aber — heisse sie nun Regierung, Reichsrath oder Landtag — die dem Ruf selbstmörderischer Patrone Folge leistet, huldigt einfach jenem Grundsatze ihrer Omnipotenz, mit welchem die Freiheit der Kirche wie jede andere wahre Freiheit in alle Ewigkeit unvereinbar ist.«

Soweit das »Vaterland.« Wir erwähnen schliesslich noch der Zeitungsnachricht, wornach die böhmischen Bischöfe im Juni 1862 eine 10 Bogen lange Denkschrift an das Ministerium gegen die angeordnete Sistirung der Uebergabe des Kirchenvermögens gerichtet haben sollen.

III. Das Budget des Ministeriums des Aeusseren im Abgeordnetenhause am 7. und 9. Mai, und im Herrenhause am 20. Juni 1862.

(Das Concordat und der Botschafterposten in Rom, österreichischer Kroncardinal Silvestri und Cardinal Reisach als „Protektor des deutschen Pilgerhauses der Anima“ zu Rom.)

Bei Berathung des Budgets des Auswärtigen im Abgeordnetenhause am 7. Mai 1862 führte das Erforderniss für den Botschafterposten in Rom zu einer lebhaften Discussion über das Concordat, noch geschärft durch das Hineinziehen der Personenfrage. (Wiener Zeitung Nr. 107.) Der Abg. Dr. Girska aus Mähren erging sich in feurigen Phantasien folgender Art:

»Ich betrachte es als einen nicht glücklichen Abschnitt in der Geschichte Oesterreichs, als nach dem Tode [Joseph's II.] des edelsten Monarchen, der über Oesterreich geherrscht hat und dem der Mensch höher gegolten hat als die Form wie er seinen Gott verehrte, als nach dem Tode dieses Monarchen andere Grundsätze und andere Anschauungen gegenüber den kirchlichen Interessen Oesterreich's Platz gegriffen haben, verfolgt und verstärkt worden sind bis zu jenem unglückseligen Momente, der sich in dem geschlossenen Concordate zeigt, in jenem Concordate, das ich als einen der bedauerlichsten Akte der abgetretenen Regierung zu erklären Grund zu haben glaube und zu erklären mich nicht scheue, in jenem Concordate, das ich von meinem individuellen Standpuncte als ein Attentat auf den freien Geist, auf den Geist des neunzehnten Jahrhunderts ansehe, welches den Samen der Zwietracht gestreut über die Grenzen des Grabes hinaus, das Misshelligkeiten und Familen-Zwistigkeiten hervorgerufen, das überhaupt Unfrieden dort gesäet hat, wo er lang nicht vorgekommen (bravo, bravo), ein Institut, das zu den monströsesten Productionen der Zeit gehört, wo die wichtigsten Rechte der Gesetzgebung und Vollziehung hinausgegeben worden sind, um einen Staat im Staate zu bilden, und dass das nicht zu viel gesagt ist, wird jeder zugestehen, der als Jurist und vom staatsrechtlichen Standpuncte aus das Concordat ansieht und dasselbe vergleicht mit dem, was ein geordneter Staat sein soll und hoffentlich wieder bei uns sein wird — ich sage jene Institution, die der Samen der Zwietracht im Lande gesäet und die nach meiner Ueberzeugung wie ein Medusenhaupt auf die auswärtigen Freunde von Oesterreich gewirkt hat, die trocken und kalt zurücktraten von jenen warmen Sympathien für Oesterreich, weil sie aus dem Concordate erkannten, was aus demselben für Oesterreich hervorging. Ich gönne neidlos jedem den Ruhm, dazu beigetragen zu haben, dieses Concordat zu schaffen, ich gönne ihm neidlos diesen Ruhm. Die Geschichte wird richten, ob dies ein Gegenstand des Ruhms gewesen, oder ob es ein Gegenstand der traurigsten Rückerinnerung, des Bedauerns und der Reue gewesen sein soll.

Das Concordat nun, sagt man gerade von diesem Standpuncte ausgehend, soll geändert, modifizirt werden und es bedarf besonderer Kräfte, besonders fähiger Functionäre u. s. w. Ich stehe auf einem anderen Standpunct; die Gesetzgebung allein ist berechtigt, das Concordat zu beseitigen, das Concordat in seinen Auswüchsen und Eigenthümlichkeiten von Oesterreich wieder fern zu schaffen, und es sind daher besondere Negotiationen und vertragsmässige Abkommen nicht nöthig. Ich stehe nicht allein mit dieser Ansicht; es ist dies eine Ansicht, die unter den Rechtsgelehrten und unter den ausgezeichnetsten Männern überhaupt Platz gegriffen hat, und wenn der Zeitpunct kommt, wo die Frage an uns herantreten wird, dann wird jeder, der rechtsverständig ist, mehr oder weniger, und ich glaube vollständig auf die Seite treten, dass das Concordat auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden kann. Dann bedarf es ja wahrlich in dieser Frage nicht einer besonderen Repräsentation, nicht eines besonderen diplomatischen Functionärs an dem Orte, wo es geschlossen wurde u. s. w. . . .«

Frhr. v. Tinti aus Niederösterreich spricht gegen die Herabsetzung des Botschaftergehaltes und spricht die Ueberzeugung aus, »dass, wenn eine räuberische Hand dem heiligen Vater auch sein letztes Besitzthum nehmen würde, seine Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche hoch genug ist, und dass er immer Souverän sein und souveräne Rechte besitzen werde, auch wenn er kein Land besitzt, um die Vertretung durch einen Botschafter zu rechtfertigen.« Nichtsdestoweniger meint Baron Tinti in naiver Inconsequenz, dass »das Concordat im Wege der Gesetzgebung zu schlichten wäre,« d. h. dass die souveräne Kirchenregierung des Papstes doch den Beschlüssen des österreichischen Reichsraths unterzuordnen sei.

Bischof Dobrila aus Istrien protestirt dagegen, dass Girska das Concordat als eine Calamität für die Völker Oesterreichs bezeichnet habe; dies lasse sich kaum vom individuellen Standpunkte eines einzigen Deputirten oder vom Gesichtspunkte einer einzelnen Provinz richtig beurtheilen, der weitaus grösste Theil der Monarchie wisse nichts von diesem angeblichen Unheile.

Dr. Schindler eifert wiederum gegen die Person des österreichischen Botschafters, Frh. v. Bach, als den »Urheber oder vorzüglichen Vollzieher einer Politik, welche unser Vaterland nirgends anders hin als an den Abgrund des Verderbens gebracht habe.«

Dr. Anton Ryger aus Mähren will im Interesse der Steuerholden die Streichung der Funktionszulagen um 20,000 fl.

Dagegen treten auf der Minister des Auswärtigen Graf Rechberg und der Abg. Graf Hartig, der eine solche Verminderung des Botschaftergehaltes für einen Eingriff in die Executive erklärt.

Abg. Dr. Herbst bestreitet das Letztere. Trotz des ministeriellen Widerspruches entschied sich dann das Haus für die Annahme des Ausschussantrages, nämlich an den Bezügen des Botschafters Frh. v. Bach in Rom 20,000 fl. zu streichen.

Auch im Herrenhause in der Sitzung vom 20. Juni 1862 (Wien. Ztg. Nr. 141. 142. Deutsch. Volksbl. Nr. 143. 144.) bot die Debatte über das Budget des Ministeriums des Auswärtigen, speciell über den Botschafterposten in Rom den Anlass, die Frage um die weltliche Herrschaft des Papstes und das Concordat im Fluge zu berühren. Der »Oesterr. Volksfreund« Nr. 142. bemerkt darüber:

»Wir müssen anerkennen, dass die Discussion hier jenen würdevollen und

massbaltenden Geist nicht verläugnete, der die Discussionen unseres Herrenhauses durchwegs auszeichnet. Der Antrag seines Finanzausschusses, die vom Abgeordnetenhause bekanntlich um 20,000 fl. herabgeminderten Bezüge des Botschafters in Rom auf seine ursprüngliche Ziffer zu erhöhen, fand eigentlich im Hause keinen Gegner. Graf Anton Auersperg (Anastasius Grün), der vielleicht mehr seiner literarischen Vergangenheit als seiner politischen Ueberzeugung wegen zu den Liberalen des Hauses zählt, sprach gleichfalls für die Erhöhung, wenn er auch damit eine Art von principieller Verwahrung verbinden zu müssen glaubte. Seine persönliche Stellung zu den oben bezeichneten zwei grossen Fragen kennzeichnete er nämlich, indem er einerseits die Ansicht Döllingers (?!) über die Entbehrlichkeit oder gar Schädlichkeit der weltlichen Herrschaft Roms (vgl. dagegen Döllinger's Erklärung in den Verhandlungen der katholischen Vereine. München 1862. S. 155.) mit offenbarer Beistimmung citirte, anderseits das Concordat vorzugsweise als Gesetz auffasste, das denn auch auf dem Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder modificirt werden könne.

Minister Graf Rechberg, welcher auf die Rede Auerspergs antwortete, war hier in der Vertheidigung des Standpunktes der kaiserlichen Regierung entschieden glücklicher, als er es in der Abgeordnetenhaus-Sitzung vom 7. Mai war. In schlagender Weise wies er aus dem Ausspruche eines ehemaligen englischen Ministers Disraeli das hohe Interesse nach, das sämmtliche europäische Staaten an dem Territorial-Besitze des heiligen Stuhles hätten und hob den Charakter des Concordates, als eines Vertrages, scharf hervor, der eine einseitige Aufhebung oder Modification von selber ausschliesse.

Von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit war jedoch, was Cardinal Ritter v. Rauscher gegen die Ausführungen Auerspergs sprach. Selbst von gegnerischen Blättern wird seiner Rede heute der Vorzug staatsmännischer Feinheit und Mässigung zuerkannt; ja man versteigt sich so weit, aus derselben sogar einen Umschwung in den Anschauungen des gesammten österreichischen Episcopates herausfinden zu wollen. Wir bedauern, diesen sanguinischen Hoffnungen ein Dementi entgegensetzen zu müssen. Wer sich überrascht findet, wenn katholische Kirchenfürsten mit Ruhe und milder Schonung, fern jedem Fanatismus und einseitigem Eifer, die katholischen Grundsätze aussprechen und vertheidigen, der bekennt damit nur das eigene traurige Vorurtheil das ihn verhindert, gerecht und ehrlich zu sein.

Es ist den katholischen Bischöfen, besonders einigen unter ihnen, ohne Zweifel gerade so ergangen, wie dem Concordate. Der Unverstand, die Böswilligkeit und die Verleumdung haben aus den einen, wie aus dem andern eine finstere Schreckgestalt gemacht, die nur zelotische Gedanken und Verdammungsurtheile im Kopfe, flammende Scheiterhaufen im Herzen trägt. Man hat das furchterregende Bild so grell gemalt und so oft wiederholt, dass es zuletzt als ausgemachte Wahrheit vielfach hingenommen wurde. Tritt nun aber einer dieser bestverleumdeten Fürsten unserer Kirche öffentlich auf, und zeigt in Wort und Gedanken, dass jenes Bild eine Lüge und Verläumdung sei, dann gesteht man wieder nicht dieses zu, sondern spricht von »einem Umschwung in den Anschauungen des Episcopates!« Heisst das die Unehrlichkeit nicht bis auf die Spitze treiben? Oder wie soll man es anders nennen, wenn z. B. speciell zur gestrigen Debatte im Herrenhause bemerkt wird, Se. Eminenz Cardinal Rauscher habe zwei wichtige Zugeständnisse gemacht: dass die weltliche Herrschaft des Papstes kein

Dogma, und dass das Concordat weder unfehlbar noch unabänderlich sei? Als ob irgend ein Bischof oder irgend ein unterrichteter Katholik jemals das Gegentheil behauptet hätte?

Diesen Wall von Unwissenheit und Lüge zu durchbrechen, der so Viele von einem richtigen Verständnisse der vorliegenden Frage ausschliesst, kann eine eingehende leidenschaftlose Discussion nur höchst geeignet sein, und sicher war es nur so gemeint, wenn Se. Eminenz eine solche Discussion selbst als wünschenswerth bezeichnete. Den Hochw. Cardinal aber der Revision des Concordates das Wort führen zu lassen, wie heute in einem hiesigen Blatte geschieht, ist um nichts ehrlicher und klüger, als dem Staatssecretär von Rom, Cardinal Antonelli die gleiche Tendenz zu unterschieben, wie es eine Römer Correspondenz des »Botschafter« thut. Man kann dies Verfahren nur mehr als berechnete Wühlerei bezeichnen.«

Die Rede des Cardinals v. Rauscher lautet nach dem »Oesterr. Volksfreund« Nr. 142. wie folgt:

»Es ist gegenwärtig unsere Aufgabe, uns mit den Finanzgesetzen zu beschäftigen. Diese Aufgabe ist eine hochwichtige und vorzüglich ihretwegen blicken Millionen nach dem Reichsrathe, von welchem sie die Bürgschaft ihrer Zukunft und die Befestigung der Grundlagen ihres Besitzes erwarten. Je mehr ich dies erkenne, um so weniger fühle ich mich versucht, bei der Berathung der Finanzgesetze die Grenzen des Gegenstandes zu überschreiten. Indessen sind soeben einige Bemerkungen gemacht worden, ohne Zweifel geistreich, allein doch auch so beschaffen, dass es meiner Stellung nicht entsprechen würde, wenn ich sie stillschweigend anhören wollte. Wir sind vom österreichischen Botschafter bis zur Nothwendigkeit des Kirchenstaates gekommen.

Der Kirchenstaat ist gewissermassen der älteste Staat Europas. Der Papst ist jener Fürst, dessen rechtmässiger Besitz ununterbrochen und ohne wesentliche Veränderungen am weitesten zurückreicht. Sein Besitz ist durch das Völkerrecht gesichert, so lange es ein Völkerrecht gibt. Ein Völkerrecht muss es geben, so lange Völker im Zusammenhange vernünftiger Menschen mit einander leben sollen. (Lebhaftes Bravo.) Der Wilde in Canada hat sein Völkerrecht, denn er hat seine bestimmten Grenzen, in welchen er beharrt, und die zu überschreiten er für schändlich erklärt. Das Recht des heiligen Stuhles auf den Kirchenstaat leugnen, heisst das Völkerrecht leugnen, oder vielmehr es zu zertrümmern zu Gunsten der Revolution, welche dann allerdings, sobald sie die Thatsache für sich hat, dieselbe mit der grössten Ergebenheit unter den Schutz des abgebrachten Völkerrechtes stellen wird. (Rufe: Sehr gut.) Ob jemals die Zeit kommen wird, in welcher der Nachfolger des heiligen Petrus ohne Kirchenstaat jene Bürgschaft der Unabhängigkeit haben könne, ohne welche er seines Amtes zu walten nicht vermag, das weiss ich nicht, das ist von dem Schleier der Zukunft bedeckt; dass aber bis jetzt eine solche Zeit nicht gekommen ist, das weiss ich, das wird verkündet und bezeugt von Allem, was unserem Jahrhunderte seine Eigenthümlichkeit verleiht (Rufe: Sehr gut.) Es ist auch ein Seitenblick auf das vielbesprochene Concordat geworfen worden. Das Concordat ist eine wichtige Frage, denn es berührt die katholische Kirche, zunächst innerhalb der Grenzen Oesterreichs, es berührt sie aber auch, so weit ein katholisches Herz schlägt. Die katholische Kirche aber ist eine Macht. Vor wenigen Tagen umgaben den heiligen Vater dreihundert Bischöfe, deren Mehrere den Ocean überschifften, um im Vatican das Zeugniss ihrer Gesinnung zu geben, Bischöfe aller Himmelsstriche, Bischöfe aller

Völker und Zungen, Bischöfe, die unter jeder denkbaren Regierungsform leben und walten, und dennoch in Einigkeit walten und dieselbe Wahrheit mit demselben Muthe vertreten. Wo stände wohl Oesterreich und wo stünde Europa, wenn Pius IX. der Strömung gewichen wäre, weil sie den Namen der Humanität, der Nationalität, des Rechtes der Völker trügerisch vor sich hertrug, wenn er auf dem Capitol einen König von Neu-Italien gekrönt hätte? So viel vermochte sein Widerspruch, der auf dem Muthe der Ueberzeugung beruhte, denn Ueberzeugung ist Muth, und wo der Glaube fehlt, da schwankt Alles. (Bravo!) Ich bin der Meinung, dass vorzüglich, wenn der Sturm jener Leidenschaftlichkeit, von welcher wir so viele Beweise sehen, einigermassen gesunken ist, eine Erörterung des Concordates von grossem Nutzen sein wird. Allein anderseits ist vorzüglich jetzt die Aufgabe Dessen, der über das Concordat zu reden hat, eine schwierige. Irgend ein Mährchen erzählt von einem bösen Zauberer, der einer unglücklichen Prinzessin einen grossen Scheffel in einander gemischter Waizen- und Pfefferkörner bringt und ihr gebietet, die einen von den andern abzusondern. Eine ähnliche Aufgabe ist Demjenigen gestellt, welcher gegenwärtig solche religiöse, sittliche und rechtliche Fragen behandeln soll, die in die Zeitströmung hineingezogen sind. Ueberall begegnen sich Irrthum und Wahrheit ineinander gemischt; überall ist etwas Verfälschtes, etwas aus dem gehörigen Geleise Gerücktes, und nicht ohne die grösste Mühe und Geduld lassen sich hier die Pfeffer- und die Waizenkörner sondern. In einer Zeit, wo die Leidenschaften mächtig sich erheben und wo gewisse Parteien die Bewegung des Augenblicks zu benützen streben, um in Ueberstürzung ihr Werk zu vollenden, ist es eine schwierige Aufgabe an die ruhige Ueberzeugung zu appelliren, ist es eine schwierige Aufgabe, ruhige Ueberlegung in Anspruch zu nehmen, indem man gründlich in alle Einzelheiten und Verhältnisse eingeht. Dennoch muss die Aufgabe gelöst, es muss der Versuch gemacht werden, zu berichtigen, was der Berichtigung bedarf. Nur kann Dies nicht in dem Raum einer Viertelstunde geschehen, es muss dazu eine lange Zeit, eine umständliche Erörterung gewidmet werden. Eben weil wir diese Zeit gegenwärtig nicht haben, und weil dazu nicht einmal eine Veranlassung vorliegt, bedaure ich sehr, dass diese Frage gegenwärtig berührt worden ist, wiewohl ich nicht an der besten Absicht des Herrn Vorredners zweifle. Indessen erlaube ich mir mit der Bemerkung zu schliessen, dass, je tiefer man eingeht in die einzelnen Punkte der Vereinbarung, die Se. Majestät mit dem heiligen Stuhle geschlossen, je mehr man sie nach allen Seiten hin erwägt, man desto mehr finden wird, dass die Aenderungen des Bestehenden keineswegs so gross waren, als Manche denken möchten, und dass dadurch der katholischen Kirche nur Das gegeben wurde, was sie stets als ihr Recht in Anspruch nimmt, weil sie nicht verzichten kann auf die Möglichkeit, ihres Amtes frei zu walten, dass ihr nicht mehr gegeben wurde, als eigentlich bereits die Verfassung des Jahres 1849, welche in diesem Punkte auch im Jahre 1851 bestätigt wurde, verliehen und zugesagt hat.«

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1862 (Wien. Zeitung Nr. 108., Deutsch. Volksbl. Nr. 110.) wurde bei der Fortsetzung der Berathung des Budgets des Ministeriums des Aeusseren von Dr. Rechbauer nähere Erläuterungen über die Subventionen verlangt, welche Cardinal Silvestri (Zahlung von 4000 Scudi oder 8860 fl. und Wohnungsentschädigung mit 1085 fl.) und Cardinal Reisach (mit 6510 fl.) beziehen. Graf Rechberg und der Referent Graf Hartig gaben dieselben. Silvestri ist mit dem Schutz der Interessen Oesterreichs im Cardinalcollegium besonders betraut, und Cardinal Graf Reisach

bezieht einen Zuschuss als Protector der »Anima,« welche Anstalt aus deutschen Stiftungen hervorging und im deutschen Interesse forterhalten wird. Graf Rechberg äusserte darüber: Sie besteht in Rom seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts unter dem Namen hospitium beatae Mariae virginis de anima Teutonicorum, eine Stiftung, welche die Bestimmung hatte, armen, nach Rom wallfahrenden Pilgern deutscher Nation Aufnahme und Verpflegung zu gewähren. Das Protectorat über dieses Institut stand von jeher dem deutschen Kaiser zu. Mit dem Erlöschen des deutschen Reiches ging dieses Schutzrecht auf den Kaiser von Oesterreich über. Im Laufe der Zeit ist durch die Ungunst der Verhältnisse, besonders in Folge der französischen Occupation des Kirchenstaates zu Anfang dieses Jahrhunderts, diese fromme Stiftung immer mehr von ihrer ursprünglichen Grundlage abgewichen, so dass sich eine Reorganisirung immer mehr als dringend nothwendig herausstellte. Eine solche wurde mit Genehmigung Sr. Maj. des Kaisers im Jahre 1854 beim heiligen Stuhle in Antrag gebracht, wofür von Seite des Papstes sofort die Einsetzung einer apostolischen Visitation für den fraglichen Zweck angeordnet wurde. Mit der Leitung dieser Visitation ist seit dem Jahre 1856 Cardinal Reisach betraut. In Folge dessen wurden für das Institut Statuten ausgearbeitet, welche sowohl die Sanktion Sr. Maj. des Kaisers, wie auch die Sr. Heiligkeit erhielten. Der ursprüngliche Zweck wurde dahin ausgedehnt, dass unbemittelten deutschen Studirenden der Theologie die Gelegenheit eröffnet werden sollte, sich unentgeltlich zu tüchtigen Kanonisten heranzubilden. Durch §. 4. dieser Statuten wurde für das genannte Institut neben dem Sr. Maj. dem Kaiser zustehenden weltlichen Protectorate auch ein geistliches Protectorat geschaffen, welches einem Cardinal übertragen wurde. Hiezu wurde im allerh. Auftrage Cardinal Reisach in Vorschlag gebracht, der nicht nur als der einzige in Rom lebende deutsche Cardinal, sondern auch durch die Verdienste, welche er sich als apostolischer Visitator um die Reorganisation des Instituts erworben, einen gewissen Anspruch darauf hatte und durch die Kenntniss der deutschen kirchlichen Verhältnisse, durch seine einflussreiche Stellung im Collegium und seinen ehrenwerthen Charakter vorzüglich befähigt erschien, das neu gestaltete Institut einer hoffnungsreichen Entwicklung zuzuführen. Dem Cardinal Reisach wurde daher bei seiner Ernennung von Sr. Maj. dem Kaiser eine Subvention von 4000 Scudi jährlich bewilligt. Aus diesen kurzen Daten ist also zu entnehmen, dass es sich um ein deutsches Institut handelt, um ein Institut, welches durch deutsche Stiftungen begründet wurde, durch Stiftungen, an denen auch Capital aus Oesterreich sich betheiligt hat, das aber vorzugsweise durch Kapitalien aus den übrigen Theilen Deutschlands begründet worden ist; dass es sich also nicht um ein österreichisches, sondern um ein deutsches Institut, dessen Protectorat Sr. Maj. dem Kaiser zusteht, handelt. — Die Staatsbeiträge für die Cardinäle Silvestri und Reisach wurden darauf gemäss dem Commissionsantrag bewilligt.

IV. Ueber die angebliche Nothwendigkeit einer Revision oder Abschaffung des Concordates, über den Art. 31. des Concordates und das Eigenthum der Kirche an den Studienfonds insbesondere.

(Verhandlungen im Abgeordnetenhause am 28. Mai — 3. Juni und im Herrenhause am 10. Juli 1862.)

Im Verlaufe der Berathungen über den Etat des Staatsministeriums stellte Professor Brinz von Prag als Berichterstatter für die Abtheilung des Unterrichts im Hause der Abgeordneten am 28. Mai 1862 folgende Anträge: 1) Das

Haus wolle erklären, dass es den im allerhöchsten Patente vom 5. Nov. 1855 Art. 31. 1) enthaltenen Ausspruch über das Eigenthum an dem Studienfond nicht anzuerkennen und also auch nicht für rechtsverbindlich zu erachten vermöge; 2) dasselbe wolle die Regierung ersuchen, in Anknüpfung an die im Jahre 1844 zwischen der vereinigten Hofkanzlei, der Studienhofcommission und der Hofkammer bezüglich der Verwaltung obiger Fonds gepflogenen Verhandlungen wiederholt zu prüfen und im verfassungsmässigen Wege zur Entscheidung zu bringen, ob nicht im Interesse einer einfachern und zweckmässigern Gebahrung eine Zusammenziehung jener Fonds in der Art einzutreten habe, dass es in Hinkunft auch äusserlich nur Einen Normalschulfond gebe, ganz so, wie dies nach übereinstimmenden Gutachten der drei obengenannten Stellen in einem Vortrage der vereinigten Hofkanzlei vom 2. Mai 1844 allerhöchsten Ortes zum Vortrage gekommen ist. Brinz fügt noch hinzu, dass der Studienfond nicht bloss aus dem Jesuitenvermögen entstanden sei und weist darauf hin, dass auch das Vermögen aufgehobener Universitäten damit verschmolzen worden sei, dass derselbe namentlich in Salzburg einen ganz anderen Ursprung habe und stellt schliesslich die Behauptung auf, das dem Studienfond incorporirte Jesuitenvermögen sei nur gewöhnliches Corporationsvermögen; was davon zu kirchlichen Zwecken bestimmt gewesen, sei längst ausgeschieden. Gegen Brinz und den Ausschussantrag wurde geltend gemacht, die Incorporation des Studienfonds in das Staatsvermögen sei ungerechtfertigt, es wäre dies eben so, als wollte man der Handelsacademie ihre Fonds nehmen und zu Staatszwecken verwenden.

Da der in Rede stehende Ausschuss-Antrag gegen die betreffenden Bestimmungen des Concordates abzielt, so machte Bischof Litwinowicz aus Galizien geltend: das Concordat sei ein Staatsvertrag, die Volksvertretung daher incompetent, etwas daran zu ändern. Die weiteren interessanten Debatten sind in der »Wiener Zeitung« Nr. 124., 125., 127., 128. mitgetheilt. M. s. auch Oesterr. Volksfreund Nr. 128 ff., das »Vaterland« Nr. 124—133., »Deutsch. Vbl.« Nr. 127 ff., Köln. Bl. Nr. 159 ff., Salzburg. Kirchenbl. Nr. 23., Tyroler Stimmen Nr. 128. ff. Wir lassen hier die einstündige glänzende Rede des Bischofs Litwinowicz folgen:

Es gehört wohl zu den Wechselfällen im parlamentarischen Leben, dass man bisweilen seinen politischen Freunden gegenüber steht, aber überaus peinlich ist die Lage, wenn man zu einer Gegnerschaft durch die Verletzung von Principien hingedrängt wird, auf denen die höchsten Interessen für Zeit und Ewigkeit begründet sind. Ich muss gestehen, dass ich derlei betrübende Augenblicke in

---

1) Der betreffende Art. 31. des Concordates lautet: „Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfonds besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit seiner Kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfonds werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Se. Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hülfe leisten; ja wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar grössere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfonds einzig und allein auf den katholischen Unterricht und nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden."

dieser h. Versammlung mehr gehabt habe, als ich solches in Vertretung der so überwiegend katholischen Völker Oestsrreich's je geahnt hätte. Oft nämlich ist die heilige katholische Kirche oder sind die durch den Staatsvertrag, durch ein Reichsgesetz verbürgten Rechte derselben ohne alle Rücksicht angegriffen worden.

Eines ist mir vor allem ganz unbegreiflich; wir ringen seit Jahr und Tag mit den grössten Schwierigkeiten, um unser Gesammtvaterland neu zu gestalten, und unter diesen Schwierigkeiten ist keine der geringsten jene, dass es uns noch immer nicht gelingen will, recht viele Berührungrpunkte für die Gesammtheit der Völkerstämme Oesterreichs bei ihren zum Theile sehr divergirenden Interessen aufzufinden und darzustellen. Erlauben Sie mir nun zu fragen, wie kommt es, dass die wunderbarste göttliche Anstalt zur Vereinigung der Völker in Eintracht und Liebe, die katholische Kirche, die Mutter, die Pflegerin der Völker, wie kommt es, dass diese Macht aus den Combinationen zur Wiedergeburt unseres Vaterlandes hinausgeworfen werden soll? (Oho links.) Wenn man von der katholischen Kirche sagt, dass man sie nicht als Charakteristicon Oesterreich's betrachten will, dass man unseren Staat nicht als einen katholischen ansehen dürfe, so haben Sie darin die Behauptung dessen, was ich soeben ausgesprochen. Ich frage, wie kommt es, dass man alles andere in's Auge fasst, allen anderen Verhältnissen Rechnung trägt, und nur den kirchlichen Interessen nicht? — Wie kommt es, dass man so viele Millionen treue Kinder der katholischen Kirche durch freisinnige Institutionen beglücken will, und gegen die Mutter dieser Kinder, gegen die katholische Kirche, theils offen den Krieg erklärt, theils sie in staatliche Bande legen will? Doch ich weiss, es wird beinahe in Chorus darauf geantwortet: wir unterscheiden den Ultramontanismus von dem Katholicismus, den Papst von der Kirche, das Concordat von der Kirche, die Kirche von der Religion, die Priesterschaft, die religiösen Völker von ihren Oberhirten.

Man sieht, dass man ein scharfes Seoirmesser von Distinction in die Hand nimmt, und es ist offenbar, dass man sich daran macht ein Experiment im Wege der Anatomie zu machen. Wir protestiren dagegen, dass man uns bei lebendigem Leibe in Theile zerlege, die Kirche Gottes ist eine untheilbare, und sie hat ihr charakteristisches Lebenselement.

Es ist Glaubenssatz der katholischen Kirche, dass der h. Vater in Rom der Stellvertreter Christi auf Erden sei, dem gegeben wurde alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Es ist Thatsache, dass dieser h. Vater in der ewigen Stadt seinen Sitz hat, von wo aus die katholische Einheit über das ganze Erdenrund ausgeht; es ist Thatsache, dass dort die Gräber so vieler Märtyrer ruhen, und darum ist es auch Thatsache, dass die Herzen der ganzen katholischen Welt nach dieser heiligen Stadt sich hinwenden. Es ist ebenso ein katholischer Grundsatz, dass die Kirche von der Religion unzertrennlich ist, denn die Kirche ist die sichtbare Darstellung derselben; und wer daher die katholischen Völker und die Religion von der Kirche, von den Dienern der Kirche trennt, der trennt eben den Körper von der Seele, und das ist Todtschlag.

Das ist nun jene Kirche, über welche man Gesetze zu geben wohl geneigt wäre, aber lassen Sie sich gesagt sein: ein solches anatomisches Präparat braucht kein Concordat, braucht kein Gesetz, das Gesetz eines solchen Präparates ist eben nur Fäulniss und Auflösung. Aus solchen Anschauungen nun und aus solchen Grundsätzen kann nichts Freundliches für die Kirche erwartet werden, dann ist es nicht möglich auch nur irgendwie die schwache Aussicht zu haben, dass das Con-

cordat als ein Reichsgesetz, als ein Staatsvertrag respectirt; und gerade von den Vertretern der Völker Oesterreich's als kaiserliches Wort geachtet werde. Es ging wie ein böser Ton durch die Versammlung, der bei so vielen Veranlassungen als Klage und Anschuldigung gegen die Kirche gerichtet wurde. Ich will Sie auf einige Momente aufmerksam machen: Sie haben Freiheitsgesetze im Wege der Initiative vorgeschlagen und durchgesetzt, und zwar wollten Sie durch dieselben Dämme nach allen Seiten aufrichten, damit die Organe der Staatsgewalt nicht in's Leben des Volkes eingreifen; diese Staatsgewalt nun hat nur eine einzige Schleusse, und diese ist auf die Kirche gerichtet, Zeuge dessen das sogenannte Religionsdict. Da ist für die Staatsgewalt offenes Feld, da gibt es keine Schranken. Das Haus des Bürgers soll eine Burg sein, die Kirche Gottes hingegen darf von den Organen der öffentlichen Verwaltung zu gewissen Zwecken ohne weiteres betreten werden; es dürfen alle andern Interessen durch gesellige Besprechungen berathen werden, die Mitglieder der Kirche, die Vorsteher derselben sollen nach diesem Gesetzesvorschlage es nicht dürfen, ohne überwacht zu werden. Kurzum, wo man hinblickt, wird angestrebt, gegen die katholische Kirche das grösste Misstrauen zu erwecken.

Wenn ich auch alles vergessen sollte, so mahnen mich doch die Vorgänge in den letzten Tagen in diesem Hause daran, dass wir uns in einem Kriegszustande befinden; es ist dies ein wahrhaft trauriges Ereigniss, ein Kriegszustand zwischen den Gesetzgebern und zwischen der Kirche. Denn bedenken Sie, in welcher Art und Weise, und ob mit gehöriger Rücksicht mit der Kirche, mit ihren Gründern und mit ihren Grundrechten, dem Concordate verfahren wurde. Aus den Anlässen, die mit diesem Gegenstande nicht in der mindesten Verbindung stehen, hat man die Kirche und das Concordat angegriffen gegen alle Regeln des Kampfes; denn diese Heiligthümer wurden in einem Augenblicke angegriffen, wo sie nach der Geschäftsordnung nicht vertheidigt werden konnten. Glauben Sie mir, dass ich nie ein grösseres Opfer den Gesetzen dieser hohen Versammlung dargebracht habe, als damals, wo ich schweigen musste, während man gegen die Kirche Gottes Ausdrücke vorbrachte, die wohl ohne Beispiel sind. Man hat aus der Mythologie das schrecklichste Ungethüm heraufbeschworen, um es zur Bezeichnung des Concordates zu gebrauchen. Wohlan! Blicken Sie diesem Ungethüm in's Gesicht, das man aufstellt zum Schrecken der Völker, obenan die allerheiligste und untheilbare Dreieinigkeit.

Das ist des Antlitzes Stirne, und die zwei leuchtenden Augen: Pius IX. ist es und Se. k. k. Apostolische Majestät Franz Joseph I. und das ganze Antlitz, es ist nur den katholischen Völkern zugewendet, und es ist darin von nichts weiter die Rede, als vom Rechte der katholischen Kirche. Es gibt ein anderes Reichsgesetz, welches wieder anderen Theilen der Monarchie zugewendet ist ganz in derselben Weise, wie das Concordat in der katholischen Kirche. Sie haben das Patent vom 8. April, das ist der Commentar zu dem Gedanken, den unser allergnädigster Kaiser verwirklichen wollte, als er das Concordat schuf. Sie scheinen nicht zu beachten, m. H., dass es die Durchführung des constitutionellen Gedankens ist, eines Gedankens, der in der Verfassung vom Jahre 1849 stand, und dass der Kaiser sein Wort nach beiden Seiten gelöst hat. Der Kaiser hat damit jedem sein Recht zugesprochen, er gab nicht nur das Concordat, sondern auch das April-Patent für seine übrigen treuen Diener aller anderen Confessionen. Nun hat man einige Zeit von diesem kaiserlichen April-Patente gesagt, es ist die Spitze dem Concordate dadurch abgebrochen. Die Wahrheit ist, dass das Concordat ein ab-

gerundeter Bau ist und keine Spitze hat, und dass es sich am allerwenigsten gegen irgend Jemand hinkehrt, um zu verletzen.

Redner geht nun auf die durch das April-Patent geregelten Verhältnisse des Näheren ein, und bemerkt sodann: Wenn gerade die Gegner des Concordates den Umstand als etwas nachweisen, was diesem Vertrage mangelt, nämlich, dass er nicht ein Staatsvertrag sei, und dadurch zu zeigen glauben, dass dieses Gesetz wohl angefochten werden könne, weil ihm gerade das charakteristische Merkmal eines Reichsgesetzes fehlt, so ist das eine vergebliche Untersuchung. Im Gegentheile, ich finde es ausdrücklich ausgesprochen, dass dieser Vertrag, welcher gleich anfangs als ein feierlicher bezeichnet worden ist, immerwährend die Geltung eines Staatsvertrages haben muss, und damit nicht die mindeste Form fehle, so hören Sie, wie die Ratification dieses Staatsvertrages lautet. (Verliest die betreffende Stelle in lateinischer Sprache.) Ich hoffe, Sie kennen die Stimme, die da spricht, und die Hand, die die Unterschrift beisetzt. Sie kennen auch die beiden Sätze die hier so betont werden: es sind das dieselben Worte, durch welche die Verfassung des Reiches garantirt worden ist. Das kaiserliche Wort gab uns wiederholt die Versicherung, dass Se. Majestät es nicht dulden werde, dass diese Verfassung verletzt werde. Haben Sie ein zweifaches Mass zur Geltendmachung der Reichsgesetze? Lassen Sie sich gesagt sein, m. H., dass am 12. April 1856 die Vertreter der Kirche vor dem Thron Sr. Majestät erschienen sind, und dass Se. Majestät zu denselben würdige Worte sprachen, monumental wahrhaft in ihrer Einfachheit und Grösse: »Was ich im Concordate versprochen habe, werde ich mit jener Treue erfüllen, die dem Mann und dem Kaiser ziemt.«

Männer des Volkes, wissen Sie wohl, was Mannesehre, was Manneswort ist? Dieses Wort verbürgte der Kaiser.

Präsident: Ich muss den Herrn Redner bitten, die Person Sr. Majestät ganz aus der Debatte zu lassen. (Rufe links: Sehr gut.)

Dr. Litwinowicz: Ich spreche von einem Gesetz, dass Se. Majestät sanctionirt hat.

Präsident: Wir sprechen von Gesetzen, aber ich bitte die Krone ganz ausser der Debatte zu lassen, sonst muss ich Ihnen das Wort entziehen. (Lebhafter Beifall links.)

Dr. Litwinowicz: Ich kann wirklich nicht begreifen. Es handelt sich bei dem Ausschussantrage um die Ungültigkeits-Erklärung eines Gesetzes, eines Artikels desselben, es soll ausgesprochen werden, das sei nicht rechtsverbindlich. Nun, da kann man sich wirklich wohl auf Jemanden berufen und wird es thun, wenn man das vertheidigen will, was angefochten wird, wir haben keine andere Garantie, als eben die Sanction des Kaisers. Doch gehen wir nun auf die Vorlage über, die uns heute beschäftigt, und da erlebt man wirklich ein wahres Wunder.

Es ist kein Zweifel, dass die Kirche in einer Art von Kriegszustand und das Concordat in einem Belagerungszustande sich befindet, wir wissen, dass man ringsherum seit langer Zeit Recognoscirungen vornimmt, um in dasselbe einen Einbruch zu versuchen; bald wird eine Petition erstiegen, bald klammert man sich hinauf an die Functionszulage eines Botschafters, um an dem einen oder an dem anderen Punkte irgend einen Stein in das Gebäude hineinzuwerfen, gleichviel, wo er trifft. (Heiterkeit.) Endlich glaubt man einen Vorsprung in der Finanzvorlage entdeckt zu haben, und gegen diesen wird nun der Hauptangriff heute gerichtet, und sonderbar in den Angriffspunkten sehen wir mit Erstaunen alte verrostete

Waffen, als alte Hofkanzleidecrete, Hofkammerdecrete, Studienhofcommissions-Decrete. Alles das führt man gegen ein bestehendes Reichsgesetz, und das alles ohne den juristischen Grundsatz zu beachten lex posterior derogat priori, und nicht einmal das ist der Fall, denn wir haben es in der Vorlage blos mit Gutachten zu thun, die nicht einmal die Sanction des Kaisers haben; aber das grösste Wunder ist, dass das Concordat sogar die Todten aufweckt. Die Studienhofcommission, in diesem Hause so oft und mitunter unter solchen Verwünschungen eingesargt, steht heute auf und stürmt mit den Freischaarencolonnen dem Artikel 31. des Concordats entgegen (grosse Heiterkeit links); so etwas kann nur in einem Kriege vorkommen, wo alle Waffen und alle Allianzen gleich gut sind, und nur die Losung gilt: »Hilf, was helfen kann.« (Heiterkeit.)

Zum Schluss will Redner noch einen Umstand hervorheben. Welchen Augenblick, sagt er, wählen Sie zu diesem entschiedenen Angriffe auf das Concordat, und durch dieses auf die Kirche? Unglücklicher, glaube ich, konnten Sie ihn nicht wählen. Der edle Märtyrer dieses Jahrhunderts Pius IX. steht zwischen zwei Häschern, die ihn beraubt haben, und die diesen Raub vollzogen unter den Trümmern der Verträge, auf den zerrissenen Stücken derselben würfeln sie heute um sein noch einziges Gewand, und dieser Augenblick soll günstig sein, um den h. Vater auch noch von Oesterreich's Hand, von dem katholischen Oesterreich die Galle kosten zu lassen, die man ihm in den Scherben eines Artikels aus dem zertrümmerten Staatsvertrage, aus dem Concordat hinreicht, in einem Augenblicke, wo der heilige Vater von seinen Söhnen umgeben ist, um von ihnen Trost zu empfangen, unter welchem auch so viele Söhne Oesterreich's sind. Ich will nicht glauben, dass Sie der Welt ein so klägliches Schauspiel darbieten wollen, dass Sie durch die Antastung eines Vertrages, zu einer Verletzung der Gefühle der Katholiken gleichsam ein Recht ausüben wollen, sie von den Verbindlichkeiten so hoher Art zu dispensiren. Ich kann nicht glauben, dass Sie es dem Interesse Oesterreichs gemäss finden, Zwietracht unter die Völker zu werfen. Ich hoffe also, dass Sie gegen den heutigen Antrag stimmen, und ihn verwerfen werden. (Einzelne Bravo im Centrum.)

Die durch Geist und Schärfe ausgezeichnete Rede des Bischofs machte einen tiefen Eindruck, welchen die darauf folgende seichte und unziemliche Philippika Giskra's gegen das Concordat trotz obligaten Beifalls auf den Gallerien nicht zu verwischen vermochte. Man soll uns aber nicht der Parteilichkeit zeihen, und wir theilen daher auch die Rede Giskra's mit:

Abg. Dr. Giskra[1]) nach einigen einleitenden Bemerkungen: Man sagt, das Concortat sei ein Staatsvertrag, und man will damit die Inviolabilität desselben behaupten, und speziell in der Richtung behaupten, dass die Volksvertretung nicht berechtigt ist, daran zu rütteln. Es fällt wohl Niemanden ein, dass ein Beschluss des einen oder beider Häuser zusammengenommen allein im Stande wäre, bestehende Gesetze zu annulliren oder zu modifiziren. Selbstverständlich wird die Mitwirkung der Krone dazu nothwendig sein. Glauben wir aber und geben wir uns der Hoffnung hin, dass die Krone ihre Mitwirkung nicht versagen wird, ein Uebel zu beseitigen, das seiner Zeit von übelberathenen und übelrathenden

1) Die „Presse" hat die Rede Giskra's ganz gebracht, und damit fünf sehr eng gedruckte Spalten ihres Folioblattes angefüllt. Bei der Beschränktheit des Raumes war es uns unmöglich den ganzen Text mitzutheilen, und wir mussten uns mit dem Abdrucke der in der Wiener Zeitung enthaltenen Auszüge begnügen.

Räthen der Krone empfohlen und über das Land heraufbeschworen worden ist. (Bravo! Bravo!)

Wir zweifeln nicht daran, dass die bessere Einsicht der massgebenden Personen das Beste der regierten Völker höher achten wird, als die mögliche Consequenz einer einmal gegebenen Aeusserung. Das Concordat ist kein Staatsvertrag, Staatsverträge werden nur zwischen unabhängigen, selbstständigen Mächten geschlossen, soweit diese die Staaten selbst im Völkerverkehre repräsentiren. Es mag immerhin sein, dass Se. Heiligkeit zur Zeit des Abschlusses an der Spitze eines weltlichen Staates — er steht ja noch, wenn auch an der Spitze eines kleineren Staates — und mit unserem erlauchten Oberhaupte einen Vertrag eingegangen ist, aber nicht als Oberhaupt des römischen Staates mit dem Kaiser von Oesterreich, sondern nur als Oberhaupt der katholischen Kirche geschah dies, das liegt auf flacher Hand; denn nehmen wir nur an, dem Oberhaupte der römischen Kirche würden morgen Land und Leute entrissen, und es würde der römische Papst ein römischer Bischof werden, würden dann die aus dem Concordate entsprungenen Rechte des Papstes auch auf den Nachfolger in der Herrschaft von Rom übergehen? Und doch wäre das die natürliche Folge, wenn durch den Vertrag zwischen dem Oberhaupte der römischen Kirche und dem Kaiser von Oesterreich ein völkerrechtlich zu beurtheilender Staatsvertrag geschlossen worden wäre. Ja das Concordat selbst nennt den Vertrag nirgends einen Staatsvertrag. »Convention« heisst es sowohl in der Einleitung als in mehreren Artikeln; in dem letzten Artikel heisst es noch insbesondere lex status. Das ist ein Uebereinkommen, das ist ein Staatsgesetz.

Redner führt dies näher aus, und sagt sodann: Die Frage ist nur die, ob im Wege der Gesetzgebung gerade an diesem Vertrage eine Aenderung unternommen werden solle? Dieser Vertrag besteht auch nicht jene Jahrhunderte, auf die der geehrte Vorredner hingewiesen hat. Wenn auch Oesterreich im Jahre 1418 zuerst ein Concordat durch den damaligen deutschen Kaiser bezüglich der österreichischen Länder geschlossen, so ist doch die Zeit verwischend darüber hinweggegangen, und nach meiner Ueberzeugung zum Heil und Wohl der österreichischen Völker. Das neue Concordat erfreut sich mindestens nicht jenes historischen Alters, um dessentwillen nicht darangegangen werden sollte. Wir haben es bei verschiedenen Gelegenheiten klar genug ausgesprochen, dass wir auf den Titel der Unantastbarkeit wegen alten Bestandes einer Institution überhaupt wenig Gewicht legen.

Frägt man nun, was ist denn eigentlich das Concordat ausser seiner formellen Seite nach seiner materiellen Seite, so führt uns das auf dessen Inhalt hin. Es ist dasselbe nach seinem Inhalte eine Institution, welche einen ganz abnormen Zustand im Staatsleben hervorgebracht hat, die mit einer Reihe von Einrichtungen, einen Staat im Staate hervorzurufen geeignet ist, und wenn dies bisher nicht geschehen, so ist es wohl mehr aus kluger Nichtausnützung der eingeräumten Rechte von der anderen Seite als wegen Mangel der rechtlichen Möglichkeit geschehen. Ich nehme das Concordat und betrachte nun die einzelnen Artikel; da finde ich nun vor allem obenan die Negation der Gleichstellung der einzelnen Confessionen. Redner prüft nun die einzelnen Artikel des Concordates, und fährt sodann fort: Gestatten Sie mir nun, meine Herren, nachdem ich mich bisher fast nur an den Wortlaut der bezüglichen Artikel des Concordats gehalten, noch weiter zu sagen, was nach meiner Ueberzeugung die Consequenzen desselben sind. Betrachten wir das Concordat bezüglich seiner Wirkungen auf das öffentliche Leben und auf das

Privatleben, bezüglich des Staates und der Familie und bezüglich einzelner Personen. Ich habe bereits früher bemerkt, dass die katholische Kirche durch Artikel 1, zur herrschenden erklärt ist mit allen ihren Vorrechten und Privilegien. Eine Reihe von Bestimmungen, wie die Artikel 14., 16., 17., 23. und 31. gibt den Würdenträgern der Kirche und der Kirche selbst und demjenigen, was von ihr ausgeht, Vorrechte, Ehrenbezeugungen und Unterstützung in reichlichem Masse. Redner citirt sodann Artikel 4. des Concordates und knüpft daran folgende Bemerkung: Also wenn nach dem Urtheile der Erzbischöfe und Bischöfe das Wohl des Staates und des Volkes es erfordert, dann sind sie berechtigt, alle diese Functionen zu üben. Wie dann aber, wenn Erzbischöfe oder Bischöfe über das, was dem Wohle des Staates frommt, einer anderen Ansicht sind als der Staat und seine Regierung? Könnten nicht Erzbischöfe und Bischöfe, sich auf das Concordat berufend, Wallfahrten und Gebete anordnen in einer der Regierung und den Staatsinteressen zuwiderlaufenden, ja feindlichen Tendenz [1])? Als ob wir nicht Beispiele genug hätten, dass das Interesse der Kirche höher gehalten wurde, und nach den Anschauungen der Vertreter der Kirche über das Wohl und Weh des Staates und Volkes, häufig ein anderer Zusammenhang angenommen wurde, als das wahre Interesse der Völker und des Staates selbst! (Sehr gut! Bravo!)

Welches können dann die Consequenzen eines solchen Mittels in den Händen der Bischöfe sein? Welches Feld der Agitation, welches Feld der Aufregung, welche Aufregung selbst, wenn dieses Feld betreten, und von Bischöfen nach ihren und der Kirche Zwecken ausgebeutet würde? Welche nachtheilige Folgen für das ganze Gemeinwesen können legal entstehen, wenn zum Nachtheile des Staates nach dem Ermessen der in souveräner Selbstständigkeit das Wohl und Wehe des Staates beurtheilenden Bischöfe und Erzbischöfe dabei vorgegangen wird! Wissen wir doch bereits, in welchem Masse, wenn auch gegenwärtig noch bescheiden, aber dennoch schon mitunter Gebrauch gemacht worden ist. (Bravo!) Wissen wir doch auch, wie Agitationen gegen Staatsinstitutionen von gesalbten und heiligen Händen ihren Ursprung nahmen, ich will annehmen, nicht vom heiligen Herzen und nicht vom klaren Verstande. (Bravo! Heiterkeit) Was über den Unterricht, über die Censur, über die Stellung der Schule gesagt worden ist, und was ich über die Ehe angeführt habe, dient wohl zur Folgerung, dass auf die wichtigsten Interessen der Menschen, und auf die wichtigsten Interessen der Familie im öffentlichen und Privatleben durch das Concordat der Kirche Rechte eingeräumt worden sind, welche zum Wohle derselben nicht beitragen. Wie sieht es nun mit der Körperschaft aus, welcher solche Vorrechte eingeräumt sind. Mit Glücksgütern reichlich versehen, ist sie in die Lage gekommen, durch äusserliche Mittel manches zu erreichen, was anderen versagt ist.

In den untersten Gliedern ist es der Weltpriester, der Ordensgeistliche, der mit dem Volke verkehrt, dem der Beichtstuhl zur Verfügung steht, dem die unangreifbare Kanzel zur Verfügung steht, und zwar der Ordensgeistliche, der durch das Ordensband

---

1) Vgl. dagegen die Erlasse der galizischen Bischöfe und das päpstliche Breve vom 17. März 1862 gegen den Missbrauch der Kirchen und gottesdienstlichen Handlungen zu politischen Demonstrationen, im Archiv VIII, 152 ff., sowie das ebenfalls hiergegen einschreitende Ausschreiben des griechisch-katholischen Erzbischofs von Lemberg an den Klerus vom 25. Mai 1862 gegen Ende. Es wird darin (die oben S. 200 Note 1, erwähnte) päpstliche Encyclica an die orientalischen Bischöfe vom 8. April 1862 mitgetheilt. Diese Encyclica mit dem Hirtenbriefe folgt im nächsten Hefte des Archivs. (D. Red.)

in unbedingtem Gehorsam an einen höheren geknüpft ist, und der Weltpriester, der dem Bischofe gegenüber fast ein willenloses Werkzeug geworden, nachdem es diesem frei steht, nach seinem Ermessen mit vollständig arbiträren Strafen den Geistlichen heimzusuchen, (Sehr gut!) und es ist, nebenbei gesagt, vielleicht keine Bestimmung den ursprünglichen Einrichtungen der Kirche mehr zuwiderlaufend als die, wonach aus dem reinen demokratischen Ursysteme der katholischen Kirche in der ehemaligen Weise das System geschaffen wurde, das im österreichischen Concordate ebenfalls Ausdruck gefunden, und wonach der omnipotente Bischof fast souveräner Herr seines untergeben Geistlichen geworden. Und die Bischöfe und Ordensgenerale, wo finden sie sich zusammen? Und wird der heilige Stuhl immer von solchen Persönlichkeiten besetzt sein, wie es Se. Heiligkeit Papst Pius IX. ist? es würde mir hier erlaubt sein, Rückblicke in die Geschichte der Päpste zu machen, allein diese ist fast allen geläufig genug, und wer bürgt dafür, dass nach Pius IX., wenn auch nicht ein Innocenz III. oder Alexander VI., so doch mindestens ein Sixtus V. oder ein ähnlicher Mann Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle sein wird. (Bravo! Heiterkeit.) Und wie wird man Bischof? Hat etwa die Staatsgewalt das nach allem Gesagten so wichtige Recht, die Bischöfe zu ernennen, wie früher? Nein. Die Ernennung hat der heilige Vater, und selbst in dem Vorschlage zur Bischofswürde ist der Landesfürst an den Rath seiner Kirchenprovinz gewiesen, und die wirkliche Ernennung erfolgt nur durch den heiligen Stuhl. Ja, damit die ganze Macht unabhängig vom Staate concentrirt bleibe, ist in einem Artikel des Concordats ausdrücklich erwähnt, dass auch die Temporalien nicht Kraft der Einsetzung der Staatsgewalt, sondern nur Kraft der kirchlichen Einsetzung dem Bischof gehören, dass also die zeitlichen Güter und die Benutzung derselben nicht von der Staatsgewalt, sondern nur nach den Beschlüssen des heiligen Stuhles den Bischöfen zugewiesen werden. Zu alledem, meine Herren, wurde auch der Verkehr zwischen den Unteren und den Oberen der Kirche und dem heiligen Stuhle vollkommen freigegeben, das Placet des Staates aufgehoben, und so erscheint die ganze Gliederung als eine Kette, die mit den Ordens- und weltlichen Priestern anfängt, und durch eine fest geschlossene und wohlgegliederte Hierarchie, die zuletzt nur Gott und dem Gewissen verantwortlich ist, und in ihrem völlig souveränen Oberhaupte abschliesst, das über das innere Wohl und Wehe nicht blos der hierarchischen Glieder der Kirche, sondern aller der Millionen Kirchenglieder gebietet. Ich möchte noch einige Seiten des Concordates beleuchten, und einige Consequenzen desselben ziehen, und bitte um die Nachsicht des h. Hauses, die ich vielleicht schon zu viel in Anspruch genommen habe.

Redner bemerkt nun, dass der Kirche auch durch die Verfassung ein grosser Einfluss gewährt worden sei, und schliesst seine Bemerkungen über das Concordat mit folgenden Worten:

Wenn ich in einer etwas kräftigen Hyperbel das Wort »Medusenhaupt« gebraucht habe, so ist es wirklich der Fall, dass jeder freisinnige Mann darüber erschrecken musste, was aus Oesterreich werden könnte, wenn das Concordat in seiner ganzen Macht und Ausdehnung durchgeführt wäre, was daraus werden kann, wenn es von der Kirche nach Möglichkeit ausgenützt würde blos für ihre individuellen Zwecke und zum Nachtheile des Staates. (Lebhafter Beifall im Hause und auf der Gallerie.) Aus allem dem wird der kirchliche Gelehrte und sehr geehrte Vorredner nicht nur entnommen haben, dass man sich mit dem Concordat wohl beschäftige, sondern er wird auch erkannt haben, dass das Concordat Consequenzen hat, um derentwillen es dem Volksvertreter, dem daran gelegen ist,

Grundsätze in's Leben führen zu helfen, auf denen der Rechtsstaat gebaut ist, Pflicht ist, gegen dasselbe aufzutreten. Er dürfte auch die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Gesetzgebung allerdings das Recht habe, das Concordat nicht blos zu modificiren, sondern zu beseitigen, so vollständig, wie es dasteht, durch einen einzelnen Artikel: »Das Concordat ist ausser Wirksamkeit getreten.« (Heiterkeit und Bravo.) Und ich will mich der Gefahr aussetzen, als einer jener hartherzigen Katholiken angesehen zu werden, welcher nicht das nöthige Gefühl für das Interesse und vermeintliche Wohl seiner Mitbürger in der Kirche nach dem Sinne des h. Bischofes hat; ich werde mich für den Schmerz, der darüber in meiner Brust entstand, getröstet finden durch den Gedanken, dass wenn das Concordat und die Gefahren desselben beseitigt sind, dem ganzen grossen österreichischen Volke, das nicht durchaus ein katholisches, eine grosse Last abgenommen worden ist, dass dem ganzen österreichischen Volke die Rechte wieder gegeben werden, die ihm als freie Staatsbürger im freien Staate gebühren. (Stürmischer Beifall auf der Linken des Hauses und auf der Gallerie.)

Das »Vaterland« Nr. 125. analisirte die Rede Giskra's treffend wie folgt:

»Giskra begann seine Angriffe auf das Concordat damit, dass er ihm die Natur eines Staatsvertrags bestritt. Wir wollen nur im Vorübergehen darauf aufmerksam machen, [was im Archiv schon wiederholt ausführlich dargethan ist, vgl. namentlich Archiv VI, 297 ff., VII, 438 ff.] dass anerkannte Staats- und Völkerrechtslehrer die mit dem römischen Stuhl abgeschlossenen Concordate als Staatsverträge, als völkerrechtliche Verträge, als pacta juris publici betrachten; so anerkennt Klüber ausdrücklich die völkerrechtlichen Beziehungen der Concordate, so nennt Zöpfl in seinen Grundsätzen des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts das baierische Concordat ausdrücklich einen förmlichen Staatsvertrag. Auch das österreichische ist ein solcher seiner ganzen Form nach. Die Einwendung, das Concordat sei nicht mit dem Papste als weltlichem Souverän, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche abgeschlossen worden, beweist zu viel, denn der Papst entsendet seine Nuntien, welche an allen Höfen Botschafterrang und den unbestrittenen Vortritt vor allen anderen Botschaftern und Gesandten haben, auch nicht ausschliesslich als Repräsentanten seiner weltlichen Souveränetät, als welchen ihnen von der europäischen Diplomatie wohl kaum jene Ehrenrechte zuerkannt worden wären, sondern vorzugsweise als Vertreter seiner geistlichen Gewalt, als Oberhaupt der katholischen Kirche. Die völkerrechtlichen Beziehungen der katholischen Kirche als Universalkirche zu den Regierungen aller Länder, deren Unterthanen sie zu ihren Bekennern zählt, sind es, welche die Kirche und ihr Oberhaupt dem Staate, wie mächtig er auch sein mag, ebenbürtig an die Seite stellen und sie berechtigen, wie eine souveräne Gewalt mit dem Staate Verträge zu schliessen. Allerdings gilt dies nur von der ganzen Kirche, welche durch ihr Oberhaupt vertreten wird, und nicht von einem Theil derselben in diesem oder jenem Lande, desshalb sind auch die Katholiken dieses oder jenes Landes bei einem Concordat dem Staate gegenüber nicht der andere Paciscent, sondern dieser kann nur die ganze Kirche sein, welche für den einzelnen Theil in einem bestimmten Lande paciscirt. Es kann somit ein Concordat nie als ein Vertrag mit den Unterthanen betrachtet werden. Uebrigens, auch angenommen, aber nicht zugegeben, das Concordat wäre kein Staatsvertrag, so ist es doch jedenfalls ein Vertrag, und dass es keine blos einseitig verpflichtenden Verträge gibt, brauchen wir dem Advocaten Giskra wohl nicht zu sagen. Die Art und Weise, wie er im Uebrigen das Concordat

bekämpfte, glänzt durch einen Mangel an allen Rücksichten, die ein gebildeter Mann den Gefühlen schuldig ist, welche durch jeden Angriff auf das Concordat in ihrem Heiligsten verletzt sind, sie glänzt vornehmlich durch den Mangel an Ehrfurcht gegen den erhabenen Geber des Concordats, dessen Würde durch die Rede Giskra's viel eher beeinträchtigt wurde, als durch den Hinweis des Bischofs Litwinowicz auf die Worte, mit welchen der Kaiser das Concordat zu halten versprochen, obwohl der Herr Abgeordnete, der sonst so gerne die Worte: »Unser allergnädigster Kaiser und Herr« im Munde führt, wenn es gilt, seine bureaukratischen Doctrinen mit einem unantastbaren Schilde zu decken, die Person des Kaisers nicht in die Debatte zog.«

»Seine Argumente gegen das Concordat waren im höchsten Grade seicht und oberflächlich, seine Behauptungen vielfach unverantwortlich leichtsinnig. Statt vieler Beispiele nur eines: Herr Giskra behauptet, die Bischöfe hätten den Geistlichen gegenüber eine vollkommen arbiträre Strafgewalt. Dies ist keineswegs der Fall. Die Bischöfe sind hierbei an die canonischen Vorschriften gebunden und die Bestimmungen des canonischen Processes schützen den vor die bischöfliche Gerichtsbarkeit zu Ziehenden so gut und vielfach besser, als irgend eine weltliche Strafprocessordnung. Auch steht jedem von seinem Bischofe verurtheilten Geistlichen der Recurs an den Metropoliten zu. Geradezu lächerlich war die Schilderung der Gefahren, welche dem Staat aus dem Concordat erwachsen können, übrigens, wie Herr Giskra selbst zugibt, nicht wirklich erwachsen sind. Heisst das nicht eine wahre Präventivcensur üben? Sogar die Gefahren, welche möglicherweise dadurch aus dem Concordate entstehen könnten, dass »nach Pius IX., wenn auch nicht ein Innocenz III. oder Alexander VI., so doch mindestens ein Sixtus V. oder ein ähnlicher Mann Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle sein wird,« hat Herr Giskra als Hilfstruppen in seinem Kampfe gegen das Concordat aufgeboten. Was würde er sagen, wenn wir die Schöpfung einer Reichsvertretung damit bekämpfen würden, dass wir sagten: Wer bürgt uns dafür, dass nicht auf eine erste gut monarchisch gesinnte Reichsvertretung ein roth republikanischer Convent kommt?«

Soweit das »Vaterland.« Auch in den »Tyroler Stimmen« Nr. 133, werden Giskra's gründliche Concordatsstudien, auf welche sich derselbe in seiner Rede berief, ins rechte Licht gesetzt. Es heisst dort:

»Um das Staatsgefährliche des Concordates nachzuweisen, beruft sich Dr. Giskra unter anderm auf den Art. 4., in welchem »den Erzbischöfen und Bischöfen die Freiheit eingeräumt wird, Alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheisenen Disciplin der Kirche gebührt.« »Und wem, frägt er dann, wem wurde dieses Recht im Staate eingeräumt? Wie sieht es mit der Körperschaft und ihren Vertretern aus, welchen solche eminente Vorrechte eingeräumt worden sind?« Sie besteht aus den Bischöfen und Ordensgeneralen, antwortet Dr. Giskra, und aus den Weltpriestern und Ordensgeistlichen, über welche der omnipotente Bischof (und wohl auch der Ordensgenerale?) fast souveräner Herr geworden. »Und die Bischöfe und Ordensgenerale, wo finden sie sich zusammen? Am heiligen Stuhle. Und wird der heilige Stuhl immer von solchen Persönlichkeiten besetzt sein, wie es Seine Heiligkeit Papst Pius IX. ist?« Bei der Beantwortung dieser letzten Frage spielte nun das gründliche Wissen dem gelehrten Concordatshistoriker einen bösen Streich. Indem er die Besorgniss aussprach, es könnten nach Pius IX. Päpste kommen,

wie Innocenz III. oder mindestens Sixtus V. (die bekanntlich mit überwältigender Energie die Rechte der Kirche gegen die Uebergriffe der weltlichen Macht vertheidigten) gesellte er den genannten Päpsten auch Alexander IV. bei! Und das that der Mann, der im vorausgehenden Satze sich und seinem Auditorium das Compliment gemacht hatte, »Rückblicke in die Geschichte der Päpste seien nicht nöthig, da diese fast Allen geläufig genug sei!« Und Dr. Giskra wurde für die Huldigung, die er der kirchengeschichtlichen Gelehrsamkeit seiner Zuhörerschaft dargebracht, mit Bravo's und Heiterkeit belohnt. In die letztere stimmen auch wir von Herzen ein, und mit uns gewiss Alle, die auch nur aus einem Compendium den Unterschied zwischen Alexander VI. und Alexander III. kennen gelernt haben.

Doch einen noch stärkeren Beweis seiner gründlichen Concordats-Studien lieferte Dr. Giskra an einer anderen Stelle seiner gehaltvollen Rede. Da überraschte er uns mit der nagelneuen Entdeckung, dass »Oesterreich im Jahre 1418 zuerst ein Concordat mit dem damaligen deutschen Kaiser bezüglich der österreichischen Länder geschlossen habe.« Wir nehmen es auf uns, dem Herrn Doctor die Versicherung zu geben, dass ihm der einstimmige Dank aller österreichischen Geschichtsforscher für diese Entdeckung votirt werden wird. Einstweilen aber, bis es Herrn Dr. Giskra gefallen wird, uns mitzutheilen, auf welchem Abwege seiner Concordats-Studien er zu dieser Quelle gelangte, muss er uns einige bescheidene Bedenken gegen seinen Fund zu Gute halten. Für's Erste verstehen wir geradezu nicht, was das heissen soll: »Oesterreich habe im Jahre 1418 mit dem damaligen deutschen Kaiser ein Concordat bezüglich der österreichischen Länder geschlossen.« Wir kennen zum Jahre 1418 kein Oesterreich, welches für die österreichischen Länder etwas dergleichen hätte thun können. Die Länder des habsburgischen Hauses waren aufgelöst und an die drei Linien vertheilt. Tyrol und die Vorlande standen unter Herzog Friedrich mit der leeren Tasche; die innerösterreichischen Länder Kärnthen, Krain und Steiermark unter Herzog Ernst dem Eisernen, und das Land Ob und Unter der Enns (Oesterreich im engen und eigentlichen Sinne) unter dem Herzoge Albrecht V. Wir wissen nicht, wo ein Gesammt-Oesterreich damals war, oder wer es vertreten hätte? Wohl sind uns aus damaliger Zeit eine Menge Urkunden überliefert worden, aber nur über Ländertheilungen, Vormundschaftstreitigkeiten, Entzweiung und momentane Aussöhnung der hadernden Brüder und Vettern, hingegen keine einzige Urkunde über ein alle österreichischen Länder umfassendes und mit Kaiser oder Kirche versöhnendes Concordat. — Ferner verstehen wir nicht, was damit gesagt sein soll: »Oesterreich habe im Jahre 1418 mit dem damaligen deutschen Kaiser ein Concordat geschlossen.« Wir fänden einen Sinn in dem Satze, wenn etwa gesagt wäre, einer oder sämmtliche österreichischen Fürsten haben im Jahre 1418 mit dem neugewählten Papste Martin V. oder mit dem Concil von Constanz bezüglich ihrer Länder ein Concordat geschlossen; aber mit dem damaligen deutschen Kaiser, d. i. mit Sigmund von Luxemburg? Das liegt, wir gestehen es, ausser dem Kreise unseres Auffassungsvermögens. Wir wissen wohl, dass mit überraschenden neuen Erfindungen nicht immer zugleich schon die bezeichnendsten technischen Ausdrücke erfunden werden, und so mag es auch bei Dr. Giskra der Fall gewesen sein, dass er seinen überraschenden Fund nur in einem wahren Galimatias dem Abgeordnetenhause mitzutheilen im Stande war.

Das Wahre an der Sache scheint nun aber Folgendes zu sein. Im Jahre 1418 wurden in der That Concordate geschlossen, und zwar von Seite des neu-

gewählten und allgemein anerkannten Papstes Martin V. mit den Franzosen am 3. Mai, mit den Engländern am 12. Juli, und insbesondere mit der gesammten deutschen Nation gleichfalls am 3. Mai; es ist dies die Concordia facta in concilio Constantiensi inter *Martinum* V. Papam et *Nationem Germanicam* de ecclesiae universalis administratione, gewissermassen das Ergebniss der Constanzer Kirchenversammlung für die deutsche Nation. In einer Stunde wissenschaftlicher Alucination scheint nun Dr. Giskra gar mancherlei verwechselt zu haben: Deutschland mit Oesterreich, und den damaligen deutschen Kaiser (Sigmund) mit dem Papste Martin V. Oder sollte etwa gar die Vermuthung gerechtfertigt sein, Dr. Giskra habe in der Tiefe seiner concordatlichen Studien noch mehr verwechselt? Das Jahr 1448 mit dem Jahre 1418? Das Wiener Concordat mit einem österreichischen Concordate? und den Kaiser Friedrich III. mit einem unbestimmten damaligen deutschen Kaiser? wornach Dr. Giskra sogar die höchst ergötzliche Entdeckung gemacht hätte, dass Oesterreich, d. h. Friedrich III. mit einem unbestimmten deutschen Kaiser, in welchem er zu seiner Ueberraschung sich selbst wieder fand, ein Concordat geschlossen hätte!

Wahrlich, einem solchen Kämpen steht es gut an, wenn er als miles gloriosus vor das Abgeordnetenhaus hintritt und mit hohem Selbstgefühle sagt: »Daraus, aus alle dem, wird man entnommen haben, dass man sich mit dem Concordate wohl beschäftigte, und dass die Gesetzgebung das Recht habe, dasselbe nicht blos zu modificiren, sondern zu beseitigen, so vollständig, wie es dasteht, durch einen einzigen Artikel: »Das Concordat ist ausser Wirksamkeit!« — Plautus könnte uns um ein solches Original beneiden! Die »Presse,« die, wenn es andere angeht, den Nagel nicht selten auf den Kopf trifft, sagt in ihrer Nr. 154. ein Wort, das treffend hieher passt: »Nur der Mangel an Sachkenntniss macht es erklärlich, wenn einzelne Redner ihre Blösse durch dem Janhagel mundende Invectiven gegen ganze Classen der bürgerlichen Gesellschaft zu decken sich bemüssiget fanden.«

Nach Giskra sprachen über die vorliegende Frage in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Mai der römisch-katholische Pfarrer Ruczka von der polnischen Fraktion und nach diesem Prof. Herbst von Prag. Sie bemerkten (nach dem »Vaterland« Nr. 25.) also:

Ruczka: Die Tendenz des Ausschussantrags zielt dahin, die Selbstständigkeit der Kirche zu vernichten, der Kirche ihr Eigenthum wieder zu nehmen. Der Antrag ist kein finanzieller Gegenstand, sondern mit Gewalt hereingezogen, um diesen ganz heillosen Kampf anzufangen. Darum habe ich mich auch an dieser Debatte betheiligt. Redner führt nun aus, warum die Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche nur durch Uebereinkunft mit dem Papste geregelt werden können. In Oesterreich habe das Josephinische System die katholische Kirche zur Staatskircke gemacht und man wisse recht wohl, was das in Tyrol, Ungarn und Belgien für Folgen gehabt. Schon Kaiser Franz I. habe an einer Ordnung dieser Zustände gearbeitet, dem Kaiser Franz Joseph sei sie gelungen. Die Zeitströmung habe das Concordat herbeigeführt. Die Zeit verlange Gewissensfreiheit, Aufhören der Staatskirchen, Autonomie der Kirchen. In richtiger Würdigung des Strebens nach Autonomie habe der Kaiser mit der Autonomie der Kirchen begonnen, wie Kaiser Joseph in seinen centralistischen Bestrebungen zuerst der Kirche die Autonomie genommen, um sie dann auch den Ländern und Völkern zu nehmen.

Der Redner geht nun auf eine gründliche Erörterung der Rechtbeständig-

keit des Concordats ein und bemerkt: das Concordat sei dem Hause nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, es sei nicht gefragt worden, ob es dasselbe als rechtsverbindlich anerkenne, sei also auch gar nicht competent zu dieser Verhandlung. Der Kaiser selbst habe in der Februarverfassung diesen Gegenstand der Competenz des Reichsrathes entrückt, damit keine Leidenschaften geweckt werden. Redner erinnert daran, dass unsere Völker katholisch und durch das Concordat befriedigt sind. Das katholische Volk in Galizien und in dem biederen Tyrol würde durch eine Aenderung des Concordats auf das Tiefste verletzt. Redner schliesst mit einem Hinweis auf das unglückliche Schicksal Polens, welches aus religiösen Wirren über dasselbe hereingebrochen sei. Er wünscht Oesterreich nichts Böses und darum wünscht er, dass der Friede zwischen Staat und Kirche in Eintracht erhalten bleibe.

Herbst: Der Studienfond gehört weder dem Staate, noch der Kirche, noch dem Lande, sondern er gehört seinem Eigenthümer. Der Herr Berichterstatter hat seiner Zeit gesagt, die Kirche sei bei Bestimmung des Kirchenguts nicht pedantisch zu Werke gegangen, bei der Bildung des Studienfonds ist aber der Staat auch nicht pedantisch zu Werke gegangen. Derselbe enthält viele Bestandtheile, auf welche der Staat keinen Anspruch hat. So besitzt die karolinische Universität Prag zwei landtäfliche Güter, welche thatsächlich, freilich erst seit den letzten Decennien, gerade so behandelt werden, wie der Studienfond. Wollte man nun sagen, diese Güter seien Eigenthum des Staats, so würde die Universität ihres 500jährigen Besitzes entsetzt werden. Nach meiner Ueberzeugung besteht der Art. 31. darum nicht zu Recht, weil der Studienfond aus Bestandtheilen besteht, welche nicht dem Staate gehören und daher über nichts verfügen kann, was ihm nicht gehört. Der Art. 31. beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung, indem er sagt, die Bestandtheile des Studienfonds seien kraft ihres Ursprungs Eigenthum der Kirche. Das Vermögen der Universität Prag sei nicht Eigenthum der Kirche, zwei Häuser, welche sie besitzt, seien von den beiden weltlichen Facultäten mit ihrem Gelde gekauft worden. Die Universität Prag sei nicht vom Papste, noch von einem Bischofe, sondern von Kaiser Karl IV. als eine Staatsanstalt gestiftet worden. Man hätte sich sollen darauf beschränken, zu sagen, so lange nicht nachgewiesen ist, dass alle Bestandtheile des Studienfonds Staatseigenthum sind, bestehe der Art. 31. nicht zu Recht.

Gegen diese Behauptungen des Dr. Herbst erhebt sich ein Artikel in Nr. 134. des »Oesterr. Volksfreunds,« welcher nach einer Bemerkung der Redaction von einem Fachgelehrten bekannten Namens herrührt. Es heisst in diesem Artikel:

»Wir wollen mit Dr. Herbst nicht rechten über einige historische Schnitzer, die sich am Prager Professor freilich etwas komisch ausnehmen, darüber werden ihn vermuthlich die böhmischen Historiker in die Lehre nehmen[1]); was wir ins

1) Die Gründungsgeschichte der Prager Universität weiss z. B. nichts von einer Universität, die nur aus den zwei weltlichen Facultäten bestanden hätte, und zu denen erst 274 Jahre später durch die Vereinigung mit der Jesuiten-Universität die theologische und philosophische Facultät hinzugekommen wäre. Ein Blick in Palacky's Geschichte von Böhmen hätte den Herrn Dr. Herbst belehrt, dass Karl IV. seine Universität sogleich nach dem Muster der Pariser Universität in vier Facultäten und vier Nationen theilte; Anno 1348 Karolus Imp. fundavit in Praga Studium Universale in *Theologia*, jure *canonico*, medicina et artibus. Chronic. Universit. Prag. MS. in der Wiener k. k. Hofbibliothek, von Palacky citirt II. 2. p. 300. *Tomek's* Ge-

Auge fassen, ist der Kern seiner Behauptungen, der in dem Bestreben bestand, dem Abgeordnetenhause den Glauben beizubringen, die Prager Universität sei kraft ihres Ursprunges eine weltliche Anstalt, eine Staatsanstalt, und daher ihre Güter so wenig Eigenthum der Kirche, als Kaiser Karl IV. ein Papst oder ein Bischof war.

Was sagt aber Dr. Herbst, wenn eben diese seine Ansicht auf einer ganz falschen Voraussetzung, auf einer thatsächlichen unwahren Annahme beruhte? und die Prager Universität trotzdem, dass Kaiser Karl IV. weder Papst noch Bischof war, dennoch keine weltliche, sondern kraft ihres Ursprunges eine kirchliche Anstalt war? Zuvörderst wird uns Dr. Herbst zugeben müssen, dass seine Behauptung, die Prager Universität sei eine weltliche Anstalt, weil ihr Gründer Kaiser Karl weder Papst noch Bischof war, eine Absurdität enthielt. Hätte dieser Satz Geltung, so gebe es in Deutschland, und überhaupt in der Christenheit, wenig oder gar kein Kirchengut; denn weder die Karolinger, noch die Ottonen, noch ihre Nachfolger waren Päpste oder Bischöfe, und die zahlreichen von ihnen gegründeten Bisthümer und Abteien wären nur weltliche Anstalten gewesen; und umgekehrt, wenn ein Bischof sich bewogen fände, ein Erziehungs-Institut für Offizierstöchter zu gründen, so müsste diese Stiftung, weil sie von einem Bischofe ausging, eine kirchliche Anstalt, ihr Vermögen Kirchengut, und die Offizierstöchter vermuthlich Nonnen sein. Zu solchen Absurditäten würden wir durch Dr. Herbst's Grundsatz hingedrängt. Nicht der Geber, sondern die Widmung bestimmt den Charakter einer Stiftung. Nun behaupten wir zweitens, die Prager Universität war vermöge ihrer Stiftung ein geistliches Institut. Will Dr. Herbst dies leugnen, und bei seiner Behauptung verharren, so möge er die Fragen beantworten, wie es kam, dass Kaiser Karl, wenn er eine weltliche, eine Staatsanstalt gründete, dazu der päpstlichen Bewilligung bedurfte? Warum er sich an den päpstlichen Stuhl um die Erlaubniss und um die Facultäten zur Gründung seiner hohen Schule wendete? und warum der Papst Clemens VI. ihm dieselben am 26. Jänner 1347 ertheilte? Das ist eben der Grundirrthum des Hrn. Dr. Herbst, dass er die Prager Universität in ihrer Genesis als eine weltliche, als eine Staatsgewalt ansieht; darum war es ihm auch nicht möglich, den Sinn der Concordatsworte: »kraft ihres Ursprungs« aufzufassen. Hätte der gelehrte Professor sich in der Geschichte der Universitäten des Mittelalters etwas mehr umgesehen, er würde schon aus Savigny's Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter die Ueberzeugung gewonnen haben, dass sie ihrem ganzen Begriffe und Wesen nach als kirchliche Institute betrachtet wurden, eine Anschauung, die freilich seit den Tagen der Reformation nicht mehr massgebend blieb. Die Stiftungsurkunden der Prager- sowie der Wiener-Universität hätten ihm überdies die reichlichsten Belege dafür liefern können[1]) und die Organisirungs-Statuten dieser

---

schichte der Prager Universität hätte ihn sogar über die Organisation dieser vier Facultäten von 1348—1384 ausführlich belehren können: — Man muss in der That staunen, mit welcher Zuversicht Manche es wagen, als Historiker vor den Reichsrath hinzutreten!

1) Da wir im Augenblicke nur die Stiftungs-Urkunde der Wiener Universität zur Hand haben, citiren wir eine der betreffenden Stellen aus dieser. Sie lautet: „Weil der allmächtige Gott uns mit fürstlicher Würde geziert, und unserer fürstlichen Herrschaft eine Menge seines Volkes mit nicht unbedeutenden Ländern anvertraut hat, so sind wir verpflichtet, aus Dankbarkeit gegen Gott und zum Schutze des uns anvertrauten Volkes, solche Stiftungen zu machen, durch welche die Gnade unseres

Universitäten würden dasselbe bestätigt haben. Wir erwähnen beispielshalber eines einzigen Umstandes: warum musste wohl etwa der Rector sowohl der Prager- als der Wiener-Universität ein Unverheiratheter sein? Wahrscheinlich desswegen, weil es zu den Statuten der weltlichen Anstalten, der Staatsanstalten gehörte den Cölibat vorzuschreiben? Das Mittelalter fand in diesem kirchlichen Charakter der Universitäten nichts Anstössiges, weder eine Schmach, noch eine Beeinträchtigung der Staatsgewalt oder des corporativen Lebens. Erst unsere Zeit will es den Universitäts-Gründern zum Vorwurfe machen, dass sie beim Papste die Erlaubniss nachsuchten, und ihren Gründungen einen kirchlichen Charakter gaben. Aber schon Palacky weist diesen Vorwurf mit der betreffenden Bemerkung zurück: »dass die Verleihung gelehrter Grade (des Doctorates u. dgl.) nach den Ansichten des Mittelalters ein Attribut der geistlichen, nicht der weltlichen Gewalt war, und dass Kaiser Karl nur unter der Garantie, dass die von der Prager Universität zu ertheilenden gelehrten Würden in der ganzen Christenheit Anerkennung und Giltigkeit finden werden, sowohl Professoren als Studenten nach Prag berufen konnte.«

Wenn nun aber die Universitäten des Mittelalters, und um speziell von den Unserigen zu sprechen, die Universitäten von Prag und Wien kraft ihres Ursprunges als kirchliche Institute betrachtet, und desswegen bei den Landtagen Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank erlangten; und wenn sie, wie wir dies von der Wiener Universität beweisen können, noch am 30. Mai 1832 in einer a. h. Entschliessung als geistliche Corporationen anerkannt und bezeichnet wurden: beruht dann die Behauptung des Dr. Herbst nicht auf einer ganz falschen Voraussetzung, auf einer thatsächlichen unwahren Annahme? und waren die Verfasser des Concordates nicht in ihrem vollen Rechte, wenn sie die Universitätsgüter als Theile des Studienfonds »kraft ihres Ursprunges« für Eigenthum der Kirche erklärten?

Was einen anderen Punkt der Behauptungen des Dr. Herbst anbelangt, nämlich, dass einige Güter der Prager Universität nicht im Entferntesten Eigenthum der Kirche sein können, weil sie von den zwei weltlichen Facultäten, der juridischen und der medicinischen, mit ihrem Gelde erkauft wurden, so klingt er fast lächerlich. Wir möchten wissen, ob dieses Geld aus den Privatsäckeln der weltlichen Professoren zusammengeschossen und in überströmendem Gemeingeiste als Opfergabe auf den Prager Universitäts-Altar hinterlegt wurde, oder ob es ein Erwerb der beiden Facultäten von Universitätswegen war? Im letztern, und sicher

Schöpfers gepriesen, sein christlicher Glaube in der Welt verbreitet, gerechtes Gericht geübt, menschliche Vernunft und Bescheidenheit in Aufnahme gebracht, das Gemeinwesen befördert, und durch das Licht göttlicher Weisheit unter dem Einflusse des heiligen Geistes aller Leute Herzen in solcher Weise erleuchtet und befruchtet werden, dass jeglicher weise Mensch vernünftiger, und ein unweiser durch die göttliche Lehre zur rechten Erkenntniss gebracht und erzogen werde. Darum haben wir mit Erlaubniss und Zustimmung (de gratia, concessione et indulto) des Heiligsten Vaters in Christo des Papstes Urban V. in unserer Stadt Wien eine Universität (studium generale) gestiftet, so dass daselbst gelesen, gelehrt und gelernt werden, die göttliche Wissenschaft, die man Theologie nennt, die Philosophie (artes et scientiae naturales, morales et liberales), das canonische und bürgerliche Recht, die Medicin und andere erlaubte Künste und Wissenschaften. — Ob Dr. Herbst wohl geneigt ist, diese Stelle der Wiener Universität-Stiftungsurkunde für das Programm zur Gründung einer weltlichen Anstalt zuhalten?

im wahren Falle, verwundern wir uns, wie dem Rechtsgelehrten bei seiner Behauptung die einfachsten Rechtssätze nicht in Erinnerung kamen. Uns hat man die Sätze mit allem Nachdrucke eingeprägt: pars sequitur totum; und res fructificat domino suo. Ist die Prager Universität in ihrer Totalität eine geistliche Anstalt, wie kann ein Theil, oder wie können zwei Theile dieses Organismus sich vom Charakter des Ganzen ausschliessen? und wie kann das Vermögen von zwei Facultäten ein privates und ein weltliches sein, wenn das Ganze ein kirchliches Eigenthum ist?

Nach diesem Sachverhalte fällt also die ganze Unterlage weg, auf welcher Dr. Herbst seine Beweisführung aufbaute, und mit der Unterlage nothwendig auch seine Behauptung.« Soweit der »Oesterr. Volksfreund.«

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai wurde die Debatte über den Art. 31. des Concordates fortgesetzt. Es wurden von Frh. von Tinti und von Prof. Herbst Anträge eingebracht. Ersterer wollte, der Studienfond solle nicht in das Eigenthum der Kirche übergeben werden, als bis die Rechtstitel aller Bestandtheile desselben nachgewiesen seien; Herbst verlangte:

»Das h. Haus wolle beschliessen, in Erwägung, dass das in den Studienfonds befindliche Vermögen im allgemeinen als Eigenthum der Kirche nicht anzusehen ist, wird die k. k. Regierung ersucht, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Eigenthumsverhältnisse bezüglich dieses Vermögens unter Aufrechterhaltung aller darauf zustehenden Rechte, insbesondere jener von Corporationen, Stiftungen u. s. w., im verfassungsmässigen Wege festgestellt werden.«

Herbst's Antrag, so wie er ihn nun formulirte, ist, wie das »Vaterland« Nr. 126. bemerkte, im Wesentlichen derselbe, wie er ihn schon in der Sitzung vom 28. Mai angekündigt hatte, nur dass er ihm durch die »Erwägung,« dass das im Studienfond befindliche Vermögen im Allgemeinen als Eigenthum der Kirche nicht anzusehen ist, einen Tropfen Gift beimischte. Diese Erwägung enthält ausserdem einen Verstoss gegen die Logik, denn sie steht in directem Widerspruch mit dem Antrage selbst. Nach diesem sollen nämlich die Eigenthumsverhältnisse des Studienfonds erst untersucht und gesetzlich festgestellt werden. Die Erwägung aber anticipirt bereits das Ergebniss dieser, nach dem Antrage erst vorzunehmenden Untersuchung und erklärt, das im Studienfond befindliche Vermögen sei im Allgemeinen nicht als Eigenthum der Kirche anzusehen.

Zuerst trat nun Graf Belcredi aus Schlesien auf und entschied durch die scharfen juristischen Waffen, mit welchem er die Gegner des Concordates angriff die Niederlage des Ausschussantrages. Er sagte:

»Es ist in diesem h. Hause wiederholt die Ansicht ausgesprochen worden, das Concordat lasse sich durch einen einfachen Act der Gesetzgebung beseitigen, was ja jeder Rechtsverständige zugestehen müsse. Ich hätte gegen diese Ansicht gewichtige Bedenken, ich hätte aber nicht erwartet, dass selbst dieser Standpunkt weit überholt werden würde; denn nun bedarf es nicht einmal aller dieser Förmlichkeiten, sondern man erklärt einfach ein Gesetz vorläufig in einer Bestimmung als nicht rechtsverbindlich und damit sollen alle Schwierigkeiten beseitigt sein. Ich frage, ist die am 18. August mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Vereinbarung ein Gesetz oder nicht? Das kaiserliche Patent vom 5. November 1855 gibt hierauf die bündigste bejahende Antwort, indem es allen Bestimmungen dieser Vereinbarung ausdrücklich Gesetzeskraft verleiht. Wenn man nun nicht jeder Rechtsordnung und damit dem Wesen des Staates feindlich entgegentreten will, so muss man, insolange ein Gesetz in Kraft besteht, die durch dasselbe verbürg-

ten Rechte achten und eine Aenderung ist nur durch ein neues Gesetz zulässig, welches unter Erfüllung aller zu seiner Rechtsgiltigkeit erforderlichen Bedingungen erlassen wird, und ich stehe keinen Augenblick an, trotz der Gegeneinwendungen, die erhoben wurden und die alle darauf hinauslaufen, der weltichen Gewalt und dem willkürlichen Belieben derselben einen unbegrenzten Spielraum einzuräumen, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass die erwähnte Vereinbarung, mag man sie nun einen Staatsvertrag nennen oder nicht, jedenfalls ein rechtsgiltig abgeschlossene und daher bindender Vertrag ist, und wenn man nicht die Grundsätze, auf denen alles Vertragsrecht beruht, verleugnen will, so kann man in einem einseitigen Willensacte nicht die Lösung der Verbindlichkeit suchen. Dagegen muss ich mich aber entschieden verwahren, dass man aus Anlass einer Finanzvorlage durch eine gleichsam im Vorbeigehen hingeworfene Erklärung einem aufrecht bestehenden Gesetze die Rechtsverbindlichkeit abspricht, ihm den Lebensnerv entzieht, so dass es etwa noch als hohle Form, als Schattenbild fortbestehen mag. (Abg. Ruczka: Bravo! Sehr gut!) Dadurch wird ein Vorgang inaugurirt, der nur dahin führen kann, die Autorität jedes Gesetzes und damit die Rechtssicherheit zu gefährden. Ich muss übrigens auf einen auffallenden Umstand aufmerksam machen, nämlich, dass derselbe Ausschuss beim Religionsfonde, obwohl dieser ganz denselben Ursprung hat wie die Studienfonde, in seinem Bericht eine ganz andere Ansicht aussprach und ausdrücklich bemerkte, dass es nicht angehe, aus Anlass der Budgetsverhandlungen über die Natur dieser Fonde eine Entscheidung zu fällen. Ich frage nun, welches sind die Gründe, mit denen der Ausschuss seinen Antrag zu stützen vermeint?

Es sind dies zwei Allerhöchste Entschliessungen vom Jahre 1774 und 1781, welche jedoch in ihrer Zusammenstellung gerade das Gegentheil von dem beweisen, was der Ausschuss beweisen wollte. In der Allerhöchsten Entschliessung vom Jahre 1774 wird auf die Bestimmung ein besonderes Gewicht gelegt, dass das Vermögen der aufgehobenen Gesellschaft Jesu als zu den Händen des Aerars heimgefallen zu betrachten sei. Dadurch wurde auch auf die weitere Bestimmung bezüglich der Vertheilung dieser Güter nach den einzelnen Ländern das richtige Licht geworfen. Das zweite ist die Allerhöchste Entschliessung vom Jahre 1781, worin es heisst: »dass nicht geduldet werden könne, dass die Einkünfte des Studienfonds nicht in den allgemeinen Slaatseinkünften gänzlich aufgehen, und dass die Verwendung des Einkommens dieser Fonde allein für die einzelnen Provinzen zulässig wäre.« Abgesehen davon, dass ja der Ausdruck »Aerar« nicht in dem gegenwärtig geltenden Sinne eines österreichischen Reichs- und Staatsgesetzes genommen werden kann, indem ja damals die staatsrechtlichen Verhältnisse anderer Natur waren, so würde ich wohl nicht begreifen, wie man wenige Jahre nach dem Erfliessen der Allerhöchsten Entschliessung vom Jahre 1774 sich hätte bestimmt finden können, anzuordnen, dass das Einkommen der Fonde gleich jedem Staatseinkommen zu behandeln sei, wenn diese Anordnung bereits in der Allerhöchsten Entschliessung von 1774 gelegen wäre. Ebensowenig würde ich begreifen, wie die Bestimmung hätte erfolgen können, dass die Vertheilung der Fonde auf die einzelnen Länder nicht massgebend sein könne, wenn die gleiche Bestimmung, wie der Ausschuss meint, bereits in der Allerhöchsten Entschliessung vom Jahre 1774 enthalten wäre. Der Ausschuss sagt, die Bestimmung vom Jahre 1781 ist nicht zur Ausführung gelangt. Ja wozu wäre die Ausführung nöthig gewesen, wenn die ausgeführte Allerhöchste Entschliessung vom Jahre 1774 denselben Sinn und dieselbe Absicht gehabt hätte.

Redner erwähnt nun das päpstliche Aufhebungsdecret vom Jahre 1773 und ein Hofdecret vom Jahre 1782 und kommt zu dem Satze, dass es nicht richtig sei, wie der Ausschuss meint, dass diese Fonds nur äusserlich vom Staatseinkommen verschieden sind; sie sind es ihrer inneren Natur nach. Art. 31. des Concordats, fährt Redner fort, welcher von allen Rednern und Antragstellern nicht ganz richtig aufgefasst wurde, besagt meines Erachtens nichts weiter, als dass dasjenige, was seinem Ursprunge nach kirchliches Gut ist, auch jetzt als solches behandelt werden müsse, daher nur im Namen der Kirche verwaltet, nach dem Willen der Stifter verwendet werden soll.

Das ist ein Grundsatz, der nicht allein im Interesse der Kirche, sondern im Interesse der Rechtssicherheit jederzeit eine kräftige Vertretung erfordert.

Der Berichterstatter meinte früher einmal, bemerkt Redner sodann im Verlaufe seiner Ausführungen, es sei überhaupt zweifelhaft ob die Kirche als Ganzes Eigenthum haben könne, es sei unter den Canonisten sehr streitig, wer der Eigenthümer eines kirchlichen Vermögens sei, ob die Kirche in abstracto oder in concreto oder die mensa episcopalis oder Gemeinde. Nachdem dieser Herr Abgeordnete den im canonischen Rechte doch sehr scharf gezeichneten Unterschied zwischen peculium ecclesiae und beneficia oder Mensalgut so wenig beachtet hat, nachdem er die politische Gemeinde, an welche er einen förmlichen Aufruf zur Opposition ergehen lassen wollte, mit der sehr verschiedenen k i r c h l i c h e n Gemeinde verwechselt hat, so muss ich gestehen, dass ich von seiner Entdeckung nicht allzuviel erwarte. Zunächst aber möchte ich doch erinnern, dass das Schwert, welches der Herr Abgeordnete so scharf gegen die Kirche gezückt hat, zweischneidig ist. Ich brauche nicht erst zwischen dem Staate in abstracto und concreto zu unterscheiden um zu der vielleicht noch näher liegenden Entdeckung zu gelangen, dass in dem weltlichen Vermögen auch noch viel geistliches und kirchliches stecke, und dass die Kirche eine nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit vorgenommene Gegenrechnung kaum zu scheuen hätte. Dass einzelne Canonisten sich über die kirchliche Eigenthumsfrage streiten, das ist noch lange kein Beweis, dass es im Kirchenrecht wirklich an klaren Bestimmungen fehle. Der Herr Abgeordnete hätte im Kirchenreht die klare Bestimmung finden können »bona pertinent ad ecclesiam ejusque loca.«

Die Kirche in abstracto ist ja nichts anderes als der allgemeine Begriff, der Begriff der Kirche überhaupt, und Niemand wird leugnen, dass dieser Begriff kein Eigenthum hat; aber die katholische Kirche ist etwas sehr concretes. — Schliesslich erinnere ich noch daran, dass, bevor die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhl geschlossen wurde, über die Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt, die katholische Kirche ausdrücklich und somit gesetzlich als selbstständige Macht anerkannt worden ist. Doch, wenn man auch alles dieses in Erwägung zieht, so wird man vielleicht doch der Einwendung nicht entgehen: die Verwandlung des kirchlichen Gutes in weltliches ist desshalb berechtigt, weil sie schon öfter geschehen ist. Nun, auf ein solches Argument hätte ich nichts anderes zu erwiedern, und zwar sage ich es zur Ehre des menschlichen Rechtsgefühles: Auch die Restitution entzogener Güter ist schon öfter, ja schon in der frühesten Zeit nachweisbar, bereits im Beginne des 4. Jahrhunderts erfolgt. (Bravo im Centrum.)

Der folgende Redner war Baron T i n t i. Sein Antrag beruhte, um mit dem V a t e r l a n d Nr. 126. zu reden, im Wesentlichen auf der irrigen Voraussetzung, der Art. 31. des Concordates stipulire die Uebergabe des Studienfonds in das Ei-

genthum der Kirche, was bekanntlich nicht der Fall ist. Der Fond wird blos im Namen der Kirche vom Staate, unter der Mitaufsicht der Bischöfe, deren Modalitäten erst noch zu vereinbaren sind, verwaltet.

Wenn er sich trotz seiner aufrichtig katholischen Gesinnung als einen Gegner des Concordates erklärte, so zweifeln wir keineswegs an seiner redlichen Ueberzeugung, können jedoch den Hinweis auf seine persönlichen — Verpflichtungen gegen den heiligen Vater durchaus nicht als irgend ein ernsthaftes Argument gegen das Concordat gelten lassen. Auch scheint es uns, dass der geehrte Herr Abgeordnete in seiner Kritik des Concordats zu viel in verba magistri — Giskrae geschworen und sich ziemlich oberflächlicher Argumente bedient hat. Wenn er es beklagte, dass durch das Concordat der niedere Klerus der Willkür des Bischofs anheimgegeben sei und meinte, der Bischof sei als Mensch menschlichen Einflüssen zugänglich, so möchten wir ihn fragen, ob denn ein weltlicher Richter menschlichen Einflüssen weniger ausgesetzt ist als ein Bischof. Wenn Frh. von Tinti behauptete, dass das Concordat »theilweise gegen Principien der staatlichen Gleichberechtigung aller Confessionen, gegen die Gewissensfreiheit, gegen die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze spreche, so sind dieses eben Behauptungen, deren Beweis er völlig schuldig geblieben ist. (Das Gegentheil haben wir übrigens bereits eingehend im Archiv VI, 190 ff. dargethan.)

Dr. von Mühlfeld von Wien erklärte es als eine Ironie des Schicksals, dass er, als Vater des Religionsedicts, der als solcher vielfachen Angriffen ausgesetzt sei, heute als Vertheidiger der Kirche gegen den Ausschussantrag auftreten müsse. Das Religionsedict erkläre die Rechtsunverbindlichkeit des Concordats nur bezüglich jener Bestimmungen, durch welche unveräusserliche Majestätsrechte aufgegeben wurden, ein solches unveräusserliches Majestätsrecht sei die Ehegerichtsbarkeit. [M. s. dagegen Archiv VII., 35 ff.]

Die Bestimmungen des Concordats seien aufhebbar und der Charakter des Concordats stehe dem so wenig entgegen, als etwa die vertragsmässige Erwerbung eines Theils des Staatsvermögens von Seite eines Unterthanen der Expropriation im Wege stehen würde. [Das wäre aber doch der Absolutismus in seiner höchsten Spitze.] Artikel 53. des Religionsedicts bestimme, dass aus dem Religions- und Studienfond das Vermögen der Kirche ausgeschieden und der Kirche zurückgestellt werden solle. Artikel XXXI. des Concordats verlange die Uebergabe des Religionsfonds in das Eigenthum und die Verwaltung der Kirche erst für eine spätere Zeit, bezüglich des Studienfonds sei aber darin von einer Uebergabe in das Eigenthum und die Verwaltung der Kirche gar keine Rede. Dieselbe bleibe dem Staate und nur die ausschliessliche Verwendung für den katholischen Unterricht werde darin gefordert. Redner erklärt sich noch dagegen, dass der Auschuss von Artikel XXXI. des kaiserlichen Patents vom 5. November 1855 spreche, während doch dieser Artikel sich nur im Concordate und nicht im kaiserlichen Patente finde, welches diesen Vertrag verkündet, und schliesst mit dem Antrage, das Haus wolle erklären, es beziehe sich der in Art. XXXI. des Concordats enthaltene Ausspruch über das Eigenthum von dem Religions- und Studienfond nur auf jene Theile desselben, welche erweislich kirchlichen Ursprungs sind.

Herbst spricht für seinen Antrag und gegen den Antrag des Ausschusses auf Centralisation des Studienfonds. Dieser Antrag sei verfrüht.

Der Pastor Schneider will Einiges, was Bischof Litwinowicz über das Protestantenpatent gesagt, berichtigen. Es sei die höchste Zeit, dass die Pro-

testanten ihre Gleichberechtigung erhalten und zwar durch das in Aussicht gestellte Gesetz über die gemischten Ehen und zwar in kürzester Zeit, sonst komme es bei der Praxis der katholischen Kirche, die Kinder aus gemischten Ehen zu sich herüberzuziehen, bald dahin, dass es in Wien, wo die gemischten Ehen an der Tagesordnung sind, zwar ein Protestantenpatent, aber keine Protestanten mehr gebe und das werde der Herr Bischof doch auch nicht wollen. (Heiterkeit.)

Das Vaterland Nr. 126. bemerkt dagegen: wenn der Glaube der Wiener Protestanten so schwach wäre, dass es in der Hand der katholischen Kirche liege, durch ihre Praxis in Beziehung auf die gemischten Ehen [Verlangen des Versprechens, dass alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen], die 12,000 Seelen starke Protestantengemeinde Wiens auszumerzen, dann sei es auch nicht der Mühe werth, ihn zu conserviren. (Man vgl. über die Frage der gemischten Ehen: Archiv VII, 310, 475 ff.)

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Juni würden die Verhandlungen über die Unterrichtsfonds zu Ende geführt. Der Bischof Dr. Dobrila aus Istrien ergriff zuerst das Wort. Das Haus begleitete seine Ausführungen, dass die katholische Jugend auch katholisch erzogen werden müsse, mit Hohngelächter, und Giskra schrie dazwischen, pantheistische und materialistische Grundsätze, das sei allein die Wissenschaft.

Es folgte darauf eine bemerkenswerthe Rede des Abg. v. Helcel aus Galizien (vollständig in den Tyroler Stimmen Beilage Nr. 131.), welche wir mit Weglassung der Einleitung und des Schlusses mittheilen:

»... Der Bericht des Finanzausschusses, welcher schon mit seinen ersten Worten seine üble Laune darüber äussert, dass im österreichischen Budget das Erforderniss der meisten und wichtigsten Anstalten, der Schul- und Studienanstalten, auf gewisse von dem Vermögen und den Einnahmen des Staates getrennte Fonde basirt, dieser Bericht kommt im I. Hauptstücke zu folgenden Resultaten: Vor ungefähr 90 Jahren seien die Güter und Fonde der verschiedenen, in allen Ländern der österreichischen Monarchie vertheilten Klöster, worunter vorzüglich Jesuitencollegien confiscirt worden, und nach dem Rechtstitel der Confiscation wären sie Staatseigenthum geworden. Obgleich aber daraus, wie gesagt wird, die errichteten Religions- und Studienfonds in den Ländern abgesondert verwaltet und verwendet wurden, so seien doch überdiess diese Fonde keineswegs als Vermögen der einzelnen Länder zu betrachten, sondern sie sollen zum allgemeinen Staatsärar gehören. Die ärarische Natur sei ja eben schon »angestammte« gewesen; und was für Ansprüche auch immer die Länder, was für Ansprüche auch immer die Kirche haben könnte, das sei gar nicht zu beachten, sondern es sei an dem Grunde festzuhalten, dass alle jene Güter und Fonde schon unbedingt zum Staatsärar als Eigenthum gehören, und auf Grund dessen will man also, das hohe Haus solle erklären, dass es die Gründe, aus denen das kaiserliche Patent vom 5. November 1855 die Güter des Religions- und Studienfondes als Eigenthum der Kirche erklärt, nicht billige, und somit auch den in diesem Artikel des Patentes enthaltenen Ausspruch nicht anerkenne, und also auch für rechtsungiltig erachte. Auf diese Art will man, dass das hohe Haus sich der schönsten und der seltensten Tugend, die bei einem Monarchen überhaupt vorkommen kann, der Tugend der Wiedergutmachung eines Unrechtes, welches von früheren Regierungen begangen wurde, widersetze. Man will, dass das Manifest, dass das Diplom, welches die Rechtsansprüche der verschiedenen Länder und die Gerechtsame derselben Länder verbürgt, dass das Haus auch

diesen beiden Staatsgrundgesetzen bei dieser Gelegenheit entgegentrete. — Man will, dass das Haus auch den §. 20. der Landesordnungen abläugne, welcher den Landtagen die Sorge für Erhaltung des seiner Widmung nach ein Landeseigenthum bildenden Landesvermögens überlässt. Was die Vorfahren alter Zeiten zum Wohle ihrer Kindeskinder, zur Aufklärung derselben stifteten und unter den Schirm der Kirche stellten, damit ihr Wille mehr Sicherheit in der Nachkommenschaft habe; — das, was sie zur Hebung der religiös sittlichen Gesinnung dem Nachkommen für den Gottesdienst, für die Kirche und verschiedene Anstalten der Seelsorge überhaupt spendeten, das, woran die Pietät der Nachkommen heute noch mit der grössten Inbrunst sich anklammert, und womit sie ihre theuersten Erinnerungen, sogar Familienerinnerungen verbindet, das Alles will die moderne politische Alchymie in den kosmopolitischen allgemeinen Tiegel zusammenwerfen und daraus einen dünnen Brei machen, zur Verfügung Aller nach dem Rezept Derjenigen, die weder von Vorfahren noch von sittlich religiösen Gefühlen überhaupt etwas wissen wollen, oder wenn sie es wollen, darüber nur bespöttelnd zu sprechen kommen. Man will, dass das Eigenthum der Kirche, welches doch auch im Mittelalter während dem Faustrechte vor Uebergriffen, der Gewalt geschützt werden konnte, man will, dass das Eigenthum der Kirche heute im neunzehnten Jahrhundert neuerdings durch Beschluss einer freien Vertretung der Völker confiscirt werde, und gerade im Augenblicke, wo man sagt, dass die Kirche Uebergriffe mache, dass sie gefährlich sei durch das von ihr ehemals verrichtete Unrecht, wofür sie nun gebändigt worden sei.

Endlich will man, dass das hohe Haus dem unantastbaren Rechte der monarchischen Executive, welches hier unstreitig in Frage kommt, dem Rechte, Verträge zu machen und sie erfüllen zu lassen, dass das hohe Haus diesem Rechte der Executive, an welchem auch im constitutionellen Regime festgehalten werden muss, sich entgegenstelle. Mag man die Sache mit Worten und juristischen Sophismen beschönigen, wie man will, der Kern des Antrages bleibt doch der: Man übt dadurch einerseits aus, einen Akt der vergewaltigenden Willkür, getragen von einem scheinbaren Liberalismus, auf der anderen Seite einen Akt des Eingriffes in die verfassungsmässigen Rechte der Krone, getragen von dem nur idealen centralistischen Patriotismus. Dies ist der positive Inhalt des Antrages, und da in demselben wirklich von dem Concordate gar nicht ausdrücklich die Rede ist, so bin ich ganz der Meinung derjenigen Herren, namentlich aber des Herrn Abgeordneten Professor Dr. Herbst, dass diese Frage ganz uneigentlich in die Budgetverhandlung hineingezogen wurde, sie gehört ihrem vollständigen Umfange nach vielmehr einem andern Tage an. Das Religionsedict steht uns ja bevor, und ich also mich nach dem weisen Spruche richtend: »Sufficit diei malitia sua« von der eigentlichen Sache des Concordates, dessen Kritik nicht zu uns gehört, mich ganz abwenden, sondern will blos Dasjenige berücksichtigen, was aus Anlass des Concordates gegen die Kirche im Allgemeinen hier leider auf eine traurige Weise gesprochen wurde. Nicht zum ersten Male ist es bei dieser Debatte gewesen, dass die Kirche verdächtigt und sogar verunglimpft wurde. Ich will das nicht weiter hervorheben, ich will blos kurz dieselben Verdächtigungen zurückweisen, und zwar aus dem Grunde, weil sie streng genommen nur zurückgewiesen, nicht aber widerlegt werden können, wenn man auf so verschiedenen Standpunkten steht, wie ich und diejenigen, die gegen die Kirche gesprochen haben. Und wirklich: Wie ist es möglich, dass ich auf meinem katholischen Standpunkte mit den Gegnern mich in einen Wettkampf der Principien einlasse,

ohne gerade zu theologisiren oder zu katechisiren? Wenn von der anderen Seite kurzweg gesagt wurde, dass man sich über alle Rücksichten hinaussetze, und sich gern dem Vorwurfe aussetzen wolle, ein hartherziger Katholik zu sein, wenn gesagt wurde, dass im Allgemeinen die Stellung der Kirche eine solche sei, von der dem Staate mehr Gefahr als Heil zukommen könnte; wenn man die Kanzel, die Beichte, die Hierarchie, die Zucht der Klöster, und überhaupt alles Das, worauf die Kirche besteht, nur als Mittel, dem Staate zu schaden, betrachtet, wie ist es dann möglich, dass bei diesen Grundverschiedenheiten der Stellungen, in denen ich und z. B. der verehrte Herr Dr. Giskra uns befinden, wir uns hier in einen erspriesslichen Wettkampf über religiöse Principien einlassen könnten? Das wahrscheinlich absichtliche Ignoriren, das colossale Ignoriren des Wesens der katholischen Kirche und der Religion überhaupt hat sich in der Rede des Abgeordneten Giskra so ausnehmbar gemacht, dass, wenn wir auf diesen beiden Standpunkten gegen einander kämpfen würden, wir am Ende gegenseitig nur gegen Windmühlen kämpfen müssten; denn die Terrains, auf denen wir stehen, sind von einander so weit entfernt, dass unsere Waffen sich gegenseitig nie erreichen würden.

Ich will also lieber auf ein anderes Terrain übergehen, das uns gemeinschaftlicher sein könnte, auf das Terrain des Staatsrechtes mit Rücksicht auf die Stellung der Kirche zum Staate. Hierin will ich mich nicht etwa auf meine eigenen Theorien beziehen. Diese Theorien sind in unserem Jahrhunderte sogar zu Gemeinplätzen geworden, so dass ich mich wirklich wundere, wie man in diesem hohen Hause doch noch gezwungen werden konnte, diese geläufigen Principien geltend zu machen. Ich will dem Herrn Redner von der anderen Seite nur das in Erinnerung bringen, dass sogar im Frankfurter Parlamente die Principien der Freiheit der Kirche, die Principien der Berechtigung der Kirche, die Principien der Selbstständigkeit der Kirche so ausnehmend hervorgehoben wurden, dass man sogar später in anderen parlamentarischen Versammlungen nicht mehr viel darüber zu reden brauchte. Es ist ausgemacht, vorzüglich seit dem Jahre 1848 ausgemacht, dass Derjenige nur ein falscher Prophet der Freiheit genannt werden kann, der Alles frei haben will, nur die Kirche nicht! gerade die Vermittlung desjenigen, was an der Gewissensfreiheit liegt, gerade die Kirche möchte man zur Magd des Staates machen! falsche Freiheitspropheten sind das! so wie es erklärt wurde, und wie sie es gewiss anerkennen werden. Niemand wird es als Gewähr der Staatswohlfahrt betrachten, wenn wir zur Cäsaropapie wieder zurückkommen. Lassen wir das anderen Völkern, lassen wir das anderen Zeiten; die Bändigung der freien Kirche, die Beraubung der Kirche von allen Rechten, die sie traditionell erhalten hat, führt zur Cäsaropapie und es gibt keine schrecklichere Tyrannei als diese. Nun, wenn ich diese Ansichten weiter verfolge, so belieben Sie zu beobachten, dass diese Wahrheiten nicht etwa blos von den Kirchenvätern und Kirchenfreunden der katholischen Kirche geäussert wurden; es sind tüchtige Gewährsmänner auch unter den Protestanten gewesen, die sich frei und offen dafür erklärten und es als Grundprincip des Staatsrechtes anerkannt haben, dass ohne Sittlichkeit kein Gedeihen des Staatslebens möglich ist, dass ohne Religiosität und Glauben kein sittlicher Geist ein Volk beleben kann, und dass ohne die Kirche, ohne die eigentliche sichtbare Vermittlerin der Religiosität und des Glaubens auch keine Religion möglich ist. Daraus folgt denn, dass Staat und Kirche sich wechselseitig nothwendig bedingen, sich wechselseitig unterstützen müssen, weil sie ihrer Natur nach schon verbunden sind, weil eben das

Recht und der Glaube in dem natürlichen Sittlichkeitstriebe des Menschen gemeinschaftlich wurzeln. Wenn es aber gewiss ist, dass ohne Staat die Kirche nicht bestehen könnte, so ist anderseits auch gewiss, dass die Hauptstütze der Staatsordnung gerade die Kirche ist. Da sich ferner Kirche und Staat so unbedingt gegenseitig schützen und unterstützen müssen, so ist auch dieses ausgemacht, dass der Satz, der so oft hier gehört wurde, die Kirche sei ein Staat im Staate, in dem Sinne eines Haupthindernisses des politischen Staates, dass dieser Satz blos auf Befangenheit beruht. Die Kirche ist wohl ein Staat, aber ein geistiger Staat für sich, dem man vielleicht ungefähr mit dem geistigen Staate oder der geistigen Macht der Wissenschaft in gewisser Hinsicht vergleichen könnte, welche denn auch bei ihrem Organismus für einen Staat im Staate gelten könnte, wenn man es bis auf die Spitze treiben wollte. Die Kirche bleibt also ein nothwendiges Element des Staates, sowie sie selbst ohne einen Staat nicht bestehen könnte.

Dieses sind die allgemeinen Principien, über welche ich gewiss nicht gern weiter fortschreiten würde und die ich aber berühren musste, wegen des von dem Herrn Abgeordneten Giskra hierher gebrachten Plaidoyers. Aber Eines muss ich noch beifügen. In der ganzen Rede des verehrten Herrn Abgeordneten stand uns ein Bild gegenüber, das Bild nämlich der Apotheose, des freien und nur des freien Staatsbürgers. Ich meinerseits, ich vergöttere keinen Menschen; im Gegentheile, wenn es einen Stolzen geben möchte, der sich selbst vergöttern würde, in meinen Augen würde er blos ein thörichter, ein armer, erbarmungswerther Mann sein. Ich betrachte nach der subjectiven Seite hin, als den Culminationspunkt der Staatsordnung nicht blos den einseitig freien Staatsbürger, sondern Denjenigen, der damit auch zugleich ein freier, wahrhafter Kirchenbürger ist. Desswegen stehen wir also mit dem Abgeordneten Giskra in ganz entgegengesetzter Richtung. Von diesen mehr theoretischen Principien sehe ich jetzt ab und erlauben Sie, meine Herren, dass ich nur noch die allgemeine Richtung der Rede des Herrn Abgeordneten Giskra in's Auge fasse. Uns allen und der ganzen Welt will man hier und schon seit langer Zeit Schreckbilder aufstellen von der Uebermacht, von der Usurpation, von der Tyrannei der Kirche! Wundern musste es mich nur, dass man uns wenigstens mit all dem theateralischen Apparate von Scheiterhaufen, Gefängnissen und vermauerten Nonnen u. s. w. verschonte. Ich frage aber, was man denn eigentlich damit bezweckt hat? Wen will man denn eigentlich schrecken, die Gläubigen oder die Ungläubigen? Die Gläubigen, die ja jeden Tag, jeden Augenblick in Berührung mit der Kirche und mit der Geistlichkeit stehen, mit welcher sie in den innigsten Verhältnissen leben, die kennen die Kirche sehr wohl, und wissen sehr wohl, dass von ihr nichts zu fürchten ist, und glauben, dass im Gegentheil von ihr nur Heil zu erwarten ist, auch hier auf Erden, wenn man unglücklich ist, und durch das Unglück sogar in den Fall gerathen kann, aus einem hartherzigen ein weichherziger Christ zu werden. Dieses wissen nun die Gläubigen und die erschrecken gewiss nicht. — Will man dann aber die Ungläubigen schrecken? Die brauchen ja gar nicht geschreckt zu werden. — Diese fürchten ja die Kirche gar nicht, weil sie entweder zu ihr gar nicht gehören, oder weil sie wissen, dass sie sich von ihr in jedem Augenblicke ungestört absondern können. Meine Herren! Wenn man also Niemanden schrecken will, so ist es ja augenscheinlich, dass die Darsteller der Schreckbilder, wenn sie sich gegenseitig ansehen würden, sich, sowie die alten Auguren, nur belächeln könnten, indem sie wohl wüssten, dass an das, was sie vorbringen,

sie selbst gar nicht glauben. Nun, ich würde aber selbst mich lächerlich machen, wenn ich dieses Alles wissend, wissend, dass das nicht ernstliche Befürchtungen sind, schon wieder gegen Windmühlen kämpfen sollte! Ich will also zulassen, dass es auch in gewissen Sphären wirkliche Befürchtungen sein können; was aber diese betrifft, so will ich hier wieder nur die Meinung eines Protestanten, aber eines Gewährsmannes vom ächten liberalen Sinne anführen. Benjamin Constant sagt: »Es verhält sich mit diesen Befürchtungen gerade so, wie mit so manchen anderen; sie kommen nach der Gefahr. Alle Male, so oft man sich erhebt, und sich zur Wehre setzt gegen eine Klasse, ist das ein Beweis, dass sie Böses angestiftet hat, aber es ist auch ein Beweis, dass sie noch mehr Böses thun kann — wenigstens in fortdauernder Weise. Der Geist des Jahrhunderts ist dieser.« Und wenn er so die Kraft des Zeitgeistes angibt, so gibt er auch Beispiele an, die wir hier sehr gut auch brauchen können. Er citirt die Kreuzzüge. Setzen wir uns in Gedanken um viele Jahrhunderte zurück und setzen wir voraus, dass zu den Zeiten der Kreuzzüge die Landesfürsten diesen aufwallenden Gefühlen der grossen Mehrheit der damaligen bürgerlichen Gesellschaft entgegengetreten wären. Stellen wir uns vor, dass die Landesfürsten ihre Reisigen, ihre Bewaffneten gegen die Volkshaufen geschickt hätten, um sie von dem Zuge nach Palästina zurückzuhalten, was würden denn diese Schaaren, würden diese Reisigen damals gethan haben? Sie würden mit dem Volkshaufen mit nach Palästina gegangen sein. Stellen wir uns dagegen heute vor, dass die Landesfürsten heute ebendieselbe Nothwendigkeit der Kreuzzüge ersehen möchten und ihrem Volke befehlen würden, als Kreuzzügler nach Palästina zu wandern in der Absicht, in welcher früher gewandert wurde, was würde heute geschehen? Die Volkshaufen würden nicht folgen, und wenn die Fürsten ihre bewaffneten Schaaren hinschicken, um die Haufen dazu zu bringen, so würden diese Bewaffneten mitdesertiren und sich keinem Kreuzzuge anschliessen. Wenn dieser Zeitgeist dem französischen Staatsgelehrten vor etwa fünfzig Jahren so stark erschien, warum soll er uns nicht ebenso stark erscheinen jest in der gegenwärtigen Zeit? Glauben wir etwa, dass der Zeitgeist seine Kraft schon verloren hat? Ja! Wenn wir dies glauben, dann ist die Ursache gewiss keine andere, als eben die Erschlaffung der Gemüther im krassen Materialismus, der die Kirche nur mit scheelen Augen ansehen, sich aber zu nichts Höherem erheben kann! Aber ich muss nun fragen, warum schreckt man denn überhaupt, wenn man weder an die Schreckbilder glaubt, noch selbst Befürchtungen hat, noch hoffen kann, irgend Jemand zu schrecken, etwa Kinder und unbehilfliche Weiber ausgenommen, die man aber ebenso belügen als schrecken könnte, wenn man dieses Mittel nicht verschmähte, wie es auch Herr Abgeordneter Dr. Giskra gewiss verschmäht.

Die Frage, warum man eben Schreck und Befürchtungen erregt, die kann ich mir leider nicht anders beantworten, als damit, dass man die Kirche nur herabwürdigen will, die Kirche, die man hasst, weil man sie nicht kennt, die man hasst, weil sie noch eine uralte Autorität ist; — die man hasst, weil sie in ihrer Organisation mehr das monarchische als das democratische Princip darstellt; — die man hasst, weil sie in ihrem inneren Wesen das göttliche humane Princip, das ächt liberale Princip der Freiheit auch mit dem naturgemässen Princip des Conservatismus verbindet. Darum hasst man sie, meine Herren! Man würdigt sie aber herab damit, um sie am Ende auch so beseitigen zu können, wenn man das in Bezug auf das Concordat beabsichtigt. Nun bei diesem Beseitigungseifer sollte man aber doch zweierlei bedenken. Erstlich, dass noch unter den

verschiedenen Völkern Oesterreichs, ja unter dem Volke des deutschen Stammes, es noch Millionen wirklicher gläubiger Katholiken gebe, die man von der Kirche und Religion nicht so leicht beseitigen wird, die im Gegentheil Denjenigen, der die Kirche wirklich beseitigen wollte, vorerst beseitigen möchten. Man müsste dann also die vielen Millionen mit der Kirche zusammen beseitigen, um das Werk leichter zu vollenden. Zweitens aber sollte dies berücksichtigt werden, dass man doch von der Beseitigung wichtigerer Verhältnisse, nicht so gar vornehm reden sollte, wenn man vor nicht gar so langer Zeit (namentlich ich in Kremsier und der verehrte Herr Abgeordnete Giskra in Frankfurt) das Beispiel erlebte, dass auch andere sehr ehrwürdige Körper mit einem Handschuhe beseitigt wurden. Doch ist es mir bereits unmöglich, in diesem Sinne die Discussion weiter zu führen. es ist mir fast unmöglich, zu glauben, dass es wirklich Noth thäte, in diesem Hause derartige parlamentarische Kämpfe zu bestehen; ich werde mich also lieber wieder mehr zum politischen Standpunkte des Antrages wenden. (Bewegung der Ungeduld.)

Ich ersuche das hohe Haus nur um eine momentane Rückerinnerung an alles Das, was hier bisher vom Anfange dieser Session in allen Gegenständen überhaupt verhandelt wurde. Nicht dass ich mir ganze Register der verschiedenen Vorkommnisse citiren müsste, — nicht dass ich mich in Recriminationen einlassen wollte; das ist gewiss nicht meine Absicht! Ich will das Alles blos auf den heutigen Antrag beziehen und darauf fussen. Aber an Das belieben Sie sich zu erinnern, wie viele Male man Grund hatte, sich zu beklagen über eine Verletzung gewisser Privatrechte, z. B. im Lehengesetze, über eine Verrückung der Stellung des Grossgrundbesitzes z. B. bei den Gemeindegesetzverhandlungen; — wie viel Mal über die Entfremdung, über die Spoliation der Landtage und der ihnen, meines Erachtens nach, gebührendem Rechte zu Gunsten des centralen Parlaments? Wie viel Mal man hier überhaupt über die ganze Stellung der Kronländer, über die theuersten Erinnerungen der Nationalitäten sogar mit Hohn gesprochen hat? Wie viel Mal man endlich, wie dies auch der Herr Abgeordnete Litwinowicz hervorgehoben hat, wie viel Mal man schon früher von der Kirche in dem Sinne wie in der letzten Woche gesprochen hat? Belieben Sie nun alle diese einzelnen Momente zusammenzufassen, um daraus ein eigenes Charakteristikon herauszubilden, — dann werden Sie sehen, dass alle diese einzelnen Blitzstrahlen sich im heutigen Antrage, wie in einem Brennglase, reassumiren. Und wenn Sie das thun, wenn Sie dieses heutige concrete Beispiel mit den vielen Einzelheiten unserer Verhandlungen vergleichen, so stellt sich hieraus eine gewisse Physiogomie des ganzen Reichsrathes heraus, die eben nicht blos den Leuten des Rückschrittes, sondern auch den Leuten des vernünftigen Fortschrittes doch etwas zu gefährlich erscheinen muss! Ich will es hier rund heraus sagen, man möchte, man könnte wenigstens das hohe Haus revolutionärer Tendenzen anklagen. Und wenn wir uns auch wirklich nicht gegenseitig Vorwürfe machen können, da wir uns persönlich kennen, so ist es doch zu befürchten, dass das Haus, wenn es auf dem rechten Pfade wandelt, auch von der Ferne aus den Schein sogar eines unrechten Vorgehens auf sich lade! Es soll sein mit dem Hause, wie es Cäsar seiner Gemahlin gegenüber ausgesprochen hat, nicht der Schein eines Unrechtes soll an uns kleben. Dieses wäre aber wirklich der Fall, wenn dieser Antrag, den ich eben hier als das Brennglas einer gefährlichen Tendenz bezeichnete, angenommen würde. Denn die absolute centralistische Tendenz, die sich in ihm abspielt, ist es ja, welche jede Selbstständigkeit um-

stürzt, welche jede Ungleichheit nivellirt, welche jedes einzelne Interesse communisirt, welche Alles, was in der Geschichte leuchtet und was den Herzen den Nationalitäten traditionell theuer ist, perhorrescirt! Es müste das üble Licht kommen, wenn wir uns in diesem Charakter, in dieser Physiognomie weiter darstellen sollten. Dieser Gefahr kann das hohe Haus wohl sehr gut entgehen; dafür steht mir die Klugheit des Hauses ein! Nichtsdestoweniger müssen wir aber die Gefahr gestehen. Und in Oesterreich ist dieselbe viel grösser, wie sonst, der gegenwärtigen Sachlage der Monarchie gemäss.

Sie ist viel grösser schon auch desswegen, weil das System der Centralisation, in welchem gewissenhafte biedere Männer, das müssen auch die Gegner eingestehen, das künftige Wohl des Staates zu sehen glauben, dass dieses System leicht zum absoluten System der Centralisation kommen könnte, welches nicht weit entfernt ist von der Revolution! Es ist nämlich sehr leicht, von dem absoluten Centralisationseifer in den Eifer des Radicalismus überzuspringen. Desswegen ist es, warum ich mir anzudeuten erlaubte, dass das hohe Haus meine schwache Stimme doch als eine warnende anerkenne. Mögen diese Männer, die jetzt die Gewalt in der Hand haben, mögen sie diess beachten, dass nur das strenge Masshalten zwischen den beiden in Oesterreich natürlichen Systemen, dem mehr conservativen Systeme der Länderautonomie und dem der Centralisation es ermögliche, um dem Abgrunde zu entgehen, der zu beiden Seiten liegen könnte.«

Der Berichterstatter des Ausschusses, Prof. Brinz hielt hierauf eine von seinem Standpunkte aus gelungene, mit vielem Humor gewürzte Rede, zur Vertheidigung des Ausschussantrages, oder wie die Tyroler Stimmen Nr. 133. bemerken, »er kämpfte auf seinem verlorenen Posten mit hölzernen Pfeilen, denen er nur noch Nadelspitzen der Ironie und des Witzes vorzustecken wusste.«

Staatsminister v. Schmerling erklärte sich gegen sämmtliche Anträge. Er habe, sagte er, bereits im Ausschusse die Erklärung abgegeben, dass er kein dringendes Moment erblicke, schon jetzt auf die Erwägung des Gegenstandes einzugehen. Die Regierung, welcher anzugehören er die Ehre habe, zeige wiederholt, dass sie die Antworten nicht scheut, wenn sie nothwendig sind, und diese Antworten pflegen in Thaten und nicht in Worten zu bestehen. Gleichwohl müsse er bei seiner ursprünglichen Erklärung beharren, dass der Moment jetzt für die Entscheidung noch nicht gekommen sei. Man sei mitten in der Finanzdebatte und es sei unpassend, einen so wichtigen Gegenstand nebenbei erörtern zu wollen. Die Regierung sei im Besitze des Studienfonds, sie werde denselben nicht ohne weiteres abliefern, wie er ihr überhaupt nicht abgefordert worden sei. Sie kenne ihre Pflicht und werde den Fonds schon desswegen nicht abliefern, weil der Staatsschatz starke Vorschüsse auf denselben geleistet hat und Corporationen und Private Ansprüche auf denselben haben.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wurde der oben (S. 275.) angegebene Antrag von Prof. Herbst mit 67 gegen 39 Stimmen angenommen.

Der §. 2. des Ausschussantrages (auf Centralisation des Studienfonds oben S. 260.) wurde nach kurzer Debatte völlig verworfen.

Damit hatten die dreitägigen Concordatsdebatten im Hause der Abgeordneten ihr Ende. Der Zweck, eine Agitation für eine Revision oder eigentlich Abschaffung des Concordats in das Publikum und die Presse hineinzuschleudern wurde übrigens erreicht. Es tauchten nun bald in dieser, bald in jener Form in verschiedenen Zeitungen, namentlich auch in der Allg. Ztg., dem Wiener »Bot-

schafter,« »Ostdeutsche Post« durchaus unbegründete Angaben über Verhandlungen, die in Betreff der Revision des Concordates mit dem römischen Stuhle geführt würden auf, und gingen sogar in sonst in solchen Fragen zuverlässige Blätter, wie z. B. die Köln. Blätter (vgl. z. B. Nr. 175. derselben) über. Alle jene Nachrichten, die häufig mit vielen Einzelheiten in die Welt gesandt wurden, beruhen auf tendenziösen Erfindungen, denen freilich die Regierungsorgane, wie z. B. die Donauzeitung (vgl. darüber Oesterr. Volksfr. Nr. 133., Vaterland Nr. 138.) aus diplomatischer Berechnung nicht scharf entgegentraten, sondern indirekt eher Nahrung gaben. Gegenüber den Versicherungen der Liberalen, dass sie nur das Concordat und nicht die katholische Kirche angriffen, verdient übrigens die ehrliche Aufrichtigkeit anerkannt zu werden, womit Schuselka's »Reform« sich über die Concordatsdebatte aussprach. Schuselka sagte (nach dem Vaterland Nr. 182.) unter Anderem: »Das Concordat hat im Reichsrath gesiegt; und das war vom ersten Moment der grossen Debatte an vorauszusehen. Das Concordat ist in riesigem Verhältniss mächtiger als unser Reichsrath. Das Concordat beruht auf einer grossen, kühnen, ja sogar poetischen Idee, es ist der Ausdruck eines gewaltigen welthistorischen Princips, es hat begeisterte Anhänger, welche in strenger Parteidisciplin mit unbedingtem Gehorsam, mit aufopferungsfähiger Hingebung ihrer Sache dienen. Der Reichsrath dagegen hat seiner Entstehung und Zusammensetzung nach einen vorwiegend bureaukratischen Charakter, er ist nicht von schwungvollen Ideen bewegt, er tritt nicht für grosse Principien in die Schranken, er arbeitet blos nach Gelegenheitsrücksichten und Utilitätsgründen, er hat kein einiges zuversichtliches Bewusstsein, er ist in Parteien zerklüftet, unter denen leider eine principiell freisinnige fast gänzlich fehlt. Dieser Reichsrath wird das Concordat nicht überwinden. Die Kirche schlägt ihre Gegner mit deren eigenen Waffen. Sie sagt: »Ihr wollt, dass alle Corporationen und Vereine im Staate frei sein sollen, ja ihr verlangt sogar ausdrücklich als ein Rechtsaxiom die Freiheit der Kirche vom Staate. Diese Freiheit besteht aber darin, dass jede Kirche sich nach ihren eigenen Satzungen selbst regiere, sich ihre Würdenträger frei wähle, ihr Vermögen selbstständig verwalte u. s. w. Diese Freiheit nun, und nichts mehr als sie, nimmt auch die katholische Kirche für sich in Anspruch. Die Satzungen der katholischen Kirche aber sind die canonischen Gesetze, die Decretalen, schliesslich die Acte des tridentinischen Concils. Wer ein wahrer Katholik ist, muss diesen Gesetzen gehorchen, kann und darf sich durch dieselben nicht genirt fühlen. Durch das Concordat aber ist der Kirche nichts eingeräumt, als was in eben diesen Gesetzen vorgeschrieben ist, aber bei weitem nicht Alles, denn die Kirche hat in ihrer Nachsicht und Milde um des Friedens willen auf Vieles verzichtet, was nach göttlichem Gesetz ihr Recht wäre.«« So spricht die Kirche, und zwar von ihrem Standpunkt aus mit vollem Rechte. Man muss den Gegnern des Concordats zurufen: Hic rhodus, hic salta! Auf diesem Gebiete muss gekämpft werden. Dieser unleugbaren Wahrheit gegenüber erscheint es als eine furchtsame Ausflucht, wenn die Gegner des Concordats sagen, dass sie eben nur gegen das Concordat, durchaus aber nicht gegen die katholische Kirche auftreten. Das ist falsch. Man muss aufrichtig sein in jedem Kampfe, wenn man zu einem wirklichen redlichen Sieg gelangen will. Man muss wirklich gar manche Satzung der katholischen Kirche angreifen, wenn das Concordat beseitigt werden, oder doch wenigstens bis zur Unschädlichkeit revidirt werden soll.«

Im österreichischen Herrenhause wurde in der Sitzung vom

10. Juli 1862 über die Erfordernisse für das Staatsministerium: Abtheilung für Cultus und Unterricht verhandelt (Vgl. Wiener Ztg. Nr. 159.) Während das Abgeordnetenhaus beschlossen hatte: „in Erwägung, dass der Studienfonds als Eigenthum der Kirche nicht angesehen werden könne, die Regierung zu ersuchen, Einleitung zu treffen, dass die in Rede stehenden Vermögensverhältnisse im verfassungsmässigen Wege festgestellt werden," so nahm der Finanzausschuss des Herrenhauses (für welchen v. Pipitz Bericht erstattete) von jenem Beschlusse nur den zweiten Theil in seinen Wunsch auf, liess aber die damit in logischem Widerspruche stehende Erwägung, welche bereits die durch Art. 31 des Concordats behauptete ausschliesslich kirchliche Natur des Studienfonds läugnet, gänzlich fallen. Es ergriff nun hierüber Cardinal von Rauscher das Wort:

Der Gegenstand des dem h. Hause vorliegenden Wunsches hat mit dem Voranschlag des Jahres 1862 wenig zu schaffen. Ich darf versichern, dass die verstärkte Finanzcommission durchaus keinen Drang in sich fühlt, die Grenzen ihrer umfassenden Aufgabe zu überschreiten. Allein den Vorlagen gegenüber glaubt sie, ohne zu Missverständnissen Anlass zu geben, die Sache nicht gänzlich übergehen zu können. Indessen ist der Ausdruck ihrer Wünsche, sowie jedes menschliche Wort, Missdeutungen ausgesetzt, und kann auch in jener Richtung gemissdeutet werden, in welcher einer falschen Auffassung zu begegnen vor allem ich berufen bin. Durch den Art. 31. der von Sr. Majestät mit dem h. Stuhle abgeschlossenen Vereinbarung wird anerkannt, dass Güter, aus welchen der Religionsfond oder Studienfond bestehen, Eigenthum der Kirche seien. Es wird ferner festgestellt, dass die Regierung diese Güter im Namen der Kirche verwalten und dass die Einflussnahme der Bischöfe durch eine Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät und dem h. Stuhle wird bestimmt werden. Da also die Regierung diese Verwaltung fortführt, so ist sie nach wie vor in der Lage, die Verwendung ihrer Einkünfte so zu leiten, dass sie von der Nothwendigkeit befreit bleibt, für den katholischen Gottesdienst und Unterricht grössere Beiträge zu geben, als dies bisher geschehen ist. Da die Uebereinkunft wegen der Einflussnahme der Bischöfe noch gar nicht geschlossen ist, kann sie noch keine Besorgnisse erregen. Die Bestimmung des Art. 31. über die Verwaltung des Religions- und Studienfondes hat also gar keinen Einfluss auf den Voranschlag für das Jahr 1862. Die Anerkennung der diesen Fond bildenden Güter als Eigenthum der Kirche hat für die Behandlung des Voranschlages desshalb gar keine Bedeutung. Allein der Grundsatz, durch welchen diese Anerkennung verkündet wurde, ist für jeden, der etwas zu verlieren hat, von hoher Bedeutung. Seitdem Marquis v. Pombal gegen die Jesuiten eine Gewaltthat ausübte, die selbst Voltaire als frevelhafte Rechtsverletzung bezeichnete, ist es dies- und jenseits des Weltmeeres oft vorgekommen, dass man willkürlich in das Kirchenvermögen Eingriffe that, oder es wohl auch als gute Beute behandelte. Die Kirche wich der Gewalt, ohne das Recht jemals dazu anzuerkennen. Die Kirche hat, wenn sie dagegen Berufung einlegte, nur ihres Amtes gewaltet, ja sogar sich um die bürgerliche Gesellschaft verdient gemacht. Die Staatsgewalt pflichtet, wenn sie Rechte der willkürlichen Verfügung mit dem Kirchengute sich beilegte, Grundsätzen bei, deren folgerichtige Anwendung jedes Eigenthum in Frage stelle. Dies zu verkennen war vor 80 Jahren wohl weit verzeihlicher als es jetzt sein würde. Wohl hatte dieselbe Partei, die die Einziehung des Kirchenvermögens als ein Werk der Vernunft und des Fortschrittes pries, schon damals gesagt, dass die Einführung des Eigenthums ein grosser Missgriff unserer Vorfahren gewesen sei.

Sie hat schon damals behauptet, dass die Welt keine Ruhe haben wird, bevor man nicht den letzten König mit den Eingeweiden des letzten Priesters erdrosselt habe; allein die feine Pariser Gesellschaft, welche diese Kraftworte mit Jubel begrüsste, war so glänzend und üppig als jemals, und man merkte ebensowenig Lust nach Abschaffung des Eigenthums, als eine Vorbereitung, den Geistlichen den Bauch aufzuschlitzen und die Könige zu erdrosseln, man tanzte leichtsinnig über einen Vulkan. Als aber das Jahr 1789 herangekommen war, da sprach damals Mirabeau: »In der bürgerlichen Gesellschaft kann man nur als Dieb, als Bettler oder als Besoldeter leben, der Eigenthümer ist nur der erste unter den Besoldeten, der Grundbesitzer ist nur Verwalter der Gesellschaft.« In diesem Sinne wurde gehandelt und weiter entschieden, als es dem Grafen v. Mirabeau lieb war. Die geistlichen Güter, unter welchen auch die Güter der Wohlthätigkeits-Anstalten nicht fehlten, wurden sämmtlich eingezogen, aber auch die Rechte des Adels vollkommen aufgehoben. Man blieb aber dabei nicht stehen. Es wurden alle Einrichtungen, welche mit der neuen Ordnung der Dinge unverträglich erschienen, in Sturmeseile zertrümmert. Es erschien ein Katechismus des menschlichen Geschlechtes, in welchem gesagt wurde, dass die Religion, die Ehe und das Eigenthum Erfindungen der Priester seien, welche abgeschafft werden müssen. In den Pariser Journalen wurden alle Reichen als verdächtig erklärt und dem Falle anheim gegeben. Das ist der naturgemässe Gang der Entwickelung, wenn man die Begriffe der Pflicht und des Rechtes von der hohen Ueberzeugung losreisst, in welcher allein sie ihre Kraft und Weihe erhalten. (Bravo rechts.) Ist der Altar nicht mehr heilig, so ist es vergebliche Mühe, den Erwerb der Börsenmänner für heilig zu erklären. Ueberall ist's gefährlich, an die Spitze des öffentlichen Lebens Grundsätze zu stellen, deren folgerichtige Entwicklung die Gesellschaft der Zerrüttung preisgibt. Es ist eine schlechte Politik mit der zündenden Flamme zu spielen. Es ist eine Albernheit, von der Voraussetzung auszugehen, dass in Folge dieser vorgeschrittenen Civilisation das Feuer die Macht zu brennen verloren hat. Wider diese Grundsätze hat Oesterreich laut und offen Einspruch gethan, als in dem 31. Artikel des Concordates anerkannt wurde, dass die Güter, welche den Religions- und Studienfond bilden, durch ihre Verwendung zur Bildung dieser Fonde nicht aufgehört haben geistliche Güter zu sein. Sollte es in Oesterreich wohl Leute geben, welche einen solchen Einspruch nicht dankenswerth und rühmlich finden; übrigens besteht der Studienfond grösstentheils aus dem Vermögen der Jesuiten und aus anderen geistlichen Gütern, es ist möglich, dass auch einige weltliche Stiftungen demselben einverleibt wurden. Wiewohl also eine genauere Erhebung der Bestandtheile des Studienfonds schwerlich ein grosses Ergebniss haben wird, so ist sie doch nicht ohne Nutzen und ich habe keinen Grund, dem Antrage auf eine solche Erhebung entgegenzutreten. (Bravo.)

Der obige Wunsch der Commission des Herrenhauses wurde nach einer denselben empfehlenden kurzen Bemerkung des Grafen Auersperg und des Berichterstatters v. Pipitz angenommen.

Es wird hierauf zum zweiten Wunsche der Commission übergegangen: »dass Schulräthe bei den Landesstellen möglichst mit Referaten in Schulsachen betraut werden möchten.«

Prof. Miklosich spricht sich gegen den Wunsch aus. Die Schulsachen sind zweierlei Art: innere und äussere Schulsachen. Innere Schulsachen sind disciplinare, didaktische Gegenstände, äussere Schulsachen sind jene Mittel, ohne

welche die Schule nicht bestehen kann. Was die ersteren betrifft, so ist bekannt, dass in Beziehung auf diese der Schulrath der einzige Referent ist; was die äusseren Schulangelegenheiten anbelangt, so sind diese den sog. administrativen Referenten zugewiesen. Wenn also hier gesagt werden soll, dass den Schulräthen die inneren Angelegenheiten zugewiesen werden sollen, so ist etwas gesagt, was ohnedies schon besteht, sollen aber die äusseren Schulangelegenheiten darunter verstanden sein, so ist etwas ausgesprochen, was nicht ausführbar ist; denn der Schulrath ist ein dem Lehrerstande angehöriger Mann, dem die Kenntniss nothwendig fehlen muss, um sich jener Geschäfte mit Erfolg zu entledigen, welche die administrativen Referate erfordern. Er hat ferner nicht Zeit, sich diesen Geschäften zu widmen; auch wird der Schulrath dadurch seiner eigentlichen Bestimmung entfremdet. Er spreche also einfach dahin den Wunsch aus, dass das hohe Haus diesen Wunsch beseitigen möge. Wenn es erlaubt ist einen Wunsch auszusprechen, so geht er dahin, dass die spätere Instruktion, nämlich die vom Jahre 1854, der früheren Platz machen möchte, welche den Schulräthen ihr Recht ausschliesslicher gewahrt hat.

Se. Exellenz Staatsminister v. Schmerling: Das Abgeordnetenhaus hat den Wunsch ausgesprochen, es solle die Regierung aufgefordert werden, das Referat in Schulangelegenheiten den Schulräthen zu übertragen. Diesen Wünschen musste ich entgegentreten, weil sie aus den von dem Herrn Vorredner angeführten Gründen unstatthaft sind. Anderseits habe ich aber zugeben müssen, dass, wenn der Schulrath ein Mann ist, der im praktischen Geschäftsleben sich bewegt hat, und daher jene Kenntnisse, die gewöhnlich nur auf bureaukratischem Wege erreicht werden, sich angeeignet, es ganz zulässig sei, den Schulräthen auch einen Theil des Referats in Administrativ-Angelegenheiten zu übertragen. Ich habe daher gemeint, dass in der Formulirung des Wunsches, wie er von Seite der verstärkten Finanzcommission aufgenommen ist, durchaus nicht irgend etwas Bedenkliches liege. Der Regierung bleibt, wenn auch dieser Wunsch zum Beschlusse gelangen sollte, ganz freie Wahl, ob sie den einzelnen Schulräthen beschränktere oder ausgedehntere Partien des Referats übertragen wolle, und es wird auf der anderen Seite der Vortheil erreicht, dass der Zurücksetzung, die viele verdiente Männer darin gefunden haben, dass sie doch eigentlich nur als Reisende in Schulangelegenheiten behandelt werden, und dass sie in dem Collegium selbst nicht in die Lage kommen, ihre Ansichten zur Geltung zu bringen, dass dieser Kränkung begegnet werde. Aus diesen Gründen habe ich von Seite der Regierung dem Wunsche, wie er von der verstärkten Finanzcommission formulirt wurde, durchaus nichts entgegen zu halten.

Nachdem noch Berichterstatter Pipitz den Ausschussantrag vertheidigt, wird der zweite Wunsch mit Majorität angenommen.

Der dritte Wunsch, bezüglich der Religionsanstalten, lautend:

»Es ist zu wünschen, dass die bei Dalmatien vorkommende Position für einen Feldkaplan, sowie bei Galizien jene für die Besoldung der fünf Strafseelsorger im künftigen Staatsvoranschlage bei dem Militärerfordernisse und beziehungsweise dem Erfordernisse für das Staatsministerium erste Abtheilung eingestellt werde.« (Wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Studienanstalten spricht die Commission folgende Wünsche aus:

1. »Es ist wünschenswerth, dass die Allerhöchste Entschliessung vom 17. April 1856 über die Prüfung der Canditaten des Lehramtes immer vollständiger

zur Ausführung gebracht werden. 2. Es ist sehr wünschenswerth, dass es dem Streben der Staatsregierung bald gelinge, die ökonomische Lage der Lehrer überhaupt zu verbessern und eine Gleichstellung derselben an den Gymnasien, Realschulen und technischen Akademien zu bewirken.«

Cardinal Fürst-Erzbischof v. Rauscher: Ich bekenne mich zu der Ansicht, dass es Bürgschaften für die Befähigung eines Lehrers gebe, welche grössere Sicherheiten gewähren, als eine Prüfung, dass in Ermanglung solcher Bürgschaften eine Prüfung ein sehr zweckmässiges Mittel zur Hebung des Unterrichtes sei, und dass das an sich Wünschenswerthe nicht überall in gleicher Weise durchgeführt werden könne. Man hatte jedoch bei Anregung dieses Gegenstandes eigentlich nur die mit Geistlichen besetzten Gymnasien im Auge. In dieser Beziehung muss ich bemerken, dass es sich nicht um die Frage des Rechtes handelt. Niemand hat der österreichischen Regierung das Recht abgesprochen, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen eine Lehranstalt staatsgiltige Zeugnisse ausstellen dürfe, und so lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, die Schüler, wenn sie an Staatslehranstalten übergehen, einer Prüfung zu unterziehen.

Vielleicht ist dies im siebenzehnten Titel des Concordates ausdrücklich anerkannt. Allein unter Umständen müsse Billigkeit und Klugheit verlangen, dass das Recht nicht in seinem vollen Umfange geübt werde. Ich weise auf Oesterreichisch-Italien hin, wo die meisten bischöflichen Lehranstalten eben bei dem besseren Theile der Bevölkerung grosses Vertrauen geniessen und Se. Majestät auch im Jahre 1856 die Wünsche der Bischöfe insoweit erfüllt hat, dass die Zeugnisse für Lehranstalten über die Gegenstände des Unter-Gymnasiums als staatsgiltig anerkannt wurden. Auf die Gründe dieser Massnahmen haben die Ereignisse der folgenden Jahre ein helles Licht geworfen. Umringt von Schwärmern, Wühlern, Verschwörern, bestürmt von Vorwürfen, Bitten und Drohungen, verhöhnt, verfolgt und nicht einmal vor den Dolchen und Bomben sicher, stehen die Bischöfe in Lombardo-Venetien, so wie fast in ganz Italien dem Drange unerschütterlich gegenüber und verwerfen jene Verhöhnung von Recht und Pflicht, auf welche Neu-Italien seinen Anspruch gründet. (Bravo! Rufe: Sehr gut!) Sie haben dadurch hinlänglich bewiesen, dass sie nicht unberufen seien zum Heile des Staates wie der Kirche eine Lehranstalt zu leiten. In gleicher Weise können aber auch bei anderen mit Geistlichen besetzten Lehranstalten triftige Gründe zu einer Ausnahme vorliegen. Wer das Recht anspreche, dies zu leugnen, der musste sich wenigstens darauf berufen können, dass er alle mit Geistlichen besetzten Lehranstalten Oesterreichs genau kenne und alle massgebenden Verhältnisse erhoben und erwogen habe. Der Reichsrath hat gegenwärtig zu solchen Erhebungen weder Zeit noch Veranlassung. Wenn also die Verordnung über die Prüfung der Gymnasiallehrer für zweckmässig erkannt und eben desswegen auch die Durchführung derselben für wünschenswerth erklärt wird, so ist damit noch keineswegs geleugnet, dass in gegebenen Fällen eine Ausnahme von der Regel wirklich dem berechtigten Bedürfnisse entspreche, und von der Klugheit und Billigkeit geboten sei.

Conte Fanfogna stellt folgenden Antrag:

»Das h. Haus wolle beschliessen, es werde der Wunsch ausgesprochen, dass, sobald die Jesuiten dem Wunsche des h. Ministeriums entsprechen, wozu bereits Verhandlungen mit dem hochwürdigen Jesuitengeneral zu Rom gepflogen werden, das Gymnasium den Jesuiten zu verbleiben habe.«

Zur Begründung seines Antrages hebt er hervor, seit uralten Zeiten hatten die Jesuiten kleine Besitzungen von der Republik oder von den Ragusanern er-

halten und mit diesen wahrscheinlich die Verpflichtung eingegangen, die Schule in Ragusa zu erhalten. Es gibt in der ganzen Monarchie kein billigeres Gymnasium als das der Jesuiten. Es ist auch nicht richtig, dass die Lehrer der slawischen Frage nicht mächtig seien.

Se. Exzellenz Staatsminister v. Schmerling: Ich werde einige Aufklärungen geben, die vielleicht geeignet sein dürften, den Herrn Antragsteller zu beruhigen und ihn zu bewegen, seinem Antrage keine Folge zu geben. Es ist wiederholt von der h. Regierung unumwunden erklärt worden, wie sie ihren Standpunkt gegenüber den von den Jesuiten geleiteten Gymnasien einzuleiten gedenke. Die Regierung geht von der Ansicht aus, dass die Bestimmungen, die bezüglich des Lehrplanes und der Lehrkräfte bestehen, bei allen Gymnasien anerkannt werden und dieselben sein müssen, dass daher alle diejenigen Gymnasien, die Staatsgymnasien sind, sowohl was die Prüfung der Lehramtscanditaten, als was den Lehrplan betrifft, sich nach den allgemeinen Normen zu benehmen haben; das hat auch die Regierung bestimmt, nachdem bei den drei Staatsgymnasien, die von Jesuiten geleitet werden, nämlich in Linz, Feldkirch und Ragusa, zur Zeit noch ein veränderter Studienplan befolgt wird, an den Jesuitengeneral die Mittheilung zu machen, dass die Regierung sich genöthigt sehe, darauf zu dringen, dass bezüglich der Gymnasien der allgemeine Studienplan eingehalten werde, und dass der Orden sich seinerzeit auch bereit erklärte, die Lehramtscandidaten der vorbesprochenen Prüfung zu unterziehen. Von Ausschliessung dieses Ordens oder von anderen Bedingungen einer Fortbelassung der Gymnasien der Jesuiten war damals seitens der Regierung gar nicht die Rede, und die Regierung, die von der Ansicht geleitet ist, gleiches Recht für Alle gelten zu lassen, ist daher der Meinung, dass jeder geistliche Orden, sowie jede weltliche Corporation, welche die Bedingungen erfüllt, welche von der Staatsregierung gestellt werden, auch in dem Genuss ihrer Rechte in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte. Es ist daher der von Conte Fanfogna ausgesprochene Wunsch ganz ohne Bedeutung.

Der Fanfogna'sche Antrag wurde einstimmig verworfen, während ihn der Antragsteller selbst übrigens noch nachträglich zurückzog.

Damit hätten wir unseren Lesern eine Uebersicht der bisherigen Thätigkeit des österreichischen Reichsraths über kirchliche Rechtsfragen gegeben.

V. Das sogenannte Mühlfeld'sche Religionsedict wird in dieser Session des Reichsraths nicht mehr zur Verhandlung kommen. Dasselbe wurde im Archiv VII, 287 f. und mehrfach in den voranstehenden Artikeln bereits erwähnt, und soll seiner Zeit eingehend in unserer Zeitschrift besprochen werden.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1862 suchte eine Gemeinde in Oberösterreich, die sich sträubt, das in ihrer Verwaltung befindliche Kirchenvermögen herauszugeben (vgl. oben S. 245 ff.), in einer Petition an den Reichsrath mit ausdrücklicher Berufung auf das Mühlfeld'sche Religionsedict bei unserer liberalen Reichsrathsmajorität eine Stütze in ihrem Vorgehen. Der Petitionsausschuss beantragte die Befürwortung der Petition beim Staatsministerium. Der Minister v. Lasser erklärte sich als Minister gegen diesen Antrag, der aber in der Sitzung vom 14. Mai angenommen wurde. Zur Schlussfassung kam es nicht schon in der Sitzung vom 12. Mai, da sich nicht die nöthige Majorität von zwei Dritteln für die Dringlichkeit erklärte. Es stimmten nur 87 unter 148 für die Dringlichkeit. Diese Abstimmung ist insofern von Interesse, als sie viel-

leicht für das Mühlfeld'sche Religionsedict damals eine Majorität im Abgeordnetenhause voraussehen liess. Der Krakauer »Czas« charakterisirt die Tendenz dieses Religionsedicts ganz treffend, wenn er sagt, es handle sich darin weniger um die Gleichberechtigung der Glaubensbekenntnisse, als um die gleiche Unterordnung aller kirchlichen Gemeinschaften unter die Staatspolizei. Wie sehr der »Czas« mit diesem Urtheil den Nagel auf den Kopf getroffen, zeigt die Aeusserung des Abgeordneten Anton Rygel aus Mähren in der gestrigen Sitzung, welche dem Staate das unbedingte Verfügungsrecht über jede kirchliche Gemeinschaft, gehöre sie was immer für einer Confession an, vindicirte. (Vgl. Köln. Bl. Nr. 139.).

Die Zeitungen meldeten aber auch bereits aus den verschiedensten Theilen des Kaiserstaates von 7 Petitionen mit zahlreichen Unterschriften gegen das sog. Mühlfeld'sche Religionsedict, welche beim Reichsrathe einliefen und zum Theil noch vorbereitet wurden. Wir wollen inzwischen schon nicht versäumen, unsere Leser auf ein vor Kurzem erschienenes einschlägiges Werk hinzuweisen, welches geistreich und anregend und mit vieler Sachkenntniss klar und verständlich, bisweilen zwar mit einiger Breite geschrieben ist, die aber bei der grossen (vielleicht bisweilen, wenn auch der Gegner belehrt werden soll, zu grossen) Lebhaftigkeit des Verfassers weniger empfunden wird. Wir meinen:

Buss, Hofrath Prof. Dr. zu Freiburg i. B. Oesterreichs Umbau im Verhältniss des Reiches zur Kirche. Erste Abtheilung: Das Concordat. Wien 1862 bei W. Braumüller. XXVIII u. 486 S. gr. 8. (5 fl. 24 kr. rh.)

Der Verfasser bespricht in der ersten Abtheilung die Geschichte der österreichischen Kirchen- und Bildungszustände, besonders im letzten Jahrhundert, in der zweiten Abtheilung die Kirchen- und Bildungszustände unter dem Drucke der Staatsallmacht, in der dritten Abtheilung das Concordat von 1855 und die gegen dasselbe erhobenen Angriffe und den Vollzug des Concordates. S. 384—420. ist auch das Mühlfeld'sche Religionsedict bereits einer einlässlichen Kritik unterzogen.

Um auch in weiteren europäischen Kreisen eine objectivere Würdigung des österreichischen Concordates und der damit zusammenhängenden Fragen anzubahnen, hat der nämliche unermüdlich thätige Verfasser auch neuestens französische Abhandlungen darüber, zunächst in der *Revue catholique d'Alsace,* dann aber auch in Separatabdrücken erscheinen lassen:

Buss, J. F. profess. du droit canon. etc., *l'edit de Religion du Reichsrath Autrichien.* Strassbourg, typographie de L. F. le Roux, rue des Hallebardes 34. 1862. 16 pagg. 8.

Buss, la situation religieuse actuelle de *l'Autriche d'après le Concordat et les Patentes.* Strassbourg, le Roux 1862. 64 pagg. 8.

Es haben alsbald die grösseren Pariser Journale, z. B. die *Union,* der *Monde* diese Arbeiten besprochen, und es hat selbst das diplomatisch-bissige *Journal des Debats* im Juni in einem merkwürdigen Artikel das österreichische Concordat glimpflicher behandelt.

Eine Reihe guter Artikel über das sog. Religionsedict brachten auch bereits die Tyroler Stimmen, welche im Salzburger Kirchenblatt 1862. Nr. 17. 18. 27. 29. 34. abgedruckt sind. Neuestens begann auch das Mainzer Journal Nr. 166 ff. eine Reihe von gutgeschriebenen Erörterungen darüber. Es wird darin mit Recht auf die Zeit vor und beim Abschlusse des Concordates und dessen Inhalt zurückgegangen. Die ziemlich zahlreiche, in ihrem inneren Gehalte und Werth freilich vielfach sehr verschiedene Literatur über das österreichische

Concordat ist im Archiv (vgl. besonders Bd. I, 180 ff., 218 ff., 365 ff. VI, 176 ff., 190 ff.) verzeichnet worden. Wir haben nur noch nachzutragen ein wenn auch jetzt schon vor mehreren Jahren, namentlich vor dem Protestantenpatente erschienenes, so doch noch immer werthvolles Werk von:

Czörnig, Carl Frhr. v., Sektionschef im k. k. Minister. für Handel. Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttgart und Augsburg, J. G. Cotta'scher Verlag. XII u. 728 S. 8.

Wir erhalten in diesem Buche eine klare, bündige, schön geschriebene Schilderung der langen Reihe von Reformen in den verschiedensten Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung des österreichischen Kaiserstaates seit dem Jahre 1848. Uns interessirt hier aus dem Abschnitte über den Unterricht des über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte, und zwar insbesondere hinsichtlich des Einflusses auf die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes und auf den Unterricht in der Religionswissenschaft bei den Mittelschulen Gesagte (S. 599 f.), sowie das über die theologischen Bildungsanstalten und die Anstellung der Religionslehrer (S. 617 ff.). In dem Abschnitte über den Cultus (S. 625—651.) erhalten wir eine durchaus objectiv gehaltene übersichtliche Darstellung der Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften, der Katholiken, der Evangelischen, der Israeliten. An die Spitze gestellt wird „der gesetzlich ausgesprochene Grundsatz, dass jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgemeinschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und geschützt wird, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen [in bürgerlichen Angelegenheiten, z. B. was den Erwerb und Besitz von Gütern betrifft] unterworfen bleiben." Im Einzelnen werden darauf die in Anwendung dieses Grundsatzes bereits ergangenen oder angebahnten wichtigen Reformen in der Gesetzgebung bezüglich der Verhältnisse der katholischen Kirche, sowie auch der Protestanten, der Griechischen Nichtunirten und der Israeliten zur Staatsgewalt auseinander gesetzt. Es werden kurz die Punkte hervorgehoben, in welchen sich die seit dem Staatskanzler Fürsten Kaunitz unter Maria Theresia und noch mehr seit Joseph II. in Oesterreich geübte weltliche Suprematie in Kirchensachen geltend machte, und dann in welcher Weise seit dem Regierungsantritte Franz Josephs I. jene staatlichen Hemmnisse der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit beseitigt wurden. Die dem Concordate vorausgegangenen Verhandlungen und Erlasse, das Concordat selbst und die in Verbindung mit demselben und seit demselben ergangenen Anordnungen werden ohne alles Raisonnement und ohne alles blos gelehrte Beiwerk aber durchaus verständig und verständlich in einer Weise geschildert, dass daraus jeder Gebildete sich einen schnellen Ueberblick über das Ganze sowohl wie über Einzelnes verschaffen kann.

Die vollständigste Erörterung der einschlägigen Fragen bietet jetzt die Analyse des österreichischen Concordats von *Nic. Vergottini,* Dr. der Rechte, Beisitzer und correspondirendes Mitglied des Ateneo zu Venedig. Mit einem Anhange: Das neue Ehegesetz vom 8. October 1856. Deutsch von *Friedrich Bürgeler.* Leipzig 1862 bei Kollmann. (6 Lieferungen à 10 Bogen zum Preise von $^3/_4$ Thlr.)

Es wird darin zunächst das Verhältniss von Kirche und Staat nach dem Natur- und positiven Rechte betrachtet, und nachgewiesen, dass das Concordat lediglich die Erfüllung einer staatlichen Rechtspflicht ist. Sodann wird das Verhältniss der Kirche zu den Protestanten und Art. 1—3. des Concordats erörtert, und im Weiteren werden die folgenden Artikel desselben sehr umfassend und sorgfältig analysirt, die Einwendungen dagegen widerlegt, die früheren und heutigen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen angegeben. Auch die Durchführung des Concordates wird ausführlich in Betracht gezogen.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen,

nebst literarischen und sachlichen Erläuterungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

Die Canonisation der japanesischen Martyrer.

Das Programm der Festlichkeiten enthalten die Köln. Bl. 1862. Nr. 141. (M. s. auch Archiv VII, 144. nebst den Zusätzen und Berichtigungen zu Bd. VII.) Am 15. Mai 1862 fand ein öffentliches Consistorium in dem Königl. Saale des Vatican Statt, wo die die Canonisation vorbereitenden Decrete verlesen wurden. (Dieselben sind abgedruckt im Münchener Pastoralblatt 1862. Nr. 21 ff., Regensburger Oberhirtl. Verkünd.-Blatt Nr. IV. ff. Wir werden sie auch später im Archiv nachtragen.) Am 22. und 24. Mai fanden halböffentliche Consistorien Statt, denen nur Cardinäle und Bischöfe beiwohnen. Dieselben bezweckten, den Kirchenfürsten Gelegenheit zur Aeusserung ihrer Abstimmung betreffs der Heiligsprechung zu geben. Alle wurden zu dem Ende nach einander aufgerufen, und um ihre Meinung befragt. Jeder Bischof erhob sich und las unter tiefer Verbeugung gegen den heiligen Vater sein Gutachten vor. (Vgl. Mainzer Journal 1862. Nr. 126. Mainzer Kathol. Volksbl. Nr. 23. S. 181 f.) In dem Consistorium vom 22. Mai hielt der heilige Vater in Gegenwart des heiligen Collegiums der Cardinäle und 200 Erzbischöfen und Bischöfen mit bewegter Stimme und thränenerfüllten Augen eine Ansprache, welche die Anwesenden tief bewegte. Die Ansprache war in lateinischer Sprache und lautete nach der Schw. Kirchenztg. 1862. Nr. 44. annähernd folgender Massen:

„*Mitbrüder!*

„*Ihr seid hier um mich versammelt, um Martyrern die höchsten kirchlichen Ehren zuzusprechen; wie könnten wir in diesem Augenblick Jener unserer Brüder vergessen, welche in unserer Zeit, in unserer Nähe in Italien der gerechten Sache wegen Verfolgung erdulden? Beten wir zu Gott, dass er sie im Kampfe stärkt, sie und ihren Klerus, welcher ihrem Beispiel mit so viel Muth und Opferwilligkeit folgt; beten wir auch für die kleine Zahl verirrter Priester, welche sich von ihren Brüdern getrennt und auf die Seite der Verfolger gestellt haben; beten wir vorzüglich für jenen Unglücklichen, der, einzig unter allen Bischöfen, die heilige Sache verrathen hat. Flehen wir zum Herrn, dass er ihre Augen öffne, ihr Herz rühre und sie auf die Bahn des Rechtes und der Wahrheit zurückführe.*

„*Die Lage ist ernst, es können Zeiten eintreten, wo es mir nicht mehr möglich sein wird, Euch, wie heute, um mich zu versammeln, und mit Euch zu reden, wo es mir nicht mehr möglich sein wird, Euch Allen meine Weisungen und Mittheilungen zukommen zu lassen. Beten wir daher für die heilige Kirche, dass Gott die Uebel abwende, welche dieselbe bedrohen.*“

Die Feierlichkeiten der Heiligsprechung selbst am Pfingstfeste 1862 sind umständlich beschrieben im *Giornale di Roma* 1862. Nr. 131. (in deutscher Uebersetzung u. A. in den Köln. Bl. 1862. Nr. 169. Beil.) Der Papst sprach stehend auf dem Lehrstuhle Petri die Heiligsprechung in folgenden Worten aus:

»Ad honorem Sanctae, et Individuae Trinitatis, ad exaltationem Fidei Catholicae, et Christianae Religionis augmentum, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, ac Nostra; matura deliberatione praehabita, et Divina ope saepius implorata, ac de Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, Patriarcharum, Archiepiscoporum, et Episcoporum in Urbe existentium consilio, Beatos *Petrus Baptistam, Martinum de Ascensione, Franciscum Blanco Sacerdotes; Paulum Miki, Joannem Soan, Philippum a Jesu Clericos, Didacum-Jacobum Kisai catechistam; Franciscum de Sancto Michaele, Gundisalvum Garzia, Paulum Suzuqui, Gabrielem a Duisco, Joannem Quinzuya, Thomam Danchi, Franciscum, Thomam Cosaqui, Joachim Saquijor, Bonaventuram, Leonem Carazuma, Mathiam, Antonium, Ludovicum Ibarchi, Paulum Yuaniqui Ibarchi, Michaelem Cozoqui, Petrum Sequezein, Cosmam Raquisa, Franciscum Fahelante laicos, omnes Martyres, et Michaelem De Sanctis Confessorem, Sanctos esse decernimus, et definimus, ac Sanctorum Catalogo adscribimus*[1]*):* Statuentes ab Ecclesia Uni-

---

1) Die Geschichte der japanesischen Märtyrer ist in einer ergreifenden Skizze dargestellt im Katholik 1862. Jahrg. 41. Juni. S. 722 ff., in der *Revue catholique* de Louvain. Mai 1862. p. 276 sqq., *Chilianeum,* Blätter für kathol. Wissenschaft von *Stamminger*. Würzb. 1862. Heft 1. 2. Der Literar. Handweiser 1862 Nr. 5. S. 189 f. verzeichnet die gegenseitigen Vorzüge der folgenden drei Werke unter einander:

1. Bouix, *Dr. Histoire des vingt-six martyrs du Japon*, avec un aperçu historique sur les chretientés du Japon jusqu'a nos jours. Paris. Perisse 1862. VIII et 298 pagg. gr. 8. (6 Frcs.)

2. *Histoire des vingt-six martyrs Japonais par* Leon Pagès, attaché de legation en Chine. Paris Dupret 1862. 109 pagg. 12. (1 Frcs.)

3. *Les martyrs du Japon et aperçu général sur le Christianisme au Japon par J. M. Villefranche*. Paris. Palmé 1862. 118 pagg. 18. (50 Cent.)

Das sowohl wegen seiner Wohlfeilheit, wie seiner populären aber edlen Sprache empfehlenswerthe letztere Werkchen erschien in deutscher Uebersetzung:

4. Die japanesischen Martyrer nebst einer Geschichte des Christenthums in Japan von J. M. Villefranche. Mainz. Kirchheim 1862. VI und 96 S. 16. (5 Sgr.)

Das Werk von *Pagès* wurde zu Grunde gelegt, jedoch unter Zuziehung der Hauptquellen, sowie der Schriften von *Bouix, Villefranche* u. A. ergänzt und berichtigt, sowie durch einen Bericht über die feierliche Heiligsprechung vervollständigt in der

5. Geschichte der japanesischen Martyrer von Dr. *H. Rump* (dem verdienten Mitbearbeiter der deutschen Ausgabe von *Rohrbacher's* Universalgeschichte der katholischen Kirche und des schätzbaren Literar. Handweisers). Münster. Theissing 1862.

Der Literar. Handweiser a. a. O. verzeichnete ferner eine zunächst für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus bestimmte

6. *Vie des bienheur. martyrs de Japon.* St. Trond (Belgien). 79 pagg. 8.

In der *Revue catholique* de Louvain 1862. Juillet. (auf dem Umschlag) werden noch empfohlen:

7. *Histoire de St. Michel des Saints* de l'ordre des Trinitaires-Déchaussés par *Louis de Saint-Jacques,* religieux du même ordre, traduite de l'espagnol par M. l'abbé *Veyrenc* chanoine honoraire de Valence. Paris. L. Vivès. 12. (2 Frcs. 50 Cent.)

8. *Les fêtes de la canonisation célébrées à Rome* le jour de la Pentecôte 1862. Paris. Dutil, directeur des bons livres. (1 Frcs.)

9. *L'histoire populaire illustrée des XXVI. martyrs du Japon.* Ebend. (4 Fr.)

versali eorum memoriam quolibet anno, nempe *Petri Baptistae et Sociorum die quinta Februarii*, qua pro Christo passi sunt, inter Sanctos Martyres, et *Michaelis die quinta Julii* inter Sanctos Confessores non Pontifices pia devotione recoli debere. In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Amen.«

Am Tage nach der Heiligsprechung, am zweiten Pfingsttage, den 9. Juni in einem Consistorium von nahe an 300 Cardinälen, Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen hielt der h. Vater eine Anrede, worin die modernen Lehren von der Emancipation der Wissenschaften und des Staates von der Auctorität der göttlichen Offenbarung und der Kirche, von der Unterordnung der eigenthümlich kirchlichen Rechte unter die Staatsgewalt, das Treiben der geheimen Gesellschaften, die Angriffe auf den heiligen Stuhl und dessen rechtmässiges Eigenthum, die Gewaltthaten gegen die Kirche in Italien, Portugal u. s. w. verurtheilt werden. In der nach der Allocution verlesenen Adresse der Bischöfe wird dem Ausspruche des Papstes über die der katholischen Wahrheit widerstreitenden Grundirrthümer der Gegenwart förmlich und feierlich beigestimmt. Die Bischöfe erklären auch ausdrücklich, wir erkennen die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles als ein offenbares Werk der göttlichen Vorsehung an, und tragen kein Bedenken, zu erklären, dass bei der gegenwärtigen Weltlage diese weltliche Herrschaft für das Wohl und die freie Regierung der Kirche und der Seelen völlig unerlässlich ist. Wir lassen die lateinischen Aktenstücke unverkürzt folgen:

1. Allocutio Pii PP. IX. habita in Consistorio d. 9. Junii 1862, Adstantibus etiam Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis solemnis sanctorum Martyrum in Japonia et Michaelis de Sanctis canonisationis causa congregatis.

(Aus dem Giornale di Roma 1862. Nr. 131.)

Venerabiles Fratres!

Maxima quidem laetitia affecti fuimus, Venerabiles Fratres, cum Sanctorum honores et cultum, Deo bene juvante, septem et viginti invictissimis divinae nostrae religionis heroibus hesterno die decernere potuerimus, Vobis lateri Nostro adstantibus, qui egregia pietate ac virtute praediti, et in sollicitudinis Nostrae partem vocati in hac tanta temporum asperitate strenue dimicantes pro Domo Israel summo Nobis solatio et consolationi estis. Utinam vero dum hujusmodi perfundimur gaudio, nulla moeroris, luctusque causa Nos aliunde constristaret. Non possumus enim non vehementer dolere et angi, cum videamus tristissima, et nunquam satis deploranda mala ac damna, quibus cum permagno animarum detrimento catholica nunc Ecclesia, et ipsa civilis societas miserandum in modum premitur ac divexatur. Optime enim noscitis, Venerabiles Fratres, teterrimum sane

---

Endlich fanden wir kürzlich angekündigt:

10. *H. Alphons Maria von Liguori,* Geschichte der japanesischen Martyrer. Deutsch von *Hugues.* Regensburg. Manz 1862. (18 kr.)

11. *A. Niedermayer* (Verfasser der Kathol. Presse und der Neujahrs-Rundschau). Das Pfingstfest in Rom. Freiburg. Herder 1862.

12. Leben und Martertod der 26 heiligen Blutzeugen aus Japan. Nebst Beschreibung der Ceremonien bei der Feier einer Heiligsprechung u. s. w. von Caplan *Kammerzind.* Luzern. Gebr. Räber. 1862. VIII u. 131 S. (1 Frcs.)

Vgl. darüber Schweizer Kirchenzeitung 1862. Nr. 63.

bellum contra rem catholicam universam ab iis hominibus conflatum, qui inimici Crucis Christi sanam non sustinentes doctrinam, ac nefaria inter se societate conjuncti quaecumque ignorant, blasphemant, ac pravis cujusque generis artibus sanctissimae nostrae religionis, et humanae societatis fundamenta labefactare, immo, si fieri unquam posset, penitus evertere, omniumque animos mentesque perniciosissimis quibusque erroribus imbuere, corrumpere et a catholica religione avellere moliuntur. Nimirum callidissimi isti fraudum artifices, et fabricatores mendacii non cessant monstrosa quaeque veterum errorum portenta jam sapientissimis scriptis toties profligata ac depulsa, gravissimoque Ecclesiae judicio damnata e tenebris excitare, eaque novis, variis ac fallacissimis formis verbisque expressa exaggerare, et modis omnibus usquequaque disseminare. Hac funestissima ac diabolica prorsus arte rerum omnium scientiam contaminant, deturbant, mortiferum ad animarum perniciem virus diffundunt, effrenatam vivendi licentiam, et pravas quasque cupiditates fovent, religiosum ac socialem ordinem invertunt, et omnem justitiae, veritatis, juris, honestatis et religionis ideam extinguere conantur, et sanctissima Christi dogmata, doctrinam irrident, contemnunt, oppugnant. Horret quidem refugitque animus, ac reformidat vel leviter attingere praecipuos tantum pestiferosque errores, quibus hujusmodi homines miserrimis hisce temporibus divina et humana cuncta permiscent.

Nemo Vestrum ignorat, Venerabiles Fratres, ab hujusmodi hominibus plane destrui necessariam illam cohaerentiam, quae Dei voluntate intercedit inter utrumque ordinem, qui tum in natura, tum supra naturam est, itemque ab ipsis omnino immutari, subverti, deleri propriam, veram germanamque divinae revelationis indolem, auctoritatem, Ecclesiaeque constitutionem et potestatem. Atque eo opinandi temeritate progrediuntur, ut omnem veritatem omnemque legem, potestatem et jus divinae originis audacissime denegare non metuant. Siquidem haud erubescunt asserere, philosophicarum rerum, morumque scientiam, itemque civiles leges posse et debere a divina revelatione, et Ecclesiae auctoritate declinare, et Ecclesiam non esse veram perfectamque societatem plane liberam, nec pollere suis propriis et constantibus juribus sibi a divino suo Fundatore collatis, sed civilis potestatis esse definire, quae sint Ecclesiae jura et limites, intra quos eadem jura exercere queat. Hinc perverse comminiscuntur, civilem potestatem posse se immiscere rebus, quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent, atque etiam impedire, quominus Sacrorum Antistites et fideles populi cum Romano Pontifice supremo totius Ecclesiae Pastore divinitus constituto libere ac mutuo communicent, ut plane dissolvatur necessaria et arctissima illa conjunctio, quae inter membra mystici corporis Christi, et adspectabile suum Caput ex divina ipsius Christi Domini institutione esse omnino debet. Nihil vero timent omni fallacia ac dolo in vulgus proferre, sacros Ecclesiae ministros, Romanumque Pontificem ab omni rerum temporalium jure ac dominio esse omnino excludendos.

Summa praeterea impudentia asserere non dubitant divinam revelationem non solum nihil prodesse, verum etiam nocere hominis perfectioni, ipsamque divinam revelationem esse imperfectam, et iccirco subiectam *continuo* et *indefinito* progressui, qui humanae rationis progressioni respondeat. Nec verentur proinde jactare, prophetias et miracula in sacris Litteris exposita et narrata esse poetarum commenta, et sacrosancta divinae fidei nostrae mysteria philosophicarum investigationum summam, ac divinis utriusque testamenti libris mythica contineri inventa, et ipsum Dominum Nostrum Jesum Christum, horribile dictu! mythicam esse fictionem. Quare hi turbulentissimi perversorum dogmatum cultores blate-

rant, morum leges divina haud egere sanctione, et minime opus esse, ut humanae leges ad naturae jus conformentur, aut obligandi vim a Deo accipiant, ac propterea asserunt, nullam divinam existere legem. Insuper inficiari audent omnem Dei in homines mundumque actionem, ac temere affirmant, humanam rationem, nullo prorsus Dei respectu habito, unicum esse veri et falsi, boni et mali arbitrum, eamdemque humanam rationem sibi ipsi esse legem, ac naturalibus suis viribus ad hominum ac populorum bonum curandam sufficere. Cum autem omnes religionis veritates ex nativa humanae rationis vi perverse derivare audeant, tum cuique homini quoddam veluti primarium jus tribuunt, ex quo possit libere de religione cogitare et loqui, eumque Deo honorem et cultum exhibere, quem pro suo libito meliorem existimat.

At vero eo impietatis et impudentia deveniunt, ut caelum petere, ac Deum ipsum de medio tollere conentur. Insigni enim improbitate ac pari stultitia haud timent asserere, nullum supremum sapientissimum providentissimumque Numen divinum existere ab hac rerum universitate distinctum, ac Deum idem esse ac rerum naturam, et iccirco immutationibus obnoxium, Deumque reapse fieri in homine et mundo, atque omnia Deum esse, et ipsissimam Dei habere substantiam, ac unam eamdemque rem esse Deum cum mundo, ac proinde spiritum cum materia, necessitatem cum libertate, verum cum falso, bonum cum malo, et justum cum injusto. Quo certe nihil dementius, nihil magis impium, nihil contra ipsam rationem magis repugnans fingi et excogitari unquam potest. De auctoritate autem et jure ita temere effutiunt, ut impudenter dicant, auctoritatem nihil aliud esse, nisi numeri, et materialium virium summam, ac jus in materiali facto consistere, et omnia hominum officia esse nomen inane, et omnia humana facta juris vim habere.

Jam porro commenta commentis, deliramenta deliramentis cumulantes, et omnem legitimam auctoritatem, atque omnia legitima jura, obligationes, officia conculcantes nihil dubitant in veri legitimique juris locum substituere falsa ac mentita virium jura, ac morum ordinem rerum materialium ordini subjicere. Neque alias vires agnoscunt, nisi illas, quae in materia positae sunt, et omnem morum disciplinam honestatemque collocant in cumulandis et augendis quovis modo divitiis, et in pravis quibusque voluptatibus explendis. Atque hisce nefariis abominandisque principiis reprobum carnis spiritui rebellis sensum tuentur, fovent, extollunt, illique naturales dotes ac jura tribuunt, quae per catholicam doctrinam conculcari dicunt, omnino despicientes monitum Apostoli clamantis »si secundum carnem vixeritis, moriemini, si autem spiritu facta carnis mortificaveritis vivetis [1].« Omnia praeterea legitimae cujusque proprietatis jura invadere, destruere contendunt, ac perperam animo et cogitatione confingunt et imaginantur jus quoddam *nullis circumscriptum limitibus*, quo reipublicae Statum pollere existimant, quem omnium jurium originem et fontem esse temere arbitrantur.

Dum vero hos praecipuos infelicissimae nostrae aetatis errores dolenter ac raptim perstringimus, recensere omittimus, Venerabiles Fratres, tot alias fere innumerabiles falsitates et fraudes Vobis apprime notas ac perspectas, quibus Dei hominumque hostes rem tum sacram tum publicam perturbare et convellere conituntur. Ac silentio praetermittimus multiplices gravissimasque injurias, calumnias, convicia, quibus sacros Ecclesiae ministros, et hanc Apostolicam Sedem dilacerare et insectari non desinunt. Nihil loquimur de iniqua sane hypocrisi, qua

---

1) Ad Rom. c. 8. v. 13.

funestissimae in Italia praesertim perturbationis ac rebellionis duces et satellites dictitant, se velle, Ecclesiam sua gaudere libertate, dum sacrilego prorsus ausu omnia ipsius Ecclesiae jura et leges quotidie magis proculcant, ejusque bona diripiunt, et Sacrorum Antistites, ecclesiasticosque viros suo munere praeclare fungentes quoquo modo divexant, et in carcerem detrudunt, et Religiosorum Ordinum Alumnos, ac Virgines Deo sacras e suis coenobiis violenter exturbant, suisque propriis bonis spoliant, nihilque intentatum relinquunt, ut ipsam Ecclesiam in turpissimam redigant servitutem, et opprimant. Ac dum singularem certe ex optatissima Vestra praesentia voluptatem percipimus, Vos ipsi videtis, quam libertatem nunc habeant Venerabiles Fratres Sacrorum in Italia Antistites, qui strenue constanterque praeliantes praelia Domini minime potuerunt cum summo animi Nostri dolore, adversantium opera, ad Nos venire, et inter Vos versari, atque huic adesse conventui, quod summopere optavissent, quemadmodum infelicis Italiae Archiepiscopi et Episcopi suis Litteris summi erga Nos, et hanc Sanctam Sedem amoris et obsequii plenissimis significarunt. Neminem etiam ex Sacrorum in Lusitania Antistitibus hic adesse cernitis ac non parum dolemus, inspecta difficultatum natura, quae obstiterunt, quominus ipsi romanum iter aggredi possent. Recensere autem omittimus tot alia sane tristia et horrenda, quae ab hisce perversarum doctrinarum cultoribus cum incredibili Nostro ac Vestro, et omnium bonorum luctu patrantur. Nihil item dicimus de impia conspiratione, et pravis cujusque generis molitionibus ac fallaciis, quibus civilem hujus Apostolicae Sedis principatum omnino evertere ac destruere volunt. Juvat potius hac de re commemorare miram prorsus consensionem, qua Vos ipsi una cum aliis Venerabilibus Fratribus universi catholici orbis Sacrorum Antistitibus nunquam intermisistis et epistolis ad Nos datis, et pastoralibus litteris ad fideles scriptis hujusmodi fallacias detegere, refutare, ac simul docere, hunc civilem Sanctae Sedis principatum Romano Pontifici fuisse singulari divinae providentiae consilio datum, illumque necessarium esse, ut idem Romanus Pontifex nulli unquam Principi aut civili potestati subjectus supremam universi Dominici gregis pascendi regendique potestatem auctoritatemque ab ipso Christo Domino divinitus acceptam per universam Ecclesiam plenissime libertate exercere, ac majori ejusdem Ecclesiae, et fidelium bono, utilitati et indigentiis consulere possit.

Quae hactenus lamentati sumus, Venerabiles Fratres, luctuosum plane exhibent spectaculum. Quis enim non videt tot pravorum dogmatum iniquitate, ac tot nequissimis deliramentis et machinationibus magis in dies christianum populum miserere corrumpi, et ad exitium impelli, et catholicam Ecclesiam, ejusque salutarem doctrinam ac veneranda jura et leges, sacrosque ministros oppugnari, et iccirco omnia vitia et scelera invalescere ac propagari, et ipsam civilem societatem exagitari?

Nos itaque Apostolici Nostri ministerii probe memores, ac de spirituali omnium populorum bono et salute Nobis divinitus commissa vel maxime solliciti, cum »aliter« ut sanctissimi decessoris Nostri Leonis verbis utamur »Nobis commissos regere non possimus, nisi hos, qui sunt perditores et perditi, zelo fidei Dominicae persequamur, et a sanis mentibus, ne pestis haec latius divulgetur, severitate, qua possumus, abscindamus[1],« in hoc amplissimo Vestro consessu Apostolicam Nostram attollentes vocem omnes commemoratos praesertim errores non solum catholicae fidei ac doctrinae, divinis ecclesiasticisque legibus, verum

1) Epist. VII. ad Episc. per Ital. c. 2. Edit. Baller.

etiam ipsi sempiternae ac naturali legi et justitiae, rectaeque rationi omnino repugnantes et summopere adversos reprobamus, proscribimus atque damnamus.

Vos autem, Venerabiles Fratres, qui estis sal terrae, et Dominici gregis Custodes, ac Pastores, etiam atque etiam excitamus et obtestamur, ut pro eximia Vestra religione et episcopali zelo pergatis, veluti adhuc cum summa Vestri Ordinis laude fecistis, omni cura, sedulitate et studio fideles Vobis traditos ab hisce venenatis pascuis arcere, et qua voce, qua opportunis scriptis tot perversarum opinionum monstra refellere et profligare. Optime enim scitis de summa re agi, cum agatur de sanctissimae fidei nostrae, ac de catholicae Ecclesiae, ejusque doctrinae causa, de populorum salute, et humanae societatis bono ac tranquillitate. Itaque, quantum in Vobis est, ne desinatis unquam a fidelibus avertere tam dirae pestis contagia, id est ab eorum oculis manibusque perniciosos libros et ephemerides eripere, ipsosque fideles sanctissimis augustae nostrae religionis praeceptionibus assidue imbuere et erudire, ac monere et exhortari, ut ab hisce iniquitatis magistris, tamquam a facie colubri effugiant. Pergite Vestras omnes curas cogitationesque in id potissimum conferre, ut Clerus sancte scienterque instituatur, omnibusque virtutibus fulgeat, ut utriusque sexus juventus ad morum honestatem, pietatem, omnemque virtutem sedulo formetur, ut salutaris sit studiorum ratio. Ac diligentissime advigilate et prospicite, ne in humaniores litteras, severioresque disciplinas tradendas aliquid unquam irrepat quod fidei, religioni, bonisque moribus adversetur. Viriliter agite, Venerabiles Fratres, et ne animo unquam concidatis in hac tanta temporum perturbatione et iniquitate, sed divino auxilio omnino freti, ac *sumentes in omnibus scutum inexpugnabile aequitatis et fidei, atque assumentes gladium spiritus, quod est verbum Dei*, ne intermittatis omnium catholicae Ecclesiae, et hujus Apostolicae Sedis hostium conatibus obsistere, eorumque tela retundere et impetus frangere.

Interim vero dies noctesque, sublatis ad caelum oculis, non desistamus, Venerabiles Fratres, clementissimum misericordiarum Patrem, et Deum totius consolationis, qui de tenebris facit lucem splendescere, quique potens est de lapidibus suscitare filios Abrahae, in humilitate cordis nostri ferventissimis precibus indesinenter orare et obsecrare, ut per merita Unigeniti Filii Sui Domini Nostri Jesu Christi velit christianae et civili reipublicae auxiliariam porrigere dexteram, omnesque disperdere errores et impietates ac divinae suae gratiae lumine omnium errantium mentes illustrare, illosque ad se convertere et revocare, quo Ecclesia sua sancta optatissimam assequatur pacem, et ubique terrarum majora in dies incrementa suscipiat, ac prospere vigeat et efflorescat. Ut autem quae petimus et quaerimus facilius consequi possimus, ne cessemus adhibere primum deprecatricem apud Deum Immaculatam Sanctissimamque Deiparam Virginem Mariam, quae misericordissima, et amantissima nostrum omnium mater cunctas semper interemit haereses, et cujus nullum apud Deum praesentius patrocinium. Petamus quoque suffragia tum sancti ejusdem Virginis Sponsi Josephi, tum sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, omniumque caelitum, et illorum praesertim, quos nuper Sanctorum fastis adscriptos colimus et veneramur.

Antequam vero dicendi finem faciamus Nobis temperare non possumus, quin iterum testemur et confirmemus, summa Nos uti consolatione, dum jucundissimo Vestrum omnium conspectu fruimur, Venerabiles Fratres, qui tanta fide, pietate et observantia Nobis et huic Petri Cathedrae firmiter obstricti, ac ministerium Vestrum implentes majorem Dei gloriam, et animarum salutem omni studio procurare gloriamini, quique concordissimis animis, atque admirabili sane cura et

amore una cum aliis Venerabilibus Fratribus totius catholici orbis Episcopis et fidelibus Vestrae et illorum curae commissis gravissimas Nostras angustias et acerbitates modis omnibus lenire et sublevare non desinitis. Quocirca hac etiam occasione amantissimi aeque ac gratissimi animi Nostris sensus erga Vos, et alios omnes Venerabiles Fratres, et ipsos fideles amplissimis verbis palam publiceque profitemur. A Vobis autem exposcimus, ut cum ad Vestras redieritis Dioeceses velitis eisdem fidelibus Vestrae vigilantiae concreditis hos animi Nostri sensus Nostro nomine nuntiare, illosque certiores facere de paterna Nostra in illos caritate, deque Apostolica Benedictione, quam ex intimo corde profectam, et cum omnis verae felicitatis voto conjunctam Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, et eisdem fidelibus impertire vehementer laetamur.

Nachdem der heilige Vater geendigt, trat der ehrwürdige Cardinal Mattei, der Decan des heiligen Collegiums der Cardinäle, von mehreren Bischöfen umgeben, vor den päpstlichen Thron und verlass folgende Adresse der in Rom versammelten Bischöfe:

2. *Litterae Episcoporum dioecesanorum Romae congregatorum ad Pium PP. IX. d. 9. Junii 1862.*

(Aus dem Giornale di Roma 1862, Nr. 131.)

Sanctissimo Domino nostro Pio IX. Pontifici maximo sacrorum antistites
Sacris solemnitatis sanctorum Novensilium martyrum XXVI Japoniae et Michaelis de Sanctis
Romae adstantes die festo Pentecostes anni MDCCCLXII [1]).

Beatissime Pater!

Ex quo Apostoli Jesu Christi sacro Pentecostes die Petro Ecclesiae Capiti in oratione adhaerentes, Spiritum Sanctum acceperunt, et divino ejus impulsu acti, cunctarum fere nationum viris in Urbe sancta congregatis, unicuique sua lingua potentiam Dei mirabilem annuntiarunt, numquam, ut credimus, ad hanc usque diem tot eorumdem haeredes, iisdem recurrentibus solemniis, venerandum Petri Successorem, orantem circumsteterunt, decernentem audierunt, regentem robararunt. Quemadmodum vero Apostolis media inter nascentis Ecclesiae pericula nil jucundius accidere potuit, quam divino Spiritu recens afflato assistere primo Christi in terris Vicario; ita nec nobis praesentes inter Ecclesiae sanctae angustias, antiquius sanctiusve aliud esse potuit, quam, quidquid inest venerationis pietatisque erga Sanctitatem Tuam pectoribus nostris, ad pedes Beatitudinis Tuae deponere,

---

1) Die Adresse ist unterzeichnet von 6 Cardinal-Bischöfen, 15 Cardinal-Priestern, 5 Patriarchen, 25 Residential-Erzbischöfen, 10 Erzbischöfen in partibus, 165 Residential-Bischöfen, 20 Bischöfen in partibus, je nach dem Alter im Empfange des bischöflichen ordo.

Das Journal de Rome theilte im Juli 1862 amtlich mit, dass der heilige Vater täglich von allen Enden der Welt Zuschriften von Bischöfen erhalte, die durch triftige Gründe verhindert waren, nach Rom zu kommen und die unbedingt und freiwillig ihre Zustimmung zu der Adresse ihrer Mitbrüder erklären. Die Adresse der von der piemontesischen Regierung von der Reise nach Rom abgehaltenen neapolitanischen Bischöfe und Diöcesan-Administratoren an die zu Rom vereinigten Bischöfe (d. d. Pfingsten 1862 mit 58 Unterschriften) enthält in französischer Uebersetzung die *Correspondance de Rome* 1862 Nr. 291. pagg. 190 sq.

simul et unanimiter declarare, quanta prosequamur admiratione praeclaras, quibus Supremus Pontifex Noster eminet virtutes, quantoque animo iis quae Petrus alter docuit, vel quae tam firmiter stata rataque esse voluit, adhaereamus.

Corda nostra novus inflammat ardor, vividior fidei lux mentem illuminat, sanctior animam corripit amor. Linguas nostras flammis illius sacri ignis vibrantes sentimus, quae Mariae, cui assidebant Apostoli, mitissimum cor ardentiori pro hominum salute desiderio incendebant, ipsos vero Apostolos ad magnalia Dei praedicanda impellebant.

Plurimas igitur agentes Beatitudini Tuae gratias, quod nos ad Pontificium solium difficillimis hisce temporibus accurrere, Te afflictum solari, nostrosque Tibi, cleri item ac populi nostrae curae commissorum animi sensus aperire permiseris, Tibi uno ore unaque mente acclamamus, omnia fausta, cuncta bona adprecantes. Vive diu, Sancte Pater, valeque ad Catholicam regendam Ecclesiam. Perge, ut facis, eam Tuo robore tueri, tua prudentia dirigere, Tuis exornare virtutibus. Praei nobis, ut bonus Pastor, exemplo, oves et agnos coelesti pabulo pasce, aquis sapientiae coelestis refice. Nam Tu sanae doctrinae nobis Magister, Tu unitatis centrum, Tu populis lumen indeficiens a divina Sapientia praeparatum. Tu Petra es, et ipsius Ecclesiae fundamentum, contra quod inferorum portae nunquam praevalebunt. Te loquente, Petrum audimus, Te decernente, Christo obtemperamus. Te miramur inter tantas molestias totque procellas fronte serena et imperturbato animo sacri muneris partibus fungentem, invictum et erectum.

Dum tamen justissima in his gloriandi nobis suppetunt argumenta, non possumus quin simul oculos ad tristia convertamus. Undequaque enim menti nostrae se sistunt immania eorum facinora, qui pulcherrimam Italiae terram, cujus Tu, Beatissime Pater, columen es et decus, misere vastarunt, ipsumque Tuum ac Sanctae Sedis principatum, ex quo praeclara quaeque in civilem societatem veluti ex suo fonte dimanarunt, labefactare, ac funditus evertere connituntur. Nam neque perennia saeculorum jura, neque diuturna regiminis pacifica possessio, neque tandem foedera totius Europae auctoritate sancita et confirmata impedire potuerunt, quominus omnia susdeque verterentur, spretis legibus omnibus, quibus hactenus suffulta stabant imperia.

Sed ut ad nostra proprius accedamus, Te, Beatissime Pater, iis provinciis, quarum ope, et dignitate Sanctae Sedis, et totius Ecclesiae administrationi aequissime providebatur, nefario usurpatorum hominum scelere, qui non habent *nisi velamen malitiae libertatem*, spoliatum cernimus. Quorum inique violentiae cum Sanctitas Tua invictissimo animo obstiterit, plurimas ei gratias, Catholicorum omnium nomine, censemus rependendas.

Civilem enim Sanctae Sedis principatum ceu quiddam necessarium ac providente Deo manifeste institutum agnoscimus; nec declarare dubitamus, in praesenti rerum humanarum statu, ipsum hunc principatum civilem pro bono ac libero Ecclesiae animarumve regimine omnio requiri. Oportebat sane totius Ecclesiae Caput Romanum Pontificem nulli Principi esse subjectum, imo nullius hospitem; sed in proprio dominio ac regno sedentem suimet juris esse, et in nobili, tranquilla, et alma libertate Catholicam Fidem tueri, ac propugnare, totamve regere ac gubernare Christianam Rempublicam.

Quis autem inficiari possit in hoc rerum humanarum, opinionum, institutionumque conflictu necessarium esse ut servetur extrema in Europa medius, tres inter veteris mundi continentes, quidam veluti sacer locus, et Sedes augustissima, unde populis principibusque vicissim oriatur vox quaedam magna potensque, vox

nempe justitiae et veritatis, nulli favens prae caeteris, nullius obsequens arbitrio, quam nec terrendo compescere, nec ullis artibus quisquam possit circumvenire?

Qui porro vel hac vice fieri potuisset, ut Ecclesiae Antistites securi huc ex toto Orbe accurrerent cum Sanctitate Tua de rebus gravissimis acturi, si ex tot et tam diversis regionibus gentibusque confluentes, principem aliquem invenissent his oris dominantem, qui vel principes ipsorum in suspicione haberet, vel illis, suspectus ipse, adversaretur? Sua sunt etenim et christiano, et civi officia: haud quidem repugnantia inter se, sed diversa tamen: quae adimpleri ab Episcopis quomodo possent, nisi perstaret Romae civilis principatus, qualis est Pontificum, juris alieni omnino immunis, et centrum quodammodo universalis concordiae, nihil ambitionis humanae spirans, nihil pro terrena dominatione moliens?

Ad liberum ergo Pontificem Regem venimus liberi, Ecclesiae rebus utpote Pastores, et patriae utpote cives bene et aeque consulentes, neque Pastorum, neque civium officia posthabentes.

Quae cum ita sint, quisnam principatum illum tam veterem, tanta auctoritate, et tanta necessitatis vi conditum, audeat impugnare? Cui, si vel jus illud humanum, in quo posita est principum securitas populorumque libertas attendatur, quaenam alia potestas possit comparari? Quae tam venerabilis et sancta? Quae sive pristinis sive reccentioribus saeculis monarchio vel respublica juribus tam augustis, tam antiquis, tam inviolabilibus possit gloriari? Quae omnia si semel et in hac Sancta Sede despecta atque proculcata fuerint, quisnam vel princeps de regno, vel respublica de territorio possint esse securi? Ergo, Sanctissime Pater, pro religione quidem, sed et pro justitia, juribusque, quae sunt inter gentes rerum humanarum fundamenta, contendis atque decertas.

Sed de hac tam gravi causa vix nos decet amplius verba proferre, qui Te de ipsa non tam disserentem quam docentem saepe saepius audivimus. Vox etenim Tua, quasi tuba sacerdotalis, toti orbi clangens proclamavit, quod »singulari prorsus divinae Providentiae consilio factum sit, ut Romanus Pontifex, quem Christus totius Ecclesiae suae Caput Centrumque constituit, civilem assequeretur principatum[1]);« ab omnibus igitur nobis esse pro certissimo tenendum non fortuito hoc regimen temporale Sanctae Sedi accessisse, sed ex speciali divina dispositione illi esse tributum, longave annorum serie, unanimi omnium regnorum et imperiorum consensu, ac paene miraculo corroboratum et conservatum.

Alto pariter et solemni eloquio declarasti »Te civilem Romanae Ecclesiae principatum ejusque temporales possessiones ac jura, quae ad universum Catholicum orbem pertinent, integra et inviolata constanter tueri, et servare velle; immo Sanctae Sedis Principatus Beatique Petri patrimonii tutelam ad omnes Catholicos pertinere; Teque paratum esse animam potius ponere quam hanc Dei, Ecclesiae, ac justitiae causam ullo modo deserere[2]).« Quibus praeclaris verbis nos acclamantes ac plaudentes respondemus, nos Tecum et ad carcerem et ad mortem ire paratos esse; Teque humiliter rogamus, ut in hac constantia, ac firmissimo proposito maneas immobilis, Angelis et hominibus invicti animi et summae virtutis spectaculum factus. Id etiam a Te postulat Christi Ecclesia pro cujus feliciori regimine Romanis Pontificibus civilis principatus providentissime fuit attributus, quaeque adeo sensit ejusdem tutelam ad ipsam pertinere, ut, Sede

1) Lit. Ap. XXVI. Mar. 1860. p. 3. 5. Allocutio XX. Jun. 1859. p. 6. Encycl. XIX. Jan. 1860. p. 4. Allocutio XVII. Dec. 1860.

2) Epist. Encycl. XIX. Jan. 1860. pag. 7. 8.

olim Apostolica vacante, gravissimis in angustiis, temporales Romanae Ecclesiae possessiones omnes Constantiensis Concilii Patres, uti ex publicis patet documentis, in unum administrarent; id postulant Christi fideles per omnes terrarum orbis regiones dispersi, qui libere ad Te venire, libereque conscientiae suae consulere gestiunt; id denique ipsa civilis deposcit societas, quae ex Tui regiminis subversione sua ipsa nutare sentit fundamenta.

Sed quid plura? Tu tandem aliquando scelestos homines et bonorum ecclesiasticorum direptores justo judicio damnans omnia quae patraverant »irrita et nulla« proclamasti[1]); actus omnes ab iis intentatos »illegitimos omnino et sacrilegos« esse decrivisti[2]); ipsosque talium facinorum reos poenis et censuris ecclesiasticis obnoxios jure ac merito declarasti[3]).

Hos tam graves Tui oris sermones, tamve praeclara gesta nostrorum est reverenter excipere, iisque plenum assensum renovare. Sicuti enim corpus capiti, cui jungitur membrorum compagine unaque vita, in omnibus condolet, ita nos Tecum consentire necesse est. Tibi in omni Tua hac acerbissima afflictione, sic conjungimur, ut quae Tibi pati contingat, eadem et nos, amoris consensu, patiamur. Deum interea supplices invocamus, ut tam iniquae rerum perturbationi finem ponat, Ecclesiamque Filii sui sponsam, tam misere expoliatam ac oppressam pristino decori ac libertati restituat.

Sed mirum nobis non est tam acriter, et infense Sedis Apostolicae jura impeti et impugnari. Jam enim a pluribus annis, eo devenit nonnullorum hominum insania, ut non amplius singulas Ecclesiae doctrinas rejicere, vel in dubium revocare conentur; sed totam penitus veritatem christianam, christianamque rempublicam funditus evertere sibi proponant. Hinc impiissima tentamina vanae scientiae, falsaeque eruditionis contra Sacrarum Litterarum doctrinas, ipsarumque inspirationem; hinc malesana sollicitudo juventutem Ecclesiae matris tutelae subtractam quibusvis saeculi erroribus, vel saeclusa saepius omni religiosa institutione, imbuendi; hinc novae eaeque perniciosissimae de sociali, politico aeque ac religioso rerum ordine theoriae, quae impune quaquaversus sparguntur; hinc multis familiare, in his praesertim oris, Ecclesiae auctoritatem spernere, jura sibi vindicare, praecepta proculcare, ministros vilipendere, cultum deridere, ipsos de Religione errores, imo ecclesiasticos quoque viros in perditionis viam misere abeuntes laudare ac in honore habere. Venerabiles Antistites ac Dei Sacerdotes exauctorantur, exulare coguntur, aut in carceres detruduntur; quinimo ante tribunalia civilia, pro constantia in sacro ministerio obeundo, contumeliose pertrahuntur. Gemunt Christi Sponsae suis expulsa tectis, inedia fere consumptae, vel cito consumendae; viri religiosi ad saeculum invidi remeare coguntur; sacro Ecclesiae patrimonio violentae manus injiciuntur; pessimorum librorum, ephemeridum, et imaginum colluvie, fidei, moribus, veritati, ipsi verecundiae continuum asperrimumque bellum infertur.

Sed qui talia moliuntur optime norunt in Sancta Sede, velut in arce inexpugnabili, robur ac vires veritatis ac justitiae inesse, quibus retundantur hostium impetus; ibi esse speculam, ex qua vigiles Summi Custodis oculi paratas insidias a longe conspiciunt, suis annuntiandas commilitonibus. Hinc odium implacabile, hinc insanabilis livor, hinc continuum scelestissimorum hominum studium, ut

1) Allocutio XXVI. Sept. 1859. p. VII.
2) Allocutio XX. Jun. 1859. p. 8.
3) Litterae Apostolicae XXVI. Martii 1860.

Sanctam Romanam Ecclesiam ejusque Sedem deprimant, ac si fieri umquam posset, prorsus exscindat.

Quis, Beatissime Pater, talia conspiciens, vel etiam recensita audiens sibi temperet a lacrymis? Justo igitur dolore correpti oculos ac manus ad coelos levamus, Divinum illum Spiritum toto mentis affectu implorantes, ut qui hac die olim nascentem Ecclesiam sub Petri regimine sanctificavit et roboravit; eam nunc, Te Pastore, Te Duce, tutetur, ampliet, ac glorificet. Testis sit votorum quae nuncupamus, Maria per Te Immaculatae titulo hoc ipso in loco solemniter aucta; testes hi sacri cineres quos veneramur Sanctorum Romanae Ecclesiae Patronorum Petri et Pauli, testes venerandae exuviae tot Pontificium, Martyrum, ac Confessorum, quae hanc ipsam, quam premimus terram, sanctam reddunt; testes tandem praecipue nobis adstent Sancti isti, qui Coelitum Ordini hac ipsa die supremo Tuo judicio adscripti, hodie Ecclesiae tutelam novo titulo sunt suscepturi, primasque Omnipotenti Deo preces pro Tua quoque incolumitate suis de altaribus oblaturi.

Adstantibus igitur istis omnibus, nos Episcopi, ne illud impietas vel ignorare simulet, vel audeat denegare, errores quos Tu damnasti, damnamus, doctrinas novas et peregrinas, quae in damnum Ecclesiae Jesu Christi, passim propalantur, detestamur, et rejicimus; sacrilegia, rapinas, immunitatis ecclesiasticae violationes, aliaque nefanda in Ecclesiam, Petrique Sedem commissa reprobamus, et condemnamus.

Hanc vero protestationem, quam publicis Ecclesiae tabulis adscribi petimus, Fratrum etiam nostrorum qui absunt nomine, tuto proferimus; sive eorum qui, tot inter angustias, vi detenti domi hodie silent ac plorant, sive qui gravibus negotiis, aut adversa valetudine impediti, nobiscum hodie adesse nequiverunt. Jungimus insuper nobis fidelem nostrum Clerum ac populum, qui eodem ac nos in Te amore, eadem pia reverentia animati, suum in Te studium, qua precibus sine intermissione fusis, qua opibus in Obulo S. Petri mira, ut plurimum, largitate oblatis luculentissime comprobarunt, probe scientes sacrificiis suis id quoque curari, ut dum necessitatibus Supremi Pastoris consulitur, simul et ejusdem libertati servandae prospiciatur.

Utinam ad communem hanc totius Orbis christiani, imo omnis socialis ordinis causam in tuto locandam universi populi conspirarent!

Utinam intelligerent erudirenturque Reges et saeculi potestates, causam Pontificis omnium principum regnorumque esse causam, et quo tendant nefarii adversariorum ejus conatus, ac tandem *novissima providerent!*

Utinam resipiscerent infelices illi aliquot ecclesiastici et religiosi viri qui vocationis suae immemores debitam Ecclesiae Praesulibus obedientiam denegantes, atque ipsum quoque Ecclesiae magisterium temere usurpantes, in viam perditionis abierunt!

Hoc a Domino Tecum flentes, Beatissime Pater, enixe atque ex corde exoramus, dum ad Tuos sacros pedes provoluti, a Te robur coeleste expetimus, quod Apostololica ac paterna benedictio Tua valet impertire. Sit haec copiosa et ex intimis penetralibus Cordis Tui largiter effluens, ut non tantum nos, sed absentes quoque dilectissimos Fratres, itemque Fideles nobis commissos irriget ac perfundat. Sit talis quae nostros et totius Orbis dolores leniat et demulceat, infirmitatem sublevet, operam ac laborem foecundet, feliciora demum Ecclesiae Sanctae De tempora acceleret.

Romae hac die VIII. mensis Junii anno Domini MDCCCLXII.

Marius Card. Mattei, Episc. Ostiensis et Veliternensis. *Constantinus Card. Patrizi*, Episc. Portuensis et S. Rufinae. *Aloisius Card. Amat*, Episc. Praenestinus. *Antonius Maria Card. Cagiano de Azevedo*, Episc. Tusculanus. *Hyeronimus Card. D'Andrea*, Episc. Sabinensis. *Ludovicus Card. Altieri*, Episc. Albanensis. *Engelbertus Card. Sterckx*, Archiep. Mechliniensis. *Ludovicus Jacobus Mauritius Card. De Bonald*, Archiep. Lugdunensis. *Fridericus Joannes Joseph Card. Schwarzenberg*, Archiep. Pragensis. *Dominicus Card. Carafa de Traetto*, Archiep. Beneventanus. *Xyxtus Card. Riario Sforza*, Archiep. Neapolitanus. *Jacobus Maria Ant. Caesar Card. Mathieu*, Archiep. Bisuntinus. *Thomas Card. Gousset*, Archiep. Rhemensis. *Nicolaus Card. Wiseman*, Archiep. Westmonasteriensis. *Franciscus Augustus Card. Donnet*, Archiep. Burdigalensis. *Joannes Card. Scitowski*, Archiep. Strigoniensis. *Franciscus Nicolaus Maddalena Card. Morlot*, Archiep. Parisiensis. *Joseph Maria Card. Milesi*, Abbas Commend. et Ordinarius Trium Fontium. *Michael Card. Garcia Cuesta*, Archiep. Compostellanus. *Cajetanus Card. Bedini*, Episc. Viterbiensis et Tuscanensis. *Ferdinandus Card. De la Puente*, Archiep. Burgensis. *Melchiades Ferlisi*, Patr. Constantinopolitanus. *Carolus Belgrado*, Patr. Antiochenus. *Joseph Trevisanato*, Patr. Venetiarum. *Thomas Iglesias y Barcones*, Patr. Indiarum Occidentalium. *Antonius Hassun*, Primas Constantinopolitanus rit. armen. *Aloisius Maria Cardelli*, Archiep. Achridensis. *Stephanus Missir*, Archiep. Hierenopolitanus rit. graec. *Laurentius Trioche*, Archiep. Babilonensis Latinorum. *Tobias Aun*, Archiep. Berytensis Maronitar. *Emanuel Marongiu-Nurra*, Archiep. Calaritanus. *Joannes Joseph Maria De Jerphanion*, Archiep. Albiensis. *Joannes Franc. Cometti*, Archiep. Nicomediensis. *Mellonus Jolly*, Archiep. Senonensis. *Leo de Przyluski*, Archiep. Gnesnensis et Posnaniensis. *Alexander Asinari de Sanmarzano*, Archiep. Ephesinus. *Edoardus Hurmuz*, Archiep. Siracensis armen. rit. *Raphael D'Ambrosio*, Archiep. Durrachiensis. *Joseph Maria De Belay*, Archiep. Avenionensis. *Paulus Cullen*, Archiep. Dublinensis. *Thomas Ludovicus Connolly*, Archiep. Halifaxiensis. *Joannes Baptista Purcell*, Archiep. Cincinnatensis. *Joannes Hugues*, Archiep. Neo-Eboracensis. *Renatus Franciscus Rêgner*, Archiep. Camaracensis. *Maximilianus de Tarnoczy*, Archiep. Salisburgensis. *Antonius Ligi Bussi*, Archiep. Iconiensis. *Aloisius Clementi*, Archiep. Damascenus. *Silvester Guevara*, Archiep. De Venezuela. *Joannes Zwysen*, Archiep. Ultrajectensis *Fridericus de Fürstenberg*, Archiep. Olomucensis. *Paulus Brunoni*, Archiep. Taronensis. *Athanasius Sabugh*, Archiep. Tyrenus Melchitar. *Andreas Bizzarri*, Archiep. Philippensis. *Franciscus Xav. Apuzzo*, Archiep. Surrentinus. *Andreas Gollmayr*, Archiep. Goritiensis et Gradiscanus. *Vincentius Tizzani*, Archiep. Nisibinus. *Petrus Villanova Castellacci*, Archiep. Petrensis. *Vincentius Spaccapietra*, Archiep. Smyrnensis. *Michael Alexandriorum*, Archiep. Hyerosolimitanus armenor. *Marianus Ricciardi*, Archiep. Reginensis. *Salvator Nobili Vitelleschi*, Archiep. Seleuciensis. *Alexander Franchi*, Archiep. Thessalonicensis. *Gregorius Scherr*, Archiep. Monacensis et Frisingensis. *Georgius Claudius Ludovicus Pius Chalandon*, Archiep. Aquensis. *Joseph Dominicus Costa y Borras*, Archiep. Tarraconensis. *Ludovicus De la Lastra y Cuesta*, Archiep. Vallisoletanus. *Gustavus d'Hohenlohe*, Archiep. Edessenus. *Cajetanus Pace-Forno*, Archiep. Melitensis. *Philippus Gallo*, Archiep. Patracensis. *Petrus Giannelli*, Archiep. Sardiensis. *Emanuel Gar-*

gia Gil, Archiep. Caesaraugustanus. *Coffredus Saint-Marc*, Archiep. Rhedonensis. *Julianus Florianus Desprez*, Archiep. Tolosanus. *Spiridion Maddalena*, Archiep. Corcyrensis. *Marianus Barrio y Fernandez*, Archiep. Valentinus. *Franciscus August. Delamare*, Archiep. Anxitanus. *Carolus De la Tour D'Auvergne Lauraguais*, Archiep. Bituricensis. *Meledius*, Archiep. Dramas rit. graec. *Petrus Dominicus Maupas*, Archiep. Jadrensis. *Ignatius Giustiniani*, Episc. Chiensis. *Raphael Sanctes Casanelli*, Episc. Adjacensis. *Ludovicus Carolus Feron*, Episc. Claromontensis. *Guilelmus Sillani*, Episc. Jam Terracinensis. *Nicolaus Joseph Dehesselle*, Episc. Namurcensis. *Ignatius Bourget*, Episc. Marianopolitanus. *Jacobus Gillis*, Episc. Lymirensis. *Fridericus Gabriel De Marguerye*, Episc. Augustodunensis. *Joseph Montieri*, Episc. Aquinatensis, Pontis Curvi et Soranus. *Ludovicus Joseph Delebecque*, Episc. Gandavensis. *Ludovicus Besi*, Episc. Canopensis. *Georgius Antonius Stahl*, Episc. Erbipolensis. *Thomas Joseph Brown*, Episc. Neoportensis. *Carolus Gigli*, Episc. Tiburtinus. *Franciscus Maria Vibert*, Episc. Maurianensis. *Joannes Armatus De Vesins*, Episc. Agenesis. *Joannes Topich*, Episc. Philippopolitanus. *Nicolaus Crispigni*, Episc. Mandelensis. *Andreas Raess*, Episc. Argentinensis. *Nicolaus Weis*, Episc. Spirensis. *Joseph Armandus Gignoux*, Episc. Bellovacensis Narioniensis et Sylvanectensis. *Joannes Baptista Leonardus Bertaud*. Episc. Tutelensis. *Joannes Jacobus David Bardon*, Episc. Cadurcensis. *Guilelmus Arnoldi*, Episc. Trevirensis. *Joannes Franciscus Wheland*, Episc. Aureliopolitanus. *Paulus Georgius Dupont des Loges*, Episc. Metensis. *Joannes Bernardus Fitzpatrick*, Episc. Bostoniensis. *Joannes Mac Closkey*, Episc. Albanensis in Amer. *Petrus Severini*, Episc. Sappensis in Albania. *Joannes Martinus Henny*, Episc. Milwachiensis. *Joannes Baptista Rosani*, Episc. Aerytrensis. *Joannes Donney*, Episc. Montis Albani. *Petrus Joseph De Preux*, Episc. Sedunensis. *Caspar Borowski*, Episc. Luceoriensis et Zytomeriensis. *Carolus Mac-Nally*, Episc. Clogheriensis. *Bernardus Maria Tirrabassi*, Episc. Ferentinus. *Urbanus Bogdanovich*, Episc. Europensis. *Jacobus Maria Joseph Baillès*, Episc. jam Luconensis. *Joannes Baptista Pellei*, Episc. Aquipendiensis. *Stephanus Marilley*, Episc. Lausannensis et Genovensis. *Theodorus Augustinus Forcade*, Episc. Nivernensis. *Ludovicus Antonius August. Pavy*, Episc. Julia-Caesarensis. *Antonius Martinus Slomschek*, Episc. Lavantinus. *Guilelmus Bernardus Ullathorne*, Episc. Birminghamiensis. *Aloisius Ricci*, Episc. Signinus. *Joseph August. Victor. De Morlhon*, Episc. Aniciensis. *Joannes Timon*, Episc. Buffalensis. *Amadeus Rappe*, Episc. Clevelandensis. *Guillelmus Keane*, Episc. Cloynensis. *Joseph Maria Benedictus Serra*, Episc. Dauliensis. *Paulus Dodmassei*, Episc. Alexiensis. *Angelus Parsi*, Episc. Nicopolitanus. *Joannes Georgius Müller*, Episc. Monasteriensis. *Camillus Bisleti*, Episc. Cornetanus et Centumcellarum. *Joannes Thomas Mullock*, Episc. S. Joann. de Terra Nuova. *Dominicus Canubio y Alberto*, Episc. Segobricensis. *Joannes Antonius Balma*, Episc. Ptolemaidensis. *Aloisius Kobes*, Episc. Metonensis. *Julianus Maria Meirieu*, Episc. Diniensis. *Joannes Anton. Maria Foulquier*, Episc. Mimatensis. *Franciscus Kelly*, Episc. Titopolitanus. *Antonius Felix Dupanloup*, Episc. Aurelianensis. *Joannes Antonius*, Episc. Arethusinus. *Joannes Ranolder*, Episc. Vesprimiensis. *Petrus Simon Lud. De Dreux Brézé*, Episc. Molinensis. *Joseph Arachial*, Episc. Trapezuntinus armen. *Franciscus Petagna*, Episc.

Castrimaris. *Guilelmus De Ketteler*, Episc. Moguntinus. *Antonius Carolus Cousseau*, Episc. Engolismensis. *Clemens Munguia*, Episc. Mecoacanus. *Carolus Franciscus Baillargeon*, Episc. Thloanus. *Guilelmus Turner*, Episc. Salfordensis. *Mathias Augustinus Mencacci*, Episc. Civ. Castellanae Hortanus et Gallesinus. *Joannes Petrus Mabile*, Episc. Varsaliensis. *Thomas Grant*, Episc. Suthwarcensis. *Cajetanus Brinciotti*, Episc. Balneoregiensis. *Joannes Bapt. Paulus Maria Lyonnet*, Episc. Valentinensis. *Ignatius Feigerle*, Episc S. Hippoliti. *Ludovicus Haynald*, Episc. Transilvaniensis. *Joannes Jacobus Antonius Guerrin*, Episc. Lingonensis. *Ludovicus Eugenius Regnault*, Episc. Carnutensis. *Joseph La-Rocque*, Episc. S. Hyacinthi. *Joseph Cardoni*, Episc. Caristensis. *Gesualdus Vitali*, Episc. Agathopolitanus. *Laurentius Biancheri*, Episc. Legionensis. *Aloisius Philippi*, Episc. Gratianopolitanus. *Franciscus Joseph Rudiger*, Episc. Lincensis. *Joseph Caixal y Estrade*, Episc. Urgellensis. *Joannes Kilduff*, Episc. Ardagadensis. *Joannes Loughlin*, Episc. Broklyniensis. *Joannes Franciscus a Paula Verea*, Episc De Linares. *Jacobus Roosevell Baylay*, Episc. Nevarcensis. *Petrus Espinosa*, Episc. de Guadalaxara. *Aloisius Ciurcia*, Episc. Scodrensis. *Ottocarus de Attems*, Episc. Secoviensis. *Nicolaus Bedini*, Episc. Terracinensis. *Ludovicus Maria Joseph Caverot*, Episc. S. Deodati. *Hieronymus Fernandez*, Episc. Palentinus. *David Moriarty*, Episc. Kerriensis et Aghadonensis. *Benedictus Riccabona*, Episc. Tridentinus. *Olympus Philip. Gerbet*, Episc. Elnensis. *Aloisius Jona*, Episc. Montis Falisci. *Petrus Barajas*, Episc. S. Aloisii Potosiensis. *David Bacon*, Episc. Portlandensis. *Franciscus Alexander Roullet de la Bovillerie*, Episc. Carcassonensis. *Joannes Joseph Vitezich*, Episc. Vegliensis et Arbensis. *Cajetanus Rodilossi*, Episc. Alatrinus. *Nicolaus Renatus Sergent*, Episc. Corisopitensis. *Pelagius Antonius Lavastida*, Episc. Tlascalensis. *Guilelmus Vaughan*, Episc. Phlymoutensis. *Laurentius Signani*, Episc. Sutrinus et Nepesinus. *Nicolaus Pace*, Episc. Amerinus. *Claudius Henricus Planiter*, Episc. Nemausiensis. *Jacobus Duggan*, Episc. Chicagiensis. *Clemens Smith*, Episc. Dubuquensis. *Andreas Casasola*, Episc. Concordiensis. *Antonius Joseph Jourdany*, Episc. Forojuliensis et Tolonensis. *Laurentius Gilooly*, Episc. Elphinensis. *Daniel MacGettingan*, Episc. Rapotensis. *Joannes Dolton*, Episc. Portus Gratiae. *Joannes Farrell*, Episc. Hamiltonensis. *Stephanus Semeria*, Episc. Olympensis. *Carolus Nicolaus Didiot*, Episc. Bajociensis. *Conradus Martin*, Episc. Paderbornensis. *Joannes Onoratus Bara*, Episc. Catalaunensis. *Joseph Wiber*, Episc. Halanensis. *Laurentius Bergeretti*, Episc. Sanctoriensis. *Michael Marszewski*, Episc. Wladislaviensis. *Vincentius Gasser*, Episc. Brixinensis. *Franciscus Marinelli*, Episc. Porphyriensis. *Fortunatus Maurizi*, Episc. Verulanus. *Fridericus Jacobus Wood*, Episc. Philadelphiensis. *Joannes Mac Eviley*, Episc. Glaviensis. *Thomas Furlong*, Episc. Fernensis. *Guilelmus Joseph Clifford*, Episc. Cliftonensis. *Petrus Henricus Geraud de Langalerie*, Episc. Bellicensis. *Ludovicus Delcussy*, Episc. Vivariensis. *Joannes Simor*, Episc. Jauriensis. *Joannes Bapt. Scandella*, Episc. Antinoensis. *Paulus Melchers*, Episc. Osnabrugensis. *Petrus Antonius De Pompignac*, Episc. S. Flori. *Anastasius Rodrigus Yusto*, Episc. Salamantinus. *Joannes Ignatius Moreno*, Episc. Ovetensis. *Antonius Dominguez-y-Valdacanus*, Episc. Guadixensis. *Michael O'Hea*, Episc. Rossensis. *Bernardus Conde y Corral*, Episc. Placentinus Prov. Comp. *Franciscus a Paula Benavides*, Episc. Se-

guntinus. *Ferdinandus Blanco*, Episc. Abulensis. *Joannes Joseph Castaner y Rivas*, Episc. Vicensis. *Cosmas Marrodan y Rubio*, Episc. Tirasonensis. *Matthaeus Jaume y Garan*, Episc. Minoricensis. *Petrus Lucas Asensio*, Episc. Jacensis. *Joseph Maria Papardo*, Episc. Sinopensis. *Clemens Pagliari*, Episc. Anagninus. *Franciscus Mac-Farland*, Episc. Harfordiensis. *Franciscus Lacroix*, Episc. Bajonensis. *Ignatius Senestrey*, Episc. Ratisbonensis. *Joannes Sebast. Devoucoux*, Episc. Ebroicensis. *Eduardus Horan*, Episc. Kingstoniensis. *Franciscus Kerril Amherst*, Episc. Northantoniensis. *Paschalis Vuihic*, Episc. Antiphellensis. *Andreas Rosales y Munoz*, Episc. Gienensis. *Michael Payà y Rico*, Episc. Conchiensis. *Petrus Cubero y Lopez de Padilla*, Episc. Oriolensis. *Joannes Antonius Augustus Bèleval*, Episc. Apamiensis. *Valentinus Wiery*, Episc. Gurcensis. *Antonius Halagi*, Episc. Arturiensis rit. arm. *Joannes Joseph Lynk*, Episc. Torontinus. *Joseph Lopez-Crespo*, Episc. Santanderiensis. *Ludovicus Maria Oliverius Epivent*, Episc. Aturensis. *Petrus Jeremias Michael Angelus Celesia*, Episc. Pactensis. *Alexander Paulus Spoglia*, Episc. Ripanus. *Joannes Monetti*, Episc. Cerviensis. *Petrus Mac-Intyre*, Episc. Carolinopolitanus. *Michael Domenec*, Episc. Pittsburgensis. *Alexander Bonnaz*, Episc. Csanadiensis et Temesvariensis. *Darius Bucciarelli*, Episc. Pulatensis. *Gerhardus Petrus Wilmer*, Episc. Harlemensis. *Georgius Butler*, Episc. Cidoniensis. *Patritius Franciscus Cruice*, Episc. Marsiliensis. *Joseph Maria Covarubias*, Episc. de Antequera. *Robertus Cornthwaite*, Episc. Beverlacensis. *Aloisius Di Canossa*, Episc. Veronensis. *Laurentius Studach*, Episc. Orthosiensis. *Joseph Berardi*, Archiep. electus Nicaenus.

3. *Responsum Pii PP. IX. d. 9. Junii 1862 ad litteras antecedentes.*

(Giornale di Roma 1862. Nr. 131.)

Sensus, quos hactenus Nobis exposuistis, Venerabiles Fratres et Dilecti Filii, summam Nobis attulerunt laetitiam; sunt enim amoris vestri pignus erga Sanctam hanc Sedem, multoque etiam magis testimonium praeclarissimum illius vinculi charitatis, quo Ecclesiae Catholicae Pastores non solum inter se, verum etiam cum hac Veritatis Cathedra arctissime conjunguntur: ex quo manifesto apparet Deum auctorem pacis et charitatis nobiscum stare. Et si Deus pro nobis, quis contra nos? Ipsi ergo Deo laus, honor et gloria: Vobis vero pax, salus et gaudium: pax cordibus vestris; salus Christi fidelibus curae vestrae commissis; gaudium vero Vobis et illis, ut una cum Sanctis exultetis cantantes canticum novum in domo Domini in saecula saeculorum.

4. *Allocutio habita in Xystino Sacello*

A. SS. D. N. PP. PIO IX.

die 6. Junii 1862.

AD PRESBYTEROS CATHOLICOS

QUI

OB SOLEMNEM BB. MARTYRUM JAPONENSIUM ET B. MICHAELIS DE SANCTIS CONFESSORIS CANONIZATIONEM ROMAM CONVENERUNT.

Mirabile quoddam, et visu jucundissimum exhibet Nobis insueta frequentia vestra, auspicatissimo hoc tempore, quo vos cum Venerabilibus Episcopis ex Orbe universo circa Nos et principem hanc B. Petri Sedem cernimus congregatos. Quod cum intuemur, acerbitates Nostras nedum leniri sentimus, sed eas ferme oblivis cimur. Scilicet id effecit unus pacis et concordiae auctor Deus, qui Ecclesiae suae

dedit *servare unitatem in vinculo pacis*, ut fideles omnes *unum corpus, unus spiritus essent*. In ea unitate sita est maxime fidelium gloria. in ea decus Ecclesiae, in ea hostium formido, quibus idcirco Ecclesia ipsa terribilis apparet tamquam castrorum acies ordinata. In hac acie constituti sub pastoribus vestris, quibus praeest Supremum Caput, unusquisque in suo ordine, ad instar exercitus sub Imperatore et ducibus, mandata peragite. Hoc sane inter causas doloris aetati nostrae feliciter obvenit, ut pastores cum Capite arctissime jungerentur. Eorum vestigiis insistite, vosque Apostolicae Sedi vinculum triplex, orationis, charitatis, doctrinaeque conjungat. Orationis, *quae penetrat nubes*, per quam *impetratur obtentio omnis boni, et liberatio ab omni malo*. Charitatis, qua *crescimus in illo per omnia, qui est Caput Christus, ex quo totum corpus compactum et connexum augmentum facit in aedificationem*. Doctrinae demum, qua retinetur fidei depositum illibatum, qua *velut Domini luce perfusa per Orbem totum radios suos porrigit Ecclesia*. Scimus utique tristissimis Nos versari temporibus, et Petri Sedem potissime impugnari. Sed ipsa tanta est divinitus soliditate munia, *ut eam neque haeretica unquam corrumpere pravitas, nec pagana potuerit superare perfidia*. Sic incredulae impietatis ausus huic lapidi impingent, et *tamquam somnia et fabulae abolita et antiquata evanescen*. Haec discant a vobis in regiones vestras reversis fideles vigilantiae vestrae concrediti, et catholico spiritu usque magis imbuantur, quem de ipso fonte unitatis vos plenius hausistis: sciant *rivos a fonte praecisos arescere;* sciant eos coronari, qui legitime certaverint; sciant *Ecclesiae acitatem firmiter tenere omnes, et vindicare* oportere. Ita animo comparati et Pastorum vestorum aemulantes exempla, pro certo habete, Deum Optimum Maximum hoc unitatis vinculum benedictione caelesti confirmaturum, cujus solidum pignus esto Apostolica Benedictio Nostra, quam vobis omnibus amantissime impertimur; nec vobis modo, sed et fidelibus vigilantiae vestrae commissis, quibus hanc praesentiam vestram apud Nos spirituales fructus allaturam speramus. Itaque veniam libenter tribuimus, ut die a proprio cujusque vestrum Episcopo designanda quicumque ex vestris regionibus profecti hic adestis Apostolicam Benedictionem cum applicatione Plenariae Indulgentiae Fidelibus spirituali vestrae curae concreditis semel impertire possitis, dummodo illorum singuli Sacramentali Confessioni expiati et Sacra Synaxi refecti pro Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione et triumpho ferventes ad Patrem misericordiarum preces effuderint.

MONITUM.

Apostolica Benedictio, de qua supra mentio est, danda erit in forma Ecclesiae consueta, et ab iis tantummodo dari poterit, qui aut Parochi sunt, aut Parochorum auxiliares, aut Religiosarum Domuum, aliorumve Piorum Locorum, aut Institutorum christianae juventuti educandae, aut Hospitalium, aut carcerum poenalium moderatores.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Oesterreich.

Vorschriften über Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und geistlicher Pfründen, sowie der zu Gunsten derselben gemachten Stiftungen in der böhmischen Kirchenprovinz.

(Prager Ordinariatsblatt 1862 Nr. 2. 3. — Königgrätz. Cons. Curr. 1862 Nr. 9.)

Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Das Kirchen- und Pfründen-Vermögen ist unter der durch kirchliche

Normen geregelten Oberaufsicht des bischöflichen Ordinariates von denjenigen zu verwalten, welchen nach Massgabe der Kirchengesetze diese Verwaltung zusteht.

Der Bezirks-Vikär vermittelt für den ihm zugewiesenen Bezirk die Verbindung zwischen dem Ordinariate und den Verwaltungen einzelner Kirchen und Pfründen, wenn nicht ein anderer Priester mit diesem Geschäfte für den District vom Ordinariate speziell betraut wird.

Erstes Hauptstück.

Verwaltung des eigenthümlichen und Stiftungsvermögens einzelner Kirchen.

Erster Abschnitt. Die zur Verwaltung dieses Vermögens berufenen Personen, deren Pflichten und Geschäftsführung.

§. 2. Der geistliche Kirchenvorsteher und die Kirchenkämmerer. Die Verwaltung des Vermögens einzelner Pfarr-, Filial- und Commendat-Kirchen, sowie öffentlicher Kapellen, auch wenn sie einer säcular- oder regular-geistlichen Genossenschaft einverleibt sind: und der zu Gunsten derselben gemachten Stiftungen führt der geistliche Kirchenvorsteher (Pfarrer oder Administrator.)

Die Eingepfarrten betheiligen sich hierbei durch zwei Vertreter (Kirchenpröpste, Kirchenväter, Zechpröpste, Kirchenkämmerer); wo besondere Umstände eine stärkere Vertretung der Pfarrgenossen wünschenswerth machen, behält sich das Ordinariat vor, die Zahl derselben zu vergrössern.

Von dem Masse und der Beschaffenheit des Kirchenvermögens hängt es ab, inwiefern es erforderlich ist, dass die Kirchenvermögens-Verwaltung zur Verrichtung der ihr obliegenden Geschäfte sich noch einen Rechnungsführer beigeselle, für dessen Amtshandlungen sie jedoch verantwortlich bleibt.

§. 3. Rechte des Patrons. Bezüglich der Rechte, welche dem Kirchenpatrone in Ansehung der Verwaltung des Kirchen-eigenthümlichen und Stiftungs-Vermögens im Sinne der Kirchengesetze und in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände fortan zustehen werden, sind die Bestimmungen der gegenwärtigen Anweisung zur Richtschnur zu nehmen.

Im Allgemeinen steht es dem Patrone zu, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters, welcher stets ein Mann katholischer Religion, unbescholtenen Wandels und Rufes sein soll, zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken, und die etwa wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten dem Bischofe anzuzeigen.

In Besonderem hat er das Recht, entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter zu allen die Verwaltung des Kirchengutes betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wenn es dem Patrone nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, derselbe jedoch oder sein Stellvertreter im Bereiche der Diöcese wohnt: so hat die Vermögens-Verwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofes erfordert wird, überdies aber auch dann, wenn es sich um die Einklagung von rechtmässig aufgekündigten Kapitalien, der von angelegten Kapitalien fälligen Interessen oder

anderer der Kirche gebührenden Leistungen handelt, die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen.

Sollte aber ein Patron beweisen können, dass ihm kraft der Stiftung grössere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

Nicht nur bei den Kirchen des landesfürstlichen, sondern auch jenen des Religionsfonds- oder Studienfonds-Patronats übet die kaiserliche Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse.

§. 4. Beitragspflicht zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse. Die Bestimmungen dieser Anweisung üben auf die Verpflichtung derjenigen, welche zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bisher beizutragen haben, keinen Einfluss; denn zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 bleiben bezüglich der Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, für jetzt die bestehenden Vorschriften in Kraft. Seine Apostolische Majestät haben sich jedoch vorbehalten, die Angelegenheit mit Rücksicht auf die Kirchengesetze, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.

§. 5. Vogteien. Da die Verhältnisse, durch welche die Vogteien entstanden, nun bis auf den letzten Nachklang verschwunden sind, so müssen sie, wo sie noch der Sache oder dem Namen nach bestehen, als aufgehoben angesehen werden; um so weniger kann denselben irgend ein Einfluss auf die Vermögens-Verwaltung eingeräumt werden.

§. 6. Der geistliche Kirchenvorsteher. Der geistliche Kirchenvorsteher (Pfarrer oder Administrator) steht an der Spitze der Vermögens-Verwaltung der der pfarrlichen Jurisdiction unterstehenden Kirchen und öffentlichen Kapellen. Ihm liegt die unmittelbare Sorge für die rechtmässige Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kirchengutes nach Massgabe der bestehenden kirchlichen Vorschriften ob.

Er hat alle, die genannten Zweige der Kirchenvermögens-Verwaltung betreffenden Amtshandlungen einzuleiten, die zu denselben gehörenden Theilgeschäfte den ihm beigegebenen Mitverwaltern des Kirchenvermögens zuzuweisen und deren pünktliche Besorgung zu überwachen; die zur Verwaltung nöthigen Bücher anzulegen, und entweder selbst zu führen, oder aber unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Haftung führen zu lassen; die durch die Geschäftsführung angezeigten Amtsschriften zu verfassen, oder unter seiner Haftung zu besorgen; bei den ordentlichen oder ausserordentlichen Berathungen hat er den Vorsitz zu führen, dieselben zu leiten und für gehörige Protokollirung der gefassten Beschlüsse zu sorgen; die Thätigkeit und Berufstreue der Kirchenkämmerer und des im Dienste der Kirche stehenden Personals zu controliren, und alljährlich die Schlussrechnung zu verfassen oder deren Aufnahme zu veranlassen.

Er hat von der Kirchenkassa einen Schlüssel, welchen er sorgfältig zu bewahren hat, und unter keinem Vorwande den zur Kirchenkassa Zutritt Habenden überlassen darf, gleichwie er nicht befugt ist, die zwei anderen Schlüssel von den mit diesen Betrauten abzuverlangen, oder unter was immer für einem Vorwande in Besitz zu nehmen.

§. 7. Kirchenkämmerer und deren Bestellung. Die dem Seelsorger zur Verwaltung des Kirchenvermögens beigegebenen Kirchenkämmerer sollen rechtschaffene, unbescholtene, wohlhabende, oder wenigstens nicht ganz mittellose und vollkommen verlässliche Männer, des Lesens, Schreibens und Rech-

nens kundig, weder mit einander noch mit dem Seelsorger zu nahe verwandt oder verschwägert sein, oder in einem anderen wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

Sie werden von dem geistlichen Kirchenvorsteher mit Rücksicht auf die begründeten Wünsche der Eingepfarrten aus den im Pfarrspiele wohnenden katholischen Laien vorgeschlagen.

Behufs Bestellung der Kirchenkämmerer hat der Seelsorger, ohne in der Regel selbst die Wahl zu leiten, die Eingepfarrten aufzufordern, ihm durch geeignete Vertreter die Männer, welche sie dieses Amtes vorzugsweise würdig achten, in grösserer Anzahl, als sie eigentlich nöthig sind (vergl. §. 2.) bekannt zu geben.

Hat er seinerseits gegen dieselben keine begründeten Bedenken, so schlägt er sie durch den Bezirks-Vikär oder den hierzu Bevollmächtigten dem Ordinariate zur Bestätigung vor; hat er jedoch gegen die Bezeichneten begründete Einwendungen zu erheben, und vermag er es nicht selbst die Eingepfarrten zur Bezeichnung Anderer zu bewegen: so hat er unter Angabe seiner Gründe, und der von ihm als geeignet zu Bezeichnenden durch den Bezirks-Vikär oder hierzu Bevollmächtigten (§. 1.) die Entscheidung des Ordinariates anzusuchen.

Für die Verwaltung des Vermögens von Filialkirchen sind die Kirchenkämmerer unter Beachtung der angeführten Bestimmungen aus denjenigen Pfarrgenossen vorzuschlagen, welche bei Unzulänglichkeit des Vermögens dieser Kirchen zur Deckung des Mangelnden verpflichtet sind.

§. 8. Dauer ihrer Amtswirksamkeit. Die Amtswirksamkeit der Kirchenkämmerer dauert drei Jahre vom Tage der Bestätigung an gerechnet. Sollte es sich thatsächlich herausstellen, dass einem derselben die erforderlichen Eigenschaften fehlen, so kann er auf den motivirten Antrag des geistlichen Kirchenvorstehers vom Ordinariate auch vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden.

Um vor Ablauf dieser Zeit freiwillig von diesem Amte zurücktreten zu können, bedürfen sie der ausdrücklichen Zustimmung des Ordinariates. In den beiden vorgenannten Erledigungsfällen, so wie auch wenn die Stelle eines Kirchenkämmerers vor der Zeit durch Tod, unheilbare Krankheit, Auswanderung aus dem Pfarrspiele u. drgl. erledigt wird, bestellt der geistliche Kirchenvorsteher mit Zustimmung des Bezirks-Vikärs oder des hiezu Bevollmächtigten einen Ersatzmann aus den mehreren von den Eingepfarrten bei dem vorhergegangenen Vorschlage Bezeichneten, und vom Seelsorger für geeignet Befundenen, sonst aber einen andern dazu Qualificirten.

Dessen provisorische Amtswirksamkeit dauert bis zur Zeit, wann die neue Bestellung der Kirchenkämmerer regelmässig vorzunehmen gewesen wäre. Sollten dort, wo zwei Kirchenkämmerer sind, zufällig beide Stellen vor der gesetzlichen Frist erledigt werden, so ist sogleich eine förmliche neue Anstellung nach Vorschrift §. 7. vorzunehmen, und hat die Amtswirksamkeit der Bestellten ohne Rücksicht auf die noch übrige Dauer, für welche ihre Vorgänger bestellt waren, durch drei Jahre zu währen.

Die Austretenden haben ihre Verrichtungen so lange fortzuführen, bis die neuen Kirchenkämmerer bestätigt sein werden; sie können aber wieder gewählt werden, ausser im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unwürdigkeit.

§. 9. Emolumente dieses Amtes. Die Kirchenkämmerer haben ihr Amt als ein Ehrenamt zu betrachten, und verwalten es in der Regel unentgeltlich; wo sie aber in dem Genusse einiger nicht aufgehobener Vortheile waren,

soll es dabei verbleiben; auch können ihnen unter günstigen Umständen des Kirchengutes, und unbeschadet seiner eigentlichen Bestimmung mit Genehmigung des Ordinariates in Hinkunft Emolumente ermittelt werden.

Da sie dem geistlichen Kirchenvorsteher in der Verwaltung des Kirchengutes zur Seite stehen, und das äussere Wohl der Kirche und der kirchlichen Stiftungen aus Liebe zu Gott und dem Nächsten wahrnehmen, so verdienen sie vorzügliche Achtung und besonderen Dank der Eingepfarrten, wesshalb ihnen, wo dies üblich oder mit anderen Rücksichten vereinbarlich ist, Ehrensitze in der Kirche ausgemittelt werden sollen.

§. 10. Einführung in das Amt. Bei der dermaligen Uebergabe der Kirchenvermögens-Verwaltung werden sie durch den Bezirks-Vikär oder Bevollmächtigten (§. 1.), sonst aber in der Regel durch den geistlichen Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt und beeidet. Beim Amtsantritte ist dem Ersten beziehungsweise dem Aeltesten und eventuell (vergl. §. 19.) auch dem Zweiten aus ihnen ein Schlüssel von der mit dreifacher Sperre versehenen Kirchenkasse zur Aufbewahrung und mit der Weisung zu übergeben, denselben unter keinem Vorwande einem der zur Kirchenkassa Zutritt habenden Mitverwalter des Kirchengutes zu überlassen. Ebenso ist ihnen beim Amtsantritte in die zuletzt gelegte Kirchenrechnung und in das Kirchen- und Pfründen-Inventar Einsicht zu gewähren, und überhaupt die nothwendige Kenntniss von dem Stande des Kirchenvermögens zu erleichtern, damit sie von den einzelnen Bestandtheilen desselben und von den allfälligen Aktiv- und Passiv-Ausständen die erforderliche Wissenschaft erlangen, und haben sie die geschehene Einsichtsnahme schriftlich zu bestätigen.

§. 11. Rechte und Pflichten. Sie sind berechtiget und verpflichtet mit der Aufmerksamkeit eines guten Hausvaters darauf zu sehen, dass das vorhandene kircheneigenthümliche und Stiftungs-Vermögen nach den hierüber bestehenden Vorschriften ohne Beeinträchtigung und Beirrung der dem Seelsorger hinsichtlich des Gottesdienstes und der Seelsorge zukommenden Rechte und Pflichten verwaltet werde. Sie haben daher mit dem geistlichen Kirchenvorsteher für die rechtmässige Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kirchengutes Sorge zu tragen; den die Vermögens-Verwaltung betreffenden Berathungen beizuwohnen; die ihnen vom geistlichen Kirchenvorsteher zugewiesenen Theilgeschäfte genau und unter eigener Verantwortlichkeit zu vollziehen. An jenen Geschäften der Verwaltung jedoch, bei denen sie persönlich interessirt sind, dürfen sie sich nicht betheiligen. Bemerkte Beschädigungen des Kirchengutes oder sonstige Beeinträchtigungen haben sie dem geistlichen Kirchenvorsteher oder bei Gelegenheit der Zusammentretung der Verwaltungsbehörde anzuzeigen, und auf deren schleunige Abstellung zu dringen; die Gebahrung des Messners mit Kerzen, Oel, Wein u. s. w. zu überwachen und wahrgenommene Unzukömmlichkeiten dem Seelsorger zur Kenntniss zu bringen; die von dem Rechnungsführer gelegte Rechnung zu prüfen, ehe die commissionelle Abhörung derselben erfolgt.

Bei dem Austritte aus dem Amte bleiben sie für die Dauer ihrer Amtsverwaltung bis zur vollständigen Erledigung der von ihnen mitzulegenden Rechnung verantwortlich, Vormündern gleich, welche das ihnen zur Last gehende Verschulden zu vertreten haben.

§. 12. Geschäftsführung der Vermögens-Verwaltung. Da die Verwaltung des Kirchenvermögens dem geistlichen Kirchenvorsteher und den Kirchenkämmerern zusammen anvertraut ist, und sie alle für die gehörige Gebahrung haften, so ist es unumgänglich nothwendig, dass jede Einseitigkeit vermieden,

und ein gemeinsames Zusammenwirken erzielt werde. Desshalb sind alle auf die Vermögens-Verwaltung Bezug habenden Geschäfte der gemeinsamen Berathung zu unterziehen und Behufs derselben:

1. ein eigenes Gestions-Protokoll zu führen; und
2. sowohl periodische als ausserordentliche Berathungen abzuhalten.

§. 13. 1. Gestions-Protokoll. In das Gestions-Protokoll sind nicht nur die von einer Berathung bis zur nächstfolgenden eingelaufenen die Verwaltung des Kirchengutes betreffenden schriftlichen Eingaben, sondern auch jedes mündliche derlei Anbringen der einzelnen Kirchenkämmerer oder anderer Personen aufzunehmen und nach Datum und Geschäftszahl zu verzeichnen. Ungeachtet das Vermögen jeder einzelnen Kirche abgesondert zu verwalten ist, so genügt doch für alle einem geistlichen Kirchenvorsteher unterstehenden Kirchen ein Gestions-Protokoll, da die genaue Aufnahme der Verhandlungsgegenstände deren abgesonderte Behandlung erleichtert.

§. 14. 2. Berathungen. Die ordentlichen oder periodischen Berathungen haben in der Regel monatlich oder in längeren Zwischenräumen, deren Dauer der geistliche Kirchenvorsteher nach Massgabe des Umfanges der Geschäfte zu bestimmen hat, die jedoch nie über zwei Monate auszudehnen ist, stattzufinden.

Den Tag der Zusammentretung hat derselbe im Einvernehmen mit den Kirchenkämmerern zu bestimmen. Hat der Kirchenpatron oder sein Stellvertreter im Pfarrspiele oder in der Nähe seinen bleibenden Wohnsitz, so ist derselbe von der Zeit der periodischen Berathungen in die Kenntniss zu setzen, und ihm der Tag der Zusammentretung bekannt zu geben. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet zu erscheinen, während der geistliche Kirchenvorsteher und die Kirchenkämmerer beizuwohnen verpflichtet sind.

Erscheint der Patron in Person, so ist ihm der Ehrenvorsitz einzuräumen, sein Stellvertreter nimmt den Sitz nach dem geistlichen Kirchenvorsteher ein. Der Kirchenvorsteher hat die Berathung der im Gestions-Protokolle verzeichneten oder zur Verhandlung gebrachten Gegenstände zu leiten, und die durch Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse, oder wenn ein Separat-Votum abgegeben werden wollte, im Gestions-Protokolle selbst in Kürze anzumerken, zu welchem Schreibgeschäfte nöthigenfalls auch der Kaplan oder Schullehrer verwendet werden kann. Jedem Mitglied der Vermögens-Verwaltung ist es unbenommen, über die zu berathenden und zu beschliessenden Gegenstände seine Ansicht offen auszusprechen, und seine auf den Nutzen und das Gedeihen des Kirchengutes abzielenden Anträge zu machen. Im Falle der Nichtbeachtung derselben kann die Anzeige an den Bezirks-Vikär oder Bevollmächtigten und in weiterem Zuge an das Ordinariat erstattet werden.

Bei besonders wichtigen und keinen Aufschub zulassenden Angelegenheiten sind ausserordentliche Zusammentretungen zu veranlassen. Unter den oben angegebenen Umständen ist dazu der Kirchenpatron oder sein Stellvertreter mit Angabe des Gegenstandes einzuladen, und ist über eine jede solche ausserordentliche Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, von allen Anwesenden zu unterfertigen, und wenn der Patron oder sein Stellvertreter nicht anwesend war, diesem zur Beifügung seiner Aeusserung mitzutheilen, um dann durch den Bezirks-Vikär oder den Bevollmächtigten dem Ordinariate unterbreitet zu werden.

§. 15. Haftung der Vermögens-Verwaltung. Die Kirchenvermögens-Verwaltung haftet für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, welche ihr für die Verwaltung, sowie zur Sicherstellung und Erhaltung des Kirchen- und

Stiftungs-Vermögens vorgezeichnet sind; sie hat sonach auch den durch ihr Verschulden diesem Vermögen erwachsenen Schaden zu vertreten.

Zweiter Abschnitt. Bestimmungen, welche bei der Verwaltung des kircheneigenthümlichen Vermögens wahrzunehmen sind.

§. 16. Bestandtheile und Bestimmung dieses Vermögens. Das kircheneigenthümliche Vermögen besteht nebst den zur Verrichtung des Gottesdienstes vorfindigen Pretiosen, Paramenten und Geräthschaften, und dem sonstigen beweglichen Gute aus allen der Kirche gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien, Einkünften und Gerechtsamen, deren Nutzungen, Zinsen und Erträgnisse zur Bestreitung der gottesdienstlichen Bedürfnisse, und in so weit es unbeschadet dieser Bedürfnisse geschehen kann, auch zur baulichen Unterhaltung der kirchlichen Gebäude bestimmt sind.

§. 17. Wegfall der Konkretal-Verwaltung. Die Konkretal-Verwaltung des Vermögens mehrerer Kirchen desselben Patronats hat, wo sie noch besteht, aufzuhören. Hierdurch wird die Inanspruchnahme der Hilfeleistung von Seite der Filialkirchen bei Bedürfnissen der eigentlichen Pfarrkirche nicht behoben.

§. 18. Inventarien. Bei jeder Pfarr- oder Filialkirche, auch wenn dieselbe einer regular- oder säculargeistlichen Communität einverleibt ist, soll über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben ein Inventar nach dem bisher vorgeschriebenen Formular geführt werden, und sind die durch Zuwachs oder Abfall sich ergebenden Aenderungen in jedem Jahre mit Hinweisung auf dessen Postenzahl genau vorzumerken. Aenderungen, die sich durch Zuwachs ergeben, sind sogleich auch im Inventar selbst durch Einbeziehung ersichtlich zu machen; jene, die durch Abfall veranlasst werden, aber erst nach Zulass des §. 60. dieser Anweisung.

Das Inventar ist nach Verlauf eines Dezenniums, insofern die inzwischen vorgefallenen Veränderungen nicht zu unbedeutend sind, in drei Parien neu zu verfassen und an das Ordinariat zur Bestätigung zu leiten, welches ein Pare zurückbehalten, eines der Vermögens-Verwaltung zur Aufbewahrung in der Kirchenkassa zurücksenden und das dritte der politischen Landesstelle übermitteln wird. In dieses Inventar ist auch das Vermögen der öffentlichen Kapellen und Standbilder und zwar in das derjenigen Kirchen, jedoch abgesondert aufzunehmen, bei welchen es bisher in Verrechnung stand.

Aus diesem Haupt-Inventar sind Theil-Inventarien über jene Gegenstände anzufertigen, welche dem Messner, dem Chorregenten u. s. w. zur Verwahrung unter deren Haftung anvertraut werden.

Diese Theil-Inventarien sind in duplo anzufertigen und von der Kirchenvermögens-Verwaltung nebst zwei Zeugen einerseits, andererseits von demjenigen zu unterfertigen, welcher die Haftung für die ihm anvertrauten, im Inventar verzeichneten Gegenstände übernommen hat. Ein Pare ist mit dem Haupt-Inventare in der Kirchenkassa zu hinterlegen, das andere Pare aber dem Betreffenden zu übergeben.

Alle Schuldurkunden und Kontrakte sind zu numeriren und nicht allein in das Inventar aufzunehmen, sondern überdies in ein Kontrakten- und Obligationsbuch einzutragen, und sind diese Bücher im Pfarr-Archive aufzubewahren.

§. 19. Kirchenkasse. Alle die Kirche und das zu derselben gehörige Vermögen betreffenden Urkunden, als: das Haupt- und die Theil-Inventarien, Stiftsbriefe, die zuletzt gelegte Rechnung, ferner alle Kapitalien-Instrumente, diese

mögen in Privat-Documenten oder in öffentlichen Obligationen bestehen, Kontrakte u. s. w. müssen in einer festen eisernen oder aus dauerhaftem Holze gearbeiteten mit Eisen beschlagenen Kassa, welche mit drei verschiedenen guten Schlössern versehen ist, und sich an einem vor Feuer und sonstiger Gefahr sicheren Orte der Kirche noch das Pfarrhaus die gewünschte Sicherheit, so muss in einem anderen Hause für die sichere Bewahrung der Kirchenkassa gesorgt werden.

Baare Kirchengelder sind in der Regel nur mittlerweile, bis sie fruchtbringend angelegt werden können, in der Kirchenkasse aufzubewahren mit Ausnahme dessen, was zu den vorfallenden kleineren und gewöhnlichen Zahlungen erfordert wird. Machen es Umstände räthlich, grössere Baarschaften, bevor sie fruchtbringend angelegt oder verwendet werden, in der Kirchenkassa nicht aufzubewahren, so können sie inzwischen in einer autorisirten Sparkassa angelegt werden. Die Schlüssel von den drei verschiedenen Schlössern werden dergestalt vertheilt, dass der geistliche Kirchenvorsteher und jeder der zur Vermögens-Verwaltung beigezogenen zwei Kirchenkämmerer, oder falls deren mehrere bestellt sind, die zwei älteren je einen davon in ihre Verwahrung empfangen, so dass, wenn die Kassa geöffnet werden soll, alle diese drei Personen zugleich gegenwärtig sein müssen, und nur im Verhinderungsfalle einer derselben mit seinem Schlüssel durch einen anderen rechtschaffenen Eingepfarrten, welcher dem geistlichen Kirchenvorsteher früher anzuzeigen und von ihm zu genehmigen ist, oder wenn mehrere Kirchenkämmerer bestellt sind, durch einen von den mit keinem Schlüssel Betheilten, sich vertreten lassen kann. Ist das Geschäft, wesswegen die Kassa geöffnet wurde, abgemacht, so soll sie wieder sorgfältig geschlossen und jeder der drei Schlüssel, wie zuvor in Verwahrung genommen werden. Bei Patronatskirchen ist ein Schlüssel dem Kirchenpatrone oder seinem Stellvertreter, wenn er im Pfarrbezirke oder in der Nähe bleibend sich aufhält, ferner zu belassen, so dass an die Kirchenkämmerer dieser Kirchen zwei Schlüssel nur dann auszufolgen sind, wenn deren Patrone auf die fernere Verwahrung des einen Kirchenschlüssels keinen Anspruch machen, oder wenn sie nicht selbst in dem Seelsorgsbezirke oder in der Nähe wohnen, und einen in diesem Bezirke oder in der Nähe wohnhaften Stellvertreter namhaft zu machen unterlassen.

Kirchen, welche gesonderte Vermögens-Verwaltungen haben, benöthigen wegen dieser Vorsicht des Verschliessen auch besondere Kassatruhen, wenn auch mehrere derselben in dem nämlichen sicheren Lokale untergebracht werden können. (Vrgl. §. 7.)

§. 20. Leitende Grundsätze der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen. Die Kirchenvermögens-Verwaltung ist verpflichtet, genau und gewissenhaft darauf zu sehen, dass das kircheneigenthümliche Vermögen nicht nur für seine Bestimmung zur Feier des Gottesdienstes, Verwaltung der Sakramente und Verrichtung der in der Kirche vorgeschriebenen, oder gesetzmässig eingeführten frommen Uebungen erhalten und verwendet, sondern auch durch zulässige Sparsamkeit dergestalt vermehrt werde, dass es bei eintretenden grösseren Bedürfnissen, z. B. bei vorkommenden Reparaturen und Neubauten an kirchlichen Gebäuden behufs Erleichterung der Beitragspflicht der Betheiligten zu den betreffenden Kosten unbeschadet des eigentlichen gottesdienstlichen Bedürfnisses mitverwendet werden könnte. Es müssen daher sowohl die bestimmten als auch unbestimmten Einnahmen sorgfältig gesammelt, die Ausgaben aber mit Umsicht und weiser Sparsamkeit gemacht, die nicht nothwendigen jedenfalls vermieden werden.

§. 21. Journal und Quittungen. Für jede Kirche, deren Vermögen abgesondert verwaltet wird, ist ein eigenes Rechnungs-Journal mit den Rubriken »Einnahmen« und »Ausgaben« zu führen, in welches im Laufe des Jahres jedesmal sogleich jede Einnahme und Ausgabe eingetragen wird. Die Quittungen über Einnahmen unterfertiget im Namen der Kirchenvermögens-Verwaltung der Seelsorger mit einem Kirchenkämmerer. Quittungen über Ausgaben in gesetzlicher Form verfasst, sind jedesmal sogleich, wenn die Ausgabe geleistet wurde, in Empfang zu nehmen und für die Kirchenrechnung sorgfältig aufzubewahren.

§. 22. Einnahmen des Kirchenvermögens. Die Einnahmen des Kirchenvermögens bestehen in dem Empfange von rückgezahlten Kapitalien, von Interessen, Zinsen und Nutzungen von Realitäten und Rechten, Grabstellen- und Funeral-Gebühren, Opfern und anderen zufälligen Einkünften der Kirche.

§. 23. 1. Kapitalien. Die Rückzahlung von Kirchenkapitalien kann nur nach Ablauf der in der Obligation stipulirten halbjährigen Aufkündigungszeit erfolgen und ist in baarem Gelde zu leisten.

§. 24. 2. Interessen. Rücksichtlich der Interessen von angelegten Kapitalien sind die bestehenden k. k. Verordnungen fernerhin zu beachten, und insbesondere darauf zu sehen, dass die Interessen nie über drei Monate nach der Verfallszeit ausständig gelassen, der Empfang nicht nur in dem Journal, sondern auch in dem Erlagsbüchel des Schuldners vorgemerkt und daher das letztere immer mit dem zu erlegenden Interessenbetrage zur Ausquittirung mitgebracht werde.

Quittungen über Interessen aus den öffentlichen Fonden sind nach der bisherigen Weise anzufertigen, und von dem geistlichen Kirchenvorsteher und von einem Kirchenkämmerer unter Beidrückung des Kirchensiegels zu unterschreiben.

Sind die Interessen bei Kassen auf dem Lande zu erheben, so ist deren Erhebung bei der Kasse selbst zu veranlassen; sind sie dagegen bei den Fondskassen in Prag angewiesen, so sind die Quittungen darüber an den Bezirks-Vikär oder an den Bevollmächtigten des Ordinariates zur weiteren Leitung an das Ordinariat einzusenden, welches für die Erhebung und Uebermittelung der Interessen an die betreffende Kirchenvermögens-Verwaltung Vorsorge treffen wird.

§. 25. 3. Grabstellen- und Funeral-Gebühren. Die Grabstellen- und Geläute-, so wie alle sonstigen bei Begräbnissen zu entrichtenden Gebühren, wie auch die in den Opferstöcken vorgefundenen und sonst für die Kirche eingesammelten Geldbeträge sind durch einen Kirchenkämmerer unter Kontrolle des Seelsorgers einzukassiren, und in spezielle Verzeichnisse einzutragen, aus welchen sie dann bei der Abfuhr des Geldes an die Kirchenkassa, was in der Regel allmonatlich zu geschehen hat, in das Kassa-Journal übertragen werden.

§. 26. 4. Andere Gebühren. Die jährlichen sogenannten trockenen Gefälle, sowie Pachtzinse und sonstige Nutzungen sind von den Kirchenkämmerern einzuheben und sogleich bei der Kassa in Abfuhr zu bringen; etwaige Reste aber dem geistlichen Kirchenvorsteher unverweilt anzuzeigen, welcher dann wegen gerichtlicher Eintreibung das Nöthige vorzukehren haben wird.

Ebenso sind Legate, welche der Kirche ohne Auflage hinterlassen werden, gegen eine vom geistlichen Kirchenvorsteher und einem Kirchenkämmerer unterzeichnete und mit dem Kirchensiegel versehene Quittung zu erheben, gehörig zu verrechnen, und die allenfällige spezielle Widmung in Evidenz zu erhalten.

§. 27. 5. Realitäten-, Pacht- und Mieth-Verträge. Besitzt die Kirche Realitäten, so muss die Vermögens-Verwaltung Sorge tragen, dass nicht

nur der Besitz stets gesichert bleibe, sondern auch der grösstmögliche nachhaltige Nutzen aus denselben der Kirche zufliesse.

Grundstücke sind in der Regel unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingnisse zu verpachten. Waren sie bisher lizitatorisch verpachtet, und sind die Vermögens-Verwaltung, wie auch der Kirchenpatron oder sein Stellvertreter über den Fortbestand dieser Benützungsart einverstanden; so ist die neue Pachtlizitation, ohne vorerst die Bewilligung des Ordinariates einzuholen, vor Ablauf der Pachtperiode zu veranlassen, und das Pachtlizitations-Protokoll, welches die Stelle des Pachtvertrages zu vertreten hat, und dessen Verbindlichkeit für die Kirche von der Genehmigung des Ordinariates abhängig zu stellen ist, dem Ordinariate zur Bestätigung vorzulegen.

Will die Pachtdauer auf mehr als drei Jahre stipulirt werden, so ist in dem Pachtlizitations-Protokolle, welches die Stelle des Pachtvertrages zu vertreten hat, die Verbindlichkeit für die Kirche in Gemässheit des Apostolischen Breve vom 3. April 1860 und der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162.) von der päpstlichen und landesfürstlichen Genehmigung abhängig zu stellen, und deren Erwirkung in dem durch diese Normalien vorgezeichneten Wege anzusuchen. Behufs der Erwirkung der landesfürstlichen Bewilligung muss der Verhandlungsakt dem Ordinariate vorgelegt werden.

Nach Zulass der gesetzlichen Pachtbedingnisse darf im Pachtlizitations-Protokolle die einvierteljährige Vorauszahlung des entfallenden Pachtzinses ausbedungen werden, und genügt bezüglich dieser Vorauszahlung, abgesehen von der Dauer, auf welche die Verpachtung geschieht, der Vorbehalt der Genehmigung des Aktes von Seite des Ordinariates.

Wird jedoch das oben erwähnte Einverständniss nicht erzielt, oder waren die Grundstücke bisher nicht verpachtet, oder will die Verpachtung auf eine längere Dauer als von sechs Jahren, selbst wenn die päpstliche und landesfürstliche Genehmigung vorbehalten wäre, oder anders als im Wege öffentlicher Versteigerung vorgenommen, oder die Vorauszahlung des mehr als einvierteljährigen Pachtzinses ausbedungen, oder von den vorgeschriebenen Bedingungen abgegangen werden: so ist der motivirte Antrag mit dem Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters und den Pachtbedingnissen oder dem Pachtvertrags-Entwurfe, in welche der Vorbehalt der Verbindlichkeit für die Kirche nach Massgabe der Bestimmungen des päpstlichen Breve vom 3. April 1860 und der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162.) mitaufzunehmen ist, vorhinein an das Ordinariat einzusenden. Es ist desshalb wenigstens ein Vierteljahr vor Ablauf der bestehenden Pachtperiode eine Zusammentretung der Vermögens-Verwaltung zu veranlassen und in den Fällen, wo die frühere Bewilligung des Ordinariates einzuholen ist, nach §. 14. vorzugehen.

Ob und inwiefern Kirchengründe, welche den Seelsorgern um einen geringeren Pachtzins oder den Schullehrern ohne Rücksicht auf eine Dienstleistung für die Kirche oder kirchliche Zwecke entweder unentgeltlich oder um einen geringeren Zins zum Nutzgenusse überlassen worden sind, denselben fernerhin überlassen werden sollen, hängt von dem Ermessen des Ordinariates ab, welches den Rechtstitel, unter welchem der Nutzgenuss den Betreffenden überlassen wurde, zu prüfen und zu beurtheilen haben wird, ob die Kirche bei veränderten Verhältnisse die Grundstücke fernerhin überlassen könne, oder ob jene Nutzniesser

dieser Aushilfe immer noch zur Sicherung ihres standesmässigen Auskommens benöthigen.

Miethverträge sind immer früher im Entwurfe einzusenden und ist diessfalls die Verhandlung mit Rücksicht auf die üblichen Vermiethungstermine und die etwa erforderliche päpstliche und landesfürstliche Erlaubniss einzuleiten, und auch nach §. 14. vorzugehen.

§. 28. 6. Kirchenwaldungen. Kirchenwaldungen bleiben in der eigenen Verwaltung und Benutzung der Kirche.

Damit aber hierin Ordnung walte und der gute Waldpflege kein Eintrag geschehe, sollen die bisherigen k. k. Verordnungen in Kraft bleiben, und auf deren genaue Beobachtung gedrungen werden, insbesondere soll bei allen Kirchen, bei denen sich ein Waldstand befindet,

1. die vorgeschriebene genaue Forstbeschreibung vorgenommen;
2. zur Ausweisung des zu fällenden Holzes ein befugter, verantwortlicher Forstmann beigezogen, und
3. bei der Besichtigung der Waldung durch den Bezirks-Vikär oder Bevollmächtigten des Ordinariates und bei der Revision der Kirchenrechnungen darauf gesehen werden:
   a) ob die Kirchen- oder Pfarr-Waldung nicht durch einen übermässigen Holzschlag angegriffen wurde, oder wenn das systemmässig zur Abholzung geeignete Quantum überschritten werden musste, ob die Erlaubniss des Ordinariates, welche in solchen Fällen unter Vorlage der Aeusserung des Patrons oder seines Stellvertreters stets einzuholen ist, auch ertheilt worden sei, und ob
   b) die abgetriebene Fläche wieder gehörig angebaut, und der Waldstand in seiner Integrität erhalten werde.
4. Das zum Verkaufe bestimmte Holz soll nach vorausgegangener Verlautbarung im Wege öffentlicher Versteigerung veräussert, und das Lizitations-Protokoll der Kirchenrechnung beigelegt werden.

§. 29. 7. Kirchensitze. In Betreff der gegen eine jährliche Abgabe einzelnen Kirchkindern einzuräumenden Sitze soll es bei der bisherigen Gepflogenheit sein Verbleiben haben, insofern hiedurch der Raum in der Nähe der Kanzel den Zuhörern nicht entzogen oder beengt wird.

Die bereits vereinbarte oder erst von der Vermögens-Verwaltung zu bestimmende Abgabe ist alljährlich durch die Kirchenkämmerer einzuheben und an die Kirchenkassa abzuführen.

§. 30. Anlegung von Kirchengeldern. 1. In öffentlichen Fonden. Rückgezahlte Kapitalien oder andere disponible Baarschaften der Kirche können entweder in öffentlichen Fonden oder bei Privaten angelegt werden. Unter öffentlichen Fonden werden blos die unter Haftung des Staats-Aerars stehenden Fonde verstanden, die Anlegung von Baarschaften in Sparkassen ist nur insofern gestattet, als der Betrag zu gering, oder aber in kurzer Zeit wieder zur Verausgabung bestimmt ist. Zum Ankaufe von Industrie-Effecten, Aktien und dergl. dürfen Kirchengelder nicht verwendet werden. Will ein kircheneigenthümliches Kapital zum Ankaufe von Staatsschuldverschreibungen verwendet werden, so ist darauf zu sehen, dass die angekaufte Staatsschuldverschreibung auf den Namen der betreffenden Kirche als deren eigenthümliches Kapital laute (vgl. §. 37.). Die Nachweise über das Ankaufsgeschäft sind der Jahresrechnung beizuschliessen. Bei der Veranlassung von Um- und Freischreibungen solcher Staats-Obligationen

ist wie bei der Aufkündigung von kircheneigenthümlichen Kapitalien vorzugehen (§§. 36. und 37.), und nach Massgabe der Bestimmungen des Apostolischen Breve vom 3. April 1860 und der Verordnung des hohen Ministeriums für Cultus vom 20. Juni 1860 die päpstliche und landesfürstliche Erlaubniss erforderlich. (Archiv IV, 164. V, 465.)

§. 31. 2. Bei Privaten. Bei Privaten können Kirchengelder nur mit spezieller Genehmigung des Ordinariates, und zwar blos unter folgenden Bedingungen fruchtbringend angelegt werden:

a) Muss pupillarmässige Sicherheit vorhanden sein.

Diese ist nach Massgabe der bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen, somit dann vorhanden, wenn durch das fruchtbringend anzulegende Kapital und die demselben vorhergehenden Schuldposten die angebotene Hypothek, falls sie in einem Hause besteht, nicht über die Hälfte, im Falle aber, wenn Grundstücke verpfändet werden, nicht über zwei Drittheile des wahren Werthes belastet erscheint. Der Nachweis darüber ist durch Vorlage des Grundbuchs-Extraktes und Steuer-Certifikats bei Grundstücken, bei Gebäuden des Grundbuchs-Extraktes und des sechsjährigen Ausweises über die Haus-Zinssteuer zu liefern.

b) Ueber die Rechtlichkeit und sonst geordnete Haushaltung des Anlehenwerbers darf kein Zweifel obwalten.

c) Die Bewilligung zur Anlegung darf vom Ordinariate nur unter Vorlage des Nachweises über die zwei ersten Punkte und darüber, ob die Gründe, in welchen die Hypothek bestehen soll, durch ihre Lage gegen Wassergefahr gesichert und bei Gebäuden, ob sie in gutem Baustande sind, nachgesucht werden.

d) Diesem Ansuchen ist ein Entwurf der Schuld- oder Cessions-Urkunde beizulegen. Dieselbe ist mit genauer Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzes zu verfassen, und hat jederzeit nebst der genauen Bezeichnung der Kirche, um deren eigenthümliches Kapital es sich handelt, die Klausel zu enthalten, dass das Kapital als aufgekündigt anzusehen sei, und auf Kosten des Schuldners im gerichtlichen Wege einbringlich gemacht werden könne, wenn die Zinsen sechs Wochen nach der Verfallszeit nicht berichtigt sein sollten.

e) Findet das Ordinariat die Hypothek zureichend, und die Anlegung des Kapitals räthlich, so wird der Darlehenswerber im Wege der Vermögens-Verwaltung von dem Konsense in Kenntniss gesetzt. Die Bewilligung zur Erfolgung des Geldes an den Darlehenswerber ist sodann bei dem Ordinariate anzusuchen und wird gegen Beibringung des Konsenses, des Entwurfes der Schuld- oder Cessions-Urkunde, des neuesten Grundbuchs-Extraktes, in welchem die verbücherte Schuldpost schon ersichtlich sein muss, und bei Gebäuden nebstdem gegen Beibringung der Feuer-Assekuranz-Polizze ertheilt, worauf das Darlehen auszufolgen ist. Bei sich verschlechternder Sicherheit der bei Privaten angelegten Kapitalien ist von der Vermögens-Verwaltung durch den Bezirks-Vikär oder den Bevollmächtigten des Ordinariates an dieses der motivirte Antrag auf Aufkündigung der Kapitalien zu stellen.

§. 32. Verwendung des Kirchengutes. Ordentlicher Weise darf nur das Kurrent-Einkommen und die aus Ersparnissen herrührende, und einstweilen fruchtbringend elocirte Hinterlage der Gotteshäuser und zwar blos zu Zwecken derselben verwendet werden. Als Grundsatz ist festzuhalten, dass immer

zuerst das Jahreserforderniss zur Bestreitung der laufenden Kirchenbedürfnisse, Besoldungen und Remunerationen gedeckt, dann die Beseitigung jener Baugebrechen an Kirchengebäuden veranlasst werde, welche entweder überhaupt keinen Aufschub leiden, oder aber durch Aufschub grössere Auslagen verursachen. Die Anschaffung von Kirchengeräthschaften und Paramenten ist aber erst dann aus dem Kirchenvermögen zu beantragen, wenn dieselben durch die in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmende Wohlthätigkeit der Pfarrgenossen nicht beigeschafft werden können.

Ebenso ist bezüglich der Reparaturen an Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden wohl zu beachten, dass der Nutzniesser kleinere Herstellungen aus Eigenem zu bestreiten habe, und dass Reparaturen, welche durch Vernachlässigung kleinerer Gebrechen nothwendig werden, ihm selbst zur Last fallen.

§. 33. Voranschlag. Zu diesem Ende ist am Anfange des Verwaltungsjahres ein Voranschlag über die im Jahre bevorstehenden Auslagen anzufertigen, um dieselben gehörig berücksichtigen, und die Einleitung der diesfalls nothwendigen Massnahmen treffen zu können, damit das Kirchengut durch Verzug und insbesondere durch Aufschub der Bauarbeiten nicht unnöthig in Anspruch genommen werde.

§. 34. Berechtigung der Vermögens-Verwaltung. 1. Zu Ausgaben. Nebst der Bestreitung der laufenden und der jährlich wiederkehrenden Auslagen darf die Vermögens-Verwaltung aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens zu Bauherstellungen Beträge, welche Fall für Fall zusammen die Summe von fünfzig Gulden österr. Währung nicht übersteigen, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit und ohne Einholung einer Bewilligung verausgaben, und die nach Beiziehung sachkundiger und befugter Männer für nothwendig erachtete Herstellung sogleich vornehmen lassen. Dasselbe gilt von Auslagen für andere vorübergehende Bedürfnisse, wenn sie den Betrag von zwanzig Gulden österr. Währung nicht überschreiten. In beiden Fällen ist der Kirchenpatron oder sein Stellvertreter hiervon entweder bei der Berathung oder im Verhinderungsfalle eigens in Kenntniss zu setzen. (Vgl. §§. 3. und 36.)

§. 35. 2. Zur Einklagung. Desgleichen ist die Kirchenvermögens-Verwaltung, wenn das Recht hierzu ausser Frage gestellt erscheint, befugt, nach eingeholter Aeusserung des Patrons oder seines Stellvertreters die rechtmässig aufgekündigten Kirchenkapitalien, dann die von Kapitalien fälligen Interessen und andere der Kirche gebührenden Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen.

§. 36. Grenzen der Berechtigung. Die Bewilligung zu nicht systemisirten Ausgaben aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens, welche die im §. 34. angeführten Beträge überschreiten, oder wenn der Patron oder sein Stellvertreter zur Verausgabung eines minderen Betrages die Einholung der Einwilligung des Ordinariates für nothwendig erachtet, ertheilet das Ordinariat, an welches die Kirchenvermögens-Verwaltung die mit dem Nachweise der abgegebenen Aeusserung des Kirchenpatrons oder seines Stellvertreters, mit dem Kostenüberschlage, dem etwaigen Bauplane und dem Kirchenrechnungs-Extrakte des vorigen Jahres belegten Gesuche durch den Bezirks-Vikär oder Ordinariats-Bevollmächtigten zu leiten hat. Nach erlangter Ordinariats-Bewilligung ist der geschehene Antrag sogleich zu realisiren, und bei Gelegenheit der kanonischen Visitation die vollzogene Bauherstellung oder das angeschaffte Kirchengeräthe dem Bezirks-Vikär vorzuzeigen. Das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, kann fernerhin dem Kirchenpatrone nicht zukommen.

§. 37. Dieselbe und in gleichem Wege anzusuchende Bewilligung ist nothwendig, wenn es sich um die fruchtbringende Anlegung von kircheneigenthümlichen oder um die Aufkündigung solcher angelegter Kirchenkapitalien zum Zwecke einer neuen Elocirung handelt.

§. 38. Veräusserung. Was zur Substanz des kircheneigenthümlichen Vermögens gehört, darf weder veräussert noch belastet werden, ohne dass nach Massgabe der Bestimmungen des Apostolischen Breve vom 3. April 1860 und der Verordnung des Ministeriums für Cultus vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162.) sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Apostolische Majestät oder Jene, welche Dieselben hiemit beauftragt haben, dazu ihre Einwilligung gegeben hätten. So oft eine Veräusserung oder was immer für eine Belastung des kircheneigenthümlichen Gutes nothwendig wird, so hat sich die Kirchenvermögens-Verwaltung behufs Ertheilung der erforderlichen Bewilligung an das Ordinariat zu wenden, wenn der Werth des zu veräussernden Gutes den Betrag von Einem Hundert Gulden österr. Währ. nicht übersteigt, und wenn die Belastung nach Inhalt des angeführten Apostolischen Breve und der Verordnung des Ministeriums für Cultus die Einholung der päpstlichen und landesfürstlichen Bewilligung nicht nothwendig macht. Uebersteigt der Werth des zu veräussernden Gutes den Betrag von Einem Hundert Gulden österr. Währ., oder ist die Zulässigkeit der Belastung von der päpstlichen und landesfürstlichen Bewilligung abhängig, so sind diese in dem durch das Apostolische Breve und die Ministerial-Verordnung vorgezeichneten Wege anzusuchen.

§. 39. Vertretung des Kirchenvermögens. 1. Durch die Vermögens-Verwaltung und den Patron. Die Vertretung des Kirchenvermögens liegt in der Regel der Vermögens-Verwaltung ob; sie darf jedoch mit Ausnahme der im §. 35. erwähnten gerichtlichen Vorgänge keinen Rechtsstreit ohne Einwilligung des Ordinariates beginnen, bei deren Erwirkung die Bestimmungen des §. 36. einzuhalten sind. Wenn der Patron bereit ist, die Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss diess, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden; dem Bischofe steht jedoch das Recht zu, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen.

§. 40. 2. Durch die Finanz-Prokuratur. Bei den Kirchen des landesfürstlichen Patronats, dann jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studien-Fonde beruhenden Patronate unterstehen, wird die Vertretung wie bisher von der Finanz-Prokuratur zu leisten sein. Bei sich ergebenden Fällen dieser Art wird sich das Ordinariat behufs der Einleitung der Vertretung mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen setzen.

Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Errichtung von Stiftungen zu Gunsten von Kirchen, und über die Verwaltung des Vermögens derselben.

§. 41. Begriff solcher Stiftungen. Einen schwer verantwortlichen Zweig der Thätigkeit der Kirchenvermögens-Verwaltung bildet die Errichtung und Verwaltung der zu Gunsten von Kirchen gemachten Stiftungen, durch welche unbewegliches oder bewegliches Gut (Grundstücke, Kapitalien, Einkünfte) auf immerwährende Zeiten der Obhut der Kirche anvertraut und von dieser mit der Zusage angenommen wird, ununterbrochen und nach menschlicher Möglichkeit dafür sorgen zu wollen, dass dasselbe nicht nur jederzeit erhalten, sondern auch die davon entfallenden Nutzungen, Zinsen und Bezüge zu keinem anderen, als zu den

von den Stiftern bestimmten und von der Kirche gut geheissenen Zwecken verwendet werden.

§. 42. Kompetenz. Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen, dann zu immerwährender Erhaltung von kirchlichen Monumenten, Kapellen, Kreuzen, Standbildern, Altären, ewigem Lichte u. dgl. gemacht werden, gehören nach ihrer Natur, und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt, welche auch über den in anderer Weise nicht zu ermittelnden Sinn einer nicht hinreichend deutlichen Anordnung des Stifters, dann darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen neue Stiftungen angenommen werden können. Es entfällt demnach die bisherige Einflussnahme ber weltlichen Behörden auf die Realisirung der erwähnten Stiftungen.

§. 43. Bedingungen der Annahme von Stiftungen. Soll eine Stiftung für annehmbar gehalten und der Genehmigung des Ordinariates empfohlen werden, so hat die Kirchenvermögens-Verwaltung folgendes genau zu berücksichtigen:

1. Ob die geistliche Verrichtung, welche gestiftet werden will, der kirchlichen Liturgie überhaupt, und in der vom Stifter angetragenen Art der in der Diözese kirchlich eingeführten Gottesdienst-Ordnung gemäss sei;
2. ob die von dem Stiftungsgute entfallenden Nutzungen hinreichend seien, das gehörige Stipendium für den Geistlichen, Messner, Ministranten und allenfalls andere Mitwirkende, dann den Beitrag für die Kirche (auf Paramente, Beleuchtung etc.) zu decken.
3. Ist darauf zu sehen, dass das Stiftungs-Erträgniss alljährlich sicher einlaufe, wesshalb entweder ein das vorschriftsmässige Erträgniss abwerfendes Kapital unter Pragmatikal-Sicherheit angelegt, oder aber die Leistung auf einem Grundbesitz bücherlich versichert, oder die Stiftung durch Widmung einer Realität entsprechend gedeckt, oder eine Staatsobligation in das Eigenthum der Kirche übertragen und auf diese und die betreffende Stiftung vinkulirt werden muss. Wenn in Betreff dieser Bedingungen kein Anstand obwaltet, so hat die Kirchenvermögens-Verwaltung die Stiftung als für die Kirche erspriesslich anzunehmen, und zu diesem Ende den Stiftsbrief zu entwerfen, welcher mit der Erklärung des Stifters (Widmungsurkunde), oder dem Testaments-Absatze, so wie auch mit den die Sicherstellung des Dotations-Betrages betreffenden Dokumenten, und dem Nachweise über die Sicherung der Stiftsbrief-Ausfertigungs- und Bestätigungskosten an das Ordinariat im Wege des Bezirks-Vikärs zur Amtshandlung einzusenden ist.

Erheben sich aber in einer oder der anderen Beziehung Anstände, so muss mit dem Stifter dieserwegen verhandelt, odcr wenn er nicht mehr am Leben sein sollte, oder wenn überhaupt der Anstand darin besteht, dass die Bedeckung der Stiftung nur unter der im §. 44. festgesetzten Cynosur zu erreichen wäre, deren Annahme die Vermögens-Verwaltung in Berücksichtigung aller Umstände doch für erspriesslich erachtet: so ist die Angelegenheit dem Ordinariate zur Entscheidung vorzulegen.

Zur Hintanhaltung von Verzögerungen der Realisirung von Stiftungen ist jede geschehene Widmung berichtlich, und im Falle letztwilliger Verfügung mittelst Vorlage des Testaments-Absatzes im Wege des Bezirks-Vikärs dem Ordinariate sogleich anzuzeigen.

§. 44. Cynosur für das Erträgniss von Stiftungen. Hinsichtlich des Betrages, dessen Sichertsellung erforderlich ist, um gottesdienstliche Verrich-

tungen zu stiften, und des Massstabes der Vertheilung des Erträgnisses solcher Stiftungen sind in Anbetracht der Zeitverhältnisse in Hinkunft die Bestimmungen der sub. */. zuliegenden Cynosurtabelle (s. unten S. 332 f.), ohne der Freigebigkeit der Stifter eine Grenze setzen zu wollen, als Minimalansätze einzuhalten.

§. 45. Stiftsbriefe. Das Ordinariat veranlasst die Prüfung des Stiftsbriefs-Entwurfes sowohl nach dessen Inhalt als auch nach der Sicherstellung der Stiftungs-Dotation, die Behebung der vorgefundenen Mängel, und ordnet hierauf die Anfertigung der Stiftsbriefs-Parien an, welche vom geistlichen Kirchenvorsteher, den Kirchenkämmerern und zwei Zeugen gefertiget, mit dem Kirchensiegel versehen dem Bezirks-Vikär zur Mitfertigung, und von diesem sammt dem genehmigten Entwurfe an das Ordinariat zur Bestätigung einzusenden sind.

Die Stiftsbriefe sind in drei Parien anzufertigen, wovon zwei vorschriftsmässig gestempelt sein sollen, das dritte ohne Stempel wird vom Ordinariate an die politische Landesbehörde geleitet werden.

Von den zwei gestempelten Parien wird eines bei dem Ordinariate aufbewahrt, das andere aber, nachdem der geistliche Kirchenvorsteher es in dem Stiftungsbuche kopirt und die Stiftung selbst in die Persolvirungstabelle eingetragen hat, in der Kirchenkassa hinterlegt.

Auf Verlangen des Stifters kann auch noch ein drittes gestempeltes Pare angefertigt und diesem oder seinen Erben zugestellt werden.

§. 46. Deren Wegfall. Auf die Errichtung von Stiftsbriefen ist aber nur dann anzudringen, wenn es sich um die Annahme von gewissen Verbindlichkeiten, und um eine gewisse Vertheilung des Erträgnisses eines für immerwährende Zeiten sich gleichbleibenden Stiftungsfondes handelt.

Bei Widmungen von Geld und Geldeswerth zur Erhaltung von Kapellen, Altären, Kreuzen, Standbildern und dergleichen erscheint es zur Sicherung des Zweckes und des Vermögens der Stiftung ausreichend, wenn der Stiftungsfond unter Bezeichnung seiner besonderen Widmung im Nachhange der Rechnung der Kirche, zu welcher die genannten Gegenstände gehören, oder bei denen sie bisher verrechnet wurden, abgesondert von dem kircheneigenthümlichen und geistlichen Stiftungsvermögen in Empfang gestellt, und das Erträgniss dieses Fondes alljährlich abgesondert verrechnet wird. Jedoch ist auch in den Fällen, wo die Ausfertigung eines Stiftsbriefes entfällt, eine Widmungsurkunde in zwei Parien zu verfassen, von denen eines in der Kirchenkassa, das andere bei dem Ordinariate aufzubewahren sein wird.

§. 47. Verzeichniss der Stiftungen. Die bisher bestandene Vorschrift, zufolge deren ein Verzeichniss sämmtlicher bei einer Kirche bestehenden Stiftungs-Verbindlichkeiten unter Angabe der Zeit ihrer Persolvirung in der Sakristei zur Einsicht der Interessenten vorfindig sein soll, wird genehmiget, und ist überall in Vollzug zu bringen, weil sie dem Kirchengesetze entspricht und geeignet ist, das Vertrauen der Gläubigen auf die gewissenhafte Erfüllung frommer Stiftungen zu kräftigen. Aus dem gleichen Grunde, und um dieses Vertrauen, sowie die Theilnahme an den gestifteten Gottesdiensten zu vermehren, wird überdiess angeordnet, dass jede Stiftung, welche im Laufe der Woche zur Persolvirung kommt, am nächst vorausgehenden Sonntage unter Angabe der Stiftungsintention, sowie des Tages und der Stunde ihrer Persolution — von der Kanzel verkündiget werde.

§. 48. Bestimmungen über die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens. Auf das Zustandekommen von Stiftungen und auf die Verwaltung

des denselben gewidmeten Vermögens hat der Kirchenpatron, weil er dabei nicht interessirt erscheint, keinen Einfluss zu nehmen.

Im Uebrigen wird das Stiftungs- oder belastete Vermögen nach denselben Bestimmungen, wie das kircheneigenthümliche oder unbelastete verwaltet. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass in den Privat- oder öffentlichen Schuld-Urkunden, in welchen Theile des Stiftungs-Vermögens enthalten sind, die durch dieselben bedeckten Stiftungen genau bezeichnet werden.

Vierter Abschnitt. Aufsicht und Rechnungslegung über die Verwaltung des kircheneigenthümlichen und Stiftungs-Vermögens.

§. 49. Das Ordinariat. Das Ordinariat wird die ihm nach Massgabe der Kirchengesetze obliegende Oberaufsicht über die Verwaltung des bei einzelnen Kirchen vorfindigen eigenthümlichen und Stiftungs-Vermögens nicht nur bei der kanonischen Visitation, sondern auch bei jeder ihm geeignet scheinenden Gelegenheit selbst, und durch die hiefür bestellten Organe ausüben.

§. 50. Der Bezirks-Vikär oder Bevollmächtigte des Ordinariats. Den Bezirks-Vikären oder den vom Ordinariate zur Besorgung der ökonomischen Geschäfte eines bestimmten Bezirkes bestellten Bevollmächtigten liegt es ob, bei jedem geeigneten Anlasse, insbesondere bei den jährlichen Visitationen, sich gründlich zu überzeugen, ob das unbewegliche und bewegliche, eigenthümliche und Stiftungsgut der ihrer Aufsicht anvertrauten Kirche unversehrt erhalten und nach den voranstehenden Vorschriften verwaltet werde. Sie haben über den Bauzustand der sämmtlichen Kirchengebäude Aufsicht zu führen, die Vermögens-Verwaltung zur Behebung der wahrgenommen Gebrechen aufzufordern und wenn dies nicht erfolgen sollte, es dem Ordinariate anzuzeigen; sie haben die Kirchengründe und Waldungen zu besichtigen, den Befund der Kirchen-Effecten mit dem Inventar zu vergleichen, die Kassa wenigstens einmal jährlich zu scontriren, und insbesondere die Obligationen in Augenschein zu nehmen, die Amtsbücher der Verwaltung durchzusehen.

Sollten ihnen Vernachlässigungen oder vorschriftswidrige Handlungen der Kirchenvermögens-Verwaltung bekannt werden: so ist es ihre Pflicht, diese an die betreffenden Vorschriften zu erinnern, und wenn dies fruchtlos ist, dem Ordinariate die Anzeige zu machen. Sie haben über die Gebahrung des Kirchenvermögens und den Stand des beweglichen und unbeweglichen Kirchengutes Bericht zu erstatten. Ebenso ist es ihre Pflicht, bei der Kassa-Uebergabe und der Abtretungs-Liquidation zu interventiren.

§. 51. Revision des Vermögensstandes. Auch wird das Ordinariat keinen Anstand nehmen auf Ansuchen des Kirchenpatrons, in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters, die Gebäude oder den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche untersuchen zu lassen.

§. 52. Rechnungslegung. Die Vermögens-Verwaltung jeder einzelnen Kirche ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden mit erstem Jänner beginnenden Verwaltungsjahres über ihre Gebahrung während desselben dem Ordinariate genaue Rechnung zu legen.

§. 53. Pflicht der Rechnungsführung und Emolumente dafür. Die Rechnung über das kircheneigenthümliche und Stiftungs-Vermögen hat der geistliche Kirchenvorsteher in der Regel unentgeltlich zu legen, insofern nicht schon dafür eine Vergütung bewilligt war, welche ihm ungeschmälert zu verblei-

ben hat. Das Gleiche gilt von den Personen, welche dort, wo es der grössere Vermögensstand und die mehr verwickelte Verwaltung desselben fordert, zur Führung der Rechnung bestellt sind.

§. 54. Form der Rechnungs-Vorlage. Dem Rechnungsleger liegt es ob, am Schlusse des Verwaltungs-Jahres aus dem Journale (§. 21.) die Jahres-Rechnung über Einnahmen und Ausgaben anzufertigen, derselben die Nachweisung über die Sicherheit der angelegten Kapitalien, den Ausweis über die Veränderungen im Stande des Inventars durch Abfall und Zuwachs einzuverleiben, und sowohl die Rechnung als den Inventar-Ausweis zu paginiren. Die Rechnungsbelege sind in derselben Reihenfolge, wie sie in der Rechnung bei den betreffenden Beträgen angegeben erscheinen, zuvor über die Einnahmen, dann über die Ausgaben mit der in der Rechnung angeführten fortlaufenden Post-Nummer versehen, in ein besonderes Fascikel zusammen zu heften, und beide, Rechnung und Belege mit einander durch darauf zu setzende Vormerke in eine leicht übersichtliche Verbindung zu bringen. (Vergl. §§. 18., 61., 63.)

§. 55. Das für die Abfassung der Kirchenrechnung dermalen vorgezeichnete Formular ist auch fernerhin, jedoch mit dem Unterschiede in Anwendung zu bringen, dass — wo diess bisher nicht geschehen ist — zur Hintanhaltung von beirrenden Vermengungen und zur Erleichterung der Prüfung die kumulative Verrechnung des eigenthümlichen und Stiftungs-Vermögens geschieden, jedoch in derselben Rechnung abgesondert dargestellt werde.

§. 56. Theilnehmer der Rechnungslegung. Zur Aufnahme der Kirchenrechnung ist nebst den pflichtmässig anwesenden Gliedern der Kirchenvermögens-Verwaltung der Kirchenpatron oder sein Stellvertreter einzuladen. Allen steht es frei, die ihnen nothwendig scheinenden Erinnerungen zu machen, auch dieselben der Rechnung schriftlich beizulegen. Wünscht der Patron eine Abschrift der Rechnung zu haben, so ist ihm zu gestatten, auf seine Kosten eine solche, jedoch ohne Gefährdung des Termines zur Rechnungs-Vorlage anfertigen zu lassen. Wenn es aber dem Kirchenpatrone nicht wohl möglich ist, dem Akte der Kirchenrechnungs-Aufnahme selbst oder durch seinen Stellvertreter beizuwohnen: so hat die Vermögens-Verwaltung, falls der Patron oder sein Stellvertreter im Bereiche der Diöcese wohnt und sich über die gehörig belegte Jahres-Rechnung schriftlich zu äussern wünscht, ihm dieselbe zu diesem Behufe zuzumitteln.

Das Ordinariat behält sich jedoch vor, dieses Zugeständniss jenen Kirchenpatronen zu entziehen, welche durch eine zu lange Verzögerung ihrer Aeusserung den geordneten Gang dieses Geschäftes beirren sollten.

§. 57. Besondere Pflichten der Theilnehmer. Bei der Aufnahme der Kirchenrechnung sollen nicht nur Einnahmen und Ausgaben im Entgegenhalte der vorhandenen Quittungen sorgfältig geprüft, sondern der Stand des Vermögens überhaupt einer eindringlichen Revision unterzogen werden. Das Hauptaugenmerk soll dem unversehrten Bestande des Stammvermögens und des Inventars zugewendet, namentlich sollen die Aktivrückstände nach Thunlichkeit erprobt, und die Ueberzeugung gewonnen werden, dass sämmtliche bei Privaten angelegte Kapitalien pupillarmässig sichergestellt, die in der Rechnung angeführten Obligationen sammt der ausgewiesenen Kassabarschaft und die in dem Kirchen-Inventar verzeichneten Prätiosen, Paramente und Geräthschaften wirklich vorhanden, wie auch die im Laufe des Jahres vorgefallenen Aenderungen richtig eingetragen sind. Bei diesem Anlasse ist endlich der Zustand der Kirchen- und Pfründen-Gebäude gehörig zu beachten, oder falls die Verhältnisse der Jahreszeit es damals nicht ge-

statten, später, besonders bei Gelegenheit der kanonischen Visitation, deren genaue Revision vorzunehmen.

§. 58. Unterzeichnung der Rechnungen. Die Richtigkeit der Rechnung, der Kapitalien-Sicherheits-Nachweisung und des Inventars, sowie allenfalls der mittelst eines eigenen Protokolls auszuweisende Befund der Kirchen- und Pfründen-Gebäude ist von allen anwesenden Theilnehmern der Rechnungslegung durch Beifügung ihrer Unterschrift anzuerkennen und zu bestätigen.

§. 59. Vorlage der Rechnungen. Die unterfertigte Rechnung sammt allen Belegen und dem Nachweise der diessfälligen Intervenirung des Kirchenpatrones oder seines Stellvertreters (§. 56.), und unter Anschluss der unbelegten Rechnung des Vorjahres hat der geistliche Kirchenvorsteher an den Bezirks-Vikär beziehungsweise an den mit der ökonomischen Leitung vom Ordinariate betrauten Bevollmächtigten längstens bis Ende Jänner jeden Jahres zu übergeben. Dieser hat die Rechnung zu revidiren, und vorzugsweise den unversehrten Stand des Stammvermögens im Auge zu behalten. Nach Behebung aller von ihm wahrgenommenen Mängel hat er sämmtliche dokumirte Rechnungen seines Bezirkes mit den etwa erforderlichen Bemerkungen dem Ordinariate vorzulegen.

Auf die systemisirte Revisionsgebühr hat er unter denselben Bedingungen und in demselben Betrage wie bisher Anspruch.

§. 60. Prüfung und Erledigung der Rechnungen. Das Ordinariat lässt durch eigene ihm verantwortliche Revidenten die eingelangten Rechnungen auf Kosten des Kirchenvermögens prüfen, und erledigt nach erfolgter Behebung der sich etwa herausstellenden Mängel die Rechnung. Die Abschreibung der ausgewiesenen Abfälle im Inventar selbst darf erst nach erfolgter Erledigung der Kirchenrechnung und mit Berufung auf den ertheilten Konsens erfolgen (§§. 18. 54.)

§. 61. Vorlage eines Rechnungs-Extraktes an die politische Landesstelle. Ein nach dem vorgeschriebenen Formulare verfasster Auszug der von dem Ordinariate erledigten jährlichen Kirchenrechnung (Rechnungs-Extrakt), dessen Entwurf bereits der Rechnung bei deren Vorlage an den Bezirks-Vikär oder Bevollmächtigten, beizuschliessen ist, wird von jedem geistlichen Kirchenvorsteher mit dem Nachweise der allfälligen Vermehrung oder Verminderung der Inventar-Effekten (§. 18.) im Wege der betreffenden k. k. Bezirksbehörde an die politische Landesstelle einzusenden sein.

Diese Nachweise sind desshalb der Rechnungs-Vorlage in zwei Parien anzuschliessen. (Vergl. §. 54.)

Zweites Hauptstück.

Verwaltung des Pfründen-Vermögens.

Erster Abschnitt. Verwaltungs-Vorschriften bei besetzten Pfründen.

§. 62. Bestandtheile des Pfründen-Vermögens. Das hier in Betracht kommende geistliche Pfründen-Vermögen besteht aus den einem kirchlichen Säkular-Benefizium eigenthümlich gehörigen, oder im Falle einer Incorporation aus den zum Unterhalte des säkular- oder regular-geistlichen Amtsverwesers bestimmten Gebäuden, Grundstücken, Wohnungs- oder Wirthschafts-Erfordernissen, Kapitalien, Einkünften und Rechten, deren Nutzungen, Zinsen und Erträgnisse zum Unterhalt des geistlichen Pfründners oder Seelsorgers nach der Verfassung des Benefiziums gewidmet sind.

Dazu gehören insbesondere die Grundentlastungs-Schuldverschreibungen, in welchen das Entschädigungs-Kapital der Pfründe enthalten ist. Dasselbe bildet einen Theil des Stamm-Vermögens der Pfründe, und unterliegt allen für die Erhaltung und Bewahrung des letzteren, sowie den in Beziehung auf das Recht und die Modalitäten der Nutzniessung dieses Vermögens bestehenden Vorschriften.

§. 63. Pfründen-Inventar. Bei jedem geistlichen Beneficium und bei jeder Seelsorge-Station soll, wie bei der Kirche (§. 18.), ein Pfründen-Inventar geführt werden, in welches alle Realitäten, Rechte und andere Vermögenstheile der Pfründe, mit Einschluss des allfällig bestehenden Fundus instructus, endlich die zur Pfründe gehörigen Grundentlastungs- und sonstigen Kapitalien aufzunehmen sind.

Die Kapitalien sind nach ihren wesentlichen Merkmalen zu bezeichnen, und der Besitztitel der Vermögens-Objekte mit Hinweisung auf die etwa vorhandenen bezüglichen Urkunden anzumerken.

Die durch Zuwachs oder Abfall sich ergebenden Aenderungen sind Fall für Fall mit Hinweisung auf die Postenzahl des Pfründen-Inventars genau vorzumerken. Damit diese Grundlage einer genauen Haushaltung bei allen Pfründen und Seelsorge-Stationen zu Stande komme, ist hinsichtlich der Verfassung eines Pfründen-Inventars, hinsichtlich des der Kirchenrechnungs-Vorlage beizuschliessenden Ausweises über Zuwachs und Abfall der Pfründen-Inventars-Objekte das zu beobachten, was oben §. 18. bezüglich der Zusammenstellung des Kirchen-Inventars, und in den §§. 54. und 60. verfügt wurde.

§. 64. Rechte des Pfründners. Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der geistlichen Pfründe wird von dem Pfründner, es mag derselbe eine einzelne Person oder eine geistliche Corporation sein, wie bisher nach den für die Fruchtniesser bestehenden Vorschriften verwaltet, wobei derselbe niemals vergessen darf, dass er der unversehrten Erhaltung des Stammvermögens und aller Gegenstände des Pfründen-Inventars wie auch der dazu gehörigen Gebäude die gewissenhafteste Obsorge schulde. Was insbesondere die Nutzung von den zu der geistlichen Pfründe gehörigen Waldungen anbelangt, so hat der Pfründner die diesfalls bestehenden Vorschriften zu beobachten. (Vergl. §. 28.)

Die für die Ueberkommung des von einzelnen Theilen des Stammvermögens entfallenden Erträgnisses erforderlichen Quittungen unterzeichnet der geistliche Pfründner oder Verweser des geistlichen Amtes unter Beidrückung des ämtlichen Siegels.

§. 65. In Ansehung der Veräusserung und Belastung der Substanz des Pfründengutes, dann der fruchtbringenden Anlegung oder der Aufkündigung von Kapitalien, welche zu dem Stammvermögen des Benefiziums gehören, hat der Pfründner die Bestimmungen der §§. 30., 31., 37., 38. zur Richtschnur zu nehmen. Wenn die für verlooste Grundentlastungs-Obligationen oder andere aufgekündigte Pfründen-Kapitalien in Empfang genommenen Baarbeträge nicht wieder fruchtbringend angelegt, sondern in was immer für einer andern Weise verwendet werden wollen: so sind die Vorschriften über die Veräusserung zu befolgen. (Vergl. §. 38.)

Die Verpachtung von Grundstücken unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen darf der Pfründen-Nutzniesser mit Einverständniss des Patrons oder seines Stellvertreters auf drei Jahre ohne vorgängige Bewilligung des Ordinariates jedoch gegen Vorbehalt der Genehmigung des Pachtprotokolles oder Pachtvertrages von Seite desselben, selbst veranlassen. Sonst sind die Bestimmungen des §. 27. zu beachten.

Miethverträge sind mit der Aeusserung des Patronates stets früher im Entwurfe vorzulegen, und sind dabei die betreffs der Belastung im §. 27. angeführten Vorschriften zu berücksichtigen.

§. 66. Stiftungen für Pfründen. Ueber die Annahme von Stiftungen, welche zu Gunsten einer geistlichen Pfründe oder Seelsorgestation gemacht werden, entscheidet das Ordinariat, an welches der Pfründner unter Vorlage der Aeusserung des bei der Vermehrung und Verwaltung des Pfründen-Vermögens interessirten Patrons sich zu wenden, sowie er auch für die Ausfertigung der Stiftungsurkunde, falls eine solche erforderlich ist (vergl. §. 45. 46.), zu sorgen, und sie dem Ordinariate zur Bestätigung vorzulegen hat.

Wird über die Annahme einer zu Gunsten der Pfründe oder Seelsorgestation errichteten Stiftung ein Stiftsbrief verfasst, so wird vom Ordinariate ein ungestempeltes Exemplar des von ihm bestätigten Stiftsbriefes gleichfalls der politischen Landesstelle mitgetheilt werden. (Vergl. §. 45.)

§. 67. Vorschriften gegen Deteriorirung der Pfründen. Sowohl die Kirchenkämmerer als auch der Bezirks-Vikär oder der bischöfliche Bevollmächtigte sind befugt und verpflichtet, dem Pfründen-Besitzer allfällige Vernachlässigungen seiner Pflichten in Betreff der Gebäude, deren kleinere Reparaturen von ihm zu bestreiten sind, und des Pfründen-Vermögens überhaupt ohne Aufschub in Erinnerung zu bringen. Ebenso hat der Pfründen-Patron das Recht und die Pflicht, ihn an seine diessfälligen Obliegenheiten zu mahnen. Bleibt die geschehene Erinnerung ohne Erfolg, so haben sie die Anzeige an das Ordinariat zu erstatten. Dieses wird dem Ansuchen des Pfründen-Patrones, in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart die Baulichkeiten und den Vermögensstand der Pfründe untersuchen zu lassen, anstandslos Folge geben.

§. 68. Rechtsstreitigkeiten. Der geistliche Pfründner ist befugt, die rechtmässig aufgekündigten Pfründen-Kapitalien, dann die von derlei angelegten Kapitalien fälligen Interessen und andere der Pfründe gebührenden Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen. Ausserdem aber darf er keinen die Pfründe angehenden Rechtsstreit ohne Einwilligung des Ordinariats beginnen, zu deren Erwirkung er die eingeholte Aeusserung des Pfründen-Patrons nachzuweisen hat.

Hinsichtlich der Vertretung der Pfründe durch den Patron gilt das im §§. 39. und 40. Gesagte.

§. 69. Nachweisung der Veränderung des Pfründen-Vermögens an die politische Landesstelle. Bei der Vorlage des im §. 61. angedeuteten Kirchenrechnungs-Extraktes an die politische Landesstelle ist von dem geistlichen Pfründner zugleich die im Laufe des verflossenen Jahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung des Pfründen-Inventar-Vermögens ersichtlich zu machen, wesshalb der diesfällige Nachweis für diesen Zweck in zwei Parien der Kirchenrechnungs-Vorlage beizuschliessen ist. (Vergl. §§. 53., 63.)

Zweiter Abschnitt. Verwaltungs-Vorschriften bei erledigten geistlichen Pfründen.

§. 70. Aufstellung des Administrators. Bei Erledigung von Pfarren und anderen weltgeistlichen Pfründen, welche nicht für eine Gesammtheit von Geistlichen, die eine gemeinsame Güterverwaltung haben, bestimmt sind, wird das Ordinariat die Verwaltung des Pfründen-Vermögens in der Regel dem von ihm aufgestellten Verweser des geistlichen Amtes übergeben, welcher auch in Ansehung

kircheneigenthümlichen und Stiftungs-Vermögens die Stelle des Pfarrers oder geistlichen Kirchenvorstehers vertritt.

§. 71. Gehalt des Administrators. Hinsichtlich des Gehaltes der Administratoren jener erledigten Pfründen, deren Reinertrag gemäss Artikel XXXII. des Concordats in den Religionsfond fliesst, hat die Bestimmung, nach welcher dieser Gehalt bei Pfründen, deren Jahreserträgniss 500 fl. C. M. nicht erreicht, mit monatlichen 25 fl. C. M., bei Pfründen aber, die ein Jahreseinkommen von 500 fl. C. M. oder darüber abwerfen, mit monatlichen 30 fl. C. M. zu bemessen ist, auch fernerhin fortzudauern. Die Verweser erledigter Pfründen sind nicht verpflichtet, die zu diesen gestifteten Messen anders als gegen das für eine stille Messe bisher gesetzlich bestimmte und üblich gewesene Stipendium von 30 kr. C. M. oder 52½ kr. Oestr. Währ., und wenn das für den Persolventen entfallende Stiftungs-Erträgniss diesen Betrag nicht erreicht, gegen Bezug des entfallenden Antheiles zu persolviren.

§. 72. Anzeige der Administrators-Bestellung. Da die kaiserliche Regierung auf Grund des Concordates den Religionsfond im Namen der Kirche verwaltet, so wird das Ordinariat den ernannten Temporalien-Verwalter einer Pfründe, deren Interkalar-Reinertrag in den Religionsfond fliesst, der politischen Landesstelle unter Bezeichnung der Art und des Tages ihrer Erledigung wie bisher anzeigen, damit diese denselben entweder im Namen des Religionsfondes gut heissen, oder ihm einen Mitverwalter beigeben könne.

§. 73. Uebergabe der Temporalien-Verwaltung an denselben. Der Bezirks-Vikär, oder der mit der ökonomischen Aufsicht betraute Stellvertreter des Bischofes, hat mit Zuziehung der Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung, sowie des Patrons oder seines Stellvertreters, wenn er über geschehene Einladung dabei erscheinen will, dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründen-Inventars (vgl. §§. 18. und 63.) aus dem Nachlasse des Verstorbenen, oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners gehörig ausgeschieden, und nöthigenfalls ergänzt, dann aber dem Administrator übergeben, und von diesem bis zum Antritte des Benefiziaten verwahrt und erhalten werden. Sollte aus diesem oder einem anderen Anlasse eine Rechtsstreitigkeit über die Rechte der Kirche oder Pfründe erwachsen, so sind hiebei die Bestimmungen der §§. 39. u. 58. im Auge zu behalten.

§. 74. Interkalar-Früchten-Vertheilung. Die Einkünfte des Interkalar-Jahres werden nach Abzug aller Lasten in derselben Weise wie bisher vertheilt werden. Zu diesem Behufe wird die bisher vorgeschriebene Früchten-Absonderung auch fortan in Anwendung zu kommen haben.

§. 75. Nachsicht von der Interkalar-Rechnung. Bei Pfründen, deren Einkünfte ausschliesslich in baarem Gelde bestehen, oder welche aus dem Religionsfonde Congrua-Ergänzungen beziehen, erscheint die Legung der Interkalar-Rechnung überflüssig, weil der Betrag, welcher dem Religionsfonde nach Abzug des Administrators-Gehaltes verbleibt, sich von selbst ergibt.

§. 76. Prüfung der Interkalar-Rechnung. Bei anderen Pfründen sind bei der Abfassung und Belegung der Interkalar-Rechnung die bisherigen Vorschriften wahrzunehmen, und wird diese Rechnung zur Wahrung der Rechte des Religionsfondes auch fortan der Prüfung und Erledigung der kaiserlichen Regierung, welche diesen Fond im Namen der Kirche verwaltet, zu unterziehen sein.

§. 77. Installation des neuen Benefiziaten. Sobald der neuernannte Pfründner oder Seelsorger die canonische Einsetzung oder Autorisation vom

Ordinariate erhalten hat, welches den Tag derselben der politischen Landesstelle wegen Abschluss der Interkalarzeit bekannt gibt, wird ihm der Bezirks-Vikär oder der Bevollmächtigte des Ordinariates an dem hiezu festgesetzten Tage mit Beiziehung des Patrons oder dessen Stellvertreters und aller Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung das kircheneigenthümliche und Stiftungsvermögen übergeben, und ihn in den Genuss des Pfründen-Vermögens einführen. Hiebei ist das authentische Kirchen- und Pfrüuden-Inventar (§§. 18. u. 68.) zu Grunde zu legen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung des Zustandes der der Pfründe und Kirche gehörigen beweglichen Güter, sowie des Bauzustandes der pfarrlichen und Kirchen-Gebäude vorzunehmen; es sei denn, dass eine solche Beschreibung nach dem Tode oder Austritte des früheren Pfründners verfasst worden wäre, und von keinem Betheiligten die Revision verlangt würde. (Vgl. §. 73.)

§. 78. Installations-Protokoll. Das über die Installation aufgenommene Protokoll ist in zwei Exemplaren anzufertigen, und von allen vorgenannten dabei Betheiligten zu unterzeichnen. Der Installirte hat seiner Unterschrift das schriftliche Gelöbniss beizufügen, dass er das übernommene Kirchen-Stiftungs- und Pfründen-Vermögen nach Massgabe der voranstehenden und sonst Geltung habenden Vorschriften nach bestem Wissen und Gewissen erhalten und verwalten werde.

Ein Exemplar des Protokolls ist in die Kirchenkassa zu hinterlegen, das andere an das Ordinariat einzusenden.

Prag, am 24. September 1860.

Friedrich, Cardinal und Fürst-Erzbischof von Prag.
Karl, Bischof von Königgrätz.
Augustin Bartholomäus, Bischof von Leitmeritz.
Johann Valerian, Bischof von Budweis.

*/. zur Seite 325.

ad. §. 44. Cynosur für zu stiftende gottesdienstliche Verrichtungen. — In Oesterreichischer Währung.

Stiftungsverbindlichkeit.	Dem bestifteten Priester.		Den Assistenten.		Der Kirche.		Dem Regens-Chori.		DemCalcanten.	Den Messnern.		D. Ministrant.	Zusammen.		Erforderliches Kapital.
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.
1. Eine gelesene (stille) heilige Messe	1	—	—	—	—	30	—	—	—	—	18	2	1	50	30
2. Eine gelesene heilige Messe mit Orgelspiel	1	—	—	—	—	45	—	40	10	—	18	2	2	15	43
3. Ein gesungenes Amt oder Requiem nur mit Orgelbegleitung	2	—	—	—	1	—	—	80	20	—	36	4	4	40	88
4. Ein gesungenes Amt oder Requiem mit zwei Assistenten und Orgelbegleitung	2	—	2	—	1	10	1	—	20	—	36	4	6	70	134
5. Die Vespern des Todten-Officiums	1	—	—	—	—	25	—	30	—	—	10	—	1	65	33
Die Assistenten bei den Vespern des Todten-Officiums	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	20
6. Ein Nokturn und Laudes des Todten-Officiums	1	50	—	—	—	50	—	50	—	—	20	—	2	70	54
Die Assistenten dabei	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	30
7. Das Todten-Officium mit drei Nokturnen und den Laudibus . . .	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	40	—	5	40	108
Die Assistenten dabei	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	60

⁄. zur Seite 325.

ad §. 44. Cynosur für zu stiftende gottesdienstliche Verrichtungen. — In Oesterreichischer Währung.

Stiftungsverbindlichkeit.	Dem bestifteten Priester.		Den Assistenten.		Der Kirche.		Dem Regens-Chori.		Dem Calcanten.	Den Messnern.		D. Ministrant.	Zusammen.		Erforderliches Kapital.
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	kr	fl.	kr	fl.
8. Exequien bei Anniversarium	1	—	—	—	—	40	—	50	—	—	20	—	2	10	42
Die Assistenten dabei	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	20
9. Für die Aufrichtung der Tumba sammt kirchlich zulässiger Decorirung derselben und der Kirche beim Todten-Officium und Requiem	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	—	—	5	—	100
10. Für jedes bei der Tumba verwendete Licht während der Vesper à 5 kr., während des kleinen Todten-Officiums à 5 kr., während des grossen Todten-Officiums à 10 kr., während des Requiem und der Exequien à 15 kr. der Kirche.															
11. Für die Ausbreitung des schwarzen Tuches mit dem Kreuze statt der Tumba	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	20	—	—	70	14
12. Eine Litanei mit Segen, nur mit Orgelspiel	1	—	—	—	—	50	—	40	10	—	20	5	2	25	45
13. Eine Predigt mit dem Predigtliede sammt Orgelbegleitung	3	—	—	—	—	20	—	25	5	—	10	—	3	60	72
14. Eine Kreuzwegandacht	2	—	—	—	—	50	—	—	—	—	20	10	2	80	56
15. Fürbitten, d. i. Vater unser und Gegrüsset seiest Du u. s. w. Bei dem Kapitalsbetrage ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass für jede Fürbitte 5 kr. entfallen.															
16. Ganzjährige Fürbitten, d. i. Vater unser und Ave Maria an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen des Kirchenjahres	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	60

Anmerkung.

a) Wo von Assistenten die Rede ist, sind blos zwei Assistenten zu verstehen. Für mehr als zwei Assistenten oder sonst theilnehmende Priester ist für je einen von ihnen der für einen Assistenten bestimmte Betrag zu stipuliren. Für jeden Akolythen haben 40 kr. zu entfallen.

b) Wird Choralgesang oder Figuralmusik verlangt, so ist für jeden Sänger oder Musiker die Hälfte des für den Regens-Chori entfallenden Antheils zu bestimmen; sonst ist der Antheil in der Rubrik »Dem Regens-Chori« für das erforderliche Chorpersonale bestimmt.

c) Bei Stiftungen für auswärtige Kirchen oder Kapellen ist entweder eine Fahrgelegenheit unentgeltlich beizustellen, und die Beistellung gehörig zu sichern; oder eine Gebühr zur Beischaffung dieser Fahrgelegenheit nach den Ortsverhältnissen zu bemessen, und in beiden Fällen noch überdies eine Entschädigung für die Zeitversäumniss — nach der Entfernung — zu bestimmen.

II. Preussen.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 20. März 1862,

betreffend die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats- oder Kirchen- und Schuldienste.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger 1862. Nr. 71.)

Durch die Allerhöchste Ordre vom 17. October 1847 ist bestimmt worden, dass Personen, welche die Eigenschaft als Preussische Staatsbürger erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden sollen, und dass diese Genehmigung nur dann ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- und Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende, vorausgesetzt, dass er sich noch im militärpflichtigen Alter befindet, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im Preussischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniss der Preussischen Ersatz-Behörden seine Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen hat.

Ueber die fernere Anwendbarkeit dieser Vorschrift sind mit Rücksicht auf den Art. 4. der Verfassungs-Urkunde Bedenken entstanden, auf deren Vortrag des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Januar d. J. [die betreffende Cabinetsordre ist nochmals mitgetheilt im Preuss. Staatsanz. 1862. Nr. 108. S. 809 f.] das Staatsministerium zu ermächtigen geruhet haben,

> von denjenigen Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 17. October 1847, nach welchen die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats-, so wie im Kirchen- und Schuldienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs stattfinden, und diese Genehmigung nur ertheilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten sei, künftig abzusehen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniss gesetzt.

Berlin, den 20. März 1862.

Der Justiz-Minister Graf *zur Lippe*.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Literatur.

1. *Vera idea Ornatus Ecclesiastici,* seu Regulae Ecclesiasticae de materia, forma, mensura, benedictione, usu, munditia et asservatione praecipuarum rerum, cum ad Ecclesiam ritu decenterque exornandam, tum ad splendorem cultus divini omnino servientium, quas ordine alphabetico congessit *St. J. Neher.* Schaphusiae, sumpt. Fr. Hurter, 1860. 226 und VIII Seiten. kl. 8.

Eine praktische und nützliche Arbeit. Der Verfasser geht in alphabetischer Ordnung die einzelnen Gegenstände durch, deren sich die Kirche beim Cultus nur immer bedient. Die praktischen Anweisungen, welche er über jeden derselben

gibt, sind authentischen liturgischen Quellen entnommen, namentlich den Rubriken des römischen Missale, Rituale und Cäremoniale, verschiedenen Dekreten der heiligen Congregation des Ritus, und den Akten der dritten Mailänder Provincialsynode unter dem heiligen Karl Borromäus, welche der heilige Stuhl bestätigte. Minderen Werth hätte der Verfasser auf die vielfach angeführte Schrift legen sollen *Ornatus ecclesiasticus, Ratisbonnae 1591,* von dem damaligen apostolischen Vikar J. Müller. Dieselbe hat doch kein höheres Ansehen als überhaupt ein alter Rubricist; daher war es überflüssig sie so oft anzuführen, und unzweckmässig, so vieles daraus wörtlich aufzunehmen, vor allem da, wo Müller offenbar irrte. (Vgl. z. B. S. 91. 92. N. B.)

Ueberhaupt scheint uns der Verfasser einzelnen Rubrizisten eine grössere Auktorität beizulegen als sie verdienen. Dies gilt namentlich von De Herdt, den wir nicht so häufig citirt sehen möchten. Sein Verdienst wollen wir keineswegs in Abrede stellen; indess meinen wir doch, dass er das Ansehen nicht verdient, in welchem er bei vielen noch steht[1]) und er sollte nur mit Urtheil und genauer Kritik benutzt werden, da er nicht selten unzuverlässig ist und Fehlschüsse machte[2])! Ein solcher ist doch offenbar u. A. der, wodurch er beweist »non esse laudabile quod velum appendatur ab anteriore parte confessionalis.« (Neher S. 104.) — Lohners Ansicht, wonach die Manipel über den Ellenbogen hinaufgeschoben werden soll, (Neher S. 141. n. 3.), verdiente wohl auch keine Erwähnung; denn diese Weise die Manipel zu tragen, ist eben so wenig liturgisch als ästhetisch.

Im Ganzen möchten wir dem Werkchen mehr Präcision, Deutlichkeit und Schärfe wünschen. Manches erscheint für seine Bestimmung überflüssig oder ungehörig. So wären namentlich die Vorschriften über den Gebrauch einzelner Gegenstände (z. B. S. 23. n. 3. — S. 7. n. 5. — S. 191. n. 2.) vielleicht besser übergangen; denn vollständig konnten sie doch nicht leicht gegeben werden; zudem findet man sie in jedem guten Handbuch der praktischen Liturgik, und dürfte sie aus solchen lieber und zweckmässiger schöpfen, als aus abgerissenen Notizen.

Die Sprache könnte an manchen Stellen fliessender, correcter, selbst verständlicher und klarer sein. *X.*

2. *Altare privilegiatum,* Praktische Abhandlung über den Ablass des privilegirten Altars, von *Stephan Jacob Neher,* Priester der Diöcese Rottenburg. Regensburg, Manz 1861. VI und 126 S. 8. ($11^3/_4$ Sgr.)

Nach der Kathol. Litztg. 1861 Nr. 48. eine verdienstliche Zusammenstellung für praktische Zwecke, wobei die wissenschaftliche Erörterung mehr in den Hintergrund tritt.

3. Canonisches Recht der Regularen von Dr. *Bouix,* der Theologie und beider Rechte Doctor, in einen deutschen Auszug gebracht und mit Zusätzen versehen von P. *Rupert Mittermüller,* Benediktiner in Metten. Mit Genehmigung des Hochw. Herrn Erzbischofs von München. Landshut, Jos. Thomann 1861.

Da das Werk, welches *Bouix* bereits 1857 zu Paris mit Erlaubniss des bischöflichen General-Vikariats von Arras in lateinischer Sprache herausgab, im

---

1) Ein Werk, das ihn in vielfacher Rücksicht, namentlich an Präcision und Zuverlässigkeit, weit übertrifft, ist der Cours abrégé de Liturgie pratique von Falise (Paris 1855. 2. edit.) das in lateinischer Uebersetzung eben bei Hurter in Schaffhausen erscheint.

2) Vgl. Archiv V. Band. S. 65. Anm. 2.

Archiv (II, 609 ff. III, 310 ff.) mit der Schrift von Dr. *Schels* über die religiösen Frauengenossenschaften schon eine eingehende Besprechung erfahren; so erscheint ein längeres Verweilen bei der vorliegenden deutschen Uebersetzung ungerechtfertigt. Wir machen daher nur darauf aufmerksam, dass der deutsche Bearbeiter in seinem Werke sich auf das Wesentlichste und Allgemeinste beschränkte und Alles ausschloss, was seltener vorkommt und ausserordentlicher Art ist. Das Werk von *Mittermüller* reicht aber hin, um sich daraus über die alltäglichen und gewöhnlicheren Fälle Aufschluss zu verschaffen. Dass die Arbeit keine sklavische Uebertragung des lateinischen Originals ist, bedingten schon die Zustände und Eigenthümlichkeiten der Kirche in Deutschland, mit Bezug auf welche sie eben unternommen worden. Auf die einschlägigen Verhältnisse in Bayern hat Pater Mittermüller besondere Rücksicht genommen. Die Ansicht von *Bouix* und *Mittermüller* (S. 35.), dass die Gründung einzelner Ordenshäuser ohne päpstliche Erlaubniss vor sich gehen könne, ist im Archiv VIII, 214 ff. widerlegt. Jedoch macht *Mittermüller* sogleich eine Ausnahme für »Kapuziner und wenige andere Orden« (S. 35.) und gibt erst (S. 36.) als selbstverständlich zu, »dass auch jetzt noch die Dazwischenkunft des apostolischen Stuhles nothwendig ist, so oft ein neu zu gründendes Kloster besondere und ausserordentliche Privilegien, namentlich die Exemtion von der bischöflichen Gewalt in Anspruch nehmen will.«

Es bildet das Buch *Mittermüller's* eine Beigabe zum ascetischen Handbuch für Ordensleute, welches von demselben Autor mitverfasst und in demselben Verlage erschienen, und welches nach dem übereinstimmenden Urtheile der competenten Kritik als das beste, was auf diesem Gebiete, in neuerer Zeit erschien, bezeichnet und anerkannt ist.

Auch die Kathol. Literaturztg. 1860 Nr. 6. und 1862 Nr. 30. S. 248. empfiehlt jenes

4. Ascetische Handbuch für Ordensleute, welche nach der Regel des heiligen Benedict leben. Herausgegeben von einigen Conventualen des Klosters Metten. Landshut bei Thomann 1858—1861. 6 Theile.

Es enthalte dieses eine vollständige Anleitung für das innere und äussere Leben eines Religiosen. Verdientermassen wurde in der Kathol. Litztg. 1862 Nr. 30., im Literar. Handweiser 1862 Nr. 5., im Katholik 1862 Maiheft S. 630 ff. sehr empfohlen.

5. Die vollkommene Ordensfrau oder der Weg der Vollkommenheit im geistlichen Leben. Zum Gebrauche gottgeweihter Personen von *A. Leguay*, Generalvikar von Perpignan und Direktor mehrerer religiösen Genossenschaften. Aus dem Französischen. Mainz bei Kirchheim 1862. XVI und 394 S. kl. 8. (27 Sgr.)

Das Original: La voie de la perfection dans la vie religieuse ist namentlich von dem seligen Erzbischof *Affre* von Paris sehr empfohlen worden und hat rasch vier Auflagen erlebt. Von der vorliegenden wohlgelungenen Uebersetzung sagt der Hochw. Bischof von Mainz in der vorgedruckten Approbation, dass »darin die Grundsätze der Kirche und ihrer bewährtesten Geistesmänner über das klösterliche Leben und die darin nothwendig zu erstrebende Vollkommenheit so klar, einfach, vollständig und in einer so zweckmässigen Ordnung dargestellt sind, dass dasselbe auch für unser Deutschland, wo wir ein ähnliches praktisches Handbuch nicht besitzen, eine wesentliche Lücke auszufüllen und vielen Segen zu stiften im Stande ist.« Die Uebersetzung ist von einem Mitgliede des Klosters der englischen Fräulein zu Mainz, welches demnächst auch drei weitere Werke von *Leguay: La maîtresse des novices éclairée sur ses devoirs, La postulante et les novices éclairées sur leur vocation* und *La voie de la véritable et solide vertu*, letzteres für solche Personen, welche in der Welt ein gottgeweihtes Leben führen wollen, ins Deutsche übertragen wird.



Ueber den gegenwärtigen Rechtszustand der katholischen Kirche im Kanton St. Gallen in der Schweiz.

(Schluss. Vgl. Archiv Bd. VIII. S. 97—123.)

III. Die neueste Rechtsordnung.

Die neueste Rechtsordnung ist aus einer Vereinbarung beider politisch - kirchlichen Parteien hervorgegangen in dem Augenblicke, als eine gewaltsame Explosion mit unabsehbaren Verwüstungen die bisherigen Zustände dieses Landes zu sprengen drohte. In Folge dieser Vereinbarung trat die neue Kantons - Verfassung vom 11. Oct. 1861, das neue Erziehungsgesetz vom 19. März 1862 und die neue Organisation für den katholischen Confessionstheil des Kantons St. Gallen vom 17. März 1862 in's Leben; diese drei Statuten werden darum auch die Unterlage für unsere weitere Erörterung bilden. Man darf sich nicht wundern, dass sie den Extremisten beider Parteien zu Steinen des Anstosses und des Aergernisses wurden. Les extrêmes se touchent; die Ultra der Radikalen rochen die Anfänge „eines Kirchenstaates im St. Galler - Staate" heraus, die der Conservativen die Einsetzung einer „unberechtigten Laienherrschaft im Gebiete der Kirche," welche namentlich die neue katholische Organisation begründet habe. Schon diese Vereinbarung so widerstreitender Factoren zur Bekämpfung des Werkes dürfte für dieses als wichtiges Kriterium gelten, dass es unter so schwierigen Verhältnissen die richtige Mitte getroffen und ein schweres legislatorisches Problem — wenn nicht vollkommen — doch praktisch befriedigend zur Beruhigung des Landes gelöst habe. Bei der Beurtheilung des neueren Rechtszustandes kann man freilich mit denjenigen nicht rechten, die von der ausserordentlichen Entwicklung des Kirchen- und Völkerlebens seit 30 Jahren nichts gelernt, aber auch von den politischen Dogmen der absoluten Staatsalleinigkeit und Staatsallmacht nichts vergessen haben, sondern diesen abgestandenen Kohl, wie die altgläubigen Türken die Suren des Korans bei jedem Anlass wieder neu aufwärmen und ihre längst abgenutzten Stereotypen den Kirchen, den Völkerschaften, jedem korporativen und individuellen Leben mit brutaler Gewalt aufpressen möchten. Wohl feuert die alte Garde des Josephinismus ihre Nothschüsse

gegen Ultramontanismus und Hierarchie noch immer dienstbeflissen ab, aber sie bleibt immer mehr sich selber überlassen. Die Armee ist bei uns schon weiter vorgerückt, hat eine andere Richtung auf ihrem Marsche eingeschlagen, andere Positionen eingenommen. Wir erörtern hier die Frage nicht, ob die bezeichneten Statuten — namentlich die neue Organisation für den katholischen Confessionstheil in allen ihren Theilen den Bestimmungen des canonischen Rechtes vollkommen entspreche, wir müssten diese Frage geradezu mit — Nein beantworten. Viel wichtiger für uns ist die praktische Frage: ob die neue Rechtsordnung, die auf jenen Statuten ruht, unter den obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf das, was bisher im Kanton St. Gallen als Recht galt und was mancherorts heute noch als solches gilt, als ein glücklicher Fortschritt zum Besseren zu begrüssen sei und wir nehmen keinen Anstand, diese Frage mit einem entschiedenen Ja zu erledigen. Wer in menschlichen Dingen nur mit dem Besten sich zufrieden gibt, muss es sich gefallen lassen, wenn er unter den Schwierigkeiten des praktischen Lebens zwar die Ideale für seine Phantasie rettet, aber oft auf das Schlimmste zurückgeworfen wird. Ein erleuchteter Verstand lehrt gar oft statt dem Besten das Bessere, nicht selten sogar das minder Schlimmere anzunehmen, um nicht das Aergste von Allem — den unvermeidlichen Verlust des Ganzen herbeizuführen. Was nützt der Eifer für das Beste, wenn die Macht zur Durchführung ihm nicht zur Seite steht? Die Bestrebungen der St. gallischen Katholiken beruhten auf dem besten Rechte; allein die geschlossene Phallanx der Protestanten und radicalen Katholiken setzte ihnen bei jedem Vorgang, bei jeder confessionellen Verordnung im allgemeinen grossen Rathe, (der aus Katholiken und Protestanten besteht) unübersteigliche Hindernisse entgegen, denn jede derartige Verordnung des katholischen Grossrathscollegiums wurde von dem allgemeinen grossen Rathe durch Sanctionsverweigerung zurückgewiesen und somit erfolglos gemacht.

Die neue Verfassung ist aus einer Vereinbarung beider kirchlich-politischen Parteien, also auf dem Wege gegenseitiger Concessionen zu Stande gekommen; die Vereinbarung selbst hat schweres Unglück von dem Lande, von dem Volke, von der Kirche abgewendet und nach vieljährigen erbitterten Kämpfen einen Friedenszustand eingeleitet. Sie hat Angesichts zwölfhundertjähriger Zustände die Kirche nicht unbedingt vom Staate getrennt und darum auch nicht die volle Kirchenfreiheit (wie in Nordamerika) mit allen daherigen Folgen eines solchen Salto mortale proclamirt, sondern sie hat auf dem historischen Boden unseres Landes und Volkes das neue Gebäude aufgeführt. Sie hat in Art. IV., 4. der katholischen Kirchenbehörde die Freiheit ge-

währleistet: „Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen,“ ohne daran irgend einen Vorbehalt der Oberaufsicht oder der Sanction des Staates zu knüpfen, wie die alte Verfassung von 1831 dies gethan. Die gleiche Verfassung aber überträgt im gleichen Artikel Ziff. 5. dem katholischen Confessionstheil d. i. der katholischen Laienschaft „die Besorgung der katholischen, confessionellen und klösterlichen Angelegenheiten, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sowie die Verwaltung der Fonde und Stiftungsgüter der katholischen Confession.“ Während somit die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten fürderhin frei von dem Bischof besorgt werden sollen, stellt die Verfassung zur Besorgung der s. g. gemischten Angelegenheiten ein Collegium und aus diesem hervorgehend eine Administrativbehörde der katholischen Laienschaft auf, welche sich über das Mass und Wie ihrer Competenzen mit der Kirchenbehörde zu verständigen haben. Man wird die Aufstellung dieser Zwischenbehörden aus der katholischen Laienschaft, die zwischen Kirche und Staat wie in der Mitte schweben, anfänglich für ein bedenkliches Institut ansehen, allein man darf nicht übersehen, dass die Mitglieder des katholischen Collegiums und des katholischen Administrationsrathes nicht mehr (wie früher) von den paritätischen Wahlversammlungen, sondern von den katholischen Kirchengemeinden gewählt werden, deren natürliche Repräsentation sie sind. Würden diese Zwischenbehörden auch weggefallen sein, so wären ihre Rechte und Befugnisse keineswegs dem Bischof, sondern der paritätischen Staatsbehörde zugefallen und die Kirche hätte sich viel schlimmer dabei befunden. Vergleichen wir nun in Kürze, gegenüber den Eingriffen der Staatsgesetze und confessionellen Verordnungen der früheren Periode — die wirklichen Vortheile, welche die neue Verfassung und insbesondere die katholische Organisation der Kirche gewährt und das schlimme Alte wird den Werth des besseren Neuen von selbst beleuchten! Das Staatsgesetz über confessionelle Angelegenheiten vom 15. Jan. 1855 verhängte ein oberhoheitliches Placet über alle kirchlichen Erlasse im rücksichtslosesten und ausgedehntesten Sinne, wie wir oben hervorgehoben haben; alle allgemeinen Verordnungen und Verfügungen kirchlicher Behörden in Angelegenheiten ihrer geistlichen Competenz, selbst jene von blos vorübergehendem Belange unterlagen der hoheitlichen Genehmigung und dem obrigkeitlichen Placet, das zugleich mit der betreffenden Kundmachung (des Bischofs) bekannt gemacht werden musste. Jede kirchliche Verordnung oder Kundmachung, ohne diese staatliche Genehmigung und Placetirung erlassen, wurde als null und nichtig erklärt. Die neue Verfassung hat

diese schwere Verletzung eines wesentlichen Rechtes des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes beseitiget und für die Erlasse der Kirchenbehörde weder eine hoheitliche Sanction noch eine oberhoheitliche Genehmigung vorbehalten, während sie eine solche für die Verordnungen der confessionellen (Laien) Collegien und Behörden ausdrücklich auch jetzt noch ausbedungen. Zwar hat das bischöfliche Ordinariat auch bei der neuen Ordnung der Dinge das diesjährige Fastenmandat der Staatsbehörde (Regierungsrath) einfach zur Kenntnissnahme mitgetheilt. Diese hat ihrerseits die Kenntnissgabe mit der Erklärung erwiedert, dass sie gegen die Publikation des Actenstückes keinen Einwand zu erheben habe. Die Kirchenbehörde wollte durch Vertrauen wieder Vertrauen erwecken, und so lange aus dieser freundnachbarlichen Mittheilung keine nachtheiligen Folgerungen auf der anderen Seite abgeleitet werden, lohnt es sich der Mühe, um des guten Wohlvernehmens willen diese Verfahrungsweise einzuhalten. Das angeführte Staatsgesetz von 1855 hatte die Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Geistlichen förmlich aufgehoben und die Letzteren der Cabinetsjustiz der Staatsregierung überantwortet. Das Oberaufsichtsrecht über sie wurde in der schrankenlosesten Weise dem Regierungsrathe übertragen, vor ihrer Anstellung hatten sie auf Verfassung und Gesetze den Eid zu leisten; alle Pfründwahlen, selbst jene der Vicare unterlagen dem hoheitlichen Placet, die Staatsbehörde konnte über die Geistlichen eigene Gerichtsbarkeit ausüben und auf dem Grunde politischer, confessioneller oder sittlicher Motive sie bei gegebenen Fällen der Pfründe und des Amtes verlustig erklären, sogar das Niederlassungsrecht in den Gemeinden ihnen ohne alle processualische Form entziehen. Alle diese exorbitanten Eingriffe in die Verfassung der Kirche und in die Rechte des Episcopates und der Geistlichkeit wurden abrogirt und die unberechtigte Jucidatur der weltlichen Behörde aus dem Gebiete der Kirche entfernt. Das Damoklesschwert, das die katholische Geistlichkeit immerdar bedrohte, wurde entzweigebrochen und sie für ihr amtliches Leben und Wirken der Gerichtsbarkeit ihres natürlichen Richters, des rechtmässigen Bischofes zurückgegeben, in allen weltlichen Dingen aber blieben sie wie andere Bürger, den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten untergeordnet. So wurde die kirchliche und staatliche Rechtsordnung in diesem Punkte wieder hergestellt. — Die Besorgung des Ehewesens ist den Kirchenbehörden auch durch die neue Verfassung zugetheilt geblieben; der bürgerliche Richter hat bei Ehestreitigkeiten nur über die ökonomischen Ansprüche der Parteien zu entscheiden. Ueber die Auflösung feierlicher Sponsalien und alle Matrimonialcausen entscheidet auf Grundlage des schriftlichen Verfahrens

das bischöfliche Consisterium." Selbst für den Fall, dass auf dem Wege der bürgerlichen Gesetzgebung an der bisherigen Behandlungsweise Abänderungen sollten vorgenommen werden, könnte dies nach der neuen Verfassung nur unter „dem Vorbehalt geschehen, dass das Sacramentalische des Ehebandes (die Unauflösbarkeit der Ehe) für die Katholiken anerkannt würde."

Wohl darf man es beklagen, dass die Leitung des Schul- und Erziehungswesens (früher den beiden Confessionen überlassen) in Folge der neuen Verfassung an die paritätische Staatsbehörde überging, dass die frühere katholische Kantonsschule aufgehoben blieb und eine gemischte Kantonsschule an ihre Stelle trat. Ist man aber darüber im Klaren, dass am 3. Juni 1861, als die Krise culminirte, nur der Ausweg einer Verständigung den Kanton vor dem schwersten Unglück retten konnte und auch wirklich gerettet hat, so ist eben so einleuchtend, dass diese Verständigung nur durch ein gegenseitiges Entgegenkommen, durch wechselweise Concessionen zu erreichen war. Zwar ist in Folge derselben die katholische Kantonsschule in eine gemischte Lehranstalt gegen den erklärten Willen der Katholiken umgestaltet worden, allein neben diesem Uebelstande brachte die neue Verfassung für sie andererseits wieder den Vortheil, dass sie die Freiheit des Unterrichtes gewährleistete und hierdurch dem Bischof die Möglichkeit eröffnete, für die Ausbildung eines tüchtigen Klerus im Sinne und Geiste der Kirche an einer eigenen Gymnasialanstalt fürzusorgen und hierfür das Knabenseminarium einzurichten. Er kann förderhin bei der Ausübung dieser unerlässlichen Obsorge durch die staatliche Erziehungsbehörde nicht im geringsten gehemmt oder gehindert werden. Denn dieser hat das neueste Erziehungsgesetz kein anderes Recht über derlei Lehrinstitute zugetheilt als „von der Einrichtung, dem Lehrplan und den Lehrmitteln derselben Kenntniss zu nehmen." Was vernünftig und christlich ist, hat das Licht keineswegs zu scheuen, ja es wird sogar nur von Vortheil sein, wenn gewisse Vorurtheile liberaler Laien durch die eigene Erfahrung und Wahrnehmung beseitigt werden, dass die Sonne der Bildung rechts wie links leuchtet und dass sogar da kein einziges Stück ägyptischer Finsterniss zu finden ist, wo man sie am häufigsten zu suchen bisher gewohnt war. Es ist nicht zu läugnen, dass die gemischte Lehranstalt für die religiöse Erziehung der katholischen Jugend schwere Nachtheile mit sich führt, allein mit reinen Negationen und Protestationen werden sie nicht beseitigt und es bleibt in solcher Lage kaum etwas Anderes übrig, als dass die katholischen Mitglieder der gemischten Erziehungsbehörde den Unterricht und die Disciplin ihrer

Confessionsgenossen an der Anstalt sorglich überwachen, daherige Nachtheile möglichst zu entfernen suchen, dass vor Allem das bischöfliche Ordinariat für einen gründlichen und fruchtbaren Religionsunterricht und eine genaue Einhaltung des Gottesdienstes, der Katechesen und anderen Andachten die grösste Sorgfalt verwende. Der Kirchenbehörde hat auch das neue Erziehungsgesetz das unveräusserliche Recht zuerkannt: „Die Religionslehrer an der Kantonsschule, und an den Real- und Primarschulen zu wählen, sie allein ist es, welche die daherigen Lehrmittel, Methoden und Weisungen vorschreibt, bestimmt und überwacht.“ Also hängt die Kirche und Geistlichkeit noch immer mit den Schulen und Lehranstalten durch jene Bande zusammen, welche die tiefsten und intensivsten im Leben sind. Haben die Schwierigkeiten durch den Umstand sich auch gesteigert, dass die katholischen Schullehrer fürderhin in einer paritätischen Staatsanstalt gebildet werden, so darf darum um so weniger die katholische Geistlichkeit sich dem Schulwesen entfremden, sie muss vielmehr auch die neue Lage zum Heile der katholischen Jugend zu benutzen wissen und darin durch verdoppelten Fleiss und Eifer ihre hohe Sendung bestmöglich zu erfüllen suchen. Ausser der Kantonsschule gestattet weder die Verfassung noch das Erziehungsgesetz weitere gemischte Real- und Primarschulen, jede Vermischung confessionell-getrennter Schulen ist untersagt. Durch diese Bestimmung wurden alle kleineren katholischen Pfarrschulen in den paritätischen Gemeinden des Toggenburgs und Rheinthals vor dem sicheren Untergang gerettet, der auf die empörendste Weise durch den Thurgau'schen Erziehungsrath in allen Schulgemeinden, wo die Protestanten in der Mehrheit stunden, gegen die katholischen Schulen aller Protestationen der Katholiken zum Trotz erst vor kurzer Zeit vollzogen wurde. Sowohl die Eiferer der protestantischen „inneren Mission,“ als die radicalen Gleichmacher hatten es auf die Verschmelzung der kleineren katholischen Schulen in den partiätischen Gemeinden abgesehen; die Fäden ihres Planes wurden zerschnitten, die katholischen wie die protestantischen Schulen sind in ihrem ungetrübten Fortbestande gesichert worden. Dies sind, wie uns bedünken will, reelle und wichtige Zugeständnisse, welche bei der erfolgten Vereinbarung zu Gunsten der Katholiken erzielt wurden.

Das neue Statut der katholischen Organisation vom 19. März 1862, dessen meisterhafte Redaction Herr Präs. L. Gmür verfasste, bildet die Unterlage der künftigen Rechtsverhältnisse der katholischen Laienschaft in gemischten Dingen gegenüber dem Staate, dem Bischofe und den katholischen Pfarrgemeinden. Es stellt hierfür ein katholisches

Collegium von 112 Mitgliedern, welche von den katholischen Kirchgemeinden auf drei Jahre gewählt werden, und einen katholischen Administrationsrath von 7 Mitgliedern auf, welche das Collegium wählt. Weil die von den gemischten Wahlkreisen gewählten Mitglieder des allgemeinen grossen Rathes, sofern sie Katholiken waren oder auch nur davon den Namen trugen, nach der alten Verfassung zugleich auch Mitglieder des katholischen Collegiums waren, kostete es im Laufe der verflossenen 30 Jahre den conservativen Katholiken ungeheuere Mühe und Anstrengung, sich auch nur im katholischen Collegium und Administrationsrath eine conservative Mehrheit zu sichern. Während der Wahlperioden von 1833—35, von 1837—39, und von 1855 auf 1857 wurde selbst dieses bescheidene Ziel nicht erreicht; kirchenfeindliche Verordnungen, die Aufhebung des uralten Benedictiner-Stiftes Pfäfers, dessen Vermögen durch einen Machtspruch des grossen Rathes den Katholiken entzogen und zu Handen des Staates genommen ward, massenhafte Vertheilung des katholischen Centralfondes an die Landschulen, die Aufhebung der katholischen Kantonsschule u. A. waren die schweren Folgen, die sich für die Katholiken St. Gallen's daran knüpften. Das Statut der neuen Organisation hat die Wiederholung solcher Schläge dadurch unmöglich gemacht, dass sie die Wahl der Mitglieder des katholischen Collegiums den Kirchgemeinden zutheilte und für alle derartige Beschlüsse des Collegiums das Veto dem katholischen Volke vorbehielt und wahrte. Dadurch wurden alle Wahlagitationen, die unsicheren Zustände und Gewaltmassregeln bereits unmöglich gemacht, der Plan zu allmäliger Beseitigung und Ausscheidung der katholischen Corporation muss auf radicaler Seite nothwendig aufgegeben werden. Zur Sicherung der noch erhaltenen katholischen Fonde und Anstalten bestimmt der Art. 21. der neuen Organisation ausdrücklich: „Das Collegium darf niemals über das Kapitalvermögen, die Fonde, Stiftungsgüter und Institute (Klöster, Schulen) des katholischen Confessionstheiles in der Weise verfügen, dass dieselbe veräussert, vertheilt oder ihren Stiftungszwecken und ihrer Bestimmung ganz oder theilweise entzogen würden." Man darf freilich in der neuen Organisation — keineswegs eine Aufzählung der Rechte des Bischofes und seines Lehr- und Hirtenamtes in der Leitung der Diöcese suchen. Diese sind in den Rechtsbüchern der Kirche aufgestellt und der Bischof wird sie vollziehen können, ohne dass das weltliche Statut der neuen Organisation ihn daran hindert, welche gegentheils in Art. 33. den Administrationsrath anweist: „Die kirchliche Oberbehörde je nach Bedarf in Allem, was sie vermöge ihrer zuständigen Competenzen zur segensreichen Wirksamkeit

der Kirche verordnet und verfügt, zu unterstützen, ebenso soll er den angestellten Priestern in ihren Amtsverrichtungen den nöthigen Schutz gewähren." Die Rechte der bischöflichen Amtsgewalt konnten und durften in der Organisation selbst nicht codificirt werden, sie wurden aber von ihr anerkannt und diese Anerkennung bildet die Voraussetzung und Unterlage, auf welcher das fragliche Institut errichtet wurde. Zu diesem Behufe wurde im Schlussartikel desselben die wichtige Bestimmung aufgenommen, dass „sämmtliche Verordnungen des katholischen Grossrathscollegiums (von 1831—60) aufgehoben und ausser Kraft erklärt seien, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Organisation des Bisthums beziehen." Vielleicht in keinem Lande ist die weltliche Gewalt feindseliger und rücksichtsloser gegen die Rechte des katholischen Episcopates und der Kirche vorgegangen, als dies in den angeführten Verordnungen des katholischen Grossrathscollegiums in St. Gallen geschah, unzählige Klagen und Reclamationen wurden gegen sie von allen Seiten, aber bisher immer fruchtlos, erhoben, die neue Organisation hat alle diese kirchenfeindlichen Verordnungen mit einem Schlage beseitiget und bildet daher schon um dieses negativen Dienstes willen ein Ereigniss für die St. gallische Kirche. Gehen wir nun zur Beleuchtung der einzelnen Bestimmungen über, um den Unterschied von Einst und Jetzt hervorzuheben.

Die Priesterseminar-Verordnung von 1833 hat durch ihre monströse Kirchenrechtsverletzung eine traurige Notorietät erlangt. Aus eigener Machtvollkommenheit und ohne jede Mitbetheiligung der Kirchenbehörde erliess das katholische Grossrathscollegium von damals eine Verordnung „über den Bestand und die Einrichtung des Priesterseminares;" diese weltliche Behörde bestimmte darin „die Zahl der Canditaten, die in das Seminarium aufgenommen werden durften, die Ausweise über Studium und Sitten, die sie vorzulegen hatten," stellte eine Prüfungscommission — unabhängig von der Kuria — für die Seminarcanditaten auf; wer von ihnen die Prüfung vor dieser Commission befriedigend bestanden, dem durfte der Bischof die Aufnahme in das Seminar nicht verweigern." Die Verordnung schrieb im Weiteren die Lehrfächer vor, in denen Unterricht im Priesterseminarium ertheilt werden sollte, schrieb der weltlichen Behörde „das Recht und die Pflicht zu, von Zeit zu Zeit Einsicht in die Hausordnung und Lehrweise im Seminar zu nehmen, um alljährlich über den inneren und äusseren Zustand des Seminariums geeigneten Bericht an das katholische Grossrathscollegium zu erstatten." Dies waren in wörtlichem Auszuge bisher die Rechte und Befugnisse des Administrationsrathes über das Priesterseminarium, Rechte und Befugnisse, die mit jenen des Bischofes identisch

waren, darum diese nothwendig hemmen und verdrängen mussten. Wenn auch in der rücksichtsvollsten Weise seit geraumer Zeit von den conservativen Behörden angewendet, bestanden sie rechtlich fortwährend in ihrer Geltung, bis die neue Organisation sie endlich verdientermassen über Bord geworfen hat. Was ist nun an die Stelle jener flagranten Rechtsverletzungen getreten? Der Art. 34., welcher bestimmt: „dass der Administrations-Rath die äussere Verwaltung (Besorgung der Fonde und Gebäulichkeiten) zu besorgen und den ärmeren Canditaten aus dem Seminarfonde Unterstützungen zu bestimmen — hierüber aber sich mit dem bischöflichen Ordinariate jeweilen in's Vernehmen zu setzen habe." Alle früheren wiederrechtlichen Bestimmungen wurden aufgehoben und dem Bischof seine Rechte in der Prüfung und Aufnahme der Canditaten und in der Einrichtung und Leitung des Priesterseminariums zurückgegeben. Der rechtmässige Bischof wird es inskünftige sein, welcher von Gottes- und Rechtswegen frei und unbehindert nach seinem Wissen und Gewissen über die Aufnahme der Canditaten in das Priesterseminarium entscheidet, sie durch eine von ihm gewählte Prüfungscommission prüfen lässt, den Regens frei wählt, den Unterricht, die Disciplin und Hausordnung von sich aus bestimmt und leitet. Zwar weiset der Art. 35. der Organisation den Administrations-Rath an, „sich zu versichern, dass nur solche Canditaten in das Priesterseminar aufgenommen werden, welche sich über ihre Sitten und Studien durch Zeugnisse und Prüfung gehörig auszuweisen vermögen und wird sich hierüber mit dem bischöflichen Ordinariate verständigen;" allein diese Verständigung wird, wo ohnehin das absolute Misstrauen gegeneinander nicht als regiminelle Weisheit gilt, sei es durch Zulassung einer Abordnuug an die Prüfungen, sei es durch Kenntnissgabe der Resultate derselben auf dem Wege schriftlicher Mittheilung an die weltliche Behörde leicht zu erreichen sein.

Die Concursprüfung und die Wahlfähigkeitserklärung auf Pfründen für die Geistlichen wurden bisher unter Beeinträchtigung wesentlicher Kirchenrechte durch die Verordnungen der weltlichen Behörden bestimmt. Der katholische Administrations-Rath, nicht die geistliche Oberbehörde der Diöcese war es, welche einseitig und eigenmächtig von sich aus im Jahre 1833 eine „Verordnuug über die Prüfung der Weltpriester und Kapuziner" erliess, eine Prüfungscommission von fünf Mitgliedern aufstellte, zwei davon mit entscheidendem Stimmrecht von sich aus wählte und drei davon — so lange ein gutes Einvernehmen zwischen beiden Parteien walte — dem Diöcesanvorstand zu wählen überliess. Der Administrations-Rath setzte in dieser Verordnung die Ausweise und Bedingnisse für die

Weltgeistlichen und Kapuziner fest, ohne deren Vorlage sie nicht zur Concursprüfung zugelassen werden durften; er bestimmte den Modus und die Fächer für die Prüfung, die Befähigungsnoten und die Form der Wahlfähigkeitsacten mit der wegwerfenden Anweisung, „dass diese (theilweise von weltlichen Examinatoren erlassenen) Wahlfähigkeitsacten auch die Admission (Ertheilung der Seelsorggewalt) für die Geistlichen auf Pfründen begründen mögen." Wahrlich, es widerstrebt dem natürlichen Rechtssinn, diesen Wust von widersinnigen und ungerechten Bestimmungen noch einlässlicher vorzuführen. Die neue Organisation hat die Axt gründlich an diesen wilden Baum der abgedorrten Staatskirchlerei gesetzt und ihn von der Wurzel ausgetilgt, sie hat jene schwer verletzenden Eingriffe in die Rechtsame des Episcopates beseitigt, dem Bischof die Anordnung der Concursprüfungen, die Wahl der Examinatoren und die Ertheilung der Wahlfähigkeitsacten an die Geistlichen überlassen; der Administrations-Rath bleibt lediglich angewiesen, sich über die Studien, Sitten und Prüfungsresultate derjenigen Kenntniss zu verschaffen, an welche Wahlfähigkeitsacte durch das bischöflichen Ordinariat ertheilt werden. Im Gegensatze zu früheren Bestimmungen dürfen solche auch ohne vorherige Prüfung an ältere und verdiente Weltpriester und Kapuziner verabfolgt werden und alle die erbärmlichen Chikanen, mit denen eine besondere Verordnung vom Jahre 1834 die armen Väter Kapuziner bedachte und ihnen sogar das Almosensammeln verbot, wurden in die staubige Rüstkammer des Josephinismus geworfen. Die Pfrundwahlen werden in der neuen Organisation nur nach ihrer rechtsgültigen äusseren Form, dem canonischen Rechte gemäss, regulirt, jede auf gültigen Titeln beruhende Collatur wird als Präsentationsrecht anerkannt. Die Wahlgültigkeit und das Recht zur Pfrundbesitznahme jedoch an die Admission des Bischofs geknüpft. Er wählt die Vicare auf unbesetzte Pfründen, er erlässt die Pfrundbestallungen, nur für die Zustimmung der Pfrundgehalte ist dem Administrations-Rathe hierbei eine Zustimmung vorbehalten. Das unveräusserliche Devolutionsrecht auf unbesetzte Pfründen wurde dem Bischof wieder stillschweigend zugestanden, das die Verordnung von 1834 wider alles Recht dem Administrations-Rathe zutheilte. Die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die katholischen Geistlichen wurden von der gleichen Verordnung der Kirchenbehörde entzogen und dem Administrations-Rath übertragen. Nach Art. 17. derselben waren alle katholischen Geistlichen unter die Aufsicht desselben gestellt; Klagen „über sittliche Vergehen der Geistlichen, über Widersetzlichkeit gegen bestehende Gesetze und Verordnungen oder

offenkundiges Entgegenwirken gegen die Volksbildung," selbst Klagen über Vernachlässigung der geistlichen Amtsverrichtungen, falls die kirchliche Behörde nicht Abhülfe schaffen sollte, mussten beim Administrations-Rath angebracht und disjudicirt werden. Diese weltliche Behörde hatte den daherigen Untersuch zu erkennen und zu leiten; sie übte die Gerichtsbarkeit über die beklagten Geistlichen und verhängte über sie je nach den Untersuchungsacten die Entfernung von den Pfründen oder die Amtsentsetzung, dies Alles ohne die geringste Mitbetheiligung der geistlichen Behörde bei solchem processualischen Verfahren. Den enormen Umsturz aller bisherigen Ordnung und Rechtsbegriffe, der diesem Verfahren zu Grunde lag, sieht wohl jeder Unterrichtete ein. Was ist nun gegenwärtig hierin zu Recht geltend? Die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Geistlichen ist dem Bischof wieder vollständig zurückgegeben. Wenn Klagen gegen Geistliche beim Administrations-Rath künftighin auch noch angebracht werden wollten, so hat er in solchen Fällen nur den Inhalt von derlei Klagen zu untersuchen und sie zur Erledigung in der Weise weiter zu leiten, „dass er (Art. 52. der Organisation) solche, welche Vernachlässigung oder Verletzung kirchlicher Amtspflichten oder unpriesterlichen Wandel betreffen, an die kirchliche Oberbehörde, jene dagegen, welche Uebertretungen von Staatsgesetzen beschlagen, an die zuständige Staatsbehörde zu angemessener Erledigung übermittelt." Für ihr amtliches Leben und Wirken sind daher die katholischen Geistlichen fürderhin einzig ihrem rechtmässigen Bischof und seinem Gerichte, für ihr Verhalten gegenüber den Staatsgesetzen aber der Staatsbehörde und dem bürgerlichen Gerichte verantwortlich.

Bisher übte der Administrations-Rath das Recht aus, die Statuten des geistlichen Hilfsvereins, welchen die Weltpriester der Diöcese auf Grundlage einer Dotation und jährlicher Geldbeiträge bilden, zu prüfen und zu genehmigen, sogar die statutarischen Beschlüsse der Hilfsvereinscommission, an deren Spitze der Bischof oder sein Stellvertreter stand, bedurften zur Effectuirung der jährlichen Unterstützungen an hilfsbedürftige Priester der Genehmigung jener weltlichen Behörde; All' das roch allzusehr nach unwürdiger Bevogtigung. Nun ist zwar die Prüfung und Genehmigung der Statuten im allgemeinen in der neuen Ordnung dem Administrations-Rath noch vorbehalten worden, wohl darum, weil, (was nicht zu übersehen ist) das Dotationscapital von 74,000 Fr. seiner Zeit von dieser Behörde aus dem katholischen allgemeinen Fond für den Hilfsverein hergegeben wurde; allein über die statutarische Verwendung des Zinsertrages der ge-

sammten Kapitals kann der Verein frei verfügen, er hat hievon der weltlichen Behörde einfache Mittheilung zu machen, die ihrerseits das Rechnungswesen des Vereines, den Einzug der Vereinsbeiträge u. s. w. gratis durch ihr Kassieramt besorgen lässt. — Die amtliche Stellung der Pfarrgeistlichkeit wurde in der neuen Organisation mehr gehoben und gekräftiget als dies durch die früheren Verordnungen geschah. Nach Art. 45. erlässt „der Administrations-Rath kirchenpolizeiliche Verordnungen über Handhabung von Ruhe und Ordnung bei den gottesdienstlichen Verrichtungen im Allgemeinen und insbesondere über Beaufsichtigung der Schulkinder in der Kirche, sowie über den pflichtigen Besuch der Christenlehre von Seite der erwachsenen Jugend bis zum angetretenen 20. Altersjahre. Uebertretungen und Widersetzlichkeiten gegen diese Bestimmung können an den Kindern oder ihren Eltern und Vormündern mit Geldbussen geahndet werden." Durch diesen Artikel haben die Pfarrämter ein wirksames Mittel erhalten, gegen Nachlässige den Besuch der Christenlehre an Sonn- und Feiertagen durchzusetzen, die Jugend von dem Reislaufen nach Wirthshäusern und Belustigungsorten abzuhalten und den religiösen Unterricht bei ihr zu fördern. Jeder Kirchenverwaltungsrath in den Pfarreien hat sich „über Kirchen- und Gottesdienstordnung mit dem Pfarramt zu verständigen „und darin können zur Handhabung der örtlichen Kirchendisciplin" nützliche Bestimmungen aufgenommen werden, um die pfarramtliche Wirksamkeit zur Beseitigung von allfälligen Aergernissen und zur Aufrechthaltung christlicher Zucht und Sitten segensreich zu unterstützen. Willkürlich und einseitig verfuhren oft die Kirchenverwaltungsräthe ohne alle Beiziehung der Pfarrherren bei Anschaffungen und Reparaturen von gottesdienstlichen Gegenständen (Altaräten, Ornamenten, Paramenten u. s. w.) oder bei Einführung und Leitung von Kirchenmusik; künftighin sind die Kirchenverwaltungs-Räthe angewiesen, sich über all' das mit dem Ortspfarrer (Art. 70.) in's Uernehmen zu setzen, für alle derartigen Verfügungen ist gemeinsame Verständigung vorbehalten. — In ganz wohlwollender Weise wurden die Frauenklöster berücksichtigt, seit dreissig Jahren fanden ihre gerechten Klagen nie die schuldige Abhilfe. Die Verordnung von 1834 hatte es auf ihre allmählige Auflösung abgesehen, denn die Zahl der Ordensfrauen war für die Convente viel zu klein, um ihren allseitigen Obliegenheiten des Ordens und des Haushaltens gehörig nachzukommen, manches Leben wurde durch übermässige Anstrengung allzufrühe gebrochen. Der Eintritt in die Klöster war durch Bedingungen aller Art allzusehr erschwert; bei der Verwaltung ihres Vermögens und der Verwendung

der Zinse und Verdienstserwerbe waren sie tief unter die gerichtlich Bevogteten herabgesetzt. Alle diese inhumanen Belästigungen sind nun für sie weggefallen, „die Anzahl der Frauen (Art. 52.) richtet sich künftighin nach dem Vermögen und Erwerb jedes Klosters sowie nach dem besonderen Verhältniss seines Personalbestandes zur Erfüllung der dem Convente obliegenden Pflichten. Das katholische Collegium hat die Normalzahl für jedes Kloster festzusetzen, doch sind auch Ausnahmen unter besonderen Umständen zulässig und offen behalten. Die Erfüllung des 22. Altersjahres, die Sicherung freier Entschliessung von Seite der Candidatinen und einer von der Behörde zu bestimmenden, mässigen Aussteuer, die aus zureichenden Gründen persönlicher Vorzüge und Eigenschaften für die Betreffenden ganz oder theilweise erlassen werden kann — sind für den Eintritt und die Aufnahme in den Orden Bestimmungen, welche den Satzungen der Kirche nicht entgegenstehen und zur Beruhigung der weltlichen Behörden dienen." „Als kirlich-geistliche Corporationen stehen die Frauenklöster unter der kirchlichen und geistlichen Leitung des Bischofes," die freie Wahl der Beichtiger wurde den Conventen zurückgegeben, die jährliche Rechnung über ihre Hauswirthschaft, die sie bisher einzugeben hatten, bleibt ihnen fürderhin erlassen, nur über den ungeschmälerten Bestand ihres Grundvermögens haben sie zeitweise dem Administrations-Rathe Ausweis zu ertheilen und für die katholischen Töchterschulen, falls sie selber am Unterricht der weiblichen Jugend sich nicht betheiligen, jährlich einen Beitrag zu leisten.

Die Verwaltung der Kirchen- und Pfründgüter wurde von der neuen Organisation zwar nicht vollständig, aber im Hinblick auf die bisher bestandene Begriffs- und Rechtsverwirrung in anerkennenswerther Weise um einen guten Theil mit den Bestimmungen des Kirchenrechtes in Einklang gebracht; wir halten auch hier die Devise des besonnenen Fortschrittes nicht nur für eine berechtigte, sondern in so schwieriger Lage für die allein zweckmässige und gedeihliche — chi va piano, va sano. Der kanonische Rechtsgrundsatz bestimmt unläugbar: Dass die an Ort und Stelle begründete Kirche als ein Glied der allgemeinen — das fortlebende Rechtssubject und somit die einzig wahre und rechtmässige Eigenthümerin der für sie und ihre Zwecke gestifteten Güter und somit auch die rechtmässige Verwalterin derselben zu Gunsten jener Zwecke sei. Unter keinen Umständen kann und darf daher die Kirche diesen Grundsatz verläugnen, sie würde sonst ihren eigenen Rechtssatzungen, den realen Bedingungen ihrer Existenz und dem Willen der Donatoren zuwider handeln. Diesem Rechtsgrundsatze zuwider hatte sich wie anderwärts, so auch in diesem

Lande bei Behörden und Privaten — namentlich bei Kirchengenossenschaften die grundfalsche Ansicht immer mehr ausgebildet, als wären sie die rechtmässigen unabhängigen Eigenthümer und Disponenten der Kirchen- und Pfrundgüter ihrer Ortskirche, als dürften sie beliebig über die Fortexistenz oder Suppression von kirchlichen Pfründen und Stiftungen durch Mehrheitsbeschlüsse verfügen und über die Verwendung der Erträgnisse ganz nach Willkühr entscheiden. Bei der Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter oder anderer kirchlichen Stiftungen wurde die Geistlichkeit möglichst weit bei Seite geschoben, höchstens dass man ihr die Pfründgehalte wie eine Art Gnadenbrod aus dem Ortsgenossengut — verabreichte. Aus solcher Tiefe wird die Höhe der reinen Rechtsanschauung namentlich in Republiken nicht mit einem Sprung gewonnen. Die neue Organisation hat das Verdienst, das ausschliessliche Eigenthumsrecht der Kirchen und Pfründen auf ihre Stiftungsfonde wieder besser hervorgehoben und zur Geltung gebracht zu haben, jedenfalls hat sie den Hungerleidern nach Kirchen- und Pfründgut den Appetit verdientermassen in etwas beschränkt. So leicht wird es künftighin nicht mehr gehen, aus kirchlichen Pfründgütern Schulfonde zu bereichern, Pfründgrundstücke um einen Spottpreis zu veräussern, fromme Stiftungen für diese oder jene Zwecke einer aufhausenden Ortsgenossenschaft auszuliefern, wie dies früher da und dort der Fall gewesen ist. Der oben berührte canonische Rechtsgrundsatz über die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter hat aber bei seiner Anwendung im praktischen Gebiete je nach der Eigenthümlichkeit der Orte und Zeiten unter stillschweigender oder officieller Zustimmung der Kirche die verdienten Vereinbarungen zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden in's Leben gerufen, die alle sich in dem Punkte vereinigten, dass hierin eine Betheiligung beider, der Geistlichkeit und der Laienschaft, in dieser oder jener Form einzutreten habe. Das Mass dieser Mitbetheiligung würde oft günstiger für jene, oft günstiger für diese Seite bestimmt, in allen Fällen durfte auch die Mitbetheiligung der weltlichen Behörden an der Verwaltung der Kirchengüter unter Zustimmung des Bischofs ausdrücklich nur im Namen der Kirche statt finden, damit sowohl das unveräusserliche Recht derselben als die unwandelbare Natur der Zweckbestimmung der Kirchengüter darin stets ihren Ausdruck und ihre Anerkennung haben. Das neue Statut hat diese Mitbetheiligung für beide Theile im Grundsatz ausgesprochen und (wir wollen es nicht verschweigen) diese für die Laienbehörde weit günstiger als für die Geistlichkeit festgesetzt. Wenn aber in so schwierigen Zeiten nicht Alles zu erreichen ist, was sonst das klare Recht erheischt, wäre es

dann klug und gewissenhaft zugleich, die theilweise Abbezahlung an die Schuld eigensinnig zurückzuweisen und dadurch einem vollen Banquerott zum selbsteigenen Nachtheile zu rufen, bei dem die Kirche als Creditor Alles zu verlieren die trübe Aussicht hätte? In der neuen Rechtsordnung werden freilich die Kirchenverwaltungen nach wie vor das Vermögen der Kirchen, Pfründen und frommen Stiftungen verwalten, aber die Mittheilung der Geistlichen hiebei ist in Art. 71. in der Bestimmung zugestanden: „Zur Abnahme aller kirchlichen Amtsrechnungen soll der Ortspfarrer beigezogen werden. Auch ist jeder andere Pfrundinhaber dazu einzuladen, wenn Rechnung über die betreffende Pfründe abgelegt wird. Der Pfarrer und beziehungsweise die anderen Pfrundgeistlichen haben sich hiebei gesetzlicher Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu versichern und erforderlichen Falles von allfälligen Uebelständen und Ungesetzlichkeiten Anzeige an die Oberbehörden zu machen.“ Dadurch ist den Pfarrgeistlichen wenigstens das Recht zugesichert, in die Verwaltung und das Rechnungswesen des Kirchen- und Pfrundvermögens genaue Einsicht zu nehmen, die Sicherung des Vermögens und die stiftungsgemässe Verwendung desselben zu überwachen, gegen vorhandene Uebelstände Einsprache zu erheben, von den Jahresrechnungen Abschrift zu nehmen und über diesen Verwaltungszweig dem bischöflichen Ordinariate in einen geregelten Verkehr zu treten, was bisher gar nicht statt gefunden hat. Diese Cooperation der Geistlichkeit und der Laienschaft bei der Verwaltung der Kirchen-, Pfrund- und Stiftungsgüter in den Pfarrgemeinden wird für die Sicherung, ungeschmälerte Erhaltung und stiftungsmässigen Verwendung derselben von dem grössten Nutzen sein und kein Geistlicher erachtet es in Anbetracht der Last daheriger Verantwortlichkeit, Mühen und persönlichen Gefährden für wünschenswerth und ausführbar, dass ein Umtausch der Stellungen in diesem Gebiete eintrete, d. h. dass die Pfarrer die Rechtsstellung der Kirchenverwaltungsräthe, diese aber die Rechtsstellung der Pfarrherren bei der Verwaltung der Kirchengüter einnähmen. Denn in diesem Falle wäre die Verwaltung kaum besser, die Stellung der Pfarrherren keineswegs angenehmer, ihr Ansehen nicht grösser, ihre Verbindung mit den Pfarrgenossen nicht ungetrübter, zumal in Pfarreien, wo jährlich Kirchensteuern erhoben werden müssen, was bei 94 mit Ausnahme von 18 Pfarreien in allen der Fall ist. Stehen sonach die Pfarrgeistlichen in Sachen der Verwaltung des Kirchenvermögens nun mit dem bischöflichen Ordinariate in naturgemässer Verbindung, so bleibt es (Art. 48.) diesem selbst unbenommen, auch seinerseits (wie der administrative Rath anderseits)

sich über den Bestand und die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter Kenntniss zu verschaffen.“ Bei der allgemeinen Revision über das gesammte Verwaltungs- und Rechnungswesen der Pfarrkirchen, die in allen Kirchgemeinden von Zeit zu Zeit vorgenommen werden soll, hat der Bischof jeweilen Gelegenheit, durch die Decane oder Commissarien sich gleichfalls vertreten und sich darüber Bericht erstatten zu lassen, um Sachbezügliches anzuordnen. Nach gleichen Grundsätzen wurde die beidseitige Betheiligung an der Verwaltung der Bisthums-, Kathedral- und Priesterseminarfonde festgestellt. Die daherige Verwaltung wird durch den Administrationsrath unentgeldlich besorgt. Die Verwendung weist grösstentheils die gleichen — stets wiederkehrenden Posten auf; die Rechnung wird mit der grössten Genauigkeit geführt und der Einfluss des Bischofs auf die Verwaltung der Fonde grundsätzlich anerkannt. Der Bischof hat zur Ausbildung des jüngeren Klerus im Knabenseminarium und zur Unterstützung der Theologen besondere Fonde von Nöthen; ansehnliche Vergabungen wurden ihm zu diesem Zwecke seit einem Decennium übergeben. Nach den bisherigen Verordnungen hätte der Administrationsrath bei minder wohlwollender Gesinnung sogar die bischöfliche Verwaltung dieser neuesten Stiftungsgüter unter seine Oberaufsicht und Controle stellen dürfen, so weit war in diesem Lande die Knechtung und Rechtslosigkeit der Kirche, der ältesten Eigenthümerin und Grundbesitzerin gediehen. Dieser Ausschreitung gegenüber hat die neue Organisation seit der Aufhebung des Stiftes St. Gallen zum erstenmale der Kirche das Recht des freien Erwerbes und der Selbstverwaltung frommer Donationen in Art. 49. durch die Bestimmung wieder anerkannt: „Stiftungen und Vergabungen für fromme Zwecke zu Handen der kirchlichen Oberbehörden werden vom bischöflichen Ordinariate frei verwaltet. Ebenso können die geistlichen Landcapitel ihre Fonde unter Aufsicht des Bischofs frei verwalten.“ Wenn daher die neue Rechtsordnung, die in Folge der neuen Verfassung für die Kirche gewährt worden, gar Manches im Sinne der Kirchenfreiheit zu wünschen übrig lässt, so ist sie dennoch vielen Klagen und Postulaten gerecht geworden, hat eine Menge von Rechtsverletzungen beseitigt und Vieles im Sinne einer allmäligen Restitution der Freiheit und der Rechtsstellung der Kirche erzielt. Unter vieljährigen harten Kämpfen wurde errungen, was errungen ist; in Republiken ist der Kampf zur Sicherung kirchlicher Rechte ein ungleich schwieriger, als in monarchischen Staaten. Dort hat man es direkte mit Parlamenten (grossen Räthen), hier mit Fürsten und ihren Ministern zu thun; der grosse Unterschied beider Stellungen fällt in die Augen. Wer daher über den Rechtszustand der

katholischen Kirche im Bisthum St. Gallen ein billiges und gerechtes Urtheil fällen will, darf nie vergessen, dass der Kanton St. Gallen ein demokratischer Kanton ist, dass er in der schweizerischen Eidgenossenschaft liegt, dass in ihm neben dem katholischen Volke ein protestantisches ebenbürtig und gleichberechtigt wohnt. Dass endlich bei der Lösung derartiger Fragen alle jene Faktoren einen entscheidenden Einfluss üben. Und wahrlich, wer besonnen beurtheilt, was uns umgibt, die Aufregung, in der die Welt sich befindet, was einst gewesen und was jetzt zu Recht in kirchlichen Dingen gilt, wird sich mit hoher Anerkennung den Führern beider Parteien, vorab den Vertrauensmännern des katholischen Volkes zuwenden, welche in vieljährigen schweren Kämpfen ihre Ruhe, ihre Sorgen, ihre Geistesgaben mit der grössten Hingebung eingesetzt haben, um den Rechten der Kirche eine bessere Anerkennung und Gewähr zu verschaffen, so weit dieses unter so schwierigen Umständen erreichbar war.

Ueber das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862, seine Motive und die vorausgegangenen Kammerverhandlungen[1].

(Fortsetzung, vgl. Archiv Bd. VII. S. 414—452.)

§. 6. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 15—27. November 1861 (205—215. Sitzung.)

a) Ueber Art. 1—7. des Gesetzes vom 30. Januar 1862.

Wir kommen nun an die Debatten in der Kammer der Abgeordneten über den neuen Gesetzesentwurf.

Ehe wir auf dieselben eingehen, glauben wir eine hier zutreffende sehr beherzigenswerthe Aeusserung eines gewiegten, sehr scharfsinnigen Juristen, des Dr. *Schulte*, anführen zu sollen. Dieser sagt in der Vorrede zum I. Theil seines katholischen Kirchenrechts (Giessen 1860 S. VIII f.), welches die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts enthält:

„Man hat die Natur jeder Macht als Ausgangspunkt zu nehmen für das, was man ihr zusprechen muss, dabei aber für das, was man der einen im Verhältniss zur andern zutheilen kann und darf, den Endzweck beider und das Ziel im Auge zu behalten, dass die wirkliche Wohlfahrt der Menschheit als die Hauptsache erscheint, zu der sich

---

1) Die Historisch politischen Blätter Bd. 50. brachten in Heft 1 ff. eine Reihe von geistreich und mit grosser Sachkenntniss geschriebenen Artikeln (von Baurath Dr. *O. Bader*) über den „Concordatsstreit im Königreich Württemberg“ (und im Grossherzogthum Baden). Jedoch scheint uns der Eingang etwas zu rosig gehalten und der Begriffsverwirrung in Betreff einer „gesetzlichen“ Regelung etwas zu günstig.

alles Uebrige nur als Mittel verhält, dass dieses Ziel aber nur durch Harmonie, nicht durch Trennung, durch eine von Einerleiheit und Einheit sehr wohl verschiedene Einigkeit zu erreichen ist. Die Vereinbarungen bieten Versuche, oder besser gesagt, wirkliche Grundsteine dar, welche zur Herbeiführung der Eintracht zwischen beiden Gewalten (der der Kirche und des Staates, welche, obgleich für ganz verschiedene Gebiete wirkend, selbstständige Gewalten sind), mit Rücksicht auf unsere Zeiten und Verhältnisse (ratione temporum habita) gelegt sind. Allen ist bekannt, dass, den Meisten auch, weshalb und wie, gegenüber der katholischen Kirche, oder das läuft praktisch auf Eines hinaus, der sie repräsentirenden Hierarchie, ein grosses Misstrauen herrscht, dessen wenigstens äusserlich erkennbare und meist auch aufgedeckte Hauptquelle in der Meinung liegt, es habe und verfolge die Hierarchie nur Ein Ziel: Unterjochung des Staates, Zurückführung von Zuständen einer Zeit, welche ihr als Ideal und somit als Paradies staatlich-kirchlichen Gesellschaftslebens erscheine. Ausserdem haben freilich noch mancherlei sonstige Gründe beigetragen, worauf es hier nicht ankommt. Man wird nicht in Abrede stellen, dass thatsächlich es dahin gekommen ist, bei Feststellung des der Kirche anzuweisenden geistlichen Gebietes, von vielen Seiten anstatt der Grenzberichtigung nach dem unzweifelhaften Rechte, hiefür den Massstab nach der Zuträglichkeit für den Staat, Zweckmässigkeit im Hinblick auf concrete Zustände anzulegen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat man besonders die neuesten Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle zum Gegenstande der heftigsten Angriffe, zum Theil leider mit sehr unehrlichen, gehässigen und gefährlichen Mitteln gemacht, ohne zu bedenken, dass einmal in diesen Vereinbarungen von Seiten des Papstes in manchen Dingen ein Zustand zum gesetzlichen erhoben worden ist, welchen jeder rechtliche Mann bis dahin für eine Verletzung des guten Rechts der katholischen Kirche halten konnte und sodann auch in diesen Vereinbarungen der Kirche auch nicht ein einziges Recht, nicht eine einzige Befugniss gegeben ist, welche man in der Weise, wie sie gegeben ist, principiell als staatlich erklären müsste, dass aber auf der andern Seite, wie ich oft betont, mit Recht dem Staate mancherlei Rechte zugestanden wurden, die jeder vom principiellen Standpunkte aus für kirchliche halten muss."

„Ich kenne, sagt derselbe weiter, keine grössere Feindin der Ordnung, als die Willkür, keine höhere Freiheit als das Leben nach

dem Rechte.“ (Man verbinde damit auch die neuesten Aeusserungen *Robert von Mohl's*, oben S. 442. Note 1.)

„Leider zu unserem tiefsten Schmerze müssen wir es sagen, stösst man bei der Berathung über den neuen Gesetzesentwurf fast bei jedem Artikel auf den bekannten Spruch:

Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, und wird an das Wort des Dichters erinnert:

„Immer ist die Willkür fürchterlich!“

Nun zur Sache.

Die allgemeine Debatte wurde durch den Berichterstatter Sarwey mit dem Bemerken eingeleitet: Er habe sich in seinen Berichten über das Concordat und den neuen Entwurf so weitläufig ausgesprochen, dass er sich jetzt einer ausführlicheren Erörterung enthalten könne, um so mehr, als der Antrag des Domcapitulars von Ritz auf Uebergang zur Tagesordnung wohl keinen Anklang finden werde. Die Regierung habe ganz constitutionell gehandelt.

Domcapitular von Ritz suchte nun seinen Antrag zu begründen.

Der vorliegende Entwurf bestätige die alte Wahrheit, dass es leichter sei niederzureissen, als aufzubauen.

Der Entwurf mache den Katholiken den Verlust der Convention erst recht fühlbar. In ihr hätten dieselben die wirkliche Garantie der verfassungsmässigen Gewissensfreiheit gehabt. Jede Staatsgesetzgebung in Kirchensachen, wenn sie sich nicht wie die preussische Verfassung auf das Allgemeine beschränke, müssen nothwendig in das Innere der Kirche eingreifen. Wo sei je erhört worden, dass bei einer Grenzregulirung nur ein Theil entscheide? Hier wiederhole sich der Satz: „*cujus regio, illius religio.*“ Dies gehe ganz gegen die Verfassung. Die Kammer sei confessionell gemischt und die Katholiken die Minderheit. Die kirchliche Autonomie werde durch das staatliche Aufsichtsrecht im Innern alterirt. Er müsse erinnern an den Protest des heiligen Stuhles und des Bischofs. Er erinnere an die Worte des preuss. Abgeordneten v. Vincke, der protestirt habe, dass confessionelle Sachen von gemischten Versammlungen entschieden werden.

Haager (Protestant) bestritt, dass der Entwurf in innere Verhältnisse der Kirche eingreife, er werde den confessionellen Frieden vermehren (? !).

Hölder (Protestant), ein Hauptsprecher, vermisst im Entwurf den *recursus ab abusu*.

Der Entwurf entferne sich keineswegs vom Boden des deutschen Kirchenrechts.

Die Kammer sei bei Verwerfung des Concordates von keinem

ganz richtigen, dem Wesen des modernen Staates entsprechenden Gesichtspunkt ausgegangen.

Es sei von jeher Ansicht der katholischen Kirche gewesen, dass der Staat das Recht habe, Andersgläubige nicht zuzulassen, ja zu vernichten. Er sei für Gewissensfreiheit, aber der Staat dürfe keine Hoheitsrechte aufgeben.

Walter (Katholik), findet es vollkommen richtig, dass die Regierung, ungeachtet der Einsprache des Bischofs und des römischen Stuhles die Verhältnisse der Staatsgewalt zur katholischen Kirche selbstständig zu ordnen suche. Er verlangt übrigens, dass die §§. 70. 78. der V. U. endlich zur Wahrheit werden und erklärt, dass das staatliche Schutz- und Aufsichtsrecht in das innerste Leben der Kirche eingreife und spricht sich gegen Placet und Censur aus. Er findet für den paritätisch-confessionellen Staat in der Trennung von Kirche und Staat das einzige Mittel um den langen Streit beizulegen. Sein Loosungswort sei: durch Religionsfreiheit zum Religionsfrieden! Der Entwurf enthalte den alten Sauerteig des staatlichen Aufsichtsrechts in neuer Form.

Reyscher (Protestant). Der Staat habe nicht blos das Recht, der Kirche seine Aufsicht angedeihen zu lassen und für Währung des confessionellen Friedens zu wachen, sondern die Pflicht dazu, der Staat könne nie zugeben, dass ein Staat im Staate sei. In dem Protest des heiligen Stuhles sei nicht nur gegen die Convention, sondern gegen alle künftigen Gesetze, welche mit Hülfe der Landesrepräsentation in Sachen der katholischen Kirche beschlossen werden, als für diese nicht bindend protestirt worden.

Diese Auffassung könne die Kammer unmöglich zu der ihrigen machen.

Staatsrath von Golther behauptet, es handle sich im Gesetzesentwurf nicht um das Verhältniss *in sacra*, sondern um das *jus circa sacra*. Gegen die Auffassung, es solle ein Schutz- und Aufsichtsrecht gar nicht bestehen, müsse er auf's Entschiedenste sich verwahren.

Da die Kirche eine sichtbare sei, eine äussere Seite zeige, so müsse der Staat das Schutz- und Aufsichtsrecht auf's Allerentschiedenste wahren,

Die Kirche solle grössere Autonomie erhalten, aber diese innerhalb des Staatsorganismus. Sie dürfe keinen Staat im Staate bilden.

Als Gründe, warum die Regierung die Verhältnisse der protestantischen Kirche nicht zugleich durch das Gesetz ordnet, gibt er dieselben an, wie Sarwey in seinem Commissionsbericht.

In Baden habe man allgemeine Bestimmungen getroffen. Er

habe dieselben mit der Lupe betrachtet (soweit sie die katholische Kirche betreffen), aber in Beziehung auf die protestantische Kirche und die Secten zeige sich kein Bedürfniss der Anordnung, weil man diese auf eine sehr liberale Weise behandelt habe. (hört!)

Die Regierung habe sich bei ihrem Verfahren von guten Gründen leiten lassen, er bitte dringend, dass die Kammer dazu mitwirke, dass die Frage, die für den Frieden des Landes so wichtig sei, recht bald eine gedeihliche Lösung erhalte.

Aus diesen Aeusserungen des Herrn Staatsraths und aus mehreren anderen desselben theils in den Motiven, theils in der Debatte, auf welche wir aufmerksam machen werden, stellt sich klar heraus, dass man mit dem Systeme, welches man bei den Frankfurter Verhandlungen und bei Gründung des Bisthums Rottenburg durchzusetzen suchte und welches der Herr Minister von Schmidlin in seiner Inthronisationsrede im Domcapitel zu Rottenburg in verblümter Weise dahin ausgesprohen:

„Das System unserer neubegründeten Kirchenverfassung geht wohl von dem richtigen Gesichtspuncte aus, dass die Kirchengewalt kein geschlossener Staat, die Kirchengewalt keine der Staatsgewalt gegenüberstehende Macht im Staate bilden soll, das Wesen der Kirchengewalt, wie das Wesen der Kirche selbst — in dem höheren geisti'gen und darum so unwiderstehlichen Einflusse besteht, den die göttlichen Vorschriften der Religion, die sittliche Würde und die himmlische Weihe ihrer Lehrer auf die Gemüther der Gläubigen üben — so kann es nicht schwer werden, die verfassungsmässige Autonomie der Kirche mit dem nicht minder verfassungsmässigen Rechte des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die Kirche in Einklang zu bringen“ — nicht gebrochen habe, sondern es in noch unverblümterer Weise durchzusetzen sucht, indem man selbst die Lehre der Kirche dem Placet der Staatsgewalt unterwirft.

Probst, (Katholik). Er gehe davon aus, dass er den Staat als omnipotenten Gesetzgeber betrachte. Das sei er auch faktisch. Der Staat könne Gesetze geben für jede Kirche. Aber er müsse sich, wenn er dieses souveräne Recht ausübe, von solchen Rücksichten leiten lassen, dass er die Schritte, die er thue, nicht wieder zurück thun müsse. Ein Specialgesetz errege Bedenken. Es könne das nicht gewähren, was die katholische Kirche verlangen könne und Gerechtigkeit und Rücksichten des Staates gebieten.

Sein Freund Hölder habe sich auf den historischen Standpunct gestellt. Da komme man von dem aus der Reformation her-

vorgegangenen und durch den westphälischen Frieden in das Territorialrecht aufgenommenen Satz: „cujus regio, illius religio“ nicht los. In Altwürttemberg sei er hartnäckig festgehalten worden und seine Spuren finden sich sogar noch in der Verfassung. Eine principielle Lösung sei nothwendig. Die katholische Kirche solle und wolle keine Vorrechte haben, es solle aber auch der Staat nicht neben jedes Recht der Kirche sein Aufsichtsrecht stellen.

Der Entwurf habe es nicht verschmäht, in's Innere der Kirche einzugreifen. Er stelle sie unter die Censur, unter ein besonderes Aufsichtsrecht.

Die Glaubensfreiheit sei ihm die Freiheit von den Fesseln des Staates in kirchlichen Dingen. Das sei ihm Glaubensfreiheit, dass er in Kirchensachen nur von seiner Kirche, nicht vom Staate Vorschriften annehme. Wenn das Gesetz nicht nach diesen Grundsätzen vesbessert werde, sei es unannehmbar.

(Es wurde, wie wir sehen werden nicht nur nicht verbessert, sondern noch verschärft und verschlimmert.)

Staatsrath von Golther bemerkte gegen Probst, er möge die Adresse des Satzes: „cujus regio, illius religio“ an die Staaten richten, wo der Satz noch gelte.

(Probst brauchte keine Briefmarke zu nehmen, er hätte seine Adresse gleich in der Kammer abgeben können).

von Cammerer, (Katholik). Der Entwurf nehme die Concessionen für sich in Anspruch, welche der Papst in der Convention gemacht, aber wieder zurückgenommen habe.

Mittnacht, (Katholik). Man solle dem Gesetze eine solche Gestalt geben, dass die Kirchengewalt faktisch zustimmen könne, dass es nicht zum offenen Bruche komme.

So wie der Entwurf hier sei, sei es den Katholiken schwer, ihm beizutreten. Die Protestanten sollten sie in die Lage versetzen, dass sie ihn annehmen können.

Wenn sie namhafte Verschärfungen anbrächten, werde man ihn nicht annehmen könnten [1]).

Schott, (Protestant), ein Hauptsprecher. Nur gute Gründe leiteten die Protestanten (?!?) Der Staat stehe über allen Confessionen, Er wolle bis zum Aeussersten. Aber höher stehe ihm der confessionelle Frieden.

(Wie er und Genossen diesen auffassen, werden wir bald hören.)

Für die Katholiken sei es ein Dorn im Auge, dass man für sie ein

---

1) Er wurde sehr verschärft und doch hat Herr Mittnacht beigestimmt.

Specialgesetz mache, dass ein weltliches Gesetz ihre Kirchenangelegenheiten regle. In der Kammer der Standesherren habe man diese Bedenken zu steigern gesucht und das Wort gesprochen: „die Despotie durch die Gesetze sei die schrecklichste Willkürherrschaft! Da könnten die Protestanten versucht werden, weniger zu geben.

(Hiermit erklärt er sie als die Herren, welche über das Dominium der Kirche verfügen können). Probst habe zwar gesagt, die katholische Kirche verlange keine Vorrechte, sie verlange aber Geld vom Staate.

Völliger Friede werde nicht werden, der Krieg fortdauern. (gewiss!)

Wiest, (Katholik). Autonomie und Staatshoheit bildeten hier ein Rechenexempel. Man ziehe letztere von der ersteren so ab, dass fast nichts mehr übrig bleibe. Er habe noch seine alte Meinung. Der Conflict könne nur auf dem Wege der Verständigung gelöst werden.

Er gebe zu, dass der Staat bestimmen könne, wie er sich der Kirche gegenüber verhalten wolle, aber mit Bestimmtheit müsse er daran festhalten, dass der Staat das Recht nicht habe, in das Innere der katholischen Kirche einzugreifen. Diese sei keine Corporation, welche den Landesgesetzen unterworfen sei. Art. 4., 11., 13., Abth. 2. beschränken die Autonomie der Kirche. Es handle sich nicht blos darum, dass nicht in das Dogma eingegriffen werde, die Kirche habe auch ihren Cultus, ihre Gerichtsbarkeit und das Recht der selbstständigen Ernennung ihrer Diener.

Sarwey, Berichterstatter: Keine Kirche könne sich den Staatsgesetzen entziehen. Das canonische Reht gelte nur in soweit als es den Staatsgesetzen entspreche.

Graf von Adelmann, (Katholik). Er hoffe, dass eine Zeit kommen werde, wo man den Satz anerkennen werde, dass dieser Saal nicht der geeignete Ort sei, confessionelle Angelegenheiten zu ordnen.

Domcapitular v. Ritz, bemerkte noch gegen Hölder, er habe einen Beweis dafür erbracht, dass die Kirche den Grundsatz gehabt habe, dass Andersgläubige vernichtet werden sollen. Gegen Reyscher: es sei eine unsinnige Behauptung, dass katholische Geistliche den Staatsgesetzen den Gehorsam aufgekündet. Nur gegen Ausnahmegesetze haben sie sich erklärt.

Gegen Schött: wenn der Staat das inkammerirte Kirchengut zurückgebe, so würde die Kirche keinen Kreuzer mehr verlangen.

Zum Schluss zog er seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zurück, weil er sah, dass er keine Unterstützung fand.

Am 6. Nov. 1861 in der 206. Sitzung begann die Debatte über den I. Artikel.

Sarwey erklärte: er lege persönlich kein grosses Gewicht auf die Beibehaltung des Placet. Er sei kein Freund der Präventivmassregeln, die Repression sei immer ein unrichtigeres Mittel, als die Prävention.

Mohl (Protestant) tritt als Anwalt der Katholiken auf, um ihre Gewissens- und Geistesfreiheit gegen die Hierarchie in Schutz zu nehmen.

Welche Katholiken ihn hierzu bevollmächtigt, hat er anzuführen wohlweislich unterlassen. Es können höchstens Namen-Katholiken sein. Denn wahre Katholiken werden ihm für die gallikanischen Geschenke, die er ihnen anbietet, für das Placet selbst in rein kirchlichen Angelegenheiten, für den *recursus ab abusu* etc. wohl schwerlich überfliessenden Dank: (nach dem Ausdrucke seines Gesinnungsgenossen Duvernoy) darbringen [1].

Sodann stellt er die Behauptung auf:

In Deutschland habe sich schon im vorigen Jahrhunderte in den katholischen Staaten die Ueberzeugung Eingang verschafft, dass der Macht der Kirche im Interesse der Freiheit Schranken zu setzen seien und noch sei Kaiser Joseph dafür gesegnet. Die Gewissensfreiheit sei niemals vom Staate beeinträchtigt worden, wo sie es wurde, sei dies auf Verlangen der Hierarchie geschehen.

Wie einst Simson gegen die Philister gewaltig mit dem Eselskinnbacken losschlug, so wirft Mohl mit den abgenützten Schlagwörtern: „Kirchenbann," „Inquisition," „Scheiterhaufen" etc. umher; auch musste die berüchtigte Mortarageschichte (vgl. Archiv IV, 291 ff.), der gefangene Galilei (s. unten S. 363, Note 1.) und die österreichische Begräbnissfrage (vgl. Archiv VI, 195.) zur Schau getragen werden. Er bedauere, sagt Mohl, dass er nicht Katholik sei, als solcher würde er sich einen Ruhm daraus machen, gegen die Hierarchie aufzutreten. Es handle sich immer und immer gegen die Hierarchie und nicht um die Glaubensfreiheit. Die erste Pflicht des Staates sei, dass er die Staatsgenossen schütze vor der geistlichen Gewalt.

1) Es ist freilich ein Missgriff, wenn katholischer Seits für jede Concession, welche eine protestantische Regierung der Kirche macht, der tiefgefühlteste Dank ausgesprochen wird; denn dieser Umstand wird gewöhnlich dazu benützt, um Uebergriffe zu decken.

Der Herr Minister von Schlayer, als er gegen die von dem Bischofe von Rottenburg in seiner Motion vorgebrachten Beschwerden nichts Stichhaltiges vorzubringen wusste, berief sich auf Danksagungsschreiben der Ordinariate in seiner Registratur.

Das Placet sei gar nicht der Vorbehalt des Staates in den gemischten Angelegenheiten, denn da habe der Staat schon zu befehlen, das Placet könne sich nur auf rein geistliche Angelegenheiten beziehen.

In Frankreich bestehe seit 500 Jahren der *recursus ab abusu* und nach Wiederherstellung der Kirche im Anfange des Jahrhunderts sei ausdrücklich in einem Gesetze die Genehmigung für Annahme, Druck, Veröffentlichung jeder Bulle vorbehalten worden, selbst die Decrete der Concilien dürfen ohne die formelle Genehmigung nicht publicirt werden; es dürfe kein National- und Provincialconcil ohne Regierungserlaubniss in Frankreich gehalten werden; ohne Erlaubniss der Regierung dürfe in Frankreich kein Feiertag etablirt, keine Ceremonie ausser der Kirche gehalten werden.

Er beantrage, es bei §. 72. der V.-U. zu belassen.

Da auch von anderer Seite in der Kammer die frühere Behauptung aufgestellt wurde, das Placet sei eine rein deutsche Einrichtung, so sehen wir uns veranlasst, zur näheren Orientirung in der Sache einige historische Notizen über den Ursprung des Placet zu geben. „Das Placet, sagt der Verfasser „der Wiederherstellung des canonischen Rechts“ beruht auf einer Vermischung der Kirchen- und Staatengewalt, oder vielmehr auf einer unberechtigten Einmischung der Staatsgewalt in die Selbstständigkeit der Kirche. Schon der Ursprung desselben zeugt hierfür. Es kommt bekanntlich aus den unglücklichen Zeiten der byzantinischen Kaiser, welche, anerkannt schlechte Politiker, sich viel mit der Dogmatik beschäftigten.

Das byzantinische Reich hat schlecht geendet. Im Mittelalter flossen die Zuständigkeiten der Kirche und des Staates unterschiedslos ineinander. Als der Staat sich später ermannte, so begnügte er sich nicht damit, seine Competenz wieder herzustellen; nein er mischte sich jetzt in die Competenz der Kirche. Die bourbonischen Höfe erneuerten das Placet; ihre Herrschaft ging aber entweder unter oder verelendete. Von Frankreich, wo die Ausbildung des Placet mit der Ausbildung des schismatischen Gallicanismus zusammenhing, ahmten die deutschen Regierungen die Missbildung des Placet nach. Die die Selbstständigkeit der Körperschaften bewachende Polizei unterstützte das Placet und trieb es bis zum Mass des Lächerlichen.

Mit dem Rechtsstaate ist das Placet unverträglich, sowie mit der Pressfreiheit. S. 268.

Dr. Beidtel sagt: Zur Zeit des grossen occidentalischen Schisma (1378—1429) kam in mehreren europäischen Ländern als eine durch

die Beschaffenheit der Zeit gebotene Vorsichtsmassregel die Sitte auf, dass die Regierungen in ihrem Lande nur von jenem Papste Zuschriften an sie, oder die Bischöfe vollziehen liessen, dessen Rechtmässigkeit sie anerkannt hatten. Eine Folge davon war, dass im Lande nur ein und der nämliche Papst Anordnungen erlassen konnte, und selbst dieser nur in jenem Grade, als es der Regierung gefällig war, aber der Gedanke erhielt sich auch nach Beendigung des Schisma und gab die Veranlassung zu jener Massregel, welche man in verschiedenen Staaten unter dem Namen Placetum regium, placet, exequatur, pareatis kennt. In manchen Ländern wird auch geradezu behauptet, das Recht des Placet sei das landesherrliche Genehmigungsrecht und dieses deutsche Wort ist sogar dort und da in die Kanzleisprache aufgenommen worden. Febronius betrachtet das Placetum regium als ein Majestätsrecht und bemerkt: „Receptus est ejus usus in Gallia, Hispania, Lusitania, Brabandia, in regnis Neapolo et Sicilia, Belgio et certo modo in Germania.

Manchen Menschen scheint das Placet sehr unerheblich, anderen höchst wichtig, wenige aber scheinen über seine Natur nachgedacht zu haben. In der That ist es ein Proteus, welcher jeden Augenblick einen anderen Charakter trägt und bald in diesem bald in jenem Anspruche der Staatsgewalt seinen Grund hat.

Beziehen wir das Placet auf den Gehorsam, welchen der Untergebene seinem Oberen schuldig ist, so erscheint es als ein Verbot des Gehorsams. Vgl. die weitere Ausführung bei *Beidtel* S. 288-292.

Andere wollen in dem Placet eine Art Censur sehen. Dies ist unrichtig. Die Censur entscheidet nur, ob das ihr vorgelegte Manuscript zum Drucke geeignet sei; sie verlangt aber nicht, dass ein Brief, den wir an einen Anderen schreiben will, ihr gleichsam vorgelegt werde, was das Placetum gar oft inländischen Kirchenoberen zumuthet. Die Censur hat ferner, wenigstens wie officiell behauptet wird, nur die Nichtvervielfältigung des Schädlichen durch den Druck zum Zweck; das Placet aber kann selbst der einzelnen, ganz unschädlichen Mittheilung, blos weil sie der Regierung nicht zusagt, verweigert werden. Die Censur endlich drückt nicht geradezu aus, dass der in dem Manuscripte vorkommende Gedanke ihren Beifall habe, das Placet aber sagt dies. Siehe ebd. die weiteren ganz treffenden Bemerkungen S. 292—297.

Hölder. Der §. 72. beziehe sich auch auf die inneren Angelegenheiten, auf Dogmen, Lehren etc.; dies stehe aber nicht blos mit dem Grundsatze der verfassungsmässigen Autonomie der Kirche, sondern auch mit dem Princip des Gewissensfreiheit im Widerspruch.

Man verweigere auch denen die Pressfreiheit nicht, welche grundsätzlich gegen dieselbe sind. Der Staat könne seine katholische Unterthanen doch nicht gegen Dogmen seiner Kirche schützen wollen, das widerspreche ganz dem Wesen des Staatesund der Gewissensfreiheit. Indessen gebe es Gegenstände, welche nicht gerade gegen die Gesetze verstossen, doch tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifen, für diese Fälle müsse auch die Vorsorge der Regierung eintreten z. B. Einführung der Orden etc.

Probst dankte Hölder, dass er die Sache auf den Rechtsstandpunkt zurückgeführt.

Gegen Mohl bemerkte er, sein Vortrag habe bei Manchen vielleicht im Stillen Vergnügen darüber erregt, „dass man es den Katholiken wieder einmal gesagt habe!" Den Ausfällen Mohls stellte er schlagende Beweise der Intoleranz der Protestanten gegenüber. In Betreff der Liberalität Mohl's bemerkt er: Mohl habe sich auf Napoleon's Gesetze gegen die Kirche berufen, der sonst doch in allen Dingen als Despot gelte.

Man habe sich auf Galilei berufen; diese Geschichte habe neuerdings ihre Aufklärung erhalten [1]; von dem Astronomen Keppler, der von den protestantistischen Professoren Tübingen's vertrieben und von den Katholiken aufgenommen wurde, schweige Mohl.

Es entrüste die Katholiken, dass man stets mit so ungleichem Masse messe.

Nicht die Freiheit vom Glauben sei Glaubensfreiheit, sondern diese, dass die einer Religion zu Grunde liegenden Anschauungen und Einrichtungen unbeengt sich äussern können.

Er bedauere, dass seine politischen Freunde ebenfalls das Placet, die Censur aufrecht erhalten wollten, die sie sonst verwarfen; ohne die Pressecensur könnten die Blätter auch arges Unrecht und Uebel begehen, man wolle gleichwohl keine Censur.

---

1) Es war nicht Galilei's Wissen, noch sein Weltsystem, wodurch er der Competenz der Inquisition verfiel, denn in beiden hatten Nicol. von Cusa und Copernikus ihm vorangeleuchtet; sondern die Art und Weise, wie Galilei seine Ansichten verfocht, indem er geradezu kirchliche Dogmen angriff, und in seinen „Dialogen" den ihm so wohlwollenden Papst Urban VIII. unter der Form eines bigotten Peripatetikers lächerlich machte. Galilei wurde aber nicht der Tortur unterworfen, überhaupt mit der grössten Milde und Schonung behandelt. Sein Gefängniss war der Pallast und Garten des ihm befreundeten Toskaner Gesandten. Galilei's Vertheidigung war keineswegs eine siegreiche, sondern vor dem Gerichtshofe läugnete er reinweg, dass er jemals das Copernikanische Weltsystem für wahr gehalten oder apodiktisch aufgestellt habe. Er habe nur die beiden Systeme nebeneinandergestellt, ohne etwas entscheiden zu wollen. Die Beweise im Einzelnen enthält: *Marino Marini*, Galilei e la inquisizione. Roma 1850. Es sind darin die Processakten mitgetheilt. Napoleon I. wollte diese bereits veröffentlichen, unterliess es aber, als er sah, dass er dadurch statt den päpstlichen Stuhl zu beschimpfen, ihn nur gegen vielfache Verläumdungen vertheidigt haben würde. (D. R.)

Warum gegen die katholische Kirche allein dieses Misstrauen? bei ihr allein das Ausnahmsgesetz? Man habe im Staate weit verzweigte Verbindungen, ob in Bezug auf sie, auf die Freimaurer, die Irwingianer, die Deutschkatholiken das Placet bestehe?

Es bestehe nur als Ausnahmsregel gegen die katholische Kirche. Warum hier die Präventivmassregel?

In Preussen stehe die Kirche nicht unter diesem Misstrauen, diesem Ueberbleibsel alter Vorurtheile. Entweder solle man alle Kirchen unter der Knute des Staates halten (wie Mohl wolle), oder man müsse sich auf die Repression beschränken, wie bei anderen Genossenschaften. Was hier Dr. Probst sagt, das hat auch der berühmte Staatsrechtslehrer Carl Ludwig von Haller, nur noch weit schärfer, gesagt: „O des seltsamen Volkes!“ ruft er aus, „das sich vor seinen Hirten und Freunden fürchtet, aber unter den Wölfen und Feinden ruhig zu schlafen vermeint.

Man setzt stets voraus, dass nichts so gefährlich für die Ruhe der Staaten sei, als die Religion und Kirche und dass hiegegen von den weltlichen Herren oder ihren Beamten nichts für die letztere zu besorgen sei.

Dergleichen Vorwände sind nichts anderes, als jene Sirenen-Stimme sophistischen Despotismus, kraft deren man auch in weltlichen Dingen, zur eigenen Qual der Fürsten, alles ohne Ausnahme regieren, und seiner direkten Leitung unterwerfen wolle und nach gleichen Grundsätzen würde auch alle Freiheit, alles Eigenthum der Privatpersonen vernichtet.

Ueberhaupt fordert die Regel der Gerechtigkeit, dass, um dem Missbrauch einer an sich rechtmässigen Freiheit zu steuern, derselbe vorerst vorhanden, oder wenigstens wahrscheinlich sein muss; ihn stets voraus zu sehen, da, wo er nicht besteht, wo er weder durch den Willen, noch durch die That erwiesen worden, ist nicht nur eine Beleidigung des guten Namens, über die sich selbst der geringste Privatmann beschweren würde, sondern der Vorwand aller Ungerechtigkeit.

Andere Corporationen und Gesellschaften liegen auch im Staate, hat man desshalb je im Ernste behauptet, dass sie gar keine Freiheit und Selbstständigkeit geniessen; dass ihre rechtmässigen Besitzungen, Verträge und Verhältnisse nichts gelten, dass der Landesherr sich unter dem Vorwande des Staatsbesten in alle ihre eigenen Angelegenheiten mischen dürfe.

Es ist doch ein seltsamer Widerspruch, in eben dem Augen-

blicke, wo man allgemeine Publicität zur Regel macht, wo man allen Atheisten und Aufruhrpredigern, die unbeschränkteste Press- und Censurfreiheit gestattet, hingegen das Oberhaupt der Kirche und die übrigen Vorsteher der katholischen Kirche zum Stillschweigen verurtheilen oder solch niedrigen Censur unwissender oder übelwollender Beamten unterwerfen zu wollen [1].“

S c h o t t. Die Aufgabe des Staates sei nicht blos die, ein Rechts- sondern auch ein Humanitätsstaat zu sein.

Er gestehe, dass er das Placet (für innere Angelegenheiten der Kirche, denn für gemischte soll es ja bleiben) bitter ungern aufgebe; es gebe Fälle, wo es gut sei, seine Grenzfestungen zu haben und eine solche sei das Placet. Bei feuergefährlichen Dingen handle es sich nicht um blosse Repressive. Es seien 160 (ja sogar 200) Millionen Katholiken, der Papst habe also eine ungeheure Macht. Wenn der Papst etwas verfügt, so werde jeder gute Katholik Gott mehr gehorchen als den Menschen; wer daran zweifle, den verweise er auf die erste Kammer, auf die Aeusserung des Prinzen von Oettingen Wallerstein. Das protestantische Volk sei gegen die Concession (dass sich der Staat nicht in rein kirchliche Dinge mischen dürfe).

von C a m m e r e r. Je mehr die Regierung zu der Ueberzeugung gekommen, dass der Kirche ihr Recht gegeben werden müsse, um so mehr sei die Bedeutung des Placet gesunken.

In Belgien und Holland sei man sehr liberal gegen die Kirche, hinsichtlich des Verkehrs mit den Oberen und der Bekanntmachungen, ebenso in Preussen. Gegen Schott bemerkte er, wenn der Papst so wichtig sei, so könne ja das Placet ausser Acht gesetzt und umgangen werden. Wenn Probst's Antrag nicht durchgehe, so möge man wenigstens die Worte fallen lassen, deren Streichung von Matthes beantragt. Jene Worte seien verletzend, sehen aus, wie eine Unterordnung des Papstes unter den Bischof.

S t a a t s r a t h v o n G o l t h e r: Der I. Artikel sei der W i c h t i g s t e, von welchem am Ende das ganze Gesetz abhänge.

Er würde glauben, ein Recht des Staates zu vergeben, wenn er für Probst's Fassung wäre. Aus derselben würde folgen, dass der Staat in gemischten Gegenständen, wo sie nur nicht mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen, nichts mehr mitzusprechen hätte. Man müsse unterscheiden, ob man es mit der katholischen und protestantischen Kirche zu thun habe oder sonst einem Vereine. Die Autonomie der Kirche werde allerdings verletzt bleiben, wenn die

1) R e s t a u r a t i o n d e r S t a a t s w i s s e n s c h a f t von *Carl Ludwig v. Haller.* IV. Bd. S. 399 ff.

rein inneren Angelegenheiten unter dem Placet stehen, auf der anderen Seite gebe der Art. 1. des Entwurfs das Recht des Staates nicht auf und der Entwurf des Staates sei gerade desshalb von dem Organ der extremen kirchlichen Partei, mit Gift und Galle überschüttet und er persönlich Schlayer II. genannt worden. Eine schwache Regierung werde auch mit dem Placet nichts ausrichten können, eine starke werde sich selbst zu helfen wissen. In einem Staate, der aus zwei Driteln Protestanten bestehe, existire gewiss keine Gefahr für die nicht katholischen Staatsgenossen. (Warum hält denn die württembergische Regierung das Placet aufrecht?)

Das Placet sei ganz aufgegeben für Belgien und Holland auch in Preussen und Hannover, welches sonst kein Muster für uns sei.

Die Voraussetzung, dass der Staat zu entscheiden habe, was gemischt und was rein kirchlich sei, theile er, doch glaube er nicht, dass es nöthig sei, dieselbe ausdrücklich auszusprechen. Der letzte Satz sei nothwendig, die Regierung könne sich nur an dem Bischof halten.

Domcapitular von Ritz wendet sich zuerst gegen die Ausfälle von Mohl und widerlegt seine falschen Behauptungen, als ob die Kirche die Leibeigenschaft begünstige. Gerade sie sei es gewesen, welche zuerst die Aufhebung der Sklaverei angestrebt.

Am meisten habe es ihn befremdet, dass Mohl sich auf Napoleon's I. Gesetze gegen die Kirche berief; nie sei gegen die Kirche mit gerechterer Willkür Gewaltthätigkeit und Perfidie verfahren worden, als damals, und darauf berufe sich ein Fortschrittsmann, wie Mohl! Horrendum dictu!

Das Placet, wenn strenge angewendet und durchgeführt, könne jeden Augenblick die Verbindung mit dem Kirchenoberhaupte abschneiden, den Gläubigen die Mittheilung päpstlicher Bullen und Erlasse vorenthalten. Man habe ja auch die Strafgesetze bei der Hand und könne dieselben, wo der Staat wirklich gefährdet würde, mit Strenge anwenden; die Präventivmassregel aber müsse fallen. Was die letzten Worte des Artikels betreffen, so gebe er gerne zu, dass die Regierung damit nicht den Bischof über den Papst stellen wolle, allein der Wortlaut stelle den Bischof gleichsam über den Papst.

Am Schlusse der Debatte stellte Weber (Protestant) noch den Antrag, „dass die Kammer die Voraussetzung ausspreche, es sei Sache der Regierung darüber zu entscheiden, was ein gemischter Gegenstand sei."

Wir glauben hier noch anführen zu sollen, wie sich der berühmte Kirchenrechtslehrer **Phillips** über das **Placet** äussert.

„Unter dem Placet,“ sagt er, „versteht man die von dem Staate in Anspruch genommene Befugniss, die Publication der Kirchengesetze wie überhaupt die Anordnungen der geistlichen Obrigkeit, von seinem Wohlgefallen und seiner Genehmigung abhängig zu machen. Es ist ersichtlich, dass sobald dem Staate diese Befugniss zustünde, nicht die vom heiligen Geiste dazu eingesetzten Bischöfe, sondern die weltliche Obrigkeit die Kirche regieren würde.

Denn da jedes Gesetz der **Publication** bedarf, so kann diese nicht durch den guten Willen einer anderen Gewalt bedingt sein, denn sonst **würde diese die eigentliche Gesetzgeberin**, bei ihr würde es stehen, indem sie ihre Schutzpflicht in ein **Bestätigungsrecht** verwandelt, einer **jeden ihr nichtfälligen Bestimmung ihre Genehmigung zu verweigern.**

Unmöglich kann aber auch eine solche Befugniss in den Rechten der Staatsgewalt, **als solcher liegen**, so **zwar, dass der Fürst sich sogar des Placet nicht begeben dürfte**; denn sonst sollten selbst die heidnischen Kaiser und jeder heidnische König sie haben müssen.

Als das eigentliche Fundament, worauf die Berechtigung des Placet beruhen soll, hat man gewöhnlich die Pflicht des Regenten bezeichnet, seine Unterthanen von allem Schaden und Nachtheil, der ihnen aus kirchlichen Verfügungen erwachsen könnte, zu bewahren. Allein es setzt unstreitig das grösste Misstrauen, ja eine dem göttlichen Rechte völlig widersprechende Entfremdung zwischen Kirche und Staat voraus, wenn dieser der geistlichen Obrigkeit, mit dem Argwohn entgegentritt, dass die zum Heile des christlichen Volkes erlassenen Canones etwas Staatsgefährliches enthalten können.

Stehen die Dinge auf diesem Punkte, so sind die Zustände **keine normalen.**

Man mag das Placet nehmen, wie man will, so wird das Resultat immer das sein, **dass dasselbe die Selbstständigkeit, das Ansehen und die Ehre der Kirche auf das Empfindlichste verletzt.**

Wenn zwischen den beiden die Welt regierenden Gewalten eine wahre Eintracht besteht, so liegt es auch nahe, dass sie sich gegenseitig von ihren Massnahmen Mittheilung machen, insonderheit die Kirche dem Staate, damit er die nöthigen Vorbereitungen für den ihr in einzelnen Fällen zu gewährenden Schutz treffe.

Allein sobald der Staat eine solche Mittheilung, welche zu machen,

die Kirche nie Anstand genommen hat, als eine Pflicht fordert, auf deren Leistung er einen Rechtsanspruch sich beilegt, so überschreitet er ganz und gar die ihm zugewiesenen Grenzen.

Es lässt sich daher aus den auf der Basis des göttlichen Rechts beruhenden Verhältnissen zwischen Kirche und Staat keinerlei Placet ableiten, und selbst die Beschränkung desselben auf diejenigen Fälle, wo die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben mitberührt, kann, abgesehen von den Nothständen, in welchen die Kirche sich befindet, oder von besonderen Concessionen, die in diesem oder jenem Lande der weltlichen Obrigkeit von der Kirche gemacht worden sind, in dieser Rücksicht keineswegs für genügend erachtet werden, denn in welchen Fällen berührt etwa die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben nicht? Wenn aber gar die Entscheidung über diese Frage der Staatsgewalt überlassen wird, so ist begreiflich, dass das Placet durchaus den Charakter einer alle kirchliche Freiheit aufhebenden Fessel behält[1]."

Bei der Abstimmung über den I. Artikel wurde Mohl's Antrag mit 70 gegen 10 Stimmen; Probst's Antrag mit 63 gegen 17 Stimmen, der von Matthes mit 65 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Mehrheit auf Annahme des ersten Satzes im Entwurfe mit 64 gegen 16 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Mehrheit der Commission auf Annahme des zweiten Satzes des Entwurfs mit dem von ihr beantragten Zusatze mit 66 gegen 14 Stimmen angenommen.

Die von Weber beantragte Voraussetzung wurde mit 60 gegen 19 Stimmen angenommen. Hiermit ist Art. 1. erledigt.

Zu Art. 2.—4. des neuen Gesetzesentwurfes, betreffend die kirchliche Aemterverleihung, bemerkt Herr Staatsrath von Golther in seinen Motiven:

„Der Art. 2. bezwecke die Herstellung der bischöflichen Rechte bezüglich der Pfründeverleihung. Dieses Recht stehe dem Bischof schon nach §. 78. der V.-U. zu, denn nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts gehöre die Besetzung der Pfründen wesentlich zu den Attributen des bischöflichen Amtes."

Schon bei den im J. 1807 gepflogenen Concordatsverhandlungen sei bestimmt worden:

Pour les places et bénéfices, dont la collation était de la dépen-

1) *Phillips*, Kirchenrecht II. Bd. S. 566—569.; vgl. noch „das Verhältniss zwischen Kirche und Staat" von Dr. *Theodor Scherer*. Regensburg bei Manz 1860. §. 27—40.

dance des Evêques avant 1802, elle leur restera sans l'obligation, de porter leur choix à la connaisanse de S. Maj. etc.; auch die dem heil. Stuhle in Folge der Frankfurter Unterhandlungen vorgelegte Declaration habe die Bestimmung enthalten:

Nominationes et collationes ad paraecias et alia beneficia ecclesiastica in eo, quo hucusque fuere statu, permanebunt, episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali jure collata fuere.

Die bischöfliche Collatur war also stets rechtlich anerkannt.

Allein dessen ungeachtet kam in Württemberg, wie in anderen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, das sogenannte landesherrliche Patronatsrecht, eine Theorie, welche selbst der Protestant Richter, eine extravagante nennt[1]) zur Geltung.

Die württembergische Regierung stellte geradezu die Behauptung auf:

„Das Patronatsrecht ist Auswärtigen und Territorialbesitzern, welchen es erweislicher Massen als ein besonderes weltliches Recht zusteht, nicht zu bestreiten, im Uebrigen aber als Emanation der Landeshoheit durchgängig anzusprechen[2]).“

Der Herr Staatsrath von Golther gibt zu, dass dieses sogenannte Staatspatronat, das auf keinen kirchenrechtlichen Titel, überhaupt auf keinen besonderen Rechtstitel sich gründete, in anderen Ländern aufgehoben und der Bischof in die ihm nach dem Kirchenrechte gebührende Ausübung der freien Pfründverleihung eingesetzt worden sei, so z. B. schon im J. 1829 in Churhessen, 1850 in Preussen, allein in Württemberg sei es geblieben.

Im Jahre 1856 kam zwischen der württembergischen Regierung und dem Bischofe von Rottenburg in Betreff der Pfründebesetzung eine Vereinbarung zu Stande, nach welcher

I. der bischöflichen Collatur anheimfallen:

1) die Pfründen, welche ehedem von den Bischöfen von Constanz, Würzburg und Augsburg verliehen wurden und diejenigen, zu welchen Domcapitel und Domcapitelsche Dignitäten das Präsentationsrecht übten;

2) die Pfründen, zu welchen nachmals aufgehobenen geistlichen Corporationen persönliche Patronatsrechte ehedem zugestanden, oder zu welchen sonst geistliche Personen präsentirt hatten; endlich

---

1) *Richter*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. §. 194. S. 408 ff.

2) Vgl. *Lang's* Kirchengesetze (Reyscher X. Bd.) Einl. S. 11. Dasselbe wird sehr charakteristisch als unwürttembergisches Patronat bezeichnet. Reyscher l. c. S. 123. M. s. auch Archiv VII, 211. Note 1., 215 ff.

3) diejenigen Pfründen, welche in neuerer Zeit errichtet und aus allgemeinen oder örtlichen Kirchenmitteln dotirt, und solche, welche aus dergleichen Mitteln bis zur Congrua aufgebessert worden sind.

II. Dem K. Patronate würden verbleiben:

1) diejenigen Pfründen, zu welchen die Patronatsrechte theils schon von den Regierungsvorfahren Sr. K. Majestät auf Höchstdieselben übergegangen, theils durch besondere Rechtstitel von Laien für die Krone erworben wurden;

2) die Pfründen, bei welchen die vordem von weltlichen Corporationen ausgeübten Patronatsrechte kraft gesetzlicher Anordnung von der Krone vertreten werden;

3) eine Anzahl neu errichteter Stellen, zu welchen der Krone das Patronatsrecht theils schon von der kirchlichen Behörde bei Errichtung derselben Stellen förmlich zuerkannt worden ist, theils nach dem Erachten der Commission und kirchenrechtlichen Gemeinden, bei gegenwärtigem Anlass zuzuerkennen war;

4) aus der Klasse der Pfründen, zu welchen ehedem geistlichen Corporationen patronatische Rechte zugestanden hatten, diejenigen, bei welchen das Patronatsrecht den Rechtsnachfolgern jener Corporationen wegen geschehener Redotation von der kirchlichen Behörde schon früher förmlich zuerkannt worden ist, sowie solche, hinsichtlich welcher bei der jetzt stattgehabten Untersuchung die dingliche Natur der von der gedachten Corporation ehedem besessenen Patronatsrechte erkannt wurde, wesshalb der Uebergang der letzteren auf die Rechtsnachfolger in den Besitzungen der vormaligen geistlichen Corporationen als ernstlich begründet erscheint (vg. dagegen Archiv VII, 215 ff.); endlich

5) einige weitere Pfründen, bei welchen zwar keiner der oben genannten beiden Titel zutrifft, in Ansehung welcher aber die Commission die Ueberlassung des Patronatsrechts an die Krone, in Betracht der obwaltenden Verhältnisse und Beziehungen und im Interesse einer gütlichen Ausgleichung, für gerechtfertigt und angemessen erachtet.

Die K. Regierung hat sich mit diesem Ergebniss vereinigen zu können geglaubt, und überdies die, ohne besondern Rechtstitel aus Gründen der Convenienz und Zweckmässigkeit dem Patronate der Krone zugewiesenen fünf Pfründen der bischöflichen Collatur freiwillig überlassen.

Auch der Bischof von Rottenburg hat, aber, was wohl zu merken, unter der Voraussetzung, dass der heilige Stuhl den bei der Pfründenausscheidung in Anwendung gebrachten Grundsätzen namentlich hinsichtlich der (28)

incorporirten Pfarreien seine Genehmigung ertheilen werde, seinerseits gegen das Ergebniss jener Commissionsberathungen, zumal nachdem der Anspruch auf die unter Ziff. 5) oben genannten Pfründen fallen gelassen worden ist, nichts Weiteres zu erinnern gefunden.

Hiernach würden schliesslich 337 Pfründen dem K. Patronate und 184 der bischöflichen Collatur zufallen.

Der Herr Staatsrath bemerkt:

Art. 2. sei seiner Fassung nach dem Art. 18. der k. preussischen Verfassung vom 30. Januar 1850 nachgebildet.

Dieser lautet: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben[1].“

Was Herr von Golther unter „besonderen Rechtstiteln“ versteht, gibt er in den Worten zu erkennen:

„Wenn auch als ein besonderer Rechtstitel hauptsächlich nur das Patronatsrecht in Betracht kommen wird, so glaubte die Regierung doch nach dem Vorgang der preussischen Verfassungsurkunde die Fassung allgemeiner wählen zu sollen, um auch andere etwa mögliche Rechtstitel, insbesondere einen etwaigen vertragsmässigen Titel hierunter zu begreifen.

Auf dieses δευτερον ψεῦδος hat schon ein Artikel im deutschen Volksblatte vom 10. Oct. 1861, Nr. 238. aufmerksam gemacht[2]), indem es dort heisst:

---

1) Vgl. Beil. II. zur Convention (im Archiv VI, 490 ff.) Nach der im Kgl. Regierungsblatte vom 14. März 1858 bekannt gemachten Verfügung fallen

I. in die bischöfliche Collatur im Decanatbezirke: Amrichshausen 11. Biberach 8. Deggingen 5. Ehingen 1. Ellwangen 24. Gmünd 7. Hofen 6. Horb 10. Leutkirch 6. Mergentheim 8. Neckarsulm 11. Neresheim 3. Oberndorf 0. Ravensburg 21. Riedlingen 15. Stadtdecanat Rottenburg 2. Landdecanat Rottenburg 8. Rottweil 4. Saulgau 8. Schömberg 3. Spaichingen 7. Stuttgart 3. Tettnang 11. Ulm 6. Waldsee 1. Wangen 1. Wiblingen 4. Wurmlingen 6. Zwiefalten 6 Kirchenstellen.

II. Dem Königlichen Patronate fallen zu: Im Decanatsbezirk Amrichshausen 5. Biberach 19. Deggingen 9. Ehingen 14. Ellwangen 10. Gmünd 17. Hofen 5. Horb 9. Leutkirch 6. Mergentheim 4. Nekarsulm 11. Neresheim 2. Oberndorf 9. Ravensburg 16. Riedlingen 13. Stadtdecanat Rottenburg 0. Landdecanat Rottenburg 13. Rottweil 22. Saulgau 16. Schömberg 6. Spaichingen 10. Stuttgart 12. Tettnang 25. Ulm 10. Waldsee 18. Wangen 10. Wiblingen 16. Wurmlingen 10. Zwiefalten 8 Kirchenstellen.

2) Wir verweisen überhaupt auf diese sehr ruhig und gründlich abgefassten Art. in Nr. 238 u. f., welche keineswegs von einer extremen kirchlichen Partei herrühren, wie Herr Staatsrath von Golther dem Publicum weiss zu machen suchte.

„Wir müssen fragen: was es denn mit den „besonderen Rechtstiteln“ für eine Bewandniss habe? Wir unsererseits vermögen hierauf eine Antwort nicht zu geben, denn es ist uns in den „besonderen Rechtstiteln“ eine ganze neue bisher unbekannte Species von Begriffen in der Lehre von dem kirchlichen Besetzungsrecht entgegengetreten. Die Motive, bei welchen wir uns Rath erholen wollten, wissen im Grunde auch nichts darüber zu sagen; ganz schüchtern und unsicher möchten sie, „auch andere etwa mögliche Rechtstitel, insbesondere einen etwaigen vertragsmässigen Titel hierunter begreifen.“ Dass das Patronat zu einem Gegenstande des Vertrags gemacht werden kann, ist eine allbekannte Sache; aber nicht der Vertrag als solcher ist in solchem Fall der Titel, auf welchem das Ernennungsrecht beruht, sondern das Patronat, welches das Object des Vertrags bildete. Uebrigens hat auch hierin, wie in dem folgenden Absatz 2. die übelverstandene preussische Verfassungsbestimmung ihre Nachwirkung gehabt.“

In dem Absch. 2. wird die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten von der Bestimmung des ersten Absatzes ausgenommen d. h. ganz und gar der Staatsgewalt zugeeignet.

Die Motive hierüber sind ganz kurzer Hand: es soll nach ihnen nur der Fall vorliegen, dass der Staat geistliche Verrichtungen bei öffentlichen Anstalten und Einrichtungen in Anspruch nehme und zu diesem Behufe naturgemäss auch die Wahl der Geistlichen treffe.

Ist denn aber der Geistliche ein Handwerker, welcher auf Bestellung und Bezahlung seine Verrichtungen leiht?

Wenn der Staat auf seinem Gebiete eine Anstellung trifft, so rüstet er den Angestellten mit amtlicher Autorität und mit Machtbefugniss aus und erst zu Folge dieser Ausrüstung ist der Angestellte befähigt, dem Staate wirkliche Dienste zu leisten.

Aber einen Geistlichen kann der Staat nicht gut mit der kirchlichen Autorität, nicht mit der kirchlichen Jurisdiction etc. bekleiden. Alles dieses hat er anderwärts herzuholen. Man sieht, dass es auch hier an der Klarheit des Gedankens fehlt, und dass auch diese Bestimmung geeignet ist, Verwirrung in das kirchliche Rechtsleben zu bringen.

Der Mehrheitsbericht der staatsrechtlichen Commission erkennt den im II. Art. ausgesprochenen Grundsatz als nothwendigen und selbstverständigen Ausfluss der Autonomie an.

Dass die Anstellung von Geistlichen bei dem Militär und an öffentlichen Anstalten auch ohne besonderen Rechtstitel von dem

Staate ausgehe, glaubt er, liege in der Natur der Sache und bedürfe keiner besonderen Rechtfertigung. Ebenso rechtfertige sich der Schlusssatz des Artikels selbst, da der Staat diese Patronatsrechte (der Gemeinden und Stiftungen) schon seit langer Zeit an sich gezogen (annexirt hat) und mithin als Rechtsnachfolger derselben erscheine.

Die Commission beantragte daher den Art. 2, mit der einzigen Aenderung anzunehmen, dass an die Stelle des Wortes „Besetzungsrecht" Ernennungsrecht gesetzt werde.

Der Minderheitsbericht tadelt es, dass der Art. 2. von Aufhebung des früheren Besetzungsrechtes spreche, als ob der Staat, ausser auf Grund des wahren Patronatsrechtes, ein solches gehabt habe.

Dass sich der Staat ohne Bedenken in den Besitz der Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen setzte, sei gerade so erklärlich, wie er sich in den Besitz eines allgemeinen Patronates und selbst des Besetzungsrechtes setzte. Aber das Patronat ist keine Sache des gewöhnlichen Verkehres, es kann nicht oneroso titulo erworben werden und zwar bei Vermeidung des Verlustes (concil. Trid. 15. de ref.); durch Schenkung wird es gültig übertragen, aber in der Regel nur mit Zustimmung des Bischofs (c. §. X. de jur. patr. c. un. eod. in VIo.)

Wolle man für Abnahme dieses Patronatsrechtes der Corporationen Gründe der Zweckmässigkeit geltend machen, so würde das allgemeine Collationsrecht des Bischofs eintreten.

Die Commission stellt den Antrag als Art. 2. zu setzen: „Soweit nicht das Patronat oder andere bestimmte Rechtstitel es rechtfertigen, kommt dem Staate kein Recht der Ernennung zu katholischen Kirchenstellen und zur Seelsorge an öffentlichen Anstalten zu."

Bei der Debatte beantragte Mohl, dass das frühere Uebereinkommen, betreffs der Pfründebesetzung in den Artikel aufgenommen werde, wobei übrigens vorausgesetzt werde, dass bei Streitigkeiten über das Recht der Pfründebesetzung die Entscheidung dem Staate zustehe.

Dagegen bemerkte Probst mit Recht, dass man jenes der Convention entnommene Uebereinkommen nicht ohne Weiteres in das Gesetz aufnehmen könne, da die Kirche auch etwas dabei mitzusprechen habe.

Staatsrath von Golther bemerkte, es haben bei der Pfründeausscheidung Transactionen statt gehabt, es sei ein Vergleich, aber

es gehe doch nicht an, einen Vergleich in das Gesetz aufzunehmen, das Gesetz habe nur Grundsätze auszusprechen.

Uebrigens beziehen sich die Worte „besondere Rechtstitel" wie er bemerken wolle, gerade auf die Pfründeausscheidung. (sic!)

Hölder, mit Mohl einverstanden, bezeichnete es als einen kühnen Akt des vorigen Ministeriums, diesen Theil der Convention in's Leben einzuführen. Es bedürfe dieses Vorgehen der Genehmigung der Ständekammer.

Was das vormalige Patronatsrecht der Stiftungen und Gemeinden betreffe, so sei er ganz mit dem Entwurfe einverstanden. Der Staat habe sich jenes Recht durch einen souveränen Akt zugetheilt, es sei jetzt eben öffentliches Recht (wie man doch nicht Alles nach der Ansicht dieser liberalen Herren zum öffentlichen Rechte machen kann!)

Dagegen widerspreche er auf's Entschiedenste, dass man sich auf das canonische Recht gegen das öffentliche, das bestehende Recht berufen könne.

Domcapitular von Ritz erklärte: der Staat besitze kein Pfründbesetzungsrecht. Das Patronat begründe nur ein Präsentations- und Nominationsrecht[1].

Er sei gegen die Fassung des Artikels, weil derselbe von besonderen Rechtstiteln spreche, welche der Staat gar nicht habe. Die kirchliche Institution und Auctorität komme nur vom Bischofe.

Was Satz 2 betreffe, so halte er es nicht für gut, diesen Gewaltact, den der Staat gegen die Gemeinden und Stiftungen begangen, zu sanctioniren.

Der Staat solle sich mit den Letzteren darüber auseinander setzen. Was die Pfründeausscheidung betreffe, so sei dieselbe unter der Voraussetzung der Convention zugestanden worden, man könne sich also auf jene nicht als auf ein Recht berufen.

Duvernoy mit Mohl's Antrag einverstanden, glaubte noch bemerken zu sollen, das Staatspatronatsrecht sei übernommen worden zu einer Zeit der Verwirrung, wo es gewiss zum Wohle der Kirche geschah und es sei dasselbe in einer Weise ausgeübt worden, dass sich die Kirche nicht darüber beklagen konnte (?!)

Wiest bemerkte: Die Pfründeausscheidung war ein Theil der Convention, diese war die Grundlage jener; wie nur der Theil, nach-

1) Ein Pfründebesetzungs-Collaturrecht steht nur dem Bischofe, nicht aber Laien, nicht einmal katholischen, geschweige denn protestantischen zu. Vgl. Archiv VII, 209 ff.

dem die Grundlage gefallen für die Kirche, ohne den Bischof (er hätte beifügen sollen, auch den Papst) zu hören, bindend sein solle? Das sei rechtlich nicht zulässig.

Gegen den von Hölder in solcher Allgemeinheit ausgesprochenen Satz, dass in allen Fällen das canonische Recht vor dem öffentlichen zurück zu treten habe, erhob er Einsprache.

Sarwey behauptete geradezu: Es sei ausser Zweifel, dass die Pfründenausscheidung wie sie zwischen Regierung und Bischof zu Stande kam, ein förmlich gültiger Vertrag sei.

Hierbei hat er übersehen, dass der Bischof die Uebereinkunft unter der ausdrücklichen Bedingung abgeschlossen hat, dass der h. Stuhl den bei der Pfründeausscheidung in Anwendung gebrachten Grundsätzen, namentlich hinsichtlich der incorporirten Pfarreien seine Genehmigung ertheile.

Diese Genehmigung ist aber keineswegs erfolgt, sondern der heilige Vater hat nach Beilage II. zur Convention in Rücksicht auf die abgeschlossene Convention, Umgang nehmend von jeder Untersuchung des Werthes der inneren Gründe, welche zur Begründung einzelner Titel für Verleihung von Beneficien angeführt wurden, die Vereinbarung bestätigt.

Nachdem nun die Convention im Ganzen verworfen wurde, fällt auch die Bestätigung hinweg und der h. Stuhl steht wieder auf dem Boden des gemeinen Rechtes und der früheren Concordate, in Betreff der Pfründeverleihung.

Es muss der Württembergischen Regierung noch gut in Erinnerung sein, was der h. Stuhl in der denkwürdigen Note vom 10. Aug. 1819 gegen die Frankfurter Rechtsmacherei Art. 26., 35., 36. in dieser Beziehung geltend machte.

Für's erste, dass es heisst: Es ist bekannt, dass der Bischof, welcher die Einsetzung ertheilt, auch die Vergebung der Pfründen zusteht, dem Patron aber nur die Präsentation[1]).

Für's zweite, dass der h. Stuhl sich die monatliche Alternative, deren er sich erfreute, sich nicht nur so ohne Weiteres entreissen lassen wolle, weil dies gegen das Concordat Nikolaus V.

Indessen ist nicht zu zweifeln, dass der heilige Vater, wenn man mit ihm in ordnungsgemässes Benehmen tritt, den obwaltenden Verhältnissen billige Rücksicht tragen wird, indem er schon damals erklärte, dass er die Verleihung der ihm zustehenden Pfründen

1) Vgl. Die neuesten Grundlagen der deutschkatholischen Kirchenverfassung: die Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità S. 330. 336—338.

den Bischöfen unter der Bedingung zugestehen wolle, sie nur solchen Personen zu verleihen, welche, ausserdem, dass sie deren würdig, auch noch den respectiven Regierungen angenehm seien.

Allein ohne den h. Stuhl könne diese Frage unmöglich erledigt werden, wie denn auch der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Freiburg bei der neuesten Vereinbarung mit der badischen Regierung in Betreff der Besetzung der Pfründen am Schlusse eine ausdrückliche dessfallsige Verwahrung machte. (Vgl. Archiv VII. S. 128.)

Der Antrag Probst's wurde bei der Abstimmung mit 55 gegen 25 Stimmen; der erste Antrag Mohl's mit 50 gegen 27, der zweite: „Streitigkeiten über das Recht zur Ernennung auf Kirchenstellen entscheidet die Staatsbehörde" mit 45 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

Hier machte der Herr Präsident Römer (Protestant) die ganz unstatthafte Bemerkung: Der Antrag sei abgelehnt, weil sich diese Voraussetzung von selbst verstehe, er entnehme das der Verhandlung, als Ansicht der Kammern.

Der Abgeordnete Probst und Domcapitular von Ritz widersprachen alsbald.

Der Antrag von Sarwey und Genossen wurde mit 50 gegen 27 Stimmen angenommen.

Art. 3. „Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechtes, sowie durch Nachweisung einer wissenschaftlichen Vorbildung bedingt" wurde mit dem verschärften Antrag Mohl's: „durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung" mit 41 gegen 35 Stimmen angenommen.

Mohl, obgleich in diesem Jahre nicht Hoherpriester, hat geweissagt, „man mache ein Gesetz, aus welchem eine Drachensaat hervorgehen werde."

Die Weissagung dürfte in Erfüllung gehen, nur nicht in dem Sinne, wie Mohl die Sache auffasst.

Der Herr Staatsrath von Golther motivirt diesen Artikel damit, dass er sagt: Die Voraussetzung des inländischen Bürgerrechtes rechtfertige sich von von selbst. Aber auch das Verlangen des Nachweises einer wissenschaftlichen Vorbildung müsse als vollständig gerechtfertigt erscheinen, wenn man sich vergegenwärtige, welch wichtige Interessen sich hieran für den Staat wie für die Kirche knüpfen. Bei der hervorragenden Stellung, welche ein Geistlicher inmitten einer Gemeinde einnehme, bei der Beziehung, in welcher derselbe theils als Religionslehrer, theils als Localschulinspector zur Volksschule stehe, bei den vielfachen Berührungen, welche zwischen einem

Geistlichen und den weltlichen, nameutlich auch staatlichen Behörden statt finden, bei dem wichtigen Umstande, dass eine gründliche und umfassende Bildung von einer einseitigen und befangenen religiösen Richtung am besten bewahren — hier haben wir des Pudels ächten Kern — erscheine der Staat in hohem Grade dabei betheiligt, dass der katholische Klerus des Landes sich im Besitze einer tüchtigen wissenschaftlichen befinde.

Auf die württembergische Engherzigkeit, welche im I. Abschn. dieses Artikels sich kund gibt, wurde schon im Deutschen Volksblatt Nr. 240. vom 30. Oct. 1861 aufmerksam gemacht.

Was nun die „vom Staate für notwendig anerkannnte Bildung betrifft, so darf man sich nur an das erinnern, was sich an der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen unter dem regime des weil. Ministers Schlayer zugetragen hat und man wird keinen Augenblick in Zweifel sein, was unter dieser staatlich anerkannten Bildung zu verstehen sei[1]).

Wir wollen uns bei diesem Astikel in keine weiteren Erörterungen einlassen, nam exempla sunt odiosa.

Ein sehr freimüthiger Artikel im deutschen Volksblatte „zum katholischen Kirchengesetzesentwurf“ Nr. 264. vom 12. Nov. 1861 hat diesen Punct schon gehörig beleuchtet, es ist daselbst mit Recht auf das „Cretinisiren“ der katholisch-theologischen Fakultät auf das Wegdrangsaliren Möhler's und die Versetzung Dr. Mack's vom academischen Katheder auf die Dorfkanzel aufmerksam gemacht — weil diese eine staatlich nicht anerkannte einseitige Bildung beförderten. Es ist auch noch gar wohl erinnerlich, was man am Stehmebach unter einer „correcten Gesinnung“ der katholischen Theologen verstanden hat.

Der katholischen Kirche und deren Vorsteher ist in diesem III. Artikel ein testimonium paupertatis ausgestellt, was der Herr Staatsrath Golther wohl gefühlt hat.

Er suchte dieses zwar in etwas zu verblümen, indem er sagt:

„Die katholische Oberkirchenbehörde werde zwar ohne allen Zweifel ihrerseits von selbst auch bestrebt sein, den katholischen Klerus auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung, welche denselben seither ausgezeichnet habe, zu erhalten, da das Interesse der Kirche hierbei mindestens in demselben Masse betheiligt sei.

1) Vgl. „Die katholische Kirchenfrage in Württemberg“ von Dr. Mack. Schaffhausen 1845.

Allein seinen Scepticismus gibt er in den Worten kund:

„Gleichwohl darf der Staat nicht unterlassen, unter allen Umständen diejenige Vorsorge zu treffen, welche einmal durch seine Interessen als dringend geboten sich darstelle."

Domcapitular von Ritz hat Verwahrung dagegen eingelegt, dass man durch diesen Artikel die Vorbildung auf die Landesgymnasien und Tübingen beschränke und die Knabenseminare ausschliesse, dass dieses in der Absicht der protestantischen Kammermitglieder liege, geht aus den Debatten hervor; was die Regierung thun wird, wird die nahe Zukunft zeigen.

Die Katholiken werden sich übrigens dem Art. V. der Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam:" „In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri concilii Tridentini institui ac educari debebit qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus" durch eine protestantische Majorität nicht so ohne Weiteres weg escamotiren lassen.

Diejenigen furchtsamen Herren, welche wähnen, die katholischen Geistlichen würden nicht im Stande sein, die Aufsicht über die Schulen zu führen, sollten doch auch wohl wissen, dass an der katholisch theologischen Fakultät ein eigenes Collegium über Pädagogik und Didaktik gelesen und die Seminaristen in Rottenburg den praktischen Unterricht in den Schulen Rottenburgs durch eigene Anschauung kennen lernen und dass auch eine Vorlesung über Gesetzeskunde gehalten und bei Abhaltung des Pfarrerconcurses in der Pädagogik und Didaktik, sowie in der Gesetzeskunde besonders geprüft wird.

Auch sind sämmtliche Bezirksschulinspectoren der katholischen Schulen Württembergs katholische Geistliche und stehen sicherlich auf derselben Stufe der Bildung wie die protestantischen Decane und Prälaten, wie denn ein protestantischer Abgeordneter es in der Kammer öffentlich ausgesprochen hat, die katholischen Elementar-Schulen seien besser, als die protestantischen.

Der 1. Satz des IV. Artikels:

> „Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden" —

hat zwar Aehnlichkeit mit dem, was in der Erklärung des heiligen

Stuhls in der I. Beilage zur Convention zu Art. IV. beziehungsweise VI. zu §. a gesagt ist, man werde dem Bischof die Weisung geben:

„Der Bischof wird kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der K. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sind.

Um dieses zu erfahren wird der Bischof bei jeder Vacatur der K. Regierung in officiöser Weise die Namen der Mitbewerber mittheilen, damit dieselben binnen einer kurzen zu vereinbarenden Frist ihre Einwendungen geltend machen kann“ — allein, wenn man die Sache schärfer in's Auge fasst, und wenn man das liest, was der Herr Staatsrath von Golther in den Motiven, theils verblümt, theils unverblümt sagt, so springt der mächtige Unterschied klar in die Augen.

Auf den auf einer falschen und längst reprobirten Theorie beruhenden Satz: „welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen,“

hat schon der mehrerwähnte Artikel im Deutschen Volksblatt Nr. 240. vom 13. Oct. 1861 aufmerksam gemacht.

Ebenso auch die höchst verfängliche Bemerkung: „dass die K. Regierung unter den bürgerlichen Beziehungen vorzugsweise die allgemeinen Vorbedingungen für die Bekleidung mit einem öffentlichen Dienste, wie z. B. den vollen Genuss der bürgerlichen Ehren versteht, unter den politischen Beziehungen mehr die spezielle Stellung der Kirchendiener zum Staate, wohin z. B. das politische Verhalten, die Beobachtung der Rücksichten des confessionellen Friedens, die relative Befähigung zur Versehung der bürgerlichen Fuctionen der Geistlichen gehört.“

Die Beanstandung kann ebenso bei der ersten Anstellung, wie bei einer späteren Beförderung, oder auch nur Versetzung erhoben und entweder allgemein für alle Stellen oder nur hinsichtlich einer einzelnen bestimmten Stelle aufgestellt werden. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn es sich darum handelt, einen Geistlichen, der in confessioneller Beziehung eine unkluge und nachtheilige Haltung an den Tag gelegt hat, wenigstens von der Anstellung in einer paritätischen Gemeinde auszuschliessen, oder wenn von einer Stelle, womit die Leitung der Verwaltung eines bedeutenden Stiftungsvermögens, oder einer ausgedehnten Schulaufsicht verbunden ist, Bewerber ferne gehalten werden, welche gerade in diesem Punkte bisher nur Mangelhaftes geleistet haben.“

Die Bestimmung des 1. Absch. des IV. Artikels und die in den

Motiven dargelegten Maximen können zu grossen Willkürlichkeiten führen.

Diesem wollte die Convention vorbeugen durch die Bestimmung:

„welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in rein bürgerlicher und politischer Hinsicht missfällig sind.“

Der Minderheitsbericht machte die ganz richtige Bemerkung:

„Nimmt der Gesetzesentwurf für den Staat in Anspruch, dass der Bischof durch jede Erklärung, dass der Bewerber missfällig sei, sobald nur Thatsachen irgend welcher Art dafür angeführt werden, gezwungen werde, von seinem Rechte Ernennung abzustehen, so wäre dies ein Eingriff in die Autonomie der Kirche, in welcher das Besetzungsrecht des Bischofs unzweifelhaft begründet ist.“

Die Zulassung zum Kirchenamte wäre so dem beliebigen Ermessen der Staatsregierung anheimgegeben und das Recht des Bischofs empfindlich beeinträchtigt.

Sie stellte daher den Antrag:

„den erten Satz des Art. 4. wegzulassen und zu sagen: In Betreff der Besetzung des bischöflichen Sthuls etc. kommen die Bestimmungen der Bulle ad Dominici gregis custodiam vom 10. April 1827 und das Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 ausschliesslich in Anwendung.

Bei der Debatte stellte der Abgeordnete Duvernoy wieder einmal seine ängstlichen Befürchtungen zur Schau, indem er sich an den Herrn Staatsrath von Golther mit der Frage wandte:

„Ob durch Fassung des 2. Satzes eine Abänderung des Fundationsinstrumentes und der V. O. vom 30. Januar 1830 eintrete?“

Dieser beruhigte die ängstliche Seele alsbald mit den Worten:

„Es werde im Wesentlichen nichts geändert und es werde bei den Bestimmungen des Fundationsinstrumentes sein Verbleiben haben, also auch hinsichtlich der dort für den Landesbischof und die Domcapitularen festgesetzten Eigenschaften.“

Duvernoy stellte sofort den Antrag, ausdrücklich in den Artikel aufzunehmen, dass es bei jenen Bestimmungen bleibe. Derselbe wurde jedoch mit 54 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Probst berief sich gegen den Antrag Mohl's auf einen Ausspruch des Staatsrechtslehrers Robert von Mohl, welcher sage:

„Dass, wenn der Staat alle Geistliche, die ihm blos missliebig sind, ausschliessen könne, er die ganze Pfründbesetzung in der Hand hätte.“

Wiest betrachtete die Frage als eine Principienfrage und

berief sich auf die verfassungsmässig garantirten wesentlichen Rechte des Bischofs, unter welche auch die Bestellung der Geistlichen gehöre.

In der ersten Kammer gab zwar Herr Staatsrath von Golther auf Anfrage des Fürsten von Oettingen und Wallerstein die Erklärung: „dass die Regierung von ihrer Exclusive nur aus erheblichen auf Thatsachen beruhenden Gründen Gebrauch machen werde. Das sei auch in den Motiven ausgesprochen;" allein die Regierung wechselt und vestigia terrent.

In Betreff des II. Absatzes über die Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Domcapitularstellen, berufen wir uns der Kürze halber auf den Band II. S. 274—280 des Archivs, wo das zur Erläuterung Nöthige beigebracht ist.

In der 1. Kammer wurde Art. I. mit dem Zusatz der II. Kammer angenommen. Der Art. II. ebenfalls in Einklang mit der 2. Kammer ohne Widerspruch; Art. III. und IV. gleichfalls mit den Zusätzen der 2. Kammer angenommen.

Artikel V., nach welchem die §§. 47. und 48. der V. U., welche bisher auch auf die katholischen Geistlichen angewendet wurden, sowie die Vorschriften des §. 102. Absch. 4. des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und des §. 2. Ziff. 1. der V. O. vom 23. August 1825 aufgehoben werden, fand durch Herrn Staatsrath von Golther in den Motiven eine sehr einlässliche und gründliche Vertheidigung, wobei ihm übrigens sein Vorgänger im Amte, Staatsrath von Rümelin in den Motiven zum ersten Gesetzesentwurfe S. 61—66 (vgl. Archiv VI, 405.) gut vorgearbeitet hatte.

Herr von Golther wies besonders darauf hin, dass es der Zweck dieses Artikels sei, die Hindernisse zu beseitigen, welche seither der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit entgegenstunden.

Diese gehöre zu den wesentlichen Rechten des Bischofs und sei durch §. 78. der V. U. gewährleistet. Auch in anderen Staaten, namentlich in Preussen, Baden etc. sei die selbstständige Disciplinargewalt der Kirche — und zwar sogar ohne jegliche Beschränkung von Seiten der Staatsgewalt — anerkannt. (Vgl. Archiv VII, 233 ff.)

Nach §. 73. der V. U. seien die Kirchendiener nur in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Schon das Organisationsedict vom 1. Januar 1803 habe es in Absicht auf „blos geistliche Gegenstände" bei der bisherigen Episcopaljurisdiction belassen und dem Ordinariate nur zur Pflicht gemacht in „Ehedispensations- und anderen nicht blos geistlichen Angelegenheiten" mit dem I. Senate der Oberlandesregierung zu Ellwangen „zu communiciren" und Verfügungen, Abstrafungen, Amts-

entsetzungen ohne dessen „Cognition“ nur in so lange nicht zu treffen, „bis und dann in Absicht einer eigenen Landeshierarchie neue Vorkehrungen werden getroffen werden können; dass sodann das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 §. 63. neben dem Bischof und dessen Officialat eine besondere Staatsbehörde (geistlicher Rath, später K. kath. Kirchenrath) zur Besorgung und Wahrung der Souveränetätsrechte“ einsetzte; dass auf die Beschwerde des früheren Generalvicariats in Ellwangen wegen unbefugter Eingriffe des katholischen geistlichen Raths in seine Amtsbefugnisse, mehrere höchste Decrete erfolgten, in welchen die kirchliche Disciplinargewalt anerkannt wurde.

Als nothwendige Censequenz der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichkeit erscheine es, dass auch das der Erkenntnissfällung vorausgehende Untersuchungsverfahren lediglich von Organen der Kirchengewalt vorgenommen werde, wie es denn auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus nicht für angemessen zu erkennen wäre, wenn der Bischof hierbei über Organe der Staatsgewalt verfügen könnte.

So einleuchtend nun all' dieses ist, so fand doch bisher ein vom canonischen Rechte ganz und gar abweichendes Verfahren statt [1]).

Als der † Bischof von Rottenburg, Johann Baptist von Keller in seiner bei der Ständekammer eingebrachten Motion vom 13. Nov. 1841, Ziff. 6. und im Nachtrage zu derselben S. 95—105. seine diesfallsigen Beschwerden vorbrachte, wurden dieselben sowohl von der staatsrechtlichen Commission, welche die Motion zu begutachten hatte, als von der Kammer der Abgeordneten für unbegründet erklärt [2]) und die von der K. Regierung unterm 10. Juli 1844 gemachte Concession beschränkte sich in Betreff der selbstständigen Strafgewalt des Bischofs auf Verweise, Auferlegung geistlicher Exercitien, Einberufung in des Correctionshaus gegenüber von nicht definitiv angestellten Geistlichen bis auf 4 Wochen und Geldstrafen bis auf 30 Gulden einschliesslich; dagegen wurden Versetzungen von katholischen Kirchendienern stets von Sr. K. Majestät verfügt und bei den Massregeln der Zurücksetzung, der mit Verlust des Amtsgehaltes verbundenen Suspension und der Entlassung wurde das in den §§. 47. und 48. der V. U. für diese Massregeln bei den Staats- und Körperschaftsdienern vorgeschriebene Verfahren auch auf die Kirchen-

1) Vgl. *Longner,* Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 389 f.

2) Vgl. Aktenmässige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg auf dem Landtage 1841 1842. Stuttgart bei Metzler 1842.

dienen, katholische, wie evangelische angewendet, wornach eine derartige Massregel wegen Dienstverfehlungen oder Unbrauchbarkeit gegen katholische Geistliche niemals vom Bischof, sondern nur von Sr. K. Majestät auf Collegialanträge der vorgesetzten Dienstbehörden und des geheimen Rathes, nach vorgängiger Vernehmung der obersten Gerichtsstellen verfügt werden konnte.

Obgleich die falsche und haltlose doctrinelle Auslegung der §§. 47 und 48. der V. U. schon im Jahre 1842 durch einen gewiegten Juristen gründlich widerlegt ward[1], so blieb sie dennoch bis jetzt in Geltung.

Indem es nun der Zweck des Gesetzesentwurfes ist, diesen grossen Missstand zu entfernen, müssen wir hierin einen erfreulichen Fortschritt in den unbefangenen rechtlichen Anschauungen erblicken.

Wenn aber der Herr Staatsrath von Golther in den Motiven sagt:

„Schon die allgemeinen Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, auf welche der §. 78. der V. U. Bezug nimmt und nicht minder die von dem Bischof bei den früher mit ihm gepflogenen Verhandlungen abgegebenen ausdrücklichen Erklärungen berechtigen nun aber diese Regierung bei Herstellung der Disciplinargewalt des Bischofs von der Voraussetzung auszugehen, dass die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit am Sitze des bischöflichen Ordinariats ein förmliches geistliches Gericht organisirt werde; dass von diesem Gericht ein in jeder Beziehung geordnetes Verfahren eingehalten werde; dass nach der Erkenntnissfällung des bischöflichen Gerichts noch ein zweifacher Instanzenzug an geistliche Gerichte stattfinde und für die Rechtsprechung in dritter Instanz ein deutsches Ordinariat von der obersten Kirchengewalt delegirt werde; dass in allen Instanzen keine anderen, als die dem kirchlichen Rechte entsprechenden Strafen verhängt werden, nämlich: ausser den geistlichen Strafen (zu welchen auch die Degradation und Excommunication gehört) Geldbussen, Einberufung in das geistliche Correctionshaus, Suspension, Versetzung ohne oder mit Verlust an Rang und Gehalt, Dienstentlassung; dass von diesen Strafen die Geldbussen wie seither nur den Charakter von Ordnungsstrafen der Dienstbehörden haben und ebenso die Einberufung in das geistliche Correctionshaus in keiner Weise den Charakter einer eigentlichen Gefängnissstrafe an sich trage, in welcher Beziehung besonders daran er-

1) Vgl. „Censuren“ über die Abweisung des Bischofs von Rottenburg durch die württembergische Abgeordnetenkammer. Schaffhausen bei Hurter 1842. S. 32 f.

inmert werden wolle, dass der Bischof früher selbst die Auskunft gegeben habe, es habe das Ordinariat von der geistlichen Correctionsanstalt stets die Bedeutung ferne gehalten, als wäre sie ein Haus der Haft oder einer zwangsweisen Freiheitsentziehung:"

so ist all dieses richtig; aber falsch, und ein Eingriff in die kirchliche Autonomie und die Selbstständigkeit des geistlichen Gerichtes ist es, wenn die K. Regierung in dem Gesetzesentwurf dem bischöflichen Gerichte gesetzlich vorschreiben will, dass Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden[1]), Geldbussen den Betrag von 40 Gulden, die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen dürfe und die bisherige kirchliche Observanz zu einem unverbrüchlichen Staatsgesetze gestempelt werden will.

Erfreulich ist es, dass auch der Mehrheitsbericht der staatsrechtlichen Commission die bischöfliche Gerichtsbarkeit anerkennt und ausdrücklich sagt: darüber, ob die Kirchendiener hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres Amtes Verfehlungen begangen haben und in wie weit ihre kirchliche und seelsorgliche Thätigkeit eine solche Störung erleidet, dass das kirchliche Interesse die Entlassung oder Zurücksetzung erheischt, kann der Natur der Sache nach die kirchliche Behörde ein Urtheil abgeben. Dieselbe ist hierbei an die kirchlichen Gesetze gebunden, welche zum Schutz gegen willkürliche Straferkenntniss ein geordnetes und die Vertheidigung sicherndes Verfahren anordnen. Der Staat hat an sich keinen Beruf, sich in diese zunächst das Interesse der Kirche allein berührende Frage zu mischen.

Die Debatte über diesen 5. Art. bietet mehreres Interessante dar.

Einmal trat der Abgeordnete Mohl wieder als unberufener und nicht bevollmächtigter Anwalt der Katholiken auf.

Man dürfe, sagte er, die Kirchendiener nicht schutzlos der Kirchengewalt preisgeben, es concurriren hier auch politische Interessen; die Kirchengewalt würde ohne diesen Schutz unbedingte Werkzeuge in den Kirchendienern finden. Je freier man die Kirchengewalt hier stelle, desto mehr müsse man die Geistlichen gegen die Verfügungen des Bischofs in Schutz nehmen.

Auch andere Gesetzgebungen, z. B. die französische, haben

1) Vgl. z. B. cap. cum honestius Concil Trident. sess. 24. de ref. de sententia a informata conscientia.

Molitor über die Sentenz des Bischofs abinformata conscientia. Mainz 1856.

die Nothwendigkeit erkannt, den Klerus gegen ein willkürliches Verfahren zu schützen.

Er bitte die Kammer, nicht die ganze Stellung des Klerus preis zu geben.

Er beantrage daher an den Bestimmungen der V. U. festhalten zu wollen.

Der Abgeordnete Mittnacht erwiederte, die Katholiken bedankten sich für den Schutz von Mohl.

Auch der Abgeordnete Fetzer (Protestant) behauptete: wenn die Curatgeistlichkeit des Schutzes des §. 47. der V. U. beraubt werde, so sei dieselbe der despotischen Willkür des Bischofs preisgegeben.

Wie er, wenn er nicht von Vorurtheilen und Leidenschaft verblendet wäre, nach der von Herrn Staatsrath von Golther in den Motiven abgegebenen bischöflichen Erklärung, noch von despotischer Willkür sprechen konnte, ist schwer begreiflich.

Auch der Abgeordnete Hölder sprach von einer bischöflichen Allgewalt, welcher gegenüber man sehr vorsichtig zu Werke gehen müsse. Es handle sich für ihn nicht darum, die Geistlichen ihrer selbst wegen zu schützen, sondern er wolle dafür sorgen, dass nicht die Kirchenbehörden die unbeschränkten Herren über die Geistlichen werden und dass sie nicht unbedingt über dieselben verfügen können.

Ein genügender Schutz liege in Art. 7. nicht. Er verlange, dass in demselben ein völlig unbeschränkter *recursus ab abusu* aufgenommen werde. Er tadelte es, dass überhaupt bei dem ganzen Entwurf viel zu viel nur in den Motiven ausgesprochen sei, was in das Gesetz selbst gehöre.

Ihm schloss sich der geistesverwandte liberale Abgeordnete Weber (gleichfalls Jurist) an.

Da der Abgeordnete Probst bemerkt hatte: man möge doch der Kirche geben, was ihr gehöre. Wenn man der Kirche das Recht nehme, die Disciplinargewalt zu üben, so werde sie eine Staatsanstalt. Es handle sich um kein Preisgeben der Geistlichkeit. In der Kirche bestehe ein gerichtliches und so ausgebildetes Verfahren, dass er schon oft gewünscht hätte, es auch auf anderen Gebieten zu haben. Es sei gänzlich falsch, dass man den Geistlichen der Willkürlichkeit eines höheren Kirchenbeamten preisgebe" — so erwiederte Weber: der Abgeordnete Probst begehe darin einen Hauptirrthum, dass er die Kirche ansehe, wie einen gewöhnlichen Privatverein.

Die Kirche sei eine wichtige Corporation, welche die Staatszwecke vielmehr gefährden könne, als ein Privatverein, desshalb müsse

dem Staate auch ein Oberaufsichtsrecht zur Seite stehen, um seine Interessen gegenüber der kirchlichen Corporation zu wahren. Wenn man von einer Autonomie der Kirche spreche, so sei dies für ihn eine blosse leere Phrase, vielmehr müsse man in jedem einzelnen Falle den Nachweis liefern, ob der Staat in seiner Berechtigung zu weit gegangen sei.

Was den Art. 5. betreffe, so weise er darauf hin, dass der Bischof 1000 Priester unter sich habe. Wenn man nun dieselben unbedingt unter die Gewalt des Bischofs stelle, so bekomme er damit eine Macht, durch welche er den Staatsinteressen gefährlich werden könne.

Man könne zwar die §§. 47. und 48. der V. U. fallen lassen, aber dann müsse der *recursus ab abusu* als gesetzliche Garantie ausgesprochen werden. Jedenfalls könne man die genannten §§. der V. U. in Betreff der staatlichen Functionen der Geistlichen nicht fallen lassen und er trete dem eventuellen Antrage Hölder's bei, wonach es hinsichtlich der staatlichen Geschäfte der Kirchendiener bei den Verfassungsbestimmungen und dem Absch. 2. des Art. 5. sein Verbleiben haben solle. Den *recursus ab abusu* halte er für vollkommen genügend um die Interessen des Staates zu wahren, dieser recursus werde schon durch seine Existenz so viel wirken, dass der Bischof vor Uebergriffen und Ausschreitungen sich hüten werde. Durch den recursus ab abusu stehe der Staatsbehörde nicht blos eine formelle und materielle Cognition zu, sondern derselbe habe noch eine weitere Bedeutung.

Er habe nämlich den Fall im Auge, dass auf den Grund ganz ungenügender Beweise ein Erkenntniss gegen einen Kirchendiener erlassen werde. In einem solchen Falle könnte durch den recursus ab abusu eine Abhülfe getroffen werden, wesshalb dasselbe ausdrücklich in den Art. 7. aufgenommen werden sollte.

Man sieht hieraus, dass diese liberalen Herren eine gute Schule bei Napoleon III. und seinen Sateliten gemacht haben.

Napoleon III. hat bekanntlich den längst verschollenen recursus ab abusu wieder auf's Neue in's Gedächtniss zurückgerufen und in Anwendung gebracht.

Der erste Fall eines Appel comme d'abus unter Napoleon trat bei dem Bischof von Moulins ein.

Dieser hatte von allen Geistlichen die Unterschrift eines Reverses verlangt, wodurch sie ihre Verzichtleistung aussprechen sollten auf jeden Recurs an die Staatsbehörde gegen eine vom Bischof aus canonischen Gründen verfügte Absetzung oder Versetzung.

Ein Statut der Diöcesansynode von Moulins bestimmte sofort, dass, wenn ein Geistlicher dennoch einen solchen Recursus unternehme, ihn die Excommunication ipso facto treffen sollte.

Die Sache wurde vor den Staatsrath gebracht und in Folge dessen ein kaiserliches Decret unterm 6. April 1857 erlassen, durch welches die oben angedeuteten Akte der bischöflichen Amtsführung als missbräuchlich und daher als wirkungslos erklärt wurden. Im Eingange des Decrets werden alle einschlagenden älteren Gesetze und Verordnungen über den abusus etc. bis zurück zu der Gallicanischen Declaration von 1682 angeführt und geltend gemacht.

Dieses Decret ist übereinstimmend mit der K. Ordonnanz vom 9. März 1845 gegen Cardinal Bonald.

Ein zweiter Fall derselben Art ist das Einschreiten gegen den Bischof von Poitiers wegen seines Hirtenbriefs vom 22. Februar 1861.

Der Referent im Staatsrathe Suin erklärt den Staatsrath als den Nachfolger der alten Parlamente.

Hier muss erwähnt werden, dass schon der freisinnige und gallicanische Kirchenhistoriker Fleury sich äusserte: „solche Erklärungen des Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt und die Recurse darüber gehören nicht unter die Freiheiten, sondern unter die Servituten der gallicanischen Kirche."

Auch ist zu bemerken, dass der jetzige Staatsrath, als mit Protestanten und Juden vermischt, sich sehr vom alten Parlamente unterscheidet.

Sonst wollen die Freiheitshelden alle Rechtsverhältnisse und Grundsätze erst von 1789 datiren.

Sehr charakteristisch ist noch die Begrenzung, in welche der Berichterstatter die den Hirtenbriefen und oberhirtlichen Belehrungen zukommenden Gegenstände einschliesst. Es sollen dies nur sein:

„Die Texte der heiligen Geschichte, die erhobene Moral des Evangeliums, die Nothwendigkeit des Gebetes, die Tröstungen des Glaubens, die Hoffnung und Furcht eines künftigen Lebens."

Demnach dürfte also ein Bischof in seinen Hirtenbriefen weder die Frage der Erziehung und des Unterrichtes behandeln, noch von der Organisation der Wohlthätigkeits-Anstalten, noch von controversen Fragen der Lehren, vor allem aber nicht vom Papste und Papstthum sprechen — will er nicht einen abusus begehen und den Art. 204. des Strafgesetzbuches auf sich angewendet sehen.

Eine weitere Folge war das Circular des Justizministers De-

langle vom 8. April 1861 an die Generalprocuratoren, in welchem er sagt: „Seit einiger Zeit bezeichnet man mir mehrere Mitglieder des katholischen Klerus, die mündlich oder schriftlich, öffentlich und bei Ausübung ihrer amtlichen Functionen solche Gegenstände behandeln, über welche zu discutiren das Gesetz ihnen ausdrücklich verbietet.“

„Die einen derselben vergessend, dass der Beruf des Priesters darin besteht, für die religiöse Belehrung der Gläubigen zu sorgen, beschäftigen sich mit der Kritik der Regierungshandlungen und bemühen sich gegen die Politik des Kaisers Misstrauen und Missbilligung zu erregen.“

„Die anderen lassen sich durch blinden Eifer hinreissen und ziehen sogar die Person des Souverains selbst herbei und suchen unter einem mehr oder minder durchsichtigen Schleier Beleidigungen anzubringen“ (hier wird auf den Bischof von Poitiers angespielt, welcher die Politik Napoleons in der römischen Frage getadelt hat)[1].

Ist es blos ein neckischer Zufall, oder eine Reminiscenz an die Worte Suin's und Delangle's, dass der Herr Staatsrath von Golther im Laufe der Debatte es ganz besonders betonte: „die Kirche habe ihr Hauptaugenmerk auf die Lehre zu richten und von einer extremen Partei sprach, die durch kein Gesetz in ihren extravaganten Bestimmungen behindert sein wolle, die einen Conflict wolle und davon Vortheile erwarte. Der Herr Staatsrath von Golther hat sich zwar wiederholt dagegen verwahrt, dass er die französische Gesetzgebung als Muster anerkenne, allein im Princip steht er eben doch auf gallicanischem Gebiete, die von ihm gewährten Freiheiten sind die gallicanischen, nicht — die Freiheit.

Ueber den recursus ab abusu vgl. Dr. Beidtel l. c. S. 284—287. Phillips Kirchenrecht II. Bd. S. 569—577. Walter §. 46. e. S. 109. der 13. Aufl.

Mohl's Antrag wurde mit 64 gegen 15 Stimmen verworfen; der Art. 5. des Entwurfs mit 67 gegen 12 und der Zusatzantrag von Sarwey-Hölder wurde ebenfalls angenommen.

Durch das Bisherige haben auch die mit Art. 5. in genauer Verbindung stehenden Art. 6. und 7. ihre Würdigung gefunden.

Wir bemerken nur noch, dass der Herr Staatsrath von Golther folgende nähere Aufschlüsse gegeben hat:

Es sind ganz entschieden vermögensrechtliche Verfügungen, wenn

1) Vgl. Historisch politische Blätter 48 Bd. den Aufsatz: „Napoleon III. und die katholische Kirche.“ S. 655 ff.

man einem Pfründner den Genuss der Pfründe entzieht, oder ihm das Recht in einem bestimmten Gebäude zu wohnen bestreitet.

In Baden seien ähnliche Bestimmungen getroffen.

Die Absicht der K. Regierung sei entschieden die, dass die Kirche nicht befugt sei einen Geistlichen gegen seinen Willen von seiner Pfründe zu entfernen.

Das erachte die Regierung als ein gegen seine vermögensrechtlichen Verhältnisse gerichtete Verfügung, welche gegen seinen Willen nicht vollzogen werden dürfe.

Stellen wir, sagt er, uns die Sache praktisch vor. Der Bischof entfernt einen Geistlichen von seinem Amte, d. h. er enthebt ihn in Folge hievon auch von seiner Pfründe, was ist die Folge hievon?

Entweder der Geistliche ist damit einverstanden und dann liegt kein Grund vor, dagegen einzuschreiten; oder aber der Geistliche leistet nicht Folge, er erklärt dem Bischof auf's Entschiedenste, dass er das Verfahren nicht für gerechtfertigt erkennen könne und aus diesem Grunde seine Pfründe nicht verlasse, was geschieht dann? Dem Bischof bleibt dann nichts anderes übrig, als sich an die Staatsbehörde zu wenden, er muss den Antrag auf Vollstreckung, auf Leihung des weltlichen Armes stellen.

Hier nun tritt die Staatsbehörde auf und erklärt dem Bischof: ehe ich den weltlichen Arm leihen kann, muss ich mich überzeugen, dass die Sache nicht nur formell in jeder Beziehung in Ordnung ist, sondern dass auch in materieller Beziehung die staatlichen Interessen in keiner Weise Gefahr laufen.

Die Staatsbehörde prüft den Fall ganz genau nach diesen Rücksichten und erst dann, wenn sie weder formell noch materiell einen Anstand findet von ihrem Standpunkt aus, wird sie den weltlichen Arm leihen.

Dieser wichtige Punkt wird in den Motiven dahin erläutert: es wäre z. B. in Zeiten des Conflicts zwischen Staat und Kirche nicht undenkbar, das lehre die Beihilfe des ersteren zu Vollziehung eines von ihr gegen einen Geistlichen gefällten Erkenntnisses gerade in einem Falle in Anspruch nehmen würde, wo der Geistliche von der Kirche um einer Handlung willen bestraft würde, die die Regierung ihrerseits als in dessen staatsbürgerlichen Pflichten gelegen betrachten müsste.

Eben hieraus ergebe sich aber auch, dass er sich, was die materielle Seite des betreffenden Erkenntnisses anbelangt, nicht sowohl um eine allgemeine Revision desselben, als vielmehr um eine

Prüfung darüber handelt, ob dasselbe nicht speciellen Rechten oder Interessen des Staates zu nahe trete[1]).

In Betreff des Missbrauchs der geistlichen Gewalt und des Schutzes der Staatengewalt wird in den Motiven ausdrücklich Bezug genommen auf die vom heiligen Stuhle verworfene Verordnung vom 30. Januar 1830, wo es §. 36. heisst:

„Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörde.“

Zwar wird beigesetzt: In welchem Sinne diese Bestimmung zu verstehen sei, hat schon die Erwiederung der K. Regierung an den Bischof vom 5. März 1853 unter Ziff. 3. am Schlusse näher erläutert.

„Obgleich,“ heisst es dort, „es keineswegs in der Absicht liege, gegen jedes Erkenntniss des geistlichen Gerichtes gleichsam eine Appellation an die Staatsbehörde als eine höhere Instanz zu gestatten, so könne doch die K. Regierung nicht darauf verzichten, einzuschreiten, wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staate anerkannten Befugnisse überschreiten oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens unter dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermöge, ausser Acht lassen sollte.“

In diesem Sinne aber muss die K. Regierung jedetzeit an dem sogenannten recursus ab abusu festhalten.

Es werden sofort einige Beispiele angeführt, wenn etwa dem Angeschuldigten nicht die gehörige Vertheidigung verstattet würde; wenn einem Verurtheilten der Zutritt zu den höheren kirchlichen Instanzen abgeschnitten werden wollte; wenn andere Strafarten, als die oben bezeichneten angewendet würden; wenn das für Geldstrafen und die Einberufung in das Besserungshaus festgesetzte Maximum überschritten würde; wenn die Kirche zur Führung einer kirchlichen Untersuchung oder zur Vollziehung einer von ihr anerkannten Strafe selbst äussere Zwangsmittel in's Werk setzen wollte etc.

Die Kirche verweigert Niemand die Vertheidigung und wenn es je der Fall sein sollte, so wird die höhere kirchliche Gerichtsbehörde den gemachten Fehler gewiss verbessern. Sie hat auch die Fälle genau bestimmt, in welchen eine Appellation an die höhere Gerichtsbehörde zulässig ist. Der Beklagte kann sich unmittelbar an die höhere Gerichtsbehörde wenden, und wenn seine Klage begründet ist, wird sie nicht abgewiesen werden.

---

1) Die speciellen Rechte können aber auch eine Verletzung der Rechte der Kirche, einen Eingriff in ihre Autonomie enthalten und was liegt nach moderner Rechtsanschauung nicht Alles in den Interessen des Staates?

Dass es ein Eingriff in die unabhängige Gerichtsbarkeit und die Autonomie der Kirche sei, wenn die Staatsgewalt eine usuelle Bestimmung der Bischöflichen Behörde zum Staatsgesetz stempeln wolle, haben wir schon oben bemerkt[1].

Zur Vertheidigung seiner Ansicht beruft sich der Herr Staatsrath von Golther auf die K. bayerische Regierungsentschliessung vom 30. März 1852 (s. unten S. 395 ff.), deren Bestimmungen unter Ziff. 4—7. nach der provisorischen Uebereinkunft mit dem Landesbischofe vom 12. bis 16. Januar 1854 (im Archiv VI, 471 ff.) in Absicht auf die nähere Regelung der Art und Weise der kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Kleriker zum Anhalte zu nehmen sein sollten.

Unter Ziff. 6. wornach jedem Kirchenmitgliede gemäss §. 52. des Religionsedictes die Befugniss zusteht, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen, sind als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung vornämlich bezeichnet:

a) wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheile und in die Rechtssphäre des Staates eingreife,

b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletze,

c) wenn selbe behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bediene,

d) wenn sie die Bescheidung — in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögere, den Instanzenzug behindere oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug setze.

Die Bestimmungen des Württembergischen Strafgesetzbuches §. 447—449., obgleich sie vom kirchlichen Standpunkt aus nicht gutgeheissen werden können, haben bisher, soviel uns bekannt, noch wenig Anwendung gefunden und werden, so hoffen wir, auch in Zukunft wenig Anwendung finden.

(Schluss folgt.)

Zur Arrondirung der Pfarrbeneficien in Böhmen,

von P. Joseph Hausmann, Pfarrer und Vicariatssecretär zu Deschenitz in der Diöcese Budweis.

Dem zu Ende des Jahres 1855 von Seite des Hochwürdigsten Ordinariates von Budweis geäusserten Wunsche gemäss, wurden be-

---

1) Vgl. Historisch politische Blätter 1853. Resultate der Karlsruher Conferenz S. 605 f.

reits die allzuumfangreichen Vicariate, Dekanate zertheilt, und, um dabei manigfache Schreibereien zu ersparen, auf die neue politische Abgränzung nach Möglichkeit Rüchsicht genommen. Jedoch ein zweiter Wunsch des Ordinariats, auch die einzelnen Pfarrbenefizien zeitgemäss umzugestalten, blieb noch unerledigt, obschon jeder Pfarrer vom Ordinariate aufgefordert wurde, in einem besonderen Ausweise seine Wünsche kund zu geben und über etwaige Ausnahms-Verhältnisse zu berichten. Die Arrondirung der Pfarreien in Böhmen ist eben ein unabweisbares immer dringlicher werdendes Bedürfniss.

1) Es zwingt dazu der grosse Priestermangel im Lande selbst, der seit den letzten 15 Jahren immer grösser wird, und selbst, wenn die 4 Diöcesan-Knabenseminare später einen Nachwuchs erzielen, nicht sobald gedeckt werden wird.

2) Dazu führen die materiellen Verhältnisse der Beneficien selbst: Joseph II. hat mit der Aufhebung der Klöster in Böhmen dem Lande die tiefsten Wunden geschlagen. Es wurden nun lauter sogenannte Localien unter kaiserlichem Patronate gestiftet, mit 300 Gulden C. M. dotirt, und diese fristeten ihr kümmerliches Dasein bis auf diese letzten Jahre, wo sie zu Pfarreien erhoben und die Congrua auf 400 Gulden ö. W. aus dem Religionsfond erhöht wurde; eine Dotation, die unter den jetzigen Verhältnissen, wo beinahe nirgends eine kleine Feld-Area dem Beneficiaten zur Benützung geboten ist, und der Geistliche auf dieses Fixum allein angewiesen, und die Stolaerträgnisse auf ein Minimum reducirt sind, dem Klerus nur eine kümmerliche Existenz gewährt [1]).

3) Die Exscindirung dieser genannten Localien geschah damals ganz willkürlich. Man nahm durchaus keine Rücksicht auf locale Verhältnisse, auf die geistlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und verfuhr eben eigenmächtig, ohne die Kirche zu fragen, und ihren gerechten Forderungen Rechnung zu tragen.

Es wurden, um nur ein Beispiel anzuführen, die sprachlichen Verhältnisse, wo die deutsche und czechische Nationalität sich berühren, durchaus nicht berücksichtigt, und oft unnöthiger Weise ein Priester zu Vorträgen in zwei Sprachen wegen der doppelten Landessprache in seinem Sprengel gezwungen. Doch das wäre das bei weitem geringere Uebel; oft kam es zu schroffen Gegensätzen zwischen solchen Pfarrkindern selbst, die bei aller pastorellen Umsicht zu Collisionen Anlass gaben.

4) Die materielle Seite der Frage wurde eben ohne alle Berücksichtigung des canonischen Rechtes behandlet. Die weltlichen Commissäre liessen sich jedenfalls durch die momentane Opferwilligkeit jener Pfarr-

1) Vgl. Archiv VII, 60. VIII, 245 ff.

gemeinden blenden, die, nun von der ehemaligen Pfarrkirche unabhängig geworden, sich einer neuen Existenz gleichsam zu freuen begannen. Da wurden denn die Mutterkirchen als „altgestiftete Pfarreien" mit einer Congrua von 200 Gulden C. M. abgefertigt, um nur um so leichter für die neu errichteten Pfarreien einige Natural-Einkünfte zu gewinnen, und so dem Religionsfond wieder einige Erleichterung zu verschaffen.

5) Als Beleg für unsere Behauptungen führen wir folgendes Beispiel an. Das Pfarr-Beneficium zu Deschenitz war bis zum J. 1782 von einem Pfarrer, dem zwei Kapläne zur Seite standen, besetzt; nach dieser Zeit sind fünf selbstständige Beneficien daraus geworden.

a) Die vier neuen Pfarreien haben jede ihren selbstständigen Seelsorger, und leiden mehr oder weniger unter dem oben (Nr. 2.) angedeuteten Drucke.

b) Die Ecclesia mater verlor aber verhältnissmässig noch mehr; denn nachdem man die Congrua auf 200 Gulden C. M. nicht aufbringen konnte, mussten Zehendgiebigkeiten, zuerst in natura, jetzt natürlich abgelöst, von drei früheren Filialkirchengemeinden wieder zurückbehalten werden, wenn die Ecclesia mater überhaupt ihre Existenz wahren sollte. Dass diese Giebigkeiten nur auf Kosten der brüderlichen Eintracht und geistlichen Amtswirksamkeit erhoben wurden, zum Schmerz der armen Beneficiaten der früheren Ecclesia mater, soll damit offen ausgesprochen werden.

c) Der Ecclesia mater entfielen mit dem Absterben des damaligen Pfarrbeneficiaten, wo die Excindirung stattfand, auch alle Stola-Pauschalien, die, wenn auch nicht bedeutend, dennoch ad sublevandam ecclesiam matricem wesentlich beitrugen.

d) Weiter lud man der Ecclesia mater[1]) als einer „altgestifteten," die mit 200 Gulden C. M. Congrua sich zufrieden stellen muss, auch die Last auf, dem in letzter Zeit aus dringenden Gründen zu entfernenden Beneficiaten 300 Gulden C. M. als Pension auszuzahlen, — und bei All' dem soll dieselbe allen ihren Verpflichtungen Genüge leisten, als wenn sie im Vollgenusse ihres Einkommens stände!!

Allerdings wurden alle früher erwähnten Stola-Pauschalbeträge, welche bei der Exscindirung der einzelnen Beneficien dem noch damals lebenden Pfarrer der Mutterkirche gezahlt wurden, nach der Aufnahme des Concordats in Oesterreich und hiermit nach erneuerter

---

1) Für auswärtige Leser muss bemerkt werden, dass die Kirche unter einem Privatpatronate steht.

Geltung des Jus canonicum beansprucht, und in theoria auch als rechtsgiltig von Seiten des Hochwürdigsten Consistoriums anerkannt.

6) Diese Verhältnisse, je weiter immer verwickelter, zeigen sich nun offenbar am deutlichsten bei der mit dem 31. März l. J. vorzunehmenden Uebernahme des Kirchenvermögens. Bei der allseitigen unzureichenden Dotation der Kirchen, — seit dem im J. 1811 erschienenen Finanzpatente auf das Minimum reduzirt, — und jetzt wieder noch allseitig besteuert, — mussten nun durch Concretal-Verwaltung des betreffenden Kirchenvermögens die laufenden, nothdürftigsten Erfordernisse gedeckt werden. Es zeigte sich meistens, dass die inneren Schwierigkeiten der Uebergabe des Kirchenvermögens in diesem Lande gar bedeutend sind, wenn auch der Grundsatz einer freien, kirchlichen Verwaltung überall mit Freuden anerkannt und begrüsst wurde. Dass diese Schwierigkeiten meistens im historischen Gange der Entwickelung der einzelnen Beneficien wurzeln, wollen wir hiermit nur andeuten[1].

7) Dass diese Schwierigkeiten aber auch weiterhin in dem seit dem Jahre 1848 noch nicht vollständig neugeordneten Patronatsverhältnisse im ganzen Lande selbst liegen, ist ein weiterer wichtiger Grund für die bereits angedeutete Massregel. Denn mit dem unseligen Grundsatze der Ablösung aller Robot- und übrigen Rechte haben die grossen Grundbesitzer sehr viel verloren, und die meisten können sich in Folge des Umschwungs der Dinge bis jetzt noch nicht erholen, ja die Existenz vieler früher wohlhabenden Familien ist dadurch gefährdet worden, — und so erscheint allen mehr oder weniger das Patronat als eine sehr drückende Last[2].

8) Endlich sei noch der spezielle Nutzen der in Aussicht gestellten Arrondirung der Pfarrbeneficien hervorgehoben, dass die katholische Kirche immer wünscht, es möchten die Weltpriester nicht isolirt, sondern in communi leben, und so den kirchlichen Geist der Frömmigkeit und des guten Wandels unter einander pflegen.

Arrondirungen aber, wie sie bis jetzt vermittelt durch politische Aemter angestrebt wurden, sind und bleiben immer nur halbe Massregeln. Weil man nicht auf den katholischen Geist der Zeit, und auf die geschichtliche Entwickelung der Beneficien überhaupt Rücksicht nahm, oder noch besser gesagt, weil man die katholische Kirche, die so zu sagen der verkörperte Conservativismus ist, — auf diesem ihrem

1) Vgl. Archiv VIII, 248 ff.

2) Dies ist auch der Grund, dass in den letzten fünfzehn Jahren die Beneficiaten, was Kirchenbedürfnisse und Baulichkeiten anbelangt, auf Religionsfondspfarreien im Durchschnitte immer günstiger gestellt waren, als die auf privaten Patronaten.

Gebiete nicht schalten und walten liess, wie sie es nach Recht fordern darf, darum sind diese Massregeln immer zumeist als verfehlte zu bezeichnen.

Der Stand der katholischen Kirchenfrage in Bayern,

von Dr. Joh. Zetermayer in Rom.

Die aus der Conferenz der bayerischen Bischöfe zu Freising vom 1.—20. October 1850 hervorgegangene Denkschrift findet man nebst den sich daran schliessenden Aktenstücken und Kammerverhandlungen bis zum October 1851 bei *Ginzel*, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Heft 2. Regensburg 1851. S. 173—248.

Wir theilen im Folgenden die weiteren Verhandlungen und Aktenstücke mit, aus denen, ohne dass es eines weiteren Commentars bedürfte, hinreichend der jetzige Stand der katholischen Kirchenfrage in Bayern erhellt. (Vgl. auch Histor. polit. Bl. Bd. 50. Heft 1. S. 70.)

1. Königl. Bayerische Entschliessung v. 30. März 1852[1]), mitgetheilt an die bayerischen Bischöfe unter dem 8. April 1852 durch das K. R. B. St. Min. des Inn. f. K. u. Schulangel.

Se. Maj. der König haben auf die von den Herren Erzbischöfen und Bischöfen des Königreiches unter dem 2. November 1850 an Allerhöchstdieselben unmittelbar gerichtete Denkschrift, den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordates und die Anwendung der Beil. II. zur Verfassungsurkunde auf die Verhältnisse der katholischen Kirche betreffend, unter dem 30. vorigen Monats allergnädigst zu beschliessen geruht, was folgt:

1) Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verf.-Beil. ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist oder sich denselben annähert.

2) Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Das in §. 50. des Religionsedictes vorbehaltene Schutz- oder Oberaufsichtsrecht soll jedoch niemals so ausgeübt werden, dass

1) Das bayerische Concordat vom 5. Juni 1817, das Religionsedict vom 26. Mai 1818, und jener zusätzliche Erlass zum Religionsedict vom 8. April 1852 sind u. A. abgedruckt bei *Walter*, fontes jur. eccl. p. 204—239., *Schulte*, Kath. Kirchenr. II. S. 13—31., bei *Walter*, l. c. p. 212 sq. auch die königl. bayer. Erklärung vom 15. Septbr. 1821 die Vollziehung des Concordates betreffend. Mit Ausnahme der königl. Entschliessung vom 30. März resp. 8. April 1852 und der königl. Verordnung vom 28. Sept. 1854 in Betreff der Concursprüfungen waren die hier im Archiv folgenden Aktenstücke seither nicht veröffentlicht. (D. R.)

die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insoferne hiebei nicht bestehende verfassungsmässige Bestimmungen zu beobachten kommen. Ebenso soll die §. 57. reservirte hoheitliche Oberaufsicht nicht so gehandhabt werden, dass die freie Berathung kirchlicher Gerichts- oder Synodal-Versammlungen gestört würde.

3) Für die von dem Oberhaupte der Kirche oder von den Bischöfen ausgehenden Jubiläums- und Ablassverkündigungen, dann für die Fasten-Patente wird hiemit das Placet bis auf Weiteres im Voraus ertheilt. Bei allen andern Erlassen und Ausschreibungen der geistlichen Behörden, auf welche nicht die Bestimmung des §. 59. des Religionsedictes Anwendung findet, sondern bei welchen gemäss Titel IV. §. 9. der Verf.-Urk. und §. 58. der Beil. II. die vorherige Einholung der Kgl. Genehmigung bisher erforderlich gewesen, ist die Einholung dieser Genehmigung auch fernerhin nothwendig, und ist das Sr. Maj. als katholischem Könige zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfange unangetastet aufrecht zu erhalten.

4) Nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehilfen berufen werden, bedürfen fortan der Kgl. Bestätigung. Ebenso soll nur die Bildung der Decanatsbezirke, nicht die Wahl der Landdecane, in so lange diese blos eine kirchliche Bedeutsamkeit und Wirksamkeit besitzen, der Kgl. Bestätigung vorbehalten, dagegen die Capitularen in ihrem hergebrachten Wahlrechte geschützt sein. Die Bischöfe haben jedoch den weltlichen Behörden von der Aufstellung solcher Personen Nachricht zu ertheilen.

5) Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der Kgl. Bestätigung nicht. Der §. 71. des Religionsedictes ist dahin zu interpretiren, dass derlei Erkenntnisse nur dann einen Einfluss auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äussern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist.

Uebrigens ist in Fällen, wo ein Priester suspendirt oder entlassen wird, der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung zu machen.

6) Jedem Kirchenmitgliede steht gemäss §. 52. des Religionsedictes die Befugniss zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornämlich zu betrachten:

a) Wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis

überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates übergreift;

b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt;

c) wenn selbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient;

d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert, oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.

7) Findet kein Recurs wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insofern sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinar-Erkenntnisse gesichert.

8) Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen sollen bloss sein: das Indigenat, bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, die von dem Bischofe zu erprobende theologische und seelsorgliche Befähigung, sodann Kenntnisse im bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Wegen der dessfallsigen, aus Staats- und Kirchendienern zusammenzusetzenden gemeinschaftlichen Prüfungsbehörde ist Benehmen mit den Bischöfen vorbehalten.

Ebenso bleibt die Ertheilung des landesfürstlichen Tischtitels und die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der Allerhöchsten Beschlussfassung vorbehalten.

9) Die Verleihung kirchlicher Pfründen Seitens der Bischöfe setzt die Kgl. Genehmigung voraus. Geistlichen, welche von Sr. Maj. dem Könige als Allerhöchst demselben nicht genehm bezeichnet werden, kann eine kirchliche Pfründe nicht verliehen werden. Die Vergewisserung über die Genehmhaltung der Person erscheint demnach als eine Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamtes, deren Vollberechtigung, wenn diese Bedingung gegeben, in keiner Weise zu beanstanden ist. Bei dem Akte der Einweihung soll jedoch ausgesprochen werden, dass von dem Könige die Verleihung der Temporalien herrührt.

10) Die Resignationen kirchlicher Pfründen sollen in die Hände der Bischöfe geschehen. In unbedingter Weise können sie von denselben indessen nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronates sind, und wenn durch Resignation derselben das Staatsärar nicht belastet wird. Bezüglich der Feststellung der Vicariatsgehalte soll von den bischöflichen Stellen immer gutachtliche Aeusserung eingeholt werden.

11) Auch bei Verleihung Kgl. Patronatspfarreien sollen die Bischöfe vorher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne dass jedoch hiedurch Se. Maj. der König in dem freien Besetzungsrechte beschränkt sein sollen.

12) Das in den §§. 76. 77. der II. Verf.-Beil. für die unter §. 76. lit. a. und b. fallenden Anordnungen vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit soll nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden. Bezüglich der Anzeige der Anordnung ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten, dann bezüglich der Handhabung des §. 79. des Religionsedictes ist bereits unterm 20. Juni v. J. Allerhöchste Entschliessung erfolgt. Auch die Wahl der Geistlichen zu Missionen etc. soll den Bischöfen anheimgestellt bleiben; nur wenn diese Wahl auf Ausländer fällt, ist jedesmal wenigstens drei Wochen vorher Bericht zu erstatten und behalten Sich Se. Maj. der König die Entscheidung vor.

13) Die Verordnung wegen Feier der Sonn- und Festtage, Beschränkung der Tanzmusiken, über das Arbeiten an abgewürdigten Feiertagen sollen auf das Genaueste vollzogen werden.

14) Bei Wahl der Klosteroberin wird von der Absendung von Commissarien Umgang genommen. Die Ablegung feierlicher lebenslänglicher Gelübde in den Nonnenklöstern soll an das vollendete 33. Lebensjahr, jene der einfachen zeitlichen an das vollendete 21., wie durch Kgl. Entschliessung vom 9. Juli 1831 bestimmt worden ist, gebunden sein, und die Abordnung von Commissarien nur für den Fall, dass die Betheiligten selbst oder deren Eltern, Vormünder oder Verwandte selbe verlangen, oder dass eine desfallsige Beschwerde zur Kenntniss der Staatsregierung kömmt, bei Ablegung der lebenslänglichen Gelübde vorbehalten werden.

15) Die Aufnahme in den geistlichen Stand, resp. in das Klericalseminar, bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Da jedoch der König als Schutzherr der Kirche den Tischtitel den zu Weihenden aus Gnade verleiht, so ist um diese Gnade vor der Ordination geziemend zu bitten.

16) Von förmlicher Bestätigung der Vorstände und Lehrer an den bischöflichen Klerical- und an den bisher bestehenden bischöflichen Knabenseminarien wird Umgang genommen, und soll die blosse Anzeige genügen, wenn nicht in der einschlägigen Stiftungs- oder Dotationsurkunde ein besonderes landesherrliches Recht vorbehalten ist.

17) Hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Art. V. des Concordates wird auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werden.

18) Bei Besetzung der Lehrstellen an den Lyceen wird auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht genommen werden.

19) Bei Anstellung von Professoren der Theologie an Universitäten soll neben dem Gutachten der katholischen Fakultät und des Universitätssenates auch ein Gutachten des Diöcesan-Bischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden. Ebenso hat der Anstellung der Religionslehrer an den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten die gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle voranzugehen. Auch über Genehmigung der Anstellung von Religionslehrern in Privatinstituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden.

20) Die Religionswahrheiten sollen stets rein und lauter und in einer Weise vorgetragen werden, dass sie in das Leben der Jugend eindringen, und dass die Achtung vor denselben, sowie das Gefühl für Sitte und Recht nicht untergraben werde. In dieser Beziehung sollen demnach die weltlichen Behörden ein wachsames Auge haben und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden.

21) Den Bischöfen ist durch §. 39. der II. Verf.-Beil. das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten gewährleistet. Einrichtungen bezüglich des sittlichen und religiösen Lebens, welche auf die Haus-Ordnung an Studien-Anstalten und Schullehrer-Seminarien störenden Einfluss haben könnten, sind jedoch erst nach gepflogenem Benehmen der Bischöfe mit den weltlichen Behörden und nur in deren gegenseitigem Einverständniss zu treffen. Bei Fragen über die Bildung der Schullehrer sollen die Wünsche der Bischöfe und hinsichtlich der Anordnung des Religionsunterrichtes an den Gymnasien und Latein- sowie Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit berücksichtiget werden.

22) Dem Pfarrklerus bleibt nach Massgabe des organischen Edicts vom 15. September 1808 (Regierungsblatt S. 2493 ff.) und der Normativ-Entschliessung vom 24. Juli 1833 die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen. Bei Bestellung der Districtsschulinspectoren und der Inspectoren an den Schullehrer-Seminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden, und versieht sich die Staatsregierung zu dem Klerus, dass er die seiner Aufsicht anvertraute wichtigste Schule der Volksbildung — die Elementarschule — mit Sorgfalt und Liebe pflege.

23) Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden. Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen.

24) Das Eigenthumsrecht der katholischen Kirche an dem Gesammtcultusvermögen ist und war niemals in Zweifel gezogen. Bezüglich der Kirchenverwaltung bleibt es vorbehalten, das noch räthlich Scheinende anzuordnen.

25) Bei dem Kgl. Oberaufsichtsrechte auf die Verwaltung des Kirchenvermögens (§. 75. der Beil. II. zur Verf.-Urk.) hat es sein Verbleiben.

26) Die Kreisconcurrenzcasse für die Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen soll nach den Diöcesen ausgeschieden und von den Kreisregierungen hierüber gesonderte Rechnung geführt werden. Das Mass der Concurrenzleistung ist im Benehmen mit den Bischöfen festzustellen, und in Hinsicht auf Verwendung der Concurrenzgelder den bischöflichen Anträgen möglichst zu entsprechen.

27) In Vornahme kirchlicher Bauten sollen die Kirchenbehörden nicht behindert sein; sie haben sich jedoch sachverständiger Techniker zu bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Nur kirchliche Bauten, bei welchen das Staatsärar in Concurrenz tritt, oder bei denen wegen streitiger Baupflicht die Thätigkeit der weltlichen Behörden angesprochen wird, haben sich nach den seitherigen Normen zu richten. Ebenso bleiben die bisherigen Anordnungen über Vorlage der Baupläne zur Allerhöchsten Genehmigung Sr. Maj. des Königs in voller Kraft.

Indem der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, die vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen mit dem Anfügen eröffnet werden, dass Se. Maj. der König der genauesten Darnachachtung — insolange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden — Sich versehen, ist nunmehr das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1852.

Auf Sr. Kgl. Maj. Allerhöchsten Befehl: gez. Dr. *Ringelmann*.
Durch den Minister der Generalsecretär: Ministerialrath *Hänlein*.

An sämmtliche Kgl. Kreisregierungen, Kammern
des Innern, also ergangen.

2. Erste Antwort der bayerischen Bischöfe v. 28. April 1852 auf die Königl. Entschliessung vom 30. März, resp. den Ministerial-Erlass vom 8. April 1852.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euere Königl. Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 30. vorigen Monats, welche den allerunterthänigst Unterzeichneten durch das königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter dem 8. laufenden Monats mitgetheilt worden ist, gnädigst kund zu geben geruht, dass Allerhöchstdieselben als treuer Sohn der katholischen Kirche geneigt sind, ihr zu gewähren, was ihr blühendes Wachsen und Gedeihen bereitet.

Diese von allen Katholiken und von jedem wahren Freunde des Thrones mit innigster Freude zu begrüssende Absicht Eurer Kgl. Majestät hat den Anfang ihrer Ausführung in jener Instruktion gefunden, welche auf Allerhöchsten Befehl an sämmtliche Kreisregierungen erlassen worden ist.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten halten es für ihre erste Pflicht, Euerer Königl. Majestät den Ausdruck des innigsten Dankes für jene huldvolle Gesinnung und für die in der genannten Instruktion gewährte mehrfache Berücksichtigung der Anträge der Denkschrift des Episcopates vom 20. October 1850 ehrerbietigst darzubringen und sie wünschen sehnlichst, dass die Segnungen des Friedens, den Euere Königl. Majestät sowohl auf dem politischen, als auf dem kirchlichen Gebiete dauerhaft gegründet sehen wollen, Allerhöchst demselben und unserm theuern Vaterlande von Gott dem Herrn im reichsten Maasse geschenkt werden möchten.

Nicht um diesen von der Kirche Gottes so heiss ersehnten Frieden in Frage zu stellen, oder um die fieberhafte Aufregung der Zeit durch unnöthige Verhandlungen zu steigern, haben sich die allerunterthänigst Unterzeichneten, als die rechtmässigen Vertreter der ältesten und von Gott selbst gegründeten Corporation Bayerns, nämlich der katholischen Kirche, im October 1850 zu Freising versammelt und das Resultat ihrer Berathungen Eurer Königl. Majestät ehrfurchtsvollst und in einer Weise dargelegt, welche bemüht war, die Bischöfen geziemende apostolische Freimüthigkeit und Offenheit mit aufrichtiger Ehrerbietung gegen die erhabene Person des Monarchen zu vereinigen. Der lebhafteste Drang des Gewissens, die Stimme des Oberhauptes der Kirche, die offenkundigen religiösen Bedürfnisse der Gegenwart, von zwei Hauptmächten Deutschlands mitten im Sturm der Ereignisse

durch Gewährung kirchlicher Freiheit anerkannt, die gerechte Erwartung aller Katholiken, welche mit Spannung auf die Schritte des Episcopates schauten — dies waren die Motive, welche die allerunterthänigst Unterzeichneten unwiderstehlich trieben, gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Kirche zu berathen.

Sie wählten dazu absichtlich — zwei volle Jahre nach der Versammlung der deutschen Bischöfe in Würzburg — einen Augenblick, in welchem die Hochfluth der Revolution verronnen und die Staaten zur Ordnung zurückgekehrt waren; sie wollten in ächt conservativer Gesinnung gerade durch Anbahnung friedlichen Vergleiches zwischen Staat und Kirche, und durch ruhige Heilung einer seit einem Menschenalter fühlbaren Wunde zur Consolidation des Staates beitragen, und, indem sie dahin strebten, dass Letzterer die gegen die Kirche eingegangenen Verpflichtungen getreu erfülle, ihm jene allmächtige Hilfe Gottes sichern, welche der Lohn der Treue und Gerechtigkeit ist.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten können Euerer Königl. Majestät ihr inniges Verlangen nicht bergen, dass nach mehr als dreissigjährigen Verhandlungen und Differenzen das Verhältniss zwischen dem auf den unwandelbaren Principien der Kirche und feierlichem Vertrage derselben mit dem Staate ruhenden Concordat und der Verfassung auf eine beruhigerende Weise geordnet werde, als der höchste Ministerial-Erlass vom 8. laufenden Monats es vorzeichnet, und sie bitten Euere Königl. Majestät, es nur als die Erfüllung einer dringenden Gewissenspflicht ansehen zu wollen, wenn die allerunterthänigst Unterzeichneten hiemit im Allgemeinen bezüglich des genannten Erlasses und der an die Kreisregierungen ergangenen Instruktionen, sofern dieselben die Rechte der katholischen Kirche noch nicht genügend anerkennen, die Verwahrung dieser Rechte vor Euerer Kgl. Majestät ehrfurchtsvollst aussprechen, indem sie sich vorbehalten, über die einzelnen Punkte jener Instruktion nach gepflogener reiflicher Erwägung Euerer Königl. Majestät weitere gehorsamste Gutachten und Anträge seiner Zeit zu unterbreiten.

Dieser Ausdruck pflichtmässiger Verwahrung mindert jedoch den geziemenden Dank für die durch Euere Königl. Majestät höchste Entschliessung gewährten Erleichterungen um so weniger, als die allerunterthänigst Unterzeichneten sich stets bewusst geblieben sind, dass Allerhöchstdieselben auf dem Verordnungswege nicht allen Beschwerden der katholischen Kirche abzuhelfen vermögen, und als sie sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, dass Allerhöchstdero Staatsbehörden den ihnen und Euerer Königl. Majestät gegebenen Befehl,

mit der Kirche einträchtig zu handeln, getreu und wohlwollend vollziehen werden.

Es verharren in tiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

N. N.

München am 28. April 1852.

3. Eingabe des bayerischen Episcopats an Se. Majestät den König vom 15. Mai 1853.

Allerdurchlauchtigster etc.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten haben das, was sie in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 8. April v. J. den Vollzug des Concordates betreffend sich gedrungen fühlten, sogleich Ew. K. Majestät ehrfurchtsvollst auszusprechen, in der gehorsamsten Eingabe vom 28. April v. J. niedergelegt und erfüllen nunmehr die damals übernommene Verpflichtung, über die genannte vom k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erlassene Instruction desselben Betreffes ihr ehrfurchtsvollstes Gutachten Ew. K. Majestät zu unterbreiten.

Geruhen Ew. K. Majestät aus der Zeit, die zwischen dem 28. April und unserer heutigen gehorsamsten Vorlage verflossen ist, zu entnehmen, dass wir den fraglichen hochwichtigen Gegenstand mit leidenschaftsloser Ruhe selbst erwogen, mit unseren bischöflichen Rathscollegien mehrfach berathen und Gelegenheit gehabt haben zu beobachten, welcher der praktische Erfolg dieser Instruction ist.

Dass zu diesem Gutachten die a. u. Unterzeichneten die Form kurzer Sätze, welche auf die einzelnen §§. genannter Instruction sich beziehen und antworten, als die passendste befunden wurde, hat seinen Grund darin, dass so am bündigsten und übersichtlichsten gezeigt werden kann, wo noch Verschiedenheit der Ansicht obwaltet; alle Motive der bischöflichen Anträge und Postulate sind überdies von den a. u. Unterzeichneten schon weitläufig entwickelt worden und es wäre überflüssig, sie noch einmal zu wiederholen.

Da indessen die a. u. Unterzeichneten auf diese Weise in ihrem Gutachten nur jene Gegenstände berühren, welche in mehrerwähnter Instruction berücksichtigt worden sind, und da sehr wichtige Punkte der kirchlichen Desiderate hier keine Würdigung gefunden haben, so fühlen sich die Bischöfe verpflichtet, dem Missverständnisse vorzubeugen, als ob sie die übergangenen Anträge nunmehr fallen lassen oder

stillschweigend zugeben wollten, es seien durch dieselben die Gränzen des Concordates und dessen, was der katholischen Kirche zu ihrem Gedeihen nothwendig und in den Befugnissen des bischöflichen Amtes gelegen ist, irgendwie überschritten worden. Die a. u. Unterzeichneten erneuern daher ihre früher gestellten treugehorsamsten Bitten und erwarten von der Huld Ew. K. Majestät die Abhilfe aller bestehenden Schwierigkeiten mit jener Zuversicht, welche ein gerechter Monarch und eine gerechte Sache einflössen. Insbesondere aber fühlen sich die a. u. Unterzeichneten gedrungen, zwei Punkte hervorzuheben, die sie in der Instruction vom 8. April v. J. schmerzlich vermisst haben. Der erste ist ein erschöpfendes Eingehen auf die hochwichtige Frage über die Erziehung des Klerus. Denn wenn es sich auch von selbst versteht, dass das Detail der Ausführung des Art. V. des Concordates für jede Diöcese gesondert behandelt werden muss, so kann doch eine solche Verhandlung nicht wohl zu einem Resultat führen, wenn nicht für alle Diöcesen der Grundsatz anerkannt worden ist, dass mit allen Knaben- und Klerikalseminarien die nothwendigen Lehranstalten verbunden sein müssen, und dass zu diesem Zweck die neben bischöflichen Knaben- und Klerikalseminarien dermalen schon vorfindlichen Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen mit ersteren vereinigt und den Bischöfen übergeben werden sollen, und (oder) es den Bischöfen freistehe, solche Lehranstalten zu errichten.

Kein Staatsgrundgesetz hindert Ew. K. Majestät, diesen Grundsatz huldvollst anzuerkennen, wohl aber verpflichtet Art. V. des Concordates die k. Staatsregierung ihn anzunehmen und auszuführen, um was die a. u. Unterzeichneten hiermit Ew. K. Majestät um so dringender bitten, als sie bei den bisherigen Missständen in der Erziehung des Klerus nicht mehr länger unthätig zusehen können.

Der zweite Punkt sind die Anträge der Bischöfe rücksichtlich der höheren Bildungsanstalten, namentlich der Universitäten, welche in der Instruction v. 8. April v. J. fast ganz übergangen wurden. Die a. u. Unterzeichneten sind sich bewusst, gerade in dieser Hinsicht das bescheidenste Mass von Einfluss verlangt zu haben, ja sie mussten erfahren, dass von Katholiken des In- und Auslandes dieses Postulat als unzureichend betrachtet wurde. Ein Blick auf die Stiftungsurkunden der altkatholischen Universitäten, auf das, was Päpste, Bischöfe und fromme hochherzige Fürsten für sie als Stützen des Throns und der Kirche gethan haben, auf ihre Geschichte bis zur Periode des allgemeinen Umsturzes beweist, dass sie aus dem Schoosse der katholischen Kirche hervorgegangen sind, ihre Vertheidigung zum Zwecke

hatten, auf katholischen Stiftungsfonds beruhen und stets in der innigsten Beziehung zur Kirche standen.

Wie könnten daher die Bischöfe der immer weitergreifenden Dechristianisirung und Dekatholisirung der Wissenschaften und der zunehmenden Verwilderung der Jugend gegenüber stillschweigen, und wie kann es ihnen verargt werden, wenn sie im Namen der katholischen Unterthanen Ew. K. Majestät flehentlich bitten, den Katholiken ebenso katholische Universitäten zu erhalten, wie sich die Protestanten einer protestantischen ohne alle Schmälerung erfreuen, der Kirche aber einen Einfluss auf die Universitäten zu gewähren, ohne welchen sie nicht mehr katholisch bleiben können?

Die a. u. Unterzeichneten haben in ihrer Eingabe vom 28. April v. J. bereits im Allgemeinen die Rechte der Kirche sowohl hinsichtlich der Instruction vom 8. April v. J., als auch des sie begleitenden höchsten Ministerial-Erlasses verwahrt. Die Pflicht der Offenheit und Wahrheit erheischt es aber von den treugehorsamst unterzeichneten Erzbischöfen und Bischöfen, Ew. K. Majestät noch näher darzulegen, was sie besonders in jenem Begleit-Erlasss hervorheben zu müssen glauben.

Es sind nämlich in demselben als unabänderliche Ausgangspunkte bezeichnet: 1) dass die Krone vor Allem an den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und seinen Beilagen festhalten, und keinem anderen Staatsgesetze und sonach auch nicht dem als Anhang der Verfassung publicirten Concordat ein Vorwiegen vor dem Staatsgrundgesetz zuerkennen; 2) dass das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche gehandhabt werde.

Was die dem Concordate angewiesene Stellung betrifft und die Unterscheidung zwischen dem Staatsgrundgesetze und seinen Beilagen einerseits und dem Concordate andererseits, wodurch das letztere offenbar zu niederer Bedeutung herabgesetzt wird, müssen die a. u. Unterzeichneten ebenso ehrerbietige als feierliche Verwahrung einlegen. Der apostolische Stuhl hat bei der Stipulation, dass das Concordat als Staatsgesetz deklarirt werden solle, die volle Unerschütterlichkeit des Concordates beabsichtigt und der hohe Geber der Verfassung hat es desswegen als integrirenden Theil in die Verf.-Urk. aufgenommen, die er am Schlusse als Staatsgrundgesetz deklarirte; sonach kommt dem Concordate ausser der wichtigen Prärogative eines Vertrages nicht blos die allgemeine Eigenschaft eines Staatsgesetzes, sondern die spezielle und höhere Eigenschaft, Würde und Geltung eines Staatsgrundgesetzes, resp. eines Theiles des einen, vielfach gegliederten Staatsgrundgesetzes zu. Dass aber das

Concordat ein integrirender Theil der Verf.-Urk. sei, geht aus folgenden Gründen hervor:

a. Der §. 9. des IV. Tit. der Verf.-Urk. schliesst ausdrücklich in sich ein die Beilage II. und wird durch diese ergänzt; diese II. Beilage aber ergänzt sich selbst wieder laut ihres Schlusssatzes durch zwei Anhänge (deren einer das Concordat ist) mit den Worten: „In Ansehung der übrigen inneren Kirchen-Angelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm Heutigen erlassenen eigenen Edicte enthalten.“ Demgemäss ist das Concordat ein integrirender Theil der II. Beilage, und diese selbst mit Einschluss des Concordates ein integrirender Theil des Staatsgrundgesetzes, dessen Würde und Geltung ihm zukömmt, wesshalb es denn auch in den amtlichen Ausgaben des Staatsgrundgesetzes publicirt ist.

b. Unmittelbar nach den beiden Anhängen, nicht vor denselben steht in der amtlichen Ausgabe der Verf.-Urk. die Beitrittserklärung Sr. Majestät des Königs Ludwig, als damaligen Kronprinzen, d. d. München 30. Mai 1818, worin Allerhöchstdieselben diese Urkunde als ein bindendes Staatsgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen.

c. Bei allen ständischen Verhandlungen ist dem II. Anhang zur II. Beilage der Verf.-Urk. von der Krone wie von den Ständen die Geltung eines Staatsgrundgesetzes beigemessen worden. So bei den Verhandlungen der Kammer im J. 1848 über die protestantischen Generalsynoden, und bei Publication des betreffenden Gesetzes im Gesetzblatt von 1848 S. 150, wo sich ausdrücklich auf §. 7. Tit. X. der Verf.-Urk. bezogen wird. Wenn aber das Edict bezüglich auf die protestantische Kirche evident als Staatsgrundsatz anerkannt worden ist: so muss offenbar für das die katholische Kirche betreffende Concordat dieselbe Geltung angenommen werden, wenn nicht die Rechte der bayerischen Katholiken auf's Empfindlichste verletzt werden sollen.

Nur der Unterschied findet zwischen dem Concordate und den übrigen integrirenden Theilen des Staatsgrundgesetzes statt, dass ersteres zugleich ein feierlicher, unverletzlicher Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König und dem Oberhaupte der katholischen Kirche ist, welcher, wenn auch Krone und Stände über seine Aenderung einig wären, ohne Zustimmung des Papstes nicht geändert werden kann. Die volle Kraft des Concordates als Vertrag datirt vom Tage seines

Abschlusses, seine Geltung als integrirender Theil des Staatsgrundgesetzes vom 26. Mai 1818.

In wie weit das Concordat den übrigen Theilen des Staatsgrundgesetzes, namentlich der II. Beilage derogire oder nicht, ist eine Rechtsfrage, in welcher nur nach Rechtsprincipien entschieden werden kann. Zu den uralten, unbestrittenen, weil aus der Natur des menschlichen Denkvermögens geschöpften, in's canonische, wie in's bürgerliche Recht übergegangenen Rechtsregeln zählt der Satz: Lex specialis derogat generali. Nun ist die II. Beilage zur Verf.-Urk. (das Religions-Edict) im Vergleich zum Concordate das generelle Gesetz, welches die Rechtsverhältnisse der im Staate lebenden Religionsgenossenschaften überhaupt regelt; das Concordat hingegen das specielle Gesetz, welches die speziellen Rechte der im Staate lebenden Katholiken festsetzt. Es ist demnach rechtlich begründet, dass das Concordat der II. Beilage zu derogiren muss, wo eine Collision beider Gesetze stattfindet. Hiezu kommt aber noch der Charakter des feierlichen Contractes, vermöge dessen, es der Geber der Verfassung für sich moralisch und juridisch unmöglich gemacht hatte, die Verhältnisse der katholischen Kirche durch ein anderes nachfolgendes allgemeines Gesetz anders zu bestimmen, als dies durch das Concordat schon geschehen war. Wenn es daher der Geber der Verfassung für nöthig erachtet hat, das Verhältniss der verschiedenen, im Staate schon bestehenden oder in Zukunft aufzunehmenden öffentlichen Kirchengesellschaften zum Staate und untereinander zu regeln, so konnte er dies im Allgemeinen für andere Religionsgenossenschaften thun, nicht aber in einer dem Concordate widersprechenden Weise für die katholische Kirche, bezüglich welcher er schon so heilige Verpflichtungen übernommen hatte.

Indem also die a. u. Unterzeichneten Ew. K. Majestät ehrfurchtsvoll bitten, es möge endlich nach 35 Jahren das Concordat in seiner vollen Geltung anerkannt und ausgeführt werden, erlauben sie sich zugleich, hinsichtlich des oberhoheitlichen Aufsichtsrechtes sich auf jene gehorsamsten Bemerkungen zu beziehen, welche sie zu der Instruction vom 8. April v. J. gemacht haben.

Vorstehende Darlegung und das Gutachten über mehrerwähnte Instruction haben die a. u. Unterzeichneten Ew. K. Majestät in der festen Ueberzeugung unterbreitet, dass nur durch klare und unumwundene Aussprache der Principien der ersehnte dauerhafte und volle Friede zwischen Kirche und Staat erreicht werden kann.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns betheuern Ew. K. Majestät im Angesichte Gottes, dass sie kein Jota von jenen Rechten an-

tasten wollen, die Ew. K. Majestät von Gott gegeben und (oder?) von der Kirche rechtmässig überlassen worden sind; sie betheuern, dass nicht Parteigeist oder Heftigkeit sie leitet, dass alle von ihnen in den kirchlichen Angelegenheiten gethanen Schritte ihnen von ihrem Gewissen strengstens geboten waren und sind, und dass sie nur mit Ueberwindung der so natürlichen Abneigung des Menschen gegen das für ihn Unangenehme und Bittere die schwere Aufgabe auf sich genommen haben, auch auf die Gefahr hin, misskannt zu werden und vielleicht für den Augenblick die Huld des Monarchen zu entbehren, die heiligen Rechte der Kirche zu vertheidigen.

Es verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. K. Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

† *Bonifaz*, Erzbischof von Bamberg, † *Karl August*, Erzbischof von München-Freising, † *Georg Anton*, Bischof von Würzburg, † *Peter*, Bischof von Augsburg, † *Nikolaus*, Bischof von Speyer, † *Heinrich*, Bischof von Passau, † *Georg*, Bischof von Eichstätt, † *Valentin*, Bischof von Regensburg[1]).

4. Bischöfliche Erklärungen und Bemerkungen vom 15. Mai 1853

zu der an die königl. Kreisregierungen erlassenen Instruction vom 8. April 1852.

Zu §. 1.

Es kann den Bischöfen Bayerns nur zur Beruhigung gereichen, dass durch diesen §. der durch faktische Conflicte freilich längst fühlbare Widerspruch des Concordates und des Religionsedictes und die Mehrdeutigkeit und Zweifelhaftigkeit vieler Stellen des letzteren von der Staatsregierung anerkannt wird, und dass eine Interpretation der II. Verfassungs-Beilage, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, adoptirt werden soll. Allein nach dem in dem unterthänigsten Schreiben der Bischöfe an Se. K. Majestät vom 15. Mai 1853 gemachten Bemerkungen über das rechtliche Verhältniss beider Bestandtheile der Verfassung halten sie sich für verpflichtet, ehrfurchtsvoll zu erklären:

1) Von den acht Prälaten, die die Denkschrift unterzeichneten, sind seither gestorben der Erzbischof von Bamberg, und die Bischöfe von Augsburg und Regensburg. Der damalige Erzbischof von München ist der seitdem zum Purpur erhobene Cardinal Reisach. Der Grund, wesshalb von der bayerischen Regierung die Promotion des Letzteren so eifrig betrieben wurde, wird in dem Vortrage des seligen Dr. Windischmann vom 4. Juni 1858 [unten unter Nr. 13.] deutlich ausgesprochen.

1) Dass die k. Staatsregierung, welche selbst ausspricht, dass Concordat und II. Beilage sich widerstreiten, im Hinblick auf die durch einen, nicht blos völkerrechtlichen, sondern mit dem Papste als Oberhaupt der katholischen Kirche in Bayern und durch ihn mit letzterer abgeschlossenen Vertrag übernommenen heiligen Verpflichtungen, und namentlich auf Art. XVIII. des Concordates hiermit zugleich rechtlich und moralisch verbunden ist, diesen Widerspruch zu heben.

2) Da es im Religions-Edicte Stellen gibt, welche unzweideutig und unzweifelhaft dem Concordate zuwider sind, so gewährt der vorliegende §. in Bezug auf sie keine Abhilfe.

3) Interpretationen des Religions-Edictes, welche sich dem Concordate nur annähern, würden von der Kirche nicht als genügend anerkannt werden können.

Zu §. 2.

Das oberhoheitliche Schutzrecht, resp. die Schutzpflicht der Krone bezüglich der Kirche entspringt aus zwei Quellen: einmal aus der Pflicht des Staates, alle dem Staate angehörenden Individuen und Corporationen in ihrer Existenz und in ihren wohlerworbenen Rechten zu schützen (für welchen Schutz die Kirche und ihre Diener und Stiftungen wie alle anderen Staatsangehörige ihre Steuern bezahlen); sodann aus der noch speziell hinsichtlich der katholischen Kirche durch Art. I., XIII., XIV. des Concordates oder vielmehr durch den Gesammt-Inhalt desselben übernommenen Verbindlichkeit, die Kirche in ihrem Bestande aufrecht zu erhalten. Letztere Schutzpflicht ist von der Kirche auf's Reichlichste belohnt, theils durch das enorme Kirchenvermögen, welches in dem Besitze des Staates geblieben ist, theils durch sehr bedeutende Zugeständnisse, welche der Krone Bayerns bezüglich auf Patronat und namentlich auf die Ernennung der Bischöfe gemacht worden sind, theils (und dies ist von der grössten Wichtigkeit) indem die Kirche durch ihren geistlichen Einfluss auf die Gewissen hinwiederum den Staat in seinen Grundfesten sichert und beschützt, was sie in den Zeiten der Gefahr redlichst gethan hat und ihrer Mission nach thun muss. Andere aus dieser Schutzpflicht entspringende Rechte, welche nicht durch das Concordat bestimmt sind, und namentlich ein auf die kirchlichen und geistlichen Verhältnisse der Katholiken sich erstreckendes oberhoheitliches Aufsichtsrecht des Staates könnten die Bischöfe nicht anerkennen, ohne den schon durch ihren Namen ausgesprochenen, von Gott ihnen unter dem Papste als dem Oberhaupt allein verliehenen Oberaufsichtsrecht über

die Kirche zu entsagen. Die Bischöfe müssen sich daher neuerdings gegen jede aus einzelnen §§. des Religions-Edictes herzuleitende Einmischung des Staates in dieses Oberaufsichtsrecht verwahren, nicht als ob sie dermalen von der k. Staatsregierung eine solche Einmischung namentlich nach den im vorliegenden gegebenen Versicherungen erwarteten, sondern um die moderne, auf antikirchlichem Staatsrechte beruhende Doctrin von einem nach Bedarf dehnbaren und eben desswegen nirgends genau definirten oberhoheitlichen Aufsichtsrechte nicht stillschweigend zu billigen. Es versteht sich dabei von selbst, dass hiermit eine Mitwissenschaft des Staates um kirchliche Angelegenheiten nicht ausgeschlossen werden will, insoweit sie zur Erfüllung seiner Schutzpflicht nöthig ist, oder aus ehrfurchtsvoller Rücksicht auf den katholischen Monarchen, der sich als getreuen Sohn der Kirche bekennt, rathsam und schicklich erscheint. Ebenso glaubt aber auch die Kirche, zu der Erwartung berechtigt zu sein, dass Seitens der Staatsregierung jenes nicht zum Segen des Staates und der Kirche gereichende Misstrauen gegen sie verschwinde, welches die wahre Ursache der modernen Theorie und Praxis des s. g. jus supremae inspectionis ist.

Zu §. 3.

Einer der schon bei §. 1. berührten unzweifelhaften Widersprüche zwischen Concordat und Verfassung nach der bisher gewöhnlichen Anwendungsweise der letzteren sind die §. 9, Tit. IV. der Verf.-Urk. u. §. 56. der II. Beilage derselben im Zusammenhalte mit Art. XII. e. des Concordates. Denn nachdem dieser Artikel eines speziellen Gesetzes das Placet für die katholische Kirche Bayerns grundgesetzlich, vertragsmässig und ohne alle Ausnahme beseitigt hatte, und nach Art. XVII. ohne Zustimmung des Papstes eine Aenderung darin nicht eintreten konnte, war es unmöglich, das alte nachfolgende Gesetz, wie es in den genannten §§. ausgesprochen ist, auf die katholische Kirche auszudehnen und es können sich desshalb die Oberhirten Bayerns weder moralisch noch rechtlich für verpflichtet halten, die ihnen durch Art. XII. e. des Concordates gesicherte freie Ausübung ihres heiligen Amtes auf irgend eine Weise beschränken zu lassen. Sie fühlen sich vielmehr um so unabweislicher gedrungen, sich gegen das in diesem §. der höchsten Entschliessung principiell festgehaltene Placet neuerdings ehrerbietigst zu verwahren, als die Fassung dieses §. zu ihrem tiefen Bedauern entnehmen lässt, dass die k. Staatsregierung die Beseitigung des fraglichen Widerspruches dermalen nicht beabsichtige.

Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, dass das Placet vor der

Einführung der Pressfreiheit als eine Art von präventiver Censur, wie sie für alle Veröffentlichungen bestand, betrachtet werden konnte; nachdem es aber jetzt Jedermann freisteht, sich auch ohne allen Beruf hierzu durch die Presse an das Volk zu wenden, so erscheint es als eine von kränkendem Misstrauen zeugende Ausnahmsstellung, in welche die Bischöfe der katholischen Kirche gegenüber allen anderen Bewohnern Bayerns gesetzt werden, wenn es ihnen, welchen eine göttliche Mission an ihre Heerden gegeben ist, verwehrt sein könnte, öffentlich zu den Gläubigen zu sprechen und ihnen die Lehren und Gesetze der Kirche zu verkünden. Nach Aufhören der Staats-Censur kann das Placet nur den Charakter der Genehmigung kirchlicher Verordnungen haben, eine solche verrückt aber die von Gott selbst gesetzten Gränzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt.

Zu §. 4.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei Einführung geistlicher Gerichte den Landesbehörden und Unterthanen gegenüber eine authentische Erklärung der Staatsregierung darüber nothwendig ist, dass sie den fraglichen geistlichen Gerichtshof als concordatsmässig anerkennt, und in seiner Competenz schützt; ebenso gewiss ist es aber, dass durch die k. Bestätigung eine geistliche Jurisdiction nicht übertragen werden will.

Hergebrachte Rechte heilig zu halten, war stets im Geiste des Christenthums und die Bischöfe sind daher der Ueberzeugung, dass der Klerus in den canonischen Gesetzen die sicherste Gewähr wirklich hergebrachter Wahlrechte erblicken, aber auch anerkennen wird, dass solche Rechte nur von der Kirche gegeben und genommen werden können und dass ein Schutz des Staates gegen eine legitime kirchliche Gesetzgebung nicht zulässig sei. Andererseits wird es den Bischöfen obliegen, darüber zu wachen, dass nicht ihr eigenes concordatmässiges Recht und ihre Pflicht (Art. XII. lit. a.) als Decane (vicarios) solche Geistliche aufzustellen, welche sie zu gedachtem Amte geeignet halten, darunter leide, sonach ihr Bestätigungsrecht der Decane im Interesse der Kirche und der wählenden Corporation zu üben. Wollte seinerseits der Staat früher oder später den Dechanten staatliche Functionen übertragen, so kann ihn dies nicht veranlassen, zu ihrer Wahl mitzuwirken.

Zu §. 5.

Die Bischöfe erkennen die diesem §. zu Grunde liegende wohlwollende Absicht, die bischöfliche Jurisdiction in ihrer Sphäre frei

walten zu lassen, dankbar an, bemerken aber lediglich zur Vorbeugung von Missverständnissen, dass unter staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen nur solche verstanden werden können, die ihrer Natur nach in die Sphären des Staates gehören, dass es aber concordatswidrig wäre, wenn gewisse mit der geistlichen Sentenz nothwendig in Zusammenhang stehende canonische Wirkungen wie z. B. Verlust eines geistlichen Einkommens oder die Folge der Nullitäts-Erklärung einer Ehe oder Scheidung der Ehe, als rein bürgerlich betrachtet werden wollten.

Zu §. 6.

So sehr die Bischöfe überzeugt sind, dass der recursus ad principem, wenn er auf die in diesem §. bezeichneten Fälle beschränkt werden will, schwerlich einmal vorkommen oder angenommen werden könnte, so muss sich die Kirche doch jederzeit gegen das im §. 52. der II. Verf.-Beil. ausgesprochene und hier neuerdings festgehaltene Princip verwahren. Es gibt in der Kirche nur eine, von Gott gesetzte, in hierarchischer Ordnung abgestufte Jurisdiction; so wie der Staat über Acte dieser kirchlichen Jurisdiction sich eine Jurisdiction aneignet, schreitet er über die ihm von Gott gegebene Macht hinaus, und wenn er der Auflehnung eines kirchlichen Untergebenen gegen seine rechtmässigen geistlichen Oberen, als welche der recursus ad principem von der Kirche von jeher betrachtet worden ist, Gehör schenken würde, zerfiele jene Ordnung, in welcher Gott der Herr Kirche und Staat gegründet hat.

In Bayern waltet aber noch das besondere Rechtsverhältniss ob, dass durch Art. XII. lit. d. des Concordates den Erzbischöfen und Bischöfen das Recht garantirt ist, gegen Geistliche die von dem heiligen Concil von Trient bestimmten oder ihnen sonst angemessen und zweckmässig scheinenden Strafen zu verhängen (also nicht blos auszusprechen, sondern in Vollzug zu setzen) unter alleinigem Vorbehalt des canonischen Recursus (salvo canonico recursus, nicht recursu ad principem).

Gegen Missbrauch geistlicher Gewalt werden die Kirchenangehörigen ebenso durch den kirchlichen Instanzenzug geschützt werden, wie die Staatsangehörigen durch den weltlichen Instanzenzug gegen den Missbrauch weltlicher Gewalt. Uebrigens beweist die praktische Erfahrung des so äusserst selten Vorkommens des recursus ad principem und die regelmässige Erfolglosigkeit desselben, dass dieser Schutz ganz überflüssig ist.

Was die Einzelheiten dieses §. betrifft, so ist bezüglich lit. a.

schon zu §. 5. das Nöthige bemerkt. Bei lit. b. kann zwar vorausgesetzt werden, dass die Kirche positive Staatsgesetze nie verletzen wird, so lange der Staat keine Gesetze gegen ihre Lehre und Disciplin erlässt oder dessen Gesetze mit den Grundgesetzen der Kirche irgendwie vereinbar sind. Aber Angesichts der in den modernen Staaten leider nur zu sehr wachsenden Entfernung der Gesetzgebung vom christlichen Standpunkt darf dieses lit. b. ausgesprochene Axiom nicht stillschweigend zugestanden werden. Zu lit. c. ist zu bemerken, dass äussere Zwangsmittel im gewöhnlichen Sinne des Wortes (z. B. unfreiwillige Einsperrung etc.) der Kirche dermalen nicht zu Gebote stehen, wollten aber darunter Strafen verstanden werden, welche in die Oeffentlichkeit treten, wie z. B. Ausschliessung vom Gottesdienst etc., so würde durch eine solche Auffassung die kirchliche Jurisdiction gehemmt werden. Der Satz lit. d. enthält Dinge, für die es innerhalb des kirchlichen Instanzenzuges vollkommen ausreichende Abhilfe gibt, und die der Staat wiederum nicht in seine Sphäre ziehen kann.

Zu §. 8.

Wenn der §. 69. lit. g. des Religions-Edictes, wie in authentischen Ausgaben der Verf.-Urk. und ihrer Beilagen (zu München 1818 in der Expedition des Gesetzes- und allgemeinen Intelligenzblattes) gedrukt steht, von der Zulassung von Kirchenpfründen spricht, so kommt er bei Verleihung von Kirchenpfründen gar nicht in Betracht, und das Concordat hat hier Art. XII. lit. f. das Verhältniss für die katholische Kirche schon festgestellt. Wird aber die Lesart: zu Kirchenpfründen festgehalten, so steht die II. Verf.-Beil. mit sich selbst §. 38. lit. f. in Widerspruch, welche die Approbation der Kirchendiener d. i. die Bestimmung jener Bedingung, unter welchen ein Individuum zu einem Kirchenamt zugelassen werden kann, zu den rein geistlichen Gegenständen rechnet.

Andere Rechte des Landesfürsten kirchlicher Pfründen, als die Art. XI. des Concordates bezeichneten, lassen sich nicht nachweisen, und wollen sie in den unbestimmten Begriff der persona grata hineingelegt werden, so müssen die Bischöfe ehrerbietigst verlangen, dass dieser Begriff nach Art. XVII. des Concordates durch Vertrag der beiden höchsten Contrahenten näher festgestellt werde.

Was den s. g. Pfarrconcurs betrifft, so wird sich auf die höchsten Ortes längst vorliegenden Anträge bezogen, und es können die Bischöfe hier nur ehrfurchtsvollst erklären, dass sie weitere Zugeständnisse nicht zu machen im Stande seien.

Bezüglich des landesherrlichen Tischtitels, wie er hier und §. 15.

besprochen wird, sei die Bemerkung erlaubt, dass, wenn ein Patronus von der Kirche mit einem so ausgedehnten Patronate betraut ist, wie Se. Majestät der König, demselben auch die kirchliche Verpflichtung obliegt, Tischtitelgeber zu sein, schon aus dem Grunde, weil, wenn der Tischtitelgeber nicht vorhanden wäre, nicht ordinirt werden könnte und so die Ausübung des Patronatsrechtes wegen Priestermangel von selbst cessirte. Die katholischen Unterthanen Sr. K. Majestät haben überdies im Hinblick auf das vom Staate eingezogene ausserordentlich grosse Kirchenvermögen, resp. auf die Stiftungen ihrer Voreltern und auf die von ihnen selbst geleisteten Steuern das unzweifelhafte Recht zu erwarten, dass durch ausreichende Gewährung des Tischtitels jederzeit die erforderliche Anzahl von Ordinanden und so die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse gesichert werde. Die Tischtitelverleihung ist also nicht blosse Gnadensache, sondern auch Erfüllung eines Rechtsanspruches der katholischen Unterthanen, und es verstehe sich sonach von selbst, dass sie nicht an Bedingungen geknüpft werden kann, die kirchlich unzulässig wären, eine Absicht, die übrigens bei der k. Staatsregierung keineswegs vorausgesetzt wird.

Zu §. 9.

Mit tiefem Schmerz haben die Bischöfe den Satz dieses §.: „bei dem Acte der Einweihung soll jedoch ausgesprochen werden, dass von dem König die Verleihung der Temporalien herrührt" — wahrgenommen und entledigen sich einer heiligen Gewissenspflicht, wenn sie gegen diese Auffassung der Sache hiermit feierlich protestiren. Denn der fragliche Satz ist im offenbaren Widerspruch gegen das vom Concordat vorausgesetzte und gewährleistete canonische Recht, gegen den Sinn der Verfassung, gegen den eigenen Zusammenhang des vorliegenden §. Nach dem canonischen Rechte ist:

1) Der Bischof Collator, Verleiher aller Pfründen, auch jener, auf welche einem Patrone das Präsentationsrecht zusteht, nur mit dem Unterschiede, dass hier die s. g. collatio necessaria eintritt.

2) Eine kirchliche Pfründe ist nach der gangbaren allgemein anerkannten Definition der Canonisten: Jus perceptum *percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis* ratione spiritualis officii personae ecclesiasticae auctoritate Ecclesiae constitutum. Niemand anderes als der Bischof verleiht sonach jenes Recht: kirchliche Einkünfte (d. i. die Temporalien) zu geniessen, weil Einkünfte und Amt unzertrennlich sind und haben die Bischöfe diese collatio der Temporalien bisher auch ununterbrochen geübt, wie die Investiturbriefe beweisen. Die weltliche

Immission in die Temporalien kann nur eine vor der betheiligten Gemeinde ausgesprochene Versicherung des Landesfürsten sein, dass er den betreffenden Priester in dem Genuss seiner Pfründe mit dem weltlichen Arm schützen werde. Wie die Kirche einen Versuch weltlicher Gewalten, den Genuss kirchlicher Einkünfte aus eigener Machtvollkommenheit zu verleihen beurtheilt, ist aus Decret. P. II. c. XVI. q. 7. c. 18. 20. 25. zu ersehen.

Der fragliche Satz ist gegen die Verfassung, denn diese (§. 46. und 47. der II. Beilage) garantirt der Kirche das volle Eigenthumsrecht ihres Vermögens, also auch des Pfründevermögens, während der Staat auf dieses Vermögen gar keinen Anspruch hat. Und dieses Eigenthumsrecht wird weiter unten in der Entschliessung vom 8. April als unbezweifelt anerkannt. Nun ist aber offenbar, dass Niemand etwas verleihen kann, wenn er nicht Eigenthümer oder legitimer Repräsentant des Eigenthümers ist. Der Staat aber, resp. der Landesherr, ist weder Eigenthümer des Kirchenvermögens, noch legitimer Vertreter des Eigenthums; denn Eigenthümerin ist die Kirche und Vertreter dieser Eigenthümerin der Bischof. Sonach ist eine Verleihung der Temporalien durch den Landesherrn auch nach der Verfassung unmöglich.

Der innere Widerspruch des fraglichen Satzes mit dem Zusammenhang ist nach dem Gesagten ebenfalls evident. Denn während am Eingange des §. ganz richtig von der Verleihung kirchlicher Pfründen, d. i. des kirchlichen Amtes und des kirchlichen Einkommens geredet wird, wird plötzlich eine nirgendwo rechtlich begründete Unterscheidung zwischen dem Kirchenamt und den Temporalien gemacht, welche nimmermehr anerkannt werden kann.

Die Bischöfe müssen daher ehrfurchtsvoll erklären, dass sie eine solche Declaration bei der Immission in die Temporalien nicht annehmen und die Immission nur in dem oben bezeichneten Sinn auffassen werden und dass sie die Ausdrücke verleihen, Verleihung bezüglich der Pfründen als lediglich dem bischöflichen Rechte zukommend betrachten müssen.

Zu §. 10.

Nach den so eben besprochenen Grundsätzen bezüglich des Eigenthumsrechtes der Kirche auf das Pfründevermögen kann eine gutachtliche Aeusserung bezüglich der Vicarsgehalte nicht für genügend erachtet werden, indem die kirchliche Behörde die Bestimmung derselben beanspruchen muss.

Zu §. 11.

Die in diesem §. enthaltene huldvolle Gewährung einer Bitte des Episcopates hat sich in der seit der Emanation der höchsten Entschliessung vom 8. April verflossenen Zeit als sehr erspriesslich erwiesen und es werden die Bischöfe ihre Gutachten bezüglich der Besetzung von k. Patronatspfarreien gewissenhaft abgeben, ohne dadurch das Patronatsrecht beschränken, oder ihrem durch Art. XI. Abschn. 4. des Concordates gesicherten Rechte entsagen zu wollen.

Zu §. 12.

Durch die allerhöchste Entschliessung vom 20. Juni 1851 und vom 8. April 1852 die Abhaltung geistlicher Missionen betreffend, ist den pflichtmässigen Anträgen der Bischöfe nicht entsprochen und sind die §§. 76. und 77. der II. Verf.-Beil. nicht in einer das kirchliche Leben nicht beeinträchtigenden Weise gehandhabt worden. Die wohlmotivirten Reclamationen jener Bischöfe, die sich durch die Verhältnisse ihrer Diöcesen zunächst hierzu veranlasst fanden, liegen der höchsten Stelle schon längst vor, ohne dass bisher eine Abhilfe statt fand. Die Bischöfe hoffen daher, es werde die k. Staatsregierung sich überzeugen, dass der Staat nur zu seinem eigenen grössten Schaden die Kirche hindern würde, zur Herstellung der öffentlichen Sittlichkeit ihre Heilmittel mit voller Kraft anzuwenden.

Zu §. 13.

Die Bischöfe werden mit Freude den kräftigen Vollzug der Verordnungen bezüglich der Feier der Sonn- und Feiertage wahrnehmen, und sehen mit Sehnsucht neuen schärferen Massregeln zur Beschränkung der so furchtbar verderblich wirkenden Tanzmusiken entgegen, worüber die Bischöfe erst neuerdings ihre Gutachten abgegeben haben. Möchte hierbei besonders jener Grundsatz als irrig erkannt werden, welcher den Wirthen und Unternehmern öffentlicher Lustbarkeiten unendliche Multiplikation letzterer gestattet, weil sie ihre Gewerb-Steuer zahlen, während die bei weitem grössere Anzahl der steuerpflichtigen Familien und Individuen durch diese Gelegenheiten verarmt und entsittlicht wird. So lange übrigens in den Bureau's des Staates die amtlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen fortgehen, so lange die Arbeiten in Fabriken, Brauhäusern und öffentlichen Bauten an Sonn- und Feiertagen gestattet sind, so lange der Eisenbahnbetrieb an diesen Tagen ohne alle Beschränkung fortdauert, so lange ist der Tag des Herrn nicht gebührend geheiliget; der Staat wird die traurigen sittlichen Folgen, die dies für einen grossen Theil seiner Angehörigen hat, nur zu schmerzlich fühlen müssen.

Zu §. 14.

Ueber die Gelübde in Nonnenklöstern haben in einer verhängnissvollen Periode (1847, von Bischöfen und selbst von Seiten des h. Stuhles) Verhandlungen mit der k. Staatsregierung stattgefunden, welche geeignet waren, letztere zu überzeugen, dass die Kirche die höchste Verordnung vom 9. Juli 1831 und überhaupt einseitige Bestimmungen des Staates über die Gelübde nicht anerkennen könne. Um so unerwarteter muss die Rückkehr zu jenem Standpunkt erscheinen, besonders wenn erwogen wird, dass die hier festgehaltene Verordnung nicht eine Verfassungsbestimmung ist, sondern lediglich eine Administrativmassregel, die nach dem Concordate im Hinblick auf den Art. XVII. desselben nicht erlassen werden dürfte, da sie im offenen Widerspruch mit der vigens und approbata Ecclesiae disciplina des Tridentinischen Kirchenrathes steht. (Sess. XXV. c. 15. de regul. et mon.) Die Kirche kann daher dieser Verordnung eine obligatorische Kraft auch im Hinblick auf die Staatsgesetze nicht beilegen, da Ministerial-Entschliessungen nichts Staatsgrundgesetzen Zuwiderlaufendes bestimmen können. Hierzu kommt noch zu erwägen, dass, wenn die Staatsbehörde bei geistlichen Orden, in deren Regel zeitliche Gelübde nicht begründet sind, diese ohne Weiteres vorschreibt, das ein um so offenbarerer Eingriff in die Sphäre der Kirche ist, als nicht einmal die Bischöfe eine vom h. Stuhl approbirte Regel ändern oder Gelübden, die nach den Vorschriften des Tridentinums gemacht sind, ihre Anerkennung versagen können. Auch entsteht die Frage, ob der Staat die bürgerliche Aufrechthaltung der von ihm genehmigten ewigen Gelübde beabsichtige und durchführen könne, durch welche die Begründung eines jus inspectionis in dieser Beziehung etwa versucht werden möchte.

Zu §. 15.

ist bezüglich des Tischtitels schon oben das Nöthige bemerkt. Uebrigens müssen die Bischöfe die freie Aufnahme in die Knabenseminarien ebenso ansprechen, wie in die s. g. Klerikalseminarien.

Zu §. 16. und 17.

Die Bischöfe werden die Verhandlungen bezüglich der endlichen Erfüllung des Art. V. des Concordates einzeln führen, können dabei aber nur den genannten Artikel des Concordates als Basis anerkennen.

Zu §. 18.

So lange die Lyceen als Anstalten neben den Diöcesanseminarien bestehen, um den für letztere erforderlichen philosophischen und

theologischen Unterricht zu surrogiren, und so lange sonach die Lycealprofessoren faktisch Professores Seminarii ersetzen, können sich die Bischöfe nicht damit begnügen, dass ihre Wünsche bei Besetzung dieser Stellen berücksicht werden. Denn um auch nur approximativ den Art. V. des Concordates zu erfüllen, muss mindestens der Vorschlag vom Bischofe ausgehen. Sobald aber die Lyceen mit den Seminarien ein Ganzes bilden werden, hat die ganz freie Ernennung der Professoren gemäss Concordat durch den Bischof einzutreten.

Zu §. 19.

Durch das hier gemachte Zugeständniss ist die kirchliche Stellung der theologischen Fakultäten noch nicht vollendet. Niemand kann in der katholischen Kirche die Befugniss ertheilen, die katholische Lehre vorzutragen, als die Bischöfe oder der Papst? Hat der Landesherr aus was immer für Rechtstiteln ein Ernennungsrecht für theologische Professoren oder Religionslehrerstellen, so ist es dem Präsentationsrechte bei Pfründen insofern analog, als der Ernannte nicht lehren kann, ohne von der competenten geistlichen Behörde die Befugniss erhalten zu haben. Diese Befugniss kann aber der Bischof nicht ertheilen, wenn er nicht auf die Prüfung der Tüchtigkeit des Anzustellenden den gebührenden Einfluss hat und wenn sein Gutachten nicht entscheidend ist.

Die Religionslehre an öffentlichen Schulen steht überdiess auf einer anderen Linie, als der höhere theologische Unterricht an den Fakultäten die Schüler der öffentlichen Anstalten sind Diöcesan-Angehörige des Oberhirten und es hat letzterer die Pflicht, an ihnen die Missionen des Christenthums zu erfüllen. Der Religionsunterricht wird in seinem Namen ertheilt und während z. B. eine theologische Fakultät durch besondere päpstliche Privilegien seiner bischöflichen Jurisdiction entzogen sein könnte, so findet dies bei der christlichen Lehre der Jugend nicht statt. Der Bischof hat also den Religionslehrer auszuwählen und zu senden, und will man dagegen sagen, der Staat bezahle den Religionslehrer und desshalb habe der Landesherr das Ernennungsrecht, so könnte 1) letzteres formell zugestandeu werden, wenn der Landesfürst nur den vom Bischofe bezeichneten ernennt; 2) werden in der Regel die Mittel zur Zahlung nicht aus Staatsfonds, sondern aus altkatholischen Stiftungen genommen; 3) die Pflicht des Staates, für den religiösen Unterricht der Jugend die Mittel herbeizuschaffen, fliesst aus der Besteuerung der katholischen Unterthanen und kann für den Staat keine neuen kirchlichen Rechte begründen. Bei der Aufstellung von Religionslehren in Privat-Instituten wird der

Staat keinerlei Thätigkeit zu entwickeln, sondern es den Vorstehern solcher Institute zu überlassen haben, welche Religionslehrer sie sich vom Bischofe erbitten wollen.

Zu §§. 20—24.

Um diese §§. richtig würdigen zu können, muss vor Allem ausgesprochen werden, dass bezüglich der katholischen Jugend die Kirche die heilige Sendung von Gott habe, ihre religiöse und sittliche Belehrung und Erziehung zu leiten und anzuordnen. Die freie Ausübung dieser Sendung ist durch Art. V. des Concordates (vgl. §§. 38. 39. des Religions-Edictes) gewährleistet, das Recht selber aber ist ein dem Episcopat wesentlich inhärirendes, welches von der weltlichen Macht nicht genommen und nicht gegeben werden kann. Der Staat kann und soll (in seinem eigenen höchsten Interesse) die Thätigkeit der Kirche kräftig unterstützen, es wäre aber eine Umkehrung des in der Natur der Sache liegenden Verhältnisses, wenn er in Bezug auf die Religionslehre und die sittliche Erziehung der katholischen Jugend die Leitende und Anordnende sein, und wie §. 20. sagt, den Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuwenden wollte.

Selbst das Religions-Edict §. 38. erkennt den religiösen Volksunterricht als einen Gegenstand der Anordnung der Kirche an; diese Anordnung und die im §. 39. ebenfalls gewährleistete wirksame Aufsicht ist weit mehr als die §§. der höchsten Entschliessung vom 8. April v. J. besagen.

Durch den zu §. 21. gemachten Beisatz: Einrichtungen etc. ist jede freie Verfügung der Bischöfe allen möglichen Hemmnissen ausgesetzt, und zuletzt doch wiederum die weltliche Behörde zum Richter über das gemacht, was für Religiosität und Sittlichkeit der Schulen frommt.

Mit blossen Wünschen bezüglich der Bildung der katholischen Schullehrer, welchen der gesammte Nachwuchs der katholischen Jugend anvertraut werden soll, sich zu begnügen, ist den Bischöfen im Hinblick auf ihre Verantwortung vor Gott, vor der Kirche und den katholischen Eltern unmöglich. Die traurigen Folgen einer nicht auf kirchlicher Basis ruhenden Erziehung der Schullehrer sind überdies in so frischem Andenken, dass die katholische Staatsregierung die gerechteste Ursache hat, die selbstständige und energische Mitwirkung der Kirche in dieser hochwichtigen Angelegenheit dringend zu wünschen, statt auch hier Misstrauen obwalten zu lassen.

Bezüglich des Religions-Unterrichts an den Gymnasien und

Latein-, sowie Landwirthschafts- und Gewerbsschulen sind nicht etwa die Vorschläge der Bischöfe von den weltlichen Behörden nach Thunlichkeit zu berücksichtigen, sondern nach der von Gott gesetzten Ordnung zwischen Kirche und Staat haben die Bischöfe diesen Unterricht anzuordnen und zu leiten.

Zu §. 22.

Der Pfarrklerus bleibt, wie für seine gesammte pastorelle Thätigkeit, so namentlich für seine Wirksamkeit hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen katholischen Volksschulen dem Episcopate streng verantwortlich und es werden die Bischöfe ihre oberste Aufsicht über diesen so wichtigen Zweig der kirchlichen Mission entweder durch die von ihnen begutachteten und zu diesem Zweck eigens bevollmächtigten Districtsschulinspectoren oder durch andere Männer ihres Vertrauens üben lassen.

Zu §. 23.

Verfügungen über das Schulwesen, so weit es sich um Unterricht in Religion- und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise handelt, gehören ihrer Natur nach und verfassungsmässig (§. 38. und 39. des Religions-Edicts) zur Sphäre der geistlichen Behörde, die also nicht blos zu hören ist, sondern in der gedachten Richtung anzuordnen hat. Aus eben diesem Grunde wird der Episcopat Lehrbücher über Religions-Unterricht nicht blos negativ approbiren, sondern es als seine Aufgabe betrachten, sie auszuwählen und auszuführen.

Zu §§. 24. 25.

Die wesentlichen Merkmale des Eigenthumsrechtes sind die Fähigkeit des Eigenthümers oder seines rechtmässigen Vertreters, über das Eigenthum frei zu verfügen und dasselbe zu verwalten. Hat demnach die Kirche ihrer von Gott gegebenen Verfassung nach Eigenthum und Eigenthums-Rechte, wie es durch das Concordat und die sonstigen Staatsgrundgesetze gewährleistet ist, so muss ihr, d. i. ihren rechtmässigen canonischen Vertretern in der von den Kirchengesetzen bestimmten Abstufung die freie Verwendung und Verwaltung dieses Kirchenvermögens zustehen. Den Episcopat von dieser Verwaltung ausschliessen und an seine Stelle eine staatliche Curatel setzen, würde die Grundverfassung der Kirche angreifen und faktisch das Eigenthumsrecht der Kirche läugnen, wovon die k. Staatsregierung

das Gegentheil will und im Hinblicke auf die Verfassung wollen muss. Indem daher die Bischöfe die mit Ausschluss der bischöflichen Gewalt den auf uncanonischem Weg gebildeten Kirchenverwaltungen vom Staate einseitig übertragenen Befugnisse und eine Staatscuratel, welche ebenso den Bischof ausschliesst, als mit den kirchlichen Grundsätzen unvereinbar bezeichnen, geben sie sich der sicheren Hoffnung hin, dass die k. Staatsregierung endlich das wahre Rechtsverhältniss herstellen wird, mit deren Anerkennung auch das in §. 26. berührte Concurrenzwesen in einer den kirchlichen Gesetzen entsprechender Weise geordnet werden wird, als die im gedachten §. angebahnten sein dürfte, die nur als ein Uebergang zum Besseren angesehen werden kann. Auch hier ist das natürliche Verhältniss umgekehrt worden, und indem die k. Behörden in die Funktionen der Bischöfe eintreten, wurde letzteren die blos mitwissende und einsichtnehmende Stellung zugewiesen, welche der k. Regierung auf diesem Gebiete zukommen könnte.

(M. vgl. jetzt über die betreffenden Verhältnisse: »Die Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern.« Landshut bei Thomann 1862.)

Zu §. 27.

So dankenswerth die hier gemachten Zugeständnisse erscheinen, so sind sie doch theils durch die in der bisherigen Bevormundung des Kirchenvermögens gelegenen Hemmnisse, theils durch die bei diesem §. gemachten Einschränkungen sehr limitirt und sonach ungenügend.

Können die Kirchenverwaltungen unter Leitung des Bischofes über ihre Mittel nicht verfügen, kann letzterer die Concurrenz anderer Kirchenstiftungen nicht in charitativer Weise in Anspruch nehmen, ist überdies das freie Recht der Collecten unter den katholichen Kirchenangehörigen gehemmt, so kann gerade das Hauptmoment: die Mittel bei kirchlichen Bauten, von der Kirche nicht beschafft werden, und hiermit fällt die Freiheit in Vornahme kirchlicher Bauten von selbst zusammen. Wer ferner die Verzögerungen, Vertheuerungen, und durch die Unkenntniss vieler Baubeamten in kirchlichen Dingen herbeigeführten Unzweckmässkeiten kirchlicher Bauten kennt, wie die bischöflichen Behörden, der wird es in der Regel nur als einen empfindlichen Nachtheil des Kirchenvermögens und der kirchlichen Bauten betrachten müssen, wenn die Kirche nicht jene Freiheit geniesst, die jeder Private hat.

Es erfolgte nun endlich eine:

5. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 28. September 1854, die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betreffend.

(Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1854 Nr. 45. S. 833—849.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns veranlasst gefunden, die über die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten bestehenden Vorschriften unter Einvernahme der Erzbischöfe und Bischöfe einer Revision unterstellen zu lassen; und verordnen nunmehr, was folgt:

§. 1.

Die Uebertragung aller katholischen Pfarr- und selbstständigen Predigerstellen, dann aller selbstständigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten katholischen Seelsorgestellen ist durch das befriedigende Bestehen einer Concursprüfung bedingt, welche gemäss der nachstehenden Vorschriften stattzufinden hat.

§. 2.

Von dem Bestehen dieses Concurses sind im Falle ihrer Bewerbung um eine Seelsorgepfründe oder um eine selbstständige Predigerstelle Unseres Patronates befreit:

a) die in dem Range Unserer Collegialräthe stehenden Geistlichen,
b) die Professoren an Unseren Universitäten und Lyceen,
c) der Regens eines erzbischöflichen oder bischöflichen Klerical-Seminars, und
d) die Professoren der Gymnasien und der ihnen gleichstehenden Lehranstalten, diese jedoch nur, wenn sie zehn Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient haben.

§. 3.

Die besagte Concurs-Prüfung soll alle zwei Jahre für sämmtliche einem Diöcesanverbande angehörende Pfarr- und Predigtamts-Candidaten an dem Sitze ihres Diöcesan-Oberhirten und zwar in der Regel in einem der Sommermonate jedes zweiten Jahres abgehalten werden.

§. 4.

Die betreffende kirchliche Behörde macht drei Monate vor dem Concurs den Termin desselben durch ein an den Klerus gerichtetes

Ausschreiben bekannt und es haben die Concurrenten längstens sechs Wochen vor dem Termine ihr Zulassungsgesuch bei dem betreffenden Ordinariate einzureichen.

Die Admission erfolgt durch ein längstens 14 Tage vor dem Termine auszufertigendes und gegen Empfangs-Bestätigung des Bittstellers zu behändigendes Decret.

Die bischöflichen Behörden werden zu diesem Concurse nur solche Priester zulassen, welche im Besitze des bayerischen Indigenates sind, bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres vier Jahre mit befriedigendem Eifer und untadelhaftem sittlichem Betragen im Inlande seelsorgliche Dienste geleistet, oder ein öffentliches Amt in königlichen Diensten bekleidet haben, und auch durch Zeugnisse der Districts-Polizeibehörde und Districts-Schulinspection ihre gute politische Haltung und beziehungsweise ihren Eifer für die Schule nachweisen können.

Priester, welche nicht empfehlende Sittennoten haben, werden nicht zugelassen.

Die Gründe der Abweisung werden stets angegeben werden.

Candidaten, denen an der vorschriftsmässigen Dienstzeit nicht mehr als drei Monate fehlen, können bei entsprechendem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse zur Prüfung zugelassen werden.

§. 5.

Der Bischof setzt die Prüfungs-Commission aus einem Vorstande und 6 bis 8 Mitgliedern zusammen, nämlich aus 2 bis 3 Mitgliedern des Domcapitels, 2 bis 3 Professoren der Theologie an der Universität oder dem Lyceum, welche hiezu einzuladen sind, aus einem wirklichen Pfarrer und dem Regens des Diöcesan-Seminars.

Die k. Kreisregierung wird von dieser Zusammensetzung benachrichtiget, und ersucht, behufs des Referates über kirchenpolitische Gegenstände aus ihrem Gremium einen Examinator katholischer Religion abzuordnen, welchem vom Bischof ein Correferent in genannten gemischten Gegenständen beigegeben wird.

§. 6.

Die Prüfung, welche in der Regel an vier aufeinander folgenden Werktagen des Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr vorgenommen werden soll, beginnt mit der schriftlichen Ausarbeitung von Probeaufgaben, beziehungsweise mit der schriftlichen Beantwortung von Fragen aus folgenden Gegenständen:

Erste Abtheilung.

1) Dogmatik,
2) Exegese,
3) Moral-Theologie,
4) Kirchengeschichte,
5) Kirchenrecht,
6) Pastoral-Theologie,
7) Katechetik,
8) Predigt.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände des Staatsrechtes und beziehungsweise der Staatsverwaltung, soweit dieselben den pfarramtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die über das Schulwesen, sodann über die Kirchenvermögensverwaltung, das Armenwesen, und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen.

§. 7.

Aus jeder der in der ersten Abtheilung genannten Disciplinen ist den Candidaten eine Probeaufgabe, aus den Gegenständen der zweiten Abtheilung sind denselben zusammen vier Probeaufgaben zur Bearbeitung vorzulegen. Für Ausarbeitung einer jeden Prüfungs-Aufgabe wird mit Ausnahme der Bearbeitung des Predigtstoffes, zu welcher drei Stunden einzuräumen sind, ein Zeitraum von zwei Stunden bestimmt, nach deren Ablauf sofort zu dem nächstfolgenden Gegenstand geschritten wird.

§. 8.

Vor Eröffnung der Prüfung wird eine Sitzung gehalten, worin durch den vom Bischof bestimmten Vorstand die rein geistlichen Referate vertheilt, die Prüfungsaufgaben berathen, und per majora festgestellt werden. Jeder Referent hat zu diesem Behufe zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorzuschlagen.

Die vier kirchlich politischen Aufgaben werden hierauf von dem Regierungs-Referenten in Uebereinstimmung mit dem Vorstande festgesetzt.

§. 9.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen unter fortwährender Anwesenheit und strenger Aufsicht des Vorstandes und eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission stattfinden, von welcher gegen etwaige Unterschleife sorgfältig zu wachen ist.

Den Candidaten ist hiebei lediglich der Gebrauch der heiligen Schrift, des corpus juris canonici und der Beschlüsse des Conciliums von Trient, nicht aber die Benützung anderer Hilfsmittel und namentlich nicht jene von Compendien, geschriebenen Lehrvorträgen etc. gestattet.

§. 10.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung haben die Candidaten einen Haupttheil der von ihnen gemäss §. 6. Nr. 8. schriftlich ausgearbeiteten Predigt vor versammelter Commission von der Kanzel vorzutragen; doch soll bei grösserem Andrange, zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Candidaten, der Commission gestattet sein, sich abzutheilen.

§. 11.

Für die Censur sowohl, als für die Classification werden sechs Notengrade und eben so viele Classen bestimmt, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der vorzüglichen,
III. der sehr guten,
IV. der guten,
V. der mittelmässigen,
VI. der unzureichenden Befähigung.

Die Zumessung der Noten hat allenthalben streng nach ihrer eigentlichen Wortbedeutung zu geschehen, wobei insbesondere bemerkt wird, dass das Prädicat „ausgezeichnet“ nur den durch besondere Gediegenheit hervorragenden Leistungen, jenes der „unzureichenden Befähigung“ aber nicht nur den misslungenen, sondern auch den mit Benützung unerlaubter Hilfsmittel gefertigten, oder von Andern unverkennbar abgeschriebenen Elaboraten, sowie in dem Falle zu ertheilen sei, wenn aus irgend einer Disciplin ein Elaborat gar nicht eingereicht worden ist.

§. 12.

Die Censur der oben §. 6. in der erstsn Abtheilung aufgeführten schriftlichen Probearbeiten erfolgt gleich nach beendigter Prüfung, zu welchem Endzweck sofort die Elaborate unter die Mitglieder der Commission zu vertheilen sind. Die Commissions-Mitglieder haben sich in das Censurgeschäft nach Disciplinen zu theilen.

Jede schriftliche Ausarbeitung wird von drei Mitgliedern der Commission censirt, und erhält von jedem derselben die nach §. 11. zu bemessende Note, welche von dem Censor in eine eigene, den

Namen der Candidaten und die Bezeichnung der Prüfungs-Gegenstände, dann eine Rubrik für die Notensumme enthaltende und zu diesem Behufe in lithographirten Exemplaren zu vertheilende Censurliste einzutragen ist.

Eine Zwischen- oder Bruchbezeichnung findet hiebei nicht statt, vielmehr ist im Falle des Zweifels und des Schwankens zwischen zwei Notengraden auf die von den Candidaten bei Bearbeitung des Gegenstandes bewiesene logische Ordnung, auf Styl und Darstellungsweise entscheidende Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Die kirchenpolitischen Aufgaben werden von dem Regierungs-Referenten und von dem bischöflichen Correferenten gleichmässig censirt.

§. 14.

Die Note für den mündlichen Theil der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Commissionsmitglieder geschöpft und sofort in das Prüfungs-Protokoll eingetragen.

Hiebei ist zum Zwecke der näheren Würdigung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Predigtamte unter kurzer Andeutung der in Beziehung auf die Behandlung des Predigtstoffes, auf den Vortrag, den körperlichen Anstand, die Reinheit und den Klang der Stimme, die Action u. s. w. gemachten Wahrnehmungen, insbesondere auch darüber sich zu äussern, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigtkanzel der Candidat allenfalls geeignet sei.

§. 15.

Nach beendigter Censur und nach erfolgter Einlieferung der Prüfungsarbeiten, dann der gefertigten Censurlisten tritt die Classificirung der Concurrenten ein, welche durch die bischöfliche Behörde vorgenommen wird.

Zu diesem Behufe werden alle einzelnen Noten, welche ein Candidat aus den schriftlichen Probearbeiten beider Abtheilungen erhalten hat, zusammengezählt, und durch die Gesammtzahl der bei ihm vorgenommenen Censuren, nämlich durch 32 getheilt.

Die hiebei sich ergebende Durchschnittssumme bildet die Hauptprüfungsnote des Candidaten, deren ganze Zahl hinwiederum die Classe bezeichnet, welcher derselbe zuzutheilen ist.

§. 16.

Ergibt sich bei Berechnung der Hauptnote ein Bruchtheil, welcher $^{16}/_{32}$, sohin die Hälfte übersteigt, so ist der Candidat der nächst unteren Classe zuzuweisen.

Es wird demnach beispielsweise ein Candidat, dessen Notensumme 79 beträgt, mit der Hauptnote II $^{15}/_{32}$ der II. Classe (vorzüglicher Befähigung), dagegen ein Anderer, dessen Notensumme 83 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II $^{19}/_{32}$, der III. Classe (sehr guter Befähigung) angehören.

Der Platz, welchen ein Candidat in der Classe, beziehungsweise in der ganzen Reihenfolge der Concurrenten einzunehmen hat, wird durch die Zahlengrösse seiner Hauptnote bestimmt. Bei gleichen Hauptnoten entscheidet über den Vorrang das Ergebniss der mündlichen Prüfung, eventuell die bessere Note aus dem Schulfache.

§. 17.

Die Ordinariate haben sofort die Ergebnisse der Prüfung einschliesslich der schriftlichen Ausarbeitungen an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden, und dem dessfallsigen Berichte beizufügen:

a) ein einfaches Namens-Verzeichniss der geprüften Pfarramts-Candidaten nach der Reihenfolge der stattgehabten Classificirung, unter Angabe der Classe, des Platzes und der Hauptnote;

b) die in alphabetischer Ordnung gefertigte Hauptclassificationstabelle, welche nachfolgende Rubriken zu enthalten hat:

1) den laufenden Nummer,
2) Tauf- und Zunamen der Candidaten,
3) Zeit und Ort der Geburt,
4) Tag, Monat und Jahr des Eintrittes in den öffentlichen Dienst,
5) Gegenwärtige Anstellung oder Verwendung,
6) die dem Ordinariats-Zeugnisse zu entnehmenden Noten über wissenschaftliche Bildung, Amtseifer und sittliches Betragen,
7) die Hauptnote aus dem Zeugnisse der Districts-Polizeibehörde und der Districtsschul-Inspection,
8) die Classe, den Platz und die Hauptnote nach dem Ergebnisse des Pfarr- und Predigtamts-Concurses,
9) die Note aus dem mündlichen Theile dieser Prüfung,
10) besondere Bemerkungen, namentlich auch darüber, ob, und für welchen Rang einer selbstständigen Predigt-Canzel der Candidat geeignet sei.

§. 18.

Nach erfolgter Entschliessung von Seite Unseres Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind den betreffenden Candidaten die erlangten Concursprüfungs-Noten unter

Angabe der Hauptnote, der Classe und des Platzes, dann der Anzahl der Concurrenten, auszufertigen.

Den Candidaten der letzten Classe aber ist zu eröffnen, dass sie wegen unzureichender Befähigung zurückgewiesen seien.

Diesen letzteren bleibt es gestattet, sich bei einem folgenden Concurse einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Nach dreimal erfolglos bestandenem Concurse findet eine weitere Zulassung zu demselben nicht mehr statt.

§. 19.

Die Hauptclassifications-Tabelle bildet die Grundlage der bei Unserem Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über den Stand der geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten zu führenden und gehörig evident zu haltenden Vormerkbücher; zu diesem Zwecke sollen alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines solchen Candidaten im Seelsorgedienst irgend unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgetheilt, und von diesen alsbald dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten angezeigt werden.

Ausserdem sollen für die geprüften, jedoch noch nicht stabil angestellten Pfarr- und Predigtamts-Candidaten jener Concurse, welche die Reihe der Anstellung im Allgemeinen trifft, alljährlich die oberhirtlichen Qualifications-Zeugnisse durch die Kreisregierungen erholt, und in einem der Hauptclassifications-Tabelle angemessenen Verzeichnisse, unter Angabe des Aufenthaltsortes, der Verwendungsweise, und der allenfalls bestehenden, besonderen Anträge, dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorgelegt werden.

§. 20.

Bei Verleihung der zu Unserem Patronate gehörenden Pfründen werden die Classifications-Ordnung und der Vorzug der geprüften Candidaten des älteren Concurses vor jenen des jüngeren, unter der Voraussetzung ihrer fortdauernden Würdigkeit, stets insoweit in Beachtung gezogen werden, als es die gegebenen Verhältnisse und die erforderliche Bedachtnahme auf die Beförderung bereits bepfründeter, verdienstvoller Priester gestatten. Privatpatrone sind bei Ausübung ihres Präsentationsrechtes an die Reihenfolge des Concurses und der Classification nicht gebunden, dagegen aber gehalten, ausschliessend nur geprüfte und für befähigt erklärte Pfarr- resp. Predigtamts-Candidaten in Vorschlag zu bringen.

§. 21.

Den geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der ersten und zweiten Classe gestatten Wir, sich dreimal eine nach der Concursreihe sie treffende Pfründe zu verbitten, und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abzuwarten. — Uebrigens sollen geprüfte Candidaten, welche im Besitze einfacher Beneficien sind, wie bisher, bei Verleihung sogenannter Anfangs-Pfründen umgangen werden, wogegen es ihnen unbenommen bleibt, seiner Zeit um erledigte Pfründen ihrer Wahl sich zu bewerben.

§. 22.

Den oberhirtlichen Stellen bleibt die Wahl der Mittel zunächst überlassen, durch die sie in den Stand gesetzt werden, diejenigen Priester ihrer Diöcese kennen zu lernen, welche mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften besondern Beruf und ein hervorragendes Talent für das Predigtamt verbinden, und es ist dieses Umstandes bei Ausstellung der oberhirtlichen Qualifications-Zeugnisse für die Zulassung zur Concursprüfung gegebenen Falles ausdrücklich zu erwähnen.

Dabei haben Wir vor auf jene Priester, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigtamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt, und damit einen vorzüglichen Berufseifer und einen ächt klerikalischen Wandel verbunden haben, bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

§. 23.

Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung im Regierungsblatte an, treten sämmtliche, über die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten erlassenen Vorschriften ausser Wirksamkeit, und es haben die vorstehenden Bestimmungen für alle Diöcesen Unseres Reiches gleichmässige Anwendung zu finden.

Doch wollen Wir, im Hinblicke auf die in der Diöcese Speyer bestehenden, besondern Verhältnisse, bis auf Weiteres gestatten, dass daselbst der Nachweis der vollen, unter §. 4 als Admissionsbedingniss geforderten Diensteszeit erlassen werde.

§. 24.

Die nächste Concursprüfung findet im heurigen Jahre statt, und ist schleunigst anzuordnen.

Zu derselben werden zugelassen:

diejenigen Candidaten, welche bis zum 1. Juli 1853 die Vorbedingungen hiefür erfüllt hatten.

Bei der Classification sind diejenigen Candidaten, welche bereits am 1. Juli 1851 den Vorbedingungen genügt hatten, und daher in diesem Jahre den Concurs hätten bestehen können, von den Candidaten des Jahrgangs 1853 zu trennen, und ist für jeden der beiden genannten Jahrgänge eine besondere Reihe der Concurrenten zu bilden.

Im Falle obwaltender besonderer Verhältnisse können in dem heurigen Jahre zwei Prüfungen vorgenommen werden, so zwar, dass zur ersteren diejenigen Candidaten, welche bis zum 1. Juli 1851, und zur zweiten jene, welche am 1. Juli 1853 die vorschriftsmässigen Bedingungen hiefür erfüllt haben, zugelassen werden.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden den 28. September 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath *v. Bezold.*

Erst unter dem 9. October 1852 erging eine an die Bischöfe gerichtete Antwort auf die Denkschrift vom 15. Mai 1853. Sie wurde den Regierungsbehörden bekannt gegeben durch folgenden

6. Ministerial-Erlass vom 9. October 1854 an die Kgl. Regierungen.
K. St. M. d. I. f. K. u. Sch.-Ang.

Der Kgl. Regierung K. d. I. wird anruhend eine Abschrift jener Eröffnung zur Kenntnissnahme mitgetheilt, welche den Hochwürdigsten Herren Erzbischöfen und Bischöfen aus Anlass einer allerunterthänigsten Vorstellung derselben mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs in Betreff des Vollzuges des Concordates unterm heutigen Tage zugegangen ist.

Wie aus dem Inhalte dieser Entschliessung Ziff. 6. hervorgeht, ist in der bischöflichen Eingabe gegen den Gebrauch des Ausdruckes »Verleihung der Temporalien« bei dem Akte der Einweisung Bedenken erhoben worden.

Um Missverständnisse über den Sinn dieses Ausdruckes zu begegnen, wird hiermit verfügt, dass von dem sub Ziff. 9. der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 in fine angeordneten Erklärung Umgang genommen werde.

München, den 9. October 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
von Zwehl.

An die Kgl. Regierung K. d. I.
Den Vollzug des Concordates betr.

Durch den Minister der
General-Secretär Ministerialrath
v. Bezold.

7. Antwort des bayerischen Ministeriums vom 9. October 1854 auf die Denkschrift der Bischöfe vom 15. Mai 1853.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben die Erklärungen, Anträge und Wünsche, welche die Hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe von München-Freising und Bamberg in Uebereinstimmung mit ihren Hochwürdigen Herrn Suffraganen im Betreffe des Vollzugs des Concordates in der unterm 15. Mai v. J. übergebenen allerunterthänigsten Vorstellung niedergelegt haben, im Hinblicke auf die Wichtigkeit des Gegenstandes einer sorgfältigen Prüfung unterstellen lassen und das unterfertigte kgl. Staatsministerium allergnädigst zu ermächtigen geruht über die in jener Vorstellung und deren Beilage enthaltenen wesentlichen Punkte dem Folgendes zu eröffnen:

Die oben erwähnte Vorstellung berührt zunächst:

I. Die Frage über die Erziehung des Klerus;

II. Die Stellung und Einwirkung der Bischöfe rücksichtlich der höheren Bildungs-Anstalten, namentlich auch der Universitäten.

III. Die Frage über die Stellung und Anerkennung des Concordates als Staatsgrundgesetz.

Ad I.

Wenn in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 17. ohne näheres Eingehen auf die Frage über die Erziehung des Klerus im Allgemeinen erklärt worden ist, dass hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Art. V. des Concordates auf nachträglich zu erstattende billige Anträge werde eingegangen werden, so erläutert sich diese Erklärung durch die Erwägung, dass der Art. V. des Concordates hiefür bereits die im Allgemeinen Maassgebenden Bestimmungen ausgesprochen hat, und die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Diöcesen vor Allem eine nähere Prüfung der für einzelne Fälle gestellten bestimmten Anträge wesentlich erfordert.

Se. Königl. Majestät haben übrigens aus Anlass der oben erwähnten Eingabe nunmehr wiederholt Allerhöchst Ihre Geneigtheit auszusprechen geruht auf die bischöflichen Wünsche bezüglich der Errichtung neuer oder der Erweiterung schon bestehender Knabenseminarien, so ferne diese Bitten und Wünsche von den betreffenden Oberhirten einzeln vorgebracht werden und an sich billig erscheinen mit dem Vorbehalte der je in den einzelnen Fällen zu treffenden näheren Bestimmungen, einzugehen.

Hinsichtlich der Concursprüfung für das Pfarr- und Predigtamt wird auf die in Abschrift anliegende in dieser Beziehung unterm 28. v. Mts. (September 1854, s. oben unter Nr. 4.) ergangene besondere Allerhöchste Entschliessung hingewiesen.

Ad II.

In dem Art. V. Abs. 4. des Concordates ist erklärt, dass die Bischöfe, welchen obliegt über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen (invigilare), in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen nicht werden gehindert werden.

Diese oberhirtliche Befugniss und Pflichtwahrnehmung ist in Bezug auf die öffentlichen Unterrichtsanstalten bisher nirgends beanstandet, und durch die Mi-

nisterial-Entschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 18, und 23. für den Vollzug noch im Einzelnen und zum Theil unter wesentlicher Erweiterung der früher bestandenen Uebung ausser Zweifel gestellt worden, so dass bei richtiger Auffassung und Anwendung jener Direktiven, den Bestimmungen des Art. V. Abs. 4. des Concordates, nach den bei den Verhandlungen hierüber angenommenen Grundlagen, Genüge geleistet erscheint.

Was insbesondere die höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten betrifft, so ist — obwohl die Organisirung und Besetzung der Lehrstellen an diesen Staatsanstalten Sr. Majestät dem Könige ausschliessend zusteht, und diese Anstalten mit und neben der religiös-sittlichen Bildung der Jugend eine ausschliesend in die Sphäre des Staates fallende Aufgabe zu lösen haben — durch Ziffer 18 und 19 der besagten Entschliessung mit Rückblick auf Art. V. des Concordates angeordnet werden, dass bei Besetzung sämmtlicher (nicht bloss der theologischen) Lehrstellen an den Lyzeen auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht zu nehmen, und dass bei Anstellung von Professoren der Theologie an den Universitäten ein Gutachten des Diöcesan-Bischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel eines jeden Bittstellers zu erholen sei.

Nicht minder wurde in Bezug auf alle anderweitigen Unterrichts- und Bildungsanstalten bestimmt, dass alle Anordnungen und Einrichtungen, welche auf die Religions- und Sittenlehre und auf das religiös-sittliche Leben Bezug haben, von den kirchlichen Stellen jedoch nach der allgemeinen Eigenschaft jener Anstalten nur nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den weltlichen Behörden zu treffen sein.

Wie hienach die Befugnisse der Kirche hinsichtlich der religiös-sittlichen Bildung der Jugend namentlich an den höhern Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. V. des Concordates anerkannt und gewahrt erscheinen, muss andererseits auch das der Krone zustehende, die kirchliche Mission keineswegs ausschliesende Recht der Besetzung der Lehrstellen an den sämmtlichen Bildungsanstalten des Staates in gleicher Weise aufrecht erhalten bleiben.

Ad. III.

In der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. ist die Besorgniss ausgedrückt, als ob durch die Unterscheidung zwischen dem Staatsgrundgesetz und seinen Beilagen einerseits und dem Concordate andererseits, bei dessen Bezeichnung in dem besonderen Ministerialerlasse vom 8. April 1852 der Wortlaut des im Art. XVIII. des Concordates selbst gebrauchte Ausdruck eines »Staatsgrundgesetzes« beibehalten wurde, das Concordat zu einer niedrigeren Bedeutung herabgesezt werde.

Diese Besorgniss erscheint indessen nach den bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht begründet.

Im Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde ist wörtlich ausgesprochen:

»Die übrigen näheren Bestimmungen über die äussern Rechtsverhältnisse Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königsreiches in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besonderen Edicte enthalten.«

Dieses Edict schliest aber mit dem Satze:

»In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 enthalten.«

Beide Gesetze, sowohl das II. Edict, als auch das Concordat, können daher nur als Bestandtheile der Verfassungsurkunde selbst betrachtet werden.

Diese dem historischen Zusammenhange und dem rechtlichen Standpunkte vollkommen entsprechende Annahme erleidet auch durch den Umstand keine Aenderung, dass seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde das Concordat mehrfach in offiziellen Erlassen und insbesondere in der in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle ergangenen allerhöchsten Entschliessung de dato Tegernsee den 15. September 1821 (Reg.-Blatt Seite 805) mit dem Ausdrucke »Staatsgesetz« bezeichnet worden ist, indem diese Bezeichnung zunächst in Conformität mit dem Ausdrucke des Art. XVIII. des Concordates selbst geschah, bei dessen Erscheinen nur dieser Ausdruck üblich und statthaft, und die Form, in welcher die Verfassungsurkunde und ihre Bestandtheile publizirt werden sollen, noch nicht festgestellt war.

Nachdem übrigens die Ertheilung einer authentischen Erläuterung über das Verhältniss der Verfassungsgesetze zu einander und somit auch des Concordates zu dem Religions-Edicte und der hiebei in Frage kommenden einzelnen Bestimmungen ohne Mitwirkung des Landtages nicht zulässig erscheint, so muss zur Lösung scheinbarer oder wirklich bestehender Widersprüche zunächst auf den Weg der doktrinellen Interpretation in den vorkommenden einzelnen Fällen verwiesen und im Uebrigen auf jene Erklärungen Bezug genommen werden, die zur Beruhigung des Klerus, sowohl in der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. Sept. 1821, als auch in den Ministerialentschliessungen vom 16. Sept. 1851, Nr. 7848. und vom 8. April 1852, Ziff. 1. niedergelegt worden sind.

Anlangend die in der Beilage der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. weiter berührten Punkte wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

1. Die in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 2. niedergelegte Erklärung über die Art und Weise der Uebung des Sr. Maj. dem Könige gemäss §§. 50—57. der II. Verfassungsbeilage zustehenden obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes gewährt die Zusicherung, dass die Bischöfe hierdurch in der Ausübung dessen, was ihres Amtes ist, nicht behindert werden sollen, wie denn die hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe von der Gerechtigkeit und den wohlwollenden, die Kirche und deren Institutionen tief verehrenden Gesinnungen Sr. Maj. des Königs mit Vertrauen erwarten dürfen, dass dieses Schutzrecht jederzeit nur zum Frommen und nie zum Nachtheile oder lediglich zu Bevormundung der katholischen Kirche werde ausgeübt werden.

In so ferne die kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen nicht allein Kirche und Altar, sowie überhaupt das innere Leben der Gläubigen berühren, sondern auch auf die äusseren politischen oder anderen Rechtsverhältnisse der Gläubigen in deren Eigenschaft als Staatsangehörige Einfluss äussern, erscheint eine Mitwissenschaft und Einsichtnahme von Seite der Staatsregierung nicht nur als Recht, sondern sogar als Pflicht, welche in jenen Fällen, wo es sich um Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des gegenseitigen friedlichen Verhaltens unter den verschiedenen Confessionen im Staate handelt, zur Handhabung des obersten Aufsichtsrechtes erwachsen kann und muss.

2. Da hinsichtlich aller derjenigen Erlasse und Veröffentlichungen, welche von Seite der kirchlichen Obern an die Geistlichkeit und an die Diöcesanangehörigen gewöhnlich ergehen, inhaltlich der vorliegenden Entschliessung das placetum regium im Voraus ertheilt ist, so erscheint die Nothwendigkeit der Plazetirung, wie solche nach den zur Zeit giltigen Bestimmungen des Tit. IV. §. 9. der Ver-

fassungsurkunde und gemäss §. 58. der II. Verfassungsbeilage aufrecht erhalten bleiben muss, nur noch in ganz besonderen Fällen und Anlässen gegeben, in welchen kirchliche Erlasse das bürgerliche und politische Gebiet mit berühren, und es kann nach den sub Ziff. 1. enthaltenen Erläuterungen bezüglich der Uebung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes ein Zweifel darüber nicht obwalten, dass der Emanirung von oberkirchlichen Erlassen, welche nur kirchliche Angelegenheiten betreffen und nicht zugleich in das bürgerliche und politische Gebiet eingreifen, durch den Vorbehalt des Placetum eine Schranke nicht gesetzt sei.

3. Wenn in dem Ministerialerlass vom 8. April 1852 Ziff. 4. bemerkt ist, dass nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehilfen berufen werden, fortan der k. Bestätigung bedürfe, so kann es im Hinblicke auf §. 38. lit. b. der II. Verfassungsbeilage und Art. XII. lit. c. des Concordates keinem Zweifel unterliegen, dass diesem Bestätigungsakte nicht die Bedeutung einer Uebertragung oder Verleihung der den Bischöfen zustehenden geistlichen Jurisdiktion zukomme, sondern dass durch die allerhöchste Sanktion die Anerkennung und der Schutz Seitens des Staates und der Landesbehörden gewährt sein solle.

4. Die in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 6. vornämlich bezeichneten Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung berühren mit Ausnahme des sub lit. d. erwähnten Falles lediglich die Sphäre des Staates und der bürgerlichen Gesetzgebung, während die Unabhängigkeit der bischöflichen Jurisdiktion in geistlichen Sachen, — wie in der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. selbst nicht in Widerrede gezogen wurde — ohngeachtet der Bestimmung des §. 52. des Religionsedictes in Bayern niemals bezweifelt oder angefochten worden ist.

Die Zulässigkeit des recursus ad principem gegen ein Erkenntniss der geistlichen Gerichte letzter Instanz kann aber unter den angedeuteten Voraussetzungen im Hinblicke auf die erwähnte Bestimmung des Religionsedictes um so weniger einer Beanstandung unterliegen, als überhaupt jedem Unterthanen unverwehrt bleiben muss, sich bittlich an den Landesherrn zu wenden, wenn er von der obgleich irrigen Meinung befangen ist, dass ihm durch eine kirchliche Sentenz ein Unrecht in jenen Beziehungen und Rechtsverhältnissen zugefügt worden sei, welche nur bürgerlicher oder politischer Natur sind.

Bezüglich des in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 6. lit. d. berührten Falles wird erläuternd bemerkt, dass derselbe für die Staatsgewalt nicht zu einem Jurisdiktionsakte Anlass biete, wohl aber zu einem Akte der Intercession, welche nicht gemissbilliget werden kann; insbesondere, wenn bis zum Ausgange des Prozesses für einen Dritten und beziehungsweise den Staat selbst Nachtheile oder Verpflichtungen erwachsen.

5. Wegen Einrichtung der Concursprüfung für das Pfarr- und Predigtamt wird auf die desfalls ergangene besondere Entschliessung Bezug genommen.

6. In der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. wird der Ausdruck »Verleihung der Temporalien« in dem Schlusssatze Ziff. 9. der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 beanstandet, weil nach canonischem Rechte der Bischof der Collator (Verleiher) aller Pfründen — auch derjenigen, auf welchen einem Patron das Präsentationsrecht zustehe, — und der Staat nicht Eigenthümer des Pfründevermögens sei, überdiess aber der Kirche durch §§. 46. und 47. der

II. Verfassungsbeilage das volle Eigenthumsrecht ihres Vermögens ausdrücklich garantirt werde.

Wie aus der gleichzeitigen Bestimmung sub Ziff. 25. der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 unzweifelhaft hervorgeht, kann dem erwähnten Ausdrucke »Verleihung« die Bedeutung einer Eigenthumsübertragung in dem unterlegten Sinne nicht beigemessen werden.

Durch die kanonische Investitur erlangt der Bepfründete das Kirchenamt und das Recht zu dem Genusse der damit verbundenen Einkünfte.

Die weltliche Einweisung (Installation) enthält die Anerkennung des Pfründebesitzers als solchen von Seite der Staatsgewalt und zugleich die Zusicherung, ihn in dem Pfründegenusse mit dem weltlichen Arme zu schützen.

In diesem Sinne werden Se. Maj. der König den Akt der Installation nach den den bayerischen Landesfürsten desfalls unzweifelhaft zukommenden Gerechtsamen auch ferner ausüben lassen — und es sind demgemäss die k. Behörden durch die abschriftlich angefügte Entschliessung entsprechend angewiesen worden.

Uebrigens wird auf die in der Eingabe vom 15. Mai v. J. enthaltene Erklärung, dass die Bischöfe die Ausdrücke »verleihen, Verleihung« bezüglich aller Pfründen als lediglich dem bischöflichen Rechte zukommend betrachten müssten, bemerkt, dass der nach den canonischen Satzungen bestehende Unterschied zwischen der von einem Patrone und der von dem Diöcesanbischofe ausgehenden Besetzung kirchlicher Pfründen nicht verkannt, und das Wort »verleihen« auch bei Pfründen landesfürstlichen Patronates gebraucht, nicht als gleichbedeutend mit der bishöflichen Verleihung angesehen werde, dass jedoch die Anwendung dieses Wortes bei Pfründen königlichen Patronates, wie aus den annot. ad cod. bav. civ. pars V. cap. XIX. §. 17. ersehen werden kann, ihre gute historische Berechtigung besitze, und für Bayern als eine hergebrachte, der Würde der Krone entsprechende, und nicht zu beanstandende Formel auch ferner werde aufrecht erhalten werden.

7. Im Hinblicke auf die gesetzlichen Bestimmungen des Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde und das revidirte Gemeindeedict vom 1. Juli 1834 muss es bezüglich der Feststellung der Vicariatsgehalte bei dem durch die Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 10. ertheilten Zugeständnisse das Bewenden behalten.

8. Bezüglich der Anordnung und Abhaltung ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten ist lediglich mit Unterscheidung der Fälle, in welchen solche Feierlichkeiten aus Anlass eines politischen Ereignisses, oder unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit an Werktagen, oder unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, durch die Entschliessungen vom 20. Juni 1851 und vom 8. April 1852 Ziff. 12. das Nähere angeordnet und ausdrücklich ausgesprochen worden, dass das in §. 76. und 77. der II. Verfassungsbeilage für die unter §. 76. lit. a. und b. fallenden Anordnungen, vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Behörde nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden solle.

Ebenso ist die Wahl der Geistlichen zu Missionen den Bischöfen freigestellt und nur in dem Falle, wenn die Wahl auf Ausländer fällt, vorgängige Anzeige gefordert und Allerhöchste Entschliessung vorbehalten.

In der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. sind jene Fälle nicht näher bezeichnet worden, in welchen der Zusicherung hinsichtlich der Auslegung der

§§. 76. und 77. der II. Verfassungsbeilage beim Vollzuge durch die weltlichen Behörden nicht entsprochen wurde.

Wenn aber im Falle der Berufung von Ausländern für Missionen im Inlande die vorgängige Anzeige und Einholung Allerhöchster Entschliessung in dieser Beziehung gefordert wird, so kann hierin nicht eine Beschränkung des kirchlichen Lebens an sich, welches Se. Majestät nicht beabsichtiget, sondern selbstverständlich nur die wohlbegründete Wahrung des der Krone gemäss §. 19. des Indigenatsedictes zustehenden Rechtes erkannt werden, Fremden die Erlaubniss zum Aufenthalte im Königreiche zu ertheilen, oder auch zu versagen.

9. Bezüglich der Heilighaltung der Sonn- und Festtagsfeier wird auf die inzwischen ergangenen Entschliessungen der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, namentlich gegen die Verrichtung von Amtsgeschäften an Sonn- und Festtagen, die Vornahme von Arbeiten an öffentlichen Bauten, Eisenbahnen, Kanälen, sowie hinsichtlich der Beschränkung der Tanzmusiken und der Kirchweihfestbelustigungen hingewiesen.

10. Hinsichtlich der Festsetzung eines bestimmten Lebensalters zu Ablegung der feierlichen lebenslänglichen Ordensgelübde in den Nonnenklöstern werden nach Allerhöchstem Befehle Sr. Maj. des Königs Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle gepflogen werden.

11. Wie in der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. mit Grund hervorgehoben wurde, kann die Verbindlichkeit des Staates, eine der Zahl derjenigen Pfründen, worauf dem Landesherrn das Besetzungsrecht zukommt, oder welche gegenwärtig von den Bischöfen in ihrer Eigenschaft als ordinarii frei verliehen werden, verhältnissmässig entsprechende Anzahl von Geistlichen mit dem Tischtitel zu versehen, nicht in Widerspruch gezogen werden.

Ebenso wenig kann aber auch in Abrede gestellt werden, dass dem Staate die Verbindlichkeit, **bestimmten** Individuen den Tischtitel zu verleihen, nicht obliege, dass daher nicht jedem Kleriker als solchem ein spezieller rechtlicher Anspruch hierauf zukomme.

Da demgemäss der König den Tischtitel an viele Ordinanden nicht bloss als Patron, sondern auch als Schutzherr der Kirche aus unmittelbar allerhöchster Gnade verleiht, so entspricht es vollkommen diesem Verhältnisse, dass der zu Weihende um jene Gnade vor der Ordination geziemend bitte.

12. Nach dem Inhalte der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. scheint der Fassung des Ziff. 20. Abs. 2. der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 die Deutung beigelegt worden zu sein, als ob hierbei die Stellung, welche der Kirche in Ausübung ihrer Sendung, die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend zu leiten, nicht entsprechend gewürdigt erscheine, indem den weltlichen Behörden aufgetragen sei, in dieser Beziehung ein wachsames Auge zu haben und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete **Würdigung** zuzuwenden.

Diese Annahme beruht jedoch auf einem Missverständnisse, indem hier zunächst der Allerhöchste Wunsch bezüglich des erspriesslichen Gedeihens des religiösen Unterrichtes der Jugend und zugleich der Auftrag ausgesprochen ist, dass, soferne diesem Gedeihen **äussere Hindernisse** im Wege stehen, diese auf Kundgabe von Seite der geistlichen Stellen durch die weltlichen Behörden beseitigt werden sollen.

13. Gemäss Ziff. 21. Abs. 1. der Entschliessung vom 8. April 1852 ist ganz conform den Bestimmungen des Religionsedictes §. 39. und Art. V. des Con-

cordates, das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre, und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten als den Bischöfen zustehend wiederholt anerkannt.

Ausserdem ist ihnen gemäss Abs. 2. eod. anheimgegeben und zwar primario und selbstständig an Studienanstalten und Schullehrer-Seminarien die zweckdienlichen Einrichtungen in religiös-sittlicher Beziehung zu treffen und wird dieses Zugeständniss nur an die selbsverständliche Voraussetzung geknüpft, dass solche Einrichtungen nach vorgängigem Einvernehmen mit den weltlichen Behörden getroffen werden, wie solches der oben ad II. bereits angedeuteten vielverzweigten Aufgabe dieser Anstalten und deren Stellung als öffentlicher und Staatsanstalten entspricht, und den deutlichen und bestimmten Grundlagen des Concordates Art. V. Abs. 4. gemäss erscheint.

Es kann hiernach die in der bischöflichen Eingabe ausgesprochene Annahme, dass durch die in der Entschliessung vom 8. April 1852 Abs. 2. enthaltene Bedingung jede freie Verfügung der Bischöfe allen möglichen Hemmnissen ausgesetzt und die weltliche Behörde zum Richter über das gemacht werde, was für Religiosität und Sittlichkeit der Schule fromme, als begründet und gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Wenn ferner Abs. 3. eod. ausgesprochen wird, dass bei allen Fragen über die Bildung der Schullehrer überhaupt die Wünsche und Anträge der Bischöfe nach Thunlichkeit berücksichtiget werden sollen, so erscheint der nachdrucksamen Mitwirkung der Bischöfe in dieser wichtigen Angelegenheit vertrauensvoll Rechnung getragen, nicht aber zu der Annahme Veranlassung gegeben, als stünde ein harmonisches Zusammenwirken auf diesem Gebiete den Absichten der Staatsgewalt ferne.

14. Die Organisation des Volksschulwesens, wie solche durch das in der Entschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 22. angeführte Edict vom 15. Sept. 1808 bestimmt wurde, hat nach Wortlaut und Sinn des Art. V. des Concordates eine Aenderung nicht erlitten, und wenn auch die Verantwortlichkeit des Pfarrklerus in Bezug auf den religiösen Volksunterricht und die Sitten an den Schulen gegenüber den Bischöfen keinem Zweifel unterliegen kann, so stehen andererseits nicht minder die Distrikts- und Lokalschulinspektoren, deren Aufstellung auf einer staatlichen Einrichtung und Anordnung beruht, unter den vorgesetzten Schulbehörden des Staates, unter den Kreisregierungen K. d. I., welchen formationsgemäss das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren Bezirken untergeben ist.

Uebrigens ist den Bischöfen auch hiebei der gebührende Einfluss dadurch gewahrt, dass sie vor der Anstellung über das betreffende Individuum vernommen werden.

15. Da unter den in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 23. erwähnten wichtigeren Verfügungen nicht allein solche, welche das religiöse und sittliche Moment des Schulwesens betreffen, sondern allgemeine und organische Verfügungen verstanden sind, bei welchen die kirchlichen Behörden in der berührten Beziehung betheiliget erscheinen, so entspricht die hier ertheilte Anordnung den bestehenden gesetzlichen Verhältnisse.

Wenn auch die Auswahl und Approbation der Lehrbücher für den Religionsunterricht unbeanstandet den Bischöfen zukömmt, so kann doch deren Einführung in den öffentlichen Unterrichtsanstalten mit Rücksicht auf das Sr. Maj. dem Könige verfassungsmässig zukommende Oberaufsichtsrecht ohne landesherrliche Einsicht und Zustimmung nicht Platz greifen.

16. Da gemäss Tit. IV. §§. 9. und 10. der Verfassungsurkunde das Cultusvermögen unter die Gewährschaft des Staates gestellt ist und Letzterem die Verpflichtung grundgesetzlich obliegt, allen Religionstheilen das Eigenthum der Stiftungen und den Genuss ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmässigen Besitze vollständig zu sichern, so ergibt sich hieraus von selbst die Berechtigung desselben für die Bewahrung des Kirchengutes gegen Verluste durch Anordnung einer gesetzlichen Controle die geeignete Sorge zu tragen, wie dies durch die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes geregelt worden ist.

Eine Umgestaltung der bestehenden Normen im Sinne der Eingabe vom 15. Mai 1853 kann daher nicht stattfinden, dagegen werden die Bestimmungen über den Vollzug des revidirten Gemeindeedictes §. 94. Abs. 6. in Folge der durch die Entschliessung vom 8. April 1852 Abs. 24. ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung einer Revision unter Einvernahme der Bischöfe unterstellt werden.

17. Collecten für kirchliche Zwecke müssen gleich jenen für andere Zwecke der staatlichen Aufsicht und Genehmigung unterstellt bleiben.

Denn abgesehen davon, dass es Aufgabe und Pflicht der Staatsverwaltung ist, der Vornahme von Collecten bei den Unterthanen in einer allzu grossen Zahl zu begegnen, und die Art des Collectirens zu Verhütung von Missbräuchen überhaupt einer Controle zu unterstellen, könnte nicht zugegeben werden, dass im Falle der Freigabe der Collecten für kirchliche Zwecke Sammlungen für andere nicht minder dringende und wichtige Zwecke wesentlich beeinträchtiget oder unmöglich gemacht würden.

18. Durch die Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 27. ist bereits ausgesprochen worden, dass die Kirchenbehörden in Vornahme kirchlicher Bauten nicht behindert sein sollen, jedoch sachverständiger Techniker sich bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten haben.

Nicht minder ist es denselben gestattet, auch die Baupläne durch selbstgewählte Techniker vorbehaltlich der Revision durch die betreffende Baubehörde herstellen zu lassen.

Bei der Entwerfung und Prüfung dieser Pläne und Voranschläge sollen vor Allem die Mittel der Kirche berücksichtigt werden.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Normen bezüglich der technischen Behandlung der kirchlichen Bauten, wie in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 bereits bemerkt ist, unverändert aufrecht erhalten.

München, den 9. October 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
von Zwehl.

An den hochwürdig . . . Herrn — Durch den Minister der
Den Vollzug des Concordates betr. — General-Secretär Ministerialrath
v. Bezold.

Es sind, zum Theil schon vorher, zwischen dem erzbischöfl. Ordinariate zu München und der bayerischen Regierung die folgenden Verhandlungen geführt worden:

8. Eingabe des Erzbischofs von München vom 16. August 1853.

An S. K. Majestät von Bayern zum k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Ausführung des Art. 5. des Concordates betreffend [1]).

Ew. K. M. haben auf die in der Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe

1) Art. 5. des Bayerischen Concordates lautet also:
Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione con-

Bayerns vom 20. Oct. 1850 bezüglich der endlichen Ausführung des Art. V. des Concordates gestellten Anträge in der allerhöchsten Entschliessung vom 30. März resp. 8. April v. Js. §. 17. zu erwiedern geruht, dass hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Art. 5. des Concordates auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werden wird.

Der Allerunterthänigst Unterzeichnete kann nur die lebhafteste Freude empfinden, dass er sich in der Lage sieht, Ew. K. Majestät in der Anlage ein ganz kurzgefasstes Promemoria (s. unten Nr. 9.) über die künftige Schlichtung dieser für die Erzdiöcese höchst wichtigen Angelegenheit ehrfurchtsvollst übergeben zu können, in welchem wohl die billigsten Anträge gestellt sind. Denn wenn der Kgl. Staatsregierung kein Kreuzer neuer Leistungen angesonnen, und nur um die Ueberlassung einiger Gebäulichkeiten gebeten wird, im Wesentlichen aber blos die durch den deutlichsten Wortlaut des Concordates feierlich verheissene Freiheit in der Leitung, dem Unterricht und der Verwaltung der Seminarien und vor Allem die freie Anstellung der Vorstände und Professoren derselben, resp. der damit verbundenen Lehrstellen begehrt wird, so glaubt der Allerunterthänigst Unterzeichnete, dass es unmöglich ist, einen billigeren Antrag zu erstatten. Während ihn das Concordat auf das Schärfste berechtigt hätte: eine die bisherige Dotation der Seminarien um das Vierfache übersteigende Leistung und ausserdem die volle Freiheit der Kirche in den vorhin bezeichneten Richtungen zu beanspruchen, will er gern dem zeitlichen Vortheil entsagen, wenn er nur das erlangt, dem zu entsagen er und seine Nachfolger nimmermehr berechtigt sind. Im Bewusstsein so mässiger Ansprüche glaubt sich der Allerunterthänigst Unterzeichnete der sichersten Hoffnung hingeben zu dürfen, dass Ew. K. M. tröstliche Verheissung: es werde auf billige Anträge zur Erfüllung des Art. 5. des Concordates eingegangen werden, ohne weiteres Hemmniss ausgeführt werden wird.

Geruhen Ew. K. M. zu diesem Behufe nachstehenden treugehorsamsten Bemerkungen des Allerunterthänigst Unterzeichneten allergnädigste Würdigung zu Theil werden zu lassen:

1) Es handelt sich hier um ein feierlich garantirtes, seit mehr als 30 Jahren reklamirtes und nur auf die ungenügendste Weise berücksichtigtes Recht der Kirche. Ew. K. M. hohe Gerechtigkeit will dem letzten Unterthanen sein Recht nicht geschmälert wissen, geschweige denn der ganzen katholischen Kirche in Bayern. Würde die k. Staatsregierung den billigsten Anträgen des Bischofs nicht entsprechen, so würde sie ihn rechtlos stellen und im Angesicht Gottes und der Welt erklären, dass man den feierlichen Vertrag des Concordates nicht halten

---

grua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentinis efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritate pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officio exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

wolle, eine Erklärung, die nothwendig zur Folge hätte, dass auch die von Seiten der Kirche im Concordat gemachten Zugeständnisse als unverbindlich betrachtet werden müssten.

2) Von einer Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Befriedigung dieses Rechtes durch Gewährung der von dem Allerunterthänigst Unterzeichneten gestellten Anträge kann keine Rede sein. Kein Staatsgesetz hindert Ew. K. M. daran, keine Leistung wird gefordert, welche dem Staate neue Lasten auflegte, mit keinem Jota wird über das Concordat hinausgeschritten, oder in ein von diesem verkanntes landesherrliches Recht Ew. K. M. bezüglich der Kirche eingegriffen.

3) Was die katholische Kirche im Hinblick auf ihre göttliche Institution und auf die Beschlüsse des tridentinischen Kirchenrathes hinsichtlich der Erziehung des Klerus auch ordnen und fordern muss, darüber ist Niemand authentischer Richter als der Papst und die Bischöfe. Ew. K. M. haben schon mit der Denkschrift der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe diese Erklärung des Oberhauptes der Kirche über diesen hochwichtigen Gegenstand vom 19. August 1850 entgegenzunehmen geruht. Der bayerische Episcopat hat ebenfalls in der genannten Denkschrift und in der weiteren vom 15. Mai l. Js. seine Stimme abgegeben; alle Bischöfe Deutschlands haben, von der Pflicht des Gewissens getrieben, diese Forderung als die erste und ernsteste Lebensfrage der Kirche anerkannt. Ein Kirchenfürst, dessen Urtheil Ew. K. M. gewiss für eben so competent, als gemässigt halten werden, der unvergessliche Cardinal-Fürstbischof Melchior von Diepenbrock hat im Angesicht des Todes in seinem Testamente vor der ganzen Welt das denkwürdige Zeugniss abgelegt: „Als das dringendste Zeitbedürfniss erkenne ich die Erweiterung des Klerikal-Diöcesan-Seminars zu einer den ganzen Cursus der Theologie zunächst, und dann auch ein Seminarium puerorum umfassenden geistlichen Erziehungs- und Bildungsanstalt,“ und er hat seinen Amtsnachfolger „dringend gebeten und beauftragt, sich die Verwirklichung dieses Zweckes zur heiligen Aufgabe zu machen.“ Der selige Cardinal hat daher genau das verlangt, was des Episcopat Bayerns in seiner Denkschrift vom 20. Oct. 1850 anstrebt, dessen Verhältnisse der Verewigte so genau kannte.

Sollten daher sogenannte aufgeklärte Katholiken Ew. K. M. die Meinung annehmbar zu machen versuchen, als sei der Antrag des Episcopates nicht zum Besten der Kirche, so werden Ew. K. M. in Allerhöchst Ihrer Einsicht wohl erwägen, wer berufen ist, über das Beste der Kirche zu entscheiden, ob solche Namenkatholiken, oder der Papst, sein ökonomisches Concilium und die Gesammtheit der dermaligen Bischöfe Deutschlands.

4) Nicht um ein bloses Recht der Kirche fragt es sich, dessen Erfüllung ihr nützlich sei, aber ohne dessen Genuss sie dennoch dauernd bestehen könnte; nein, Ew. K. M., es fragt sich um das Leben und Gedeihen der Heilsanstalt Gottes. In Bezug auf die Erziehung des Klerus hängt es gar nicht von dem Gutdünken eines einzelnen Bischofs ab, von den im Wesen der Kirche begründeten canonischen Normen abzuweichen. Ein furchtbares Wehe würde ihn vor dem Richterstuhle des Herrn treffen, wenn er die Verwüstung ruhig ansähe, welche Unglücke und Unsitte unter den Jünglingen anrichten, die zum Dienste des Heiligthums bestimmt sind, wenn er nicht alle Mittel aufböte, um eine Besserung dieses Zustandes herbeizuführen. Ew. K. M. werden dieser ernstesten Gewissenspflicht eines katholischen Bischofes, die gnädigste Würdigung um so mehr zuwenden, als

5) auch das Heil des Staates davon abhängt. Seelsorger ohne Glauben und ohne Sitten, unbotmässig gegen die Gesetze Gottes und der Kirche, unbe-

kümmert um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen, ununterrichtet in der göttlichen Wissenschaft, sie werden vielleicht, so lange es ihr zeitlicher Vortheil erheischt, vor weltlichen Behörden sich den Schein der Unterthänigkeit zu geben wissen, aber sie werden nicht um Gottes Willen sich der Eifrigkeit in allen bürgerlichen Dingen sich unterwerfen, sie werden, selbst gegen Gott und die Kirche ungehorsam, das Volk nicht im Geiste des Gehorsams erziehen; sie werden selbst von der Sünde angesteckt, das Volk nicht aus dem Schlamme des Verderbnisses retten.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete dankt Gott, dass es unter dem Klerus seiner Erzdiöcese so viel treffliche Männer zählt, und dass vermöge einer der Kirche sowohl als unserem guten altbayerischen Volksstamm innewohnenden Unverwüstlichkeit die traurigen Folgen einer entchristlichenden oder wenigstens zum Berufe der Priester durchaus nicht passenden Erziehung unter dem Nachwuchs des Klerus noch nicht so fühlbar geworden sind; aber er würde andererseits gegen die Wahrheit verstossen, wenn er die tiefen Wunden läugnen wollte, die trotzdem durch die mangelhafte klerikalische Erziehung der Kirche Gottes geschlagen worden sind.

Wird diesen Uebeln abgeholfen, so wird der Staat aus der Wirksamkeit eines pflichttreuen Klerus den grössten Nutzen schöpfen; Bayern wird seinen katholischen Charakter beweisen, das erlauchte Haus Ew. K. Majestät wird immer inniger vom Volke getragen werden; der Segen, welcher nicht blos auf der treuen Erfüllung eines der Kirche Gottes feierlich gegebenen Wortes, sondern vor Allem auf einer der Kirche erwiesenen grossen Wohlthat ruht, wird Ew. K. M. und allerhöchst Dero Nachkommen gesichert sein.

Mit Freimuth muss ich Ew. K. Majestät aber auch erklären, dass wenn meine ehrfurchtsvollen Bitten für das Beste meiner Erzdiöcese unerhört bleiben, die ganze schwere Verantwortung vor dem ewigen Richter auf jene fallen würde, welche dem wahren Wohle Ew. K. M. und Bayerns entgegen arbeitend die gerechte Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse in Bayern zu finden bemüht wären.

Einer allergnädigsten Gewährung seiner Anträge entgegensehend, verharrt in tiefster Ehrfurcht Ew. K. M.

allerunterthänigster treuer

Carl August, Erzbischof von München-Freising.

München 16. August 1853.

9. Erzbischöfl. Promemoria vom 16. Aug. 1853 über die Ausführung des Art. 5. des Concordates für die Erzdiöcese München-Freising.

I. Bedürfniss der Erzbischöfe.

Das Concordat hat im Art. 5. die Herstellung von Seminarien im Sinne des Tridentiniums stipulirt und es ist in der Denkschrift des bayerischen Episcopates näher dargethan, dass der genannte h. Kirchenrath die Erziehung der künftigen Kleriker vom Knaben- und Jünglingsalter an bis zur Priesterweihe, beziehungsweise zur praktischen Seelsorge in den von ihm angeordneten Seminarien fordert. Diese ganze Studienreihe aber, welche dem Eintritt in die Seelsorge vorausgeht, umfasst nach dem bestehenden Lehrplan acht Klassen des vorbereitenden Unterrichtes in vier Abtheilungen der lateinischen Schule, und vier Abtheilungen des Gymnasiums, sodann fünf Jahre des höheren philosophischen und

nisterial-Entschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 18, und 23. für den Vollzug noch im Einzelnen und zum Theil unter wesentlicher Erweiterung der früher bestandenen Uebung ausser Zweifel gestellt worden, so dass bei richtiger Auffassung und Anwendung jener Direktiven, den Bestimmungen des Art. V. Abs. 4. des Concordates, nach den bei den Verhandlungen hierüber angenommenen Grundlagen, Genüge geleistet erscheint.

Was insbesondere die höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten betrifft, so ist — obwohl die Organisirung und Besetzung der Lehrstellen an diesen Staatsanstalten Sr. Majestät dem Könige ausschliessend zusteht, und diese Anstalten mit und neben der religiös-sittlichen Bildung der Jugend eine ausschliesend in die Sphäre des Staates fallende Aufgabe zu lösen haben — durch Ziffer 18 und 19 der besagten Entschliessung mit Rückblick auf Art. V. des Concordates angeordnet werden, dass bei Besetzung sämmtlicher (nicht bloss der theologischen) Lehrstellen an den Lyzeen auf die Wünsche der Bischöfe Rücksicht zu nehmen, und dass bei Anstellung von Professoren der Theologie an den Universitäten ein Gutachten des Diöcesan-Bischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel eines jeden Bittstellers zu erholen sei.

Nicht minder wurde in Bezug auf alle anderweitigen Unterrichts- und Bildungsanstalten bestimmt, dass alle Anordnungen und Einrichtungen, welche auf die Religions- und Sittenlehre und auf das religiös-sittliche Leben Bezug haben, von den kirchlichen Stellen jedoch nach der allgemeinen Eigenschaft jener Anstalten nur nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den weltlichen Behörden zu treffen sein.

Wie hienach die Befugnisse der Kirche hinsichtlich der religiös-sittlichen Bildung der Jugend namentlich an den höhern Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. V. des Concordates anerkannt und gewahrt erscheinen, muss andererseits auch das der Krone zustehende, die kirchliche Mission keineswegs ausschliesende Recht der Besetzung der Lehrstellen an den sämmtlichen Bildungsanstalten des Staates in gleicher Weise aufrecht erhalten bleiben.

Ad. III.

In der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. ist die Besorgniss ausgedrückt, als ob durch die Unterscheidung zwischen dem Staatsgrundgesetz und seinen Beilagen einerseits und dem Concordate andererseits, bei dessen Bezeichnung in dem besonderen Ministerialerlasse vom 8. April 1852 der Wortlaut des im Art. XVIII. des Concordates selbst gebrauchte Ausdruck eines »Staatsgrundgesetzes« beibehalten wurde, das Concordat zu einer niedrigeren Bedeutung herabgesezt werde.

Diese Besorgniss erscheint indessen nach den bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht begründet.

Im Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde ist wörtlich ausgesprochen:

»Die übrigen näheren Bestimmungen über die äussern Rechtsverhältnisse Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königsreiches in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besonderen Edicte enthalten.«

Dieses Edict schliest aber mit dem Satze:

»In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 enthalten.«

Beide Gesetze, sowohl das II. Edict, als auch das Concordat, können daher nur als Bestandtheile der Verfassungsurkunde selbst betrachtet werden.

Diese dem historischen Zusammenhange und dem rechtlichen Standpunkte vollkommen entsprechende Annahme erleidet auch durch den Umstand keine Aenderung, dass seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde das Concordat mehrfach in offiziellen Erlassen und insbesondere in der in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle ergangenen allerhöchsten Entschliessung de dato Tegernsee den 15. September 1821 (Reg.-Blatt Seite 805) mit dem Ausdrucke »Staatsgesetz« bezeichnet worden ist, indem diese Bezeichnung zunächst in Conformität mit dem Ausdrucke des Art. XVIII. des Concordates selbst geschah, bei dessen Erscheinen nur dieser Ausdruck üblich und statthaft, und die Form, in welcher die Verfassungsurkunde und ihre Bestandtheile publizirt werden sollen, noch nicht festgestellt war.

Nachdem übrigens die Ertheilung einer authentischen Erläuterung über das Verhältniss der Verfassungsgesetze zu einander und somit auch des Concordates zu dem Religions-Edicte und der hiebei in Frage kommenden einzelnen Bestimmungen ohne Mitwirkung des Landtages nicht zulässig erscheint, so muss zur Lösung scheinbarer oder wirklich bestehender Widersprüche zunächst auf den Weg der doktrinellen Interpretation in den vorkommenden einzelnen Fällen verwiesen und im Uebrigen auf jene Erklärungen Bezug genommen werden, die zur Beruhigung des Klerus, sowohl in der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. Sept. 1821, als auch in den Ministerialentschliessungen vom 16. Sept. 1851, Nr. 7848. und vom 8. April 1852, Ziff. 1. niedergelegt worden sind.

Anlangend die in der Beilage der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. weiter berührten Punkte wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

1. Die in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 2. niedergelegte Erklärung über die Art und Weise der Uebung des Sr. Maj. dem Könige gemäss §§. 50—57. der II. Verfassungsbeilage zustehenden obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes gewährt die Zusicherung, dass die Bischöfe hierdurch in der Ausübung dessen, was ihres Amtes ist, nicht behindert werden sollen, wie denn die hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe von der Gerechtigkeit und den wohlwollenden, die Kirche und deren Institutionen tief verehrenden Gesinnungen Sr. Maj. des Königs mit Vertrauen erwarten dürfen, dass dieses Schutzrecht jederzeit nur zum Frommen und nie zum Nachtheile oder lediglich zu Bevormundung der katholischen Kirche werde ausgeübt werden.

In so ferne die kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen nicht allein Kirche und Altar, sowie überhaupt das innere Leben der Gläubigen berühren, sondern auch auf die äusseren politischen oder anderen Rechtsverhältnisse der Gläubigen in deren Eigenschaft als Staatsangehörige Einfluss äussern, erscheint eine Mitwissenschaft und Einsichtnahme von Seite der Staatsregierung nicht nur als Recht, sondern sogar als Pflicht, welche in jenen Fällen, wo es sich um Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des gegenseitigen friedlichen Verhaltens unter den verschiedenen Confessionen im Staate handelt, zur Handhabung des obersten Aufsichtsrechtes erwachsen kann und muss.

2. Da hinsichtlich aller derjenigen Erlasse und Veröffentlichungen, welche von Seite der kirchlichen Obern an die Geistlichkeit und an die Diöcesanangehörigen gewöhnlich ergehen, inhaltlich der vorliegenden Entschliessung das placetum regium im Voraus ertheilt ist, so erscheint die Nothwendigkeit der Plazetirung, wie solche nach den zur Zeit giltigen Bestimmungen des Tit. IV. §. 9. der Ver-

fassungsurkunde und gemäss §. 58. der II. Verfassungsbeilage aufrecht erhalten bleiben muss, nur noch in ganz besonderen Fällen und Anlässen gegeben, in welchen kirchliche Erlasse das bürgerliche und politische Gebiet mit berühren, und es kann nach den sub Ziff. 1. enthaltenen Erläuterungen bezüglich der Uebung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes ein Zweifel darüber nicht obwalten, dass der Emanirung von oberkirchlichen Erlassen, welche nur kirchliche Angelegenheiten betreffen und nicht zugleich in das bürgerliche und politische Gebiet eingreifen, durch den Vorbehalt des Placetum eine Schranke nicht gesetzt sei.

3. Wenn in dem Ministerialerlass vom 8. April 1852 Ziff. 4. bemerkt ist, dass nur die Einführung der geistlichen Gerichte, nicht die Ernennung der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vicare oder Gehilfen berufen werden, fortan der k. Bestätigung bedürfe, so kann es im Hinblicke auf §. 38, lit. b. der II. Verfassungsbeilage und Art. XII. lit. c. des Concordates keinem Zweifel unterliegen, dass diesem Bestätigungsakte nicht die Bedeutung einer Uebertragung oder Verleihung der den Bischöfen zustehenden geistlichen Jurisdiktion zukomme, sondern dass durch die allerhöchste Sanktion die Anerkennung und der Schutz Seitens des Staates und der Landesbehörden gewährt sein solle.

4. Die in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 6. vornämlich bezeichneten Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung berühren mit Ausnahme des sub lit. d. erwähnten Falles lediglich die Sphäre des Staates und der bürgerlichen Gesetzgebung, während die Unabhängigkeit der bischöflichen Jurisdiktion in geistlichen Sachen, — wie in der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. selbst nicht in Widerrede gezogen wurde — ohngeachtet der Bestimmung des §. 52. des Religionsedictes in Bayern niemals bezweifelt oder angefochten worden ist.

Die Zulässigkeit des recursus ad principem gegen ein Erkenntniss der geistlichen Gerichte letzter Instanz kann aber unter den angedeuteten Voraussetzungen im Hinblicke auf die erwähnte Bestimmung des Religionsedictes um so weniger einer Beanstandung unterliegen, als überhaupt jedem Unterthanen unverwehrt bleiben muss, sich bittlich an den Landesherrn zu wenden, wenn er von der obgleich irrigen Meinung befangen ist, dass ihm durch eine kirchliche Sentenz ein Unrecht in jenen Beziehungen und Rechtsverhältnissen zugefügt worden sei, welche nur bürgerlicher oder politischer Natur sind.

Bezüglich des in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 6. lit. d. berührten Falles wird erläuternd bemerkt, dass derselbe für die Staatsgewalt nicht zu einem Jurisdiktionsakte Anlass biete, wohl aber zu einem Akte der Interzession, welche nicht gemissbilliget werden kann; insbesondere, wenn bis zum Ausgange des Prozesses für einen Dritten und beziehungsweise den Staat selbst Nachtheile oder Verpflichtungen erwachsen.

5. Wegen Einrichtung der Concursprüfung für das Pfarr- und Predigtamt wird auf die desfalls ergangene besondere Entschliessung Bezug genommen.

6. In der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. wird der Ausdruck »Verleihung der Temporalien« in dem Schlusssatze Ziff. 9. der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 beanstandet, weil nach canonischem Rechte der Bischof der Collator (Verleiher) aller Pfründen — auch derjenigen, auf welchen einem Patron das Präsentationsrecht zustehe, — und der Staat nicht Eigenthümer des Pfründevermögens sei, überdiess aber der Kirche durch §§. 46. und 47. der

II. Verfassungsbeilage das volle Eigenthumsrecht ihres Vermögens ausdrücklich garantirt werde.

Wie aus der gleichzeitigen Bestimmung sub Ziff. 25. der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 unzweifelhaft hervorgeht, kann dem erwähnten Ausdrucke »Verleihung« die Bedeutung einer Eigenthumsübertragung in dem unterlegten Sinne nicht beigemessen werden.

Durch die kanonische Investitur erlangt der Bepfründete das Kirchenamt und das Recht zu dem Genusse der damit verbundenen Einkünfte.

Die weltliche Einweisung (Installation) enthält die Anerkennung des Pfründebesitzers als solchen von Seite der Staatsgewalt und zugleich die Zusicherung, ihn in dem Pfründegenusse mit dem weltlichen Arme zu schützen.

In diesem Sinne werden Se. Maj. der König den Akt der Installation nach den den bayerischen Landesfürsten desfalls unzweifelhaft zukommenden Gerechtsamen auch ferner ausüben lassen — und es sind demgemäss die k. Behörden durch die abschriftlich angefügte Entschliessung entsprechend angewiesen worden.

Uebrigens wird auf die in der Eingabe vom 15. Mai v. J. enthaltene Erklärung, dass die Bischöfe die Ausdrücke »verleihen, Verleihung« bezüglich aller Pfründen als lediglich dem bischöflichen Rechte zukommend betrachten müssten, bemerkt, dass der nach den canonischen Satzungen bestehende Unterschied zwischen der von einem Patrone und der von dem Diöcesanbischofe ausgehenden Besetzung kirchlicher Pfründen nicht verkannt, und das Wort »verleihen« auch bei Pfründen landesfürstlichen Patronates gebraucht, nicht als gleichbedeutend mit der bishöflichen Verleihung angesehen werde, dass jedoch die Anwendung dieses Wortes bei Pfründen königlichen Patronates, wie aus den annot. ad cod. bav. civ. pars V. cap. XIX. §. 17. ersehen werden kann, ihre gute historische Berechtigung besitze, und für Bayern als eine hergebrachte, der Würde der Krone entsprechende, und nicht zu beanstandende Formel auch ferner werde aufrecht erhalten werden.

7. Im Hinblicke auf die gesetzlichen Bestimmungen des Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde und das revidirte Gemeindeedict vom 1. Juli 1834 muss es bezüglich der Feststellung der Vicariatsgehalte bei dem durch die Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 10. ertheilten Zugeständnisse das Bewenden behalten.

8. Bezüglich der Anordnung und Abhaltung ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten und Andachten ist lediglich mit Unterscheidung der Fälle, in welchen solche Feierlichkeiten aus Anlass eines politischen Ereignisses, oder unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit an Werktagen, oder unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, durch die Entschliessungen vom 20. Juni 1851 und vom 8. April 1852 Ziff. 12. das Nähere angeordnet und ausdrücklich ausgesprochen worden, dass das in §. 76. und 77. der II. Verfassungsbeilage für die unter §. 76. lit. a. und b. fallenden Anordnungen, vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Behörde nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise gehandhabt werden solle.

Ebenso ist die Wahl der Geistlichen zu Missionen den Bischöfen freigestellt und nur in dem Falle, wenn die Wahl auf Ausländer fällt, vorgängige Anzeige gefordert und Allerhöchste Entschliessung vorbehalten.

In der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. sind jene Fälle nicht näher bezeichnet worden, in welchen der Zusicherung hinsichtlich der Auslegung der

§§. 76. und 77. der II. Verfassungsbeilage beim Vollzuge durch die weltlichen Behörden nicht entsprochen wurde.

Wenn aber im Falle der Berufung von Ausländern für Missionen im Inlande die vorgängige Anzeige und Einholung Allerhöchster Entschliessung in dieser Beziehung gefordert wird, so kann hierin nicht eine Beschränkung des kirchlichen Lebens an sich, welches Se. Majestät nicht beabsichtiget, sondern selbstverständlich nur die wohlbegründete Wahrung des der Krone gemäss §. 19. des Indigenatsedictes zustehenden Rechtes erkannt werden, Fremden die Erlaubniss zum Aufenthalte im Königreiche zu ertheilen, oder auch zu versagen.

9. Bezüglich der Heilighaltung der Sonn- und Festtagsfeier wird auf die inzwischen ergangenen Entschliessungen der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, namentlich gegen die Verrichtung von Amtsgeschäften an Sonn- und Festtagen, die Vornahme von Arbeiten an öffentlichen Bauten, Eisenbahnen, Kanälen, sowie hinsichtlich der Beschränkung der Tanzmusiken und der Kirchweihfestbelustigungen hingewiesen.

10. Hinsichtlich der Festsetzung eines bestimmten Lebensalters zu Ablegung der feierlichen lebenslänglichen Ordensgelübde in den Nonnenklöstern werden nach Allerhöchstem Befehle Sr. Maj. des Königs Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle gepflogen werden.

11. Wie in der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. mit Grund hervorgehoben wurde, kann die Verbindlichkeit des Staates, eine der Zahl derjenigen Pfründen, worauf dem Landesherrn das Besetzungsrecht zukommt, oder welche gegenwärtig von den Bischöfen in ihrer Eigenschaft als ordinarii frei verliehen werden, verhältnissmässig entsprechende Anzahl von Geistlichen mit dem Tischtitel zu versehen, nicht in Widerspruch gezogen werden.

Ebenso wenig kann aber auch in Abrede gestellt werden, dass dem Staate die Verbindlichkeit, bestimmten Individuen den Tischtitel zu verleihen, nicht obliege, dass daher nicht jedem Kleriker als solchem ein spezieller rechtlicher Anspruch hierauf zukomme.

Da demgemäss der König den Tischtitel an viele Ordinanden nicht bloss als Patron, sondern auch als Schutzherr der Kirche aus unmittelbar allerhöchster Gnade verleiht, so entspricht es vollkommen diesem Verhältnisse, dass der zu Weihende um jene Gnade vor der Ordination geziemend bitte.

12. Nach dem Inhalte der bischöflichen Eingabe vom 15. Mai v. J. scheint der Fassung des Ziff. 20. Abs. 2. der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 die Deutung beigelegt worden zu sein, als ob hierbei die Stellung, welche der Kirche in Ausübung ihrer Sendung, die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend zu leiten, nicht entsprechend gewürdigt erscheine, indem den weltlichen Behörden aufgetragen sei, in dieser Beziehung ein wachsames Auge zu haben und den darauf bezüglichen Bemerkungen der geistlichen Behörden geeignete Würdigung zuzuwenden.

Diese Annahme beruht jedoch auf einem Missverständnisse, indem hier zunächst der Allerhöchste Wunsch bezüglich des erspriesslichen Gedeihens des religiösen Unterrichtes der Jugend und zugleich der Auftrag ausgesprochen ist, dass, soferne diesem Gedeihen äussere Hindernisse im Wege stehen, diese auf Kundgabe von Seite der geistlichen Stellen durch die weltlichen Behörden beseitigt werden sollen.

13. Gemäss Ziff. 21. Abs. 1. der Entschliessung vom 8. April 1852 ist ganz conform den Bestimmungen des Religionsedictes §. 39. und Art. V. des Con-

cordates, das Aufsichtsrecht auf die Religions- und Sittenlehre, und das religiöse Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten als den Bischöfen zustehend wiederholt anerkannt.

Ausserdem ist ihnen gemäss Abs. 2. eod. anheimgegeben und zwar primario und selbstständig an Studienanstalten und Schullehrer-Seminarien die zweckdienlichen Einrichtungen in religiös-sittlicher Beziehung zu treffen und wird dieses Zugeständniss nur an die selbsverständliche Voraussetzung geknüpft, dass solche Einrichtungen nach vorgängigem Einvernehmen mit den weltlichen Behörden getroffen werden, wie solches der oben ad II. bereits angedeuteten vielverzweigten Aufgabe dieser Anstalten und deren Stellung als öffentlicher und Staatsanstalten entspricht, und den deutlichen und bestimmten Grundlagen des Concordates Art. V. Abs. 4. gemäss erscheint.

Es kann hiernach die in der bischöflichen Eingabe ausgesprochene Annahme, dass durch die in der Entschliessung vom 8. April 1852 Abs. 2. enthaltene Bedingung jede freie Verfügung der Bischöfe allen möglichen Hemmnissen ausgesetzt und die weltliche Behörde zum Richter über das gemacht werde, was für Religiosität und Sittlichkeit der Schule fromme, als begründet und gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Wenn ferner Abs. 3. eod. ausgesprochen wird, dass bei allen Fragen über die Bildung der Schullehrer überhaupt die Wünsche und Anträge der Bischöfe nach Thunlichkeit berücksichtiget werden sollen, so erscheint der nachdrucksamen Mitwirkung der Bischöfe in dieser wichtigen Angelegenheit vertrauensvoll Rechnung getragen, nicht aber zu der Annahme Veranlassung gegeben, als stünde ein harmonisches Zusammenwirken auf diesem Gebiete den Absichten der Staatsgewalt ferne.

14. Die Organisation des Volksschulwesens, wie solche durch das in der Entschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 22. angeführte Edict vom 15. Sept. 1808 bestimmt wurde, hat nach Wortlaut und Sinn des Art. V. des Concordates eine Aenderung nicht erlitten, und wenn auch die Verantwortlichkeit des Pfarrklerus in Bezug auf den religiösen Volksunterricht und die Sitten an den Schulen gegenüber den Bischöfen keinem Zweifel unterliegen kann, so stehen andererseits nicht minder die Distrikts- und Lokalschulinspektoren, deren Aufstellung auf einer staatlichen Einrichtung und Anordnung beruht, unter den vorgesetzten Schulbehörden des Staates, unter den Kreisregierungen K. d. I., welchen formationsgemäss das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren Bezirken untergeben ist.

Uebrigens ist den Bischöfen auch hiebei der gebührende Einfluss dadurch gewahrt, dass sie vor der Anstellung über das betreffende Individuum vernommen werden.

15. Da unter den in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 23. erwähnten wichtigeren Verfügungen nicht allein solche, welche das religiöse und sittliche Moment des Schulwesens betreffen, sondern allgemeine und organische Verfügungen verstanden sind, bei welchen die kirchlichen Behörden in der berührten Beziehung betheiliget erscheinen, so entspricht die hier ertheilte Anordnung den bestehenden gesetzlichen Verhältnisse.

Wenn auch die Auswahl und Approbation der Lehrbücher für den Religionsunterricht unbeanstandet den Bischöfen zukömmt, so kann doch deren Einführung in den öffentlichen Unterrichtsanstalten mit Rücksicht auf das Sr. Maj. dem Könige verfassungsmässig zukommende Oberaufsichtsrecht ohne landesherrliche Einsicht und Zustimmung nicht Platz greifen.

16. Da gemäss Tit. IV. §§. 9. und 10. der Verfassungsurkunde das Cultusvermögen unter die Gewährschaft des Staates gestellt ist und Letzterem die Verpflichtung grundgesetzlich obliegt, allen Religionstheilen das Eigenthum der Stiftungen und den Genuss ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmässigen Besitze vollständig zu sichern, so ergibt sich hieraus von selbst die Berechtigung desselben für die Bewahrung des Kirchengutes gegen Verluste durch Anordnung einer gesetzlichen Controle die geeignete Sorge zu tragen, wie dies durch die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes geregelt worden ist.

Eine Umgestaltung der bestehenden Normen im Sinne der Eingabe vom 15. Mai 1853 kann daher nicht stattfinden, dagegen werden die Bestimmungen über den Vollzug des revidirten Gemeindeedictes §. 94. Abs. 6. in Folge der durch die Entschliessung vom 8. April 1852 Abs. 24. ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung einer Revision unter Einvernahme der Bischöfe unterstellt werden.

17. Collecten für kirchliche Zwecke müssen gleich jenen für andere Zwecke der staatlichen Aufsicht und Genehmigung unterstellt bleiben.

Denn abgesehen davon, dass es Aufgabe und Pflicht der Staatsverwaltung ist, der Vornahme von Collecten bei den Unterthanen in einer allzu grossen Zahl zu begegnen, und die Art des Collectirens zu Verhütung von Missbräuchen überhaupt einer Controle zu unterstellen, könnte nicht zugegeben werden, dass im Falle der Freigabe der Collecten für kirchliche Zwecke Sammlungen für andere nicht minder dringende und wichtige Zwecke wesentlich beeinträchtiget oder unmöglich gemacht würden.

18. Durch die Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 Ziff. 27. ist bereits ausgesprochen worden, dass die Kirchenbehörden in Vornahme kirchlicher Bauten nicht behindert sein sollen, jedoch sachverständiger Techniker sich bedienen und die staatspolizeilichen Anordnungen einzuhalten haben.

Nicht minder ist es denselben gestattet, auch die Baupläne durch selbstgewählte Techniker vorbehaltlich der Revision durch die betreffende Baubehörde herstellen zu lassen.

Bei der Entwerfung und Prüfung dieser Pläne und Voranschläge sollen vor Allem die Mittel der Kirche berücksichtigt werden.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Normen bezüglich der technischen Behandlung der kirchlichen Bauten, wie in der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 bereits bemerkt ist, unverändert aufrecht erhalten.

München, den 9. October 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von Zwehl.

An den hochwürdig . . . Herrn
Den Vollzug des Concordates betr.

Durch den Minister der
General-Secretär Ministerialrath
v. Bezold.

Es sind, zum Theil schon vorhor, zwischen dem erzbischöfl. Ordinariate zu München und der bayerischen Regierung die folgenden Verhandlungen geführt worden:

8. Eingabe des Erzbischofs von München vom 16. August 1853.

An S. K. Majestät von Bayern zum k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Ausführung des Art. 5. des Concordates betreffend [1]).

Ew. K. M. haben auf die in der Denkschrift der Erzbischöfe und Bischöfe

1) Art. 5. des Bayerischen Concordates lautet also:

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione con-

Bayerns vom 20. Oct. 1850 bezüglich der endlichen Ausführung des Art. V. des Concordates gestellten Anträge in der allerhöchsten Entschliessung vom 30. März resp. 8. April v. Js. §. 17. zu erwiedern geruht, dass hinsichtlich der Erweiterung der bischöflichen Seminarien im Sinne des Art. 5. des Concordates auf nachträglich zu erstattende billige Anträge eingegangen werden wird.

Der Allerunterthänigst Unterzeichnete kann nur die lebhafteste Freude empfinden, dass er sich in der Lage sieht, Ew. K. Majestät in der Anlage ein ganz kurzgefasstes Promemoria (s. unten Nr. 9.) über die künftige Schlichtung dieser für die Erzdiöcese höchst wichtigen Angelegenheit ehrfurchtsvollst übergeben zu können, in welchem wohl die billigsten Anträge gestellt sind. Denn wenn der Kgl. Staatsregierung kein Kreuzer neuer Leistungen angesonnen, und nur um die Ueberlassung einiger Gebäulichkeiten gebeten wird, im Wesentlichen aber blos die durch den deutlichsten Wortlaut des Concordates feierlich verheissene Freiheit in der Leitung, dem Unterricht und der Verwaltung der Seminarien und vor Allem die freie Anstellung der Vorstände und Professoren derselben, resp. der damit verbundenen Lehrstellen begehrt wird, so glaubt der Allerunterthänigst Unterzeichnete, dass es unmöglich ist, einen billigeren Antrag zu erstatten. Während ihn das Concordat auf das Schärfste berechtigt hätte: eine die bisherige Dotation der Seminarien um das Vierfache übersteigende Leistung und ausserdem die volle Freiheit der Kirche (in den vorhin bezeichneten Richtungen zu beanspruchen, will er gern dem zeitlichen Vortheil entsagen, wenn er nur das erlangt, dem zu entsagen er und seine Nachfolger nimmermehr berechtigt sind. Im Bewusstsein so mässiger Ansprüche glaubt sich der Allerunterthänigst Unterzeichnete der sichersten Hoffnung hingeben zu dürfen, dass Ew. K. M. tröstliche Verheissung: es werde auf billige Anträge zur Erfüllung des Art. 5. des Concordates eingegangen werden, ohne weiteres Hemmniss ausgeführt werden wird.

Geruhen Ew. K. M. zu diesem Behufe nachstehenden treugehorsamsten Bemerkungen des Allerunterthänigst Unterzeichneten allergnädigste Würdigung zu Theil werden zu lassen:

1) Es handelt sich hier um ein feierlich garantirtes, seit mehr als 30 Jahren reklamirtes und nur auf die ungenügendste Weise berücksichtigtes Recht der Kirche. Ew. K. M. hohe Gerechtigkeit will dem letzten Unterthanen sein Recht nicht geschmälert wissen, geschweige denn der ganzen katholischen Kirche in Bayern. Würde die k. Staatsregierung den billigsten Anträgen des Bischofs nicht entsprechen, so würde sie ihn rechtlos stellen und im Angesicht Gottes und der Welt erklären, dass man den feierlichen Vertrag des Concordates nicht halten

grua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentinis efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritate pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officio exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

wolle, eine Erklärung, die nothwendig zur Folge hätte, dass auch die von Seiten der Kirche im Concordat gemachten Zugeständnisse als unverbindlich betrachtet werden müssten.

2) Von einer Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Befriedigung dieses Rechtes durch Gewährung der von dem Allerunterthänigst Unterzeichneten gestellten Anträge kann keine Rede sein. Kein Staatsgesetz hindert Ew. K. M. daran, keine Leistung wird gefordert, welche dem Staate neue Lasten auflegte, mit keinem Jota wird über das Concordat hinausgeschritten, oder in ein von diesem verkanntes landesherrliches Recht Ew. K. M. bezüglich der Kirche eingegriffen.

3) Was die katholische Kirche im Hinblick auf ihre göttliche Institution und auf die Beschlüsse des tridentinischen Kirchenrathes hinsichtlich der Erziehung des Klerus auch ordnen und fordern muss, darüber ist Niemand authentischer Richter als der Papst und die Bischöfe. Ew. K. M. haben schon mit der Denkschrift der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe diese Erklärung des Oberhauptes der Kirche über diesen hochwichtigen Gegenstand vom 19. August 1850 entgegenzunehmen geruht. Der bayerische Episcopat hat ebenfalls in der genannten Denkschrift und in der weiteren vom 15. Mai l. Js. seine Stimme abgegeben; alle Bischöfe Deutschlands haben, von der Pflicht des Gewissens getrieben, diese Forderung als die erste und ernsteste Lebensfrage der Kirche anerkannt. Ein Kirchenfürst, dessen Urtheil Ew. K. M. gewiss für eben so competent, als gemässigt halten werden, der unvergessliche Cardinal-Fürstbischof Melchior von Diepenbrock hat im Angesicht des Todes in seinem Testamente vor der ganzen Welt das denkwürdige Zeugniss abgelegt: „Als das dringendste Zeitbedürfniss erkenne ich die Erweiterung des Klerikal-Diöcesan-Seminars zu einer den ganzen Cursus der Theologie zunächst, und dann auch ein Seminarium puerorum umfassenden geistlichen Erziehungs- und Bildungsanstalt," und er hat seinen Amtsnachfolger „dringend gebeten und beauftragt, sich die Verwirklichung dieses Zweckes zur heiligen Aufgabe zu machen." Der selige Cardinal hat daher genau das verlangt, was des Episcopat Bayerns in seiner Denkschrift vom 20. Oct. 1850 anstrebt, dessen Verhältnisse der Verewigte so genau kannte.

Sollten daher sogenannte aufgeklärte Katholiken Ew. K. M. die Meinung annehmbar zu machen versuchen, als sei der Antrag des Episcopates nicht zum Besten der Kirche, so werden Ew. K. M. in Allerhöchst Ihrer Einsicht wohl erwägen, wer berufen ist, über das Beste der Kirche zu entscheiden, ob solche Namenkatholiken, oder der Papst, sein ökonomisches Concilium und die Gesammtheit der dermaligen Bischöfe Deutschlands.

4) Nicht um ein bloses Recht der Kirche fragt es sich, dessen Erfüllung ihr nützlich sei, aber ohne dessen Genuss sie dennoch dauernd bestehen könnte; nein, Ew. K. M., es fragt sich um das Leben und Gedeihen der Heilsanstalt Gottes. In Bezug auf die Erziehung des Klerus hängt es gar nicht von dem Gutdünken eines einzelnen Bischofs ab, von den im Wesen der Kirche begründeten canonischen Normen abzuweichen. Ein furchtbares Wehe würde ihn vor dem Richterstuhle des Herrn treffen, wenn er die Verwüstung ruhig ansähe, welche Unglücke und Unsitte unter den Jünglingen anrichten, die zum Dienste des Heiligthums bestimmt sind, wenn er nicht alle Mittel aufböte, um eine Besserung dieses Zustandes herbeizuführen. Ew. K. M. werden dieser ernstesten Gewissenspflicht eines katholischen Bischofes, die gnädigste Würdigung um so mehr zuwenden, als

5) auch das Heil des Staates davon abhängt. Seelsorger ohne Glauben und ohne Sitten, unbotmässig gegen die Gesetze Gottes und der Kirche, unbe-

kümmert um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen, ununterrichtet in der göttlichen Wissenschaft, sie werden vielleicht, so lange es ihr zeitlicher Vortheil erheischt, vor weltlichen Behörden sich den Schein der Unterthänigkeit zu geben wissen, aber sie werden nicht um Gottes Willen sich der Eifrigkeit in allen bürgerlichen Dingen sich unterwerfen, sie werden, selbst gegen Gott und die Kirche ungehorsam, das Volk nicht im Geiste des Gehorsams erziehen; sie werden selbst von der Sünde angesteckt, das Volk nicht aus dem Schlamme des Verderbnisses retten.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete dankt Gott, dass es unter dem Klerus seiner Erzdiöcese so viel treffliche Männer zählt, und dass vermöge einer der Kirche sowohl als unserem guten altbayerischen Volksstamm innewohnenden Unverwüstlichkeit die traurigen Folgen einer entchristlichenden oder wenigstens zum Berufe der Priester durchaus nicht passenden Erziehung unter dem Nachwuchs des Klerus noch nicht so fühlbar geworden sind; aber er würde andererseits gegen die Wahrheit verstossen, wenn er die tiefen Wunden läugnen wollte, die trotzdem durch die mangelhafte klerikalische Erziehung der Kirche Gottes geschlagen worden sind.

Wird diesen Uebeln abgeholfen, so wird der Staat aus der Wirksamkeit eines pflichttreuen Klerus den grössten Nutzen schöpfen; Bayern wird seinen katholischen Charakter beweisen, das erlauchte Haus Ew. K. Majestät wird immer inniger vom Volke getragen werden; der Segen, welcher nicht blos auf der treuen Erfüllung eines der Kirche Gottes feierlich gegebenen Wortes, sondern vor Allem auf einer der Kirche erwiesenen grossen Wohlthat ruht, wird Ew. K. M. und allerhöchst Dero Nachkommen gesichert sein.

Mit Freimuth muss ich Ew. K. Majestät aber auch erklären, dass wenn meine ehrfurchtsvollen Bitten für das Beste meiner Erzdiöcese unerhört bleiben, die ganze schwere Verantwortung vor dem ewigen Richter auf jene fallen würde, welche dem wahren Wohle Ew. K. M. und Bayerns entgegen arbeitend die gerechte Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse in Bayern zu finden bemüht wären.

Einer allergnädigsten Gewährung seiner Anträge entgegensehend, verharrt in tiefster Ehrfurcht Ew. K. M.

allerunterthänigster treuer

Carl August, Erzbischof von München-Freising.

München 16. August 1853.

9. Erzbischöfl. Promemoria vom 16. Aug. 1853 über die Ausführung des Art. 5. des Concordates für die Erzdiöcese München-Freising.

I. Bedürfniss der Erzbischöfe.

Das Concordat hat im Art. 5. die Herstellung von Seminarien im Sinne des Tridentiniums stipulirt und es ist in der Denkschrift des bayerischen Episcopates näher dargethan, dass der genannte h. Kirchenrath die Erziehung der künftigen Kleriker vom Knaben- und Jünglingsalter an bis zur Priesterweihe, beziehungsweise zur praktischen Seelsorge in den von ihm angeordneten Seminarien fordert. Diese ganze Studienreihe aber, welche dem Eintritt in die Seelsorge vorausgeht, umfasst nach dem bestehenden Lehrplan acht Klassen des vorbereitenden Unterrichtes in vier Abtheilungen der lateinischen Schule, und vier Abtheilungen des Gymnasiums, sodann fünf Jahre des höheren philosophischen und

theologischen Studiums, sonach im Ganzen dreizehn Jahre. Hieraus folgt, dass das Diöcesanseminar, beziehungsweise die für die Bildung des Klerus bestimmten Anstalten, ebenfalls dreizehn Curse in sich schliessen müssen. Der Säcularklerus der Erzdiöcese München-Freising, welcher aus beiläufig 1100 Priestern besteht, verliert nach einem zehnjährigen Durchschnitt jährlich gegen 30 seiner Mitglieder durch den Tod. Wenn nun auch angenommen werden will, dass der jährliche Abgang von Austretenden aus der Erzdiöcese durch Eintritt fremder Diöcesanen ersetzt wird, so ist es gewiss, dass zur Deckung der seelsorgerlichen Bedürfnisse der Erzdiöcese alljährlich dreissig Neugeweihte erforderlich sind; würde die Zahl der letzteren mehrere Jahre hindurch bis auf 25 herabsinken, so würde bald drückender Priestermangel und in Folge dessen laute Klage des Volkes entstehen. Die Gesammtzahl der in den Seminarien zu Erziehenden beträgt also für dreizehn Curse zu je dreissig 390 Zöglinge, die sich folgender Massen vertheilen:

1) In den acht Klassen des Gymnasiums und den lateinischen Schulen 240.

2) In den vier Jahren höheren theologischen Unterrichtes, der Philosophie und Theologie 120.

3) In dem Jahre praktischer Vorbereitung für die Seelsorge: 30.

Das Concil von Trient hat in weiser Fürsorge für jene ausgedehnten Diöcesen, welche die grosse Zahl der Aspiranten des geistlichen Standes nicht in einer Anstalt unterbringen können, die Vertheilung in mehrere den Bischöfen ausdrücklich freigestellt. Dass eine solche Vertheilung für die Erzdiöcese München-Freising schon aus disciplinären Gründen nothwendig ist, zeigt der Augenschein, und es ist deshalb auch schon die Anlage zweier Seminarien vorhanden.

Zur Ausführung des Concordates wäre sonach erforderlich:

1) Ein Knabenseminar für 240 Zöglinge.

2) Ein höheres Alumnat für 150 Zöglinge, und auch hier kann eine Trennung in zwei Anstalten stattfinden, wenn in der einen 120 Zöglinge der höheren theoretischen Curse, in der anderen 30 des praktischen Curses untergebracht werden.

Die Realexigenz dieser Anstalten würde sich nach den allerbilligsten Ansätzen folgendermassen berechnen:

1) Für zwei, beziehungsweise drei Anstalten die nöthigen Gebäulichkeiten, um die obengenannten Zahlen von Zöglingen, das Lehrerpersonal, die Dienerschaft, die Oekonomie zu fassen, für jedes dieser Lokale mindesten 600 fl. jährlich zur Bestreitung der Baureparaturen . . . . 1800 fl.

2) Für vollständige Verpflegung, Bedienung etc. von 240 Zöglingen des Knabenseminars, jeder nur zu 120 fl. jährlich gerechnet, was gewiss sehr mässig ist . . . . 28,800 fl.

3) Für Verpflegung etc. von 150 Zöglingen der höheren Curse, jeder wegen gesteigerter Bedürfnisse zu 150 fl. jährlich gerechnet . . . 22,500 fl.

4) Für Regiebedürfnisse der Studienanstalten, Bibliotheken, Sammlungen etc. zu je 800 fl. . . . . 2,400 fl.

Die Personalexigenz für Vorstände, Professoren etc. dürfte sich, wenn man nach dem jetzigen Massstab ein Lehrerpersonal von 10 Vorständen und Professoren des Knabenseminars, beziehungsweise der damit verbundenen Lehranstalt, von 4 Professoren der Philosophie und 4 Professoren der Theologie und 4 Vorständen für die beiden höheren Seminarien annimmt, und den Gehalt eines jeden zu 800 fl. berechnet, auf die Summe von 17,600 fl. entziffern.

Die jährliche Gesammtausgabe beliefe sich also in runder Summe auf 78,000 fl., ungerechnet die nöthigen Gebäulichkeiten.

Für diese Berechnung ist freilich vorausgesetzt, dass alle Zöglinge Freiplätze geniessen würden, wogegen eingewendet werden könnte, dass ja doch auch die Eltern etwas zu leisten haben. Allein

1) die meisten Aspiranten des geistlichen Standes gehören unbemittelten Familien oder Landleuten an, die über baares Geld nicht disponiren können; 2) die gewöhnlichen Mittel des Fortkommens solcher Studenten: Kosttage, Monatsgelder, Instructionen würden fortfallen; 3) die Verpflegungskosten für die Zöglinge sind aber so gering angesetzt, dass die Eltern ohnehin für Vieles, z. B. Kleider, Wäsche, Bücher u. s. w. zu sorgen hätten. Würden aber auch wirklich Bemittelte zur Zahlung angehalten, so würde deren Betrag die obenangesetzte Summe gewiss nur unbedeutend mindern.

II. Wirklicher dermaliger Bestand.

Wie schon oben bemerkt wurde, musste bei Wiederherstellung der Erzdiöcese im Hinblicke auf die grosse Zahl der heranzubildenden Kleriker sogleich die Gründung mehrerer Anstalten in Angriff genommen werden, und es bestehen dermalen in derselben folgende zur Ausführung des Art. 5. des Concordates im Sinne des Tridentinums begonnenen Institute.

A. Das erzbischöfliche Knabenseminar zu Freising mit den Studienanstalten.

Diese Anstalt, welche von einem Inspector und 2 Professoren geleitet wird, kann wegen mangelnden Raumes nur 52 Zöglinge aufnehmen, obgleich der Andrang zu derselben in stetem Wachsen begriffen ist.

Im Zusammenhalt mit dem oben sub I. über die Bedürfnisse der Erz-Diöcese Gesagten müsste eine Erweiterung dieser Anstalt um das Vierfache stattfinden. Die Zahl jener Zöglinge, welche dermalen Freiplätze im Knabenseminar geniessen, beläuft sich auf ungefähr 40. Die Gesammtsumme, welche auf Verpflegung der Zöglinge verwendet wird, beträgt gegen 7000 fl., wozu von Seiten des Staates, beziehungsweise aus Kreisfonds nur 600 fl. geleistet werden, während das Uebrige theils aus Stiftungsfonds der oberhirtlichen Stelle, theils von den Eltern der Zöglinge bestritten wird.

Das dermalige Haus der Anstalt ist ihr Eigenthum.

Oben wurden 28,800 fl. als Realexigenz des Knabenseminars entziffert; gegenwärtig geniesst dasselbe nur ein Viertel dieser Summe; aus der Staatskasse keinen Heller.

Der Unterricht an dem Knabenseminar ist jener der vier Classen der Lateinschule und der vier Gymnasialclassen. Das Lehrpersonal besteht dermalen aus acht Classenlehrern und einem Lehrer der Mathematik; einer der Classenlehrer ist zugleich Rector der Anstalt und Inspector des Knabenseminars; zwei Classenlehrer sind Präfecten in demselben.

Für die Besoldung dieses Personals wird dermalen geleistet:

a) für den Rector	100 fl.
b) für den Inspector des Knabenseminars	100 fl.
c) Vier Gymnasialprofessoren zu je 500 fl.	2000 fl.
d) Der Mathematikprofessor	700 fl.
e) Alterszulagen	700 fl.
f) Vier Studienlehrer zu je 400 fl.	1600 fl.

g) Es wurden von der oberhirtlichen Stelle sämmtlichen Professoren und Studienlehrern freie Verpflegung und Wohnung aus den Mitteln der erzbischöflichen Seminarien gewährt (mit Ausnahme des Professors der Mathematik). Wenn dieses Emolument für jeden nur zu 300 fl. angerechnet wird, so beträgt es die Summe von . . . 2400 fl.

h) Für verschiedene Nebenunterrichte, im Hebräischen, den neueren Sprachen etc. gegen . . . 700 fl.

i) Für den Actuar und Pedell . . . 175 fl.

k) Für Realexigenz des Gymnasiums und der lateinischen Schule gegen . . . 700 fl.

Sonach werden dermalen für die Lehranstalt gegen	8800 fl.
geleistet, wozu der Staat, beziehungsweise Kreisfond	4172 fl. 39 kr.
gibt. Die oberhirtliche Stelle leistet	2400 fl.
durch freie Verpflegung und Wohnung der Professoren gegen	1200 fl.
durch Geldbeiträge;	
durch Ueberlassung von Beneficien	400 fl.
in Summa	4000 fl.

Das Uebrige wird theils aus Inspectionsgeldern, theils vom Magistrat zu Freising (mit 400 fl.) gedeckt.

Die für Personal- und Realexigenz sub I. angesetzte Summe von 8000 fl. für 10 Vorstände und Lehrer und von 800 fl. für Regie sind daher dermalen schon gedeckt und zwar zur Hälfte von der oberhirtlichen Stelle.

Der Staat, resp. die Kreisfonds leisteten sonach zu dem ganzen Institut des erzbischöflichen Knabenseminars für Verpflegung und Unterricht 600 fl. u. 471 fl. gewiss ein Minimum gegenüber so grossen Bedürfnissen.

B. Das erzbischöfliche Klerikalseminar mit dem Lyceum.

Diese Anstalt besteht in der ehemaligen fürstbischöflichen Residenz, die voraussichtlich der Ueberlassung der noch reservirten Räume derselben zu freierem Eigenthum des Klerikalseminars, Raum genug darbietet, um 120 Alumnen in sich zu fassen, also jene Zahl, welche nach dem sub Nr. I. Gesagten für die vier Curse höheren Studiums nothwendig ist.

Für die Verpflegung der Alumnen sind dermalen verwendbar:

a) Staatsbeitrag	5025 fl.
b) Seminaristica und Alumnatica	3000 fl.
c) Aus den Realitäten und Stiftungsfonds	6000 fl.
d) Aus besonderen Zuschüssen	1500 fl.
Summe	15,525 fl.

Für den philosophisch-theologischen Unterricht an dem erzbischöflichen Klerikalseminar ist bis jetzt durch das Lyceum gesorgt. Die Einnahmen dieser Anstalt belaufen sich auf circa 10,800 fl., von welchen Einnahmen als ständig erscheinen:

a) aus Kreisfonds	6912 fl.
b) von der oberhirtlichen Stelle	1800 fl.

Als Bedürfniss für die Besoldung von 1 Rector, 5 Professoren der Theologie und 4 Professoren der Philosophie, 1 Actuar und 1 Pedellen, sowie für die Realexigenz stellt sich die Summe von circa 900 fl. heraus, welche durch obige ständige Einnahmen beinahe gedeckt ist.

C. Das Priesterhaus zu Dorfen und das Priesterhaus bei St. Johann von Nepomuk zu München.

Es ist in Nr. I. schon gesagt worden, dass das praktische Jahr der seelsorglichen Vorbildung von den theoretischen Cursen getrennt, und sonach 120 Alumnen im Klerikalseminar und 30 in einem anderen Priesterhaus untergebracht werden können.

Es bestehen eben zwei solcher Priesterhäuser in der Erzdiöcese München-Freising, nämlich das zu Dorfen und das bei St. Johann von Nepomuk. Ersteres ist das vormalige Diöcesanseminar des Bisthums Freising, und es stand deswegen bis zur Säcularisation unter der ausschliesslichen Verwaltung der oberhirtlichen Stelle. Wenn auch dermalen seine Revenuen von circa 3000 fl. nicht so bedeutend sind, um eine grosse Anzahl von Alumnen zu ernähren, so kann dasselbe doch sehr gut zur praktischen Vorbildung junger Kleriker benutzt werden. Dasselbe gilt von dem Priesterhaus St. Johann dahier. Beide Anstalten sind fundationsmässig ganz geeignet, den Seminarien zu Freising als praktische Bildungsanstalten zur Erfüllung des Art. 5. des Concordates zur Seite zu stehen; und sie haben auch approximativ die Mittel dazu. Beide stehen in Bezug auf Ernennung der Vorstände, innerliche Leitung etc. schon jetzt unter der oberhirtlichen Stelle. Die nach den klaren Bestimmungen der Fundation der oberhirtlichen Behörde zukommende und wiederholt reclamirte freie Verwaltung muss hiermit neuerdings im Hinblick auf Art. 5. des Concordats nachdrücklich in Anspruch genommen werden.

III. Anträge für die Zukunft.

Obgleich, wie sub I. erörtert ist, der Staat concordatmässig die Summe von 73,000 fl. jährlich zur Erhaltung der durch Art. 5. des Concordates stipulirten Seminarien zu leisten hätte, so will die oberhirtliche Stelle, um zu zeigen, wie sehr sie die Rücksichten der Billigkeit achtet und wie ernst es dem Episcopat mit der in der Denkschrift vom 20. October 1850 gemachten Zusage war, er werde keine exorbitanten Forderungen stellen — keinen Heller *neuer* ständiger Leistungen vom Staate fordern, sondern sie begnügt sich, wenn der Staat die bisher genehmigten Leistungen:

a) zum erzbischöflichen Seminar von	600 fl.
und zum Gymnasium und der lateinischen Schule	4172 fl.
Summe	4772 fl.
b) zum erzbischöflichen Klerikal-Seminar von	5025 fl.
c) zum Lyceum circa	7000 fl.
in Summa	16,797 fl.

unabbrüchig fortbezahlt.

Der erste Antrag der oberhirtlichen Stelle geht also dahin, dass die bisherigen Zuschüsse aus Staatskasse oder Kreisfonds zu Knabenseminar, Gymnasium und Lateinschule, Klerikalseminar und Lyceum auch in Zukunft unabbrüchig als Dotation der in Art. 5. des Concordates verheissenen Bildungsanstalt geleistet werden.

Der zweite Antrag ist; es möge anerkannt werden: das Knabenseminar und das Klerikalseminar zu Freising, die Priesterhäuser zu Dorfen und bei St. Johann von Nepomuk zu München sind die in der Erzdiöcese München-Freising zur Ausführung des Art. 5. des Concordats bestimmten Bildungsanstalten.

Drittens. Da das Concordat ausdrücklich die nothwendigen Lehranstalten bei den Seminarien stipulirt hat, so sind die Lateinschule und das Gymnasium zu Freising mit dem erzbischöflichen Klerikalseminar daselbst untrennbar zu verbinden, was jedoch nicht ausschliesst, dass auch Externe mit bischöflicher Erlaubniss diese bischöflichen Lehranstalten besuchen.

Viertens. Die Ernennung sämmtlicher Vorstände an den vier Anstalten, nämlich dem Knabenseminar und dem Klerikalseminar zu Freising, an dem Priesterhaus zu Dorfen und bei St. Johann steht wie bisher schon concordatmässig ausschliesslich dem jeweiligen Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising zu. Ebenso die Ernennung sämmtlicher Professoren, welche für den niederen und höheren Unterricht der Seminarien von der ersten lateinischen Schule an bis zur Philosophie und Theologie incl. erforderlich sind.

Fünftens. Nach Art. 5. des Concordats hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof die ganz freie Leitung dieser Anstalten, namentlich des Unterrichts und der Disciplin derselben, und er kann in dieselben nach Gutbefinden aufnehmen oder daraus entlassen.

Sechstens. Ebenso gebührt dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof die ganz freie Vermögensadministration der genannten vier Anstalten und der damit verbundenen Lehranstalten.

Siebentens. Die bisher den genannten Anstalten gewidmeten und grössten Theils schon im völlig freien Eigenthum der Kirche befindlichen Gebäulichkeiten, namentlich:

a) zu Freising die fürstbischöfliche Residenz sammt Appertinenzen mit Dazugabe der bisher noch vorbehaltenen Räume, das Lycealgebäude, der Lerchenfeldhof, das Heckenstaller'sche Haus, der Werner- und Donzerhöfe (welcher noch dem k. Aerar gehört), das Gebäude des Knabenseminars sammt Appertinenzen;

b) in Dorfen das Priesterhaus daselbst;

c) in München das Priesterhaus zu St. Johann bilden die Dotation der Diöcesanseminarien bezüglich der Localitäten.

Die sub I. entzifferten Staatsbeiträge, sowie das bestehende Vermögen des Knabenseminars zu Freising, des Gymnasiums und der lateinischen Schule, des Klerikalseminars, des Lyceums, des Priesterhauses zu Dorfen und des Priesterhauses bei St. Johann dahier bilden den Dotationsfond der Diöcesanseminarien im Sinne von Art. 5. des Concordates, jedoch so, dass die Fonds der beiden Priesterhäuser zu Dorfen und bei St. Johann stets getrennt verwaltet und nur zum Besten dieser beiden Anstalten verwendet werden.

Achtens. Die oberhirtliche Behörde verpflichtet sich, keine weiteren Ansprüche an das k. Aerar zu machen, so lange der obenbezeichnete Status unverändert bleibt, muss sich jedoch ausdrücklich vorbehalten, dass es ihr stets frei und unverwehrt bleibt, sich durch Sammlungen an den Wohlthätigkeitssinn der Diöcesanen zu wenden, alle zum Besten der Diöcesanseminarien gemachten Stiftungen und Schenkungen anzunehmen, Localitäten und Gründe zu acquiriren oder in äquivalenter Weise zu ändern, die nöthigen Bauten selbstständig zu führen und bei nachgewiesenem Bedürfniss in canonischer Form und stets in billigem Maas die Rentenüberschüsse der Diöcesankirchenstiftuugen in Anspruch zu nehmen

Neuntens. Als dringendstes Bedürfniss stellt sich eine Localität für das erzbischöfliche Knabenseminar heraus. In Freising ist mit Ausnahme der Klostergebäude von Neustiften, welche jedoch im Besitz des k. Militärärars sind, kein

solches Gebäude vorhanden. Wenn also der Staat es nicht ermöglichen kann, das genannte Kloster abzulassen, so wird nur ein Neubau übrigen, welchen die oberhirtliche Stelle theils durch Zuschüsse aus Stiftungsfonds, theils durch Sammlung bei den Gläubigen, theils durch Inanspruchnahme von Rentenüberschüssen zu führen gedenkt.

10. Abermalige Eingabe des Erzbischofs von München vom 12. März 1855 an Seine Königliche Majestät von Bayern zum k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Ausführung des Art. 5. des Concordates betreffend.

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Es sind mehr als anderthalb Jahre verflossen, seit der allerunterthänigst Unterzeichnete in einer ehrerbietigsten Vorstellung vom 16. August 1853 und in einem beigefügten Promemoria Ew. Königl. Majestät den gehorsamsten Nachweis unterbreitet hat, wie in der Erzdiöcese München der Art. 5. des Concordates sehr leicht und ohne alle neue Beschwerung des Staates ausgeführt werden kann.

Inzwischen haben Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruht, durch die höchste Ministerialentschliessung vom 9. October v. J. »den Vollzug des Concordates betr.« den Bischöfen des Reiches aussprechen zu lassen, auf die bischöflichen Wünsche bezüglich der Errichtung neuer oder der Erweiterung schon bestehender Knabenseminarien, soferne diese Bitten und Wünsche von den betreffenden Oberhirten einzeln vorgetragen werden, und an sich billig erscheinen, einzugehen.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete glaubt durch die oben erwähnte Vorstellung vom 16. Aug. 1853 dieser gnädigsten Willensmeinung Ew. Königl. Majestät schon vollkommen entsprochen zu haben, und da eine Weise der Erweiterung der Diöcesanseminarien vorgeschlagen worden ist, welche keinen Kreuzer neuer Leistung des Staates fordert, und da keine Befugnisse des Bischofs angesprochen wurden als jene, welche wörtlich und ausdrücklich im Art. 5. des Concordates enthalten sind, so sind billigere Wünsche und Bitten nicht gedenkbar, wesshalb der allerunterthänigst Unterzeichnete sich der festen Zuversicht hingibt, Ew. Königl. Majestät werden geruhen, das so tröstliche Wort königlicher Verheissung für die Erzdiöcese München-Freising wohlwollendst zu erfüllen.

Gestatten Ew. Königl. Majestät dem allerunterthänigst Unterzeichneten einen Punkt des Promemoria vom 16. Aug. 1853 hervorzuheben, der, wenn er nicht im rechten Lichte aufgefasst wird, vielleicht zu Bedenken Veranlassung geben könnte. Es ist nämlich dort die Uebergabe des Gymnasiums und der lateinischen Schule, sowie des Lyceums an die beiden Seminarien, resp. die Vereinigung ersterer mit denselben und die freie Ernennung aller Professoren beantragt. Hiergegen könnte vielleicht eingewendet werden, dass dadurch das Princip der landesherrlichen Ernennung zu den Lehrstellen an öffentlichen königl. Lehranstalten verletzt werde. Allein Ew. Königl. Majestät Scharfblick wird es nicht entgehen, dass durch die Ausführung des oben erwähnten Antrags die bisherige Formation der betreffenden Anstalten geändert, dass ihre Dotation zur Ausführung des Art. 5. des Concordates verwendet und sie selbst in rein bischöfliche und Diöcesananstalten verwandelt würden, dass sonach fürderhin der Bischof nicht Professoren an königlichen Anstalten zu ernennen hätte, sondern an Diöcesananstalten. Eine Verletzung des genannten Princips findet also keineswegs statt.

Da ferner die Anstalten in Freising, nämlich Gymnasium und Lateinschule und Lyceum vor der Errichtung der Seminarien gar nicht existirten, sondern lediglich behufs letzterer und zu theilweiser einstweiligen Erfüllung des Art. 5. des Concordates errichtet worden sind, so ist das historische Moment der gedachten Anstalten meinem Antrag durchaus nicht entgegen, sondern vielmehr im höchsten Grade günstig.

In der zuversichtlichen Hoffnung, meine neunjährigen Bemühungen um Erfüllung des Art. 5. des Concordates durch die Gnade Ew. Königlichen Majestät endlich mit Erfolg gekrönt zu sehen, habe ich nur Eines ehrfurchtsvoll beizufügen. Es war dem allerunterthänigst Unterzeichneten vergönnt, jener herrlichen Anrede beizuwohnen, welche Se. päpstliche Heiligkeit Pabst Pius IX. nach der dogmatischen Entscheidung der Immaculata conceptio am 9. December v. J. an die anwesenden 200 Bischöfe des Erdkreises gehalten hat. Die Oberhirten aller Länder vernahmen dabei die ernsten Worte: Ihr seht hieraus, ehrwürdige Brüder, wie gross zur Bildung tauglicher Diener Christi die Nothwendigkeit und der Nutzen von Seminarien sei, um deren Leitung sich bloss die Sorge und der Eifer der Bischöfe, nicht der weltlichen Gewalt annehmen muss. Erzieht die dort versammelten Jünglinge, die ein hoffnungsvoller Nachwuchs der Kirche sind, zur Frömmigkeit und zum Wissen, damit sie gleichsam mit doppeltem Schwert bewaffnet, einst gute Krieger seien, um die Schlachten des Herrn zu schlagen. Eine so feierliche Mahnung des Oberhauptes der Kirche zu vergessen, wäre um so sträflicher, als ihr schon eine specielle Mahnung an die bayerischen Bischöfe vorausgegangen ist.

Indem der allerunterthänigst Unterzeichnete Ew. Königl. Majestät neuerdings gnädigst um Genehmigung seiner Anträge vom 16. Aug. 1853 bittet, erklärt er zugleich ehrfurchtsvollst, dass er nicht ruhen und rasten kann, bis er auf allen von Pflicht und Gewissen gebotenen Wegen die endliche Erfüllung des Art. 5. des Concordates für die Erzdiöcese München-Freising herbeigeführt haben wird.

Es erstirbt in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamer

Carl August, Erzbischof von München-Freising.

München, 12. März 1855.

11. Neue Eingabe des jetzigen Erzbischofs Gregor von München vom 26. Februar 1857 an Seine Königliche Majestät von Bayern zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die geistlichen Bildungsanstalten der Erzdiöcese betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc.

Nachdem Ew. Königl. Majestät dem allerunterthänigst Unterzeichneten schon vor der Uebernahme seines schweren und verantwortungsvollen Amtes huldreichst zu erlauben geruht haben, sich in seinen Anliegen Allerhöchstihrem erhabenen Thron nahen zu dürfen, und ihm inzwischen die wichtigsten Bedürfnisse des Erzbisthums genugsam bekannt geworden, so wagt er vertrauensvollst, Ew. Königl. Majestät über die dringendsten dieser Bedürfnisse, über die Erweiterung und theilweise Herstellung der Diöcesanseminarien nachstehende bittliche Anträge zu Füssen zu legen.

1. Das allerdringendste Bedürfniss ist ein zureichendes Lokal für das erzbischöfliche Knabenseminar in Freising. Diese Anstalt kann dermalen wegen Mangel an Raum nur 52 Zöglinge aufnehmen, während die Bedürfnisse der Erzdiöcese eine fast fünfmal grössere Zahl fordern. In Freising befindet sich mit Ausnahme der Klostergebäude von Neustift keine geeignete Lokalität. Sollte es nun nicht möglich sein, dieses Kloster zu dem genannten Zwecke abzulassen, so ist ein Neubau nothwendig, welchen die oberhirtliche Behörde durch Beiträge aus Stiftsfonds, durch Sammlungen bei den Gläubigen und durch Verwendung von Rentenüberschüssen herzustellen gedenkt.

2. Da das Concordat auch die nothwendigen Lehranstalten bei den Seminarien stipulirt hat, so erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete den weitern bittlichen Antrag zu stellen, dass die Lateinschule und das Gymnasium in Freising mit dem Knabenseminar und das Lyceum mit dem Klerikalseminar in der Art verbunden werden, dass sie die erzbischöfliche Erziehungsanstalt für den niederen und höheren Unterricht des Diöcesanklerus bilden; jedoch würde dieses nicht hindern, dass auch Externe diese Lehranstalt besuchen.

3. Es wolle huldvollst anerkannt werden, dass wie das Knaben- und Klerikalseminar in theoretischer, so die Priesterhäuser in Dorfen und bei St. Johann in München die in der Erzdiöcese München-Freising bestimmten Bildungsanstalten zur praktischen Seelsorge sind, und dass dem jeweiligen Erzbischof von München-Freising nicht bloss, wie bisher, die Ernennung der Vorstände an den vier Anstalten: An dem Knaben- und Klerikalseminar in Freising, an dem Priesterhause zu Dorfen und bei St. Johann dahier, sondern auch die Aufstellung der übrigen Professoren, welche zum Unterrichte der Seminarien erforderlich sind, zustehe.

4. Auch möge, wie es Art. 5. des Concordates bestimmt, die Vermögensadministration aller dieser Anstalten, sowie die Leitung derselben, namentlich in Bezug auf Unterricht, Disciplin, Aufnahme und Abweisung dem jeweiligen Oberhirten der Diöcese huldvollst überlassen werden.

5. Die bisher den genannten Anstalten gewidmeten und grösstentheils schon in das freie Eigenthum der Kirche übergegangenen Gebäulichkeiten bilden die Dotation der Diöcesanseminarien bezüglich der Lokalitäten.

6. Hinsichtlich der Geldleistungen von Seite des Staates wird die unterthänigste Bitte gestellt, dass die bisherigen Zuschüsse aus Staatskasse und Kreisfonds auch in Zukunft wohlwollendst geleistet werden.

Diese Staatsbeiträge, nebst dem bestehenden Vermögen des Knabenseminars, des Gymnasiums und der Lateinschule, des Klerikalseminars und des Lyceums in Freising, des Priesterhauses zu Dorfen und des Priesterhauses zu St. Johann dahier müssten den Dotationsfond der Diöcesanseminarien bilden. Jedoch sollen die Fonds der beiden Priesterhäuser zu Dorfen und bei St. Johann stets getrennt verwaltet und nur zum Besten dieser beiden Anstalten verwendet werden.

7. Wird nun dieser im Vorangehenden bezeichnete Status eingeführt, so verpflichtet sich der unterthänigst Unterzeichnete, keine weitern Ansprüche an das königliche Aerar zu machen; nur erlaubt er sich hierbei noch die unterthänigste Bitte, dass es ihm stets frei und unverwehrt bleibe, sich durch Sammlungen an den Wohlthätigkeitssinn seiner Diöcesanen zu wenden, alle zum Besten der Diöcesanseminarien gemachten Stiftungen und Schenkungen annehmen, die nöthigen Bauten führen und bei nachgewiesenem Bedürfniss in canonischer Form

und stets in billigem Maasse die Rentenüberschüsse der Diöcesankirchenstiftungen in Anspruch nehmen zu dürfen.

Ew. Königl. Majestät haben bereits durch die höchste Ministerialentschliessung vom 9. Oct. 1854 Allerhöchst Ihre Geneigtheit ausgesprochen, unsere Bitten und Wünsche bezüglich der Errichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Knabenseminarien einzugehen, soferne diese Wünsche und Bitten von den betreffenden Bischöfen einzeln vorgetragen werden und billig erscheinen.

Indem der allerunterthänigst Unterzeichnete dieser höchsten Entschliessung nachkommt, gereicht es ihm zum grössten Troste, sich in der Lage zu sehen, Ew. Königl. Majestät zur Schlichtung dieser für die Erzdiöcese höchstwichtigen Angelegenheit ganz billige Anträge ehrfurchtsvollst übergeben zu können.

Es wird nämlich die Erweiterung der Diöcesanseminarien in einer Weise vorgeschlagen, die der königl. Staatsregierung durchaus keine neue Geldleistung auferlegt, und nur die unterthänigste Bitte um die Ueberlassung einiger Gebäulichkeiten, um die concordatmässige Freiheit in der Leitung, dem Unterrichte und der Verwaltung der Seminarien, sowie um die freie Anstellung der Vorstände und Lehrer an den damit verbundenen Unterrichtsanstalten gestellt; Befugnisse, wie sie der allerunterthänigst Unterzeichnete bereits als Abt des Benedictinerstiftes Metten hatte, Befugnisse, welche das Concordat wörtlich und ausdrücklich dem Bischofe zusichert, und zu deren auch nur theilweisen Entsagungen er nimmermehr berechtigt ist.

Eben in dem Bewusstsein, ohne schwere Pflichtverletzung keine mässigeren Ansprüche stellen zu können, glaubt sich der unterthänigst Unterzeichnete der sicheren Hoffnung hingeben zu dürfen, dass Ew. Königl. Majestät dieselben allergnädigst genehmigen werden.

Ew. Königliche Majestät werden den Dank für diese unschätzbare Wohlthat von allen Denjenigen, welche es wahrhaft gut mit Altar und Thron meinen, und ebensogut wissen, was beiden frommt, um so gewisser und reichlicher ärnten, als die fragliche Angelegenheit für die Wohlfahrt des Staates nicht weniger als für das gedeihliche Wirken der Kirche von unmittelbarem Einflusse und grösster Wichtigkeit ist.

Seelsorger ohne Glauben und Sitten, ohne wahre, auf ächt christlichen Grundsätzen fussende Bildung und Wissenschaft, ohne Gehorsam gegen die göttliche und kirchliche Autorität, ohne Sorgen für das Heil der anvertrauten Seelen, solche Seelsorger, wie sie bei der gegenwärtigen Heranbildung leider öfter vorkommen, werden, gegen die heiligen Gesetze Gottes und der Kirche ungehorsam, die Jugend und das gesammte Volk nicht im Geiste des Gehorsams erziehen und unterrichten; sie werden selbst von Leidenschaft und Sünde geblendet, nur blinde Führer der Blinden sein, und können die Gemeinden nicht vor dem Verderben bewahren. Von dieser Ueberzeugung geleitet, hat die Kirche auf ihrer h. Versammlung zu Trient es den Bischöfen als schwere Pflicht auf das Gewissen gelegt, die künftigen Kleriker schon vom Knabenalter an bis zur praktischen Seelsorge in eigenen Seminarien erziehen und bilden zu lassen.

Wird nun durch die allerhöchste Gnade Ew. Königl. Majestät in der anberegten Weise geholfen, so wird der reichste Segen des Himmels nicht ausbleiben, der Segen für Ew. Königl. Majestät, der Segen für allerhöchst Ihr erlauchtes Haus und der Segen für das gesammte theuere Vaterland.

Durchdrungen von der längst gewonnenen Ueberzeugung, dass Ew. Königl. Majestät allezeit zur Hülfe bereit sind, wenn es sich um das wahre Wohl aller-

höchst Ihrer getreuen Unterthanen handelt, sieht der allerunterthänigst Unterzeichnete einer allergnädigsten Gewährung seiner Bitten und Anträge entgegen und erstirbt in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamster
Gregor, Erzbischof von München-Freising.

München, den 26. Februar 1857.

Auf die vorstehende dritte Einzelvorstellung des Erzbischofs von München vom 26. Februar 1857 erfolgte endlich die:

12. Ministerialentschliessung vom 18. Mai 1858 (Präs. 19. Mai 1858.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising wird auf die Eingabe vom 26. Februar v. J. und die hierin bezüglich der Studienanstalt und des erzbischöflichen Seminars in Freising enthaltenen Anträge mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs nachstehende Entschliessung ertheilt:

Auf die beantragte Vereinigung der lateinischen Schule und des Gymnasiums zu Freising mit dem dortigen Knabenseminare, sowie auf die Vereinigung des Lyceums mit dem Klerikalseminare daselbst kann nicht eingegangen werden.

Die Studienanstalt zu Freising hat vielmehr als eine dem öffentlichen Unterrichte gewidmete Anstalt auch ferner fortzubestehen und die allgemeinen hinsichtlich der Staatsanstalten dieser Art bestehenden Vorschriften haben auch auf die Freisinger Studienanstalt ihre Anwendung zu finden.

Das Besetzungsrecht bezüglich sämmtlicher Lehr- und Vorstands-Stellen an dieser Anstalt in der bisher geübten Weise wird ausdrücklich Seiner Majestät dem Könige vorbehalten. [Es wurden demgemäss nun auch protestantische Lehrer in Freising angestellt.]

Dagegen wird die Leitung und Beaufsichtigung des Knaben- und Klerikalseminars zu Freising wie bisher dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising nicht beanstandet.

Imgleichen werden demselben die beiden Priesterhäuser zu St. Johann von Nepomuk in München und zu Dorfen als praktische Bildungsanstalten für den Diöcesanklerus zur freien Leitung und Verwaltung nebst ihrer speciellen Dotation überlassen.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung dieser Seminarien und Priesterhäuser bleibt in Gemässheit des §. 10. Tit. IV. der Verfassungsurkunde das allgemeine Oberaufsichtsrecht des Staates vorbehalten.

In Ausübung des dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising bezüglich der Vorstände des Klerikalseminars und der beiden Priesterhäuser zu St. Johann in München und zu Dorfen zustehenden Ernennungsrechtes soll derselbe auch in Zukunft nicht behindert werden.

Dagegen muss, in so lange nicht eine abändernde allerhöchste Entschliessung erfolgt, bezüglich der Ernennung der Vorstände des Knabenseminars auf dem in der allerhöchsten Errichtungsurkunde vom 5. Mai 1826 Art. VIII. vorbehaltenen landesherrlichen Rechte um so mehr bestanden werden, als dieses Recht nach den Bestimmungen des §. 16. der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 »den Vollzug des Concordates betr.« ausdrücklich gewahrt erscheint.

Dem Antrage wegen Ueberlassung des Eigenthums an den bisher benutzten ärarialischen Gebäuden kann eine Folge nicht gegeben werden.

Bezüglich der für die Zwecke der obengenannten 4 Anstalten vorzunehmenden Collecten und Neubauten, dann der Verwendung von Rentenüberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen sind die bestehenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Vorschriften zu beachten.

München, den 18. Mai 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

An den hochwürdigsten Erzbischof von München-Freising.

Den Vollzug des Concordates insbesondere die Studienanstalt und das erzbischöfliche Seminar in Freising betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath *von Bezold.*

13. Vortrag des früheren Generalvikars Domcapitulars Dr. Windischmann[1]) vom 4. Juni 1858 über den Stand der katholischen Kirchenfrage in Bayern.

Als durch die französische Revolution und ihre Folgen die Partei des Antichristenthumes den vollständigsten Sieg über die Kirche Christi gewonnen zu haben schien, da begnügte sie sich in Bayern nicht damit, den ganzen Episcopat, alle Orden und die kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten zerstört zu haben, sondern sie bemächtigte sich überdies des ganzen Volksschulwesens, der höheren Studien, ja der theologischen Lehre und der Erziehung des Klerus, und sie konnte gewiss sein, wie dieses der Erfolg auch nur zu sehr bestätigte, auf diese Weise in einigen Menschenaltern den Geist des katholischen Priesterthumes zu brechen und den gesammten Unterricht zu dekatholisiren, wie andererseits durch die Hemnisse des katholischen Cultus und Lebens binnen derselben auch beim Volk das katholische Bewusstsein abhanden kommen musste. Allein die göttliche Vorsehung hat durch die ernsten Zeitereignisse diesen Plan vereitelt und die Politik zwang dazu, ein Concordat mit dem heiligen Stuhle abzuschliessen. Bei den merkwürdigen Verhandlungen über dasselbe war nicht leicht ein Punkt, auf welchen die ehemaligen Illuminaten ein wachsameres Auge hatten, und in welchem sie der Kirche zäheren Widerstand leisteten, als gerade Unterricht und Erziehung und namentlich Erziehung des Klerus, wie andererseits der heilige Stuhl an dem, was Art. 5. des Concordates enthält, unerschütterlich festhielt, wie dieses aus dem Buche »Concordat und Religionseid« p. 84. und den daselbst mitgetheilten Aktenstücken zu entnehmen ist. Nach Errichtung der Bisthümer wurde sogleich zur Errichtung von Seminarien geschritten und zwar in unserer Erzdiöcese vor allen anderen Diöcesen auch die Nothwendigkeit eines Knabenseminars erkannt und dies bezüglich Verhandlungen eröffnet.

Sei es, dass die damaligen Vertreter der kirchlichen Rechte nur zu gut den Geist der damaligen höheren Staatsbeamten kannten und wohl wussten, dass von ihnen nichts zu erlangen war, sei es, dass ihnen selbst die Begründung der Forderung der Kirche auf die unveräusserlichen Rechte und Pflichten des Episco-

1) Windischmann behielt noch eine Zeit lang das betreffende Referat. Mit dem Antritte des Erzbischofs Gregor in München wurde Dr. v. Prand Generalvicar. Man sehe auch: Windischmann, ein Bild seines kirchlichen Wirkens und seiner wissenschaftlichen Thätigkeit von Dr. Strodl. München 1862.

pats und das Concilium von Trient nicht so klar einleuchtete — genug es wurde das unter den damaligen Umständen entschuldbare Versehen gemacht, dass man, um Etwas zu erlangen, nicht Alles forderte, wozu man das Recht hatte, und mit Aengstlichkeit den Principienfragen auswich, um einige in der That höcht unbedeutende Zugeständnisse in materiellen Fragen zu erhalten.

Der grösste Fehler, der aber bei diesen Unterhandlungen gemacht wurde, war der, dass man die Hauptfrage: die Freiheit des Episcopates in Bezug auf den Unterricht und die Auswahl der Professoren der zum geistlichen Stande Heranzubildenden nicht in den Vordergrund stellte. Es erfolgte in unserer Erzdiöcese eine in jeder Beziehung höchst unzureichende Dotation der beiden Seminarien, und während der Staat als solcher sehr wenig leistete, und das Bedeutendste durch die Wohlthätigkeit des Klerus und namentlich des höchstseligen Herrn Erzbischofs Lothar Anselm aufgebracht werden musste, erlebte Letzterer die Kränkung, dass ihm bei Gründung des Lyceums das Recht der Ernennung der Professoren verweigert wurde. Wie indessen alles Kirchliche, wenn auch noch so kümmerlich angebaut, allmälig gedeiht, so wuchsen auch unsere Anstalten heran und sie begannen für die Erzdiöcese Segen zu bringen. Allein ebendeshalb waren sie auch der antikirchlichen Partei stets ein Dorn im Auge und selbst unter einer der Kirche nicht abgeneigten Regierung wurden allerlei Angriffe auf den ohnehin so knapp zugemessenen Rechtsbestand der Anstalten gemacht. Ich erinnere hier bloss an den im Jahre 1845/46 gemachten Versuch, dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof die freie Ernennung der Vorstände des Klerikalseminars streitig zu machen, resp. dem Könige ein Genehmigungsrecht zu vindiciren, ein Versuch, der von dem hochseligen Herrn Erzbischof Lothar Anselm mit Entschiedenheit und Würde zurückgewiesen worden ist, ferner an die im Jahr 1844 und 1846 geführten Correspondenzen über die Administration des Knabenseminars, aus welchen ich das diesseitige Schreiben vom 30. Januar 1846 als auch heute noch wichtig hervorhebe.

Als der hochwürdigste Herr Erzbischof Carl August die Verwaltung der Erzdiöcese antrat, begann pari passu jene unselige Periode, welche den Stürmen des Jahres 1848 vorausging. War es ihm schon an und für sich eine durch die Stiftung des Knabenseminars und Lyceums zu Eichstädt genugsam beurkundete Herzensangelegenheit, den Art. 5. des Concordates endlich zur Ausführung zu bringen, so musste er sich durch die gerade bei seinem Amtsantritte an alle Bischöfe der Welt ergangene Mahnung der ersten Encyclica des heiligen Vaters noch mehr im Gewissen dazu gedrungen fühlen. Allein das unselige Jahr 1847, welches den Anflug einer Universität zu München so jämmerlich zerstörte, machte dem Oberhirten jede Unterhandlung mit der Regierung unmöglich. Ueber einer Reihe von Angriffen in anderen kirchlichen Gebieten wurde bezüglich Freisings

1) der Concurs der Professoren,

2) jede Zuziehung eines weltlichen Commissärs zu den Prüfungen pro seminario gefordert, und

3) selbst das bisherige Vorschlagsrecht des Erzbischofs für Professoren am Lyceum zu einem blossen Erinnerungsrecht über die Competenten herabgeschwächt.

Der Festigkeit Carl August's ist es zu danken, dass in allen 3 Richtungen Widerstand geleistet wurde, und namentlich ist er es, der jene schwächliche Zulassung eines weltlichen Commissärs auch bei den übrigen Bisthümern hinderte, indem er durch offene Darlegung der Sachlage ein Inhibitorium des h. Stuhles

veranlasste, so dass selbst das Ministerium Wallerstein genöthigt war, jene Maasregel zurückzunehmen.

Was die Ernennung von Professoren am Lyceum betrifft, so ist dabei besonders das oberhirtliche Schreiben vom 23. November 1847 auch für die heutige Frage bemerkenswerth. Auch die persönliche öffentliche Heruntersetzung des Directors Nussbaum und der Anstalt liess der hochwürdige Herr Erzbischof nicht ohne eine Protestation an das damalige Ministerium hingehen [1]).

Dass in den Jahren 1848 und 1849 weder Staat noch Kirche in der Lage waren, auf Unterhandlungen bezüglich des Art. 5. einzugehen, ist von selbst einleuchtend.

Im Jahr 1850 fanden die Verhandlungen in Freising statt, und zwar auf ausdrücklichen Befehl des h. Vaters, d. d. Gaeta vom 10. August 1849, und es wurde dort die Frage wegen Erziehung des Klerus und wegen Erfüllung des Art. 5. des Concordates wiederum auf eine specielle und mit der Denkschrift vom 20. October 1850 der höchsten Stelle vorgelegte Weisung des h. Stuhles vom 19. Aug. 1850 ausführlich behandelt, und dabei von der Staatsregierung auch nicht eine Silbe mehr verlangt, als was im Concordate versprochen war. Anderthalb Jahre verflossen ohne Antwort, so dass die Bischöfe sich veranlasst sahen, zu moniren und auch der h. Stuhl durch Erlass vom 15. April 1852 dieselben zu erneuter Thätigkeit aufforderte. Was indessen zu erwarten sei, verrieth ein merkwürdiges Symptom. Auf eine Denuntiation Freudensprings hin wurde 1851 plötzlich in greller Weise und ohne alles Vorwissen des hochw. Herrn Erzbischofs eine Untersuchung der Freisinger Lehranstalt durch den bekannten Herrn Spengel vorgenommen, welche offenbar die Absicht hatte, einen Anhaltspunkt für eine abschlägige Antwort bezüglich der Anträge des Episcopates zu begründen. Der hochw. Herr Erzbischof unterliess es nicht (6. Mai 1851) dem Herrn Minister über dieses Verfahren seine Meinung zu sagen, und es wurde so der Erfolg des Spengel'schen Angriffes wenigstens für jetzt abgewendet.

Endlich erschien die Antwort auf die Denkschrift vom 8. April 1852. Sie war bezüglich der Anträge der Bischöfe wegen Art. 5. des Concordates und der Unterrichtsfragen überhaupt sehr unbefriedigend. Mit unsäglicher Thätigkeit brachte es Carl August nach seiner Rückkehr von Rom im Spätsommer 1852 und

1) Gelegentlich einer amtlichen Correspondenz über die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Kirchenrecht und Kirchengeschichte am königl. Lyceum in Freising hob das Ordinariat München-Freising ausdrücklich hervor, dass die Freisinger Lehranstalt zur theilweisen Erfüllung des Art. 5. des Concordates gegründet worden sei. Denn nach deren Begriffe wäre ein Klerikalseminar, in welchem die Alumnen die nothwendigen philosophischen und theologischen Studien nicht machen können, ein sehr mangelhaftes. Die Lycealléhranstalt in Freising bilde sonach eine untrennbare Ergänzung des dortigen Seminars. Mit vollem concordatmässigem Rechte könnte daher das freie Ernennungsrecht der Professoren dieser Anstalt von dem Ordinarius angesprochen werden, zumal hier noch die besondere Rücksicht auf die grossmüthige Dotation der theologischen Section durch den hochseligen Erzbischof Lothar Anselm abwarte. Ferner b) das theologische Lehramt in der katholischen Kirche, von welchem die Fortpflanzung der wahren Lehre und die Bildung des Klerus vorzüglich abhänge, sei nothwendig dem Einflusse und der Ueberwachung der Bischöfe unterstellt und von diesen müsse die Mission zu denselben ausgehen. Das Ordinariat müsse aber dieses Recht, welches zum grösten Nachtheil der Kirche seit dem Anfang dieses Jahrhunderts nicht mehr berücksichtigt, aber selbst von dem protestantischen Preussen für seine Universitäten dermalen anerkannt sei, hiermit ausdrüchlichst verwahren.

im Winter 1853 dahin, den hochwürdigsten Episcopat zu einer erneuten Vorstellung vom 15. Mai 1853 zu vereinigen. Die hochseligen Oberhirten Caspar Bonifaz von Bamberg und Petrus von Augsburg waren dabei seine festesten Stützen. Diese neue Denkschrift behandelt neuerdings die Frage wegen Art. 5. des Concordates und redete ein ernstes Wort wegen der Universitäten. Da übrigens die ministerielle Antwort vom 8. April 1852 wenigstens einige Hoffnung bezüglich des Art. 5. offen liess, so versäumte es der hochwürdige Herr Erzbischof nicht, unter dem 16. August 1853 ein weitläufiges Promemoria einzugeben, in welchem er nachwies, wie leicht der Art. 5. des Concordates für die Erzdiöcese durch die einfache Ueberlassung der dortigen Anstalten an die Kirche ausgeführt werden könne.

Nach vollen fünf Jahren kommt jetzt die Antwort darauf. Allein es fehlte nicht an indirecten Antworten. Seltsamer Weise erschien auch diesmal Herr Spengel wiederum auf dem Schauplatz mit seinem in einer Brochüre gemachten öffentlichen Angriffe auf die katholischen Lehranstalten überhaupt, und auf die Freisinger insbesondere. Er sollte natürlich die abschlägige Antwort vorbereiten. Der hochwürdige Herr Erzbischof Karl August verfehlte nicht, diesen Angriff auf das Entschiedenste abzuwehren und auf Ahndung des Missbrauchs des Amtsgeheimnisses und Ehrenrettung der Anstalt zu dringen. Beides geschah nicht, was charakteristisch ist. Das Einzige was geschah, war, dass Spengel nicht mehr als Commissär nach Freising kam.

Die zweite indirecte Antwort war die Erlassung eines Schulplane's mit Bestimmungen über Religionsunterricht etc., ohne Befragung des Episcopates. Auch hiergegen und über die Gebrechen dieses Planes äusserte sich Carl August in einer weitläufigen Vorstellung vom 22. Mai 1854, welche dem übrigen Episcopate mitgetheilt wurde.

Und von Seiten der oberhirtlichen Stelle wurde bezüglich der Anwendung dieses Studienplanes auf die Freisinger Anstalt remonstrirt und dabei die Genesis dieser Anstalt näher dargelegt und gesagt, dass man, wenn die kirchl. Freiheit bezüglich derselben nicht anerkannt werde, die diesseitigen Leistungen zurückziehen müsse.

Auf die zweite bischöfliche Denkschrift erfolgte nach diesen Vorspielen endlich eine Antwort vom 9. Oct. 1854. Auch diese geht auf die Frage wegen Art. 5. des Concordates nur sehr oberflächlich ein, enthält aber hinsichtlich des Lehramts überhaupt ganz falsche Grundsätze. Da jedoch wenigstens eine Rücksichtnahme auf Vorschläge wegen Erweiterung der Seminarien, resp. Errichtung von Knabenseminarien versprochen war, so knüpfte der hochwürdige Herr Erzbischof Carl August an dieses Versprechen eine Erneuerung seiner Eingabe vom August 1853, welche er unter dem 12. März 1855 einreichte. Die Antwort hierauf war seine Beförderung zum Cardinalate, welche der Oberhirt seit sieben Jahren standhaft ausgeschlagen hatte, und nur im Geiste des Gehorsams annahm.

Unser jetziger hochwürdigster Oberhirt, tief durchdrungen von der Nothwendigkeit unabhängiger geistlicher Bildungsanstalten und von ihrem Erfolg durch die unter seiner Leitung in Metten so schön emporblühenden Institute aus eigener vieljähriger Erfahrung belehrt, erfasste diese Lebensfrage der Kirche gleich bei hochderselben Amtsantritt mit grossem Ernst, und sobald hochdieselben durch persönliche Kenntnissnahme von den Freisinger Anstalten nach allen Richtungen und von der ganzen Sachlage genugsam instruirt waren, richteten Sie unter dem 26. Februar 1857 eine Eingabe an die höchste Stelle, welche die Anträge des vorigen hochwürdigen Herrn Erzbischofs in allem Wesentlichen erneuerte.

Es dauerte aber wiederum trotz mehrmaliger und mehrseitiger Monitorien bis zum 18. Mai dieses Jahres, bis die bereits bekannte Antwort erfolgte.

Erwägt man, dass die Anträge der hochwürdigen Herren Erzbischöfe Carl August und Gregorius nur die Absicht hatten, dem Staate die Ausführung des Art. 5. des Concordates möglichst zu erleichtern und ihm durchaus keine neuen Lasten aufzuerlegen, so ist der kurze Sinn dieser Antwort der: es soll überhaupt nichts zur Erfüllung des Art. 5. des Concordates geschehen. Auf die schneidendste Weise ist nicht bloss das Recht des Bischofes: Unterricht und Lehrer zu bestellen, im Allgemeinen zurückgewiesen, sondern es ist selbst auch das Lehramt der Theologie, die Ernennung der Professoren, welche seine Zöglinge des Priesterthums zu unterrichten haben, seiner Jurisdiction entzogen; ein Umstand, der auch dem Kurzsichtigsten die Tragweite dieser Massregel erkennbar machen muss. Ja! nicht einmal die Ernennung des Inspectors des Knabenseminars ist trotz des klarsten Buchstabens des Concordates zugestanden, und man hat, wie ich nur zu richtig vorausgesehen habe, den Muth gehabt, sich auf die Stiftungsurkunde zu berufen, während man für die Besoldung des Inspectors keinen Heller leistet. Ebenso verletzend ist das erneuerte Hervortreten mit der Obercuratel des Staates, während das Concordat die Administration pleno liberoque jure dem Bischofe vindicirt, und also in ausdrücklichster Weise eine Curatel ausschliesst und während nach den einfachsten Rechtsgrundsätzen lex specialis, als welche das Concordat zu betrachten, der lex generalis derogirt.

Damit es aber nicht den Anschein habe, als habe man eine absolute abschlägige Antwort gegeben, hat man das Priesterhaus von St. Johann und Dorfen zugestanden, auf welche beide Anstalten sich der Staat das Verwaltungsrecht ohne den geringsten Rechtstitel arrogirt hatte, während sie früher stets unter der Verwaltung des Bischofs von Freising gestanden hatten. In Begleitung anderer Schritte zur Erfüllung des Concordates hätte diese endliche Anerkennung eines schon öfter reklamirten Rechtes erfreuend sein können, soll sie aber jetzt als Mittel gelten, die oberhirtliche Stelle zu beschwichtigen und von weiteren Schritten abzubringen, so wird dies hoffentlich erfolglos sein, denn wer sollte den Sinn davon nicht fühlen?!

Ich erlaube mir zu dieser sachlichen Darstellung einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen:

1) Es handelt sich hier nicht bloss um Erfüllung einer durch das Concordat übernommenen Verbindlichkeit, wie z. B. die Dotation eines Emeritenhauses etc., von welchem weder die Existenz der Kirche abhängt, noch das Dogma berührt wird. Nein! es handelt sich um die Entpflanzung der Kirche Gottes. Niemand hat von Gott den Auftrag: die zukünftigen Priester zu unterrichten und zu erziehen, als die Bischöfe, und wo jene der Staat, insbesondere der moderne, vom Christenthum sich mehr und mehr entfernende Staat diese Erziehung und diesen Unterricht in seine Hände nimmt, wie er es in Bayern bereits einmal gethan hat, da muss die Kirche zu Grunde gehen. Man täusche sich nicht mit Hoffnungen auf einzelne besser gesinnte Persönlichkeiten unter den höheren Staatsbeamten, oder man betrachte es nicht als ein Misstrauen auf die Person des Monarchen, wenn solche Besorgnisse ausgesprochen werden.

Auch die bestgesinnten Monarchen können im Glauben an die modernen antichristlichen Staatsprincipien von der gerade jetzt mit unglaublicher Rührigkeit arbeitenden Partei der Feinde der katholischen Kirche irre geführt werden, und meines Erachtens ist das die wahre Unterthanentreue und die wahre Liebe zum

Monarchen, wenn man ihn auf die Gefahr hin, für eine Zeit lang verkannt zu werden, warnt und beschwört, jenen üblen Einflüssen keinen Raum zu geben. Wer aber glaubt, so schlimm könne es in Bayern nicht werden, der blicke zurück aufs Jahr 1847, der sehe auf das ehemals erzkatholische Sardinien, der sehe auf das Gebahren der Jakobiner in der Schweiz. Ich sage es mit dem innigsten Wunsch, dass es nicht geschehen möge; auch bei uns sind Dinge möglich, die wir uns heute nicht träumen lassen.

2) Es sind hauptsächlich zwei falsche Principien des antichristlichen Staatsthumes, welche leider mehr oder weniger in allen ehemals katholischen Staaten der Kirche gegenüber triumphirt haben. Das Erste ist: Aller Unterricht (man nimmt einstweilen den Religionsunterricht im strengsten Sinn des Wortes noch aus) hat vom Staate zu kommen, ist vom Staate zu überwachen; ja selbst der theologische Unterricht und die Erziehung der Geistlichen darf der Kirche nicht unbedingt überlassen werden. Diese Lehre ist ganz eigentlich häretisch und widerspricht der Anordnung Gottes selber.

Sie macht die Braut Christi, welche vom Herrn zur Lehrerin und Erzieherin der Völker gesetzt worden ist, geradezu mundtodt, raubt ihr das Lehramt in ihrer eigenthümlichsten Sphäre und vergisst mit schnödem Undank, dass die Kirche, besonders auch in diesen Ländern, mehr als ein Jahrtausend die Mutter und Trägerin aller Wissenschaft gewesen ist.

Das zweite falsche Princip ist: dem Staate allein gebührt es, in alle Säckel zu schauen und Alles zu administriren und zuletzt Alles zu nehmen. Was es mit der berühmten Obercuratel für eine Bewandniss hat, sehen wir jetzt in Frankreich, in Sardinien und anderswo. Die Braut Christi soll die zeitliche Ausstattung, die ihr der Herr durch die Hände der Gläubigen verleiht, nicht selbstständig verwalten. Die Besseren unter den so denkenden Staatsmännern betrachten sie wie eine altersschwache Person, die man unter Vormundschaft setzt; sie, die Gründerin und treue Mehrerin des ungeheueren Stiftungscapitals, von dessen Früchten jetzt noch die modernen Staaten zehren. Die Schlimmeren aber sehen sie an wie eine Diebin, der man auf die Finger schauen muss; sie wollen überdiess, dass jeder Heller christlicher Wohlthaten durch die Hände des modernen Staates gehe aus Gründen, welche neulich in Belgien hell an den Tag getreten sind.

Aus diesen zwei Principien fliesst aller Widerstand, welchen die Annahme und die Erfüllung des Art. 5. des Concordates seit vierzig Jahren gefunden hat. Die Kirche kann aber eben desshalb nie und nimmermehr nachgeben, ohne sich selbst aufzugeben. Nicht aus Missverständnissen rührt dieses Nichthörenwollen; man hat sich ja nicht klarer und deutlicher ausdrücken können, als es geschehen ist, und man hat gerade desswegen alle materiellen Forderungen auf das Minimum beschränkt, damit kein Hinderniss gelegt werden könne! Nein! gerade weil man vollkommen versteht, was die Kirche will, erhört man sie nicht.

3) Unsere Vorgänger vor 30 und 40 Jahren konnten sich sehr entschuldbar über die Sachlage täuschen, oder auf bessere Zeiten hoffen. Wir können es nach solchen Erfahrungen nicht. Nachdem alle Mittel der Vorstellungen, der Bitten erschöpft sind, nachdem die Kirche durch alle ihre competenten Organe gesprochen hat, ist die Zeit des Handelns gekommen. Es wird sonst unsere Verantwortung vor dem Richterstuhl Gottes und vor der künftigen Generation, die durch unsere Schuld verloren geht, eine furchtbare sein. Ich verhehle mir die Gefahr, die beim Handeln ist, nicht. Sie wären gar keine, wenn wir alle, wenn alle Bischöfe einig wären; sie liegt nur in der Isolirtheit. Eine solche

Lage (und vielleicht war die damalige noch kritischer) hat Clemens August nicht abgehalten, seine Pflicht zu erfüllen; hat Hermann von Freiburg nicht abgeschreckt, Gott die Ehre zu geben. Und wie gross war der Segen, welchen ein solches Bekenntniss der Kirche gebracht hat. Die Kirche wird die falschen Principien der Zeit nicht überwinden ohne Opfer, ohne Muth, ohne Ausdauer. Möchten wir nicht zu schwach dazu sein!

4) Würden wir aber auch wirklich so schwach sein, trotz der Worte des heil. Geistes: timorem eorum non timeritis, nachzugeben, und auf eine falsche Basis hin einen falschen Frieden schliessen, so wäre dieser an sich null und nichtig; weder der heil. Stuhl, noch irgend ein zukünftiger Bischof wäre daran gebunden; wir würden nur den Grund zu noch weit gefährlicheren Zwistigkeiten legen; wir würden uns somit nicht bloss an der Kirche, sondern auch am Staate schwer versündigen.

5) Zeigen wir jetzt Muthlosigkeit, und nehmen wir diese direkte Weigerung, den Art. 5. des Concordates zu erfüllen, stillschweigend hin, so gefährden wir das ganze Concordat. Man wird uns dann auch den status quo nicht lassen, und wenn man 1845/46 und 1847 schon von dem bereits Gegebenen wieder abnehmen wollte, so wird man es jetzt um so unbedenklicher thun.

Möge Gott uns stärken und erleuchten, damit es nicht heisse: Perditio tua ex te Israel.

Nach vorstehendem Vortrag geht mein Antrag dahin:

Unser hochwürdigster Oberhirt möge nach dem vorliegenden Entwurf in kurzen Worten für das Einzige, was die Ministerialentschliessung vom 18. Mai l. J. Gutes enthält, geziemend danken, die übrigen Rechte der Kirche wahren und erklären, dass vom Schuljahr 1858/59 an die diesseitigen Beiträge zu den Freisinger Studienanstalten nicht mehr geleistet werden können.

München am 4. Juni 1858.

Dr. *Windischmann*.

Es erging nun dem vorstehenden Antrage gemäss folgendes

14. Schreiben des Erzbischofs von München-Freising vom 4. Juni 1859 an Seine Königliche Majestät in Bayern.

Zum königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulsachen, den Vollzug des Art. 5. des Concordates, insbesondere die Studienanstalt und das erzbischöfliche Seminar in Freising betr.

Allerdurchlauchtigster etc.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete erfüllt mit Freuden die erste Pflicht, welche ihm der mit der allerhöchstderselben Genehmigung ausgefertigte Erlass des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18./19. v. M. rubr. betr. auflegt, nämlich die Pflicht ehrfurchtsvollsten Dankes dafür, dass Ew. Königl. Majestät in allerhöchstdero hohem Gerechtigkeitssinne den wiederholten Bitten und Vorstellungen der oberhirtlichen Stelle gnädigst entsprochen, und die Priesterhäuser bei St. Johann und bei Dorfen, welche vor der Säcularisation des Bisthums Freising stets unter unmittelbarer Leitung und Verwaltung der bischöflichen Behörde gestanden hatten, Letzterer wiederum zurückgegeben haben. Indem der allerunterthänigst Unterzeichnete diesen Beweis landesväterlicher Huld mit innigstem Dank annimmt, erkennt er zugleich in der zu-

künftigen Verwendung dieser beiden Priesterhäuser einen sehr erwünschten Behelf zur praktischen und scientivischen Fortbildung des Diöcesanklerus.

Zur Erfüllung der zweiten Pflicht, welche durch genannten höchsten Erlass geboten ist, schreitet der allerunterthänigst Unterzeichnete nur mit aufrichtigem Schmerze, weil er fürchten muss, Ew. Königl. Majestät undankbar und unbescheiden zu erscheinen. Allein in der Erwägung, dass ein katholischer Bischof nicht bloss ein Verbrechen gegen die Kirche, sondern auch gegen die dem erhabenen Monarchen schuldige Unterthanentreue und Ehrfurcht beginge, wenn er in einer der wichtigsten Angelegenheiten Ew Königl. Majestät die Wahrheit vorenthielt. im Vertrauen auf Gott, welcher die Reinheit meiner Absichten kennt, im Vertrauen auf Ew. Königl. Majestät Huld, welche Allerhöchst sich überzeugt halten wird, dass es mir gewiss nicht um unnöthigen Widerspruch zu thun ist — in dieser Zuversicht fühle ich mich verbunden, Ew. Königl. Majestät ebenso offen als ehrfurchtsvoll zu erklären, dass mit dankbarer Ausnahme der bereits erwähnten Ueberlassung der Priesterhäuser St. Johann und Dorfen Ew. Königl. Majestät Staatsregierung durch den höchsten Erlass vom 18./19. v. M. die wirkliche Erfüllung des Art. 5. des Concordates nicht gefördert und die in diesem Artikel stipulirten Principien des freien Unterrichts und der Erziehung der für den Dienst der Kirche bestimmten Jugend in den bischöflichen Seminarien nach Vorschrift des Tridentinums durch die vom Bischofe hiezu ausgewählten Vorstände und Professoren in der freien Administration dieser Anstalten durch den Bischof nicht anerkannt, vielmehr durch einige Punkte dieses höchsten Erlasses verneint sind. Der allerunterthänigst Unterzeichnete findet sich daher in seinem Gewissen strengstens verpflichtet, hiermit die durch Art. 5. garantirten Rechte der Kirche in den oben genannten Richtungen in tiefster Ehrfurcht zu verwahren, und Ew. Königl. Majestät treugehorsamst zu bemerken, dass, wenn ich oder irgend ein Bischof gegen Art. 5. des Concordates verstossende Zugeständnisse wagen würde, wir weder den von Gott selbst herrührenden Rechten unserer Nachfolger etwas vergeben, noch ohne ausdrückliche Zustimmung des heil. Stuhles am Concordate etwas ändern, vielmehr nur den Grund zu höchst bedenklichen Missverständnissen zwischen Staat und Kirche legen würden.

Wenn der allerunterthänigst Unterzeichnete in seiner treugehorsamsten Eingabe vom 26. Februar 1857 die Vereinigung der lateinischen Schule und des Gymnasiums zu Freising mit dem Knabenseminar, und des Lyceums mit dem Klerikalseminar beantragt hat, so geschah dieses vor Allem in der Absicht, an das bereits Bestehende anzuknüpfen, und dem Staate die Erfüllung der durch Art. 5. des Concordates übernommenen Verpflichtung der vollständigen Dotation der Seminarien so sehr zu erleichtern, dass kein Heller neuer Staatsbeiträge erbeten wurde. Ew. Königl. Majestät Staatsregierung hat diese Anträge nicht angenommen, was ich im Interesse des Staates tief bedauern muss. Da aber hiermit zugleich ausgesprochen ist, dass die Freisinger Studienanstalt und das Lyceum Staatsanstalten bleiben, und an ihnen das concordatmässige Recht der Ernennung der Professoren durch den Bischof nicht vollzogen werden soll, so werden Ew. Königl. Majestät in allerhöchst dero erhabenen Gerechtigkeitssinne gemäss anzuerkennen geruhen, dass dann auch dem Staate allein die Erhaltung dieser Anstalten obliegt. und dass es dem Bischof nicht zugemuthet werden kann, jene Mittel, welche die Wohlthätigkeit des Klerus zur Erleichterung der Erfüllung des Art. 5. des Concordates und zur Errichtung von Diöcesanseminarien und der damit verbundenen Lehranstalten in seine Hände gelegt hat, zur Erhaltung von

Staatsanstalten, welche die fragliche Bestimmung des Concordates nicht erfüllen, fürderhin zu verwenden[1]).

Indem daher der allerunterthänigst Unterzeichnete mit Schmerz seine bestgemeinten Absichten unerfüllt sieht, legt derselbe Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Erklärung ehrfurchtsvollst zu Füssen, dass er sich im Hinblick auf seine schwere Verantwortung vor Gott, vor dem heil. Stuhle und seiner Erzdiöcese und unter Vorbehalt aller durch Art. 5. des Concordates gewährleisteten Dotationsansprüche verpflichtet sehen würde, im Vertrauen auf die göttliche Hülfe die durch besagten Artikel anbefohlenen bischöflichen Lehr- und Erziehungsanstalten neu zu begründen.

Nur durch eine gründliche Ausführung des Art. 5. des Concordates können alle Schwierigkeiten für die Zukunft beseitigt werden. Es ist daher im Interesse eines wahren Friedens zwischen Staat und Kirche, und im Gefühle der Erfüllung einer heiligen Pflicht gegen die Kirche nicht bloss, sondern auch gegen die erhabene Person Ew. Königl. Majestät, dass ich diesen Schritt thue; möge Gott ihn segnen und den gütigen Sinn Ew. Königl. Majestät lenken und leiten, damit Alles zu seiner Ehre und zum höchsten Wohle Ew. Königl. Majestät gereichte.

Es erstirbt in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

treugehorsamster unterthänigster

Gregor, Erzbischof von München-Freising.

München am 4. Juni 1858.

15. *Literae Nuntii Apostolici d. d. Monachi 29. Julii 1858 ad Archiepiscopum Monacensem-Frisiensem.*

Der damalige päpstliche Nuntius zu München, Erzbischof Flavius Fürst Chigi, erliess darauf unter dem 29. Juli 1858 im päpstlichen Auftrage ein Schreiben an den Erzbischof von München, worin es heisst:

»Sanctitatem suam summopere probasse eodemque tempore invenisse prudenter, et dignitate confectam eam Responsionem, quam Tu Regio Cultuum Ministerio de Seminarii negotio remitti curasti.«

Die canonischen Vorschriften

über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude[2]).

Ueber die Aufbringung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründengebäude hat sich in Oesterreich im Laufe der Zeit eine umfangreiche Legislation entwickelt, welche in einem grossen

1) Es ist übrigens bis jetzt mit den kirchlichen Beiträgen nach Freising noch beim Alten geblieben. Jedoch wurde 1859 ein St. Corbiniansverein in der Erzdiöcese gegründet, aus dessen milden Beiträgen und einigen dafür gemachten Stiftungen allsogleich ein besonderes kirchliches Knabenseminar zu Scheuern eingerichtet wurde. Vgl. die Hirtenbriefe des hochw. Erzbischofs Gregor von München-Freising vom 23. Februar 1859 und vom 10. Januar 1860 (Pastoralbl. 1860 Nr. 1. 2.).

2) Vgl. Archiv VIII. S. 33 ff.

Theile der Monarchie mit den thatsächlichen durch die Ereignisse des Jahres 1848 zu Tage gekommenen Verhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen ist, und deren Abänderung desshalb als ein nicht ferner abweisbares Bedürfniss sich darstellt.

Um hiefür die geeigneten Grundlagen zu gewinnen, ist es erforderlich, auf die freilich sehr allgemein lautenden canonischen Vorschriften über die kirchliche Baulast zurückzugehen, weil dieselben in einzelnen Kronländern der Monarchie für diese Angelegenheit noch dermalen massgebend sind und in den übrigen die Basis bilden, auf welcher die Staatsverwaltung zu stehen glaubte, als sie es unternahm, die Regelung der Sache ausschliesslich in ihr Gebiet zu ziehen. Auch darum muss man sich die vorerwähnten canonischen Vorschriften gegenwärtig halten, weil seit dem Jahre 1848 wiederholt auf kirchlicher Seite das Streben sich geltend gemacht hat, die Frage über die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchengebäude lediglich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Lösung zu bringen, und weil die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 in Aussicht stellt, dass bei der neuen Ordnung dieser Angelegenheit auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung Rücksicht genommen werde. Wir lassen daher mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich die betreffenden Vorschriften hier nach der Zusammenstellung eines der bewährtesten Canonisten Oesterreichs folgen, und gedenken demnächst auch eine von demselben Gelehrten verfasste Darstellung der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten mitzutheilen.

Die wichtigste allgemeine Bestimmung des Kirchengesetzes über die Herstellung kirchlicher Gebäude ist in dem Concilium von Trient (Sess. 21. de reform. cap. 7.) enthalten und lautet:

Parochiales Ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, (vetustate vel alias) collapsas refici instaurari procurent (Episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscumque ad easdem Ecclesias quomodocumque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemtione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores Ecclesias transferantur.

Eine Erläuterung dieser Vorschrift, welche, obgleich sie nur von eigentlichen Kirchengebäuden spricht, doch nach authentischer Auslegung auch von den Pfarrgebäuden gilt, hat der Cardinal-Erzbischof von Bologna, Prosper Lambertini, gegeben, welcher später unter dem Namen Benedict XIV. den päpstlichen Stuhl bestiegen, und, ausgezeichnet durch tiefe canonische Rechtsgelehrsamkeit, in vielen Richtungen eine neue Phase der kirchlichen Legislation angebahnt hat. Man darf nicht besorgen, von irgend einer Seite einem Widerspruche zu begegnen, wenn man sich an die von ihm vertheidigten Ansichten anschliesst. Als Erzbischof von Bologna erliess er zahlreiche Unterweisungen an seinen Klerus über verschiedene Gegenstände des canonischen Rechtes; die mit der Zahl 100 bezeichnete beschäftiget sich mit der Herstellung schadhaft gewordener Kirchengebäude.

Den Anlass zu dieser Unterweisung hatte die Zumuthung einzelner Pfarrer der Diöcese Bologna gegeben, welche meinten, dass ihr Erzbischof schadhaft gewordene Pfarrkirchen und Pfarrhäuser herstellen solle, wenn es ihm zusteht, die betreffenden Pfründen frei zu verleihen (es waren Pfründen collationis liberae Episcopalis). Gegen diese Zumuthung verwahrt sich der Cardinal Lambertini nachdrücklich, indem er erklärt:

Nihil mirum, neque ab humanarum rerum vicissitudine alienum videtur, si in ampla dioecesi, quae multis parochiis abundat, aliquae inter ipsas deprehen-

dantur, quarum templa restaurari debeant, aut iterum a fundamentis excitari. Neque sane inusitatum est, si aedes alicujus parochi, quae Canonicae vulgo nuncupantur, diuturnitate temporis labefactatae refici pariter expostulent. Porro advertimus parochos ad nos statim confugere, cum ipsorum Ecclesiae vel privatae aedes instaurandae seu rursum condendae putantur, si eam parochiam conferre libero jure ad nos pertineat, nec sit de jure Patronatus alicujus Communitatis aut privatae cujusvis familiae. Id autem a nobis parochi exposcunt ea ducti opinione, quod templum et parochi domicilium, cum opus fuerit, ab eo reficiendum seu rursus aedificandum sit, qui jure gaudeat, eamdem parochiam conferendi. Haec sane opinio, vi veritati consentanea duceretur, nos ipsos a gravissimis expensis liberasset, quas fecimus, ut in hac Sede Archiepiscopali, quae Canonica nostra appellanda est, meliorem in formam redacta, nos ac familiares nostri commodius immoraremur: si, inquam, opinio superius exposita a veritate nequaquam abhorreret, quidquid nos aggressi sumus, quidquid pecuniae impendimus, a Sede Apostolica peragendum fuisset. ad quam spectat Bononiensem Archiepiscopatum libere conferre. Sed vehementer errant, qui inter laicos disseminant, ab hac Sede Archiepiscopali restaurandas esse vel aedificandas parochiales Ecclesias et Canonicas, quae ab Archiepiscopo jure suo conferri debent.

Zur Beseitigung dieses Vorurtheils erläutert Cardinal Lambertini die Vorschriften der kirchlichen Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Herstellung der Kirchen und Pfarrhäuser. Er geht dabei von der oben angeführten Anordnung des Conciliums von Trient aus, zu welcher er bemerkt: Quibus verbis eadem Synodus non parochiales tantum Ecclesias juris patronatus, sed alias quoque liberae collationis amplectitur, et qua ratione, si opus fuerit, restaurandae sint, aperte ostendit. Episcopis indicit omnem curam impendere, ut. qui sumtus ob eam causam facere debeant, pecuniam conferant. Si autem ipsi magna egestate impediuntur, consilium ab Episcopo tunc suscipiendum demonstrat. Tridentina vero Synodus nusquam Episcopo praecipit reficere vel labentes parochias liberae collationis rursum exstruere iis fructibus, quos ipse percipit.

Dies vorausgesetzt, bezeichnet der genannte Cardinal nach dem Vorgange bewährter Kirchenrechtslehrer für die Ermittlung der Kirchen- und Pfarrbaukosten folgende Anhaltspuncte. Doctores Concilio Tridentino inhaerentes hos veluti gradus constituunt:

1. Si *Ecclesia* restauranda peculiares aliquos *proventus* suppeditat, qui levandis ipsius incommodis ac detrimentis impendi debeant, uti fas esset juxta can. 30. 12. qu. 2, tunc iidem proventus ad Ecclesiam reparandam primo conferendi sunt. Der bezogene Canon betrifft die alte kirchliche Observanz, ut de omni stipendio, quod accedit, quatuor fieri debeant portiones, una videlicet Episcopo ei familiae ejus propter hospitalitatem et susceptionem, alia Clero, tertia vero pauperibus, quarta Ecclesiis reparandis.

5. Si aliqua *Constitutio vel Statutum* intercedat, quo privatae familiae suis sumptibus Ecclesiam, cum oportuerit, reficere, vel dirutam rursus excitare teneantur, tunc eidem Statuto parendum est.

3. Si loco Statuti vetus ac certa *consuetudo* afferatur, ob quam privati aliqui cives expensas facere cogantur, tunc ea consuetudo vim legis habere aut retinere debet. Es ist die einhellige Lehre aller Canonisten, dass in dieser Angelegenheit nach dem Landesbrauche vorzugehen sei.

4. Si neque Statutum neque ulla consuetudo interveniat, tum *parochus* ipse faciendis expensis subjicitur, qui tamen haud fructus ex patrimonio suo de-

sumere, sed illos, qui sibi ex beneficio (über das zum Unterhalte des Pfründners Nothwendige) supersunt, omnino debet; wobei sich auf das cap. de his, de Ecclesiis aedificand. bezogen wird: »De iis, qui parochiales Ecclesias habent, duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem Ecclesiarum cogi debent, cum opus fuerit, de bonis, quae sunt ipsius Ecclesiae, si eis supersunt, conferre, ut eorum exemplo caeteri invitentur.« Der Grund ist der sub 1. erwähnte Umstand, dass am Kirchengute die theilweise Widmung zu kirchlichen Bauherstellungen haftet. Perspectum est omnibus in tres partes distribui proventus ecclesiasticos a jure Pontificio, quarum prima beneficiato conservando, altera juvandis egenis, tertia restaurandae Ecclesiae tribuitur. Et quamvis hodie distributio illa antiqui juris in omnibus non servetur, illud tamen et jure et consuetudine receptum est, ut hoc onus in praedictis reditibus, proventibus et decimis annexum eum sequatur, qui eorum usum, fruitionem, perceptionem et commoditatem habet. Aus der bezeichneten Widmung des Kirchengutes wird weiter gefolgert: non solum parochum, sed caeteros etiam, qui pensiones ex illa parochia suscipiunt, ex lege teneri, ut partem suam impertiant, cum *templum* reparandum est, nisi forte pensiones eaedem prorsus immunes concessae fuerint, uti plerumque contingit. Item qui in eadem Ecclesia *simplex aliquod beneficium* obtinet, idem praestare debet. Denn die canonischen Vorschriften (cap. 1. de Eccles. aedific.) verlangen, ut, quicumque ecclesiasticum beneficium habent, omnino adjuvent ad tecta Ecclesiae restauranda vel ipsas Ecclesias emendandas.

5. Si parochus sustentationem suam ex beneficio solum percipiat, neque sint ulli, qui pensiones aut beneficium simplex ex sua parochia desumentes necessarium pro expensis pecuniam suppeditent, tunc si eadem parochia jus patronatum adjunctum habeat, Concilium Tridentinum faciendas a *patronis* expensas decernit, non modo si templum reficiendum sit, sed etiam si ruina dirutum a fundamentis restituendum judicetur. Nam qui jure cogitur aedificium aliquod reparare, illud etiam rursum excitare cogitur, si in ruinam deciderit. Es ist zu beachten, dass hier die Verbindlichkeit des Pfarrpatrons zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude nicht an die Bedingung des Bezuges von Früchten oder Einkünften der Kirche geknüpft erscheint, wesshalb es wohl nicht gegründet ist, wenn man heut zu Tage die Patrone von der erwähnten Verbindlichkeit loszählen will, weil sie von ihren Patronatskirchen keine Bezüge haben; und es dürften Jene Recht haben, welche die Worte der angeführten Stelle aus dem Concilium von Trient: »qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt« nicht auf die Patrone beziehen, wofür auch der Ausdruck »*omnes* patronos« (mögen sie Bezüge von der Kirche haben oder nicht) zu sprechen scheint. Jedenfalls kann in Oesterreich jetzt nach Art. XXVI. des Concordats hierüber wohl kein Zweifel obwalten. Allein der Patron kann sich nach kirchlichem Rechte von der in Rede stehenden Verbindlichkeit durch die Verzichtleistung auf sein Patronatsrecht losmachen. Cum patroni, so erklärt der Cardinal Lambertini weiter, restaurare ac denuo erigere, si opus fuerit, Ecclesiam debeant non *praecise*, sed *causative*, uti explicant Theologi. *nempe si jus praesentandi retinere velint:* hinc factum est, ut iisdem patronis consentaneum temporis spatium proponatur, quo templum restaurent, vel si necessitas postulet, illud rursum aedificent, aut jus nominandi dimittant. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, dass hier nur von dem nach Massgabe des Kirchengesetzes erworbenen Patronatsrechte die Rede, somit nicht ausgeschlossen ist, dass ausser diesem Rechte liegende Titel vorhanden sein können, welche der Verzichtleistung auf dasselbe im Wege stehen; z. B. wenn Jemand

ein Gut besitzt, auf welchem die Patronatsverbindlichkeit haftet, oder wenn diese Verbindlichkeit auf einer bei der Errichtung der Kirche odrr Pfründe urkundlich versicherten Zusage beruht.

6. Si Ecclesia jus patronatum additum nequaquam habeat, si in libera collatione Episcopi posita sit, nec ullae pensiones neque ullum beneficium simplex intersit, tum *populus* expendere debet, quidquid ad illam reficiendam vel iterum aedificandam requiritur. Zu dieser Classe von Baupflichtigen gehören auch Jene, die innerhalb der Grenzen einer Pfarre Güter besitzen, aber wo anders wohnen. Nach der Ansicht des Cardinals Lambertini sollen wohl die Miether oder Pächter solcher Besitzungen jener Baupflidht nachkommen, aber befugt sein, die gehabten Auslagen von dem Mieth- oder Pachtzinse in Abzug zu bringen.

7. Si opulenta *dote Ecclesia* praedita sit, a parochi proventibus sejungatur, facultas pro illius parte *alienanda* exposci potest, ut sacrae aedes reparentur, vel a fundamentis condantur.

Ultimo si omnes aditus interclusi sint ad pecuniam congerendam, tunc Ecclesia in usum profanum redigatur necesse est, et parochiae titulos in proximam Ecclesiam tansferatur.

Die voranstehenden Andeutungen werden ausreichen, um die Grundsätze zu bezeichnen, nach denen das Kirchengesetz die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude geregelt wissen will. In erster Linie soll das disponible Erträgniss des Kirchenvermögens zur Verwendung kommen; bei Unzulänglichkeit desselben sollen Jene eintreten, die hiezu durch ein besonderes Statut, oder durch die Gewohnheit verpflichtet sind; dann folgen Jene, die aus dem Kirchengute Bezüge haben, darauf die Patrone, endlich das Pfarrvolk. Und wenn durch alle diese die erforderlichen Mittel nicht beigeschafft werden können, wird die Verwendung eines Theiles des kirchlichen Stammvermögens unter den für die Veräusserung des Kirchengutes vorgezeichneten Modalitäten zugestanden.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

Decretum s. Congregat. Regularium d. 4. Januarii 1862.

De ultimis voluntatibus et successionibus in bona monachorum, qui ex indulto Apostolico extra claustra degunt[1].

Reverendissime Pater! Nonnulla a te proponebantur dubia circa facultatem disponendi Monachorum, qui ex Indulto Apostolico extra claustra degunt. Verum magis expedire visum est tibi hac super re communicare generalia responsa hujus S. Congregationis Episcoporum Regularium, quam ad singula dubia peculiariter respondere.

1) Monachus etiam perpetuo et absoluto Saecularisationis Apostolico Indulto praeditus, non potest de bonis disponere absque Apostolicae Sedis speciali beneplacito.

2) Si dicto Indulto disponendi careat, vel eo legitime usus non sit, distinguendum est inter bona ab eo relicta, scil. bona, quae Monasterii erant secumque

1) Veranlassung zu diesem Erlass haben die zahlreichen in Folge der Reform durch den Cardinal Fürstbischof v. Schwarzenberg von Prag eingetretenen Säcularisationen gegeben. (A. d. R.)

e Claustro egrediens ipse attulerat, vel ei ut cunque obvenerunt, quemadmodum et bona, si quae habebat ex illis provenientia suo Monasterio manent. Quo ad autem cetera bona a tali Monacho extra claustra aliter quam ex bonis ad Religionem pertinentibus acquisita, judicandum de iis est juxta Constitutionem Gregorii XIII. *Officii nostri*[1]; ubi dicta Constitutio viget.

3) Jus succedendi haereditati Monachi professi decedentis extra Claustra, qui Apostolicum Indultum obtinuit manendi extra Claustra ad tempus retento habitu vel veste sui Ordinis dimmissa, ad ejus Monasterium spectat.

Haec tibi significanda erant, et interim fausta cuncta atque felicia tibi ad precor a Domino.

Romae 4. Januarii 1862.

Tui studiosus
N. Cardinalis *Bracciani-Clarelli*, Praefectus.

Rmo. P. Abbati Monasterii
N .... Ordinis S. Benedict.

A. Archiepisc. *Philipp*, Secretär.

2. Begrüssungsschreiben der neapolitanischen Bischöfe an die bei der Canonisationsfeier zu Pfingsten 1862 zu Rom versammelten Bischöfe[2].

(Aus dem Ord.-Bl. der Prager Erzdiöcese 1862, Nr. 15.)

Eminentissimis S. R. E. Cardinalibus, Venerabilibus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis Catholicis Romam congregatis Archiepiscopi, atque Episcopi Neapolitani salutem, et confortari in Domino semper.

Convenientibus Vobis in unum, Emi Patres, ac Fratres charissimi, et desideratissimi, solemnissima hac sacra Pentecostes die in circuitu Petri Cathedrae, quid aliud superest nobis Ecclesiae Neapolitanae Episcopis in propria quasi in aliena regione captivis, nisi quod Danielis prophetae exemplo (VI. 10) *fenestris apertis in coenaculo contra Jerusalem novum,* h. e. Romam, *et adoremus Dominum, et confiteamur peccata nostra coram Deo, ut dies captivitatis nostrae abbrevientur;* atque insimul de longe mente prospiciamus qnae Romae, et in templo isto principe hoc mane perficiuntur; quorum maxima pars estis Vos ipsi, quibus adiungi, fuit per summam iniuriam ab his qui foris sunt nobis prohibitum? Histinc ergo absentes corpore, praesentes autem spiritu, non possumus quin exclamemus: »Quam pulchri sunt pedes super Vaticanum montem, et super Petri cathedram annuentis, et praedicantis pacem, annuntiantis bonum, praedicantis salutem, dicentis Sion: regnavit Deus tuus, cujus omnipotenz Nomen Ejus, qui facit mirabilia solus!«

Utique mirabile prorsus est, quod multi Filii desertae magis quam ejus quae habet virum. Urbs siquidem quae praedicebatur ab impiis pro hac tempestate desolata, et quasi vidua, jam sedet quasi Domina gentium dilatans locum tentorii sui, et pelles tabernaculorum suorum extendens; atque induta vestimentis gloriae suae incedit quasi sponsa ornata viro suo!

Mirabile, quod ille idem Vir ejus heri, et nudius tertius vir dolorum, et sciens infirmitatem, quasi despectus, et novissimus virorum a filiis perditionis re-

1) Bullar. Rom. tom II. p. 440. (Edit. Luxemb.) Constitutio 43. (Nota Editoris.)
2) Vgl. Archiv VIII., 301 Note 1.

putatus, hoc mane exaltetur, et elevetur, et sublimis sit valde in conspectu populorum, qui undique ad eum fluunt aurum, et thus deferentes, ita ut *qui pro fidei obstinatiore* (cum Tertulliano loquimur) *ab impiis damnatus* ferme nudus factus sit, jam credentium opere per S. Petri denarium abundanter flat *suae confessionis alumnus* (apolog. 27, 39.) — Mirabile, quod ille idem, cui Papae titulus ferme opprobrio vertebatur ab impiis, hodie credentium Pater in oculis omnium adpareat; siquidem filii Ejus vel de longe venientes affluunt, atque ipsi super thronum sedenti adstant quasi novellae olivarum in circuitu mensae Domini!

Mirabile prorsus, quod cum impii Ecclesiam Catholicam jam mortuam, jamque sepultam blaterent, Caput ejus hoc mane sicut nec Salomon in omni gloria sua incedat, universa circumdatus Ecclesiastica Hierarchia; quae almae Sionis aemula per choros ordinata, et splendenti amicta varietate progreditur, Vicarium Agni sequens quocumque ierit, et cantans canticum novum Leoni de tribu fuda, qui vincit et regnat, et imperat; quique solus dignus est accipere gloriam, et honorem, et virtutem (Apoc. IV. 11.) — Rursus mirabile est, quod cum Dominus miscuerit in medio inimicorum Ecclesiae suae spiritum vertiginis, ita ut, dum unitatem nescio quam somniant, nominis divisiones, et odia, et bella excitent inter cives, Ecclesia sola hodie omnimodis UNA monstretur; *unitate fidei,* et Petro per Pium docenti una voce respondeat, Amen; *unitate cultus,* et Pio de Sanctorum canonizatione interroganti, respondeat, Placet; *unitate regiminis,* et Pio fratres suos coram videre cupienti, adsit frequentissima! — Mirabile quod cum mulier illa meretrix plena nominibus blasphemiae super bestiam sedens in universos ferme fines terrae grassetur, et poculum suum praebeat bibendum plenum abominatione atque immunditia (Apoc. XVII. 3.) Ecclesia sola hodie sicut heri SANCTA monstretur! Quid enim hodierni Japoniae Martyres testantur, nisi miram Ecclesiae in gentium conversione faecunditatem? Quid Beati Michaelis canonizatio commonstrat, nisi prophetiae, et miraculorum, caeterorumque charismatum dona, nec non consilia Evangelica, juxta Jesu Christi D. N. promissionem, in Ecclesia sua jugiter vigentia et duratura? Quid enim aliud ostendit ista multorum millium fidelium ex omni natione quae sub caelo est, lingua sua loquentium frequentia in Templo isto principe, non secus ac olim in plateis Hierusalem? Quid Vos ipsi Emi Patres, ac Fratres charissimi, illorum Pastores ex Gallia, et Hispania, ex Anglia, et Germania, atque ex universa Europa non modo, sed et ab Oriente, atque America. extremisque insulis universae terrae, cum devoti coram ab ore pendetis Pii Papae IX. qui vel ipsa sola sua praesentia testatur, quod Romanorum Pontificum „*hac serie, et successione,* uti loquitur S. Irenaeus, *tum traditio Apostolorum in Ecclesia, tum praedicatio ad nos usque pervenit*“ (cont: haeres:), quid aliud, inquam, demonstrat nisi quod Ecclesia Romana sola et CATHOLICA sit, et APOSTOLICA?

Mirabile .... sed non esset dicendi finis! Vos ergo Emi Patres, et Fratres nostri charissimi, narrate in populis quae vidistis hodie, et audistis mirabilia Domini, ut fideles sensum Christi habentes laetentur, et confortentur in Domino, quia majora horum videbunt: impii vero ad salvandum ab homine iniquo et viro doloso: qui post novendecim saecula ex quo Jesus Christus D. N. in hoc mundo vincit, et regnat, ipsum adeo hospitem heic, et peregrinum declarare contendunt, ut Vicarius Ejus Romanus Pontifex ne inter Christianos quidem possidere aliquid nomine proprio possit, ubi reclinet caput, atque tuto pro Ecclesiae libertate pervigilet!

At vivit Dominus qui non patietur sanctum dari canibus, atque haereditatem ipsius ab alieno rapi non permittet! Petri equidem sedes, uti notat S. Bernardus, ab ortu suo usque ad haec tempora pluries clamavit »Saepe expugnaverunt me a juventute mea« sed totidem liberata subjungit »Etenim non potuerunt mihi« Amen, Amen, Amen, »nec nunc quoque relinquet Dominus virgam peccatorum super sortem justorum. Liberabit ergo et hac vice Petrum a vinculis, et Sponsam suam solabitur, qui est Rex Regum, et Dominus Dominantium. Mirabilia enim, quae facit hodie, majora horum futura promittunt.

Vobis interim Emi Patres, Fratresque in Domino charissimi, per quos hodie dextera Domini fecit virtutem, ac magnificata est; Vobis, qui a Spiritu Sancto positi Episcopi regere Ecclesiam Dei vestris ovibus Vos duces praebuistis, atque periculis omnibus spretis ab Oriente, et Occidente navigastis ad Petri Cathedram, atque Ecclesiam principalem »ad quam necesse est omnem convenire Ecclesiam, h. e. qui sunt undique fideles: Vobis per quos hodie mundo rursum innotuit quod Roma Italiae nostrae decus et praesidium ea civitas sit quae

. . . . . . pastoralis honoris
facta CAPUT MUNDO, quidquid non possidet armis
Religione tenet.»

Vobis inquam ab Italiae praesertim Episcopis sit salus, et honor, et gratiarum actio in Domino. Prospera cuncta ergo Vobis a Domino adprecamur, et Angelus Raphael comitetur vobiscum in via, ut cum pace, salute, et gaudio revertamini ad propria. Vos autem etiam atque etiam deprecamur, ne cessetis clamare ad Dominum, et Virginem Immaculatam Dei Genitricem pro Ecclesiis Italiae, praesertim meridionalibus, ut solvantur vincula captivitatis nostrae, quae sub fuco libertatis restringuntur in diem; et pax filiorum Dei redeat inter Italiae fines.

Salvete iterum Emi Patres, salvete Fratres amatissimi, et desideratissimi; et cum manus Vobis deosculamur, in osculo charitatis peramanter nos subscribimus.

Neapoli Sacro Pentecostes die 1862.

Humillimi in Duo et addictissimi FF.

Joseph Cardinalis Consenza Archiep. Capuanus. *Antonius* Archiep. Salernitanus, Acernensis Ecclesiae Perpetuus et vacantis Nucerinae Apostolicus Administrator. *Laurentius* Archiep. Cosentinus. *Cajetanus* Archiep. Acheruntin. Materanen. *Joseph* Archiep. Tranensis et Nazareth. *Petrus* Archiep. Rossanen. *Aloisius* Archiep. Teatin. *Franciscus* Archiep. Baren. *Vincent. Andreas* Archiep. Hydruntinus. *Philippus* Archiep. Cajetanus. *Raphael* Archiep. Brundusin. *Vincentinus* Archiep. Sipontin. *Joseph* Archiep. Tarentin. *Gregorius* ArchieP. Compsan. et Companien. *Bartholomeus* Episc. Calven. et Theanen. Administrator Apost. Castellaneten. *Nicolaus* Episc. Liciensis. *Franciscus* Episc. Uxentinus. *Nicolaus* Episc. Melphitien. Juvenacen. et Terlitien. *Nicolaus* Episc. Cariaten. *A. Michael* Episc. Venusinus. *Januarius Maria* Episc. Anglonen, et Tursien. *Ignatius* Episc. Melphien et Rapollen. *Josephus* Episc. Lucerinus. *F. Franciscus Xaverius* Episc. Muranus. *Michael Angelus* Episc. Marsicen. et Potentin. *Dominicus* Episc. Aversanus. *Franc. Paulus* Episc. S. Agathae Gothorum. *Bernardinus Maria* Episc. Fodian. *Josephus* Episc. Molanus. *Michaelangelus* Episc. Marsorum. *Joannes Joseph* Episc. Andrien. *Fr. Dalmatius* Epis. Boven. *Fr. Joannes Baptista M. C.* Episc. Vallen. et Caputaquen. *Aloisius* Episc. Thelesin. et Cerretan. *Henricus* Episc.

Casertanus. *Raphael* Episc. Squillacen. *Ferdinandus* Episc. Suessan. *Aloisius* Episc. Uritanus. *Franciscus* Episc. Abellinensis. *Alph. Maria* Episc. Gravinen. et Montis Pelusii. *Vincentius* Episc. Ruben. et Bituntin. *Fr. Thomas* Episc. Trojanus. *Joseph* Episc. Oppiden. *Raphael* Episc. Catacensis. *Felix* Episc. Isclan. *Antonius* Episc. S. Severi. *Fr. Michael* Epicc. Aprutinus. *Franciscus* Episc. Laquedonien. *Cajetanus Maria* Episc. Nuscanus. *Philippus* Episc. Militen. *Fr. Hiacintus* Episc. Neocastren. *Valerius* Episc. Gallipolitanus. *Leonardus* Episc. Asculan. et Ciriniolen. *Fr. Aloisius* Episc. Triventin. *Philippus* Episc. Nicoteren. et Tropien. *Fr. Aloisius* Episc. Cotronensis. *Fr. Simon* Episc. Tricaricen. *Joannes Dominicus* Episc. Eumeniae. Ordinarius Altamurae et Aquavivae. *Bonaventura* Episc. jam Liparensis. *Joseph* Episc. Thyatiren. jam. Coadjutor Episc. Venafren.

Antwort Seiner päpstlichen Heiligkeit bei Ueberreichung der vorstehenden Adresse in dem öffentlichen Consistorium am 9. Juni 1862.

Sensus, quos hactenus Nobis exposuistis, Venerabiles Fratres et Dilecti Filii, summam nobis attulerunt laetitiam: sunt enim amoris vestri pignus erga Sanctam hanc Sedem, multoque etiam magis testimonium praeclarissimum illius vinculi charitatis, quo Ecclesiae catholicae Pastores non solum inter se verum etiam cum hac Veritatis Cathedra arctissime conjunguntur: ex quo manifesto apparet Deum auctorem pacis et charitatis nobiscum stare. Et si Deus pro nobis, quis contra nos? Ipsi ergo Deo laus, honor et gloria! Vobis vero pax, salus et gaudium: pax cordibus vestris: salus Christi fidelibus curae commissis: gaudium vero Vobis et illis, ut una cum Sanctis exultetis cantantes canticum novum in domo Domini, in saecula saeculorum!

Literatur.

1. **De matrimonio christiano libri tres auctore de Perrone. (Romae typis s. congregationis de prop. fide, 1858, Monachii Georg Franzius.)** [Eine andere Ausgabe erschien Leodii 1862, zu beziehen von Kirchheim zu Mainz. Preis 4 Thlr.]

Perrone, das Haupt der römischen Theologen, hat ausser dem in seinen Praelectiones über die Ehe Gesagten ein besonderes reichhaltiges Pius dem IX. gewidmetes Werk über die Ehe verfasst, nicht nach der streng-scholastischen Methode mit Einwürfen und Antworten, sondern nach der bei den Deutschen gewöhnlichern, weniger weitläufigen, zusammenhängenden Schreibweise. Diese Concession an die Neuzeit soll von vornhinein lobend anerkannt werden.

Der erste Theil, welcher de matrimonio christiano handelt, zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, nämlich 1. de matrimonio sacramento. Dass die Ehe ein wahres Sacrament sei, wird bewiesen aus den Concilien, dem Lugdunense II., Florentinum, Tridentinum, aus dem Sacramentarium Gelasianum (496), wo die peccatorum confessio zum würdigen Empfang vorgeschrieben wird. Im missale Gelasianum, zuerst veröffentlicht von Cardinal Thomasius, wird die actio nuptialis i. e. celebritas nuptiarum beschrieben; sie soll während der Messe geschehen, die

Brautleute sollen die Communion empfangen. Gelasius stützt sich auf Leo den Grossen und seine Vorgänger. Dieselben Feierlichkeiten der Trauung werden in den Euchologien der Griechen, in den Liturgien der verschiedenen Secten vorgeschrieben. Die Autorität dieser Liturgien als des Ausdruckes des Glaubens einer Gesammtheit, nicht eines Einzelnen, darf nicht gering angeschlagen werden.

Aus den Zeugnissen der ältesten Kirchenväter, welche citirt werden, erwähnen wir das des Tertullian: Quod matrimonium ecclesia conciliat, et confirmat oblatio (Messe), et obsignat benedictio, des Augustinus (de bono conjugiali): Bonum nuptiarum per omnes gentes atque omnes homines in causa generandi est, et in fide castitatis, quod autem ad populum Dei pertinet, etiam in sanctitate sacramenti. Gegen Lassaulx, Wiese und Cüstner wird hervorgehoben, dass die Ehe schon vor Augustin von Tertullian, Leo dem Grossen, Sacrament genannt werde. Die Scholastiker schliessen sich der Auffassung der Vorzeit an. Aus der Tradition wird bewiesen, dass die Worte Pauli (Ephes. V.): Sacramentum (mysterium) hoc magnum est et, mit Recht auf die Sacramentalität der Ehe bezogen werden. Dass nicht der Priester, sondern die Brauleute die ministri sacramenti seien, wird ausführlich gegen Melchior Canus und Benedict XIV. bewiesen, und so denjenigen, welche in der Ehe Contract und Sacrament gern trennen möchten, jeder Anhalt weggenommen. Die benedictio des Priesters ist demgemäss nur als eine zu dem Sacramente hinzukommende, geeignete Feierlichkeit, als Sacramentalie anzusehen. Unter den vielen von Perrone beigebrachten Gründen interessirt sehr der Hinweis auf die dem Beschluss des Tridentinum vorangegangenen Disputationen der Väter, in denen den matrimoniis clandestinis gegenüber pro futuro drei testes gefordert werden und der Vorschlag zur Sprache kommt, ob nicht statt des betreffenden Priesters ein weltlicher Beamter angenommen werden könnte. Die Väter wiesen diesen der Civilehe günstigen Vorschlag ab. Der Wortlaut der kirchlichen Censur über die kirchenrechtlichen Werke des Turiner Professor Nepomuk Nuytz ist gleichfalls nicht ohne Bedeutung. Pius IX. verurtheilt diese Werke mit den Worten (1851): Plura de matrimonio falsa asseruntur : nulla ratione fieri posse Christum evexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti: matrimonii sacramentum non esse nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse.

Der zweite Theil handelt de matrimonio civili. Folgende Behauptungen werden bewiesen: 1. Matrimonium civile, ubi publicatum est Tridentinum concilium, natura sua turpis est concubinatus et quicunque solo conjugio civili inter se conjuncti vitam agunt, poenis ab ecclesia latis contra publicos concubinarios obnoxii sunt. Es verdient hierbei hervorgehoben zu werden, dass das Concilium Tridentinum alle Gläubigen für unfähig erklärt, anders als coram parocho et testibus den consensus, resp. Contract, womit das Sacrament zusammenhängt, zu schliessen.

2. Matr. civile natura sua opponitur matrimonii christiani indissolubilitati favetque divortio.
3. Opponitur unitati favetque materiali ac legali polygamiae.
4. Adversatur publicae honestati inducitque in apertam morum corruptelam.

Ferner: neque in ecclesiastica, neque in ethnica antiquitate matrimonii civilis origo inveniri potest; im Gegentheil galt das matrimonium als res sacra.

Prima origo matr. civ. inter christianos a protestantismo repetenda est. Matrimonii civ. dilatatio et socialismo debetur eisque favet. Lex matr. civilis

inter catholicos antiphilosophica est iniqua, antipolitica. Quotquot deliberate ac positive ad legem de matrimonio civili ferendam concurrunt reos coram deo se gravissimi criminis constituunt. Lex, quae matr. civil. libertatis nomine cohonestat, in legem desinit, quae favet tyrannidi.

Die Gründe, welche von politischen Rednern, insbesondere in Piemont, für die Civilehe angeführt wurden, werden trefflich widerlegt, insbesondere die sogenannte Gewissensfreiheit, welche doch nicht darin bestehen könne, dass ein Katholik gezwungen wird, vor der weltlicheu Behörde eine Ehe zu schliessen, die er in seinem Gewissen für ungültig hält, da nach seinem Glauben nur in facie ecclesiae eine gültige Ehe geschlossen werden könne und die Religion ebenso wenig wie Gott dem Belieben des Staates unterworfen werden könne. In Folge des durch das revolutionäre Frankreich eingeführten und verbreiteten »civilen Contractes« hat die Sittlichkeit in der That gelitten. Niemals hat die Kirche die Civilehen in Frankreich u. s. w. approbirt, d. i. als wahre Ehen anerkannt. Können auch die einzelnen Bestimmungen des Concils über die Ehe Disciplinaranordnungen genannt werden, so haben sie doch insoferne dogmatischen Werth, als es Dogma ist, dass der Kirche die Gesetzgebung über die Ehe gebühre.

Der zweite Band handelt zunächst über die Macht, welche der Kirche über die Ehe zusteht. Es wurde bewiesen, dass diese Macht aus göttlicher Macht stamme, dass sie unabhäng sei, sich auf das Band beziehe, dass nur die Kirche, d. h. die geistliche Obrigkeit. kommende Ehehindernisse aufstellen und dispensiren könne, und zwar nur der Papst in letzter Instanz, die Bischöfe nur mit seiner Genehmigung, nicht aus eigener Vollmacht. Die kirchliche Gewalt erstreckt sich auf die sponsalia, auf die Ehen der Häretiker sowohl unter sich, wie mit Katholiken. Wo das Concilium Tridentinum nicht publizirt oder die zunächst für Belgien gegebene Declaratio Benedictina ausgedehnt ist, sind diese Ehen der Häretiker gültig, auch wenn die Form des Tridentinium nicht beobachtet ist. Dass sie hingegen, wo das Concilium Tridentinum publizirt und die Declaratio Benedictina nicht ausgedehnt ist, ohne Beobachtung der forma Tridentini ungültig sind, wollen viele katholische Theologen, vor einigen Jahren Uhrig contra Knopp, nicht zugeben; Perrone indess widerlegt sie und beruhigt damit, dass die Declaratio Benedictina fast auf alle Länder, welche unter protestantischer Herrschaft stehen, ja auch auf solche, welche unter katholischer Herrschaft stehen, ausgedehnt sei, dass ferner, wie Pius VII. an den Erzbischof von Mainz schreibt, in Gegenden, wo das Concil zwar verkündet ist, aber entweder gar nicht oder seit langer Zeit nicht beobachtet wurde, die clandestinen Ehen gültig seien und die Kirche anräth, verheirathete Häretiker, wenn sie katholisch werden und in Betreff ihrer Ehe keinen Zweifel hegen, im guten Glauben zu lassen und ihnen die Sacramente zu spenden. Jedenfalls kann keine Ansicht wahr sein, bei welcher der Kirche mit Recht der Vorwurf der Härte gemacht werden könnte. Die Acten über diesen schwierigen Gegenstand sind wohl noch nicht geschlossen. Eine auf geschichtliche Basis begründete Tabelle belehrt uns, wo bereits das Concil Trid. verkündet, wo die Declaratio Benedictina Anwendung finde und wo nicht? Perrone selbst erkennt die Unzulänglichkeit dieser Tabelle an. So waren z. B. dem Referenten selbst Zweifel wegen seiner Heimath »Schlesien« bei Durchsicht der Tabelle aufgestiegen. Einerseits heisst es §. 265: dass in Ober- und Niederschlesien das Concil promulgirt sei, wie u. A. Kugler, der Kanzler der Breslauer Universität, bezeugt. Es wird hinzugefügt: Haec provincia magna ex parte nunc

subest Borussiae. Andererseits heisst es 269: die Declaratio Bened. finde Anwendung Vratislaviae anno 1765, et quo sub ditione Borussiae extitit. Ist nun unter Breslau auch die ganze Diöcese mit inbegriffen?

Im zweiten Theil wird die Macht des Staates über die Ehe, d. h. über ihre bürgerliche Ordnung besprochen, nach dem Grundsatze des heiligen Thomas: Matrimonium in quantum est in Officium naturae statuitur lege naturae, in quantum est in Officium communitatis statuitur lege civili, in quantum est sacramentum statuitur jure divino. Nicht auf das Band selbst, nur auf die bürgerlichen Folgen habe der Staat, der gläubige wie der ungläubige, ein Recht; wirkliche Ehehindernisse könne nur die Kirche aus eigener Macht aufstellen; dieses Recht verdankt sie weder den weltlichen Fürsten, noch theilt sie es mit ihnen.

Der dritte Band »de unitate ac indissolubilitate matrimonii christiani« beweist die Behauptungen: Non solum christiani matr. unitati, sed ipsi matrimonii notioni spectato etiam solo jure naturae, directe opponitus polyandria et uxorum communio. Polygamia simultanea juri naturae absolute non repugnat, eidem tamen minus conformis est et quod antemis etiam adversatur; ante evangelium absolute vetita non posse dici videtur nec proinde necessaria divina dispensatio, ut veterum polygamia a crimine contra jus naturale vel divinum, ut christiani matrimonii proprietas prima ac inviolabilis sit unitas.

Sodann erhalten wir die kirchliche Lehre über die zweite, dritte und vierte Ehe.

Die Unauflöslichkeit wird erwiesen aus dem Naturrecht mit Rücksicht auf das positive göttliche Gesetz (adhaerebit uxori suae) und das mosaische Recht. Die Erklärung des Ehescheidungsgrundes πορνεία (fornicatio), wie sie *Döllinger* (Christenth. und Kirche S. 388 ff.) im Gegensatz zur ςαχρια (adulterium) annimmt, ist Perrone nicht unbekannt gewesen, sie wird aber nicht beliebt, weil beide Ausdrücke promiscue gebraucht wurden und nach dem Zusammenhange, so wie dem consensus patrum hier nur von dem Verbrechen einer wirklichen Form die Rede sei. (Matth. V, 32.)

Nachdem Perrone im Grossen und Ganzen die kirchliche Lehre über die Ehe gegenüber den Behauptungen der Neuzeit klar dargelegt und vertheidigt hat, ist es wohl an uns nicht, ein Splittergericht über dieses grossartige Werk zu halten, sondern auf dasselbe fussend für unsere Verhältnisse uns genau zu unterrichten und die angemessensten Waffen im Kampfe gegen die Civilehe anzuwenden. Perrone konnte auf die neuesten Kammerreden, z. B. in Preussen, nicht Rücksicht nehmen, denn sie sind jünger als sein Werk, in dem er die Turiner Kammerreden gut beleuchtet und die Freunde der Civilehe treffend widerlegt. Wiewohl daher Vieles von dem, was er schreibt, zur Widerlegung unserer deutschen Freunde der Civilehe dient, so stellt sich doch auch vielfach die Lage als eine andere heraus, weil bei uns die Civilehe zumeist von Protestanten in einem protestantischen Staate vertheidigt wird. Es wird daher nicht immer genug sein an den Beweismitteln der positiven Dogmatik, wie sie Perrone trefflich bietet, man wird auch zu philosophischen Argumenten greifen müssen. Protestanten, welche noch christlich sein wollen, haben im Kampfe gegen die Civilehe mit den Katholiken ein gleiches Interesse; wir freuen uns dieser gemeinschaftlichen Schlacht gegen den Antichrist. Wir lassen uns auch nicht abfertigen mit der Bemerkung: Staat und Kirche mögen, ein jeder von seinem Standpunkte, die Ehe beurtheilen und behandeln, mögen sich um einander nicht kümmern. Abgesehen davon, dass

dies ein philosophischer Unsinn ist, für ein und dieselbe Sache zwei letzte Instanzen anzunehmen, wünschen wir nicht, dass die zwei Obrigkeiten, welche diese Welt regieren und beglücken sollen, in dem wichtigsten Punkte einander angreifen und verleugnen. Wir wollen die Concordia sacerdotii und imperii.

Lic. *Swientek* in Creutzburg.

2. **Winkler, Dr. Joseph, bischöfl. Commissär, Chorherr und Professor der Theologie in Luzern, Lehrbuch des Kirchenrechtes, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Luzern. Gebr. Räber 1862. XX und 462 S. 8. (1 Thlr. 15 Sgr.)**

Was die Form dieses Werkes betrifft, so empfiehlt sich dasselbe, wie Ref. bereits in der Kath. Litzg. 1862 Nr. 38. aussprach, durch seine Kürze, Einfachheit und Natürlichkeit der Darstellung und die Beseitigung überflüssiger Phrasen. Der Styl hat jedoch manche Rauhheit und Eigenthümlichkeit. Was den Inhalt dieses im System sich an Permaneder anschliessenden Lehrbuches betrifft, so erscheint dasselbe als Leitfaden für mündliche Vorträge und zur Repetition des Kirchenrechts geeignet, als Wegweiser für die Seelsorger in praktischen Fragen jedoch meistens unzureichend. Denn wenn darin auch hier und da, namentlich in den Anmerkungen Andeutungen für die Praxis gegeben werden und über einige besonders wichtige Materien, besonders das Eherecht, etwas ausführlicher gehandelt wird, so bietet das Ganze im Allgemeinen doch nur eine auf das Dürftigste beschränkte Darstellung des historisch bestandenen und geltenden Kirchenrechts. In den Anmerkungen finden sich auch manche interessante historische Notizen, einige Mal, z. B. im Eherecht, auch Angaben über das protestantische Kirchenrecht. Die in dem Werke gegebenen literarischen Nachweisungen sind jedoch meistens für praktische Zwecke nicht ausreichend, sowie auch die S. 16.—20. gegebene Literaturübersicht sehr wesentliche Lücken enthält und von vielen Werken nur längst veraltete Auflagen verzeichnet. Zu kurz ist auch die auf S. 3.—12. gegebene Geschichte der Quellen und zu unvollständig im Ganzen auch die S. 33.—42. bei Besprechung des Verhältnisses von Staat und Kirche geschehene kurze Erwähnung der staatlichen Kirchenrechtsquellen. Bisweilen verleitet auch das Streben nach Kürze den Verf. zu Ungenauigkeiten (z. B. S. 12. wird, ohne die verschiedene gesetzliche Bedeutung der einzelnen Theile das corpus juris canonici hervorzuheben und namentlich das Decretum Gratiani als blosse Privatsammlung zu bezeichnen, allgemein gesagt: »die h. Schrift des Neuen Testaments, das corp. jur. canonici und das Concilium Tridentinum sind von der Kirche veranstaltete, mithin officielle Sammlungen von Quellen des Kirchenrechts, und haben als solche gesetzliches Ansehen.« Uebrigens ist Winkler's Lehrbuch im Ganzen eine erfreuliche Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur, besonders wegen der zahlreichen Mittheilungen über die schweizerischen Kirchenverhältnisse. Schweizerische Kirchenrechtsquellen, besonders für den Canton Luzern und einige Formularien bilden auch S. 379—482 einen Anhang des Buches. Das im Archiv Bd. VII. S. 308. mitgetheilte und besprochene schweizerische Bundesgesetz vom 3. Febr. 1862 über die Scheidung gemischter Ehen ist zwar (S. 312. Anm. 3.) bereits erwähnt, aber noch nicht im Anhang abgedruckt. Druck und Ausstattung des Buches sind preiswürdig.

Vering.

3. **Rituum Rubricarumque Missalis, Breviarii, ac Ritualis Romani brevis elucidatio. Juxta tertiam edit. Parisiensem, auctore J. B. Falise, Dioecesis Tornac. Presbytero. Schapusiae 1862. Sumptibus F. Hurteri. (2 Thlr.)**

Dieses Cäremoniale ist bei gedrängter Kürze das vollständigste unter allen die wir kennen. Der Verfasser gibt den vollständigen Text der drei liturgischen Hauptwerke, des Missale, des Breviers, und des Rituale, verbunden mit einem Commentar aus den Entscheidungen der Rituscongregation und der bewährtesten Rubricisten; nichtsdestoweniger bleiben Text und Commentar, obgleich zu Einem Satze verbunden, vollkommen von einander geschieden. Durch diese vortreffliche Einrichtung ist es leicht, auf den ersten Blick zu erkennen, was bestimmt und kirchliches Gesetz, und was zweifelhaft oder bloss Ansicht der Rubricisten ist. Der Usus Romanus hat in dieser Ausgabe jene Berücksichtigung gefunden, welche seine Bedeutung in der Liturgik fordert.

Mit besonderem Takt sind die synoptischen Darstellungen einzelner Functionen entworfen. Auf wenig Seiten, ohne Wiederholungen, stellen sich die Officien der verschiedenen Ministri nebeneinander gleichzeitig den Augen des Lesers dar; diese Uebersichtlichkeit ist besonders geeignet, das Studium zu erleichtern.

Was die Citationen betrifft, so zeichnen sich dieselben, ungeachtet ihrer ausserordentlich grossen Anzahl, durch seltene Zuverlässigkeit aus. Msgr. de Conny, Verfasser eines sehr geschätzten römischen Cäremoniale, bezeugte in einem Artikel des Univers, dass er diejenigen, welche sich auf die Privatmesse und das Hochamt beziehen, sämmtlich verglichen, und darunter nicht eine einzige irrige gefunden habe.

Ein solches Werk musste günstige Aufnahme finden. Bereits vor einem Jahre erschien zu Paris die dritte Auflage, mit Empfehlungen von acht Bischöfen Frankreichs. Auf vielfach wiederholtes Verlangen von Seiten hochwürdiger Professoren an Seminarien und Universitäten entschloss sich der Verfasser, eine lateinische Ausgabe seines Werkes zu veranstalten; der Uebersetzung wurde die dritte französische Ausgabe zu Grunde gelegt[1]). Wir lassen eine gedrängte Uebersicht des Inhaltes folgen. Das Werk besteht aus zwei Theilen; der erste enthält das Praktische, namentlich 1. die Privatmesse und was sich an dieselbe anschliesst; 2. die gesungene Messe (Missa cantata) und die übrigen Functionen in kleineren Kirchen; 3. das feierliche Hochamt (M. solemnis) und alle anderen Functionen für die grösseren Kirchen; 4. die feierlichen Pontificatfunctionen. Im zweiten Theil wird die Theorie behandelt. Zunächst die *Rubricae generalis* des Missale, und jene *de defectibus in rel. Missar. occurentibus;* darauf die Rubriken des Breviers de concurrentia, occurentia, translatione festorum, und de singulis partibus officii. Ein liturgisches Journal, das auf diesen Abschnitt folgt, zeigt die Anwendung der gegebenen Regeln auf die verschiedenen Zeiten und Feste des ganzen Jahres. Die Bestimmungen de festa patroni, dedicationis Ecclesiae, u. s. w. sind nicht vergessen. Der letzte Abschnitt enthält das ganze römische Rituale mit einem canonischen Commentar, in welchem sich eine grosse Zahl vorzüglicher und sehr praktischer Bemerkungen findet. Erwähnung verdient

---

1) Diese Ausgabe ist in dem bei der theologischen Facultät der k. k. Universität zu Innsbruck bestehenden theologischen Convikt der Gesellschaft Jesu schon als Handbuch des praktischen liturgischen Unterrichts eingeführt.

endlich noch eine vortreffliche Abhandlung, als Einleitung des ganzen theoretischen Theiles, über die Gesetzeskraft der Rubriken und der Entscheidungen der Rituscongregation, die Bedeutung der Ansicht der Rubricisten u. s. w. X.

4. Windischmann, Fr. H. H. Ein Bild seines kirchlichen Wirkens und seiner wissenschaftlichen Thätigkeit. Von Dr. W. Strodl. München 1862, Leutner.

Die vorliegende Schrift verdient ausser dem allgemeinen Interesse, das der gefeierte Mann an ihrer Stirne erweckt, noch eine ganz besondere Würdigung von Seiten der Freunde des kirchlichen Rechtes. Denn der Name Windischmann ist mit der Kirchengeschichte Bayerns und der Entwickelung der rechtlichen Stellung der Kirche in Bayern in den Jahren 1840—1860 aufs Innigste verwachsen. [Vgl. oben 401 ff.]

Unter den Eindrücken der Kämpfe, welche die Kirche in Preussen zu bestehen hatte, und die alle im Hause seines Vaters, des berühmten Medicinalrathes und Professors in Bonn, Dr. Karl Jos. H. Windischmann, ihren Wiederhall gefunden hatten, aufgewachsen, hatte der junge Windischmann in sich schon frühe trotz seiner philosophisch-philologischen Studien jene bestimmte, scharf ausgeprägte kirchliche Richtung ausgebildet, die sein ganzes Leben und Wirken klar bezeichnet. Wie er später bei seinen Vorträgen über das Kirchenrecht an der Universität in München diese Principien weiter entwickelte, so leiteten ihn diese auch in seiner Stellung als Domcapitular und Generalvicar der Erzdiöcese München-Freising. Sein Eintritt ins Metropolitancapitel fiel in die Zeit des in Folge des Kölner Ereignisses in Deutschland neu erwachten katholischen Bewusstseins. Damals hatte Bayern dem bedrängten Rechte der Kirche eine Zufluchtsstätte gewährt und dadurch in der That die Bedeutung einer Grossmacht erlangt. Aber es fehlte in Bayern selbst noch gar Vieles und die Bischöfe Bayerns erhoben sich mannhaft, um die Anerkennung der kirchlichen Principien zu erringen.

Unser vortreffliches Schriftchen schildert des Nähern die Stellung Windischmanns unter dem Ministerium Abels, seine Wirksamkeit unter den veränderten Verhältnissen seit 1848, seine Beziehungen zu der Freisinger Bischofs-Versammlung vom Jahre 1850, seine Thätigkeit für die Erziehung des Klerus, die mancherlei Kämpfe in allen diesen Rücksichten, endlich seinen zeitlichen Hingang in einer Epoche, die seine Bestrebungen, wenn nicht preis zu geben, so doch unvollendet lassen zu wollen den Anschein gibt. — a —

Inhalt.

III. Literatur.

Zusätze und Berichtigungen.

Bd. VII. S. 364 Z. 8 v. u. lese man Rigantii statt Rigaetii.

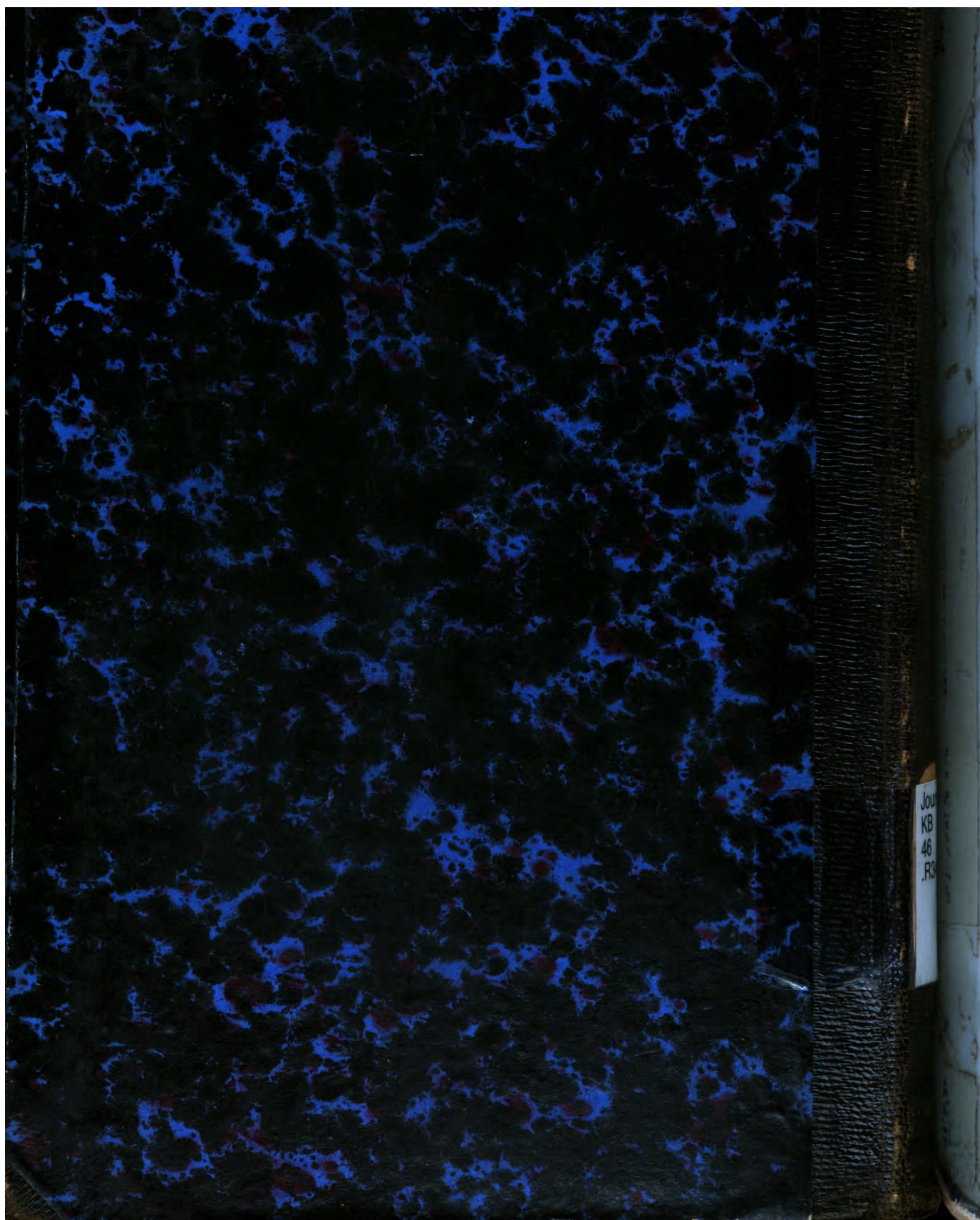
Bd. VII. S. 368 steht richtig: 4 Mill.; durch Missverständniss wurde unter den Berichtigungen zu Bd. VII. S. 8 bemerkt, es müsse heissen: 5 Mill.

Bd. VIII. S. 254 in der Columnenüberschrift und Z. 19. v. o. lese man Giskra statt Girska.

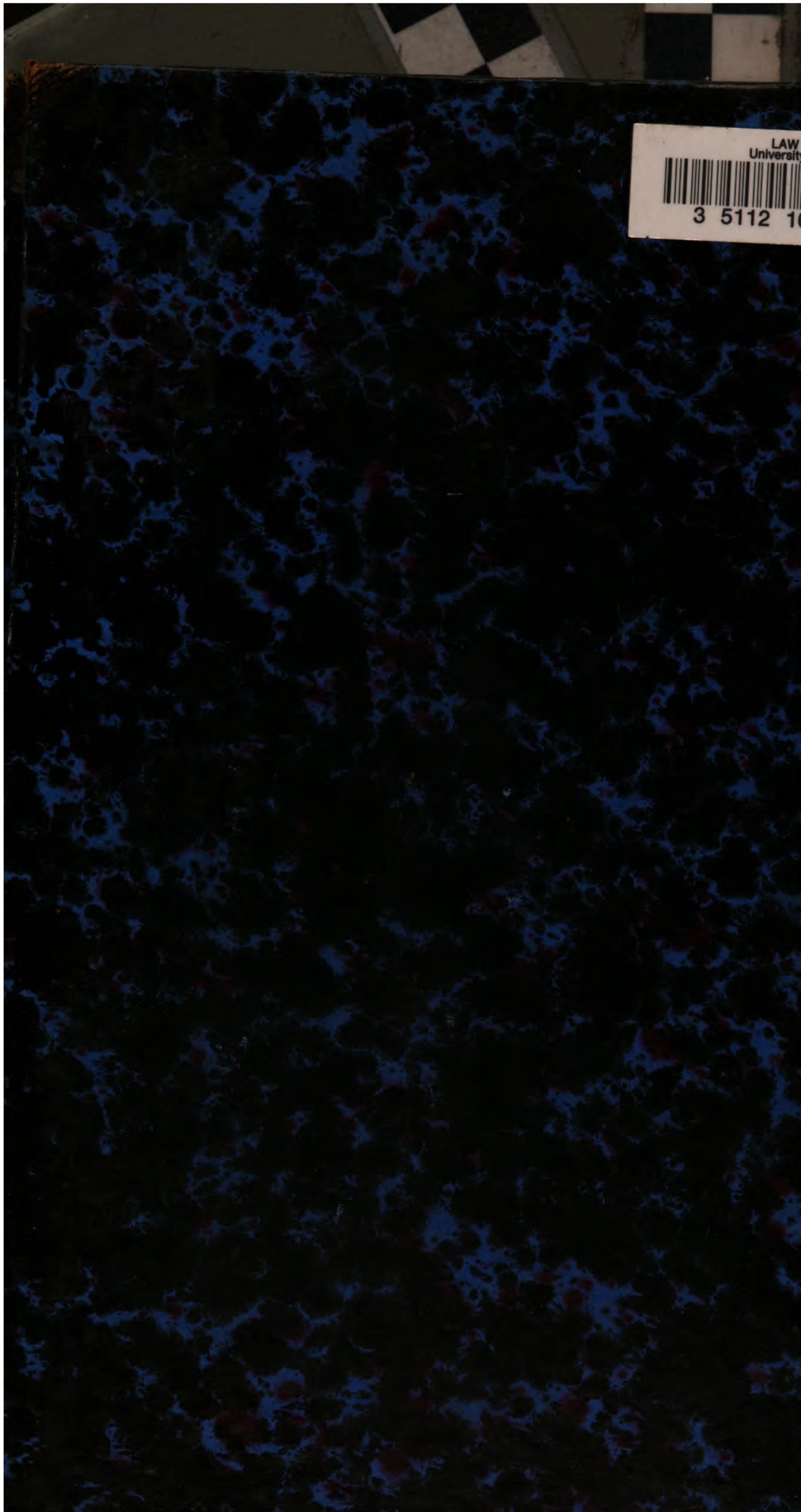
S. 272 Z. 5 v. o. lese man: keine; Z. 6: erinnert daran; Z. 11: Böses und darum wünscht er.

S. 293 a. E. füge man hinzu: Die 6. Lieferung der Uebersetzung Bürgeler's ist noch nicht erschienen, weil das Original von *Vergottini* noch nicht vollendet ist.

S. 336 Z. 16 v. o. lese man er statt erst.






LAW
University
3 5112 1